BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 17.

Halle (1785)

Germ.g. 176-17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015968-7
VD18 90031865

Gem. Gn. 1756. C17.

<36602905850010 S

<36602905850010

Bayer. Staatsbibliothek

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Siebzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1785.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Ein grosser Theil des gegenwärtigen siebzehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte enthält aus den Jahren 1592. und 1593., die Fortsetzung der Streitigkeiten und Unruhen, welche in dem Bisthume Straßburg zwischen den Catholischen und Evangelischen Domherren, und hierauf, nach dem Absterben des B. Johannes, über die zwistig ausgefallene neue Bischofswahl, entstanden sind, die endlich in einen öffentlichen Krieg ausbrachen, welcher jedoch, nach einigen Monaten, durch einen, unter Vermittlung der Kayserlichen Kommissarien und der assistirenden Fürsten, zwischen den beiden Bischöfen, getroffenen Interimsvergleich, geendiget, und der ganze Streit auf ein Kompromiß ausgestellt wurde.

Da ich zu Ende der davon handelnden Geschichtserzälung die Gründe bereits angeführt habe, warum diese Materie verdiente, so weitläuftig ausgeführt zu werden; so wird nicht nöthig seyn, selbige hier nochmals zu wiederholen. Nur diese Bemerkung will ich dabey machen, daß die, in dieser Abhandlung, bisweilen vorkommende harte Stellen, und die Ausdrücke von päbstlich, papistisch u. s. w., nicht als aus meiner Feder fliessend müssen angesehen, und daher auch nicht auf meine Rechnung geschrieben werden, sondern es sind dieselben aus den von mir angeführten und ausgezogenen *Actis publicis* und den in diesen Streitigkeiten in öffentlichem Drucke erschienenen Wechselschriften genommen worden. Denn da meine Gewohnheit ist, der historischen Wahrheit auf das genaueste getreu zu bleiben; so pflege ich, soviel immer möglich, die eigentliche Worte aus den Urkunden, *Actis publicis* und dergleichen öffentlichen Staatsschriften beyzubehalten, um den wahren Sinn jener Schriftsteller meinen Lesern vorzulegen; zumal weil auch daraus der damalige *Genius Seculi* desto besser kan beurtheilet werden. Uebrigens will ich bey dieser Materie nur noch anführen, daß man auch in des Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, T. II. P. V. L. III. cap. 1. §. 11. p. 310-314., von den, im Elsasse, nach der zwistigen Bischofswahl, vorgefallenen Kriegshändeln gute Nachrichten finde, welches Allegatum also in der Note k), S. 264 f., dieses Bandes, noch hinzugefügt werden kan.

Das Uebrige dieses siebzehnten Bandes enthält eine vollständige Geschichte der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im J. 1593. und zum Theil auch im J. 1594., in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben. Ausser der gewönlichen Anzeige der Kayserlichen Urkunden, der am Kayserlichen

lichen und Reichs-Kammergerichte zu Speyer vorgegangenen Veränderungen, der gehaltenen Münzprobationstage und anderer in das R. Münzwesen einschlagenden Materien, aus beiden Jahren 1593. und 1594., wie auch des jährlichen Städtetages, und des Fränkischen Kreiskonventes, findet man umständliche Nachrichten von den Heiratsangelegenheiten des Kayſers mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia, und der Ernennung seines Bruders, des Erz-H. Ernst zum General-Statthalter der spanischen Niederlande; ferner von den zwischen dem Kayſer und der Republik Venedig vorgefallenen Streitigkeiten; von dem Fortgange des Türkenkrieges in Ungarn in den Jahren 1593. und 1594.; von der vorgewesenen Visitation des Kayſerlichen Landgerichtes in Schwaben; und von dem Kayſerlichen Endurtheile in den bekannten Unruhen und Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Catholischen zu Aachen.

Hiernächst wird von dem, von den fünf Brüdern und Pfalzgrafen zu Neuburg und Zweybrücken, wegen der in diesem letztern Fürstenthume geschehenen Einführung eines neuen Katechismus und der reformirten Religion, zu Neuburg gehaltenem fruchtlosen Religionsgespräche; ingleichen von einigen Begebenheiten im Erzstifte Cöln; und von den, im Churfürstenthume Sachsen fortgesetzten Bemühungen des Administrators und H. Friedrich Wilhelm, den Kryptokalvinismus vollends auszurotten, und den innerlichen Ruhestand im Lande wieder herzustellen, gehandelt. Die bey der Gelegenheit bisweilen vorgefallene tumultuarische Auftritte, und die hiebey geäusserten höchst intoleranten Gesinnungen der allzu orthodoxen lutherischen Geistlichen gegen die Reformir-

ten oder sogenannten Kalviniſten, auch die in ihren Predigten, publicirten Schriften und übergebenen Vorſtellungen gebrauchte bittere und theils ehrenverletzliche Ausdrücke zeigen die Denkungsart dieſes Zeitalters, und geben zu allerhand Betrachtungen, in Anſehung unſerer itzigen Zeiten, reichlichen Anlaß, die ich aber meinen Leſern überlaſſen will. Auſſer dieſen Religions-Angelegenheiten kommen auch noch einige Andere die beiden Linien des Hauſes Sachſen, ſowohl die churfürſtliche, als die Fürſtlichen, betreffende Umſtände vor, und darunter auch die merkwürdige Eheſcheidungsſache des H. Johann Caſimirs zu Sachſen-Coburg von ſeiner Gemahlin.

Ferner erfolgen einige Nachrichten von dem, zwiſchen dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und der Aebtiſſin Anna Erika zu Gandersheim getroffenem Vergleiche; von dem Abſterben des H. Ludewigs von Würtenberg, und von der Nachfolge und dem Regierungsantritte ſeines Vetters, des Graf Friedrichs zu Würtenberg-Mömpelgard; ingleichen von dem Vertrage, welchen der Graf Adolf von Holſtein-Schaumburg mit der Stadt Hamburg getroffen hat; von den fortdaurenden Irrungen zwiſchen dem Grafen Edzard zu Oſtfriesland und ſeinen Landſtänden, auch von dem deshalb zu Norden errichteten Landtagsabſchiede; und endlich von dem Ausſterben des uralten R. Gräflich-Hohnſteiniſchen Hauſes, in der Perſon des Grafens Ernſt zu Hohnſtein, wodurch beſonders die damalige Linie des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel einen anſehnlichen Zuwachs an Land und Leuten erhalten hat.

Der

Der folgende Band meiner vollständigen Teutschen Reichs-Geschichte wird vorzüglich die Historie des, vom Kayser Rudolf dem II., im J. 1594., gehaltenen merkwürdigen Reichstages zu Regenspurg enthalten, die ich um so vollständiger werde liefern können, weil mir bereits die davon handelnden Ackten aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst sind mitgetheilt worden, und ich auch Hofnung habe, daß ich dergleichen noch aus einem andern hochfürstlichen Archive erhalten werde, mithin die etwa in dem einen fehlenden Stücke aus dem andern werden ergänzt werden können.

Ich könnte nun zwar, nach meiner bisherigen Gewohnheit, einige kleine Zusätze und Verbesserungen zu den vorhergehenden Theilen dieses Werkes meinen Lesern mittheilen; ich will sie aber lieber bis in eine andere Vorrede versparen, weil ich dißmal dem Publikum einige wichtige und bisher noch ungedruckte Dokumente vorlegen kan. Es hat aber dasselbe solche nicht mir, sondern dem berühmten und verdienstvollen Herrn Professor Arndt in Leipzig zu danken, als welcher mir selbige, nach seinem rühmlichen Eifer, die Wissenschaften des Staatsrechtes und der Geschichte unsers Vaterlandes zu ergänzen, und, in ein mehreres Licht zu setzen, aus eigener Bewegung, freundschaftlich überschickt, und zu beliebigem Gebrauche überlassen hat.

Das erstere dieser mir gütigst überlassenen Dokumente ist eine Abschrift der vollständigen Urkunde, in lateinischer Sprache, vermöge welcher der Römische König Richard den Philipp von Falkenstein mit dem R. Erb-Kämmereramte, und den dazu gehörigen Lehen, wie solche sein Schwiegervater, weiland Ulrich von Münzen-

zenberg, der Aeltere, und dessen Sohn, Ulrich der Jüngere, besessen, zu Aachen, den 22. May 1257., belehnet hat, wovon man in dem dritten oder Urkunden-Buche zu meines ehmaligen theuresten Lehrers, des Herrn Geheimen Justiz-Raths Gebauer, vortreflichem Leben und Thaten Kayser Richards; (Leipzig, 1744. 4.) n. IV. p. 342., nur einen teutschen Auszug findet. Da aber nachmals der berühmte Herr Pastor Oetter, in seiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften; (Erlang und Leipzig, 1749. 8.) im I. Bande, 5. Stück, p. 427-429., diese Urkunde ganz vollständig, sowohl lateinisch, als teutsch, an das Licht gestellt hat, wie ich schon im zweiten Bande Meines sogenannten Auszuges ꝛc., S. 131. in der Note r) bemerkt habe, und sie hernach auch in des seeligen Herrn Hofrath Hanßelmanns diplomatischen Beweiß der Landes-Hoheit des Hauses Hohenlohe ꝛc. ꝛc.; (Nürnberg, 1751. Fol.) im diplomatischen Anhange, *N. XLVI.* et *XLVII.*, p. 416 sq. gleichfalls lateinisch und teutsch, ist eingerückt worden; so will ich dieselbe hier nicht noch einmal abdrucken lassen, weil meine Abschrift mit jenen Abdrücken völlig gleichlautend ist.

Hingegen verdienen die übrige, von dem belobten Herrn Professor Arndt, mir geneigtest mitgetheilte Dokumente eine desto grössere Aufmerksamkeit und öffentliche Bekantmachung. Ich hab in dem dritten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 100 und f., des im J. 1556. errichteten sogenannten Landspergischen Bundes, und S. 581. des im folgenden J. 1557. geschehenen Beytrittes der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und der Stadt Nürnberg, auch hernach in den folgenden Theilen, der bisweilen gehal-

gehaltenen Bundstage gedacht. Allein alles, was ich von diesem, in den damaligen Zeiten, wichtigen Bunde melden konnte, bestund nur aus Bruchstücken, weil man von demselben nur hier und da zerstreuete kurze Nachrichten findet, und das Bündniß selbst, nebst andern dahin einschlagenden Ackten, noch nie zum Vorschein gekommen war. Nunmehro aber bin ich, durch die gütige Freygebigkeit des Herrn Professors Arndt, in Stand gesetzt, sowohl den Landspergischen Einigungs-Bund, als auch die Nebenverschreibung der Landspergischen Bundsgenossen, welche zwey Stücke zu Landsperg, den 1. Junius 1556. datirt sind, aus einer richtigen Abschrift dem Publikum mitzutheilen, aus welchen man die Veranlassung, Absicht und Verfassung dieses Bundes mit mehrerm ersehen kan.

Die übrigen mir freundschaftlich mitgetheilten Stücke sind:

3) Der Römisch-Königlichen Majestät, Ferdinands des I., Antwort, des Herrn Sebastian Schertlins Zug in Ungarn betreffend; de Dato auf dem Königlichen Schlosse zu Prag, den 14. April 1557.

4) Der Fränkischen Stände Kredenz auf den Einigungstag gen München; de Dato den 19. May 1557.

5) Landspergischer Bund-Abschied, die Aufnahme der Bischöfe zu Bamberg und Würzburg, und der Stadt Nürnberg in den Bund betreffend; de Dato München, den 28. May, 1557.

6) Revers Melchiors, B. zu Würzburg, und H. zu Francken, welchen Er den Landspergischen Bundsgenossen ausgestellt hat; de Dato den 28. May 1557.

7) Der Landspergischen Bundsverwandten Einnahm- Verschreibung der vorseyhenden Fränkischen Stände; de Dato, den 28. May 1557.

8) Rechnung des Sebastian Schertlins, vom Monat August 1556. bis auf den 9. August 1557., seiner Zehrung und Botenlohns, von wegen gemeiner Stände der Landspergischen Schirms- Vereinigung, und endlich

9) Revers der zwey R. Städte Windsheim und Weissenburg am Nordgau, wegen ihrer Aufnahme in den Landspergischen Bund; de Dato, den 26. May 1558.

Alle diese merkwürdige und bisher noch ungedruckt gewesene Stücke liefre ich nun hiemit meinen Lesern in folgendem genauen Abdrucke.

No. I.

Landsbergischer Bund, *d. d.* 1. *Jun.* 1556.

Jnn dem Namen der Haylligen drifeltigkheitt, Amen, zu wissen alls ein gudte zeit her, Jnn dem haylligen Reich Theutscher Nation, dem geliebten vadterlandt, die leuff sich also sorgklich, vnd gefahrlich zutragen, dardurch das haylligen Reichs haylsame Ordnungenn, auch außgekhündter Landtfriden, welche zuerhaltung frid vnnd Rhue, auch gleichmessigen Rechtens, bedacht vnd auffgericht, Nidt allein Jnn beschwerlichen mißverstandt gezogen vnnd khomen, Sonnder auch mit gwaltsamen Thättlichen eingriff vnnd handlungen, vilfeltig überschridten, das höchlich zu besorgen, wo disen dingen noch lenger zugesechen, solliche Thädtliche freventliche handlungen, werden sich Je länger Je mehr, Jm haylligen Reich, und dermassen einreissen, das die frid-

lie-

liebenden gehorsamen deß hayligen Reichs-Stennde, von den vnruewigen vnnd auffrueriſchen, auß böſem vnruewigen muedtwillen, Je ainer nach dem anderen überzogen, vergweltigt, verderbt, vnd alſo Inn der Theutſchen Nation, ain vnrhue uber die annder angericht, darauß gewißlich nichts anders, dann verdruckhung aller gleichmeſſigen gericht vnnd Recht, auch enntlicher zerridtung aller gudten Policey und ordnung, vnnd in Summa außthilgung aller Erber vnnd Pillicheit, auch alles Chriſtenlichen, fridlichen weeſens vnnd Lebenns zugewarten, welches alles wir Ferdinand, von Godtes genaden, Rhömiſcher zu Hungern vnnd Behaim Rhünig ꝛc. alls Erzherzogg zu Oeſterreich ꝛc. wir Michael, Erzbiſchoff zu Salzburg, Legat deß Stuells zu Rom, vnnd wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzogg Inn Ober vnnd Nidern Bayrn ꝛc. wir Thumbprobſt, Dechant vnnd Capidtel. des Erzſtiffts Salzburg, vnnd dann wir Pfleger, Burgermaiſter vnnd Rath der Stadt Augſpurg, mit zeitigem Rath, vnd midt on ſonndere hoche beſchwerung, zu herzen geſiert, vilfeltig wie ſolchem ſchädlichen vnrath vnd verderben Theuthſcher Nation begegnet. Frid. Rhue. vnd Ainigkheit, auch gleich Recht widerumb angericht, darbey menigkhlich. one vergwaltigt bleiben möcht, bedacht, berathſchlagt, vnnd vnns letſtlich vnnd enntlich, zu mehrer vollziechung vnnd hannd-habung deß hayligen Reichs. Gmainen Lanndtfridens, vnnd Jüngſt darauff beſchloſſner Exequution Ordnungen, auch dennſelben aller ding vnabbrüchig, doch allain defenſivè, auff nachuolgende freüntliche, Nachparliche Erbare- vnd gleichmeſſige Verainigung vnd Verſtenndtnuß Enntſchloßßen, vnnd gegenainander Im Namen godtes eingelaſſen.

Der

Der Erst Thayl.

Wie es die Pundts-stennd gegenainander, vnnd Irenn vnnderthanen halten sollen, vnnd von Ihren außträgen,

Das die Punndtsverwandten Ainander mit Treuen Mainen bey dem landt Friden vnnd Rechten bleiben lassen sollen.

Zum Erstenn sollen vnnd wöllen wir, vnd die vnsern, die zeit der gegenwärtigen Pünndtnuß anainander samentlich vnnd sonnderlich, mit gudten Rechtenn-vnnd ganntzen Treuen, Mainen, haben, halten, vnd fürdern, auch nichts vnfreüntlichs gegen und wider ainander fürnemen. noch üeben, Niemandts von waß würden, weeßens. Standts oder Religion die sein, von Religion, oder umb khainerlay anderer vrsachen willen, wie die Namen haben, oder zu waß schein das geschechen möcht, den anderen oder deßselben Vnnderthanen, bevheden, bekhriegen berauben, sachen, überziechen, blegern, beschädigen, durch sich selbs oder andere von seinetwegen, khain Schloß, Stadt, Dörffer, Märckht, befestigung, Höf, oder weiler, absteigen, oder ohne deß annderen willen, mit gwaltiger Thatt, frefenlich einnemen, oder gefährlichen mit Prandt, oder Inn annder Weeg dermassen beschädigen, darzu soll auch Niemandts den anndern, oder desselben vnderthanen von seiner Religion dringen, wider sein gewissen beschweren, deß seinigen, oder seiner habenden Poßeßion vnnd gewehr, Es weren, zinßen, gültten zechenden, ligend vnd fahrendt. haab vnnd güedter. Gaistlicher oder weltlicher Jurisdiction deren sy Inn üebung. vnd geruewigem Gebrauch sein, gerichten, zoll, wasser, wayden, vnnd all annderer Ober vnnd Gerechtigkeit, nichts außgenomen Enntsetzen, noch seine vnnderthonen abziechen,

chen, zu vngehorsam wider sein Oberkheit bewegen, Oder wider Recht, Inn schuz, vnd schiermb nemen, Sonnder soll ain Jeder den annderen vnnd desselben vnderthonen, bey dem seinen geruewigklichen vnd vnuerhindert bleiben, darzu ainer deß anndern vnderthonen, Gaistlich oder welltlich, durch sein Lanndt, Fürstenthumb, Grafschafft, Herrschafft, Obrigkheit, Gebiedt, sicher vnd vnuerhinndert, wanndlen, ziechen vnd werbenn lassen, vnd khaines weegs gestadten, dieselbigen so also durchziechen werden, mit wordten, oder wercken, an Iren Ehren, leib haab vnd güedteren anzugreiffen, zu belaidigen, oder zu beschweren, auch Niemandts solchen Thädtern, Rath, hilff, oder in khain anndere weiß, beystandt, oder fürschub thuen. Soñder ain Jeder, den andern, bey dem aufgerichten, vnnd verkhündenn Landtfriden vnnd Rechtenn, auch Jungsten Augspurgischen Religion friden, vnnd Execution gemaines Lanndtfridens bleiben lassen, ainander darbey Treuelich hanndthaben, vnnd alle Spänn, vnnd sachen, die sich zwischen vnnß vnnd der vnnsern erhalten, oder sich fürohin die zeit dißer ainigung erheben, vnnd zutragen werden, anderst nidt, dann mit Ordenlichem Rechten Inn massen, wie hieunden gesezt. suchen. vnnd außtragen

Von Enntsezung Pfandtung oder Fachen.

Da sich aber zutruege, daß ain ainigungs verwandter den andern, oder desselben vnnterthonen, deß seinen. seiner habenden Possesßion vnnd gewehr, Ober. Recht. vnnd gerechtigkheiten, Enntsetzen, betrieben den anndern, oder die seinen fachen, Oder in annder weeg Pfenndten wurde, So soll der obrist so im Ampt, oder da die sachen Jne selbs betreff alsdann sein mit Obristen wie hernach volgt, auff des beschwerdten, oder der Pfendten ansuchen, dem gegen-

genthayl schreiben, vnnd Jhne Ernnstlich ersuechen, seines fürnemens abzusteen, vnnd den klagenden, bey dem landt friden vnnd seinen Jnnhabenden güedtern, vnnd gebührlichen Rechten bleiben zu laßßen, die gefangen wider zu ledigen auch die genomben Pfandt, dem Ge-Pfendten wider zuzustellen, daneben auch ainen Thag, zu guedtlicher vnuergriffenlicher vnnderhandlung ansezen, vnnd gebiedtenn, das durch khainen thail, mittler zeitt solliches Thags, Jchtes Thädtlichs gehandelt werde welchem beed Thayl, auch zu geleben. vnnd vnuerzogenlich nachzukohmen, doch auf widerstellung der gefangnen, vnndt Pfandt, da solches mitt ordentlichem Rechten erkhennt wurd. schuldig sein, darauff soll auch der hauptmañ, oder wie obsteet sein mit Obrister, zu angesextem Tag, mit allem vleiß handlen, die schwebenden Spänn, vnnd Jerrungen Jnn der guedte=ab vnnd hinzulegen, wo aber die Sachenn vnd Jerrungen in der guedte nidt khüntten hingelegt werden, So hat sich Jeder Thayl, ordenlichs Rechtens zugebrauchen vnd so der Jhenig, so thättlich handlung fürgenomen dauon nidt absteen, Sonnder mit gewallt, gegen dem andern fürfaren wurd, allsdann soll der obrist=Hauptmañ, oder wie vorgemelt, sein mit obrister, vnuerzüglich, die andern ainungs=Verwanndten zusamen beschreiben. zu berathschlagen wie und mit waß maß, der beschwerdt gehandthabbt, vnnd vor seinem widerthayll, bey Recht geschüzt, vnnd geschiermbt werden mög,

Daß ainer deß anndern Vheind nidt Ennthalten, oder fürschieben soll.

Wir sollenn vnnd wöllen auch, das ainer deß andern vheindt, dero fürschieber, Ennthalter, helfer, vnnd helffers helffer. so bald vnns die verkhündet. zuwißen gethon, oder wir derselben gewahr wer=

werden. Jnn allen vnnd Jeden vnnsern Schlöſſern, Stedtenn, Märckten, dörffern. vnnd gebiedten, wiſſẽtlich nidt Ennthalten, hauſen, hofen, Ezen, Tränckhen, noch gefährlich fürſchieben. weder haymlich noch offenntlich, hilff, fürderung noch beyſtandt thun, Sonnder die ſelbſt, oder durch die vnnſern. annemen vñd Jnn khrafft vnnſer Obrigkheit. gegen dem. oder dennſelben handlen vnd fürnemen. alls ob es vnnſers Jedes aygen ſachen wäre. auch ainer deß andern vheinden vud Jren helffern, vnnd helfers-helffer, auff ſein aygen Coſten, nicht weniger nachtrachten. alls es ſein aygen vheindt wären, darzu dem klagenden thayl Rechtens vngeſaumbt zu Jhnen ergeen laßßen, vnnd verhelffen, auch der Peinlichen geſtrengen frag, dem Clagenden, nach glegenheit, auch glaubwürdiger vnnd Erbarer anzaigung deß handels, dergſtallt. wie ſich das Vermüg vnnd nach ordnung des Rechten gebürt, geſtadtenn, vnnd in allermaſſen alſo halten, alls ob es unſer Jedes aygne ſachen wäre, darwider wir auch, auſſerhalb verwilligung deß Clagenden thayls, dem oder den vheinden Jren Ennthaltern, helffern, vnnd anhengern, wie obſteet khain ſicherhaidt. Glaitt, oder Troſt. geben ſollen und wöllen alles Jnnhalts gemaines Lanndt-fridens. ſonder ſollen vnnd mögen wir, vnſere Schloß, Stedt vnnd beueſtigung, auff dero vnkoſten-vnnd Nachtheyl, die Offnung begehrn, ainander wie hernach volgen würdet, offen haben vnnd halten, wider vnnſer vheindt, die darinnen vnnd darauß gebürlicher weiß zu ſuchen vnnd anzunemen, darzu denſelben auch in friſcher thatt, Jnn vnnſer der ainungs-Stenndt gebiedt Nachzueylen, ſy Nider-zu werffen, der obrigkeit Jedes Ordts, da ſy ergriffen zu vberanntwordten, vnnd mit Jhnen zu handlen, wie ob vnnd hernach gemeldet Jſt, wir ſollen vnnd wöllen auch ainander

Jnn

Jnn dem mit Rath, hilff, oder beystanndt, den vnnseren fürderlich vnnd behilfflich sein, trewlich vnnd vngefehrlich.

Von güedtlichen vnd Rechlichen außträgen.

Vnnd die weill beständig ainigkheit. On ain gleich Erber vnnd fürderlich Recht, Jm beharrlichem weesen nidt wol zuerhalten, So haben wir die ainigungs verwanndten, vnns ainhelligklich vnnderainander Verglichen, So vnnd wann der Stendt ainer wider den anndern, oder deren vnnderthonen ainer, wider Jr ainen, alls die on midtel dem Reich vnnderworffen, sprüch vnnd foderung hedte, oder khünfftigkhlich gewunne, Jnn sachen diße ainigung nidt belangendt. So mögen dieselben, so vil deren noch nidt Rechthengig, vermüg deß haylligen Reichs. der Camergerichts ordnung, vnnd gemainen Rechtens, mit Recht, wie sich gebürt, one gefehrlichs auffhalten, erörtert. vnnd außgetragen werden, aber die sachen, forderung vnnd zuspruch so auß dißer ainigung Entsprungen, vnd dieselbig belangen, Sollen vor den annderen ainigungs verwanndten Enntschaiden, vnnd erörtert werden, dergestallt das sy anfengklichs mit wissenden dingen, die stridtig Partheyen, Jnn der guedte Jnn vergleichung zu bringen, sich vnnderwinden, da aber solche vergleichung nit zutreffen, allsdann sollen vor Jhnen die sachen, auff vorgeende erkhundigung, vnnd Sumarischen Proceß, mit rechtlichem spruch geenndet werden, was auch also ainhellig oder mit dem mehreren erkannt, bey demselbenn sollenn die Partheyenn on ainiche appellation oder Reducktion bleiben vnnd nachkhomen, woferr aber ain thayll dem Jhenigen so also gesprochen, sich widersezen, demselben nidt geleben, oder Pariern wollt, So sollenn die anndern ainigungs verwandten dem obsi-

genden

genden zu gebührlicher Execution derholffen sein, wo aber Jemandts auß den ainigungs verwandten, oder derselbigen vnderthonen, wider vns khünig Ferdinanden ꝛc. Spruch vnd foderung gewunne, diße ainigung betreffendt, So sollen dieselben, auch vor den andern ainigungs verwanndten Iren außtrag erlangen = aller gstallt, vnnd auff die maß, wie Jnn nechstgesetztem vall vermeldet.

Wo sich aber solliche zusprüch, zwischen vns Khünig Ferdinanden, vnnd anndern ainigungs verwandten erhieben, mit denen wir außerhalb diser verwanndtnuß, Jnn sonnderlichen Erbainigungen stüenden, So soll Jnn dess Clagenden thayls waal steen, sich dißer, oder der Erbainigung außträg zu gebrauchen, damit derselben Erbainigung nichts zu Nachtheyl gehanndlet, was aber dißer ainigungs-Verwandten, angehörige vnderthonen, die dem Reich nidt on midtel vnnderworffen, betrifft, dieselbigen, es seyen Gaistlich oder wellt lich, sollen gegenainander bey Jrem ordentlichen Rechten vnnd gerichten gelaßen, vnnd darinnen gehalten werden, wie es bey Jhnen bißher gebreuchig gewesen, vnd von alter herkhommen Jst, Souil aber die Jrrungen, so zwischen der ainigungs verwanndten dienern oder Khriegsleudten Jm veldt an oder abzug, vmb was sachen das wäre. einfallen möchten, anlanget, das solle alles zu deß Obristen Veldthauptmans. so deßelbigenmals alls die Jerrungen erhaben, das Ampt gehabbt oder getragen vnnd der Khriegsräth erkantnus gesezt sein, vnnd was die, oder das mehrer thayl auß Jhnen, vnnd so sy an Stimben gleich, durch deß Obristen veldthauptmanns zufall, erkhennen, darbey soll es enntlich bleiben, vnnd dem ain Jeder zugelebenn bey seinen Pflichten schuldig sein,

solchermaßen auch die diener vnnd khriegsleüdt bestellt werden sollen,

Von Außlendischen vnd frembden gerichten.

Ob auch wir Punndtsuerwandte. sampt vnnd sonnder oder vnnser vnnderthonen, mit frembden, oder außlenndischen Gaistlichen oder weltlichen Gerichten dahin wir zu Recht, ordenlich nidt gehörten, wider den Lanndtfriden, oder diße ainigung bekhümert vnnd vmbgetriben würden, vber das wür oder die vnnsern, oder vnnßere vnnterthonen an Pillichen Ennden, Laudt deß Lanndtfridens. vnnd dißer ainigung fürzükhomen, vns nit waigerten, oder das versagten, darwider vnnd darein, sollen vnnd wöllen wir ainander getrewlich helffen, hanndthaben, schuzen, vnnd schiermen, damit wir frembder. vnnd außlendischer gericht Enntladen werden, vnnd bey zimlichen vnd Pillichen Rechten Innhalt deß Lanndtfridens, vñd dißer ainigung bleiben mögen, Wir sollen. vnnd wöllen auch, vnnßer vnnderthonen darzu halten, dem auch getrewlich nachzukhomen, vnnd Ihnen darwider zuhanndlen nit gestadten, alles getrewlich und vngefehrlich.

Von khauffung frembder Ansprach.

Wir obgemelte Pundtsstendt vnnd verwaundte auch vñser vnnderthonen, sollen vnnd wöllen, von Niemandts, so Inn dißer ainigung nidt begriffen Ist, frembde ansprach, wider vnnser mit Pundtsverwandten, oder die Iren, nicht khauffen, oder Inn anndere weiß vnd weg, wie sich das fieget. an vnns bringen oder annemen. vmb khainerlay sachen willen. In khainen weeg vngefehrlich

Der

Der Annder Thayl. vom Obristen von erkhannt-nuß der hilff, vnd was die hilff. auch deß Obersten Amt betrifft

Verordnung aines Obersten Punndts haubbtmans.

Vnnd damit alle Ainigungssachen, desto stadtlicher mit zeittigem Rath fruchtparlich gehandlet, beschloßen vnnd Inns werckh gericht, wir die ainigungs Steñdt, Inn vnnseren obligenden beschwerungen, auch anndere, die edtwas an vnns die ainigungs, Stenndt. wie obsteet zubringen wißen müge. wo vnnd bey wem, wir oder sy ansuchen sollen, darzu der ainigung vnnd vnnser der Stenndt hoche Nodthurfft erfordert, ain ansechenlich haubbt. vnder vnß zuhaben, demnach so haben wir N. vnd N. zu diß Pundts Obristen Nachuolgender maß gesezt vnnd geordnet Nemlichen das deren Jeder ain Jar vmb das annder, oder wie es vñs die Stenndt, khünftigkhlich für Nodt. vnnd gudtansechen würdt, sollich Ambbt tragen vnnd verwaltten, auch ainer den anndern, wie oben vnnd hernach gemeldet, vertredten soll, doch Iren der Obristen Inn dem verschont, das sy aygner Person, wider Iren gutten willen, Inns veldt zuziechen nit schuldig sein, Sonnder der Ihnen solle von gmainer ainigung wegen, vnnd auff gmainen Costen zu fridens zeidten, so lang diße ainigung wehret, ain obrister Leudtenandt, oder veldt hauptmann, ain veldtmarschalckh, die Khriegs Räth wie hernach volgt, auch zween gmaine Ridtmaister, an den ordten, da die Reutter wol zubekhomen, vnnd also nit allain für Ire Persohnen, Sonnder auch Im fall der Nodt Pferdt auffzubringen, doch one Prouision vnnd wardt gellt auf dieselben Item zuuerrichtung fürfallender geschefft, Vnnd behaltung der gmainen acten, ain Pundts Secretari, sampt ainem Substituten, darzu von

weegen gmainer Einnam, vnd außgab, ain zaalmaister, an dem ordt, da der vorrath ligen würdt, aber Inn Khriegs zeidten, sollen Ime dem obristen Hauptman. oder seinem Leudtenandt, alls veldt obersten, durch die Stendt, noch mehr Inns veldt Nodtwendige Persohnen, alls der obgemelten Leudtenandt. die Fueßkhnecht Obersten, Item ain Obrister zeugmaister vnd anndere, laudt der alhie auffgerichtenn khriegs-Ordnung, Inn gmainem Costen. bestellt. vnd vnnderhalten werden

Von ersuchung vnd erkhantnuß der Hilff.

Vnnd da sich zutragen wird, das der ainigungsstandt ainer, derselben Lanndt. vnd arme Leuth zuwider der Erber Pillicheit, vnnd Rechtens, auch deß haylligen Reichs Lanndtfriden, von Jemandts wer der were, mit thädtlichem gwallt vberfallen beschädigt, vnnd vernachthaylt, oder auch mit muster Plezen Lägern-vnerlaubten durch vnnd fürzügen, abnöttung der Prouiant, geschüz vnnd Munition Pranndt, Prandtschazung, auch bedrangung, sich zuwider seiner Pflicht vnnd Ayd zuerclären, oder was dergleichen mehr Ist angegriffen, vnnd mit der thadt beschwerdt wurde, derhalben er vermaint, zu sampt vnnd neben der gmainen Craiß hilff, (welche er auch Inn allweg ersuchen. vnd derselben souil an Ime, vermög deß haylligenn Reichs Lanndtfriden, Jungst aufgerichter Execution vnnd der sonnderen Craiß ordnungen nachsezen soll) der anndern ainigungs Verwanndten Rath vnd hilff Nodthurfftig zu sein. Soll er solches Jederzeit dem obristen haubbtman fürbringen vnnd anzaigen, Wo dann die sachen oder beschwerden. also gestellt das der haubbtmann, sampt dem beschwerdtenn Stannd verhafft; die durch schrifften-schickhung, oder in anner thrägliche weg abzuwendenn sein, Soll er solches

ches für sich selbs. Oder mit Rath vnnd zuthun, der anndern ainigungs verwandten Räth, auf gemainer Stendt Costen, vnnd Jnn dero Namen zu thun gudt macht haben,

Wo aber die sachen dermaßen gschaffen, das ainer gmainen zusamenkhunfft, der ainigungs verwanndten von nödten, soll sölbiche zusamenkhunfft, durch den haubbtman (der alle zusamenkhünfften zubeschreiben, zu proponieren, vnnd die sachen zu dirigieren macht haben soll) auff ainen gelegnen Plaz vnnd Malstadt, mit vermeldung der vrsachen, vnnd wie gegen dem ainen oder dem anndern Stanndt die Beschwerung fürgenomen würdet, außgeschriben vnd verkhündt werden. die auch also durch sy selbs oder Jre Vollmechtige anweld, on hindersich bringen, souil die erkhanntnuß der hilff betrifft, erscheinen. vnnd auff deß obristen haubbmans vmbfrag, nach der ordnung wie es sonsten Jm Reich herkhomen, votieren, vnnd schließen, vnnd soll vnns obgenanter ainigungs Stenden, Jedem ain Stimb gebüren, dergleichen anndern Churfürsten, Fürsten, Grauen Prelaten, Stedt vnnd stenden, souil dero Jnn diße ainigung khünfftiger zeitt khomen, vnnd vnns gleiche hilff vnnd anlag laisten würden gleiche Stimb, nach ordnung gebürlicher Seßion, gegeben, vnd zugelaßen werden.

Wo aber auff angesezten Thag, ain ainigungs verwandter außbelibe, oder die seinen nit mit gnugsamem gwallt, wie obsteet abfertigte, So mögen nicht desto weniger die anndern, Jnn fürgenomner berathschlagung volfaren vnnd schliessen, vnnd was also ainhellig, oder durchs mehrer beschloßen, durch die nit erscheinenden, Eben so wohl alls die anndern gehallten vnnd volzogen werden.

Es solle aber, der Obrist haubbtman, one Ehafften vrsachen, die ainigungs Verwanndten, nidt

zusamen beschreiben, So die aber beschriben, soll vilgemelter Oberster von mehrers ansechens, vnd Verhoffenlicher fruchtparer außrichtung weegen, souil müglich, selbs aygner Persohn erscheinen, vnnd an denen ordten. dahin der thag Jederzeit bestimmt bey der Oberkheit daselbst. vmb herberg. zimlich Maal Fuedter. Stallmuedt. vnnd annders ansuchen laßen,

Vnnd sollenn alsdann, sy der Obrist haubbtman vnnd Stennde, oder Jre volmechtige Räthe, die hilff nidt erkhennen noch schliessen. es betreffe dann die sach erlangt recht vnnd Vrtl, nach Innhalt obgemelter außträg, oder aber das Jhnen durch offenbare thadten vnnd hanndlungen, oder sonnst Jnn annder weeg scheinlichen dargethon, vnnd Notori wer, das der so hilff begert, wider den Lanndt friden, vnd diße ainigung, one ainig muedtwillig verursachung bekhriegt. vberzogen, belegert, oder sonst dermaßen vergweltigt vnnd beschädigt, oder aber, das ain sollich offenbar stadtlich gwerb vnnd Empörung, so über ain ainigungs verwandten geen möcht, waarhafftig khüntlich vnnd wißenntlich vor augen, ob gleich der angriff noch nit beschechen wer, Jnn sollichen vellen (doch das der beschwerdt, wie obsteet Jnn allweg daneben die gmain Reichs- oder Craiß hilff, Jnnhalt der Execution ordnungen wie sich gebürt auch ersueche, vnnd derselben souil an Jme nachseze) Soll ermelter haubbtman vnnd Stende, oder Jre Vollmechtige Räthe, nach glegenheit der sachen, souil Jmmer müglich ainhelligkhlich. wo das aber, vber mehr beschechne vleissige vmbfragen, nit sein möcht, mit dem mehreren, wie vnnd welcher gstalt oder wie starck die hilff, zusampt- vnnd neben der gmainen Craiß hilff. doch vnerwart derselben, von disser verain weegen Es sey zu klainen oder grossen Veldtzügen, oder besezungen, Schloß. Stedt

vnd

vnd vestigungen fürzunemen, vnnd Inns werckh zurichten erkhenen vnd schliessen.

Da aber die Stimben gleich, soll allsdann der Haubbtman, vber sein gebürliche Stimb, die Er alls ain ainigungs Stand, wie andere hat, ainem thayl, nach seinem besten erachten, vnd verstandt. ausser aller Priuat affection vnd bewegnuß. ain beyfall zu thun, vnnd also ain mehrers zu machen gwallt vnnd macht haben, was auch also mit dem mehreren wie gemelt erkhent, on ainiche verhindernuß alls were es ainhelligkhlich beschlossen, volzogen werden, Doch das khain stannd vor dem andern mit der bewilligtenn hilff beschwerdt, vnnd soll der beschädigt, oder vergwalltigt stannd, sich mit seiner angebür der erkhannten hilff vor allen dingen zu Roß vnnd Fueß, Geschüz, Munition, vnnd anderem gefast machen. aber im faal solcher Eylenden vnuersehnen Nodt, da der obrist oder die stennd, sobald nit versamblet, oder der erkanntnuß nit erwardten, oder auff der Stendt erkhannte hilff, sobald nit auff vnnd zusamen gebracht werden möchten. Soll der beschwerdt oder besorgend stannd, für sich selbs khriegsvolckh zu Roß vnnd Fueß, auff gmainen Costen, doch auff nachuolgende deß Obersten vnnd der Stennd erkhanntnuß vnnd Moderation auffzubringen, sich damit zuredten, vnnd sein rechtmeßige Defenßion vnnd gegenwehr nach Innhallt deß hayligen Reichs Lanndtfridens fürzunemen, wie hernach weidter volgt, macht vnd gwallt haben,

Vnnd alls auch gemaingkhlich, von wegen ainer Jeden Herrschafft, mehr alls ain Rath zu den Handlungen auff die Thäg abgefertigt werden, so sollen doch aines jeden herrenn Räth, Ire bedenncken, allain durch ain Stimb fürbringen lassen. vnnd so auff ansuchen, aines dißer Ainigungs Verwanndten hanndlung fürzunemen vnnd zu schliessen

ob auf die fäel, vermög dißer ainigung, hilff vnnd Redtung zuerkheñen oder abzuschlagen, derselbig ansuchend, oder seine Gesanndte Räthe, sollen solcher berathschlagung nidt beywohnen, auch khain Stimb darinn haben. Nachdem aber die hilff erkhennt. soll er nachmalls zu fererer der sachen berathschlagung zugelaßen, doch soll vor allenn dingen zu abwendung Jeder beschwerung, die guette vleißig gesuecht, wo aber der frid Jnn der guedte nidt zu erlangen, alls dann die gegenwehr, wie die Nodthurfft erfordert, vnd die ainigung mitbringt, Jm Namen deß Herren, mit herzen, vnnd alleñ Trewen gethon werden,

Dergleichen soll es auch gehalten werden, da die sachen, darumben man zusamen khomen, den Obristen Pundtshaubbtman selbs betreff. Jnn welchem fall, sein Mit Obrister, die Proposition, vmbfrag, beschluß, auch Jm faal gleicher Stimben, den beyfall thuen soll, vnnd sollen sich die ainigungs Stennde souil müglich dahin befleißen, Jederzeit ainerlay Punndtsräth, auff die Thäg zuschicken, welche der handlung wißens haben, dardurch auch dieselben dester mehr zubefürdern,

Vnnd wiewol pillich vnnd gebürlich, ainem Obristen haubbtmann, so Jm Ampt, vnnd mit sollicher schweren Burden beladen würdet, ain besöldung zuuerordnen, Dieweil aber die Obersten hochen stanndts, dißer verstenndtnuß selbs auch verwanndt, wöllen wir vnns versechen, sy werden derselben, oder ainicher vnnderhaltung nit begeren, Es kheme dann darzu (welches Godt lang verhüedte) das Jro ainer selbs aygner Person zu veldt zuge, allsdann solle er nach Jnnhalt, durch vnns beschloßner khriegs Ordnung vnderhalten werden,

Dergleichen wo er der obrist von gmainer Stenndt wegen, auff den ainigungs thägen, wie obsteet ampts halben erscheinen müest, da doch die

anndern Stennd nit Personlich zugegen, So soll Jme gebürliche zeerung, Jnn den Rechnungen auffgehebt werden, gleichsvalls wann er bey den Musterungen. oder nach gudt achten der Stend, da er gleich selbs nidt im veldt, dannocht sich nachend bey dem hauffen Ennthalten muest allsdann gebürliche zeerung gegeben, oder sein staat Jnnhalt der Kriegs-Ordnung pro rata erstadt vnnd erlegt werden.

Von Verwaltung deß Obristen Ambbts, wann er dem nitt selbs außwardten möcht,

Begebe es sich aber, das der Obrist, leibs oder anderer wichtiger obligender geschefft halber, oder das er außer Lanndts züge, vnnd derwegen dem Amt ain zeitlang nit vorsteen möcht, Jnn sollichenn vnnd dergleichen vellen, soll Jne sein mit Obristen, auff sein ersuechen, wie Meermalen oben vnnd vnden vermeldt, vertredten, allermaßen vnnd gstallt, alls ob er selbs Jm Ampt were,

Wurde dann der obrist Pundts-Haubbtman, so Jm ampt, nach dem willenn Godtes mit Todt abgeen, oder sich auß beweglichen vrsachen des Ambbts enntschlagen wöllen, das soll er, oder auff den faal seines absterbens, seine verlaßne Erben, oder der Nechstgesessen Pundtsstannd, oder ain anderer, der es zum Ersten gewaar wurd, dem anderen mit Obristen förderlich zu wißen thuen, damit er sich der Oberhaubbt-Mannschafft, wie obsteet, on Verzug vnnderfachen, vnnd dieselb biß auff der Stenndt weidtere fürsechung verwalte.

Von anzal der hilff.

Vnnd damit wir Punndtsverwanndte, obbemelten Lanndtfriden, vnnd diße vnnsere ainigung, desto stadtlicher erhallten, vnnd Jnn der Nodt, vnsern widerwertigen. fruchtparlich begegnen mögen,

so haben wir vnnß Jez frey vnd willigkhlich nachuolgender Rüstung vnnd anlag, verainnt vnnd verglichen, also das wir obgenannte ainigungs Stend, die zwischen vnnser verglichne hilff zu Roß vnnd fueß. sampt dem geschüz vnd Munition, darzu vnnser Jeder N. Ridtmaister. vnnd N. fueßknecht haubbtleutt. so lang diße Ainigung weret. laudt ainer sondern deßhalb auffgerichten Obligation vnnd khriegs-Ordnung, Jñ bestallung haben vnd halten, auch dieselben Jnn Monathsfrist, nach dato, dem obristen, dannit hierinn khain mangel erschein Neben vnnsern khriegsräthen, wie hernach volgt namhafft machen sollen, doch das sy, vor dem veldzug, oder der Nodt, allain Jeder seinem herren verpflicht bleiben.

Vnnd soll obbemelte hilff, nidt an gellt, Sonnder an volckh gelaist werden, dieweil sich aber bey disen geschwinden leüffen, ain solche eylennde Nodt, vnnd gfärlicheit zutragen möcht, das weder wir die Stenndt noch vnser khriegs-volckh, zum thayl oder gar, sobald nidt auff oder zusamen zubringen, So haben wir vnnß demnach aines stadtlichen vorraths verglichenn Nemblich das wir Jnn zwayen Monatenn nach dato ain Namhaffte Suma gelts, an ain gelegne Malstadt, vnnd gwarsame erlegen wöllen laudt obuermelter vnnser sonnderbaren obligation vnnd darauff vnnserem Obristenn Haubbtman zugelaßen, neben seinen zugeordneten Räthen dißer verainigung, gmaine vnnd sonndere beuelchs leuth, als den obristen Leudtenandt, veldtmarschalckh Ridtmaister, vnnd haubtleüth, gar oder zum thayl, nach glegenheit der gefahr zu sich zu beschreiben, ain gmain gwerb vnnd läuff zu machen, vnnd also von obgemeltem vorrath, vnnd Jnn gmainer verain Costen, Reudter vñd Khnecht anzunemen, d:m betrangten damit zu helffen, darbey aber, er der Obrist, nicht weniger förderlich ain ainigungs thag auß-

schrei-

schreiben soll, daselbst zurathschlagen vnnd zu schließ-
ßenn, ob vnnd was hilff, dem beschwerdten, oder
sorgenden Stanndt noch darüber zu laisten, vnnd
so ferr man noch mehr khriegs volckh bedörff. daß-
ßelb vnnder obbemelte gmaine vnnd sonndere der
Steñdt bestellte beuelchs Leüth, damit dieselben vor
andern befüdert, vnnd der vncosten geringert, auß-
thaylen wo aber an denselben gleich im anfang, oder
hernach mangel erschin, soll der obrist hauptmann
(damit nicht versaumbt) macht haben. anndere ge-
schickhte vnd thaugenliche beuelchs leüth, Jnn der
Nodt, auff gemainen Costen zu bestellen, vnnd über
das angenomben khriegsvolckh zu uerordnen, der-
gleichen soll auch auff den faal eines solchen vnuer-
sechnen vberfalls, vnnd vergwaltigung, da der
Pundts-Obrist, vnnd die Versamblung, der
Stenndt, khürze der zeit halben, so bald nidt er-
langt, der erkhanndtnus oder hilff, wie obstehet, nidt
erwartet werden möcht, dem beschwerdten oder be-
sorgenden Standt, zugelaßen sein, sich auff gemai-
ner verain Costen nach anzal der bethädigten hilff,
vmb Reutter vnnd Khnecht zu bewerben, vnnd sol-
ches nicht weniger allsbald an den obersten gelangen
laßen, welcher darauff vnuerzogenlich die Stenndt
beschreiben, mit denselben erwegen vnnd Enntschlie-
ßen soll. ob vnnd waß gestallt, dem bedrangten
weitter zu helffen oder nidt, wo auch weidtere hilff
vnuonnödten, allsdann zuerkhennen, ob der be-
drangt oder besorgend Stanndt, gnugsame vrsachen
zu solchem vncosten gehapt, vnnd die Stenndt Jme
denselben pro rata abzulegen, schuldig seyen oder
nidt, vnnd was alsdann ainhellig, oder mit dem
mehreren erkhannt, darbey solle es unuerwaigert
bleiben, doch will man sich zum Obristen, auch die
Stendt gegeneinander freuntlich vertrösten, sy wer-
den Jñ dißem allem khain unnöthigen vncosten auff-

weit-

wenden vnnd on der Stenndte vorwißen, souil müglich hierinn nichts hanndlen oder fürnemen, Sonnder Jnen solche sachen, alls weren die Jiedes aygen allain, laßenn beuolchen vnnd angelegen seyn, daneben wöllen wir auch Järlich Jeder Stanndt N. guldenn zu deß gemainen zaalmaisters, welcher durch gemaine verain- unnd auff gemainen Costen soll bestellt, vnnd vnnderhalten werden, hannden legen, die gemainen der verain Diener, alls Obriste Leudtennandt, Veldtmarschalckh vnnd anndere daruor zuerhalten, auch zu annderer gemainer verain Nodthurfft zu gebrauchen, auff deß zalmaisters Jährliche vnnd gebürliche Rechnung,

Wie ain Mehrere hilff erkhannt soll werden.

Wann dann die gegenwehr vnnd hilff, also von gemainen ainigungs stennden, oder das mehrer beschloßen, vnnd sich die sachen deß khriegs bald Jm anfang, oder hernachmals, so hoch beschwerlich zutruegen, daß der ainigungs Stenndt zu sampt deß Craiß hilff, darinn der beschwerdt oder vergweltiget stanndt geseßen, der großen beschwerung zubegegnen zuschwach. So sollen der Obrist haubbtmann vnnd Stennde. oder Jre Räthe die noch beyainander, wie sy dann nach gudtachten deß Obristen haubbtmanß, auf deßelbenn erforderen, nidt allein zuerscheinen, Sonnder auch beyainander zuuerharren schuldig sein, oder da sy von ainander verruckht, vnnd aber auff deß veldthaubbtmans vnnd Khriegsräthe anlangen fürfallender Nodt halben, durch den obristen ainigungs-Haubbtman widerumb zuainander beschriben ꝛc. die fürsteend Nodt vnnd sachen, getrewlich bedenckhen, berathschlagen, vnnd bschließen, wie anndere mehr anstoßende Craiß, vnnd Stennde, vermög deß haylligen Reichs ordnung, vmb weidtere hilff anzusuechen derhalben an dem

Khay-

Khayßerlichen Camergericht Nodtwendige Mandata. andieselben außzubringen, vnnd soll nicht weniger auch vnerwart der Craiß oder Reichshilffen, diße ainigungs hilff, vermüg der ainung, defensive, vnnd auff trägliche müegliche weeg. dupliert Tripliert, vnnd dermaßen gesterckht, damit dem widerthayl, vnnd gegengwalt, stadtlich begegnet, vnnd die vorig hilff nit verloren werde, Es solle auch Jnn solchem vall, die sachen allßbald an die Rhö: Khay: vnnd Khün: Mayl. alls Rhömischen Khünig gelangen darauff zuuerhüedtung mehrerer empörung Jm haylligen Reich Nodtwendig einsechen, vnnd abstellung zuthun, auch weidter bedacht werden, wie vnnd was gstallt wir die ainungs verwanndten, sampt annderen gehorsamen Craißen vnnd Stennden vnnsers schadens, vnnd auffgewanndten vncostens von dem Lanndtfridbrecher vnnd beschädiger, auch Jnn annder gebürlich weeg, nach Jnnhalt deß haylligen Reichs Lanndtfriden, vnnd Execution = ordnung ergezt, vnnd dem beschädigten wendung vnnd abtrag beschech,

Wann die Stendt an mehr ordten angriffen wurden.

wurde sich zutragen, das die ainigungs Stenndt von Jren widerwertigenn, an vilen ordten angegriffen, der mainung, daß ain Jeder ainigungs verwanndter, oder der mehrer thayll, mit Jme selbst zu schaffen haben wurde. das ainer dem anndern nidt khünte zu hilff khomen, darauß allsbald zertrennung, vnnd das die widersächer Jren willen schaffen, der ainigungs verwanndten Lanndt, gar oder zum thayl Einnemen, volgen, vnnd sounderlich da die bewilligt hilff, Jnn vil thayl zerthayllt, zuschwach, also das zubesorgen, nichts fruchtparlichs damit außgericht werden möcht, welliches der all=

allmechtig Godt gnädigkhlich fürkhomen wölle, vnnd man sich solches angreiffen, wie vermeldet, gleich allsbald zu anfang der berathschlagung, wie die gegenwehr. an die hand zu nemen. zu befahren, vnnd die ainigungs verwandten, oder an statt Irer, Ire gesandte volmechtige Räth, noch beysamen weren, alßdann solle der obrist haubbtman sampt den Ainigungs verwanndten, oder deren Räthen sich vergleichen wie vnnd welcher gstallt die hilff außzuthaylen an welche ordt, mit derselbigen am Nöttigsten besten vnnd fruchtparlichisten Redtung zu thun, vnnd zuzusezen, begeb sich aber solches Im veldt, vnnd die Ainigungs verwanndten, oder deren Gesanndten, nit mehr beysamen, oder in der nächne zuerlangen. allsdann soll der Obrist veldhauptman, mit den Khriegsräthen wohin, oder an welche ordt, die hilff wie obsteet, zu dem nödtigisten zu wenden, zu bewegen, vnnd zu schließen haben, damit aber gleichwol Inn dißem vall Niemandts versaumbt, vnnd souil müglich mit wißen, Rath vnnd bewilligung der ainigungs Verwanndten, als der Principalen, welche die sachen am nechsten berueren gehanndlet werde, So soll der Hauptman Im veldt, auch sein zugeordnete Khriegsräth, Jeder seinem Herren vnnd dem Obristen haubbtman, solches vnuerzüglich zuerkennen geben, die ainigungs Verwanndten stennd. zu dem förderlichisten so ferr es gesein khan zu beschreiben haben, damit sy selbs, oder deren gesanndte Räth, ferrer bedenckhen beschließ-ßenn, vnnd beuelchen alls vorstehet, wie die hilff fürter, am Nödtigisten vnnd besten zugebrauchen.

Wann ain stand mit seiner gebürenden hilff saumig were.

Vnn Ob bey ainichem thayl, der gebürlichen aulag auff die zeidt bestimbt, vnnd fürgenomben, man-

mangel erfunden wurde, das doch Inn khrafft diſſer ainigung, vnnd verſchreibung nidt ſein. ſo ſoll derſelb ſollichen mangel gemainer verain, vnnd nach erkhanntnuß deß Obriſten, vnnd der Stenndt dem beſchädigten zu gudtem, Inn gellt, doppellt verfallenn, vnnd auff der Pundtsverſamblung erforderung, zubezalen ſchuldig ſein, vnnd ob ſich derſelbig Pundtsuerwanndter angezaigter bezahlung widerſezen, vnnd die guetlich nidt thuen wollt, die mit ſampt dem Coſten, ſo darauff geen wurde, durch die andern gemaine Pundtsſtennd, bey dem oder demſelben, mit erñſt erholet, vnnd eingebracht, vnnd darinnen khain nachlaſſen gethon werden,

Von annemung der erkhannten hilff ganz oder zum thayl.

Es mag der, dem die hilff, obgehörter geſtallt zu thäglichem khrieg, veldtzug. vnnderhaltung oder beueſtigung, Schloß vnnd Stedt ꝛc. wie obſteet erkhennt, dieſelbig hilff, ganz oder zum thayl annemen, doch das ſolches nach anzal aines Jeden ſtanndts gebürenden thayls beſcheche, vnnd alſo der laſt gleichmeſſig, vnnd ſouil leidenlicher ertragen werde,

Die ſo überzugs beſorgen, ſollen Jr lanndt vnnd beueſtigungen, Inn gudter verwahrung halten.

Vnnd das auch der Stenndt Laſt geringert, vnnd khünfftiger Schaden vermidten bleibe, ſollen vnnd wöllen wir Pundtsverwanndten, ſonderlichen die an den ordten gelegen ſein, da man überzugs bey anndern beſorgen mueß, vnnſer Lanndt vnnd Leudt. Schloß vnnd anndere befeſtigung Inn gudter verwahrung vnnd Rüſtung, mit geſchickhten leudten, Püchßen, Pulfer, Pley, vnd annderem gezeug

darzu

darzu Nodthurffig, habenn vnnd halten, auch mit gebew, zur weher dienen darzu mit Costen, Lifecung, vnnd Prouiant, vnsers yeden vermögen, damit spodt, schaden vnnd Nachtheyll verhuedt, vnnd verbleiben müge,

Daß sich khain stand. auſſer deß anndern, gegen Jemanndt Declarieren soll.

Verrer da sich begebe, das an die ainigungs Stenndt ain oder mehr, Jnn oder auſſerhalb deß Reichs, declaration vnnd erclärung begerdt, welche seiner Pflicht vnnd ayd zuwider. So soll sich vnnſer khainer, on den andern, Jnn ain oder den andern weeg, mit nichten erclären, sonnder solches den annderen ainigungs stennden fürderlich zu wiſſen machen, sich darauff ainer gemainen ainhelligen anntwordt zuuergleichen, deren sich alle Stenndt zu gebrauchen, vnnd ainander darbey handtzuhaben.

Wann der beschödigt der Pundtshilff nitt erwartten khüntt.

Ob sich auch zutrueg, das yemanndts auß vnnß den Pundtsuerwanndten wider den lanndfriden vnnd dise vnnser ainigung, von yemandt wer der wer, oder die sein möchten, vberzogen: vergwelltigt, vnnd also gedrungen vnnd genöttigt wurde, das er gemainer Pundtshilff nidt erwardten noch für sich selbs wie obsteet auff khomen mochte, sonnder sich mit dem vheindt, mer schaden zuverhüedten, vertragen, oder sich declarieren müeste, Jnn was gstallt das gescheche, So sollen alßdann wir die ainigungs Stenndt für vnnß selber, sobald wir diß Jnn erfarung khomen, auch vnersuecht deß beschädigten, mit der hilff vnd gegenwehr, auch allem anderen vermög diſſer ainigung, gegen dem beschödiger hanndlen, vnnd verfaren Jnn aller maß.

alls

alls wäre die sachen vnuertragen darzu sollenn wir vnns alßdann mit dem vheindt auch nidt vertragen. Es seye dann dem beschädigten, das Jhenig widerfaren, daran er Pillich nach vnnserem ermeßen, ain genüegen habe,

Der dritt thayl von khriegs Räthen, vnnd anderen zum khrieg gehörigen Personen vnnd sachen.

Von Khriegs Räthen. Jrem Amt vnnd beuelch.

Damit Nun die Erkhannt hilff, wie oben gemeldet, dester schleiniger, vnnd fruchtparer, durch den veldthauptmann Jnns veldt gericht, dem vheind dester statlicher, vnnd zeitlicher begegnet, So sollen die ainigungs Stenndt, so Stimb vnnd Seßion haben, oder khünfftiglich überkhomen Jeder dem veldthauptman einen Stadtlichen erfarnen khriegs Rath, Jnn Monathsfrist benennen vnnd zuordnen, die sollen von dem Obristen ainigungs hauptman, Jnn Namen vnnd von wegen der ganzen ainigung, lauth nachvolgender Pflicht beaydiget, Jnn zeidt deß veldtzugs, Jrer sonndern Pflicht erlediget, vnd auff ersuechen deß obristen Pundts oder veldthaubbtmans, Jeder standt schuldig sein, denselben alsbaldt, Jnen den obristen zuzuschickhen, zu den Musterungen Laudt vnnserer khriegs-ordnung auch sonst Jm veldt. vnnd Khrieg zugebrauchen wie hernach volgt,

Es soll auch ain Jeder Stanndt, mehr dann auff ain thaugenliche Persohn bedacht sein, damit auff abgang des verpflichten khriegsraths, wie hernach volgt, khain Mangel erschein, vnnd ob dem veldthaubbtman von den Stennden mehr Räth, dann der verpflicht Khriegs Rath, Jnns veldt zugeschickt wurden, soll doch von merer gehaim wegen,

allein der Khriegsrath Jnn den Rath gezogen, vnnd zu Stimben zugelaßen werden, vnnd waß also durch den veldthaubbtman vnnd Khriegs-Räth Jnn veldt, ainhellig, oder mit dem mehren, welliches der Haubbtman, da die Stimben gleich zumachen, vnnd ein beyfall zuthun beschloßen, das soll der Haubbtman trewlich vnnd vnuerzogenlich volziechen. aber sonst für sich selbst, außer der Khriegs-Räth nichts Namhaffts oder daran den Stenden gelegen, hanndlen oder fürnemen, der obrist Haubbmann soll auch sonst macht haben, auß erhaischender Nodthurfft nidt allain die Khriegs räth zuberathschlagung der Khriegssachen, sonnder auch den Obristenn Leudtenandt, veldtmarschalck, Ridtmaister, auch anndere der verain gmaine vnnd sonndere beuelchs Leuth, sampt der sonder zu sich zuerfordern, Jres Raths zu pflegen, vnnd von Jnen anzuhören, wie ain Jeder mit seiner werbung, bestallung vnnd Jnn annder weg gefast, doch soll der Stenndt, Jnn dem vncosten nach aller müglicheit verschont werden.

Der Khriegsräth Ayd. ꝛc.

Wir N: vnnd N: geloben, schweren, vnnd versprechen Godt dem allmechtigen, vnd den aimigungs Stennden Jnn gemain, vnnd sonnderlich, zugleich, treu, hold, gehorsam vnnd gewertig zu sein, Jr bestes zuwerben, schaden zu warnen, vnnd von den sachen darzu wir verordnet sein, nach vnnserem höchsten verstandt vnnd gewißen, neben vnserem geordneten Veldthaubbtman, oder gemainer ainigungs verwandten, obristen Leudtenandt vnnd Veldtmarschalckh, Rathschlagen schließen vnnd solliches Jm fall der Nodthurfft, mit dem werckh volziechen, auch alles das so getreuen dienern vnnd Khriegsleudten gebürt, vnnd wol ansteet, thuen vnnd handlen, darunder wir nichts ansechen, das

vnns

vnns daran verhinndern möcht, vnnd Inn dem allem khainen sonnderen nuz, vorthayl oder geferde suchen oder treiben wöllen noch sollen, waß auch Jederzeit berathschlagt, Niemandt dann dem Jhenigen so zu vollziechung deßelbigen Nodtwendig zugebrauchen anzaigen waß auch also vnns Inn Raths gehaym eröffnet, vnnd wißend gemacht wurde, daßelbig biß Inn vnnsern Todt vnnd grube verschweigen alls vnns Godt helff, treulich vnnd ongefehrlich, auff diße mainung vngefehrlich mutatis mutandis mag auch der obrist Leudtenanndt veldmarschalckh, Ridtmaister, Fueßkhnecht oberste, vnnd anndere heuelchsleuth, beaydiget werden,

Von vnnderhaltung der Khriegsräth,

Die Khriegsräth, sollen ain Jeder, von seinem Herren der Jn verordnet vnnderhalten werden, aber Inn den veldt zugen, vnnd wann sy sonnst von dem Veidthaubbtman erfordert. Sollen sy wie anndere Khriegsleuth, von gemainer Ainigung besoldet, vnnd darauff ain gleichmeßige bestallung, Inn deß obristenn staat auffgericht werden.

Wann der khriegsräth ainer abgieng.

Ob der Khriegsräth ainer mit Todt abgieng, oder sonst auß Eehaffter verhinderung solches seines beuolchnen ampts, nidt außwardten khünt, So soll der ainigungs stanndt. welcher denselben geschickht. allsbald vnnd Inn Monaths frist. ainen annderen an sein stadt verordnen, vnnd dem obersten veldthauptman benannt machen. welcher allsdann wie zuvor davon gemeldet, durch den obristen Haubbtman vnuerzuglich zu dißen dingen gezogen, vnnd verpflicht werden, damit daran khain mangel erscheine, nichts destoweniger, da wie vorgemeldet ainer oder mehr der Khriegsräth, Inn werenden

hanndlungen Todts abgiengen oder Jres ambbts nit außwardten khünnten, Sollen der veldthauptman, sampt den annderen Khriegsräthen, mitler weil, bis anndere an der abgestandnen stadt, geordnet, wie obsteet zu handlen vnnd fürzuschreitten macht haben, wo auch da Godt vor sey der Obrist vnnd Leudtenandt. Jm veldt abgiengen, So soll der veldtmarschalckh sampt den khriegsräthen. biß so lang solichs an den obristen ainigungs haubbtman gelangt vnnd ain annderer veldthaubbtman verordnet das veldtleger versechen,

Von des obersten staat, auch bestallung deß Leudtenandts Reudter. Khnechten, vnnd anderer Khriegsordnung.

Vnnd damit man dester leichter ainen stadtlichen erfarnen obristen veldthaubbtman zubekhomen, dergleichen auch ainen veldtmarschalckh, vnnd annderer zum Khrieg Nodtwendiger beuelchs-Leuth, so haben wir vnnß hieneben, deß obristen haubbtmans, wo der ain Chur oder Fürst, oder dessen Leudtenandts staats, dergleichen der annderen beuelchs-Leuth, darzu ainer gleichmessigen Reudter bestallung, vnnd ainer gemainen Khriegsordnung vergleichen, auffgericht vnnd verfertigt.

Von Pflicht deß Khriegsvolcks.

Das Khriegsvolckh so von Jedem ainigung stanndt zu Roß vnnd fueß geschickt. solle dem obristenn veldthaubbtman, an stadt vnnd von wegen gemainer verain geschworen vnnd verpflicht werden, Laudt disser verainigung zu hanndthabung deß hayligen Reichs Lanndtfriden, auch Nodtwenndiger beschüzung der ainigungs Stenndt, wohin sy gebraucht werden zudienen.

Von

Von der Prouiant.

Vnd damit gemainer Verain khriegsvolckh mit nodtthurfftiger Proviant versechen. So soll der obrist veldt haubbtman ordnung geben vnnd verschaffen, damit sonnderlich auß deß beschwerdten standts, dem die hilff beschicht, wo nidt, auß der anndern nechstgeßeßenen ainigungs Stenndt, Lanndt, Stedten vnnd Fleckhen, die Proviant gegen zimlicher bezahlung zugefüert, auch ain freyer marckt, an dem Enndt da der veldtzug, oder veldtleger Jst. gehalten werde,

Von khundtschafften vnnd wie die zu bestellen.

Es sollenn zu mehrer fürsichtigkheit. die ainigungs stennde, vnnd ain Jeder für sich selbs, wie sy am füeglichisten vnnd bequemlichsten zuthun wißßen. gudte khundtschafft haben vnnd machen, vnnd waß ain Jeder Stanndt (das den ainigungs Verwanndten, von den widersächern, zu Nachtheyl Practiciert vnnd fürgenomen werden wollt) erkhündet, Das sollenn sy dem obristen Haubbtman, auch Je ain stanndt dem annderen vnuerzugenlich zu wißßen thuen, wie dann von dem Haubbtman selbs, ambts halben auch beschechen soll, damit man alßo allennthalben gudte khundtschafft. Jnn vnnd außerhalben deß Reichs haben mög.

Vom geschuz vnnd Munition.

Alls auch Jnn dißer ainigung, vnnd der daneben auffgerichten, sonndern obligation vnnd khriegsordnung, von ainer benanten anzaal geschüz, die Je ainer dem annderen zuschicken solle, meldung geschicht, aber gleichwol nach glegenheit der Khriegsüebung. so khünfftigkhlich vermög dißer ainigung fürgenomen werden mag, diesselbig zuuolziechen, obangeregt geschüz nidt gnugsam, sonnder der Nodthurfft

nach, ain weidteres vnnd mehreres erfordern wurde, alls dann sollenn der obrist Haubbtman, vnnd die ainigungs verwandten, oder deren Räthe bedacht sein, vnnd sich enntschliessßen, waß für geschüz ferrer zugebrauchen, wa oder bey wem das zu hannden zu bringen, Im fall aber, solchs zuuor durch den obristen vnnd die ainigungs verwanndten, nidt gnugsam versechen, vnnd aber Im veldtzug, vnnd folvierung deß Khriegs nicht dester weniger, die Nodthurfft über das bestimbt vnnd bewißt, mehr geschüz erfordert alßdann solle es zu deß veldthaubbtmans sambt Ime zugegebnen Khriegs Räthen bedencken, vnnd ermeßßen steen, weß sy von geschüz zugebrauchen verrer Nodturfftig, wann aber dasßelbig geschüz also in der Eyl, oder annderer vngelegenheit halber, nidt möchten von ainem Jedem ainigungs verwanndten, nach seinem gebürenden thayl vnnd anzal zuerlangen sein, So soll sollichs verrer geschüz, so auff deß obristen haubbtman mit den ainigungs verwandten, oder deren Räthen, oder deß Veltdhaubbtmans sampt dem Veldtmarschalckh vnnd Khriegsräthen berathschlagen für nodtwendig zugebrauchen angesechen, bey den nechstgeßeßnen ainigungs Stennden, bey denen es nach gelegenheit vnnd Nodthurfft zufinden begeert und genomen werden, doch das Inn solchem vnnd annderem allweg die gleicheit souil müglich gehalten, damit khain ainigungs Standt weitter dann der annder beschwerdt, sonnder der vncosten so auff die Munition. vnnd sollich geschüz, ergeen würdet, auch da edtwaß an solchem geschüz verlüstigt, oder zerbrochenn, nach anzal gleich gerechnet vnnd bezallt werde.

Von öffnung der Stendt Schloß Stedt vnnd befestigung.

Ob auch fürfiele, daß der ainigungs Stenndt ainer oder mehr, Inn deßß oder der andern Schlößßen.

ßen. Stedten Lannden, vnnd gebiedten, öffnung bedürffen wurden, das dem oder denselben ainigungs verwanndten, was stanndts der oder die wären, oder sein wurden, mit der one Jres Khriegs volckhs Haab vnnd guedtern, Jnn deß oder der anndern Lanndt, Fürstenthumb herrschafft vnnd gebiedt, Schloß, stedt, oder annder fleckhen, so lang die ainigung weret, öffnung gestadtet vnnd gegeben werden solle, doch soll sollichs nit annderst oder verrer verstannden werden, dann Jnn sachen die ainigung betreffendt, Jnn der Nodt, vnnd wie die verstenndtnuß außweißt, Es sollenn auch die Jhenigen so alßo die öffnung zu Jrer Nodthurfft suchen, vnnd gebrauchen, von dem oder den Jhenigen, so die öffnung gestadten vnnd geben freuntlich vnnd guedtwillig gehalten, verthädigt vnnd gehanndthapt werden, alls treffe es Jer Jeden selbs an, hierwiderumb sollen sich auch die Jhenigen, so öffnung suechen, derselben auff Jr aygnen Costen vnd schaden, one nachteyl deren so sy eingenommen, oder derselben vnderthonen gebrauchen, auch am selben ordt Jnn belegerung vnnd sonnst sich gebürlich vnnd also halten. alls derselben öffnung, Herrschafften aygen khriegsleuth, das ordt helffen zubewahren, zuschüzen, zuschiermen, nidt weniger alls ob es dem, oder denen die öffnung suchen vnnd gebrauchen selbs zustuende, doch sollenn die sonndern befestigungen, Jnn obgemeltem außgenomen, darinn khain ainigungs verwanndter, Jemandts mehr, dann die anndern ainigungs verwanndten Personlich vnd deren fürneme diener (welcher doch der sy einnimbt mechtig) sampt Jren haab vnnd güetteren, doch auff vorgeende gebürliche Pflicht auffzunemen schuldig sein soll.

Daß der Pundts Haubbtman oder sein Leutenandt, von wegen der Pundts verwandten vheindt sollen werden.

Vnnd ob wir Pundts verwandten zu thäglichem Khrieg vnd veldtzugen ainander hilff thuen wurden, wie oblaudt, So soll von vnnsern weegen vnnser obrister Haubbtman= oder sein Leudtenandt, deren wider die man Jhne brauchenn würdet, vheinndt werden,

Wann abgedrunge gutter wider durch den Pundt erobert werden.

Da auch vnnser ainem oder mehr seine Lanndt, Stedt, Schlösßer, befestigung oder andere güdter Jnn zeit dißer ainigung abgewunnen, vnnd die volgents durch vnnß wider erobert, vnnd Eingenomben wurden, So sollen dieselben widerumb on weidtere schazung, minderung vnnd abbruch oder anndere beschwerungen. Jnn aller maß, die die erobert, dem oder deren sy geweßen, geantwordt vnd zugestellt werden.

Wie es mit dem das gewunnen oder erobert würdt. auch den gefangnen gehalten werden soll.

Vnnd dieweill wir Pundts verwanndten solliche hilff zu thäglichem Khrieg, dem veldtzug oder bewarung vnnd besezung der Schloß, Stedt oder befestigung, auf vnnser selbs Costen, vnnd schaden thuen, waß dan Jnn solchen sachen, von vnns oder vnnserm Hauptman gewunnen, oder erobert wird, nichts außgenomen, dann allain varende hab, dieselbig auch an gemaine Peudt khomen soll, es weren Stedt Schloß Beuestigung, oder andere ligennde guedter, vnnd Püchßen. den vheinden abgewunnen das soll gethaylt werden, nach höche aines Jegklichen anlag,

wäre

wäre es dann, das von vnnserm thayl deß Pundts gegen vnnseren vheinden oder widerwärtigen Leudt Nidergeworffen vnd gefangen wurden, Inn vnnserem dienst, deßgleichen auch ob von vnnseren vheinden, gegen vnns Leudt Nidergeworffen oder gefangen wurden, dieselben gefangnen sollen gegenainander, doch in gleicher maß vnnd stanndt ledig gezellt werden. vnnd ob überig gefangen vorhanden weren, die sollen vns den Stenden Inn gmain zusteen, alles vermüg vnnd Innhalt vnnserer Khriegsordnung.

begebe sich auch, das Jemandts auß den Pundts verwanndten stennden, nach außgang diß Pundts vmb gudter, so Inn werender Pundtshandlung vnnd Inn khrafft derselben an Ine khomen. angesprochen oder gerechtfertigt wurde, auff waß weeg solches Imer sein khunt, der oder dieselben sollen Jederzeit, von den andern Pundtsverwanndten vngeacht auch, daß solcher Pundt zum enndt gelauffen, vnnd nicht mer Inn wesen befunden, vertretten vnnd verthädingt werden.

Wie es der Lechen halben gehalten soll werden.

Wann vnnd zu welcher zeit auch gemaine Pundts Stenndt, Inn Khrafft dißer ainigung, ainich Schloß Stadt. vnnd befestigung erobern, oder ainiche dörffer zinnß, Gültt, zechenden, oder ligende guetter einziechen wurden, solechen wären, damit soll es gehalten werden, Nemlich, wann der Lechen herr nidt Im Pundt were, soll der Pundt das lechengudt Innen behalten, weil der fridbrecher lebt, vnnd deß nach seinem Todt seinen Lechens Erben, das Hauß oder lechenguedt, von dem Herren zu lechen empfachen, doch das sy sich verpflichten den Lanndtfriden zuhalten, vnd sich an gleich vnnd Recht benüegen zulaßen, were aber der Lechenherr

Im Pundt, soll Ime das Lehen, obgehörter gestallt, deß Lechenmans lebenlang Innzuhaben gestadt werden.

Waß gestallt ain anstand oder frid zumachen.

Der obrist Leudtenandt oder veldthaubbtmann sampt seinen khriegs-Rädten, soll nidt macht haben on vorwißen vnnd willen deß obristen Haubbtmanns, so derselb nit aygner Persohn Im veldt, auch der ainigungs-Stenndt. ainen anstandt, oder frid zumachen vnnd anzunemen, dergleichen ob sich begebe, das der ainigungs verwanndter ainer oder mehr, oder auch Ire erforderte, vnnd beschribne lechenleuth vnnd diener, vmb gemainer ainigung sachen willen vnnd das sy schuldige dienst vnnd hilff gelaistet, Ire Lanndt, Stedt, vestigung vnnd ligende guetter verloren, oder mit vorwissen der Stenndt, Ire lechen aufgeschriben hedten, alsdann, soll on wissen vnnd willen desselbenn Stanndts, Ee dann Ime seinen Lechenleuthen, vnd dieneren, die verlorn ligende haab vnd guedter wider zugestellt, vnd die mit vorwissen auffgeschribne lechen widergelichen, khain vertrag noch Pachtung gemacht vnnd angenomen werden, doch wo die Restitution solcher Guedter vnerheblich, vnnd zu erlangen nidt wohl müglich, soll derselbig standt von wegen sein selbs, vnnd angeregter seiner Lechenleuth vnnd diener, sich nach gudtachten deß obristen haubbtmans vnnd der annderen Stennde, Inn annder weeg vergnuegen laßen, on geferde, dergleichen soll es, mit den gefangen auch gehalten werden, vmb daß vnnd andere Nodthurfftige henndel deß Pundts, sollen vnser geordneter Pundts Haubbtman, wo der nit selbs Im Veld wer vnnd wir die Stendt, oder vnnser vollmechtige Räth, zu zeit der auffrur, oder Khriegs an einem gelegnen ordt versamlet, mit vnnd beyain-

ander

ander bleiben auff deß Veldthauptmans. vnd der Kriegs-Räth begeren, füderlich bschaid zugeben. zurathschlagen, vnnd fürzunemen, waß jederzeitt die Nodthurfft erfodert, vnd zu Nuz vnnd füderung vnnserer ainigung dienstlich sein mag,

Der viert thayl gemaine artickhel, diße ainigung belangend.

Waß für sachen in dißer ainigung begriffen, oder außgenomen sein.

Es sollenn Jnn dißer verainigung gemaint, vnnd begriffen sein alle khünfftige gwerb zu oder angriff, vergwaltigung vnnd thättliche beschwerung, die khomen her auß waß vrsachen sy wöllen, allter vnnd newer sachen, darinn Jemandts dißer vnnserer ainigung verwanndt, über sein gleich vnnd recht gebodt, also mit der thadt, dem Lanndtfriden zuenntgegen khünfftigklich beschwerdt wurd, darzu auch erlangte Recht vnd vrtl, so vnnser der Stenndt ainer wider den anndern stannd, nach Jnnhalt der außträg erhalten, vnnd vmb hilff zu volziehung derselben bey der Pundtsuerwandten ansuchen wurde, ob aber vnnßere obuermelte Pundts verwanndten oder vnnsere vnnderthonen ainer oder mehr auß freyem willen für sich selbs ainen andern, der Jnn oder außerhalb dißer ainigung were wider den Lanndtfriden, vnnd diße ainigung bekhriegen beschädigen, vergwältigen, oder dieselben zu Khrieg vnnd auffrur, vnpillicher vnbefuegter weiß verursachen würden, dem oder denselben, vnnd den Jren sollen wir andere Pundtsverwanndten, khain hilff zulaisten schuldig sein, alles nach erkhanntnuß, vnnßer der Stendt wie obsteet.

Waß

Waß gestallt die Schuz vnd schiermbs verwanndte, auch die Lechenleuth Jñ dißer ainigung begriffen ꝛc.

Alls vnnder annderem fürgefallen, ob die Schuz vnnd schiermbs verwanndten dergleichen die Lechenleudth, Jnn diße ainigung mit einzuziechen, wiewohl die pillich sollten beschüzt werden, So ist doch in ansechung, das einstandt derselben mehr, vnd etwann den ainigungsstenden weidt enntseßen, der annder Stanndt etwa weniger, oder gar khain hat. bedacht- vnnd beschloßen, daß zuerhaltung gleicheit, zwischen den Stenden gemelte Schuz vnnd schiermbs verwanndten, auch die Lechenleuth für sich selbs Jnn dißer ainigung nit begriffen, auch die Stendt denselben hilff zulaisten Jnn khrafft dißer ainigung nit schuldig sein, doch da der ainigungs verwanndter, ainer oder mehr, darumb das er seinen Schuz oder schiermbs Verwanndten, dergleichen seinem lechenherrn oder Lechenman, bey rechten gmainen Lanndtfriden, oder Pillicheit schuldiger Pflicht nach hanndtzuhaben hilff gelaistet, wider Recht, vnnd deß hayligen Reichs Landfriden, wolte überzogen vergweltigt oder beschwerdt werden, wo das beygebracht, oder soñst geoffenbart, dem oder dennselben, soll vermög dißer ainigung die gebürlich hilff zuerkhennt vnnd gelaist werden.

Vmb waß sachen man ainander zu End diß Pundts verholffen sein soll.

Vnnd ob sich füegen wurde, das Jemandts wer der oder die weren, die Jnn dißer ainigung nit begriffen ainem oder mehr, außer vnnßern Pundtsuerwanndten, vnnd vnnßere vnnderthonen, ersuechen vnnd anlangen wurden, vmb sachen, die sich zu vnnd von dißer ainigung wegen, dieweil die geweret

bege-

begeben vnnd verlauffen hedten, darumb sollenn vnnd wöllen wir ainander nit weniger, alls ob die ainigung noch weret, berathen vnnd verholffen sein.

wie lang die ainigung weren soll.

weidter haben wir vnns mitainander verglichen daß diße ainigung (dariñ doch die Rhö: Khay: Mt: aller ding außgenomben) von dato an hieunden vermeldet. N. Jar. Laudt vnnßer sonnderbaren Obligation weren, vnnd Inn Crefften bleiben soll, Jedoch were es sach, das der beschädigt stanndt, vor außgang dißer ainigung, die obberuert hilff erforderte, oder sonnsten noch bey sich hedte, ob wol dann Iñ midtler weil dißer verstand sich enden wurde, soll doch derselbig nichts wenigers Inn seinen Krefften vnnd würckhlicheit bleiben, so lang biß das der gwallt, oder bedrangnuß, von dem angegriffnen oder beschädigten standt, widerumb abgewendet ist.

wie anndere Stendt Inn diße ainigung zunemmen.

Wo sich auch zutragen wurd, das Jemanndts mer von Churfürsten Fürstenn vnnd stennden = oder andern Inn diße ainigung begeren wurde, Soll derselbig an den Haubbtman gewißen werden, vnnd der Haubbman solichs den ainigungs verwanndten zu wißen machen, So sollen die ainigungs Stennde auff nechst hernachuolgender zusamen khunfft berathschlagen, Ob vnnd wie der oder dieselben einzunemen, vnnd alsdann nach vergleichung auff Pilliche hilff vnnd anlag nach glegenheit doch mit bewilligung aller ainigungs verwañdten oder deß mehrern thayls Eingenomben, darüber auch gebürliche brieff vnnd Sigel gegeben. vnnd gegen = Reuerß Empfanngenn werdenn,

Khain guedt Jnn Pundt zunemen, deß Person nidt darinn ist.

Es sollenn auch Jemandts Hab vnnd guedter, Jnn gemelten vnnsern Pundt, nicht an noch auffgenomen werden, der mit seiner selbs Person Jm Pundt nidt begriffen ist, Sonnder ob Jemandts der nidt Jnn vnnßerem Pundt wäre, Jnn Khrieg wider vnnß begriffen würde, So sollen deßselben Haab vnnd guedter Jnn vnnßern Fürstenthumben Lannden und gebietten, oder Jnn annderen Enden gelegen, von vnns Pundtsverwanndten, sampt vnnd sonnderlich vmb Khainerlay vrsach willen Es sey vmb Khauff vbergab, oder annderer sachen halber, Khaines weegs geschüzt, beschiermbt, oder angenommen werden, Sonnder Jnn aller vheindtschafft steen vnnd sein, wie anndere der vheindt habende guedter.

Welche Lanndt vnd Leuth von wegen der Khü: Maytl: Jm Pundt sein sollen.

Vnnd auff das soll die Rhömisch Khü: Mt: vnnd derselben Erben, Jnn dise ainigung eingenomen vnnd begriffen sein, mit Jren Ober vnnd vorder österreichischen Lannden, die Jr Khü: Mt: Jezo Jnnhaben, zugleich wie Jr Khü: Mayl: Jnn dem ailff Järigen Schwäbischen Pundt, alls ain Erzherzogg zu österreich gewest Jst, auch mit denen Graff vnnd herrschafften, Aempten Schlösßen, Stedten vnnd Fleckhen, so von den Erzherzoggen zu österreich, auß dißen obern vnnd vordern österreichischen Lannden, hieuor auff ain widerkhauff, oder annder abledigung anndern eingethon worden, oder noch eingethon wurden, auff welchen doch Jr Mtl: vnnd deren Erben vnwidersprechliche Losung, auch den bedingten fürbehalt, fürstlicher hocher Oberkheidten Steür Raiß vnnd volge habend sein, sonil

dieselen

dieselben Irer Matl: berueren mag, was aber die Pfanndt helter derselben herrschafften, ampt, Schloß, Stedt vnnd Fleckhen, die von den ober vnnd vorder österreichischen Landen, auff widerkhauff- oder andere abledigung, Ihnen alßo eingethon sein, oder wurden, für Ire Personen, auch Ire verschribne abnuzungen, vnnd annder selbe habende oder gewinnende henndel handthierungen diensts oder annderer Irer sachen. Jezt oder Khünfftig berueren mag. waß auch thädtlicher hanndlungen oder anhangs, von denselben Pfanndtheltern Inn Iren Pfanndtschafften, oder sonst herfliessen oder verursacht werden dieselben alle sampt der Jurisdiction der gerichtlichen Proceßen der Lanndtvogtey Schwaben, sollen Inn disser ainigung nicht begriffenn noch mit verstannden oder eingezogen, sonder dauon genzlich abgesendert sein vnnd bleiben. waß dann Ir Mtl: sonst für spänn vnnd Jerungen mit den genachparten als venedigern, Grawpüntern, Schweizern vnnd anndern hedten, die sollen vermög der enden habenden Capitulation Erbainigungen, verträg vnnd außträgen Erörtert, vnnd entschaiden werden, ob aber Ir Mayl: von denselben oder anndern, vber Pillichs recht erpiedten, vnnd gemelten Erbainigungen, Verträg. vnnd außträgen zugegen, Inn bemelten Iren Lannden angegriffen wurden, So haben wir die anndern Stenndt bewilligt vnnd verspro-chen Irer Mtl: doch auff vorgeende erkhanntnuß, vnnd nach lauth diser ainigung hilff zuthun vnnd zu laisten.

Der Pundts verwandten Erben vnnd Nachkhomen. sollen die zeidt auß Im Pundt bleiben.

Befüegte es sich auch das die ainigungs Stenndt ainer oder mehr, Inn zeit disser Ainigung mit Todt abgeen wurden, so solle nichts dest münder vnnser

Jedes

Jedes Erben vnnd Nachkhomen, Midt Iren Fürstenthumben=Stüfften Graffschafften, Herrschafften Lannden, Leudten, Stedten, Schlösserenn, vnnd Gebiedten, die zeidt auß Inn dißer ainigung bleiben, alßo auch vnnßere vnnderthonenn solches bey den ayden vnnd Pflichten, damit Sy vnnß Iren Herren verbunden, schuldig sein sollen zuhalten vnnd zuuolziechen, So sich auch begebe das Godt Lang Verhuedte, das der Gaistlichen Fürsten vnnd Stenndt, ainer oder mehr, vor außgang dißer ainigung mit Tod abgieng, oder Ire Stifft übergeben, administrator, Coadiutor, oder andere wie die Namen haben möchten annemen wurden, So sollenn die Thuemb vnnd anndere Capidtel sollicher Stifft khainen annderen Erwehlen, noch annemen, Er verschreib sich dann sampt vnnß den Pundtsstennden in dißem Pundt zu sein, vnnd alles das zuthun, was die obgenannte Gaistliche Fürsten vnnd Stenndt, auch Ir Capidtel Innhalt dißer ainigung vnnd Pundtnus verschriben sein.

Wie sich die Pundts Stenndt Inn andere Pündtnuß Schuz vnd Schiermb begeben mögen.

Vnnd ob wir die ainigungs Stenndt, vns zu andern Fürstgnoßen oder Communen, Inn ainigung, Pündtnuß, Schuz, schiermb oder verträg begeben wöllen, das sollenn wir zuthun gudt macht haben, doch Inn allweg diße vnnßer Pündtnuß frey außgenomen.

Wie es der sondern Erbainigung oder Lechen verwanndtnuß halben zwischen den stenden gehalten soll werden.

Der sonndern erbainigung oder Lechenverwanndtnus halben, so zwischen edtlichen Ainigungs Stenden, Jezo sein, oder sich khünfftiger zeit zutragen

tragen möchten, Ist hiemit geordnet vnnd fürsechen, das dieselben souil die hilff belangt, damit die Stennd nidt mit zwifacher vnnd also unträglicher hilff beschwerdt, Inn werender disser ainigung zu Rhue vnnd einsteen, doch sonnst durchauß Inn Iren würden vnnd Krefften bleiben, aber anndere Erbainigungs, vnnd Lechens verwandte, so Inn disser ainigung nit begriffen, sollen hiemit dergstallt außgenomen sein, so ferr sy sich denselben Erbainigungen vnd dem Lanndtfriden gmeß erzaigen, vnns die ainigungs Stendt bey vnnsern Lannden vnnd Leudten, Rechten vnnd Gerechtigkheiten bleiben lassen, vnnd nichts thädtlichs gegen vnnß fürnemen.

Wie diße ainigung dem obristenn Haubbt-Mann, seinem Leudtennandt, vnnd andern Beuelchs Leutten soll eingebunden werden.

Vnnd Nachdem in disser Ainigungs Hilff, vnnd Redtung, zu der Nodtwendigen auff den Lanndtfriden gestellte vnnd erlaubte gegenwehr, das gedewen, vnnd verderben der ainigungs verwandten nach Godt auff dem Obristen Haubbtmann, oder dem obristen Leuttenandt, so Im veldt sein würdet, vnnd den Krieg fieret, sampt Ime zugeordneten veldtmarschalckh steet, so soll demselben obristen Haubbtman disse ainigung vnnd verfassung. sonnderlich aber Inn tragendem Ampt, das Ine seines Ampts halber betrifft, mit höchstem trewem vleiß zuuolziechen beuolchen vnnd eingebunden sein, auch bey seiner Trew vnnd zusag, an Aydts Stadt auffgelegt werden, demselben also mit allen trewen, vnnd ernstlichen vleiß nachzekhomen, wo aber der obrist veldthauptman, nidt aygner Persohn Im veldt were, das dem obristen Leudtennandt, durch Ine obgehörter gstallt, auch den veldtmarschalckh Khriegs-

Rädten, Fueßkhnecht Obristen, anndere beuelch-haber, bey Iren Pflichten vnd ayden Eingebunden wurde, dermaßen nach Irem eußersten vermöglichem vleiß zuhanndlen, berathschlagen vnnd mit dem werckh zuuolziechen, waß dann die Nodthurfft, ainer solchen loblichen ainigung vnnd wichtigen werckh eruordern wirdet, dieweill auch alle fäll, wie sich die khünfftigkhlich Nach Godtes willen mögen zutragen, dißmalls nidt khünden versechen werden, So soll der ainigungs Stenndt, grundt, anfang vnnd Bschluß, der verstenndtnuß Enntlich darauff Ruewen, das vor allen dingen godtes Ehr angesechen, Frid vnnd Rhue Im haylligen Reich, auch die ainigungs Steñdt, sampt Iren Lannden vnnd Leudten, bey Recht, vnnd dem Lanndtfriden erhalten, vnnd derhalb ain Jeder den andern, vnnd sy all Inn gemain ainander, mit rechtem herzenn, vnnd trewen, dißer sachen halb zusezen, auch nichts hierinn ansechen sollen noch wöllen, wie sy one das zuthun schuldig sein, vnnd wie es ain Jegkhlicher von dem anderen geren hedt vnnd haben wollt.

Solches alles habenn wir obgenannte **Khünig Ferdinand** ꝛc. **Michael**, Erzbischoff zu **Salzburg** ꝛc. **Albrecht** herzogg zu Bayrn ꝛc., **Thumbprobst Dechant**, vnnd **Capidtel** zu **Salzburg** ꝛc. auch **pfleger Burgermaister**, vnnd **Rath**, der **Stadt Augspurg**, vnns mitainander, für vns vnnsere Erben vnnd Nachkhomben, verglichen, zuuolziechen zuhallten vnnd zuhanndhaben, bey vnnsern Khiniglichen vnnd Fürstlichen würden, Ehren vnnd waaren wordten, auch bey gudtenn Treuen an Aydts Stadt versprochen vnnd zugesagt, Treulich vnnd vngefehrlich, auch dißer vergleichung, deren vier, gleichs-Lauts verfertigt, mit vnnßern aygen hannden vnnderschriben, vnnd vnnsern Secret Innsigeln bekräfftigt,

Besche-

Beschechen zu Lanndrsperg am Montag nach der heiligen drifeltigkheit, den ersten thag Junii, Nach Christi gebürt Im Thaussent Fünffhundert vnnd Sechs vnnd fünffzigisten Jar. ꝛc.

(L. S.) Ferdinand.
(L. S.) Michael, Erzbischoff zu Salzburg.
(L. S.) Albrecht, Herzog in Bayrn.
(L. S.) B. Chuen von Belasy Ridter.
(L. S.) Gott. v. pueg mpria.
Johañ Ulrich Zasij *D.*
Wilhalm v. Trautmansdorff.
Sebastian Höfflinger *D.* Canzler.
Jerg von Ahaim.
Pangraz von Freyberg.
Wiguleus Hundt *D.*
Onoferus Perbinger *D.*
Christoph Beitinger
Sebastian Christoph Rehlinger *Dr.*

No. II.

Nebenverschreibung der Landsbergischen Bundsgenossen, *d. d.* 1. *Jun.* 1556.

Wir Ferdinandt, von godtes genaden Römischer In vngern vnd Beham khünig ꝛc. als Erzherzog zu österreich, wir Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legadt deß Stuels zu Rhom, wir Albrecht, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog

in obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. wir Thombbrobst, Dechandt, vñd Capidtel, deß Erzstiffts Salzburgs, vnnd wir die Stadt pflegere, Burgermaister, vnnd Rhadt der Stadt Augspurg, bekhennen, hiemit für vnns vnser Erben, vnnd nachkhomen, nachdem wir vnnß godt dem allmechtigen zu Lob, dem Hailigen Rheich zu guet, zu merer Handthabung gemainen Landtfridens, Versicherung vnser aller Landt, Leut, vnnd Stedt, auch verhüetung allerlay innerlicher vnnd außlendischer empörungen bey dißen gefarlichen vnnd geschwinden Leuffen, sunderlich in ansechung, das die iungst Haidelbergisch, oder Rheinisch verainigung sich geendet, inn ain andere erbare, Freumliche, vnnd nachperliche verstentnus, gegen ainander, defensiue, eingelaßen, wie derhalb ain ainigungs notrel, nach lenge begriffen, auffgericht, vnnd durch vnns, auff *dato* dits, auch allhie verfertiget ist, vnnd aber edtliche fürneme haubtpuncten in gemelter notel umgangen, in ain sunderbare neben obligation zu bringen, bedacht worden, demnach haben wir söllicher puncten halben, dise neben verschreibung, hiemit wißentlich beschloßen vnnd verfertiget, wie hernach volgt.

Erstlich haben wir die andern Stendt, zu diser bundts obristen Haubtman die Röm: Khu: Mtl: auch Herzog Albrechten in Bairn ꝛc. vnderthenigist, vñd Freundtlich, auch aller vnderthenigist, vnnd vnderthenig, erbeten, vnnd wir Khunig Ferdinand ꝛc. auch wir Herzog Albrecht ꝛc. gemainer verain zu guetem genedigist, Freuntlich, vnnd guetwillig auch allergenedigist, vñd gnedigkhlich, an vnnd auff vnns genomen, dergestalt, das wir Khunig Ferdinand ꝛc. zu söllicher oberhaubtmanschafft, vnser geliebten Sün

ainen

ainen Nemblich Khunig *Maximilian* zu Beham, oder den Erzherzogen Ferdinand ꝛc. verordnen, vnnd soll diß aint, ain iar vmb das ander, durch vnns die erwelten vnnd erbetne oberhaubtleut verwaltet, vnnd diß erst iar, durch vnns Khunig Ferdinand ꝛc. angefangen werden, oder wie wir baid, vnns derhalben mit ain ander vergleichen, vnnd solliches den andern vnßern Ainigungs verwanten, in Monats Frist nach dato, zuschreiben sollen, Nachdem aber vnser Khunigs Ferdinand ꝛc. geliebte Süne, mit ihren anwesen, den Ainigungs Stenden, etwas weit entsessßen, vnnd also in fürfallender nott, vnnd andern obligen, beschwerlich zuerlangen, so sollen sy, oder den wir darzu fürnemen, durch vnser Regierung der oberösterreichischen landen, das iar auß vertretten, vnnd das Ambt, allermaßen, vnnd gestalt, die Ainigung außweisst verwaltet werden, welches wir Khunig Ferdinand ꝛc. inen unserer Regierung auch also ernstlich beuelchen, vnnd einbinden wellen.

Zum andern ist die Hilff zwischen vnnser auff simpl also abgeredt vnnd beschlossßen, das vnser yeder, dem andern zu ainfacher hülff zway hunderdt zu Rossß vnder ainem Ridtmaister, vnnd acht hunderdt zu Fues, vnder zwayen Fendlin, schickhen vnnd laisten soll, welche hilff nach gelegenhait vorsehender nodt vnnd geuar, durch den Obersten vnnd die Stenndt, duppliert, drippliert, gemindert vnnd gemeert werden mag, vnnd sollen wir die Stende, vnser yeder sich mit zwayen Ridtmaistern, vier haubtleudten, vnnd sunst also fürsechen, damit wir nitt allain mit der simpl, sunder auch mit der dopplhilff, sobald die erkhant, gewislich gefast sein, vnnd dem beschwerdten zu hülff khumen mö-

gen, welche vnsere Ridtmaistere vnnd Haubtleut, wir auch dem Obersten, sambt den Khriegs Rhädten, laut der Ainigung, in monats Frist, nach dato vngeuarlich nambhafft machen sollen, doch so haben wir die Pflegere, Burgermaister, vnnd Rhadt der Stadt Augspurg, in ansechen vnsers vnuermügens, vnnd anderen beschwerlichen obligens, vnns dißmals weitter nidt, dan in die sümpl hilff oben benant auch in benennung aines Ridtmaisters, vnnd zwaier haubtleut, eingelaßen, Entgegen vnns die andern Ainigungs Stendt, auch nidt weitter dann zur simpl hilff verbunden, nichts wenigers vnns gleiche Stim vnnd *Session* zugelaßen, außgenomen do von dupplierung, tripplierung, vnnd sterckung der hilff, so vns nidt anghieng gehandlet vnnd erkant soll werden, dauon sollen wir, bis die erkhantnus beschechen, abtredten, aber darnach widerumb in Radt, vnnd sunst wie anndere Stendt zugelaßen, auch mit dem großen vnnd Khlainen vorrhatt zu unterhaltung der gemainen diener, Item dem geschüz vnnd munition, wie hernach volgt, den andern Stenden, außgenomen der dupplierung vnnd Tripplierung ꝛc. gleich gehalten werden, vnns Pflegern, Burgermaister, vnnd Rhadt der Statt Augspurg, ist auch fürgesezt vnnd vmb aine oder zwo gelegne Reichstedt zu bewerben, die sich neben vnser in dise Ainigung vnnd gleiche ainfache, dupplierte, vnnd tripplierte hilff ꝛc. begeben, welche alsdann von vñs den andern Stenden, dergestalt angenomen, das inen mit einander, ein gleiche Stim vnnd *Session* gegeben auch mit laistung der Hilff vnnd allem anderm, vermög der Ainigung, vnns den andern gleich gehalten beschüzt vnnd beschürmet werden.

Zum

Zum dridten haben wir vnns deß geschüzs vnnd *munition* halben aller seits verglichen, das vnnser yeder ain Cartaunen, ain nottschlang, ain veldtschlang, vier valckhanet, sambt aller zugehörigen *munition*, nach inhalt vnserer sundern auffgerichten Khriegsordnung, haben vnnd halten, vnns auch sunderlicher gleicher schwer befleissßen sollen, damit ain thail dem andern in fall der nott ꝛc. zu statten khumen möge, vnnd soll der angheend oberst haubtman, oder an seiner Stadt sein verwalter, zwischen hie vnnd Jacobi nechst khonfftig, ain geschickhten erfarnen zeugmaister, zu vnns den Ainigung Stennden herumb schickhen, jedes anzall geschüz vnnd munition vleißig zu besichtigen vnnd zu verzaichnen, vnnd souerr hierum bey ainem oder meer mangel, der soll durch vnns vnuerzüglich erstadtet, vnnd also fürsechen, damit Jm fall der nodt nichts versaumbt werde.

Zum vierdten haben wir vnns verglichen, das vnnser yeder in zwayen monaten nach dato Ghen Augspurg vnnder vnns Pfleger, Burgermaister vnnd Rhadt daselbst zechen taußendt gulden inn Münz gueter grober genger wherung, das where zu allen thailen vierzig taußend gulden gegen gebürlicher bekhantnus erlegen die sollen daselbs in ain gemaine truchen, dauon jedem thail ain schlüßel zugestellt, behalten vnnd verwart werden, vnnd die bezalung also beschechen, das ys für ain gulden sechzig khreuzer, fünffzechen Batzen, oder zwainzig dreierlin gerechnet, Jtem die taller, für ain Pfundt schwarzer Pfenning, die neuen vngerischen, Salzburgischen, *Portugaleser*, vnnd ander *Ducaten* für hundert Khreuzer, die doppl dukaten, für vierdthalben gulden, die Französischen sunnen khronen, für zwen vnnd neuntzig, die andern für neunzig Khreuzer, ain Rheinischer

goldt guldin für vier vnnd ſibenzig khreuzer, angeſchlagen vnnd genomen werden, vnnd ſoll diſſer vorrat anderſt nidt, dan mit vnſer der Stendt aller guedtem wiſſen vnnd willen angegriffen auch allain in ſunderer eylenden nodt, nach Laut der Ainigung gebraucht werden, dann was ſunſt yedes ſunders gebürende hilff betrifft, die ſoll vnſer yeder die zeitt, wherenden Khriegs, nach erkhantnuß vnſers Oberſten vnnd der Stende, ſelbſt aus ſeiner Camer vnderhalten, vnnd der gemain vorratt, auff ain merere nodt, welche Godt lang verhuete, vnzergenzt bleiben dann zum khlainen vorrath, von wegen vnderhaltung der gemainen diener vnnd anderer notwendigen außgab, hadt vnnſer yeder bewilliget, auch in obbeſtimbter zeitt hinder diſſer verain gemainen Zallmaiſter, deſſen wir vnns yez allhie verglichen, ain tauſſendt gulden in Münz zuerlegen dauon er iärlich dem Oberſten vnnd Stenden, Erbare vnnd auffrichtige rechnumb thon ſoll.

Zum Künffren vnnd leſten, iſt zwiſchen vnſer abgeredt, das diſſe Ainigung, im Namen godtes ſiben iar, die nechſten nach dato, zwiſchen vnſer, vnſer yedes erben, vnnd nachkhomen, beſtendig wheren vnnd bleiben ſoll,

Das alles wie obſthet gereden, vnnd verſprechen wir, die Ainigungs Stende, bey vnſern Khunigkhlichen, vnnd Fürſtlichen würden, Ehrn, vnnd waren worten, auch bey gueten treuen, an aides Statt, ſthet vnnd veſt zu halten, dawider mit nichten zuthon, zu handlen, noch yemandts zuthon geſtatten.

Zu vrkhundt haben wir diſer ſunderen obligation, vier nodtel auffgericht, mit vnſern Handen vnderſchriben, vnnd ſecret inſiglen verfertigt, deren yedem Standt aine zugeſtellt worden; beſchechen zu Landtſperg, montags nach der hayligen

Tri-

Trivaltigkhait, den ersten tag Junii, da man zalt nach Christi geburt, tauſzendt, Fünffhundert, sechs vnnd Fünffzig iare.

(L. S) Ferdinandt.
(L. S.) Michael, Erzbischoff zu Salzburg.
(L. S.) Albrecht, Herzog in Bayrn.
(L. S.) B. Chuen von Belasy Ridter.
(L. S.) Gott. von. pueg mpria. Johañ Ulrich Zasii *D.* Wilhelm v. Trautmans-dorff. Sebastian Höfflinger *D.* Canzler. Jerg von Ahaim. Pangraz von Freyberg. *Wiguleus* Zundt *D.* Onoferus Berbinger *D.* Christoph Beitinger. Sebastian Christoph Rehlinger.

No. III.

K. Ferdinands *I.* Antwort an den Herzog Albrecht *V.* von Bayern wegen Sebastian Schertels, welchen die landsbergischen Bundsgenossen nicht nach Ungarn lassen wollen, *d. d.* 14. April 1557.

Ferdinandt von Godtes gnaden Rhöm: Rhunig zu allen zeiten merer des Reichs, ꝛc.

Hochgeborner Lieber Sohn, Vedter vnnd Fürst, wir haben deiner Lieb schreiben aus Munchen vom fünfften tag dis Lauffenden Monats

nats aprilis datirt, empfangen, vnnd darauß deiner Lieb freuntlich vnnd vnderthenig ersuchen vnd Pit, das wir vnnsern vnnd des Reichs Lieben getrewen Sebastian Schertlin, bei diesen sorglichen Leuffen vnnd Practickhen, doben Im Reich beleiben laßen, vnnd des zugs In Hungern begeben wolten, freuntlich vnnd gnediglich verstanden, vnnd geben deiner lieb darauff zuuernemen, das wir wohl genaigt sein, ernents Schertlins, souil muglich zuuerschonen; wann es aber die nodt erhaischet, Ine als ainen erfarnen geschickten vnnd berumbten geubten Kriegsman, wieder gemainer Christenhait Erbfeindt den Thurckhen zuerfordern, vnnd zugeprauchen, So wollen wir vnns zu deiner Lieb vnnd andern, vnnserer Lands Pergischen Schirmbs verain Stenden, freuntlich vnnd gnediglich versehen, Sie werden vnns zu freuntlichen vnnd vnnderthenigem gefallen, auch gemeinem vadterlandt zum Pesten, gedachten Schertl zuerlauben, vnd vns denselben In vnnsere khriegsdienst zu vorhabender *Expedition* In Hungern volgen zulaßen, vnbeschwerdt sein; angesehen das an solcher Khriegs Expedition, wider den Thurcken, nit allein vnns, vnnd vnnsern Khunigreichen, vnnd Landen, sondern auch dem heiligen Reich Theutscher Nation, vnnd gemeiner Christenheit, wie dein Lieb bei Jr selbst vernunfftiglich zu ermeßen hat, trefflich vil glegen, darumben wir geubter verstendiger vnnd Redlicher Beuelchs vnnd Khriegs Leudt zum hochsten nodturfftig sein, vnnd gemelts Schertls auch nit wol emperen mogen, So haben wir allberait, vnnserm Haubtman zu Costanz Georgen Späten, geschriben, wie wir dein Lieb dann deßen hieuor auch verstendiget, Sich in der LandsPergischen Schirmbs ainigung, an Stadt ernendts Schertls, mitler weil seines abwesens,

wesens, auf deiner lieb erforderung, gut willig gebrauchen zu laßen, vnnd das obrist Leutenandt Ambt zuuerwalten, des gnedigen versehens Es werde auff den fall, da wir des Schertls nit entraden khonden, In seinem abwesen khein nachtailiger Mangel erscheinen, das wolten wir deiner Lieb auff obberurt Jr Schreiben, zu freuntlicher vnnd gnediger Antwort nit Pergen, vnnd sein Deiner Lieb, mit freundtschafft vnnd gnaden Jederzeit wolgenaigt; geben auf vnnserm Kuniglichen Schloß Prag, den 14. tag aprilis, anno ꝛc. Im Sieben vnnd funzigsten, vnnserer Reiche des Romischen Im 27. vnnd der andern Im 31.ten

Ferdinandt

ad mandatum Dnj Regis
Proprium

J. Jonas
P. Vice Cancellarius

L. Kirchenschlager
mpria

Dem Hochgepornen Albrechten Pfalzgrauen bei Rhein, Hertzogen In obern vnnd Nidern Baiern vnnserm Lieben Sohn vedter vnnd Fürsten.

No. IV.

Einiger fränkischen Stände Credenzbrief auf den landsbergischen Bundestag zu München, *d. d.* 19. May, 1557.

Von Godtes gnaden Georg Erwelter vnd bestedtigter zu Bischoue zu Bamberg, Melchior, Bischoue zu Würzburg vnd Herzog zu Franckhen,

Vnnser freüntlich vnd vnderthenig Dienst, Hochgeborner Durchleuchtiger fürst, Besonnder

Lie-

Lieber Herr, freundt vnnd gnediger Herr, auch freuntschafft vnnd gunstiglichen grueß, willig vnnd freuntlich dienst zuuor, wolgeporn Edlen, Hochgelardten, Ehrnuesten vnnd Erbarn besonnder Lieben, auch gnedig vnnd gunstig Lieb Herrn vnnd freundt, Wir haben gegenwertige vnnsere vertrautte Räth vnnd Ratsfreundt, di wirdigen, vesten, hochgelarten vnnd Erberrn, vnnsere Liebe andechtigen getreuen vnnd besonndern, auch Liebe Herrn vnnd freundt, Marquarten vom Perg, der Stiefften Maintz, Bamberg vnnd Augspurg, Thumbherren, vnnd Andreaßen Khewitz, der Rechten Doctorrn, Micheln von Lichtenstain, Thumb-Herrn vnnd Lanndtrichtern des Stieffts würzburg, vnnd hannsen zobel von vnnd zu Gibelstadt, vnnd dann Sebaldt Hallern, von Hallerstein vnnd Christoff Gugel, der Rechten Doctor, abgeuertiget mit beuelch, von vnsern wegen, In vermug habender schriefftlichen Instruction, Bei E: L: vnnd fl: Gl:, Euch vnnd E: Gl: vnnd gunsten, vff gegenwertigen tag, werbung, vnnd anbringen zuthun, auch handlung zu Pflegen, wie sie von Inen vernemen werden, freuntlich vnnd vnderthenig, auch In freuntschafft gunstlichs, dienstlichs vleiß Pittende, E. L: vnnd fl: Gl:, Jr, E: gl. vnnd gunsten, wollen dieselben gnediglich vnnd Gutwillig hören, vnnd Inen dißmals, gleich vnns selbsten, volnkhommen glauben geben, vnnd sich hier Inn vñserm freuntlichen, vnderthenigen vnnd vnzweiffentlichen verhoffen vnnd vertrauen nach erweisen, das erpiedten wir vnns vmb E: L: vnnd fl: Gl:, Euch, E:, Gl: vnnd gunsten, freuntlich vnd vnnderthenig zuuerdinen, In freuntschafft zu beschulden, auch In gunstigem vnnd

gne=

gnedigem willen zuerkhennen, vnd willig vnnd freuntlich zuuerdienen, datum Mitwochs 19.ten May 1557. mit vnnserm gemeinen Secret Jnsiegel beschlossen,

Georg erwelter vnnd bestetigter zu Bischoue zu Bamberg.

Von Godtes Gl:

Melchior Bischoue zu Wurzburg vnnd Hertzog zu Franckhen.

Burgermaister vnnd Rathe zu Nürnperg.

Dem Hochgepornen durchleuchtigen Fürsten, vnnd Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrauen bei Rhein, Hertzogen Jn oberrn vñd Niderrn Bayerrn, vñserm besonnderm lieben Herrn, freundt vnnd Gl: Herrn, als obersten Hauptman, auch den wolgepornen, Edlen, gestrengen, Hochgelardten, Ehrnuesten vnnd Erberrn, vnnserrn Lieben freunden vnnd besondern lieben, auch Gl: vnnd gunstigen herrn vnnd freunden, der Rhöm: Rhun: Mtl: vnnsers allergnedigsten Herrn Commißarien, vnnd annderrn der Löblichen Landtspergischen Schirmsverain verordentl: Botschafftl:, Rethen vnnd gesandten, Jetzo zu Munchen, sampt vnnd sonnderlich ꝛc.

No.

No. V.

Landsbergischer Bundsabschied, die Aufnahme der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, ingleichen der Stadt Nürnberg, in den Bund betreffend, d. d. München, den 28. May 1557.

Zu wißen, Alls auf Jetzigem Pundtstag alhie. vor der Loblichen Landspergischen Schirm Ainungs Stendt, hernachbenanten Comißarien vnd Rethen. der Hochwirdigen fursten. herrn Georgen. Erwelten vnnd Confirmierten. Bischoffs zu Bamberg, herrn Melchior Bischofs zu wirzburg, hertzogen zu Franckhen, vnd eines Erbern Raths der Stadt Niernberg. gesandte Reth. wie die auch hernach mit namen gesetzt, erschinen, neben überantwurtung habenden Credenz vnnd schrifftlichen Instruction. darzu noch weitterer muntlicher werbung. abermals begert. Jre Herrn vnd obern, auf beschehnen vertreslichen fürbeschaid, Jnn diße Löbliche Ainigung. mit gleicher Stim vnnd Seßion. an und einzenemen, Wiewol nun gemelte Comißarien vnnd Rethe zum thail. deßen nit geringe bedenckhen, Sonderlich aber etlich vrsachen gehabt, solliche einnemung, in ansehung Jetziger Leuff vnd gelegenhait im hailigen Reich, noch zur zeit einzestellen, So haben Sy sich doch, auf der Fränckischen Stendt so beharrlichs anhalten, vnd dieweil sy hievor, mit guedter vertröstung, etwas lang aufgehalten, von einem tag auf den andern, beschiden, vnd in Suma die sach soweit komen, nach stadtlicher gueter berathschlagung, auch auf empfangnen gnugsamen beuelch. mit Jnen, Als die gleichsfalls, mit volkomnem gewalt abgefertigt, Jnn beschliesliche

Hands

Handlung eingelaſſen, vnd ſy. als drey ſondere Stendt des hay: Reichs Im namen deß allmechtigen, entlich vnd ſchließlich, Inn diße Lobliche verain an vnd aufgenomen, alles nach Laut vnd Inhalt derhalb mit Inen verglichnen, vnnd Baider ſeitß vnderſchribnen Copien der einnemungs verſchreibung, vnnd entgegen Ires Reuers, dern Baider datum auf dato diß abſchids geſtellt, welche von Bayden thailen, dreymal vnderſchidlich, gleichslauts zu erſter gelegenhait verfertigt vnnd auf nechſten ainigungstag (welcher auß beweglichen vrſachen, vnd zu vollnziehung noch allerlay nodtwendiger articul, diße ainigung betreffendt, auf Sontag vor Laurenti, den achten tag auguſti nechſt künftig gen Landſperg einzekomen, Jetz allhie fürgenomen,) gegen ainander vberantwurt werden ſollen; darzu ſeind Jhnen den obgemelten, Frenckiſchen Stenden, die zwo verfertigt vnd verſigelte Nodteln der Landſpergiſchen ainigung und der neben verſchreibung, So der durchleuchtig Hochgeborn Fürſt vnd Herr. Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern vnd Nidern Bayrn, bey handen gehabt, zu ſambt zweien Collationierten Copien, auch der Kriegsordnung. ꝛc., Jezt allhie zugeſtellt. mit Jhnen heimbzefieren vnd die Baide verfertigte Ainigung vnd nebenverſchreibung, gleicher geſtallt mit aignen Handen zu underſchreiben, Iren vnd Irer Capitl Innſigln zu becrefftigen, alsdann auf bemeltem tag, Hochgemeltem Herzog Albrechten zu Bayrn, wider zuantwurten, Sollen ſein Fr: Gl: als obriſter Hauptman, bey handen behalten, Jederzeit bey den gemeinen Pundtsacten, vnd Handlungen Pleiben, auch hinfuran mit andern, ſo in diße ainigung komen mechten, gleicherweiß gehalten werden.

Was

Was dann sonst vorgemelte Neben verschreibung, ainem Jeden Standt. diser verain auflegt, als mit benennung der Khriegs Reth, Ritmaister vnd Haubtleuth verordnung deß geschuz, erlegung des grossen vorraths gen Augspurg, vnd des kleinen alher gen Munchen, hinder den obristen ꝛc. ist obgemelten eingenomnen Stenden, vnd an Jetzt. dero Rethen vnnd Podtschafften, auch auferlegt, zwischen hie vnnd nechsten ainigungstags, zu uerrichten, auch auf denselben tag, derhalb anzaig vnnd bericht zethun, allein das Inen aus beweglichen vrsachen, vnnd auf Jr der Gesandten begern, zu bezalung Baider vorrath, lengere Krist, als nemblich bis auf Michaelis nechstkunfftig, geben worden; doch da sich hiezwischen ein vnrath. oder noth, die godt. verhuedten welle, zuetruege, Sollen Sy mit solchem gellt, nit weniger, als die andern gefasst sein,

Vnnd ist hieneben beschlossen, das die Stenndt diser Löblichen verain, allerseits mit vleiß dahin bedacht sein wellen, noch mer fridliebender, vermöglicher vnd nahendt gesessner Stendt, Inn disse Löbliche verain zu bringen, Sonnderlich die der Augspurgischen Confession anhängig, damit die ainigung desto mer gesterckht, vnnd allerlay Beser doch vngegrundter verdacht, desto leichter verhuet werde.

Zum anndern. Ist auf der Romischen zu Hungern vnnd Behem. Khn: Mt: verner zuschreiben, herrn Sebastian Schertlins Ridterszug Inn Hungern Betreffendt bedacht vnnd beschlossen: Souer derselbig. noch seinen furgang, das alßdann herr Georg Spet. Jrer Mt: Stathalter zu Costniz, wo es die zeit gebe, auf obbestimpten ainigungs-tag, durch hochgemelten obristen, gen Landtsperg, wo nit hernach eruordert, von Jme

als

als verordnetem verwalter des obristen Leutenandts Ambts, geburliche Pflicht aufgenommen, vnd verrer mit Jme gehandelt werden soll, damit er Im fall der noth. diser löblichen verain. nit allein mit seiner Persohn. sonnder auch anndern erfarnen Khriegs-vnnd beuelchs Leuthen, zu guetem erscheinen, vnnd aufkomen mecht.

Zum dridten. Nachdem herr Albrecht von Rosenberg Ridter, vnangesehen was der Obrist auf Jungsten Pundts-abschid alles vleiß mit Jhme handlen laßen, das obrist veld-Marschalck Ambt genzlich abgeschriben, Ist Jetzundt alhie von etlichen beruembten vnd erfahrnen Ridtmaisteren, vnd Obristen geredt, vnnder anderm, von Dietrichen von Gaitzau, hilmarn von Munchaußen, Achim Bentzen, lips Dietten, Ambtman zu bischofsheim, N. Günzenrodt auß hessen, Frantzen Perner, Ortigien von Bersabe, Jacoben von Oßburg. vnnd andern mehr, darauff bedacht vnd beschloßen worden, das Hochgemelter obrister Zaubtman, zu erster gelegenheit, an Hertzog heinrichen von Braunschweig, bey aignem Podten, schreiben, vnd begern soll, Sein F: gl: wolten mit gemeltem dietrichen von Gaizau, hilmarn von Munchausen, vnd etwo noch einem oder zwaien nambhafften Ridtmaisteren, die S: F: Gl: wol bekandt, vnnd dern sy mechtig, alles vleiß. dahin handlen, Sy Jnn diser Landtspergischen verain dienst vnd bestallung zubringen. Nemblich. den von Gaitzau. zum Obristen veldtmarschalckhambt, den von Munchausen, oder wo ers nit thun, oder vileucht dem von Gaizau nit annemblich sein wolt, ain andern zu seinem Leutenandt, die andern sonst zu Rittmaistern, zugebrauchen, vnnd da er Hertzog heinrich

bey Jhnen ain sollichen willen befunde, das sy vmb ain zimblichs zubewogen, Sy alßdann vnuerzuglich, herauß zum obristen Haubtmañ beschide, alsdann weidter nach gelegenheit mit Jnen zuhandlen vnnd zeschließen, wie sein F: Gl: deßen wurd megen statt haben, vnnd seinen F: Gl: hiemit von den Stenden. soll heimbgestellt sein, ob es gleich vmb ain oder zwayhundert gulden mer zethun, als dem vorigen veldtmarschalckh geben worden; Jnn ansehung solche beruembte erfarne leuth, welche auch zu veldtherrn oder General obristen zugebrauchen, sonst beschwerlich zubekomen. Es haben sich auch die Frenckhischen Gesandten erbodten, bey Jren herrn vnnd obern, zuerfarn, vnd dem obristen zuzeschreiben, ob sy Jacoben von Osburg, Jnn disser verein dienst leiden mechten, damit alßdañ nach gelegenheit, mit Jnen gehandelt, vnnd zu aim Kueßknecht obristen bestellt werden miecht,

weidter. wellen die Stendt allerseits auf ain erfarnen, geschickhten zeugmaister bedacht sein. zu aim obristen vber das Geschutz vnnd Munition, zubestellen, damit dasselb geschutz vnd Munition alsdañ, vermög der ainigung, bey den Stenden besichtigt, Jnn ain guedte ordnung vnd gleichhait gebracht werd.

Vnnd nachdem disse löbliche ainigung nunmher mit obgedachten Stenden erweitert, also das sich die Pundts-handlungen vnnd sachen teglichs meren mechten; Jst fur nodtwendig angesehen, zu denselben ainen Pundts Cantzler, sambt ainem Substituten, zu bestellen. derhalben den Salzburgischen Rethen beuolhen, auf Jr heimbkunfft: doctor Rochien Freyman, hieuor gewesnem haidelbergischen Punds vnnd Jetzt Berchtolßgadnischen Cantzler, zu sich zuerfordern. Derhalb mit Jme. auf zwayhundert gulden Jerlicher besoldung,

sambt

sambt geburlicher zerung vber Landt vnnd funfzig gulden auf ain Substituten, zehandlen vnnd ze schliessßen, alsdañ alher zu beschaiden, mit Jme die bestallung gar aufzerichten,

Zum vierten ist beschlossßen, daß alle Stendt diser verain die vorigen, vnd Jetzt eingenommen, Jre benante vñd noch unbenante khriegsreth, auf nechsten Ainigungstag gen Landtsperg schicken vnnd beschaiden sollen. von Jnen die geburlich Pflicht, vermög der Ainigung aufzenemmen; Dergleichen seind der Rhön: Ml: Reth widerumb angemandt, von wegen ernennung Jrer Ridtmaister, dessßen sy sich mit bestem vleiß, zu befurdern erbodten, auch angezaigt, das man dessßen schon im werck sey.

Zum Künfften: Ist den Stenden, von Conradten Zeller, des obersten zalmaister, vngeuerliche anzaig vnnd Bericht geschehen, der heurigen außgab, damit sy wol zufriden, vnnd dieweil dieselben nit groß, haben sys zu künftiger Jar Rechnung eingestellt,

Dann Letstlich von wegen verwaltung der oberhaubtmanschafft, auf das khunfftig Jar, wiewohl Hochgemelter Herzog Albrecht zu Bayrn ꝛc. derselben gern erlassßen gewesen: So hat doch sein F: Gl: auf der andern Stendt hoches und vleissßigs ersuchen, gemeiner verein zu wolfart, vnd guetem, Sonderlich Jrer Rhon: Mt: zu gehorsamen gefallen bewilligt, Solliche oberhauptmanschafft das nechstkunfftig Jar vollendt auf sich zenemen, Besten vnd muglichisten vleiß zu uerwalten. Das allen zu vrkundt ist dissßer abschid gemacht. mit der Reth vnd Pottschafftl. allerseits hannden vnderschriben; vnnd Jren Pedtschafften verfertigt. Geschehen zu Munchen, Freytag nach ascensionis

dominj den acht vnnd zwaintzigisten May, Nach Christi geburt Künffzehenhundert Siben vnnd funffzigisten Jar,

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Görg Ilsung Landtvogt in obern= und Nidern Schwaben mpria
Szot v: pueg mpria
Sebastian Höflinger Canzler mpria
Carl Rorrwelf mpria
Marquardt v: Berg thombl: mpria
Andreaß Rebiz *Doctor* mpria
Michel v: Liechtenstein thomb= Herr.
Hannß Zobel von Altlsthatt
Pangraz v: Freyberg Bayrischer Hof-Marschalck mpria
Wiguleus Hundt *D.*
Onoferus Berbinger Doctor
Hañß velin, des Raths zu Augspurg
Sebastian Cristoff Rhelinger. *D.*
Sebald Haller, des gehaimen Raths zu Nirnberg
Christoff Gugl Doctor.

No. VI.

Des Bischof Melchiors von Würzburg Revers, welchen Er den landsbergischen Bundsgenossen ausgestellt, *d. d.* Würzburg, den 28. May, 1557.

Wir Melchior Bischoue zu Wirtzburg vnnd Hertzog zu Franckhen, vnnd wir Thumbbrobst, Dechant vnd gemeines Capittel

des

des hohen Stiffts daselbst, bekennen vnnd thun kundt, offentlich mit diſsem Brief, als kurz verruckter zeit, die Römisch zu Hungern vnnd Behem Rhön: Mtl: ꝛc., vnser aller gnedigiſter Herr, auch die Hochwirdigen, Hochgeborne, durchleuchtige fürsten, vnser besonder liebe herrn, freundt, gnedigiſte vnd gnedige Herrn, Herr Michael, Ertzbischof zu Salzburg, legat des Stuels zu Rom, Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in obern vnd Nidern Bayrn, sambt den Erbern, weisen, vñser besonder Lieben, Pfleger, Burgermaiſter, vnnd Rath der Stadt Augspurg ꝛc., sich zusamen gethan, vnnd aus vilen hochwichtigen statlichen guetten vrsachen, in ain frunntliche nachberliche verstendtnus vnnd Schirmbs ainigung begeben, alles nach laut vnnd Innhalt zwaier darüber aufgerichter ainigungs Notellen, deren datum Steet, Landtsperg am Montag nach Trinitatis den ersten tag Junij verschinen Sechs- vnnd funffzigisten Jars, vnnd wir vnns, in betrachtung derselben vrsachen, vnnd bewegnuſsen, In gedachte Ainigungs Notteln, nach lengs aufgefiert, vnnd begriffen, entschloſsen, Inn solche ainigung, auch zu begeben, vnnd derselben thailhafftig zumachen, derhalben wir bey Hechstgemelter Rhön: Mtl: vnnd den andern Löblichen ainigungs Stennden, mermals durch schickhung vnnd sonst, auch auf Jungstem Reichstag zu Regenspurg, selbs aigner Persohn, vnnd hernach ansuchen vnd begern thon, vnns vnd vnnsere Nachkhomen, in solche verstenndtnuß auch khomen zelaßen, an vnnd auf zenemen. Wiewol nun Jr Rhön: Mtl. vnnd die andern obgemelte Stendt, deſsen allerlay bedenckhen gehabt, So haben sy vnns doch letstlich,

lich, auf vnser vilfeltigs vnnd beharrlichs anhalten vnnd erbieten, auch auß sondern gnaden frundschafft, vnderthenigem vnd guetem willen, In dieselb Jr ainigung, auf vnnd eingenomen, auf maß vnnd weg, wie solches in ainem sondern vns darüber gegebnen Brief, Nachuolgenden Innhalts geschriben steet, Wir Ferdinand von Godtes gnaden ꝛc. das wir vns demnach, für vñs vñd vnnsere Nachkhomen, in solche fruntliche verstendtnuß, vnnd ainigung begeben, derselben vnderwirffig gemacht, vnnd haben obgemelte Baide ainigungs Notteln, dauon vnns glaubwirdige Copien zugestellt worden, auch obgeschribnen Brief vnnd *Obligation*, alles Jres Innhalts, mit gueter vorbetrachtung vnnd zeittigem Rath, bewilligt, angenomen, Ratificiert, vnnd die ainigungs Notteln, mit vnnsern Innsigeln becrefftiget, thun solches wissentlich, bestenndiglich, vnnd in Crafft diß briefs, Gereden vnnd versprechen demnach, bey vnnsern Fürstlichen Ehren, waren worten, auch guetem trauen vnnd glauben, vilgedachte ainigungs Notteln, auch hier Inn verleibten Brief, in allen Iren Puncten, articln, vnnd Innhaltungen, Souil vnns betreffen mag, getreulich zu uolziehen, zu halten vnnd zu handthaben, daran vnns khain anndere Pündnus, Pflicht oder Ichts anders, wie das benent werden mecht, verhindern soll, getreulich vnd vngeuerlich.

Deß zu warem Urkhundt, haben wir vnns mit aignen handen vnderschriben, vnnd vnsere Secret, auch gemeines Capitels Innsigel hieran gehengt. Geben zu Wirzburg, Freytag nach *Ascensionis Domini*, den xxviij May, Im Siben vnnd funfzigisten Jar, der wenigern zal.

No.

No. VII.

Der Landsbergischen Bunds- und Ainigungs-Verwandten Einnahm-Verschreibung einiger fränkischen Stände in den landsbergischen Bund, d. d. 28. May 1557.

Wir Ferdinand, von godtes genaden Römischer, zu Hungern vnnd Behem ꝛc. Khonig, alls Erzherzog zu osterreich, wir Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, wir albrecht, Pfallnzgraue bey Rhein, Herzog in obern vnnd Nidern Bayrn, ꝛc. wir Thumbprobst, Dechannt vnnd Capitl deß Erzstiffts Sallzburg, vnnd wir die Stadtpfleger, Burgermaister vnnd Rath der Stat augspurg, bekhennen vnnd thun khunt offentlich mit dissem Briefue, Nachdem vnns die sorglichen zeit vnnd Leuff, so sich etlich Jar heer Im heiligen Reich teutscher Nation erhallten, vnnd sonderlich die geschwinden Practicen vnnd beschwerliche geuarlichaiten, die sich noch teglichs erzaigen, verursacht, zu merung der Rom: Kay: Mt: vnnd des heilligen Reichs Reputation, vnnd dann vnnb dessßelben gemainer wolfart willen, auch Pflanntzung vnnd erhalltung ruehe, fridens, vnnd ainigkhait, vnd zu trost, schuz, vnnd schirm, der Armen betrangten vnnderthanen, zu notwenndiger defension, vnns vnnd die vnnsern vor thadtlichem gwallt zuretten vnnd aufzehallten, In ain freundtliche nachbarliche ainigung vnnd verstenndtnuß zusamen zethun, wie wir dann derhalben vnns in ain soliche freundliche schirmbs verstenndnuß begeben, Innhalt ainer darüber aufgerichten ainigung, sambt ainer neben verschreibung, deren baider datum

steett zu Lanndsperg, Montags nach der heilligen driualtigkheit, den ersten tag Junij nechst verschinen sechs vnnd funffzigisten Jars, vnnd dann hernach die Eer vnnd hochwirdigen Fursten. herr Georg Erwelter vnnd bestadtigter zubischoff zu bamberg, vnd Herr Melchior Bischoff zu wirzburg, Herzog zu Franckhen für sich vnnd Jre Thumb-Capitl, auch burgermaister, Rath vnnd gemaine Stat Nürnberg, bey vnns, sambt vnnd sonnder, durch schickhung, schrifftlich, vnd mundtlich villfelltig ansuechung gethan, Sy in soliche vnnsere Lobliche schirmbs ainigung, alls gehorsame fridliebende Stende des heiligen Reichs, neben außfierung viler anderer stattlicher vrsachen ꝛc., auch an- vnnd einzenemen; wiewol wir nun dessen nit vnzeitliche wichtige bedenckhen gehebt, sonnderlich von wegen Jüngster verlofner Marggräfischer vhed vnnd Kriegs Handlung, deren wir vnns weder durch soliche einnam, noch in ander wege gern beladen, vnnd tailhafftig machen, sonnder vil mer zu fridt vnnd ruehe Im heiligen Reich, nach vnnserm besten vermogen allenthalben rathen vnnd helffen wolten, vnnd darumben gleichwol solich Jr begern ain guete zeit aufgezogen; alls sich nun hiezwischen weiland Marggraf Albrechts zu Brandenburg todlicher abgang, auch Jungst zu Regenspurg zuegetragen, das wir Khunig Ferdinandt, als Romischer Konig, auch an stat vnnsers freuntlichen lieben Brueders vnd Herrn, der Rom: Kay: Mt: zwischen den Partheyen, mit vorwissen Churfursten, Fursten, vnnd Stenndt. des heiligen Reichs, ain Decret vnnd abschid geben, weliches sy baider seits angenomen, darauf gedachts weiland Marggraf Albrechts Lanndt desselben vetter, Marggraf Georg Fridrichen

zu

zu Brandenburg, einige Jannt wurtt, vnnd dann die hauptsach zwischen des Hauß Brandenburg, vnd diser Stenndt, zu guetlicher hanndlung vnnd verhofflicher vergleichung angestellt worden, vnnd gemelte Stennde hierüber bey vnns Irer Einnemung halb noch weitter embsiglich vnnd beharrlich angehaltten, sich gegen menigelich zum rechten vnnd aller billichait, nit allain vermög des heyl: Reichs ordnung; sonder auch für vnns, alls die ainigungs Stenndt, erbodten, merers nit begert dann sy bey Recht, des hey: Reichs aufgekhundten Landtfriden, vnnd Jungst aufgerichter Executionordnung, darzue wir one das verpflicht, wider gwallt helffen schuzen, schirmen, vnnd hanndt zuhaben, vnnd wir bey vnns ermessen khunden, das solich Jr begern nit vnzimlich, dieweill obgemelte vnnser Löbliche verain allain ad defensionem gestellt, vnnd auf den gemainen Landtfriden gegründet: derhalben sich weder derselben vnnser ainigung, noch auch diser, oder annderer fridliebender Recht erbiettennder Steñdt einemung, mit ainicher gebür, oder billichait yemandts zu beschweren; Demnach gleichwol aus sonndern genaden, freundtschafft, vnderthenigem vnnd genaigtem guettem willen, so wir zu Jnen, sambt vñd sonnder, tragen, haben wir Sy alls Stennde des heiligen Reichs, Nemlich obgemellte baide Bischoff, zu Bamberg vnnd wirzburg, sambt Jren Thumb-Capitln, auch Burgermaister, Rath, vnnd gemaine Stat Nürnberg, in soliche vnnser ainigung, der yeden Stanndt, neben vnnser yeden, mit gleicher Stim vnnd Session, auch auf maß vnnd gestallt, wie hernach vollgt, freywillig auf vnnd eingenomen;

Nemlich das sy saimbt Iren Thumbcapitln, auch Burgermaister, Rath, vnnd gemaine Stat Nurmberg, zugleich vnns obgenannten, In allen vnd yeden Puncten, articuln, Innhalltungen, vnnd mainungen, angeregter baider der ainigung vnnd neben verschreibung, daran sy Ir Innsigl zu den vnnsern auch hennckhen sollen, vnnd dauon ietzt alhie glaubwirdig Copien empfanngen haben, sambt dero Lannden vnnd Leuthen, begriffen, denselben vngeacht aller annderer Irer zuuor habenden Pindtnuß, oder verstenndnus, weliche souil sy diser ainigung zuggegen, hiemit vnbindig vnnd vnchrefftig sein sollen, vnnderworffen sein, geleben vnnd nachkhomen, auch die hilff vnnd anzal Kriegs volckh zu Roß vnd Fueß, das Geschuz, vnnd was dem anhennigig, Ir Jeder, insonderhait vnns Khunig Ferdinand, vnns Erzbischoff Michaeln, zu Sallzburg, vnnd vnns Herzog Albrechten In Bayrn zu gleich, auf die fäll angeregter verainigung, auch gebürliche der Stenndt Erkhanntnus, ainfach, doppl, vnnd trippl, alles nach laut vnnd Innhallt derselben aufgerichten ainigungen, getreulich laisten, die bestimbt anzal Jar für sich vnnd Ire Nachkomen, In disser verain sein, bleiben sollen.

Vnd nachdem vilgemelte Stenndt, wie oben vermeldet, diser zeit allerlay geuarlicher anstöß haben möchten, Ist Inen, zu fürkhomung merers vnraths, noch darzue aufgeladen, sich in guedter vnnd ainer merern beraitschafft, alls wir die anndern, vmb die es, Godt lob, ain anndere gelegenhait, zehallten, Fürnemlich aber Ire erfarne geschickhte obriste, Ridtmaister, Prouisioner, vnnd beuelchs Leuth, die Sy Jezund haben, noch zur zeit, vnd one vnnser vorwissen nit von hannden

den zelaſſen, allain welche wir von denſelben, vnnd fürnembſten, mit der zeit in gemainer verain dienſt vnd beſtallung bringen möchten; Jnen iſt auch laudter vnnd bedinglich angezaigt, das wir vnns nit von ainer Jeden gemainen Reiterey, Plackherey, beuehdung, lauffs, vnd angriffs wegen, dem Sy begegnen möchten, vnnd vermög des Heyl: Reichs Lanndfriden, Execution ordnung, vnnd diſſer vnnſer verain zethun, Jr Fürſtenthumb, Lanndt, vnnd gebiedt, ſauber vnnd rain zehallten ſchuldig ſeind, mit vncoſten vnnd müehe beladen, ſonnder vnns Jederzeit, nach gelegenhait der geuar, vnnd nott, auf vorgeende guete erfarung, mit erkantnuß der hilff, der ainigung, vnnd aller gebür gemäß halten werden; Solliches, wie obſteet, Sy zu danckh, allſo angenomen, bewilligt vnnd zugeſagt.

Da entgegen ſollen vnnd wollen wir Jnen, was vnns obgemellte ainigung ſambt der neben verſchreibung allenthalben auflegt, gleicherweiß getreulich beweißen vnnd laiſten; Gereden vnnd verſprechen demnach für vnns, vñſere Erben, vnnd nachkhomen, wißentlich in Chrafft diß brieffs, Souil hieoben geſchriben ſteet, vnnd vnns beruert, was vnns ſouil wir, auch in Chrafft vilgemelter Ainigung vnnd neben verſchreibung, zethun Schuldig, daßelb in allen Jren Puncten, vnnd Articuln zehallten, zugeleben, dem in alliweg nachzekhomen, vnnd getreulich zu uolziehen, Darwider nit zeſein, zethun, noch ſchaffen gethan zu werden, in khain weiß, zugleich dem, alls da obgemellte Steñdt, Jre Thumbcapitl vnnd Nachkhomen, in offt bemellter vnnſer ainigung vnnd neben verſchreibung mit namen auch geſchriben ſtieñden, alles getreulich vñd vngeuerlich.

Deß

Deß zu warem vrkundt haben wir Jnen disen Bewilligung vnnd Einnambs brief mit vnnser Jedes hannden vnnderschriben, vnnd vnnserm Secret Jnnsigln verfertigt. Geben auf Freitag nach Ascensionis Domini, den xxviij Maij Jm Siben vnnd funffzigisten Jar, der wenigern zal.

No. IIX.

Schertlins, des Obristen Leuttenandts, Außgeben an zerung, Bodtenlohn, vnnd sonst, von wegen der Stendt Landrspergischer Schirmbs verainigung, vom Monath Augusti anno 56. bis vff den augusti des 57.ten Jars,

Jtem: auff erfordern h: albrechts zu Baierrn ꝛc. obristen hauptmans, von wegen der Bestallung ghen Munchen vnnd Cranſberg ꝛc. verritten mit 8. Pferden, 8. tag lang hin vnnd wider, thun di ordinanz vff Jedes Pferdt des tags 40 Kr. actum Jacobi foch gelt — — — Fl. 42. Kr. 40.

Jtem: Er schertlin vnnd sein Shun Hannß Bastion, mit hrn albrechten von Rosenberg, mit 12. Pferden, von Jr Beder bestallung wegen, geridten gehn Munchen, 9. tag lang, actum Bartholomei facit ordinanz Fl. 72. Kr. —

Jtem: ainem Botten ein Brieff ghen Fridtberg zu tragen an Richter sein fed zu uberschicken, als Margraff mit dem Churfl: Pfalzgrauen Otthainrichen, gen Neuburg, khomen — Fl. — Kr. 6.

Jtem:

Item: ainem khundtschafftter der selben sach halb ghen Lauingen, Kaisershaim vnnd Neuburg geschickt zwufart ꝛc., Fl. 4. Kr. —

Actum nach bartholmei anno 1556.

Item: ainem botten der mich mit meines Gl: Herrn h: albrechts brieffen zu göpfingen gefunden hat, darzu hertzog Erichs zu braunschweig khundtschafften glegen — — Fl. 21. Kr. —

Actum 4. Octob:

Item: Ainem Botten solche Brieff auch hl. Albrechten von Rosenberg zubringen, weitter den sachen nachzesezen geschriben — — Fl. 3. Kr. —

Actum den 7. Octob:

Item: ainem botten, aus beuelch seiner fl: gl:, als ich auß dem wild Pad gezogen bin, des Margraffl: halb erfarung zethun, Jnn Sachsen geschickt vnnd zerung geben — Fl. 8. Kr. —

Item: gleichfals einen solchen Jn heßen geschickt, Jm geben, — Fl. 8. Kr. —

Item: aus beuelch dero von Augspurg stadtpflegere ainen Potten Jns wildtbadt geschickt, vnnd Jnns zellerßbadt des Margrauen handlung zuzesehen, geben — — Fl. 4. Kr. —

Item: aim Raisigem Knecht, Lenhart Schmidt genandt, an des Margrauen hoff mit dinsten befurdert zuzesehen ꝛc. Jme geschenckt — Fl. 4. Kr. —

Item:

Jtem: allerlaj khundtschafft außgemacht, aus beuelch meiner Gl: Herrn, nach dem Reichs tag zu Regenspurg gehalten, zu erfahren, waß gestalt Margraff Carle zu Baden, vnnd andere, ꝛc. für werbungen haben, auch waß Reingraff handlung seien, ghen Pforzheim, Straßburg, wormbs, haidlberg ꝛc., geschickt, außgeben Fl. 20. Kr. —

Jtem: zweien Potten brieff ghen fridberg, zweimal, dedi — — Fl. — Kr. 12.

Actum 29. vnd 30. Aprilis.

Jtem: auß beuelch meiner gl: Herrn zu baiern, ainem Botten ghen Bocksberg zu dem von Rosenberg geschickt, zu uersuechen, ob ich Jne widerumb mocht zu dem veldmarschalckh Ambt bringen, Botten außgeben — Fl. 3. Kr. —

Jtem: Hansen von Stamhaim für sein zerung geschickt, so er des Rhein graven vnnd anderer werbung halb, außgeben, vor Pottenlohn vnnd selbst verzert hat, — Fl. 10. Kr. 48.

Actum 21. May anno ꝛc. 1557.

Jtem: ainem Botten ghen Straßburg, Stamhaim vnnd andere ort brieff deßhalben außzutragen geben — Fl. 3. Kr. —

Jtem: den hauptleudten Hannsen von Salzpurg vnnd Bastian Steurer zu Straßburg vnd Ratstadt, diesen Sachen halb erfarung zu halten fur Zerung geben — Fl. 5. Kr. —

Jtem:

Jtem: 4. Potten, die mir nach vnnd nach von dem oberhauptman von Augspurg brieff ghen burtenbach gebracht handt, geben — — Fl. 2. Kr. 6.

Jtem: ainem fenrich gnandt Reutzinschach von Schorndorff für zerung geben des Rheingrauen werbung zuzesehen — — Fl. 5. Kr. —

Ainem Potten von Baden vnnd würtemberg zu mir gelauffen, mit anzeigung, das Reingraff vnnd Clauß von hattstadt, mit Jren Regimentern außgezogen weren, geben, Fl. 1. Kr. —

Jtem: vff osterfeirtag nechst vergangen von Burtenbach mit 8. Pferden, auß erfordern meines gl: herrn, des oberhauptmans, biß ghen bruckh geritten, vnd darnach auff des fuggers gutschen gen Munchen gefaren, außgebliben 7. tag, thut mein ordinanz Fl. 37. Kr. 28.

Suma sumar. Fl. 234. Kr. 38.

S. Schertlin von burtenbach auff hochenburg, Ridter Propria Manu ꝛc.

No. IX.

Revers der zwey Städte, Windsheim und Weißenburg am Nordgau, wegen Aufnahme in den landsbergischen Bund, *d. d.* 26. May 1558.

Wir Burgermaister vnd ain ganzer Rathe des heiligen Reichs Stadt, windßhaim und Weissenburg am Nordgau, bekenn-

kennen vnnd thun khundt offentlich mit dießem brieff, als verruckhter zeit, der aller durchleuchtigist, großmechtigist vnd vnüberwindlichist Furst vnnd herr, herr ferdinand damalen Röm: auch zu hungern vnnd Behaim Rhunig, an Jezt aber Erwelter Rhömischer Kayßer, vnser aller gster: Herr, auch dj hochwürdigisten Hochwürdigen, durchleuchtigen hochgebornen Furſten vnd herrn, herrn Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Herr Georg Bischoff zu Bamberg, Herr fridrich Erwelter zu Bischouen zu wurzburg, vnnd herzog zu Franckhen, herr Albrecht, Pfalzgraff bey Rhein, herzog In obern vnnd Nidern Baierrn ꝛc. vnnſere gſt: vnnd gnedige fürſten, sambt den Ehrnuesten, fürsichtigen, Erſamen vnnd weiſen, Pflegeren Burgermeisteren vnd Räthen der Stadt Augſpurg vnnd Nürnberg, vnnſern gonſtigen Lieben Herrn vnnd freunden, ſich zuſamen gethon, vnnd aus vilen Hochwichtigen Stadtlichen gueten vrſachen In ain vertreuliche nachbürliche verſtendtnus vnnd Schirmbs Ainigung begeben haben, alles nach laut vnnd Innhalt ſonderer darüber aufgerichter ainigungs verſchreibung, vnnd verbindungen, deren wir dieſer nach begrieffnen ſachen vnd handlungen halben, ſtatlichen vnnd genuegſamen Bericht empfangen vnnd eingenomen, vnnd haben vnns darauf, Inn Betrachtung der berurten vrſachen vnnd bewegnuſſen, Inn gedachten ainigungs-Nottln nach lengs außgefürt vnnd begrieffen, endſchloßen, Inn ſolche ainigung auch zu begeben, vnnd derſelbig thailhafftig zumachen, ſenndt auch volgenns, auff vnnſer aller vnderthenigist vnderthenig Dinſtlich vnnd Embſig Bith vnnd anlangen, durch höchſt gedachte Röm: Kayl:

Kayl: Mtl: vnnd anndere löbliche vnnd wolgedachte Ainigungs Fürsten vnd Stenndt, Jnn djselbe Schirmbs verain auf- vnnd eingenomen worden, auff Maß vnd weg, wie solches Jn ainem sondern vns darvber gegebnen Brief, nachuolgenden Jnnhalt geschriben steet, Wir Ferdinand von Godtes gnaden ꝛc. Dem allemnach, So haben wir vnns für vnns vnnd vnnsere Nachkhomen Jn solche vertreuliche verstenndtnus vnnd ainigung begeben, derselben vnwiderrüffig gemacht, vnd obgemelte ainigungsverschreibung, obligationen vnnd verbindungen, souil vnns di, solcher ainigung halber, belangen, vnnd beruren mögen, auf eingenomen genugsamen vnnd statlichen Bericht, alles Jres Jnnhalts, mit guetter vorbetrachtung vnnd zeitlichen Rath bewilliget, angenomen vnd Ratificirt, thun das auch wissentlich bestendiglich vnnd Jnn Crafft diß Brieffs, gereden vnnd versprechen demnach bei vnnserm waren trauen vnnd glauben vilgedachte ainigungs verschreibung vnnd verbindung, souil vnns die vorberurter maßen belangen mag, auch den hierinn verleibten Einam Brieff, Jnn allen Puncten, artickeln vnnd Jnnhaltungen, getreulich zu uolnziehen, zehalten, vnnd zu handhaben, daran vnns khain anndere Bundß- Pflicht, Schuz vnd Schirmbsverwanndtnus, oder Jcht anders, wie das benandt werden mecht, verhindern soll, getreulich vnnd vngeferlich. deß zu warem vrkhundt, haben wir gemainer Stadt Jnnsiegl hieran gehangen. Geben vnnd gescheen zu Windshaim, auf den 26. tag des Monats Maij. Nach der Gepurt Christi, vnnsers lieben Herrn vnnd Erlesers, Als man zalt fünfzehenhundert acht vnnd fünffzig Jar.

Aus denselben ist nun unter andern auch zu ergänzen, was ich von dem Landspergischen Bunde, in dem III. Bande Meiner N. T. K. Geschichte, S. 581., bey dem J. 1558. bemerkt habe, nemlich, daß im J. 1557. ein Landspergischer Bundstag sowohl zu München im Maymonat, als auch hernach zu Landsperg im Augustmonat d. J. gehalten und das Jahr darauf, im Maymonat, auch die beiden R. Städte, Windsheim und Weissenburg am Nordgau, in denselben aufgenommen worden.

Soviel für dißmal statt einer Vorrede zu dem gegenwärtigen Bande. Der folgende Theil wird, wenn mir GOtt ferner Leben und Gesundheit erhält, in der künftigen Leipziger Michaelis-Messe ans Licht treten. Dem Höchsten aber sey für die, zu Verfertigung dieses Werkes, mir bisher verliehene Kräfte demüthigst gedankt; und Er lasse auch diesen Theil nicht ohne Nutzen und Seegen seyn!

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 2. Merz, 1785.

D. Franz Dominikus Häberlin.

Fort-

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Die Streitigkeiten zwischen den Evangeli- J. Chr.
schen und Catholischen Domherren des 1592
Bisthumes Straßburg dauerten noch
immer fort, und die dahin geschickten Kayserli- (1585.)
chen Kommissarien, von deren Handlungen ich
gegen Ende des vorigen Theils Nachricht gege-
ben [a]), hatten unverrichteter Dinge wieder abreisen
müssen. Es blieben auch die Evangelischen
Domherren ferner in dem Besitze des eingenom-
menen Bruderhofes, wohin der Graf von Ha-
nau, die Elsassische Ritterschaft und die Stadt
Straßburg die in ihrem Gebiete fällige Früchte
und andere Stiftsgefälle, wie von Alters ge-
bräuchlich, lieferten. Da auch die Catholischen
Domherren noch ihren eigenen Einnehmer zu
Straß-

a) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 569:663.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Chr. 1592 (27. Apr. 1587.) Straßburg hatten; so trieben die Evangelischen Domherren denselben aus seinem Hause, und bemächtigten sich aller seiner Schriften und Register. Jene, die Catholischen Domherren, erneuerten zwar über solche Gewaltthätigkeiten ihre Klagen bey dem Kayser, welcher einen wiederholten scharfen Befehl, (20. May a. c.) wegen Räumung des Bruderhofes an die Evangelischen Domherren ergehen ließ, woran sich aber Diese im geringsten nicht kehrten, und die Kayserlichen Drohungen verachteten, weil Sie sich von dem damals (a. c.) nach Frankreich marschirenden Teutschem protestantischen Kriegsvolke *) eine mächtige Unterstützung versprachen, welches aber nachher im Elsaße Feinden und Freunden beschwerlich fiel, und zuletzt ganz wehrlos, nackend und blos aus Frankreich wieder zurückkam b).

(1588.) Im folgenden Jahr c) ereignete sich ein neuer Vorfall, welcher die Gemüther noch mehr gegen einander erbitterte. Der Dechant zu S. Leonhard und Vikarius des Domstiftes in Straßburg, Veit Ziegler, der als Bürger unter dem Schutze der Stadt Straßburg stund, wollte (17. Merz.) am Sonntage Lätare nach Dippicheim gehen, um

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 10:17.

b) S. Bernh. Herzogs Edelsasser Chronick; (Straßburg, 1591. Fol.) L. IV. p. 127. und Louis *Laguille* Hist. de la Province d'Alsace: (à Strasbourg, 1727. Fol.) P. II. L. VI. p. 59 sq.

c) *Laguille*, l. modo c., p. 59. a., setzt zwar diesen Vorfall schon in das J. 1587; Er irret aber, weil der N. Ziegler selbst, in seinem, gleich in der folgenden Note d) anzuführendem, Berichte meldet, daß Er den 17. Merz, als am Sonntage Lätare, sey angefallen und gefangen worden, welcher Tag zwar im J. 1588., aber nicht im J. 1587., auf den 17. Merz, nach dem alten Kalender, fällt.

um daselbst seinen Pfarrdienst zu verrichten, wur- J. Chr.
de aber, auf öffentlicher Heerstraße, von einigen 1592
Bischöflich-Straßburgischen Soldaten über-
fallen, verwundet, gefangen genommen, und ge-
schlossen nach Elsaßzabern zum Bischof von
Straßburg gebracht, bey dem ihn der eifrig ca-
tholische Domprobst, Christof Ladislaus, Graf
von Nellenburg und Thengen, heftig ange-
klagt hatte. Daselbst saß er nun in dem Fran-
ciskaner-Kloster, bis in die funfzehnte Woche,
und zwar drey Wochen lang an beiden Füssen ge-
schlossen, in einem engen Gefängniß, und wurde
in eine scharfe Inquisition gezogen. Er wurde
nemlich darüber zur Rede gestellt, daß er sich der
Gerichtsbarkeit des Bischofs von Straßburg
gänzlich entzogen, und sich unter die der Stadt
Straßburg, als einer weltlichen Obrigkeit,
begeben hätte; ferner, daß er seiner Köchin die
Ehe solle zugesagt haben, und sie heiraten, apo-
stasiren, und ein Prädikant werden wollen, wie
er dann bereits bey den Herren von Straßburg
um eine Helferstelle angehalten, und schon etlich-
mal auf Lutherisch geprediget hätte; ingleichen,
daß er den Domprobst auf der Pfalz zu Straß-
burg verklagt, sich zu den Herren im Bruder-
hofe gesellet, und endlich auch mit dem Abte zu
Schwarzach und andern Apostaten Gemein-
schaft gehabt hätte. Man nöthigte ihn hierauf
sein Straßburgisches Bürgerrecht, durch ei-
nen Notarius aufsagen zu lassen, und sein Vi-
kariat am Domstifte aufzugeben, privirte ihn
auch seiner übrigen Beneficien und Dignitäten.

Nach einer funfzehn wöchentlichen Einschlies-
sung, und geleisteten schweren Urphede erhielt er
zwar die Erlaubniß, in der Stadt Elsaßzabern
herum zu gehen, konnte aber seine völlige Entledi-

J. Chr. 1592 gung nicht erlangen, unter dem Vorwande, weil er noch nicht an seiner Wunde völlig geheilt sey, man auch erst die Parition der Stadt Straßburg auf das an dieselbe, wegen des Domprobstes, vom Kayserlichen Kammergerichte zu Speyer, ergangenen Mandats abwarten müßte, und weil man auch ihm, in Ansehung seiner Irrungen und Anforderungen an das Stift zu S. Leonhard, das Domstift zu Straßburg, und das Kloster Mauermünster erst helfen wollte; hauptsächlich aber würde ihm sein zu Straßburg angenommenes Bürgerrecht sehr zur Last gelegt, und war solches wohl sein Hauptverbrechen. Nachdem endlich Seinethalben ein Mandat vom K. G. dem Bischof war insinuirt worden; so bekam er, zehen Tage nachher, die Erlaubniß, eine Stunde weit von Elsaßzabern nach Mauermünster, seiner Gelegenheit nach, bis zum Austrage seiner Sache und Irrungen, zu gehen. Er bat nun zwar, vom Anfange seiner Verhaftung an, um ein mündliches Gehör bey dem Bischof, welches ihm aber beständig verweigert wurde. Zuletzt, als man weiter nichts auf ihn bringen konnte, wurde ihm seine Entlassung angekündiget; doch, daß er vorerst nach Ettenheim-Münster gebracht werden sollte, weshalb man schon an den dasigen Abt geschrieben hätte, der ihn auch annehmen wollte. Ungeachtet er nun verschiedene erhebliche Einreden dagegen einwandte, und um Aufschub bat; so wurde doch darauf nicht geachtet, sondern ihm vorgehalten, daß er, in seiner im Gefängniß geleisteten Urphede, versprochen hätte, sich vorerst an keinem Lutherischen Orte, sondern im Bisthume, an Orten und Enden, wo man ihn hinweisen würde, aufzuhalten.

Er

Er wurde auch hierauf von Elsaßzabern nach Ettenheim-Münster, samt einigen ihm zugegebenen geistlichen Personen, und einem Schreiben an den dasigen Abt abgeführt, nach welchem ihn Dieser, eine Zeitlang, zur Wohnung und Kost annehmen sollte; wofern er aber im geringsten was versehen und übertreten würde, sollte es der Abt, durch einen eigenen Boten, an gebürenden Ort melden, da man dann der Gebühr nach mit ihm zu handeln wissen würde. Ausserdem versprach man ihm auch, bey seinem Abzuge von Elsaßzabern, 150. Gulden, auf ein Jahrlang, aus Gnaden und auf sein Wohlverhalten, zu geben; jedoch ohne alle schriftliche Versicherung. Der Abt schrieb ihm hierauf die Art und Weise vor, wie er sich eingezogen in seinem Kloster verhalten solle, und, daß ihm, als einem Fremdling noch weniger, als den Konventualen, zugelassen wäre, nach seinem Gefallen aus- und ein- zu gehen; mithin er also auch in diesem Kloster eben so wenig, als vorhin zu Elsaßzabern, auf freyem Fuße stund. Dieß Zwanges wurde endlich unser Probst Ziegler überdrüssig, verließ, in Abwesenheit des Abtes, ohne Erlaubniß, das Kloster, und kam noch an demselben Tage glücklich nach Straßburg. Daselbst übergab er nun von dem bisher erzälten Verlaufe einen umständlichen Bericht den evangelischen Domherren, worinn er sich nicht nur über diese landfriedbrüchige Gewalt, erlittene Schmach und Schaden, da er nemlich blos deswegen, weil er sich in das Straßburgische Bürgerrecht begeben hätte, wider klare Briefe und Siegel, von seinen Präbenden, die ihn über 800. Gulden gekostet hätten, unverschuldeter Sachen, wäre verstossen und selbige andern verkauft worden, beschwerte, sondern auch bat,

J. Chr. 1592 (4. Oct. a. e.)

(14. Oct. a. e.)

J. Chr. 1592 ihn als einen Bürger und Kaplan zu schützen, und ihm zu demjenigen, wozu er wohl befugt wäre, durch füaliche Mittel zu helfen. Insonderheit aber möchten Sie ihm behülflich seyn, daß ihm seine, nunmehro seit anderthalb Jahren vorenthaltene Präsenz aus dem Gürtlerhofe verabfolget, und ihm seine Pfründe, wie bisher, järlich gereicht würde b).

Da der Probst Ziegler das Straßburgische Bürgerrecht gewonnen hatte; so hatte mittlerweil der Rath zu Straßburg, wegen der an seinem Bürger ausgeübten Gewaltthätigkeit, und dessen Gefangennehmung, den in die Stadt gekommenen Domprobst, den Grafen von Nellenburg und Thengen, gleichfalls in Arrest genommen; allein Er mußte denselben, auf die deswegen erhobene Klage, und darauf ergangenes Mandat des K. K. G. zu Speyer wieder in Freyheit setzen. Weil aber die Stadt Straßburg, bey diesen sich immer mißlicher anlassenden Unruhen, für rathsam hielt, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen; so schloß Sie mit den beiden Städten Zürch und Bern ein genaues Bündniß, um sich eine wechselseitige Hülfe in dem Falle zu leisten, wenn irgends eine von Ihnen, der Religion, oder ihrer Freyheit halber, würde angegriffen werden, welches von allen drey Städten feyerlichst beschworen wurde. Diese Verbindung machte den Evangelischen Domherren zu Straßburg, die sich unter dem Schutze der Stadt sicher wußten, einen neuen Muth. Sie kehrten sich also an die

(m. Maio a. e.)

(m. eod.)

b) S. „Warhafter Bericht verlauffener Sachen, mit „angehengtem Begeren *Viti Ziegleri*, zu S. Leonhardt Dechant und *Vicarii* Hoher Stift zu „Straßburgk„. Es ist derselbe der in der folgenden Note n) anzuführenden Schrift der Evangelischen Domherren mit beygedruckt, von S. 79:93.

die Drohungen und Befehle des Kayſers, dergleichen in dieſem Jahr wiederum einer, wegen Räumung des Bruderhofes, an Sie ergieng, im geringſten nicht; vielmehr ſchrieb der Graf Hermann Adolf als Dechaney-Statthalter, ein Generalkapitel auf den 11. October d. J. aus, und lud die abweſenden Catholiſchen Domherren dazu ein. Um auch ihre Parthey zu verſtärken, nahmen die Evangeliſchen Domherren verſchiedene Evangeliſche Prinzen zu Domherren auf, alſo daß endlich ihre Anzahl bis auf Vierzehn anwuchs. Die Catholiſchen Domherren aber blieben aus, dagegen ſich nunmehro die Evangeliſchen auch des ſogenannten Gürtlerhofes bemächtigten [e]). J. Chr. 1592 (12. Sept.) (26. Aug. ſt. vet.) (m. Nov.)

Bald darauf hielt der vorgedachte Graf Hermann Adolf von Solms, als Dechaney-Statthalter, abermals ein Generalkapitel, in welchem ein Mandat und Citation [f]) an den Domprobſt, den Grafen von Tellenburg, beſchloſſen und unter eben dem Datum ausgefertiget wurde, des Innhaltes: man habe in dem itzigen Generalkapitel, aus den Acten, und verlaufenen Handlungen, wie auch aus dem Werke ſelbſt und dem itzigen Zuſtande des Stiftes, befunden, was für unleidliche Neuerungen, Unruhen und Beſchwerlichkeiten Er, der Domprobſt, nebſt einigen Wenigen ſeiner Anhänger, ungeachtet Er davon, durch die Churfürſtlichen und Fürſtlichen Geſandten, (21. Dec. ſt. vet.) (d. e.)

e) Mich. Stettlers Beſchreib. Nüchtländiſcher Geſchichte, P. II.; (Bern, 1626. Fol.), L. XII. p. 326 ſq. und *Laguille*, l. c., P. II. L. VI. p. 59. et 60 ſq.

f) Es ſtehet dieſelbe in vidimirter Kopey vor der gleich in der folgenden Note g) anzuführenden Schrift des Domprobſtes und Grafens von Tellenburg und Thengen.

J. Chr. 1592 sandten, wie auch den Rath der Stadt Straßburg, treulich abgemahnet worden, in dieses Stift einzuführen, sich unterstanden habe, und noch unterstehe. Insonderheit aber unterstehe sich der Domprobst, nachdem Er von der evangelischen Religion abgetreten, und apostasirt habe, die in GOttes Wort gegründete und im H. R. R. zugelassene evangelische Religion freventlich zu verketzern, und alle evangelische churfürstliche, fürstliche und gräfliche Personen und Häuser, durch den päbstlichen dieß Ortes ungültigen und längst ausgemusterten Bannproceß, auszuschliessen und zu verfolgen. Deswegen habe Er auch das köstliche Stiftskleinod, das Einhorn, nebst der Baarschaft und anderm entäussert, in seinem hiesigen Hofe, und an andern ungewönlichen Orten, eine Zeither, heimliche und verbotene Winkelkapitel und Konspirationen angestellt, und zu solchem seinem Vorhaben besonders dienliche Dekrete veranlaßt; ferner ihre Unterthanen, Diener und Zinsleute, von ihrem schuldigen Gehorsam ab-, und zu friedbrüchigen Glockenzeichen und anderer Ungebühr angewiesen, ja auch bereits ihre arme Unterthanen zur Kriegsrüstung und Empörung wider Sie gezwungen. Ingleichen habe Er die Stiftsgefälle, unerhörter Weise, verführt; ihren Chor-Vikarius, M. Veit Ziegler, dem Er zuvor zwey Beneficien theuer verkauft, landfriedbrüchiger Weise, auf offener Kayserlichen Landstrasse angegriffen, verwundet, gefangen, und sonst vielfältig beleidiget, auch zu vermeinter Resignation gezwungen.

Ferner heißt es in dieser Citation: es habe der gedachte Domprobst hin und wieder, besonders bey dem Straßburgischen Rathe, hernach bey den Elsassischen Landständen, und endlich auch

bey

bey dem Kayser wider Sie, die Evangelischen Domherren, wider die Stadt Straßburg, und wider die benachbarten Stände, welche seinen Verfolgungen und Neuerungen keine Hülfe erzeigen wollen, mit Ungrund und verschwiegener Wahrheit, allerhand Beschwerlichkeiten practicirt; sodann auch Ihnen und ihren Evangelischen Mitkapitularen, die doch nicht weniger, als Er, zu Annehmung solcher Beneficien qualificirt und fähig wären, die schuldigen Investituren schmälich versagt, die Mahnungen ihres Kapituls verkleinert und verachtet, und sich vielfältig, in diesen und andern dergleichen Dingen mehr, unruhig, unfriedsam und des vorigen friedlichen Herkommens müde, wie auch seiner Pflicht und voriger Religion vergessend erwiesen. Daneben sey der mehrgedachte Domprobst ihrem Kapitul und Kammer, wie auch ihrem Chor verschiedene namhafte Summen Geldes, und besonders den von dem verkauften Pitschischen Hofe herrührenden Kaufschilling noch schuldig, deren Bezalung länger aufschieben zu lassen, Sie für unverantwortlich hielten. Ueberdiß habe Er wider des Domkapitels Dekret weiland Hans Theobalden, Freyherrn von der hohen Saxen, seinem Vetter und Gehülfen, den deponirten Kriechingischen Zinsbrief, der auf 3800. Gulden Hauptgut und järliche 190. Gulden Zins laute, ohne genugsame Sicherheit verabfolget; mithin Er, der Domprobst, dem Kapitul solchen Hauptbrief und dessen Zins zu erstatten, oder sonst die Mitdeponenten unklagbar zu stellen schuldig sey. Es befälen daher Er, der Dechaney-Statthalter, und das Kapitul dem gemeldeten Grafen Christof Ladislaus von Thengen, hie-

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 hiesigem **Domprobste**, daß Er alsbald, und ohne fernern Verzug, alle und jede gedachte **Thätlichkeiten** und **Neuerungen** abstellen, und alle Sachen in den vorigen **friedlichen Stand** setzen, auch was Er dem **Dechant** und **Kapitul** vorenthalte, samt seinen vorerwähnten **Schulden** und entäussertem **Depositum**, forderſamst erstatten und bezalen, sich auch nichts daran hindern oder aufhalten lassen solle, damit Sie **nicht bewogen**, und ihrer Pflicht wegen gedrungen würden, **wider Ihn**, als einen unruhigen **Friedbrecher** und **Betrüber** dieses **Stiftes** und **Landes**, und als einen freventlichen **Injurianten** und **Ungehorsamen**, auch wider alle seine **Gehülfen**, die **Mittel** vorzunehmen, die Sie sonst lieber unterlassen wollten. Uebrigens wollten Sie den mehrgedachten **Domprobsten** auf den nächstkünftigen **achtzehnten Jenner vorladen**, um an dem gewönlichen **Kapitularorte** und vor dem versammelten **Kapitul** zu erscheinen, und glaubwürdige **Anzeige** zu thun, daß Er diesem ihrem **Befehl gehorcht** habe, und zu gehorchen Willens sey. Würde Er aber in solchem **säumig** oder **ungehorsam** sich erzeigen; so würden Sie nichts desto weniger **fortfahren** und **handeln**, was **recht** sey, wornach Er sich zu richten wissen würde.

Dieses an den **Domprobst** erlassene, und **am Bruderhofe** angeschlagene **Mandat**, samt angehängter **Citation**, veranlaßte denselben, vor einem **Notarius** und **Zeugen** eine feyerliche **Protestation** dawider einzulegen, und dagegen seine (23. Jan. St. n. 1589.) **Verantwortung** und **Bericht** schriftlich zu verfassen, auch solche nachher, durch einen **Notarius** und **Zeugen**, im **Bruderhofe** und **Solmsischen Hofe** zu **Straßburg** insinuiren zu lassen, und

her=

hernach in öffentlichen Druck zu geben g). In dem- J. Chr.
selben führt Er nun zuförderst an, daß nicht der 1592
Graf von **Solms**, sondern eigentlich **Er**, als der nunmehro **Aelteste** bey dem **Stifte**, vermöge der **Statuten** und des **Stiftes** undenklichen **Herkommens**, des **Dekanats-Statthalter** sey. Es habe aber **Jener**, als **angemaßter** und **vermeinter Statthalter**, vor wenig Wochen, sich freventlich gelüsten lassen, wider Ihn ein öffentliches nichtiges **Mandat**, nebst angehängter **Citation**, am **Bruderhofe** anschlagen zu lassen, worinn Er allerhand Sachen mit Ungrund bezüchtiget worden, in der **Absicht** Ihn bey hohen und niedern Standespersonen zum äussersten zu **verkleinern**, und besonders bey dem **Rathe** und der **Bürgerschaft** zu **Straßburg** in **Verachtung**, **Haß**, allerhand **Ungemach** und **Gefahr** zu bringen.

Nun

g) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: „Warhafte Verantwortung und gründlicher Be„richt des Ehrw. und Wolgeb. Herrn — — Chri„stoff Ladislai, Graven von Nellenburg, Herrn „zu Thengen, hoher Stifft Straßburg Thumb„probsten, Affterdechants und *Thesaurarii* zu „Cöln. Auff Grave Herman Adolff von Solms, „selbst angemast und vermeindten Statthalters des „Dekanats, bemelter Stifft Straßburg, wider „wolermelten Herrn Thumbprobsten zu Straß„burg, den 4. Januarii, itzigen J. 89. *Stylo novo* „offentlich am Bruderhoff daselbst angeschlagne „nichtige Mandat und Citation, und darinn ver„leibte erdichte *Calumnias* und Schmehung. Dar„von am negsten Blat *Vidimirte* Copey zu finden. „Sampt einem verschloßnen Schreiben, so Wolge„dachter Herr Thumbprobst an ein Ersamen Raht „der Statt Straßburg, Deßhalb außgehen lassen; „Freyburg im Breyßgöw, 1589. 4. 4 Bogen stark „. Diese Verantwortung haben nachher die Evangelischen Domherren ihrer, in der folgenden Note n) anzuführenden Widerlegung 2c., vordrucken lassen, wo sie 36. Seiten einnimmt.

J. Chr. 1592 Nun wäre Er zwar nie gesonnen gewesen, sich mit solchen freventlichen Injurianten und unverschämten Verläumdungen in Wechselschriften einzulassen, indem diejenigen, welche von seinem Thun und Lassen, wie auch besonders von den Sachen, derentwegen gedachter Verläumder Ihm so feindlich zusetze, gründlich berichtet wären, bisher genugsam eingesehen hätten, daß Ihm sowohl itzo, als auch hiebevor in andern, von dem von Solms und seinen wenigen Anhängern, ausgegangenen schmähhaften und theils erdichteten Schriften ungütlich geschehen sey, und Er von demselben, ohne einige rechtmässige Ursache, aus blossem Neid und Haß, ganz muthwillig dergestalt angezapft und verfolgt worden. Jedoch damit seine Unschuld, und dagegen des von Solms unverschämte Vermessenheit, und friedhässiges, aufrührerisches Gemüth, auch bey denjenigen, die davon keine Wissenschaft hätten, und seinem erdichteten Vorgeben Glauben zuzustellen, vielleicht überredet werden möchten, an Tag käme; so habe Er seine wahre und gegründete Verantwortung auf die, in der vorberührten und jüngst angeschlagenen Schrift, enthaltene Punkte, und was ferner, zu Rettung seiner gräflichen Ehre und wohlhergebrachten Dignität, die Nothdurft erfordere, schriftlich verfassen lassen. Zuförderst aber erkläre Er hiemit, daß Er, durch diese seine Verantwortung und Bericht dem Domkapitel des Hochstiftes Straßburg, in diesen Sachen, nichts zum Nachtheil wolle vorgenommen, noch vorgegriffen haben, sondern daß alles nur allein zur Vertheidigung seiner Person geschehen sey, als wozu Er von dem von Solms in viele Wege sey genöthiget worden.

So-

Soviel nun erstlich die Ihm, in der besagten Schrift, zur Last gelegten, und von Ihm und und seinen wenigen Anhängern angeblich vorgenommenen unleidlichen Neuerungen, Unruhen und Beschwerlichkeiten belange, so antworte Er darauf rund, daß weder der von Solms, noch sonst irgend ein ehrliebender Mann mit Wahrheit darthun könne, daß Er jemals einige Neuerung in diesem Stifte eingeführt habe. Daß aber vielmehr der von Solms, samt etlichen Wenigen seiner Anhänger, nemlich weiland dem Grafen Georg von Wirgenstein, dem Winnenberg und Mansfeld, diejenigen gewesen, und zum Theil noch seyen, die Neuerungen bey diesem Stifte einzuführen sich unterstanden, und noch täglich unterstehen, welches aber Er, nebst seinen andern Mitprälaten und Kapitularen nicht zugeben, noch gutheissen könnten, solches überzeugten ihre ausgeübte Handlungen und Thaten. Denn es sey unläugbar, daß der von Solms und seine Konsorten, als Sie in dieses Stift zum Kapitul aufgenommen worden, zuvor durch einen Catholischen Weihbischof oder Suffragan die *minores* et *maiores Ordines* hätten annehmen, auch die *Formata* †) dem Domkapitul vorlegen müssen, indem Sie sonst zum Kapitul nicht würden zugelassen worden seyn. Was nun aber diese gedachte *Ordines* auf sich haben, von wem sie ausgetheilt werden, und daß ein Jeder demjenigen, von dem sie herfliessen, sich verpflichte und unterwerfe, auch für Wen derselbe in der Kirche und bey allen darauf gewidmeten

J. Chr. 1592

†) *Formata* sind Schreiben, worinn ein Bischof einen Geistlichen empfielt; S. *Du Fresne* Glossarium ad Scriptor. med. et inf. Latinitatis, T. III. p. 633 sq.

J. Chr. meten Stiftungen, jederzeit erkannt und gehal-
1592 ten worden, sey dem von Solms und seinen An-
hängern unverborgen gewesen. Dem ungeach-
tet wollten Sie itzo nicht geständig seyn, daß
Sie der Päbstlichen Heiligkeit und dem Stuhle
zu Rom sich, in Annehmung der gedachten *Or-*
dinum jemals unterwürfig gemacht, oder dieselbe
für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit
angenommen und erkannt hätten.

Zweitens sey unläugbar und wahr, daß jederzeit, bey Erwälung eines neuen regierenden Bischofs in diesem Stifte, in der aufgerichteten Kapitulation demjenigen, der erwält würde, eingebunden worden, keine Veränderung in der Religion in seinem anbefolnen Stifte vorzunehmen. Ingleichen sey auch wahr, daß, nach der geschehenen Wahl, durch das instrumentirte *Decretum Electionis*, alle Kapitularen, durch ihre Namen und Zunamen, die Päbstliche Heiligkeit demüthig und fleissig bitten, den erwehlten Bischof anzunehmen und zu bestätigen, und daß Sie sich daneben zu aller demüthigen Subjecktion, Reverenz und schuldigem Gehorsam erbieten. Dieses alles hätte sowohl der gemeldete von Solms, als auch andere Kapitularen, in des itzo regierenden Bischofs, wie auch andern Erzbischöflichen Wahlen genehmiget und bewilliget. Mithin müßte man sich um so mehr verwundern, daß derselbe sowohl als seine Anhänger so vergeßlich und unverschämt seyen, auch nicht mehr gestehen wollen, daß dieses Stift der Päbstlichen Heiligkeit unterworfen sey, und Sie dieselbe für die höchste Obrigkeit erkannt haben, da doch deswegen ihre eigene Handschriften zu Rom noch vorhanden wären, insonderheit

derheit wegen der geschehenen Erzbischöflichen Wahl des von Truchseß. J. Chr. 1592

Drittens sey ebenfalls unläugbar und wahr, daß es bey diesem Stifte jederzeit ein beständiges Herkommen gewesen, daß die Präbende demjenigen Domherrn, welcher sich verheiratet, auch ohne vorhergehende Resignation, ipso facto, ledig und ein Anderer an seine Statt ernannt und aufgenommen worden; wie dann davon bey dem Pfalzgrafen Reichart von Simmern, und andern noch lebenden Fürsten, Grafen und Herren noch itzo Beyspiele vorhanden seyen, als welche nicht begehrt hätten, deswegen einige Neuerung und Unruhe anzufangen. Man gebe daher einem jeden Friedliebenden zu ermessen: mit was Fug und Recht der von Solms und sein Anhang solche Observanz nicht mehr halten, sondern sowohl der Gebhard Truchseß, als auch Sie, ungeachtet ihrer gethanen und vorhabenden Verheiratung, dennoch Domherren dieses Stiftes seyn und bleiben können?

Viertens sey unläugbar und wahr, daß der von Solms, samt seinen Anhängern, als Sie in dieses Stift und Kapitul aufgenommen worden, einen leiblichen Eid zu GOtt und seinem heiligen Evangelium geschworen, alle alte Statuten, Herkommen, Ordnungen und Gewohnheiten dieses Stiftes, wie solche hergebracht und von Ihnen gefunden worden, unverbrüchlich zu halten, und dawider nichts zu handeln. Obgleich nun dieselben, als Sie im J. 1584. diese unverantwortliche Handlung und Unruhe angefangen, genugsam wären erinnert worden, daß unter andern auch ein ausdrückliches Statut vorhanden sey, daß ein Domherr, Falls er, aus irgend einer Ursache, in den Bann gethan worden, solange zum

Ka-

J. Chr. 1592 Kapitul und zur Hebung seiner Einkünfte nicht zugelassen werden sollte, bis Er sich, ordentlicher Weise, hätte absolviren lassen, Sie aber in gedachten Bann gerathen seyen, und etlichmal zu Erlangung einer ordentlichen Absolution freundlich ermahnt und angewiesen worden; so hätten doch der von Solms und seine Anhänger das gedachte Statut, weil es zu ihrem unbilligen Vorhaben nicht gedient, für unerfindlich, oder doch für abgeschaft, und also nicht mehr gültig ausgeben wollen; da Sie doch nicht verneinen könnten, daß das erwähnte Statut bey diesem Stifte jederzeit in Observanz gewesen, und insonderheit bey der Wahl eines neuen Bischofs beobachtet werde; als zu welcher Wahl kein Kapitular, der mit dem Banne, der Suspension und dergleichen geistlichen Censur behaftet sey, zugelassen, noch dessen Stimme für kräftig und gültig geachtet würde; wie solches das obgedachte, bey der letztern Bischofswahl, aufgerichtete, instrumentirte Dekret genugsam ausweise.

Ob nun der von Solms und seine wenige Anhänger nicht diejenigen seyen, die sich unterstanden, Neuerungen bey diesem Stifte einzuführen, indem Sie die *sacros Ordines*, die Sie doch selbst angenommen und empfangen hätten, abthun und verwerfen, junge Fürsten, Grafen und Herren, die sich damit zu qualificiren nicht gemeint wären, mit Verschweigung solches beständigen alten Herkommens bey diesem Stifte, dahin beredet, Sich nichts desto weniger zu Domherren von Ihnen vermeintlich aufnehmen zu lassen; die Unterwerfung und schuldigen Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit, zu dem Sie sich, bey Annehmung ihrer Ordination, verpflichtet, auch die Päbstliche Heiligkeit jederzeit, durch die mit

einge=

eingewilligte Erlangung und Ausbringung der ge- J. Chr.
dachten Bestätigung, für die höchste geistliche 1592
Obrigkeit erkannt und bekannt hätten, itzo gänzlich verneinen und nicht mehr erkennen; Ferner: ob Sie nicht auch diejenigen seyen, welche die Verheiratung der Domherren in diesem Stifte, dem alten, undenklichen und bisher fortgesetztem Herkommen zuwider, freystellen, und bereits durch ihre Personen mit Gewalt einführen; sodann auch die Statuten, worauf Sie gelobt und geschworen, nicht mehr beobachten und halten wollen, solches alles überliesse Er der unpartheyischen Beurtheilung aller aufrichtigen und ehrliebenden Gemüther. Es würde hiernächst der von Solms sich wohl zu erinnern wissen, wie natürlich und treuherzig der Kayser, durch seine Kommissarien, Ihn und seine Anhänger abgemahnt habe, von solchen Neuerungen abzustehen und dieses Stift bey seinen alten Statuten, Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten ungestört bleiben zu lassen. Ingleichen, daß auch die, vor vier Jahren, zu Schletstatt versammelten Elsassischen Landstände dieses Bezirkes, auf eingezogenen ausführlichen Bericht, ihre vorhabende Neuerungen im geringsten nicht gebilliget, sondern Sie vielmehr, zu Verhütung der daraus diesem ganzen Lande zu besorgenden Unruhe und Gefahr, davon abgemahnet hätten; wie Sie dann auch, von den Stifts-Lehensleuten, darum zum höchsten wären ersucht und ermahnt worden. Allein es habe solches alles bey Ihnen nichts fruchten wollen, sondern Sie hätten sich vielmehr mit Gewalt bisher unterstanden, ihre vorhabende Neuerungen durchzusetzen, es thue solches dem Kayser, König und allen und jeden Lieb oder Leyd.

J. Chr. 1592 Daß aber hingegen Sie, die Catholischen Domherren, von den Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, wie auch von der Stadt Straßburg, von vorgenommenen Neuerungen seyen abgemahnet worden, wüßten Sie sich zwar wohl zu erinnern, was die gedachten Gesandten, auf des von Solms und seiner Anhänger ungegründetes Vorbilden und üblen Bericht der Sachen, wie auch was der Rath zu Straßburg dem Domkapitul hiebevor vorgebracht habe. Allein es habe dasselbe, wie auch ihr gnädiger Herr, der Bischof zu Straßburg, die gedachten Gesandten, von der Beschaffenheit der Sachen und dem alten Herkommen dieses Stiftes dergestalt informirt, daß Sie Selbst das Vornehmen des von Solms und seiner Anhänger keinesweges billigen und gutheissen können; weshalb Er sich auf Jene selbst und auf die, ohne Zweifel bey der bischöflichen Kanzley befindliche, Handlung beziehen wolle. Warum aber der Rath zu Straßburg den Erinnerungen des Kayſers, dem ernstlichen Zureden der Kayserlichen Kommissarien und den Berichten und Ersuchen des Bischofs kein Gehör geben wollen; ingleichen warum das, vom Kayser, unter dem 29. September 1584., an den erwähnten Rath ergangene Schreiben, worinn derselbe an das von Solms und seiner Anhänger unbillige Vornehmen gründlich sey erinnert worden, in dem gedruckten und publicirten Famos-Ausschreiben der Evangelischen Domherren *) mit Fleiß unterdrückt und ausgelassen worden, lasse Er, der Domprobst, an seinen Ort gestellt seyn.

Was

*) Davon hab ich im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, von S. 444-569., einen Auszug gegeben.

Was nun ferner der von Solms wider Ihn, J. Chr.
den Domprobst, insbesondere anziehe, und zwar 1592
erstlich, daß Er, nachdem Er von ihrer Religion abgetreten, sich unterstehe, dieselbe zu verketzern und alle evangelische churfürstliche, fürstliche und gräfliche Personen, durch päbstliche Bannprocesse, auszuschliessen und zu verfolgen, so bezüchtige zuförderst der von Solms Ihn mit Ungrund, daß Er sich jemals zu seiner Profession, die Jener nun zum drittenmal geändert hätte, weil Er erst Catholisch, nachher Lutherisch, itzo aber Calvinisch geworden, bekannt habe, und davon wieder abgetreten sey. Denn Er sey in solchen Irrthum nie gerathen, wolle auch GOtt bitten, daß Er Ihn noch ferner davor behüten wolle. Daß Er aber, der Domprobst nemlich, vormals in wenigen Punkten der A. C. gefolget, dazu sey Er in seiner Jugend von einem irrigen, hernach aber selbst von solcher Confession zu dem Calvinismus abgewichenem, Klamanten und Wortsprediger, genannt Reissenzahn, beredet und verführt worden. Er habe aber GOtt desto mehr zu danken, daß Er Ihn hernach, als Er zu seinem bessern Verstande gerathen, wiederum zu der wahren, uralten, catholischen und apostolischen Religion, in welcher Er auch geboren und erzogen worden, habe kommen lassen.

Ausserdem sey es eine unerfindliche und von dem von Solms erdichtete Beschuldigung, daß Er, der Domprobst, sich unterstehen solle, alle evangelische churfürstliche, fürstliche und gräfliche Häuser, durch die ausgemusterte päbstliche Bannprocesse, auszuschliessen. Dergleichen etwas sey Ihm nie in Sinn gekommen, sondern Er erkläre sich hiemit öffentlich, daß, gleich-

J. Chr. 1592 wie Er, für seine Person, hiebevor etliche vornehme evangelische Fürsten, Grafen und Herren in dieses Stift aufnehmen helfen, Er auch alle diejenige, welche vom Domkapitel ordentlicher Weise ernannt und aufgenommen worden, von denen Er aber, ausser den Grafen Bernhard von Waldeck und Johann Ludewig von Leiningen-Westerburg, wie auch den HH. Joachim Carl und Franz von Braunschweig-Lüneburg, weiter Keine mehr wisse, für Domherren achte und erkenne. Wofern auch künftig ein oder mehr Evangelischer Fürst, Graf oder Herr bey dem Domkapitul um ein erledigtes Kanonikat ansuchen, dasjenige, was ein jeder Domherr, vermöge der Statuten, schwören und thun müßte, auch seit undenklichem Herkommen andere Evangelische Fürsten, Grafen und Herren hiebevor jederzeit gethan hätten, gleichfalls leisten, und sich den Statuten gemäß erbieten und verhalten würde; so wolle Er einem Solchen nicht weniger, als vorhin Andern, zu solchem erledigten Kanonikate beförderlich seyn.

Zweitens sey Er auch die Bezüchtigung dem von Solms nicht geständig, daß Er das kostbare Einhorn des Stiftes, nebst der Baarschaft und anderm, entäussert habe. Allein dieß wolle Er nicht in Abrede stellen, daß sein gnädiger Herr, der Bischof von Straßburg, als Er benachrichtiget worden, wie unverantwortlich man im Erzstifte Cöln, mit dessen Kleinodien und brieflichen Urkunden, umgegangen sey, das Domkapitel ernstlich ermahnt habe, zu Vorbeugung solcher Gefahr, dieselben dieß Ortes bey Zeiten in bessere Verwahrung zu bringen, welches Er dann eben so wenig, als Andere, sich nicht zuwider seyn lassen. Daß Er aber, für Sich allein,

das

das erwähnte Einhorn, nebst der Baarschaft und anderm, entäussert habe, solches werde der von Solms niemals auf Ihn beweisen können. Ja Er sey auch zu der Zeit, als man es in andere Verwahrung gebracht habe, nicht einmal zu Straßburg, sondern wohl vier Monat lang an andern Orten, gewesen. J. Chr. 1592

Drittens, daß Er, der Domprobst, zu Straßburg, in seinem Hofe und an andern ungewönlichen Orten, eine Zeither, heimliche und verbotene Winkelkapitul und Konspirationen angestellt habe, darauf gebe Er diesen gründlichen Bericht, daß anfangs Er und andere anwesende Kapitularen gedrungen worden, aus der Kapitulstube zu weichen, weil der von Solms und seine Anhänger, da Sie, wegen der obgedachten Verbannung, vor erlangter Absolution, vermöge der Statuten, zum Kapitul nicht hätten zugelassen werden können, dennoch jederzeit, wenn man, im Bruderhofe und der gewönlichen Kapitulstube, zum Kapitul gekommen, Sich dabey eingedrungen, und ihre Stelle und Session genommen hätten. Weil dann das Domkapitel zuletzt gesehen, daß dergleichen gewaltsames Eindringen kein Ende nehmen wollen, demselben aber es unverantwortlich würde gewesen seyn, die gedachten Evangelischen Domherren, vor erlangter Absolution, wider den ausdrücklichen Befehl der höchsten Obrigkeit, und insonderheit des Kayſers, zur Session zuzulassen; so habe Jenes kapitulariter beschlossen, und Sich gegen die mehrgedachten Evangelischen Domherren, mittelst einer Protestation, erklärt, daß, wenn Sie hinführo dem Domkapitul, in Haltung des Kapituls, ferner beschwerlich fallen, und Sich dabey auch künftig de facto

J. Chr. 1592 eindringen würden, man das Kapitul an andere bequeme Orte, wo es den Kapitularen gelegen, zu verlegen und zu halten, sich genöthiget sehen würde. Als nun hernach der von Solms und seine Anhänger den Bruderhof mit Gewalt eingenommen hätten, und derselbe gleich darauf mit Soldaten besetzt worden; so wäre es Ihm und den andern Kapitularen bedenklich gewesen, den Bruderhof oder die Kapitulstube, in dieser Lage der Sachen, mit Gefahr zu besuchen. Es hätten daher die anwesenden Herren den Schluß gefaßt, daß man eine Zeitlang, in Kapitulgeschäften und andern vorfallenden Sachen, in des Dompropstes Hofe zusammenkommen wolle; in Hofnung, daß der von Solms und seine Anhänger sich wieder zur Gebühr und Billigkeit, sowohl durch den Kayser, als sonst würden weisen lassen. Mithin könne man Ihnen mit Fug nicht beymessen, daß Sie in seinem Hofe oder an andern Orten Winkelkapitul oder Konspirationen angestellt hätten.

Ja der von Solms und ein Jeder, der die Wahrheit sagen wolle, müsse bekennen, daß kein Kapitul an einen gewissen Ort, und also auch das Straßburgische Domkapitul just an den Bruderhof zu Straßburg, gebunden sey, sondern daß daß Kapitul ganz füglich an andere Orte könne verlegt werden, und daß, wo der meiste Theil der Kapitularen beysammen sey, Willens, Kapitularhandlungen zu tracktiren, dieselben das Kapitul ausmachen und vorstellen. Hingegen aber, wo sich nur zwey, drey oder vier Personen, gegen den grösten Theil der Kapitularen aufwürfen, sich davon absonderten, und besondere Zusammenkünfte hielten, müßten dieselben für blosse Konventickel, Winkelkapitul

und

und Konspirationen, vermöge aller geschriebenen Rechte, geachtet werden. Daraus aber könne ein jeder Verständiger leicht abnehmen, (weil der von Solms, Witgenstein und Winnenberg, welche alle Drey im Banne, und dadurch zur Session im Kapitul unfähig gewesen, ausser dem von Mansfeld sonst keine Kapitularperson jemals auf ihre Seite hätten bringen können, und nach dem Absterben des von Witgenstein, auch nach der Verheiratung des von Winnenberg nur allein noch jene Zwey, die gleichfalls auch verheiratet seyn sollen, übrig gewesen,) was solches für ein herrliches und dem alten Herkommen gemässes Kapitul sey? und ob Sie nicht diejenigen seyen, welche Konspirationen und Winkelkapitul wider Ihn, den Domprobst und seine Mitprälaten und Kapitularen anstellten? Denn Sie konnten es nicht in Abrede stellen, ja Sie legten es Selbst, in ihren gedruckten Kalendern, einem Jeden vor Augen, daß Ihrer der Catholischen Prälaten und Kapitularen noch Neune an der Zahl seyen, und Sie also Ihnen, wenn Sie gleich *Habiles* wären, am Alter, der Würde und Anzahl weit vorgiengen. Nun sey es ausser allem Zweifel, daß der von Solms und seine Anhänger bisher sowohl wegen ihrer Unfähigkeit, als auch der geringen Anzahl, die sich gegen den meisten Theil, vermessener und sträflicher Weise, aufgeworfen, kein Kapitul vorstellen könnten. Ausserdem habe auch der Kayser durch öffentliche und wiederholte Befehle verboten, Sie für Dekanats-Statthalter und Kapitul, wie Sie Sich vermeintlich schrieben, im geringsten nicht zu halten, sondern vielmehr Ihn, den Domprobst und seine Mitprälaten und Kapitularen

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 dafür zu erkennen, und Ihnen die järlichen Gefälle, Einkünfte und Dienste folgen zu lassen.

Bey so bewandten Umständen wolle viertens Er, der Domprobst, einen Jeden urtheilen lassen, mit welchem Gewissen der von Solms Ihm beymessen dürfe, daß Er, für seine Person allein, des Kapituls Unterthanen, Diener und Zinsleute von ihrem Gehorsam abgewiesen habe; da Er doch selbst wisse, daß es nicht sein, sondern der höchsten Obrigkeit Befehl, Wille und endliche Meinung gewesen, und noch sey. Ingleichen überlasse Er einem Jeden zu erwägen, welch grosse und unerhörte Vermessenheit der von Solms und seine Anhänger sich darinn zu Schulden kommen liessen, daß Er, den obgedachten Befehlen ihrer höchsten Obrigkeit stracks zuwider, an die Unterthanen gedruckte und schriftliche Gegenbefehle, mit angehängten scharfen Bedrohungen, ganz gebieterisch, und gleich, als ob Er selbst Kayser, und seinen Geboten mehr, als den Kayserlichen zu gehorchen wäre, ausgehen und publiciren lassen. Nicht zu gedenken, was es für ein Ansehen bey allen Ehrliebenden habe, daß der von Solms und seine übrige Anhänger die vielfältigen ernstlichen Mandate des Kaysers und des K. K. G. zu Speyer ganz verächtlich in Wind schlügen, und, ungeachtet derselben, in allem nur beliebigem Muthwillen immer fortführen, und sich anstellten, als ob Sie Niemanden zu gehorchen schuldig wären. Zugleich maßte sich der von Solms über Ihn, den Domprobst, als den Aeltesten und Vornehmsten bey diesem Stifte, wie auch über die andern Prälaten und Kapitularen der Richterstelle an, und liesse wider Sie den gegen Ihn ausgegangenen Kayserlichen Mandaten

ten und Citationen gleichmässige ausgehen; ja J. Chr.
es sey zu vermuthen, daß Er bald die Freyheit 1592
sich herausnehmen werde, dem Kayser selbst zu befehlen; mithin leicht zu erachten wäre, was zuletzt für Unheil und Unruhe daraus erfolgen würde.

Zu seiner fernern Verantwortung führt fünftens der Domprobst an: es könne kein ehrlicher Mann von Ihm sagen, daß Er dem Veit Ziegler zwey Beneficien verkauft haben solle. Zwar wolle Er nicht läugnen, daß, als Er dem Ziegler auf sein vielfältiges Nachlaufen und Bitten, zuletzt ein Vikariat bey dem hohen Stifte verliehen, derselbe Ihm, zu Bezeugung seines dankbaren Gemüthes, eine Verehrung zu seinem angestellten Kirchenbau zu Derensehe, gutwillig und ungeheissen, angeboten, die Er auch angenommen und zu solchem christlichen Werke angewandt hätte. Das andere Beneficium aber, dessen Kollation gleichfalls Ihm, dem Domprobst, zustehe, habe der Ziegler, mit seinem Konsens, durch die freywillige Resignation eines Andern, vor etwa zehen Jahren, gänzlich frey und ledig, laut seines eigenen, im vorigen Jahr, ausgestellten Appellations-Instrumentes, und seines, schon vorher, vor Notarien und Zeugen gethanen Widerrufes, an sich gebracht, und Ihm weder Heller, noch Pfennig dafür gegeben. Als aber dieser Ziegler nachher sich ganz unpriesterlich und leichtfertig betragen, und keine Erinnerung, Ermahnung und Suspension, wie bey den Stiftern gebräuchlich, einige Besserung bey Ihm fruchten wollen; so sey Er, als Ordinarius und Kollator zu S. Leonhard, Kraft der habenden Privilegien, bewogen worden, ihn seines dasigen Beneficiums, durch einen ordentlichen Proceß, zu priviren.

J. Chr. 1592 Hätte nun der Ziegler vermeynt, daß ihm darinn unrecht geschehen wäre; so hätte ihm freygestanden, Ihn vor seinem Ordinarius deswegen zu verklagen, wofür Er sich nicht gescheuet hätte. Viel weniger aber sey Er, der Domprobst, geständig, daß Er den gedachten Ziegler, landfriedbrüchiger Weise, auf offener Kayserlichen Landstrasse, angegriffen, verwundet, zur Resignation gedrungen, und dergleichen Ungebühr gegen ihn vorgenommen habe; sondern es geschehe Ihm hierinn ganz ungütlich, und es würde kein ehrlicher Mann solches von Ihm sagen und darthun können. Es nehme Ihn daher Wunder, warum der von Solms sich dieser Sachen annehme; es müßte Ihn dann die Affection dazu bewegen, weil der mehr erwähnte Ziegler, gleich Ihm, seine Gelübde in Vergessenheit gestellt, und von seinem geistlichen Berufe und Stande abgefallen sey, und apostasirt habe.

Sechstens würde Ihm beygemessen: Er habe bey dem Rathe zu Straßburg, hernach bey den Elsassischen Landständen, und endlich bey dem Kayser, mit Ungrund und Verschweigung der Wahrheit, allerhand Beschwerungen wider Ihn, den von Solms, wider die Stadt Straßburg und die benachbarten Stände erprackticirt. Allein Er antworte auf dieses erdichtete Vorgeben, daß der Urheber desselben sich hierinn selbst widerspreche, indem es nicht seyn könne, daß Er, der Domprobst, bey dem Rathe wider dessen Ihm anbefolne Stadt, oder bey den Landständen wider dieselben Beschwerungen erprackticirt habe; mithin sey solches eine offenbare Verläumdung. Was aber das Domkapitel dem Kayser, des von Solms und seiner Anhänger halber jederzeit berichtet habe, solches

sey die öffentliche Wahrheit, und bringe es der Augenschein noch bis auf diese Stunde mit. Denn daß der von Solms und seine Anhänger die Statuten, das Herkommen, die *Ordines sacros*, die Unterwerfung und Verpflichtung zum geistlichen Stande und dessen vorgesetzte Obrigkeit, und anderes dergleichen alte Herkommen bey diesem Stifte aufzuheben und gänzlich umzustossen, dagegen aber die im H. R. lang gesuchte, doch niemals erlaubte, noch bewilligte Freystellerey, de facto und mit Gewalt, einzuführen, sich unterstehe, solches könne Derselbe nicht läugnen, indem seine eigene Handlungen Ihn dessen überzeugten. J. Chr. 1592

Ferner sey es allgemein notorisch und in aller Welt bekannt, daß es keines weitern Beweises bedürfe, daß der von Solms und sein Anhang, als das Domkapitel solchen von Ihm vorgenommenen Neuerungen sich widersetzt, den Bruderhof zu Straßburg mit Gewalt eingenommen, alle Gewölber und Küsten darinn aufgeschlagen, dem Domkapitul über 17000. Viertel Früchte und 150. Fuder Wein, daselbst verwahrten Vorrathes, verschwendet, und veräussert habe. Ingleichen, daß Er auf das Land gefallen, und die Unterthanen und Censiten zu Lieferung ihrer dem Kapitul schuldigen Gebühren genöthiget; etliche Stiftshäuser und Höfe in der Stadt, wie unlängst den Gürtlerhof, überfallen und eingenommen; ausserdem auch Etliche von Adel, unter deren Gerichtsbarkeit das Domkapitul järliche Gefälle habe, von dem schuldigen Gehorsam gegen den Kayser, mit allerhand Vertröstungen und Zusagen, abgewandt, und Selbst die Kayserlichen Befehle aufs äusserste verachtet, und dergestalt übertreten haben, daß dergleichen Trotz, Hochmuth und Ungehorsam

J. Chr. 1592 sam wider den Kayser, im H. R., noch niemals gehört worden. Dem ungeachtet aber solle doch, nach dem Vorgeben des von Solms, das Domkapitel, indem es dem Kayser solche notorische und von Jenem selbst geständige und gerühmte Thathandlungen berichtet, solches ohne Grund gethan, und die Wahrheit verschwiegen haben.

Vielmehr aber sey der von Solms und sein Anhang mit solcher Kunst umgegangen, indem Er, mit öffentlichem Ungrunde und verschwiegener Wahrheit, den Evangelischen Churfürsten und Fürsten, die sich Ihrer annehmen, berichtet und Ihnen vorgebildet hätten, daß das Domkapitul alle churfürstliche, fürstliche und gräfliche Häuser von dem Stifte ausschliessen, und denselben nimmer einen Zutritt verstatten wolle. Ferner, daß Er mit öffentlichem Ungrunde und verschwiegener Wahrheit Ihnen vorgebildet, daß die Gerichtsbarkeit der geistlichen Obrigkeit, und die derselben anhangenden Ordinationen und Gelübde bey dem Stifte Straßburg schon längst ausgemustert und nicht mehr gültig seyen; indem Er Ihnen auf gleiche Art berichtet, daß eben das Statut, weswegen Er und seine mitverbannte Anhänger, zur Kapitularsession und zum Genusse der Verdienste nicht können zugelassen werden, allerdings aufgehoben sey. Mithin würde dem Domkapitul mit Grund der Wahrheit nimmer bewiesen werden können, daß dasselbe wider die Stadt Straßburg und die benachbarten Stände, bey dem Kayser, allerhand Beschwerungen erprackticirt habe.

Was nun siebentens die Beschuldigung des von Solms belange, daß Er, der Domprobst, den zu Annehmung der Beneficien eben sowohl

wohl qualificirten und fähigen Evangelischen Mitkapitularen die Investituren versage; so gebe Er darauf den gegründeten Bericht, daß Er niemals einem Evangelischen Fürsten, Grafen oder Herrn die Investitur abgeschlagen habe, den Ihm das Domkapitel mit dem Berichte präsentirt hätte, daß Er, von demselben, zum Kanonikus, ordentlicher Weise, sey nominirt und aufgenommen worden. Er habe auch, auf die Nominationen, die nun ins fünfte Jahr vom Domkapitul ordentlich geschehen, den ernannten Personen, als namentlich dem Grafen Gerhard von Manderscheid-Keil, dem H. Karl von Lothringen, B. zu Metz, dem H. Philipp von Bayern, B. zu Regenspurg, und dessen Bruder, dem H. Ferdinand von Bayern, ferner dem Bischof Anton zu Minden, dem Johann Truchseß, Freyherrn zu Waldburg, dem Grafen Carl zu Manderscheid-Gerolstein, und dem Freyherrn Johann Albrecht von Hohensaxen, die gedachten Investituren gebührender massen wiederfahren lassen. J. Chr. 1592

Indessen wüßte Er sich gleichwohl zu erinnern, daß hiebevor etlichmal, insonderheit wegen des Graf Albrechts von Solms, und des Marggraf Augusts zu Brandenburg, wie auch wegen etlicher Anderer, durch den L. Gerbelius und einige Straßburgische Notarien, bey Ihm um die Investitur sey angesucht worden. Es könnten aber die an Ihn jedesmal Abgeordnete, wenn sie die Wahrheit sagen wollten, nicht in Abrede seyn, daß Er ihnen, mit aller Bescheidenheit, geantwortet habe: Er könne sich nicht erinnern, daß derjenige Fürst, Graf oder Herr, wegen dessen sie bey Ihm um die Investitur anhielten, von dem Domkapitul zum Domherrn sey ernannt worden,

J. Chr. den, obgleich Er, fast die ganze Zeit über, dem
1592 Stifte und Kapitul beygewohnt hätte; sondern es wäre zu dem erledigten Kanonikate, von dem Domkapitul, dieser oder jener Fürst, Graf oder Herr, welchen Er dann genannt hätte, angenommen worden, dem Er auch die Investitur darüber zugestellt habe. Mithin wolle Ihm nicht gebüren, zwey Personen auf eine Präbende zu investiren, und also die fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen Häuser an einander zu hängen. Daß aber die privirten und verbannten Innhaber des Bruderhofes sich solcher Nomination angemaßt, könne Er nicht für kräftig achten, und zwar darum, weil Sie *Inhabiles* wären, und vom Kayser für keine Kapitularen, viel weniger für das Kapitul, sondern für gemeine Friedensbetrüber und Landzwinger geachtet würden. Ja wenn auch solches nicht wäre, so wolle doch Ihnen, als den jüngern, und in so geringer Anzahl, auch in Gegenwart der ältern Prälaten und mehrerer Kapitularen, solches nicht gebüren. Er hielte auch gänzlich dafür, daß diejenigen Fürsten, die von jenen Verbannten vermeintlich nominirt worden, wenn Sie wahrhaften Bericht von dem Grunde der Sachen gehabt hätten, sich zur Annehmung der gedachten nichtigen und unkräftigen Ernennung nicht würden haben bewegen lassen. Sollten Sie aber ja eine Neigung haben, in dieses Stift zu kommen, und bey dem Domkapitul, wie andere Fürsten, Grafen und Herren, darum ansuchen lassen; so würde Ihnen das Domkapitul, mit aller Widerfahrung, gleich Andern, begegnen, wozu Er für seine Person vorzüglich geneigt sey. Dieß sey nun die schmähliche Versagung der Investituren, die Ihm der von Solms zur last

lege,

lege, und Ihn dadurch, bey den Evangelischen J. Chr.
Fürsten, die Er, mit Ungrund und Verschwei- 1592
gung der Wahrheit, eines andern berede, in Haß und Unglimpf zu bringen, sich befleissige.

Achtens sey Er, der Domprobst, geständig, daß Er die Mahnungen des von Solms und seiner Anhänger Kapituls verachtet habe, indem der von Solms kein Recht habe, Ihn, als den ältesten und vornehmsten Prälaten bey diesem Stifte, zu mahnen, oder Ihm was zu gebieten. Es sey vielmehr eine unverschämte und grobe Vermessenheit von demselben, daß Er sich einer solchen Superiorität über seine vorgesetzte Prälaten und Kapitul, Ihnen, seines Gefallens, zu befehlen, und Sie, wo möglich, gar zu verstossen, anmassen dürfe. Ingleichen würde neuntens Ihm, dem Domprobste, mit Unwahrheit beygemessen, daß Er sich vielfältig, in diesem und jenem, unruhig, des vorigen friedlichen Herkommens müde, und seiner Pflicht vergessend bezeigt habe. Dagegen aber befinde sich aus dem obigen Berichte, und aus allem Thun und Lassen des von Solms, daß eben Er selbst ein unruhiger, unfriedsamer, des vorigen friedlichen Herkommens, auch löblicher Statuten, alter Gebräuche und Gewohnheiten dieses Stiftes Zerstörer, und seiner Pflicht und gelobten geistlichen Standes vergessend sey.

Ferner und zehentens würde der von Solms, mit Grund der Wahrheit, nimmer beweisen und darthun können, daß Er, der Domprobst, dem Kapitul, Kammer und Chor verschiedene namhafte Summen Geldes, und besonders den Kaufschilling von dem verkauften Pitschischen Hofe, zu bezalen, schuldig sey. Denn soviel den Kaufschilling dieses verkauften

Ho-

J. Chr. Hofes, welcher nie der Pitschische, sondern der
1592 Rheingräfliche Hof genannt worden, betreffe, ingleichen was Er hiebevor der Kammer schuldig gewesen, könne Er mit des Domkapitels Brief und Siegel beybringen, daß Er, bereits vor fünf Jahren, durch besondere Kapitularhandlung und getroffene Vergleichung, wobey damals neun, namentlich angeführte, Kapitularen zugegen gewesen, die gedachten Schulden abgethan, und das Domkapitul deswegen befriediget habe, daß also weder der von Solms, noch sonst Jemand, deshalb einige rechtmässige Forderung und Ansprache weiter an Ihn habe. Gleichergestalt könnte Er mit den Deputaten des Chors bezeugen, und mit Verschreibung darthun, daß Er sich mit Ihnen, der aufgenommenen Summen halber, zu ihrem guten Genügen, verglichen habe; wie Sie dann deswegen mit Ihm zufrieden seyen, und keine weitere Forderung an Ihn haben. Es möchte sich daher der von Solms um seine Schulden nicht bekümmern, sondern vielmehr dahin denken, wie Er den dem Domkapitul, aus dem Bruderhofe, veräusserten stattlichen Vorrath, nebst den, diese Zeit her, in seinen Nutzen gezogenen und verschwendeten Kapitulsgefällen, deren Wehrt sich über 70000. Gulden erstrecke, erstatten, und dem Kayserlichen Mandate ein Genüge thun möge.

Endlich und eilftens würde Ihm auch von dem von Solms ohne Grund beygemessen, daß Er, wider das ausdrückliche Dekret des Domkapituls, seinem Vetter, weiland Hans Theobalden, Freyherrn von Hohensaxen, den deponirten Kriechingischen Zinsbrief, ohne genugsame Versicherung, verabfolget habe. Denn es sey aus dem damaligen Protokolle zu beweisen,

daß

daß nicht von Ihm, weil Er damals, als ein J. Chr.
Blutsfreund, wie gewönlich, abgetreten, son- 1592
dern von dem Domkapitel, in Beyseyn des von
Witgenstein, Winnenbergs und Mansfelds
selbst, sey beschlossen worden, diesen Zinsbrief
heraus zu geben, welches auch nachher geschehen
sey. Es sey auch solches dem von Solms nicht
unbewußt, weil er das Protokoll in seiner Ge-
walt habe, und aus demselben selbst sich überzeu-
gen könne, daß Er Ihm hierinn zuviel und unrecht
thue. Allein Er müsse sowohl aus dieser, als meh-
rern dergleichen wider Ihn gehäuften Verläumdun-
gen, seine unbefugte Zunöthigung zu Ihm, und
seine unersättliche Begierde, Ihm Verdruß zu
machen, desto mehr spüren, und solches alles sei-
ner groben Unbescheidenheit beymessen. Denn
wofern sonst der Freyherr Georg von Kriechin-
gen mit der Erklärung und Antwort, so Ihm
das Domkapitel, auf sein Ansuchen, des ge-
dachten deponirten Zinsbriefes halber, gegeben,
nicht zufrieden wäre; so wüßte Derselbe selbst,
sowohl das Domkapitel, als auch Ihn, den Dom-
probst, wenn Er deshalb an Ihn besonders einen
Anspruch zu haben vermeinte, darum zu finden.

Aus diesem gründlichen und wahrhaften Be-
richte erscheine nun genugsam, daß der mehr er-
wähnte von Solms theils Ihn, mit vielen erdich-
teten Zulagen, muthwillig angreife, theils Selbst
eben dasjenige bisher angestiftet habe, dessen Er
Ihn, mit Unwahrheit beschuldigen wolle.
Denn es habe Derselbe seibst, mit etlichen We-
nigen seiner Anhänger, dieses uralte Stift,
aus seinem friedlichen Wohlstande, in die höchste
Unruhe, Zerrüttung und Verderben bereits
gesetzt, und bearbeite Sich noch beständig, wie
Er es zur gänzlichen Profanation richten möge.

J. Chr. 1592 Er wolle nemlich die alten löblichen Statuten und Gebräuche, welche zu halten, Er doch geschworen, nicht mehr beobachten und halten, sondern gänzlich aufheben, und die Unterwerfung, Verpflichtung und schuldigen Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit von diesem Stifte völlig ausmustern. Solches habe Er auch, auf vielfältige Weise, durch die gewaltsame Einnehmung des dem Kapitul zugehörigen Bruderhofes, wie auch durch die Spoliation des Gürtlerhofes und anderer Stiftshäuser, durch die Entäusserung des ansehnlichen Vorrathes des Domkapituls, und durch die thätliche Entführung dessen Gefälle auf dem Lande, wider den öffentlichen Landfrieden, ausgeübet. Ferner wolle Er den Kayser, das höchste Haupt im H. R., für seinen Richter und Obrigkeit nicht erkennen, sondern widersetze sich Demselben freventlich, und führe Andere zu einer gleichen Rebellion und Störung des friedlichen Wesens im H. R., durch seine aufrührerische und gedruckte Schriften, an. Mithin liesse Er das wider Ihn angemaßte, vermessene und ungebürliche Vernehmen, Mandate und Citationen dieses frevelhaften Verläumders, Religions- und Landfriedensstörers und rebellischen Aufrührers, auf seinem Unwehrte und sichtbaren Nichtigkeit beruhen. Uebrigens aber wolle Er sich hiemit gegen den von Solms und seine Anhänger, wenn Sie an Ihn was zu fordern hätten, zum ordentlichen Rechte vor seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit erboten haben. Daneben wolle Er hiemit zugleich, in der besten Form Rechtens, erklären und protestiren, daß, Falls der von Solms Ihn, wider solches Rechtserbieten, de facto beschweren, und,

wie

wie Er Ihm drohe, mit Gewalt und der That fer- J. Chr.
ner zusetzen sollte, alsdann auch Er, der **Dom-** 1592
probst, nicht würde **vermeiden** können, zu sei-
ner nothwendigen **Vertheidigung**, und allen er-
laubten und dienlichen **Mitteln** zu **greifen**, wie
auch diese seine wahrhafte **Verantwortung**, **Re-**
torsion und **Protestation** an seine **Freunde** und
sonst Jedermann gelangen zu lassen.

Diese in sehr harten Ausdrücken verfaßte **Verantwortung** schickte der **Domprobst** dem **Rathe** der **Stadt Straßburg**, mit einem **Schreiben** zu, worinn Er meldete: es würde dem- (24. Jan. st. n. a. c.)
selben wohl bewußt seyn, daß der Graf **Hermann Adolf** von **Solms**, als **angemaßter** und **ver-**
meinter Dekanats-Statthalter des **hohen Stiftes Straßburg**, sich gelüsten lassen, **wider Ihn**, als nunmehro den **Aeltesten** bey diesem **Stifte**, folglich vermöge der **Statuten** und des **undenklichen Herkommens** des gemeldeten **De-**
kanates Statthalter, ein öffentliches **nichtiges Mandat**, mit angehängter **Citation**, am **Bru-**
derhofe habe **anschlagen** und **publiciren** lassen. Da Er nun in solcher **Schrift** von Ihm **allerhand Sachen** mit Ungrund wäre **bezüchtiget** worden, und solche unbefugte **Zunöthigung** ohne Zweifel allein **zu dem Ende** angesehen sey, Ihn, den **Domprobst**, nicht allein bey hohen und niedern **Standespersonen**, sondern auch vornemlich in dieser **Stadt**, bey dem **Rathe** und der **Bürger-**
schaft, in **Verachtung**, **Haß** und **Gefahr** zu bringen; so habe Er, seines Standes und Ehren halber, solche **Injurien** und **Verläumdungen** des von **Solms**, durch eine erlaubte **schriftliche Vertheidigung**, **Retorsion** und **Verantwor-**
tung, mittelst seiner **Protestation**, gründlich

J. Chr. 1592 ablehnen, und selbige dem Rathe übersenden wollen. Zugleich bat Er, solche bey erster Gelegenheit, in vollem Rathe, anzuhören, und hierauf Ihn nicht allein der beygemessenen erdichteten Bezüchtigungen für entschuldiget zu halten, sondern auch die Sachen dahin zu richten, daß, wenn auf den unverhoften Fall der von Solms sich mit seiner gethanen Erklärung und Protestation, da Er sich zum ordentlichen Rechte erboten, nicht begnügen, sondern, wie Er gedrohet, Ihm mit Gewalt und der That ferner zusetzen sollte und wollte, alsdann den Rath, zufolge der gemeinen R. O., des bürgerlichen Friedens und seiner eigenen, in diesem Bruderhofischen Werke, vorhin gethanen Erkenntnisse, nicht gestatten möge, daß in seiner Stadt und Obrigkeit, etwas wider Ihn, als eine gefreyete Person und R. Grafen, oder wider sein Haab, Güter und Gefälle, die Er nun, seit so vielen Jahren her, und noch bis itzo, in die Stadt, zu seiner Hofhaltung, und den gemeinen Bürgern und Handwerkern mit zum Genusse, hätte einführen und anvertrauen lassen, vorgenommen und gehandelt, sondern Er bey seinem rechtmässigen Erbieten gelassen und gehandhabet würde. Er zweifle auch nicht, der Rath werde selbst, als ein Glied des H. R., zu Handhabung seiner eigenen und der Stadt wohlhergebrachten Kayserlichen und Königlichen Freyheiten, von Amts und Obrigkeit wegen, dazu gewillt seyn, und Ihm oder Jemand andern nicht leicht Ursache geben, Sie deswegen, durch unvermeidliche Klagen, in Beschwerung oder Gefahr zu bringen; zumal da solches auch zu Erhaltung einer gleichen Justitz und friedlichen Wesens dienlich wäre, welches Er mit gutem und

geneig-

geneigten nachbarlichen Willen zu erwiedern bereit sey h). J. Chr. 1592

Da auf solche Art diese Unruhen im Bisthume Straßburg sich immer zu mehrern Weitläuftigkeiten, anliessen; so schickten einige vornehme Evangelische R. Stände deswegen eine ansehnliche Gesandtschaft an den Kayser nach Prag ab i). Es bestund dieselbe aus den Abgeordneten des Administrators der Churpfalz, Pfalzgraf Johann Casimirs; ferner der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, Philipp Ludewigs zu Neuburg und Johanns zu Zweybrücken; ingleichen des H. Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Weymar, des Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Anspach, der HH. Johann Friedrichs und Ernst Ludewigs von Pommern, des Marggraf Ernst Friedrichs von Baden-Durlach und der Fürsten von Anhalt; weiter im Namen des Niedersächsischen Kreises des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, des H. Ulrichs von Mecklenburg, des Grafens von Reinstein und der R. Stadt Lübeck; und endlich der R. Stadt Straßburg, denen auch der König von Dännemark seinen Gesandten mit beyfügte. Das Anbringen dieser Gesandten war nun unter andern dahin gerichtet, bey dem Kayser eine Fürbitte für die Evangelischen (m. Febr. 1589.)

h) Dieses Schreiben stehet zu Ende der in der Note g) angeführten Verantwortung des Domprobstes und Grafens von Nellenburg und Thengen, und zwar in der zweiten Ausgabe, von S. 34-36.

i) Dieser Gesandtschaft hab' ich bereits beyläufig gedacht im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 242 f.

J. Chr. 1592 Domkapitularen einzulegen, und Ihn zu bitten, mit der gegen Sie gedroheten Acht einen Anstand zu nehmen, und die Sache zum ordentlichen Verhör und Erkenntniß der Stände, als wohin sie gehörte zu bringen. Auf solches Ansuchen und Bitte schlug der Kayser die Sequestration der Kapitulsgüter vor, wie Er dann auch zwey Fürsten zu Sequestratoren ernannte, worauf dann der Kayser die Sache an seinen Hof ziehen, zuerst in der Güte handeln, und, in Entstehung derselben, den endlichen Ausschlag geben wollte. Diese Resolution nahmen die Gesandten dahin an, daß Sie solche an ihre Herren und Obern bringen wollten, welche aber damit nicht zufrieden waren, weil der eine Theil seines Besitzstandes, durch die Sequestration, entsetzt, mithin die Exekution im Grunde doch vorgenommen würde [f]).

Die bisherigen Verwirrungen in dem Hochstifte Straßburg wurden dadurch vergrössert, daß sich, in diesem Jahr, der abgesetzte (1589. 26. Jul.) Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, mit seiner angetraueten Agnes von Mansfeld, zu Straßburg einfand, und er als Domdechant des Dekanates sich anmaßte. Bald darauf entsetzte das Evangelische Domkapitul die Catholischen Domherren aller ihrer noch übrigen Einkünfte, die Sie in der Stadt Straßburg hatten, und wollte sich auch des Marktfleckens Geispolzheim bemächtigen, wohin es einige Soldaten schickte, die aber von einigen Lothringischen Truppen überfallen, und grösstentheils niedergemacht wurden. (27. Sept. a. c.) Nicht besser ergieng es, ein Paar Monate nachher, einigen andern Teutschen Kriegsvölkern, die aus 1200. Reutern und etwas

f) Herzog, l. c., L. IV. p. 128 sq.

was Fußvolke bestunden, und durch Elsaß, den Hugenotten zu Hülfe, nach Frankreich gehen wollten. Denn auch diese wurden bey Rheinau, ehe man ihnen aus Straßburg zu Hülfe kommen konnte, von den zusammen gelaufenen catholischen Bauren und einem Korps Lothringischer Völker, überrascht, auf 1400. derselben niedergemacht, und die übrigen zerstreuet [l]). J. Chr. 1592

Im folgenden Jahr publicirten die Evangelischen Domherren ihre Verantwortung und Widerlegung des, das Jahr vorher, von dem Domprobst, dem Grafen Ladislaus Christof von Nellenburg und Thengen, herausgegebenen, und vorhin angeführten Gegenberichtes ꝛc. [m]), und trugen, in einem gehaltenen Kapitul einem Notarius auf, solche dem Domprobste oder seinen Befehlshabern forderſamſt zu insinuiren, und Ihnen darüber, zum Zeugniß der Wahrheit, ein oder mehr Instrumente auszufertigen [n]). In derselben wird nun, nach einem (1590. 9. Jan.)

l) *Laguille*, l. c., P. II. L. VI. p. 61.

m) S. kurz vorher in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 10:37.

n) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: „Eines Hoch- und Ehrwirdigen Thumcapituls hoher Stifft Straßburg ꝛc. gründtliche warhafftige „Verantwortung und Widerlegung deren, von „Graff Christoff Ladislaen von Thengen außgegossenen und in offentlichen Truck publicirten Calumnien und Schmäschrifft, deren Datum stehet „Straßburg den 23. Januarii *stylo novo An. etc.* „89. Darinnen er sich nicht allein angemast und „unterstanden, sich auß eines Ehrwirdigen Thumbcapituls schuldigen gehorsam zu entziehen und „desselben befelch, sonderlichen aber deß im nächstgehaltnen *Capitulo generali* den 21. December *An.* „*etc.* 88. wider Inen erkandtes und verkündetes „Rechtmässiges Mandat, mutwilliglichen zu verach-

J. Chr. 1592 voraufgeschickten Gemeinorte über das Sprüchwort: *calumniare audacter, semper aliquid haeret*, der Gegenbericht des Domprobstes, Punkt für Punkt, durchgegangen, und darauf folgendes geantwortet: Sie, die Evangelischen Domherren, stellten es zwar nicht in Abrede, daß es bey ihrem Stifte ein uraltes Herkommen sey, wenn der Dechant nicht vorhanden, daß alsdann der, in *Loco Capitulari* residirende, älteste Domherr die Stelle des Dechants verwese, und daher ein Statthalter des Dekanats genannt werde. Sobald aber Derselbe sich *extra Locum Capitularem* begebe, habe sein Statthalteramt ein Ende, und folge der Nächste nach Ihm, Jener aber würde blos für eine Privatperson geachtet. Weil nun in dem nächst gehaltenem Generalkapitul, in Abwesenheit ihres Domdechants, der Graf Hermann Adolf von Solms, unter allen damals anwesenden und in *Loco Capitulari* residirenden Fürsten und Herren, der Aelteste im Stifte gewesen; so habe derselbe nicht unrecht daran gethan, daß Er sich, vermöge des, von dem von Thengen selbst angeführten und eingestandenen Herkommens, einen Statthalter des Dekanates geschrieben habe; wie Er dann auch von allen damals anwesenden Kapitularen dafür

„achten, und die darinnen angezogene erhebliche „Ursachen, welche ein Ehrw. Thumbcapitel dar„zu bewegt, zu *eludiren*, sondern auch dasselbe hin „und wider im H. R., ganz frevendtlicher und un„christlicher weiß zu *traduciren* und zu verunglim„pfen; s. l. 1591. 4. 78 *Pagg.*„ Dieser Verantwortung und Widerlegung der Evangelischen Domherren, ist die in der Note g) angeführte Verantwortung ꝛc. des Domprobstes, die 36. Seiten stark ist, vorangedruckt, und der, in der Note d) bemerkte Bericht des M. Veit Zieglers angehängt, welcher von *pag.* 79. 93. gehet.

für sey gehalten und erkannt worden. Mithin obgleich der von Thengen eher, als der von Solms auf das Stift gekommen, und also älter gewesen; so habe doch Jener nicht Vicedechant oder Statthalter des Dekanates seyn, oder genannt werden können, weil Er nicht bey dem Kapitul gewesen, und an dem gewönlichen Kapitularorte residirt, sondern sich von demselben entfernt und abgesondert habe. J. Chr. 1592

Ausserdem würde der von Thengen nicht in Abrede seyn, daß, von Alters her, in diesem und in vielen andern vornehmsten Stiftern des H. R. eine beständige Observanz gewesen, und noch sey, daß die Dompröbste mit den Kapituln gar nichts zu schaffen hätten, und in dasselbe nicht eher kämen, als bis Sie dazu berufen und erbeten würden. Daher es Ihm nicht unbewußt seyn könne, wie Er dazu gekommen, daß Er in dem Kapitul geduldet worden; da Ihm sonst, vermöge des Stiftsherkommens, gebürt hätte, Sich dessen, folglich auch des Statthalteramtes zu entäussern. Denn als vormals der Pfalzgraf Heinrich †) zu einem hiesigen Domprobst sey aufgenommen worden; so habe man demselben, als einem mit hohem Verstande begabten Fürsten, der sich um das Stift wohl verdient gemacht, zugelassen, mehrern Ansehens halber im Kapitul zu bleiben, und dessen Geschäften ferner beyzuwohnen. Ein gleiches sey nachher auch dessen Vetter und Nachfolger, dem Pfalzgrafen Reichart, aus ähnlichen Ursachen, vergönnt worden, wie die alten Protokolle solches auswiesen.

†) Er war ein Sohn Churfürst Philipps von der Pfalz, und auch Bischof zu Worms, Utrecht und Freysingen; S. Dan. *Parei* Hist. *Bavarico-Palatina*, L. VI. Sect. I. p. 241. edit. *Joannis*.

J. Chr. sen. Daher sey ferner erfolgt, daß, als der von
1592 Thengen zur Domprobstey gekommen, das Domkapitul Ihm eben die Gnade erzeigt, und Ihn bey sich geduldet habe, und bleiben lassen. Billig hätte Er sich also erinnern sollen, daß Ihm nicht gebüre, dasjenige, so Ihm aus Gnaden zugelassen worden, für eine vermeinte Gerechtigkeit und Gebrauch dergestalt anzuziehen, als ob das Domkapitul dazu verbunden seyn müßte; da demselben doch unbenommen sey, hierinn nach seinem Gefallen zu verfahren, und das, was Einem oder Zween, aus wichtigen Ursachen, vergönnt worden, einem Andern, besonders Solchem, bey dem dergleichen Eigenschaften nicht vorhanden, zu verweigern, oder, wann man ja etwas aus Gnaden Ihm vergönnt hätte, solches wieder von Ihm zu nehmen.

Wenn ferner der von Thengen, im Eingange seines Gegenberichtes ꝛc., vorgebe, daß Er, in ihrem, der Evangelischen Domherren, Mandate, wie auch ihren andern, hiebevor gedruckten, Schriften, an seinen Ehren sey angegriffen worden, und daß Sie sich unterstanden hätten, Ihn bey hohen und niedern Standespersonen, insonderheit aber bey dem Rathe der Stadt Straßburg und deren Bürgerschaft, zu verunglimpfen; so gäben Sie darauf zur Antwort, daß der von Thengen, wie Er, mit seinen Anhängern, vom Anfange der von Ihnen erregten Unruhen an, gethan habe, alles dasjenige auf Sie habe schieben wollen, woran doch Jene Schuld gewesen, um, wo möglich, Sie, die Evangelischen Domherren, verdächtig zu machen. Dabey werden dann dem von Thengen und seinen Anhängern die, in den vorigen Schriften, schon mehrmals vorgekommene, den

Evan-

Evangelischen Domherren fälschlich Schuld ge- J. Chr.
gebene, aber gründlich widerlegte Bezüchtigun- 1592
gen, wegen Entwendung der Stiftskleino-
dien und Baarschafren, und wegen der erregten
Unruhen im Stifte, nachmals vorgerückt, und
behauptet, daß blos der Graf von Thengen, mit
seinen wenigen Anhängern, die einzigen Urhe-
ber der itzigen Unruhe und Trennung seyen, weil
Sie sich vorgenommen, und zusammen ver-
schworen hätten, alle der Evangelischen Reli-
gion Zugethane, als Ketzer, auf vorgängige
päbstliche Verbannungen, auszuschaffen,
und hinführo Keinen mehr einzulassen, der nicht
zuvor zur päbstlichen Religion sich bekannt,
und einen Schein solcher seiner Bekenntniß dem
Kapitul übergeben hätte; als welches die einzige
Ursache der itzigen Unruhe und Trennung sey.
Obgleich auch der Rath zu Straßburg, etliche
Churfürsten und Fürsten, durch ihre Gesands-
ten, und dann auch Einige ihrer Mitkapitula-
ren, den Grafen von Thengen und seine An-
hänger, gleich zu Anfang ihrer gesuchten Neue-
rung, davon treulich ab- und zu Fortsetzung
des alten friedlichen Wesens ermahnt, auch
ihre damals angefochtene Mitkapitularen viel-
fältig erklärt hätten, weiter nichts zu begehren,
als das bisherige friedliche Wesen, und die Er-
haltung der Gerechtigkeit beider Religions-
verwandten fortzusetzen; so habe doch solches alles
bey dem von Thengen und seinen Mitver-
schwornen nicht Statt finden wollen, sondern
Sie hätten alle Warnungen verachtet, und
ihr Vorhaben, mit Prackticken und Gewalt,
durchsetzen wollen, wodurch dann ihre Mitglie-
der zu ihrer Handhabung, und in allen Rechten

erlaub-

J. Chr. 1592 erlaubten Vertheidigung zum höchsten wären gedrungen worden.

Ferner wolle dieser Verläumder, der von Thengen, vorgeben, daß Sie, die Evangelischen Domherren, sich unterstanden hätten, Ihn hin und wieder zu verunglimpfen. Allein Er selbst sey derjenige, welcher, mit seinem Anhange, sich jederzeit beflissen, Sie sowohl bey dem Kayser, als auch sonst hier und da, insonderheit aber bey dem Rathe und der Bürgerschaft zu Straßburg, verdächtig zu machen; wie Er dann Selbst, alles andere mit Stillschweigen zu übergehen, solches in seinem gedachten Gedichte genug zu erkennen gebe, und wollten Sie deshalb sein und seines Anhanges Gewissen selbst urtheilen lassen. Sie wollten sich auch dißfalls auf des Gegentheils eigene Schriften, welche ihrem hiebevor publicirten Ausschreiben *) einverleibt wären, berufen. Diese Beylagen des Ausschreibens ꝛc. hätte der von Thengen billig nicht famose und erdichtete Schriften nennen sollen, weil sie nemlich blos die in dieser Sache von beiden Theilen ergangenen Ackten enthielten, vor welche diejenigen, die sich dazu bekennen, ihre Namen und Zunamen hätten setzen lassen, und deren keine Scheu trügen. Mithin könnten sie mit einem solchen Namen nicht belegt werden; es wäre dann, daß Er selbige, durch Ueberzeugung seines eigenen Gewissens, Schand- und Schmäh-Schriften nennen wollte, weil seine und der Seinigen Schand und practivische Griffe darinn entdeckt worden. Ueberhaupt hätte Er keine Ursache gehabt, sich über Ihr Man-

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444 : 569.

Mandat so sehr zu beschweren, weil nichts darinn gesetzt sey, was nicht der Wahrheit gemäß wäre, und Sie zum Ueberflusse darthun könnten, wie bald weiter, in dieser itzigen Schrift, erwiesen werden solle. Uebrigens aber hätten Sie, von Amts und Obrigkeit wegen, dergestalt wider Ihn verfahren müssen, welches Er für keine Injurie anziehen könne, weil Sie, ihres Amtes und seiner Verbrechen halber, dazu verbunden gewesen. J. Chr. 1592

Um nun aber zur Hauptsache und den ihrem Mandate einverleibten Ursachen zu kommen, und zwar erstlich, daß der von Thengen nicht geständig seyn wolle, mit seinem Anhange die unleidliche Neuerungen und Unruhe in dem Stifte angefangen zu haben, sondern solche vielmehr den von Solms, von Witgenstein, von Winnenberg und von Mansfeld bezüchtigen wolle, so wird solchem widersprochen, und dasjenige nochmals umständlich angeführt, was davon bereits weitläuftiger, in dem vorhin publicirten Ausschreiben ꝛc. der Evangelischen Domherren vorgekommen ist, daß nemlich der ganze Ursprung der Sache von dem vermeinten und nichtigen päbstlichen Banne herrühre, welchen der von Thengen und noch drey andere päbstliche Kapitularen, mit Hülfe und Vorschub des Bischofs, auch in dem Stifte Straßburg, hätten einführen und exequiren wollen. Denn würden der von Thengen, und sein Anhang den vielfältigen und treuherzigen Erinnerungen, Ermahnungen und Bitten der Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, einiger Domherren und des Raths zu Straßburg Gehör gegeben, und darauf geachtet haben; so würde auch das Stift in seinem ruhigen und friedlichen

We-

J. Chr. 1592 Wesen geblieben, und es zu den itzigen Weitläuftigkeiten nicht gekommen seyn. Es sey aber eine grobe und unverschämte Vermessenheit des von Thengen, daß Er sich nicht scheue, in seiner Schrift vorzugeben, als wären die Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, von seinem Anhange und dem Bischof, von der Beschaffenheit der Sachen und dem alten Herkommen des Stiftes dergestalt informirt worden, daß Sie Ihnen beygefallen, und das Vorhaben des Evangelischen Theils gar nicht billigen können. Dieß sey ein öffentlicher, erdichteter und wissentlicher Ungrund, und die Ackten, die Ihnen aus den chur- und fürstlichen Kanzleyen seyen mitgetheilt, und grösstentheils Ihrem gedruckten Ausschreiben einverleibt worden, brächten ein viel anderes mit sich; zu dem Ende eine merkwürdige Stelle aus der, von den Gesandten, nach ihrer Rückkunft, an ihre Herren abgestatteten Relation angeführt wird. Daraus möge nun ein Jeder urtheilen, wie es mit dem Angeben des von Thengen beschaffen seyn, und ob Er dasselbe einiger massen beschönigen könne; es wäre dann Sache, daß Er vollends so gar vergessend seyn, und die Gesandten bezüchtigen wollte, als hätten Sie dieß Ortes anders geredt und gehandelt, als Sie hernach ihren Herren referirt hätten, welches Er aber nimmer würde sagen dürfen, noch weniger beweisen können. Auf sothanen Fall möge Er dann ihre Schriften, oder wenn es mündlich geschehen, die förmliche Worte und die Personen, welche solche gesprochen, namhaft machen; alsdann Ihm ferner darauf geantwortet werden sollte; immittelst aber bliebe es eine blosse Verläumdung und die offenbarste Lüge.

Daß

Daß hiernächst der von Thengen bey diesem ersten Punkte, Sie, die Evangelischen Domherren, ferner bezüchtigte, daß Sie im Stifte die Neuerungen einführen, und noch täglich durchsetzen wollten; auch dabey vorgäbe, es wäre in diesem Stifte jederzeit gebräuchlich gewesen, daß, ehe Einer in das Kapitul aufgenommen worden, Er zuvor die Formaten dociren, *minores* et *maiores Ordines*, die vom Pabste ihren Ursprung hätten, annehmen, sich dadurch dem Stuhle zu Rom unterwürfig machen, und den Pabst für seine höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkennen müssen, welchen Gebrauch aber Sie, die Evangelischen Domherren, bey Aufnehmung etlicher junger Fürsten und Herren, die vielleicht ein Bedenken würden gehabt haben, sich damit zu qualificiren, Ihnen verschwiegen hätten, und also diesen Gebrauch gänzlich zu verwerfen und abzuschaffen gedächten; darauf gäben Sie zur Antwort, daß Sie von solchen *Ordinibus*, wie sie von dem von Thengen angezogen und gedeutet würden, nichts wüßten. Es würde auch derselbe, mit seinem ganzen Anhange und Andern, niemals beweisen und darthun können, daß solche *Ordines*, wodurch man sich dem Pabste unterwürfig zu machen pflege, in 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren, in diesem Stifte gebräuchlich gewesen seyen. J. Chr. 1592

Um auch solches mit Wahrheit zu bekräftigen, wollten Sie anführen: 1) daß kein Statut von solchen *Ordinibus* in diesem Stifte vorhanden sey, als welches nimmer bewiesen werden könnte. Vielmehr sey 2) mit den alten und neuen Stiftsprotokollen zu beweisen, daß nicht etwa nur einer, sondern viele Domherren, sogar päbstlicher

J. Chr. 1592 cher Religion, zum Kapitul seyen zugelassen worden, die weder *Formata* docirt hätten, noch darum gefragt worden: ob Sie die *Ordines* hätten, oder nicht? welche Protokolle, nöthigen Falls, zu Bestärkung der Wahrheit könnten vorgelegt werden. Ja es würde 3) daraus folgen, wenn auf diesem Stifte solche *Ordines* im Gebrauche gewesen, daß soviele, der evangelischen Religion zugethane, Fürsten, Grafen und Herren, welche, binnen funfzig Jahren, auf dem Stifte gelebt, solche gottlose und unchristliche Leute müßten gewesen seyn, denen ihr Seelenheil und christliche Bekenntniß so schlecht am Herzen gelegen, daß Sie sich dem Pabste, den Sie doch für den wahrhaften Antichrist erkannt, nichts destoweniger unterwürfig gemacht hätten, welches jedoch der von Thengen und auch sonst Jemand nicht würde sagen dürfen, viel weniger beweisen können. Daraus nun müßte 4) nothwendig folgen, daß, weil es notorisch, und der von Thengen selbst es nicht in Abrede seyn würde, daß Er eben damals die *Ordines* empfangen habe, als Er sich noch zur evangelischen Religion bekannt hätte, und dafür ausgegeben, Er also ein solcher leichtfertiger Mensch gewesen, der sich dem Pabste zu Rom, den Er doch damals für den Antichrist gehalten, unterwürfig gemacht, und damit wider sein eigenes Gewissen und öffentliche Bekenntniß gehandelt habe.

Ferner und 5) sey offenbar, daß, nach dem Concilium zu Trident, Keiner die *Ordines maiores*, und besonders den Subdiakonatorden, erlangen könne; Er habe dann zum wenigsten zwey und zwanzig Jahre erreicht. Hingegen aber sey in diesem Stifte ein uraltes Herkommen, ja sogar ein ausdrückliches Statut vorhanden, welches

ches dem, von einem jeden Domherren, ehe Er zum Kapitul gelassen würde, zu schwörendem Eide einverleibt wäre, daß man Einen zum Kapitul zulassen solle, wenn Er das neunzehnte Jahr erfüllt hätte, und in das zwanzigste Jahr getreten wäre. Sollten nun solche *Ordines* im Stifte Straßburg Statt haben, so könnte ja Keiner zum Kapitul zugelassen werden, bevor Er nicht zum wenigsten zwey und zwanzig Jahre erreicht hätte. Allein solches wäre dem gedachten Eide und Statuten, ja auch der Verordnung der gemeinen päbstlichen Rechte zuwider, als nach welchen ein Solcher, welcher die *Ordines ante legitimam aetatem* empfangen, pro *Suspenso, donec ad legitimam aetatem perveniat* und pro *perpetuo Suspenso* gehalten würde, also daß Er nimmer pro *Ordinato* gehalten werden könnte, bevor Er sich nicht von dem Pabste selbst hätte absolviren lassen. Allein der von Thengen und sein Anhang würden es nimmer erweisen können, daß es, auf diesem Stifte, in einem solchen Falle, jemals geschehen sey. J. Chr. 1592

Weiter und 6) sey in den alten und neuen päbstlichen Rechten und Ordnungen klar versehen, daß Alle diejenige, welche nach dem kanonischen Rechte für Ketzer gehalten würden, d. i. die sich nicht zur päbstlichen Kirche bekennen, und die Römische Kirche für das Haupt aller Kirchen halten, die *maiores Ordines* nicht erhalten könnten. Deswegen dann pflegten diejenigen, welche solche päbstliche *Ordines* annehmen wollten, unter andern auch gefragt zu werden: was Sie von dem catholischen Glauben hielten: ob Sie denselben bekennen und dabey bleiben wollten? Es würde auch Keiner zu solchen päbstlichen *Ordinibus* gelassen, Er habe dann Ja dazu

J. Chr. 1592 gesagt, und verheissen, daß Er lebenslang alles also halten wolle. Ja in dem neuesten päbstlichen Rechte sey verordnet, daß Einer, ehe er die *Ordines maiores* annehme, zuvor das Nachtmal auf päbstliche Art empfangen, und sein Glaubensbekenntniß ablegen müsse. Nun sey aber offenbar, und gestünden es der von Thengen und seine Konsorten selbst, daß, schon länger, als vor funfzig Jahren, kundliche Evangelische Fürsten und Herren in diesem Stifte gewesen, und zum Kapitul zugelassen worden, woraus unwidersprechlich folgen müsse, daß Sie solche *Ordines* nicht hätten erlangen, folglich ohne dieselben nicht hätten aufgenommen, und zum Kapitul gelassen werden können. Wollte indessen der von Thengen etwa die Ausflucht nehmen, und sagen, daß solche Evangelische Fürsten und Herren anfänglich Päbstisch gewesen, und also die *Ordines*, ehe Sie zur Erkenntniß der evangelischen Religion gekommen, empfangen hätten; so stehe Ihm doch im Wege, daß, lang vor dieser Irrung, viele junge Fürsten und Herren seinem eigenen Geständniß nach, auf das Stift gekommen, und zum Theil von Ihm selbst befördert worden, die in der evangelischen Religion wären getauft und erzogen worden. Daher 7) folgen müßte, daß auch Diese ad *maiores Ordines* nicht hätten zugelassen werden können, weil im *Jure Canonico* versehen sey, quod etiam *is*, qui *in haereſi baptizatus* eſt, ad *maiores Ordines* non ſit *admitteudus*. Ausserdem sey es 8) ausdrücklich päbstlichen Rechtens, das Keiner ordinirt werden könne, der in Bann gethan, suspendirt, oder sonst mit einer päbstlichen Censur beladen sey. Nun sey aber offenbar, daß Alle, die sich nicht zum Pabstthume bekennen, für Ketzer gehal-

gehalten würden, und daher, *ipso iure*, auch *sine* J. Chr.
Sententia declaratoria im Banne wären, und vom 1592
Pabste jährlich, per *Sententiam generalem*, verbannet würden. Sollten nun alle Verbannte der *Ordinum* unfähig seyn; so müsse daraus folgen, daß die der evangelischen Religion Zugethane solche päbstliche *Ordines*, wenn Sie auch gewollt hätten, nicht hätten empfangen, und ohne dieselben, in diesem Stifte, nicht zum Kapitul kommen können.

Hiernächst und 9) könne Keiner, nach den päbstlichen Rechten, solche *Ordines* erlangen, welcher, vermöge derselben, pro *Infami* gehalten würde. Nun aber würden Alle, die sich zur evangelischen Religion bekennen, vermöge der päbstlichen Rechte, für Ketzer, folglich für infame und ehrlose Leute gehalten, und daher nicht für würdig erkannt, daß sie zu Ablegung eines Zeugnisses fähig seyen; wie diese Regel der Bischöfliche Rath, D. Otto von Landersloth, in einer gewissen Rechtssache, bereits öffentlich vor dem Bischöflichen Gerichte eingewandt hätte, und in diesem Stifte zur Observanz habe bringen wollen. Weil aber im Stifte, schon eine lange Zeit her, Evangelische Fürsten und Herren angenommen, die doch, vermöge der erdichteten und gottlosen päbstlichen Rechte, pro *Infamibus* gehalten worden, folglich der *Ordinum* nicht hätten fähig werden, viel weniger selbige annehmen können; so müsse ja unwidersprechlich folgen, daß diese *Ordines* in diesem Stifte in keiner solchen Observanz gewesen, wie itzo von dem von Thengen fälschlich vorgegeben würde, sondern daß ein Domherr, auch ohne dieselben, zum Kapitul habe kommen können.

J. Chr. 1592 Ferner sey 10) in den päbstlichen Rechten versehen, daß kein *Irregularis* ad *Ordines pontificios* zugelassen werden solle. Weil aber alle Evangelische für Ketzer, und daher pro *Irregularibus*, gehalten würden; so folge nothwendig, daß Sie, auch aus diesem Grunde, nicht haben ordinirt und ohne solche Schmiererey zum Kapitul aufgenommen werden können. Weiter und 11) sey es unzweifelhaften Canonischen Rechtes, daß kein Ungelehrter ad *maiores Ordines* befördert werden könne, es sey dann, daß er studirt habe. Ingleichen sey versehen, daß, wenn Einer, ohne vorgängiges fleissiges Examen, ordinirt würde, solcher *Ordinum* wieder entsetzt, und der Bischof, der ihn ordinirt hätte, von seinem Amte abgesetzt werden solle. Nun aber wisse ein Jeder, der den von Thengen genauer kenne, daß Er ganz und gar *Rudis Literarum* sey, und nicht einmal seinen Namen dekliniren könne; zu geschweigen, daß Er in den freyen Künsten und guten Autoren, viel weniger im theologischen Studium, da Er das Glockentaufen und Predigen, in der Kirche GOttes, gleich nöthig achte, bewandert seyn sollte. Daraus aber folge, daß Er solche *Ordines*, wie sie im päbstlichen Rechte erfordert würden, und Er itzo für nöthig anziehe, nicht habe erlangen können, und doch ohne dieselben zum Kapitul sey zugelassen worden.

Endlich 12) werde der von Thengen nicht in Abrede seyn, daß, als Er im J. 1577. in Sachsen und andern umliegenden Ländern herumgezogen, und etliche erledigte Präbenden feil geboten, Er gegen etliche hohe Fürsten, die darauf ihre Kinder auf dieses Stift zu Domherren hätten nominiren lassen, vorgegeben, daß in demselben ganz und gar nichts mehr vorhanden

sey,

sey, und im Gebrauche gehalten werde, was J. Chr.
der A. C. zuwider wäre. Solches könne sowohl 1592
mit denselben Personen, soviel deren noch im Leben, und mit etlichen ihrer noch lebenden Räthe, als auch mit den eigenen Schreiben des von Thengen, die noch in den fürstlichen Kanzleyen vorhanden seyen, genugsam erwiesen und dargethan werden. Ingleichen seyen auch noch lebendige Zeugen in dieser Stadt vorhanden, die um die Zeit, von Ihm, über seinem Tische, gehört hätten, als Er den H. Friedrich von Holstein auf das Stift bringen helfen, mithin noch vor wenig Jahren, daß Er öffentlich gesagt habe: Er habe an dessen Vater, den H. Adolf von Holstein-(Gottorp,) geschrieben, und Ihm zu verstehen gegeben, daß dieß Ortes nichts gebräuchlich sey, welches der evangelischen Religion zuwider wäre; mithin Er seinen Sohn ganz wohl zum Domherrn nominiren und aufnehmen lassen könne.

Aus dieser eigenen Bekenntniß des von Thengen sey genugsam zu spüren, wie gräflich und ehrlich Er in diesen Sachen umgehe, und ob es, seinem erdichteten Vorgeben nach, sich also verhalte, daß in diesem Stifte solche *Ordines* gebräuchlich gewesen, und noch seyen, die ihren Ursprung vom Pabste haben, wodurch man sich demselben verpflichtet mache, und Ihn für das höchste Haupt in der Geistlichkeit erkenne und annehme? Oder aber: ob dieses nicht vielmehr eine pure Verläumdung sey, die zu dem Ende unter den Leuten, hin und wieder, ausgesprengt würde, um dadurch die Evangelischen Domherren bey den Unwissenden, soviel möglich, verhaßt zu machen. Ueberhaupt hätte der von Thengen seine unzeitige Disputation, woher

J. Chr. nemlich die päbstlichen *Ordines* ihren Ursprung
1592 haben, wohl einstellen mögen; besonders weil Er mit so hohem und gewaltigem Verstande, *scilicet*, begabt sey, daß Er von solchen Sachen wohl urtheilen und reden könne, da die päbstlichen Docktoren selbst darüber gar nicht mit einander einig wären. Er möchte sich aber, zu seiner künftigen bessern Nachricht, das verdolmetschen und vorlesen lassen, was Franz Duarenus, in seinem Buche de *Beneficiis*, von dem Ursprunge des *Ordinis* der ersten Tonsur beschreibe, wo derselbe etliche Meinungen anzeige, und unter andern melde, daß dieser Orden nicht vom Pabste, sondern von den Aegyptischen Priestern seinen Ursprung habe, und deshalb den Herodotus anziehe. Daher aber würde folgen, daß, wenn einer, der solcher Orden fähig sey, und sich desselben theilhaftig mache, demjenigen, von dem sie herfliessen, sich unterwürfe, alsdann der von Thengen, samt seinem ganzen geschornen Haufen, welche selbige angenommen, nicht dem Pabste, sondern dem ägyptischen abgöttischen Heidenthume, und folglich dem Teufel, als dem Stifter derselben, sich unterwürfig gemacht, und denselben für ihr höchstes Haupt in der Geistlichkeit erkannt und angenommen hätten.

Daneben werde von dem von Thengen vorgegeben, als habe man solche angebliche beständige Observanz und altes Herkommen den Fürsten und Herren, welche in das Stift auf- und angenommen worden, verschwiegen, indem Sie sonst, wenn Sie es gewußt hätten, Bedenken würden gehabt haben, Sich damit qualificirt zu machen. Ob Sie nun gleich aus dem alleweil gesagtem das itzige Vorgeben des von Thengen retorquiren, und sagen könnten, daß Er den Fürsten,

sten, deren Söhne Er zum Stifte befördert, J. Chr.
solchen Umstand von der Weihe verschwiegen 1592
habe, um Ihnen deshalb keine Bedenklichkeit zu verursachen; es wäre dann daß Er die Fürsten von Braunschweig, Lüneburg, Holstein ꝛc., die ihre Söhne, seit sechs Jahren, in dem Stifte hätten aufnehmen lassen, nicht für so gewissenhaft gehalten; so wollten Sie doch vielmehr, mit beständiger Wahrheit, erklären, und es würde sich auch nicht anders befinden, als daß Sie, vor, bey und nach Aufnehmung solcher Fürsten und Herren, Ihnen oder deren Eltern und Verwandten im geringsten nichts von allem demjenigen, so bisher auf diesem Stifte gebräuchlich gewesen, verschwiegen hätten, sondern daß dieselben, ordentlicher Weise, und vermöge der Statuten, nominirt und aufgenommen worden. Sie erböten sich auch, solches vor dem Kayser und den gesamten R. Ständen zu beweisen und auszuführen. Mithin habe sich der von Thengen nicht weiter darum zu bekümmern, noch weniger gebüre Ihnen, Ihm deshalb einige Rechenschaft, Rede oder Antwort zu geben.

Was nun bey diesem ersten Punkte der von Thengen noch ferner zweitens vorgebe: als wäre das Stift Straßburg dem Pabste unterworfen, und was dißfalls weiter von denselben, in seinem Gegenberichte ꝛc. schon oben angeführt worden †); so wäre darauf ihr wahrhafter Bericht, daß dieses Stift, binnen funfzig und mehr Jahren, dem Stuhle zu Rom niemals *absolute* unterworfen gewesen, sondern, wie viele andere mehrere Stifter, in und ausser Teutschland, seine besondere Freyheiten hergebracht habe, welche demselben durch den Religionsfrieden und

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 14 sq.

J. Chr. 1592 langen verjährten Gebrauch wären bestätiget worden. Es seyen daher jederzeit Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in selbigem aufgenommen worden, die sich dem Pabste niemals unterwürfig gemacht, und denselben für ihr Haupt und geistliche Obrigkeit erkannt hätten. Denn sonst würde daraus folgen, daß diese fromme Fürsten, Grafen und Herren, soviel deren, binnen funfzig und mehr Jahren, auf dem Stifte gelebt, solche Leute gewesen, welche, des zeitlichen Gutes und dieser geringen Präbenden halber, GOtt und ihr Gewissen vergessen, und sich dem Pabste zu Rom, den Sie, vermöge ihrer Religion, für nichts anders, als für ein Kind des Verderbens halten können, unterworfen hätten. Es sey zwar freylich zu glauben, daß es der von Thengen auf die Art gerne sähe, und weil Er, des zeitlichen Genusses wegen, seinen GOtt und die christliche Religion verläugnet, und der päbstlichen Abgötterey sich ergeben, Er gerne wollte, daß Andere eben so gearret wären, oder doch zum wenigsten in gleichen Verdacht mit Ihm kommen möchten. Allein es würde Ihm sein unchristliches Vorhaben nicht gelingen, und Ihm schwer fallen, solches zu beweisen.

Denn soviel 1) die angezogene Kapitulation belange, wären Sie, die Evangelischen Domherren nicht in Abrede, daß, auf das emsige Anhalten etlicher giftigen Papisten, die bemerkte Klausul von Veränderung der Religion derselben einverleibt worden. Allein wenn der von Thengen als ein ehrlicher Mann hätte handeln wollen, so hätte Er auch anzeigen sollen, daß alle damals vorhandene Evangelische Domherren zum heftigsten widersprochen, und es keineswegs

neswegs gutgeheissen hätten; wie die damals J. Chr.
aufgenommene Protokolle solches ausweisen 1592
würden. Ob aber der Bischof, samt seinen Konsorten, darinn der Kapitulation gemäß oder zuwider gehandelt, und ob Er nicht damit eine Aenderung der Religion vorgenommen habe, daß Er alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren von dem Stifte gänzlich abschaffen wollen, überliessen Sie dem Urtheile eines jeden aufrichtigen und unpartheyischen Gemüthes? Ingleichen, ob es der angezogenen Kapitulation gemäß sey, daß der Bischof erstlich die Juden, und hernach, ohne Bewilligung des Domkapituls, die neue Seckte der Jesuiten in das Stift gebracht, diesen mit grossen Kosten ein stattliches Kollegium gebauet, und dazu ein, von den Vorfahren für arme und kranke Leute gestiftetes, Hospital ihnen eingeräumt und den Armen entzogen habe?

Hingegen 2) das Wahldekret betreffend, wären Sie auch nicht in Abrede, daß, wenn ein Bischof erwält würde, darüber ein instrumentirtes Dekret, welches man *Decretum electionis* nenne, aufgerichtet, und von allen anwesenden Herren unterschrieben zu werden pflege, wodurch diese bekenneten und zeugten, daß Der oder Jener zum Bischof sey erwält und aufgenommen worden, und dergleichen Wahldekret habe der Graf von Solms im Erzstifte Cöln mit unterschrieben. Nun möge geschehen seyn, daß solches oder dergleichen Dekrete, von den papistischen Kapitularen, hernach nach Rom und so auch die angezogenen Handschriften mögen mit überschickt worden seyn; indem die Protokolle dieses Stiftes auswiesen, daß deswegen ein Streit, zwischen den Evangelischen und Papi-

J. Chr. 1592 stischen Kapitularen, vorgefallen, und die Evangelischen durchaus nicht zufrieden seyn wollen, daß selbige dahin geschickt werden sollten, sondern es heftig widersprochen hätten. Daß aber 3), des von Thengen fernerm erdichteten Angeben nach, der Graf von Solms, nebst andern Evangelischen Kapitularen, bey oder nach der Wahl, den Pabst demüthig sollte gebeten haben, den erwälten Bischof anzunehmen, und sich daneben zu aller demüthigen Unterwerfung, Reverenz und schuldigem Gehorsam erboten habe, sey eine falsche Bezüchtigung, welche weder der von Thengen, noch ein anderer ehrliebender Mann jemals würde beweisen können. Es sey aber daraus besonders zu spüren, wie der von Thengen sich drehe und krümme, auch alles hervorsuche, wodurch Er sein falsches und erdichtetes Vorgeben bemänteln wolle; da Ihm doch das klare Gegenspiel, in seinem Gewissen, bewußt sey.

Vielmehr möchte Er sich 3) unter andern nur desjenigen erinnern, was, im J. 1542., im Generalkapitul, mit einmüthigem Konsense des ganzen Kapituls, sey beschlossen worden, daß nemlich das Domkapitul, auf das nachbarliche Bitten und Begehren der Stadt Straßburg, bewilliget habe, eine christliche Reformation in Religionssachen, wie es der Rath begehrt hätte, anzustellen, wenn nur der Bischof Erasmus seinen Konsens dazu geben wollte. Ingleichen wisse Er auch, daß, als B. Erasmus erwält werden sollen, alle Domherren, ehe Sie zur Wahl geschritten, den D. Caspar Hedio, der zu Straßburg ein vornehmer Prediger gewesen, zu sich in die Kapitulstube hätten fordern, und Ihn eine Predigt, zur Vorbereitung der bevorstehen-

stehenden Wahl, hätten thun lassen. Ferner, J. Chr.
daß bey der Wahl des itzigen Bischofs kein Je- 1592
suit. Münch oder päbstlicher Priester, son-
dern abermals ein evangelischer Lehrer, nemlich
D. Johann Marbach, im Münster gepredi-
get; und daß auch sonst Jedermann bewußt sey,
daß vorlängst alle päbstische Abgötterey und Göt-
zendienst gänzlich aus dem Kapitulschor abge-
schaft worden, also daß nun in vielen Jahren keine
Messe oder dergleichen päbstliche Handlung da-
selbst ausgeübt und zugelassen worden.

Drittens wolle der von Thengen Sie, die Evangelischen Domherren, auch gerne be-züchtigen, daß Sie, wider das Stiftsher-kommen, zuzulassen, gedächten daß, wenn sich auch gleich ein Domherr verheiratete, derselbe nichts desto weniger bey dem Stifte bleiben möge, da doch vormals der Pfalzgraf Reichart, und andere Evangelische Fürsten, Grafen und Herren, auch noch nach ihrer Verheiratung Domherren zu bleiben, nicht begehrt hätten *). Auf diesen Einwurf antworten nun die Evange-lischen Domherren, daß der Graf von Then-gen solchen Vorwand, wegen seiner hiesigen Un-ruhe und schon längst im J. 1584. versuchten Aus-schliessung der Grafen und Herren von Wit-genstein, von Solms und Winnenberg, mit keinem Fug vorschützen, und dasjenige, was etliche Jahre hernach erfolgt sey, für die Ur-sache angeben könne. Vielmehr sey aus dem vor-längst publicirten Ausschreiben †) und den solchem einverleibten Handlungen beider Theile klar und offenbar, daß diese erstgedachte Ausschliessung keine

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 15.
†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444-569.

J. Chr. 1592 keine andere Ursache gehabt habe, als die päbstliche Censuren, die ex *Caussa haeresis* ergangen wären, und wegen deren die gedachten drey Grafen und Herren, von ihrem Besitzstande im Kapitul, und von dem Genusse ihrer Beneficien hätten abgehalten und ausgeschlossen werden wollen, bis Sie sich vom Pabste rehabilitiren liessen. Nachdem aber die beiden Grafen von Solms und Mansfeld, erst etliche Jahre hernach, ungefähr vor einem Jahr, sich in den Ehestand begeben, so hätten Sie dadurch keine Unruhe, Krieg oder Landesverderben verursacht, sondern ihr Vorhaben dem Generalkapitul vorgetragen, welches aber, aus sehr wichtigen Ursachen, dieselben ihrer Gelübde, die Sie diesem hohen Stifte geleistet, noch zur Zeit, nicht gänzlich hätten erlassen können. Allein Sie hielten sich nicht für schuldig, dem von Thengen, der dem Kapitul nichts vorzuschreiben habe, deswegen Rechenschaft zu geben, sondern das Kapitul würde sich so zu verhalten wissen, wie es, vor GOtt, dem Kayser und den Ständen des H. R. R. zu verantworten sich getraue.

Ausserdem sey auch hierinn im Generalkapitul nichts Neues, oder zuvor hier Unerhörtes vorgegangen, sondern nur eben dasjenige, was hiebevor in dergleichen Fällen geschehen sey; wie dann etliche in ihrem Ausschreiben aus den Protokollen angezogene Exempel bisher unwidersprochen und unabgelehnt geblieben seyen. Diesen könnten Sie noch, aus dem Generalkapitul vom J. 1542., das Exempel des Wolfgangs von Dachstein beyfügen, welcher nicht allein verheiratet, sondern auch *Bigamus* gewesen, und dennoch bey dem Genusse seines Beneficiums in dem Stiftschor, vermöge eines Dekrets des Generalka-

ralkapituls, gelassen worden. Sie wären auch J. Chr.
gar nicht gesonnen, solche Macht, die ihre 1592
Vorfahren gehabt, und bey verschiedenen Personen und Fällen ausgeübt hätten, durch den Grafen von Thengen, dem Kapitul entziehen oder schmälern zu lassen; wie Sie dann auch solches, ohne Verletzung ihrer dem Kapitul und Stifte geleisteten Pflicht, nicht thun könnten. Daß aber der von Thengen des Pfalzgraf Reicharts und anderer Evangelischer Fürsten, Grafen und Herren, die auf diesem Stifte gewesen, hiebey in allen Ehren gedenke, davon sey leicht zu erachten, wie ernst Ihm solches gewesen, und ob es Ihm auch von Herzen gegangen, in Betracht, daß er kurz zuvor alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren dieses Stiftes zu Apostaten und Verläugnern GOttes und der christlichen Religion habe machen wollen.

Viertens wolle der von Thengen Ihnen auch noch diese Neuerung Schuld geben, daß Sie dem, bey ihrer Aufnahme in das Stift, geleistetem Eide, die alten und hergebrachten Statuten zu beobachten, nicht nachzuleben gedächten *). Solches wolle Er nun damit beweisen, weil ein Statut vorhanden sey, daß ein, per *Sententiam*, ex *quacunque Caussa*, verbannter Domherr zum Kapitul und Genusse der Einkünfte solange nicht sollte zugelassen werden, bis Er sich, ordentlicher Weise, hätte absolviren lassen. Allein auf diese ungegründete und falsche Bezüchtigung erklärten Sie, die Evangelischen Domherren, daß zwar der von Thengen und sein Anhang Sie, im J. 1584. an dieses vermeinte Statut, aber nicht auf die gemeldete Art, sondern mit dem Zusatze; sive *de iure*, sive

de

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 15:16.

J. Chr. 1592 *de facto*, den Er itzo weggelassen, erinnert, aber nicht bewiesen habe, daß dergleichen Statut auch würklich vorhanden sey. Vielmehr hätten Sie das Gegentheil, bereits in ihrem Ausschreiben, mit klaren Exempeln, sogar in Ansehung des Bruders, vom itzigen Bischof, des Graf Eberhards von Manderscheid, aus den Stiftsprotokollen dargethan †). Nicht zu gedenken, daß man dem von Thengen und seinen Anhängern, gleich zu Anfang dieser von Ihnen erregten Unruhen, unter andern zu verstehen gegeben, daß ja Alle, die sich nicht zur Römischen Kirche bekennen, nach Innhalt der päbstlichen Rechte, *ipso iure* in dem Banne und in der Censur des Pabstes seyen, folglich alle Evangelische darunter begriffen wären, mithin keine Evangelische Fürsten, Grafen und Herren jemals in das Stift hätten aufgenommen, und zum Kapitul und Genusse der Früchte hätten sollen zugelassen werden, welches doch, wie notorisch, geschehen sey. Deswegen habe dann auch itzo der von Thengen die Worte: sive *de iure*, sive *de facto*, weil sie nicht in seinen Kram gedient, ausgelassen. Was aber Dessen Vorgeben betreffe, daß, bey den bischöflichen Wahlen keine *Canonici* zugelassen würden, welche mit dem Banne, der Suspension und dergleichen päbstlichen Censuren behaftet wären, so zeige sich davon das Gegentheil deutlich bey der Cölnischen Wahl im J. 1577., der Wahlen zu Straßburg nicht einmal zu gedenken. Denn bey jener wären der damals regierende ErzB. von Bremen, der Graf Hermann Adolf zu Solms und der Freyherr Hans von Winnenberg, die persönlich

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 537-544.

sönlich zugegen gewesen, nicht ausgeschlossen J. Chr.
worden, ungeachtet Sie sich, öffentlich zur evan- 1592
gelischen Religion bekannt hätten. Und obgleich man sich unterstanden hätte, Sie aus diesem Grunde von der Wahl ab- und ihre Stimmen für unkräftig zu halten; so habe man doch nichts ausrichten können, sondern Sie, dem ungeachtet, dabey bleiben lassen, und ihre Stimmen für gültig erkennen müssen.

Aus diesem wahrhaften Berichte liessen Sie, die Evangelischen Domherren, einem jeden Unpartheyischen beurtheilen, wie es mit diesen vier angeblichen Neuerungen beschaffen sey, und ob Sie derselben mit Wahrheit bezüchtiget werden könnten. Mit mehrerm Bestande der Wahrheit könnten Sie von dem von Thengen sagen, daß Er, als der Rädlinsführer, nicht allein vier, sondern weit mehrere Neuerungen einzuführen, sich unterstanden, und damit wider das Herkommen, die Statuten und Gewohnheiten des Stiftes, auch wider seinen demselben geleisteten Eid und Pflicht gehandelt habe. Denn 1) hätten Sie sich angemaßt, dem undenklichen Herkommen zuwider, den ausgemusterten päbstlichen Bannproceß in diesem Stifte wieder einzuführen, und dadurch dasselbe in eine unleidliche Dienstbarkeit, oder, wenn es fehl schlüge, in die höchste Gefahr und Unruhe zu setzen. 2) Habe der von Thengen, mit seinen drey Anhängern, ein vermeintes Dekret errichtet, um dadurch die Evangelischen Grafen und Herren von dem Stifte abzuschaffen, da doch in dergleichen hochwichtigen Sachen, nach den ausdrücklichen Statuten, die Erkenntniß des ganzen Domkapituls, in einem Generalkapitul, nach genugsamen Verhör, erfordert würde. 3) Hätten

J. Chr. ten dieselben, dem Herkommen zuwider, das
1592 Kapitul an ungewönliche Oerter verlegt, und verbotene Winkelkapituls angestellt; 4) die Stifts-Gefälle und Einkünfte bald hie- bald dorthin, ausser der Stadt, verführt; und 5), wider die ausdrücklichen Statuten des Kapituls, ohne Zusammenberufung der sämtlichen Domherren, einen vermeinten neuen Domdechant erwält. Ferner und 6) hätten Sie auch, ihrem eigenen Bekenntniß nach, neue Domherren in das Stift, *extra Capitulum*, aufgenommen, und, wider die Stifts-Statuten und Gewohnheiten, den öffentlichen Anschlag der erledigten Präbenden, der sechs Wochen und drey Tage intimirt bleiben sollen, unterlassen. 7) Hätten Sie auch etliche Domherren erwält, die ihre sechszehn Ahnen schwerlich erweisen könnten; ingleichen 8) den neuen päbstlichen Kalender, ungeachtet er von den sämtlichen K. Ständen und dem K. K. G. nicht angenommen worden, aufnehmen, und wider die Statuten einführen wollen, obgleich nur Einer von Ihnen hier zur Stelle gewesen. Hiernächst und 9) hätten Sie neue Statuten de *professione fidei* gemacht, und alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren vom Stifte dadurch gänzlich ausmustern wollen; und endlich 10) die gemeinen Kapitulsdiener, den Statuten zuwider, nur etlichen Domherren schwören lassen, und sie aufs neue verpflichtet, auch dieselben zu feindlichen Glockenzeichen und Empörung wider Sie, die Evangelischen Domherren, angewiesen, u. s. w.

Daß nun ferner, um Sie verhaßt zu machen, wolle vorgegeben werden, als wären der Graf von Solms und seine Konsorten vom Kayser, seinen

nach

nach Straßburg verordneten Kommissarien, J. Chr.
den zu Schletstatt versammelten Landständen 1592
und den Stifts-Lehensleuten ermahnt worden, von allen Neuerungen abzustehen, und daß dieselben ihr Vorhaben gar nicht hätten billigen wollen, welches alles aber nichts geholfen hätte u. s. w. *), darauf erklärten Sie hiemit: 1) daß zwar die Kayserlichen Kommissarien, auf den falschen Bericht des von Thengen und seiner Anhänger, Ihnen allerhand zugemuthet hätten; allein Sie hätten doch solches mit aller Bescheidenheit beantwortet und abgelehnt, auch zu verstehen gegeben, daß Sie solchem Begehren, ohne höchsten Schaden und Nachtheil aller Evangelischen Stände, nicht nachleben könnten, wie die in öffentlichen Druck gegebenen Kommissions-Acten †) deutlich ausweisen. 2) Wäre auch sattsam widerlegt worden, was die Elsassischen Landstände zu Schletstatt verabschiedet und unter andern vorgeschlagen hätten, daß nemlich die vom Pabste vermeintlich verbannten Herren sich absolviren lassen sollten, mit welcher Antwort dieselben auch zufrieden gewesen wären. Und soviel endlich 3) die Stifts-Lehensleute belange, so wüßten Sie, die Evangelischen Domherren, sich nicht zu erinnern, daß sich Dieselben jemals über Sie beschwert hätten, als wozu Sie auch keine Ursache gehabt hätten. Wohl aber wüßten Sie, und könnten es mit ihrer Lehensleute Schreiben *) beweisen, daß

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 17.

†) Einen Auszug derselben findet man im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 706. bis zu Ende.

*) Es stehet in den Beylagen zu dem, im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, von S. 444-569. ausgezogenem Ausschreiben, n. 48.

J. Chr. 1592 daß dieselben sich zum höchsten beschwert und beklagt hätten, daß weder die, von der Stadt Straßburg und den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, vorgeschlagenen Mittel, noch die gehofte Güte nichts verfangen wollen. An welchem Theile es aber gelegen, erhelle aus der weiter oben angeführten Relation der erst genannten Gesandten. Sie, die Evangelischen Domherren, wüßten sich in dieser ganzen Handlung, vom Anfange her, aller bezüchtigten ungebürlichen Thätlichkeit, Gewalt, Neuerung und dergleichen unschuldig, und daß Sie nichts vorgenommen und gehandelt hätten, als was zu Erhaltung dieses uralten fürstlichen und gräflichen Stifres, und der darauf erlangten Freyheit und Gerechtigkeit der Evangelischen Stände nothwendig gewesen.

Ein ganz erdichtetes und ungegründetes Vorgeben aber sey es, wenn dieser gottlose Verläumder, der von Thengen, vorgebe, daß Sie dem Kayser, vorsetzlicher Weise, entgegen gehandelt, sich demselben frevelhaft widersetzt und rebellirt hätten, auch Ihn für ihren Richter und Obrigkeit nicht erkennen wollten. Dergleichen falsche Bezüchtigungen wären Ihnen nie in Sinn gekommen, sie wären aus ihren Schriften und Handlungen nicht zu erweisen, und es solle Sie auch GOtt vor dergleichen Gedanken in Ewigkeit bewahren. Sie wüßten aus der heiligen Schrift und ihrer Religion soviel, daß Ihnen solches nicht gebüre, und daß derjenige, welcher der ordentlichen Obrigkeit widerstrebe, sich GOttes Ordnung widersetze. Ja das Gegentheil erhelle daraus deutlich, daß Sie, eben dieser Sachen wegen, ad *Imperatorem melius informandum*, und, vermöge des Passauischen

Ver-

Vertrages, zugleich an die Stände des H. R. J. Chr.
R. sich berufen hätten. Hingegen möchte dieser 1592
Verläumder sehen, wie Er es dereinst gegen GOtt und den Kayser verantworten wolle, daß Er Sie, so unbilliger und unchristlicher Weise, verfolge, und den Kayser, durch seine erdichtete Verläumdungen, zu schweren Ungnaden wider Sie bewege, auch dabey die Kayserliche Hoheit und Ehre so schändlich mißbrauche. Er möchte sich ja vorsehen, daß, wenn dem Kayser dereinst der wahre Grund bekannt würde, Ihm nicht das Urtheil gesprochen würde, so ehmals Alexander der Grosse über den Verläumder Aristobulus gefällt hätte.

Was nun zum andern, in ihrem Mandate, sey gesetzt worden, daß nemlich der von Thengen, nachdem Er von ihrer Religion abgetreten, nunmehro dieselbe verketzere, und alle Evangelische churfürstliche, fürstliche und gräfliche Personen von diesem Stifte gänzlich ausschliessen wolle †), sey die pur lautere Wahrheit, die der von Thengen nimmer würde abläugnen können. Er wolle zwar vorgeben, daß Er nur in wenigen Punkten der A. C. gefolgt sey, und dazu durch einen Wortsprediger sey verleitet worden, hernach aber, als Er zu bessern Verstande gerathe, zur uralten catholischen Religion getreten sey *). Allein es sey dieses Vorgeben offenbar falsch, und in dieser Stadt allgemein notorisch, daß Er sich vormals öffentlich zur evangelischen Religion bekannt, und dieselbe, durch den öffentlichen Gebrauch der Sackramente, nicht allein in etlichen Punkten, sondern ganz und gar gebilliget habe, welches nicht nur zu

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8.
*) S. Eben daselbst, S. 19 sq.

J. Chr. 1592 Straßburg, sondern auch zu Speyer, Pforzheim, Durlach u. a. O. m. geschehen, wie solches viele noch lebende Leute wüßten. Er würde es auch nicht in Abrede stellen können, daß Er damals von der päbstlichen Messe, worauf doch das ganze Pabstthum gegründet sey, nichts gehalten, sondern selbige mehrmals verspottet, und Andere davon abgemahnt habe. Gesetzt aber, daß es sich, seinem Angeben nach, verhalte, und Er der A. C. nur in etlichen Punkten gefolgt habe; so würde daraus nothwendig folgen, daß Er zum Theil evangelisch, zum Theil papistisch, mithin keiner Religion recht zugethan gewesen, sondern von einer soviel, als von der andern gehalten habe. Solches habe Er auch nachher genugsam bewiesen, als Er, wie Er melde, zu besserm Verstande gekommen, d. i., als Er nach Rom gezogen, und die Anwartschaft auf die hiesige Domprobstey, vom P. Pius dem V., erlangt habe; denn dieses sey eigentlich der bessere Verstand. Er würde sich auch noch wohl erinnern, daß hierauf, nach seiner Rückkunft von Rom, der Graf Hermann Adolf von Solms Ihm solches vorgerückt, und zu Ihm, im Garten zu Elsaßzabern, gesagt habe: „Er „habe sich von dem Teufel auf den Berg führen lassen„. Daß Er aber hiebey zugleich den Grafen von Solms bezüchtige, als habe derselbe seine Religion zum drittenmal geändert, daran thue Er demselben sehr unrecht. Dieses sey Er zwar nicht in Abrede, daß Er sich aus den Finsternissen des Pabstthums zum hellen Lichte des Evangeliums begeben habe, sonst aber sey Er demselben keine Veränderung in der Religion geständig, welches auch der von Thengen niemals auf Ihn würde beweisen können.

Wenn

Wenn nun ferner der von Thengen läug- J. Chr.
nen wolle, daß Er sich angemaßt habe, allen, aus 1592
evangelischen churfürstlichen, fürstlichen und
gräflichen Häusern, geborne Personen den Zu-
gang zu diesem Stifte zu verschliessen, darauf
gäben Sie zur Antwort, daß, obgleich derselbe,
dieses sein und seiner Anhänger practirisches
und listiges Vorhaben gänzlich läugnete, und
zur Beschönigung vorgebe, daß Er selbst etliche
Evangelische Fürsten, Grafen und Herren
auf das Stift befördert und aufnehmen helfen,
auch dazu ferner beförderlich seyn wolle †); so
wären doch solches nur leere Worte, und liege
darunter ein grosser Betrug verborgen, worauf
Evangelische Churfürsten, Fürsten, Gra-
fen und Herren ja aufmerksam seyn möchten.
Sie wären zwar nicht in Abrede, daß der von
Thengen vormals, gegen ansehnliche, von Ihm
geforderte, Belohnungen, etliche Französische
Fürsten, Grafen und Herren auf das Stift
habe bringen und aufnehmen helfen, welches Er
aber, vermöge seines dem Stifte geschwornen Ei-
des und Pflicht, auch ohne einige Vergeltung
zu thun, schuldig gewesen wäre, wofern Sie nur
den gewönlichen Statuten und Herkommen ein
Genüge gethan hätten. Ja Sie wären auch ohne
Zweifel auf das Stift aufgenommen worden,
wenn auch gleich der von Thengen Sie nimmer
vorgeschlagen hätte, oder auch nicht zur Stelle
gewesen wäre, indem es in diesem Stifte ein altes
Herkommen sey, daß jederzeit sowohl Evange-
lische, als Catholische Fürsten, Grafen und
Herren in das Stift wären aufgenommen, und
zum Kapitul und Genusse ihrer Einkünfte zu-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 19. 20.

J. Chr. 1592 gelassen worden, und sich auch friedlich mit einander verglichen hätten.

Daß aber der von Thengen, seinem Angeben nach, nebst dem Bischof und seinen übrigen Anhängern, dieses friedliche und alte Herkommen auf dem Stifte zu erhalten und fortzupflanzen, mithin auch künftig Evangelische Fürsten, Grafen und Herren, wie vorhin, darauf zu dulden, und zur kapitularischen Residenz und Hebung ihrer Einkünfte zuzulassen, gesonnen sey, sey ein blosses erdichtetes Vorgeben, diejenigen damit zu verblenden, denen seine Natur und Eigenschaft noch nicht recht bekannt sey. Denn Sie, die Evangelischen Domherren, könnten mit den, zu ihren Händen gebrachten und noch in Verwahrung habenden, *original* Protokollen des von Thengen und seines Anhanges, darthun, daß Derselbe, nebst dem H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg und dem Grafen Johann Gerhard von Manderscheid-Keil, der doch nicht einmal ordentlicher Weise und nach den Statuten des Kapituls, zum Domherrn sey aufgenommen worden, den 17. Julius 1586., in dem Flecken Erstein, ein heimliches, verbotenes Winkelkapitul gehalten, und ein vermeintes Dekret errichtet hätte, daß künftig kein Fürst, Graf oder Herr, in diesem Stifte, zum Besitze im Kapitul und zum Genusse der Einkünfte zugelassen werden sollte, bevor Er nicht *Professionem fidei* gethan, d. i. zur päbstlichen Religion sich bekannt, auf das Concilium zu Trident geschworen, und deswegen ein glaubwürdiges Dokument vorgelegt hätte.

Zu dem Ende werden, aus dem vorgedachten, bey der vermeinten Nomination des Graf Reinhards

hards von Leiningen-Westerburg zu einem Domherrn, aufgenommenen Original-Protokolle, und dessen 18. Blatt, folgende Stellen angeführt: „Es sollen auch J. G., nemlich der vorgenannte Graf Reinhard, *ante Possessionem adeptam Professionem fidei* thun, und dessen ein glaubwürdiges *Documentum* einem E. Thumbcapitul zustellen, dasselbige sollen die *Procuratores* befördern, wie dann solches gleichfalls mit allen künftigen newen Thumbherrn, *post nominationem*, et *antequam illis Possessio assignetur*, jederzeit solle gehalten werden". Daneben stehe auf dem Rande: „*limitatur*, ut *infra folio* 25." Auf diesem 25ten Blatte nun, als der von Thengen, Herr Franz von Kriechingen und erst erwähnter Graf Johann Gebhard von Manderscheid, den 23. August gedachten Jahrs, abermals ein Winkelkapitul gehalten, seyen folgende Worte zu finden: „Item, es hat D. Bilonius angezeiget: Er habe, als Prokurator seines G. Herren, Graff Reinhardten von Westerburg, wegen beschehener Nomination, ein Schreiben an ihre Gnaden gestelt, und dieweil hiebevorn, *tempore Nominationis*, *concludirt* worden, daß J. G., *ante adeptam Possessionem Professionem fidei* thun sollen, habe Er erstlichen mit *Reverendissimo*, (d. i. mit dem Bischoffe,) daraus geredt: Hielten J. F. G., bey diesen jetzigen geferlichen läufften, nicht für rahtsamb, solches sobaldt ins Werck zu richten, dann man sich allezeit darauff referirt, es were wegen der Religion nicht zu thun, et *hic appareret contrarium*, und dieweil gemeldter Herr noch *minorennis*, auch die Vormünder fast den mehrern Theil nit der Catholischen Religion sein, were *Reverendissimi* gut und rahtsam

J. Chr. 1592 „sam Bedünken, daß solches noch zur Zeit, um „allerhand Unglimpff zu verhüten, eingestellet „würde, daß es sonsten, da die Sachen anderst „beschaffen, ins Werk gerichtet würde, auch „daß künfftig kein andere, dann Catholische „angenommen würden, wollen sich J. F. G. „nicht mißfallen lassen, könte sonsten auf diß„mal, bis auff ein General eingestelt werden. „Darauf *Capitulum*: Es habe beneldte Conclu„sion *praeciſe* dahin nicht verstanden, daß solche „*Profeſſio fidei in continenti* et *a Minorenni*, son„dern wann einer *ad iuſtam aetatem* kommen, zur „Residenz qualificirt, und *ad perſonalem Reſi„dentiam* begerte admittirt zu werden, sol gelei„stet und prästirt werden: Zudem sey es kein ei„gentliches *Statutum*, sonder allein wie solchem „jetzt schwebenden Unheil vorzubawen, da„von geredt worden, wolle also, noch zur Zeit, „*Capitulum* nicht unrathsam erachten, solches mit „bester Gelegenheit, dieser unwiderbringlicher „Zerrüttung, so allein *ex depravata Religione* sei„nen Ursprung genommen, in posterum fürzu„kommen, ins Werk zu richten„.

Aus diesem allen erhelle nun ganz deutlich, was der von Thengen, samt seinem Anhange, wider das vorige Herkommen prackticire, und im Schilde führe, und wohin ihre Absicht gerichtet gewesen. Nemlich, daß künftig kein Evangelischer Fürst, Graf oder Herr in diesem Stifte jemals zum Kapitul und Genusse der Residenzgefälle hätte können zugelassen werden, Er wäre dann zuvor Papistisch geworden, und hätte *Profeſſionem fidei* gethan. Damit jedoch die Evangelischen Stände dieses unchristliche Vorhaben desto weniger in Acht nehmen, und dadurch nicht zu etwas anderm veranlaßt werden möch-

möchten, habe man diesen heimlichen Griff gebraucht, so Sie eine Limitation genannt; nemlich weil man sich allezeit darauf beziehe, daß es wegen der Religion nicht zu thun, so sollte solches, *ne hic appareret contrarium*, nicht sobald ins Werk gerichtet werden; und zwar insonderheit, daß die *Professio fidei* nicht alsbald, wenn Einer zu einem Domherrn aufgenommen würde, geschehen sollte, sondern alsdann erst, wenn Er zum Kapitul, zur Residenz und zum Genusse der Einkünfte zugelassen zu werden, begehrte. Auf solche Art hätte man soviele Evangelische Fürsten, Grafen und Herren, als man gewollt, nominiren und aufnehmen, auch dadurch die Evangelischen Stände eine Zeitlang zum Schweigen bringen können; im Grunde aber wäre es lauter Betrug und falsche List gewesen. Denn obgleich Jene schon lange zu Domherren wären nominirt, aufgenommen und in den Kalender gesetzt worden; so hätten Sie doch nimmer zur Residenz, zum Kapitul und zur Hebung des Einkommens kommen können, wenn Sie nicht hätten *Professionem fidei* thun und Papistisch werden wollen. J. Chr. 1592

Ein ähnlicher falscher Griff sey es ferner, daß der von Thengen die Bürgerschaft der Stadt Straßburg, gleich zu Anfang seiner erweckten Unruhe, bereden wollen, als ob diese Sache die Religion ganz nichts angehe, oder wie seine eigene Worte und Erklärung in dem Ausschreiben *) lauten: „es treffe diß Werk, „(wie man bey dem gemeinen Mann ausgeschryen „werde,) die Religion gar nicht an, dann es „werde ein Jeder für sich selbst müssen stehen„. Auf gleiche Art hätten der von Thengen und

*) Und zwar in den Beylagen zu demselben, n. 3.

J. Chr. 1592 seine Anhänger, bald hernach, nemlich den 22. April 1584., es dem hiesigen Stadt-Regimente und Rathe mündlich vortragen lassen; da doch der Grund, und die vermeinte päbstliche Censur ausdrücklich mit sich bringe, daß es eine Religionssache sey, daher dann auch deren Anfang gleich anstimme: *ex Causſa Haereſis.* Nun wollten Sie, die Evangelischen Domherren, zwar gerne der Ungeschicklichkeit des von Thengen etwas zugeben, und Ihn entschuldigen, daß Er von dieser Ursache nichts gewußt haben möchte, weil Er weder Latein, noch Griechisch verstehe, und also nicht wissen möge, was *Cauſſa Haereſis* für ein Thier sey. Allein es befinde sich aus der Handlung, welche die Gesandten der Catholischen Churfürsten und Fürsten dem Kayser, eben dieser Stiftssachen wegen, auf Ansuchen des von Thengen und seiner Anhänger, neulich vorgebracht hätten, daß darinn, mit klaren Worten, dasjenige, was der von Thengen betrüglich und fälschlich läugne, bekannt worden, nemlich, daß Sie, die Churfürsten und Fürsten der Römischen Religion, dieses Werk Selbst für ein Religionswerk halten und angeben, wie es auch billig dafür zu halten sey.

Soviel hiernächst drittens die, in ihrem Mandate, gesetzte Stelle betreffe, daß der von Thengen das köstliche Stiftskleinod, nemlich das Einhorn, samt der Baarschaft u. a. m., entäussert habe, liessen Sie es, da Er solches, seiner Art nach läugne †), auf seinem Unwehrte beruhen, und Sich daran begnügen, daß Er ausdrücklich gestehe, Er sey damit friedlich gewesen,

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8. vergl. S. 20 f.

sen, und habe es sich nicht zuwider seyn lassen, J. Chr.
daß solche Kleinodien, dem undenklichen Herkom- 1592
men zuwider, entfremdet worden. Es sey auch glaublich und leicht zu vermuthen, daß Er sich dieses Ansehen, daß nemlich diese Verrückung, ohne sein Vorwissen, geschehen, von dem Bischof und seinen zwey Brüdern nicht leicht würde haben entziehen lassen. Denn es sey fast Jedermann zu Straßburg bewußt, was vor einigen Zeiten, als das Stift noch in seinem friedlichen und ruhigen Stande gewesen, für Aemulationen und Widerwillen zwischen denen von Manderscheid und dem von Thengen vorgewaltet hätten. Ja man könne mit noch lebendigen Zeugen in der Stadt beweisen, daß sich der von Thengen wohl ausdrücklich vernehmen lassen: es hätten den itzigen Bischof sechs Grafen, durch eine erpracktcirte Wahl, zum Bischof erwält, aber vier und zwanzig Grafen könnten Ihn auch wieder absetzen. Solche Feindschaft habe sich eine lange Zeit zwischen Ihnen erhalten, bis Sie hernach wieder mit einander in ein Horn geblasen, und sich, wie Pilatus und Herodes über Christo, mit einander verglichen hätten, dieses uralte Stift aus dem Frieden in den Unfrieden zu setzen, und alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren davon gänzlich auszuschliessen. Da übrigens der Thäter und der Mitreinwilligende in einem gleichen Grade seyen; so könne der von Thengen nicht für unschuldig geachtet werden, ob Er gleich, seinem Angeben nach, nicht anwesend gewesen, als solche Kleinodien seyen entäussert worden, weil es mit seiner Einwilligung geschehen sey. Daß aber solche Kleinodien zu dem Ende von Ihnen sollten bey Seite geschaft worden seyn, damit sie

in

J. Chr. 1592 in bessere Verwahrung gebracht werden, und nicht abhanden kommen sollten, sey ein ungegründetes Vorgeben, weil Sie dieselben grösstentheils an liederlichen und unachtsamen Oertern verborgen hätten, wo sie hundertmal eher, von fremden Leuten, hätten entwandt werden können, ehe es jemand gewahr worden wäre, und wo Sie, die Evangelischen Domherren, selbige würden gesucht haben. Denn es sey Jedermann bekannt, daß Sie die Kleinodien in Fruchtsäcke gesteckt, und in ein schlechtes Hünerhäusgen geschoben hätten. Ja man müsse sich billig wundern, daß der von Thengen und sein Anhang noch so redlich gewesen, daß Sie solches nicht auch auf Sie geschoben, wie Sie sich anfangs von denselben Kleinodien ganz ungescheut vernehmen lassen, daß die Evangelischen Domherren selbige aus dem Chorgewölbe entfremdet hätten; da Sie doch hernach, in ihrer dem Rathe zu Straßburg übergebenen Schrift, gestehen müssen, daß Sie selbst diejenigen wären, welche solche Kleinodien entäussert, weshalb ihre eigene, in der ersterwähnten Schrift befindliche, Worte angeführt werden *).

Die vierte Ursache, welche Sie, die Evangelischen Domherren, zu ihrem Mandate bewogen, sey, daß der von Thengen, eine Zeither, heimliche und verbotene Winkelkapitul angestellt, und zu seinem Vorhaben dienliche, besondere Dekrete angestiftet habe †). Ob nun gleich der von Thengen, in seiner ehrenrürigen Schrift, nicht in Abrede sey, sondern gestehe, daß Er, samt seinem Anhange, von dem ordentlichen

*) Sie stehen in der Beylage, *n.* 25., des mehrgedachten Ausschreibens der Evangelischen Domherren.

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 7 sq.

lichen Kapitul sich abgesondert, in seinem Hofe und an andern ungewönlichen Orten, Kapitul gehalten, und vermeinte Dekrete errichtet habe; so wolle Er doch solches auf allerley Art beschönigen, wie solches von mir, schon weiter oben *), angeführt worden. Auf dieses alles gäben Sie nun diesen wahrhaften Bericht, 1) daß Sie zwar nicht in Abrede stellten, daß der von Thengen und die zwey Brüder des Bischofs, die Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid, wie auch der Freyherr Hans Theobald von Hohensaxen, als Sie mit dieser von Ihnen erregten Unruhe durchzudringen gesucht, und etliche Evangelische Grafen und Herren, nemlich Georgen von Witgenstein, Hermann Adolfen von Solms und Hansen von Winnenberg, von dem Stifte abschaffen wollen, die Ursache daher genommen, weil dieselben in des Papstes Bann gerathen, und daher *Inhabiles* seyen, auch, vermöge der Statuten und des Herkommens des Stiftes, nicht eher zum Kapitul gelassen werden könnten, bevor Sie nicht die Absolution vom Pabste erlangt hätten. Mit was für einem Grunde aber solches von Ihnen angegeben worden, hätten Sie bereits weiter oben, und in ihrem oft angezogenem Ausschreiben nothdürftig ausgeführt, und wollten es also nicht wiederholen. Daraus erscheine indessen genugsam, daß solches ihr Angeben und Grund, worauf Sie doch ihre ganze Meinung setzten, nichtig, und weder den Statuten, noch dem Herkommen dieses Stiftes gemäß sey. Mithin bleibe auch billig unkräftig, was von Ihnen ferner darauf möge dekretirt, und des von Thengen Angeben nach, protestirt worden seyn, daß

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 21 : 23.

J. Chr. 1592 daß Sie nemlich dadurch bewogen würden, das Kapitul an andere Orte zu verlegen.

Daß aber 2), gleich zu Anfang dieser Sache und vorgenommenen Exekution des päbstlichen Bannes, der Kayser solle befolen haben, die gedachten Grafen und Herren auszuschliessen, und Sie, den Statuten zuwider, nicht zuzulassen, sey eine falsche Erdichtung, welche der von Thengen und sein Anhang nie bewiesen hätten. Denn in dem Schreiben des Kayſers †) würde dessen mit keinem Worte gedacht; ob Sie gleich solches daraus erzwingen wollten, und sich, den 11. April 1584., in des von Thengen Hause, gegen den Grafen Ernst von Mansfeld darauf berufen, aber sonst keinen andern Kayserlichen Befehl vorzulegen gewußt hätten. Ja ungeachtet solches Schreiben erst den 11. April angekommen, Sie aber sich bereits den 4. April zuvor darauf berufen, und ihr vermeintes Dekret, vermöge des Protokolls, länger als ein Viertel Jahr vorher gemacht hätten; so scheueten Sie sich doch nicht, vorzugeben, der Kayser habe es befolen, worauf Sie ihr Dekret gemacht hätten, daß die verbannten Herren zum Kapitul nicht zugelassen werden sollten; da doch dieses Kayserliche Schreiben, länger als ein Viertel Jahr, nach dem Dekrete angekommen sey.

Eine gleiche Bewandtniß habe es auch 3) mit dem Vorgeben des von Thengen und seines Anhanges, daß Sie deswegen das rechte und gewönliche Kapitul, nicht ohne Gefahr, hätten besuchen können, weil der Bruderhof sey eingenommen und mit Soldaten besezt worden.

Denn,

†) Es stehet in den Beylagen zu dem Ausschreiben ꝛc., n. 7. und ist zu Prag den 8. April 1584. datirt.

Denn, um nur eines anzuführen, so habe der von Thengen, den 11. April 1584., in seinem Hofe Kapitul gehalten, und dazu den Grafen Ernst von Mansfeld berufen, da erst hernach den 18. August die Einnehmung des Bruderhofes erfolgt sey. Diese Einnehmung des Bruderhofes und dessen Besetzung mit Soldaten würde auch den von Thengen um so weniger entschuldigen können, weil Er und die Seinigen mit dieser Besetzung wohl zufrieden gewesen, und sich gegen den Rath zu Straßburg gar sehr dafür bedankt hätten, wie Ihre an denselben erlassene Danksagung ausweise; da hingegen der Evangelische Theil dawider protestirt, und sich darüber beschwert hätte *). Daraus aber sey leicht abzunehmen: ob der von Thengen Ursache gehabt habe, sich deshalb einiger Gefahr zu besorgen, und sich darüber zu beschweren, besonders in einer so vornehmen und gewaltigen Stadt des H. R., und bey einem so wohl bestellten Stadt-Regimente, wo kaum gehört worden, daß Einer, auch gar geringen Standes, in Gefahr stehen und nicht sicher seyn sollte. Wohl würde es kein Wunder gewesen seyn, wenn, zu Anfang dieser Sachen, der von Thengen, als Er, mit nächtlichem Trompetenblasen, Spanischen Feldzeichen und anderm Uebermuthe und unleidlichem Troze, sich ganz ungebürlich hier betragen hätte, schon vorlängst wäre erschlagen worden. J. Chr. 1592

Nun liesse sich zwar 4) der von Thengen träumen und gebe, zu seiner Vertheidigung, ferner vor, daß das Straßburgische Domkapitul nicht an den Bruderhof zu Straßburg und die darinn gelegene Kapitulstube gebunden sey, sondern daß man dasselbe ganz wohl an andere Orte

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. 28. und 27.

J. Chr. 1592 Orte verlegen, und, wo der gröste Theil der Kapitularen beysammen, und Kapitularhandlungen zu tractiren willens sey, ein Kapitul halten könne. Allein hierinn irre Er sich gar sehr, und würden viele Unbequemlichkeiten und Zerrüttungen daraus entstehen, wenn sein Vorgeben Statt haben sollte. Denn a) sey offenbar und zeigten es auch die alten Fundationen, daß das Kapitul auf die Stadt Straßburg gewidmet und fundirt sey, daß dasselbe daselbst im Bruderhofe, in ihrer Kapitulstube, gehalten werden solle. Deswegen heisse es auch das Domkapitul zu Straßburg, und nicht das Domkapitul zu Erstein, zu Molzheim, zu Zabern, oder wohin es sonst, dem Herkommen und Fundationen zuwider, verlegt werden möchte. b) Sey notorisch, daß solche Fundationen, durch einen undenklichen Gebrauch, seyen bestätiget, und die Kapitul, in hundert und mehr Jahren, an keinem andern Orte, als zu Straßburg, in der Kapitulstube, gehalten worden. Es habe auch c), nach einem uralten Herkommen, ein Kapitular, ausser dem Kapitul, nicht die geringste Macht und Gewalt, und könne von Kapituls wegen nichts anordnen, ja dem geringsten Officianten nichts befehlen, sondern Er würde nur für eine Privatperson geachtet. Deswegen sey auch ein Officiant, vermöge seines dem Domkapitul geleisteten Eides, schuldig, den Befehlen, die ihm von einem, zwey oder drey Kapitularen, hier im Kapitul, gegeben würden, mehr zu gehorchen, als wenn acht, neun oder mehr Domherren, *extra Capitulum*, an einem Orte vorhanden wären, und ihm etwas zu verrichten befehlen wollten. Und daher könne d) kein Domherr, in den dem

Dom-

Domkapitul zugehörigen Städten, Flecken J. Chr.
und Dörfern etwas befehlen, anordnen und 1592
verrichten, es wäre dann, daß Er eine Kommission oder Vollmacht habe, die hier im Kapitul dekretirt und vollzogen worden.

Sollte nun aber, des von Thengen Vorgeben nach, das Kapitul von seinem ordentlichen Orte, dahin es gewidmet, und über etlich hundert Jahre gehalten worden, an einen andern Ort, nach Gefallen etlicher Kapitularen, verlegt werden können; so müßte e) daraus folgen, daß an vier, fünf, sechs oder mehr Orten zugleich Kapitul gehalten werden könnte. Denn weil vier und zwanzig Domherren wären, würden sich immer, dem Beyspiel des von Thengen und seiner drey Anhänger nach, ihrer Viere bald hier, bald dort versammeln, heimliche Konventickel und Konspirationen anstellen, und sich das rechte und ordentliche Kapitul nennen können. Daraus f) noch weiter diese Unbequemlichkeit erfolgen würde, daß die dem Domkapitul zugehörige Unterthanen, Diener und Andere, die vor dem Kapitul was zu verrichten, und keine Wissenschaft um die Nominationen, Introductionen und Resignationen der Domherren hätten, irre gemacht werden, und nicht wissen würden, an welchem Orte Sie das Kapitul suchen sollten. Endlich und g) würde sich auch der von Thengen erinnern, und nicht in Abrede stellen können, daß, als zur Zeit weiland Hermanns von Wied, ErzB. zu Cöln der Cölnische Domdechant, Graf Heinrich zu Stolberg, nebst dem Pfalzgrafen Reichart, dem Rheingrafen Jacob, dem Grafen Wilhelm zu Wied, dem Grafen Christof von Oldenburg und dem Grafen Philipp von Oberstein, das

J. Chr. 1592 Kapitul von dem alten gewönlichen Orte verlegen, und ausserhalb der Stadt Cöln Kapitul halten wollen, die Catholischen Kapitularen sich damals zum heftigsten dawider gesetzt hätten, und solches durchaus nicht gestatten und gutheissen wollen. Hätten nun aber, zur selbigen Zeit, die Catholischen im Erzstifte Cöln, solches Recht gehabt, und hätten Sie die Verlegung des Kapituls dem Dekanus, der doch das Directorium im Kapitul habe, und den andern Kapitularen, deren eine gute Anzahl gewesen, nicht gestatten wollen; wie vielmehr würde man zu Straßburg dem evangelischen Theil gutheissen müssen, daß es dem von Thengen, als welcher, in Ansehung seiner Domprobstey, mit Kapitulsachen nichts zu schaffen habe, einige Verlegung des Kapituls nicht gestatten könne.

Aus diesem allen möge ein jeder Unpartheyischer beurtheilen: ob es des von Thengen Angeben nach beschaffen sey, und ob entweder der grössere oder kleinere Theil der Kapitularen, *extra Capitulum*, Kapitularhandlungen vornehmen könnten, wenn Sie auch gleich wollten, und in solcher Meinung zusammen kämen? Nicht zu gedenken, daß der von Thengen, wie Er auch gleich, seinem jedoch unrichtigem Vorgeben nach, den mehrern Theil der Kapitularen auf seiner Seite hätte, dennoch in diesem Stifte, vermöge seines Eides, und nach der Verordnung der päbstlichen Rechte, worauf doch Er und sein Anhang alles baueten, durch den grössern Theil und die Mehrheit der Stimmen nichts verrichten, und selbige zu seinem Behuf anziehen könnte, indem die Stimmen nicht *secundum maiorem*, sondern vielmehr *secundum saniorem*

niorem partem pflegten erwogen zu werden. Daher müßte ein jeder Domherr, ehe er zum Kapitul komme, schwören, nicht allein dasjenige zu halten, was von dem mehrern Theil beschlossen sey, sondern auch das, quod *a saniori parte* verordnet worden. Solches wird nun auch noch mit einer Stelle aus dem *Jure Canonico* bestärkt. Und obgleich der von Thengen, als der lateinischen Sprache unkundig, solches aus der lateinischen Eidesformel nicht gewußt hätte; so habe es Ihm doch aus dem langen Herkommen bekannt seyn müssen. J. Chr. 1592

Daß ferner 5) der von Thengen sehr stolz vorgebe: Er, als der Aelteste auf dem Stifte und als Prälat, habe die andern Prälaten und die meisten Kapitularen auf seiner Seite; da hingegen die verbannten Herren *Inhabiles* wären, und, ausser dem Grafen Ernst von Mansfeld, keinen andern Kapitularen jemals auf ihre Seite hätten bringen können †), solches sey ohne allen Grund. Denn a) die Prälaturen betreffend, so seyen bey diesem Stifte nicht mehr, als zwey, nemlich der Domprobst und Domdechant, die man deswegen Prälaten nenne, weil Sie den andern Prälaten vorgezogen würden, nemlich *a praeferendo*, welches der von Thengen, wenn Er die Grammatick studirt hätte, billig wissen sollte. Die andern Beamten aber, als der Domscholaster, Domküster, Domkämmerer würden weder im Kapitul, noch sonst den andern Kapitularen vorgezogen; auch nicht Prälaten genannt; Sie hätten auch keine Prälaturen; sondern nur *nuda Officia*, daß also der von Thengen unter den Stiftskapitularen keinen Prälaten, als allein Sich selbst auf seiner

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 22 sq.

J. Chr. 1592 Seite jemals gehabt habe, oder an sich bringen können.

b) Die übrigen Kapitularen betreffend, so habe es mit Ihnen die Beschaffenheit, daß, obgleich nach des von Thengen eigenem Bekenntniß nicht mehr als neun Catholische Kapitularen seyen, und in dem Kalender verzeichnet wären, derselbe doch nicht würde abläugnen können, daß nicht Alle mit seinem und seiner Anhänger Vorfahren zufrieden und einig seyen, auch das von Ihnen errichtete vermeinte Dekret, wegen Ausschliessung der Evangelischen nicht unterschrieben und gutgeheissen hätten, auch noch nicht unterschreiben und gutheissen wollen. Vielmehr sey alles dieses nur des Bischofs und seiner zwey Brüder, der Grafen Eberhard und Arnold, und dann des von Thengen Betrieb, welche anfangs den Freyherrn von Hohensaxen, einen Domestikus und Rath des Bischofs, auch nächsten Verwandten des von Thengen, auf ihrer Seite gehabt, und nachher den gewesenen Chorbischof zu Cöln, H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg, an sich gehängt, und Ihn damit an sich gelockt hätten, daß Sie Ihn zum Domdechant machen wollten, und endlich auch den Freyherrn von Kriechingen, der es noch mit Ihnen halte, mit gleichen Practicken und vergeblichen Versprechungen, überredet hätten. Die übrigen aber, ausser dem Grafen von Reiferscheid, der gleich anfangs der Sache müde geworden, hätten sich Ihrer nie angenommen; mithin dieses Werk noch itzo nicht über vier päbstliche Kapitularen trieben. Hingegen seyen der Evangelischen Domherren, laut des von dem von Thengen selbst angezogenen Kalenders, Vierzehn, die sich zu dieser gerechten Sache beken-

bekenneten. Von diesen hätten Sieben in dem letzten Generalkapitul gesessen, und auch von den Uebrigen sey Keiner, der sich nicht des von Thengen und seiner Anhänger practirisches Vorhaben zum höchsten zuwider seyn lassen. Ingleichen sey mit des seeligen Graf Peter Ernsts von Mansfeld eigenhändigen Schreiben zu beweisen, daß Er das unchristliche Vorhaben des von Thengen und seiner Konsorten gar nicht gebilliget, sondern selbigem zum heftigsten widersprochen habe, und sich deswegen, wenn Ihn nicht GOtt von der Welt abgefordert hätte, nach Straßburg habe begeben wollen. J. Chr. 1592

Wenn endlich 6) angeführt würde, daß der Kayser solle befolen haben, den von Thengen und seinen Anhang für das Kapitul zu erkennen; so wüßten Sie, die Evangelischen Domherren, sich zwar wohl zu erinnern, was für verschiedene ernstliche und offene Mandate der Kayser deswegen habe abgehen lassen. Allein Sie liessen einen Jeden, aus diesem ihren wahrhaften Berichte, urtheilen: ob nicht dem Kayser diese Sachen ganz anders, als sie beschaffen, vorgebracht, und daher solche Mandate per *Sub-* et *Obreptionem*, auf einen falschen Bericht, seyen ausgebracht worden. Deswegen hätten Sie auch, so oft solche Mandate angekommen, nach dem Rathe und Gutachten etlicher Evangelischer Churfürsten und anderer Stände, jederzeit dasjenige, mit Bescheidenheit vorgenommen, wozu Sie, nach Recht und Billigkeit, befugt gewesen. Sie wollten sich auch vorbehalten, diese Sache an gebürenden Orten, nemlich vor dem Kayser und den gesamten Ständen des H. R. R., weiter auszuführen. Sie hätten auch zum Kayser, als ihrer von GOtt vorgesetzten

J. Chr. 1592 höchsten Obrigkeit, die Zuversicht, daß Derselbe Ihnen das, was Sie, ihrer Ehre, Eides und Pflicht halber, und zu Erhaltung ihrer und der, von allen Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, auf diesem Stifte erlangten und hergebrachten Rechte, nothwendig thun müssen, nicht ungnädig vermerken werde.

Daraus wollten Sie, die Evangelischen Domherren, nun ferner einen Jeden urtheilen lassen: ob es dem von Thengen und seinem Anhange gebürt habe, die Kayserliche Reputation und Hoheit so zu mißbrauchen, um, durch die erschlichene Befehle, Ihre und des Stifts geschworne Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam, geleisteten Eiden und Pflichten abzumahnen, sie zu landfriedbrüchigen Glockenzeichen, Kriegsrüstung, Empörung und dergleichen Ungebühr wider Sie, als ihre ordentliche Obrigkeit, zu reitzen, und durch dieses Mittel die Ihnen und ihrem Stifte zugehörigen Gefälle, bald hie, bald dahin, zu verführen; und ob Erhiedurch die in ihrem Mandate gesetzte fünfte Ursache entkräften und vernichten könne? Ingleichen, ob man Ihnen, mit Grunde der Wahrheit, beymessen könne, daß Sie die Befehle des Kayfers und des K. G. verächtlich in den Wind geschlagen, und denselben freventlich und muthwillig sich sollten widersetzt haben *)? Sie könnten vielmehr mit GOtt bezeugen, daß dergleichen etwas Ihnen nie in Sinn gekommen sey, und man würde es aus ihren Handlungen nimmermehr, sondern vielmehr das Gegentheil, erweisen können; weshalb Sie sich sowohl auf das Zeugniß vieler vornehmen und ehrlichen Leute, denen

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 9. und 24 sq.

nen ihr Thun und Lassen bekannt sey, als auch auf J. Chr.
die, in ihren Sachen, von beiden Seiten, er- 1592
gangenen Ackten, und auf die Berichte der Kammerboten, welche die Processe insinuirt hätten, berufen wollten. Daß Sie aber ihre Unterthanen, durch bescheidene und in den Rechten zugelassene Mandate, erinnern lassen, und ihnen befolen hätten, dem von Thengen und seinem Anhange, weil Sie sich von dem rechten und ordentlichen Kapitul abgesondert, nicht zu gehorchen, damit hätten Sie nicht ungebürlich gehandelt, sondern nur dasjenige gethan, was Sie, vermöge ihrer dem Stifte geleisteten Eide und Pflichten, zu Erhaltung dessen Gerechtigkeit, zu thun schuldig gewesen wären.

Die sechste ihrem Mandate einverleibte Ursache sey, daß der von Thengen ihren Chor-Vikarius, M. Veit Ziegler, auf freyer landstrasse angegriffen, gefangen und gezwungen habe, seine, ihm vorher theuer verkaufte, Beneficien zu resigniren †). Diese Landfriedbrüchige That und Mißhandlung des Zieglers sey so offenbar, daß sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, davon ein gemeines Geschrey sey, und die Kinder auf den Gassen davon zu sagen wüßten; wie dann auch der von Thengen von dem Rathe zu Straßburg deshalb sey in Verhaft genommen, und erst auf geleistete Kaution derselben wieder entlassen worden *), solches auch die vom Rathe deswegen am K. K. G. ausgebrachten Mandate klar bezeugten, ausserdem aber die gelähmte und theils verstümmelte Hand des Zieglers dasselbe genugsam zu erkennen gebe. Man müsse sich daher billig wundern,

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8.
*) S. Eben daselbst, S. 6 sq.

J. Chr. wie der von Thengen so vermessen und vergeß-
1592 send seyn könne, diese öffentliche und Stadt- und Landkundige That zu läugnen †). Mithin hätten Sie, zu mehrerm Berichte der Sache, nicht unterlassen wollen, die deswegen, von dem Zieglер, an das Domkapitul ergangene Supplikation, hier mit beyzufügen *): in Hofnung, ein Jeder werde daraus ersehen, daß, wenn Sie auch sonst keinen Anspruch an den von Thengen gehabt hätten, Sie doch, dieser einigen Sache halber, genugsam befugt gewesen, den von Thengen vor Sich zu bescheiden, und das, was den Rechten nach sich gebüre, wider Ihn vorzunehmen.

Eine blosse und falsche Bezüchtigung aber sey es, daß der von Thengen vorgebe, als habe sich der von Solms des Zieglers deswegen angenommen, weil Er sowohl, als dieser von seinem geistlichen Stande abgefallen sey und apostasirt habe. Der von Thengen könne auch hier seine sykophantische Art nicht unentdeckt lassen; da Er doch Selbst, oben erwiesener massen, um des zeitlichen Unterhaltes und weltlichen Prachtes willen, nicht allein seinen GOtt verläugnet, sondern auch seinen dem Stifte geschwornen Eiden und Pflichten vielfältig zuwider gehandelt, und damit seinen gräflichen Stand und Namen vergessen habe; mithin itzo gerne auch andere Unschuldige in gleichen Verdacht ziehen wollte, welches Ihm aber bisher nicht gelungen habe, und auch künftig nicht gelingen würde. Immittelst aber möchte Er bedacht seyn, wie Er gegen seinen Abgott, den Pabst zu Rom, sich

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 25 sq.
*) Einen Auszug derselben findet man weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 216.

sich entschuldigen wolle, daß Er, secundum *Cap.* si quis contumax, *Causs.* 17. *quaest.* 4., ein *Sacrilegium* eo ipso, quod *violentas* et *impias manus* in *Clericum intulerit*, begangen habe. Ja Er möchte zusehen, wie Er sich von dem Banne des Pabstes, in den Er, durch diese Mißhandlung, ipso facto, secundum *Cap.* si quid suadente Diabolo etc., gefallen, wieder entledigen, und, vermöge seines und seines Anhanges angeblichen Statuts, zur Kapitular-Residenz und Hebung der Einkünfte wieder *Habilis* und *Idoneus* werden möge. Es wurde auch ohne allen Schein und Wahrheitsgrund eingewandt, daß der obgedachte M. Ziegler seinen geistlichen Stand verlassen gehabt habe, indem er eben damals, als er, auf der freyen Kayserlichen Landstrasse, angefallen, beschädiget, gefangen und weggeführt worden, auf dem Wege gewesen, in dem Dorfe Dippicheim, seinem alten Gebrauche nach, Messe zu halten; woraus leicht abzunehmen, daß Er weder seinen Stand, noch seine Religion verlassen gehabt habe. J. Chr. 1592

Ferner liessen Sie an seinen Ort gestellt seyn, was der von Thengen hiebey weiter vorgebe, daß Er nemlich die, von dem M. Ziegler, für die ihm ertheilte Beneficien erhaltenen Verehrungen zu seinem Kirchenbau zu Derensehe angewandt habe, indem Ihnen wenig daran gelegen sey, was Er mit diesem Gelde vorgenommen habe. Indessen gäben Sie zu bedenken: ob Ihm gebürt habe Verehrungen und Geschenke für solche geistliche Beneficien anzunehmen. Hätte Er ja etwas zum frommen Gebrauche anwenden wollen, so hätte Er seine Freygebigkeit vielmehr von dem Seinigen ausüben, als den Gottesdienst, durch dergleichen verbotene Mittel, die selbst nach den

J. Chr. 1592 päbstlichen Rechten für eine sehr sträfliche Simonie gehalten würden, befördern sollen. Sie wollten auch alle päbstliche Theologen und Lehrer des päbstlichen Rechtes über diese Thengische Andacht urtheilen lassen: ob sie nicht derjenigen gleich sey, da einer Leder gestolen, und hernach die Schuhe um GOttes willen gegeben hätte. Ingleichen überliessen Sie es seinem Gewissen: ob Er die Portugalöser, Pferde, silberne Kannen u. a. m., so Er dafür geschenkt genommen, als Er die von Ihm genannten Evangelischen Fürsten und Grafen auf das Stift befördern helfen, zu eben dergleichen frommen Gebrauche angewandt habe; und ob Er das auf 6000. Gulden wehrte Lehen, so Er statt einer Vergeltung gefordert, auch dazu anwenden und gebrauchen wollen.

Soviel nun siebentens den in ihr Mandat gesetzten Umstand belange, welchen der von Thengen itzo läugnen wolle, daß Er nemlich sich unterstanden habe, sowohl bey dem Kayser, als auch bey der Stadt Straßburg und den Elsassischen Landständen allerhand zu prackticiren, und durch Verschweigung der Wahrheit, falschen Bericht und allerhand andere Kunstgriffe, sowohl Sie, die Evangelischen Domherren, als auch die Stadt Straßburg und die Stände, die seinen Verfolgungen und Neuerungen nicht hätten Hülfe leisten wollen, zu verläumden und gegen einander zu verhetzen †), so wären Sie der gänzlichen Zuversicht, daß aus dem bisher erzältem sattsam erhellen werde, was für Ungebühr der von Thengen und sein Anhang sich bisher unterfangen hätten; da hingegen Sie keiner Neues

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8. und 26 sqq.

Neuerung, Thathandlung und dergleichen J. Chr.
mehr beschuldiget werden könnten. Daraus 1592
werde ferner genugsam erscheinen, was für höchst-
schädliche und gefärliche Prackticken vorgewesen,
dieses uralte Stift, in welchem, nunmehro über
fünfzig Jahre her, Evangelische Fürsten,
Grafen und Herren aufgenommen, und zur Ses-
sion im Kapitul, und zum Genusse der Ein-
künfte zugelassen worden, aus deren Hand und
Gewalt gänzlich zu wissen, und solches dem ab-
göttischen Pabstthume einzuverleiben. Dazu
habe man unter andern den Griff gebraucht, daß
man dem Kayser das Stiftsherkommen ver-
schwiegen, und ganz unverschämt vorgegeben,
als wäre dasselbe dem Pabstthume gänzlich unter-
worfen, und daß sich alle aufgenommene Dom-
herren dem Pabste unterwürfig gemacht, und
Ihn für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlich-
keit erkannt hätten. Dabey wäre es nicht geblie-
ben, sondern, damit man vollends den Kayser
zum Zorn und Ungnade bewegen möchte, habe
man am Römischen Hofe Monitorien an die
Spanischen und Päbstlichen Gesandten am
Kayserlichen Hofe ausgebracht, worinn Sie er-
mahnt worden diese Sache zu sollicitiren, stark
zu treiben und zu verunglimpfen, die auch dazu
ganz willig gewesen wären, tapfer Oel ins Feuer
gegossen, und den Kayser zu schweren Ungnaden
bewogen hätten. Es zeige auch des von Then-
gen und seiner Anhänger eigenes, schon oben ge-
dachtes Protokoll, daß derselbe auf sich genommen
habe, sein und der Seinigen Vorhaben dem
Bischof von Lüttich, (unter welchem der Chur-
fürst Ernst von Cöln gemeint wird,) vorzubrin-
gen, und zu versuchen; ob Er nicht dasselbe be-
fördern könnte. Zu dem Ende habe Er bewilli-

gen

J. Chr. 1592 gen helfen, daß man dessen Räthe mit Bechern und Geschenken bestechen sollte, damit Sie sich desto gutwilliger dazu gebrauchen liessen. Ja was noch mehr, so habe Er dem Bischof zu Lüttich ansehnliche Kontributionen, auf etliche Jahre lang, von des Domkapituls Städten, Flecken und Dörfern bewilliget, deswegen auch ihre Unterthanen mit Schatzungen belegt, selbige zum Theil bereits eingenommen, und damit zu den, im Erzstifte Cöln obschwebenden, Unruhen, Blutvergiessen, Landesverheerungen und Verderben also geholfen, damit Ihm zu gleicher Absicht, auch in diesem Stifte und Lande wieder geholfen, mithin solch erbärmliches Unwesen auch in dieses Land gezogen würde.

Gleicher gestalt ergäben auch die in dieser Sache ergangenen Ackten, was der von Thengen, in Person, bey den Landständen und bey der Stadt Straßburg öffentlich, zu geschweigen, was hinterrucks und Ihnen unwissend geschehen seyn möge, sich öfters unterfangen habe, Sie und ihre Sachen zu verunglimpfen und dagegen seinem practirischen Vorhaben einen Schein zu geben. Ob nun nicht hiebey die Absicht gewesen, Sie und die Stadt und die Landstände, welche dem von Thengen nicht anhangen, und die Exekutoren des päbstlichen Bannes nicht seyn wollen, bey dem Kayser in Verdacht zu ziehen, als ob man Ihm vorsetzlich zuwider handle, möchten alle Ehrliebende beurtheilen? Dem von Thengen und seinen Anhängern müsse ihr eigenes Gewissen sagen, daß Sie sich nicht einmal, sondern öfters unterstanden hätten, Sie, die Stadt und die Landstände zusammen zu hängen, da Er nemlich, alles andere nicht zu gedenken, zu dem

Ende,

Ende, seine ehrenrürige Schrift auf die Pfalz *) zu Straßburg geschickt, und sie in vollem Rathe zu verlesen begehrt habe. Ferner möchte ein Jeder darüber urtheilen: ob nicht Sie, die Evangelischen Domherren, von dem von Thengen und seinen Anhängern, anfangs seyen beschuldiget worden, daß Sie die Stiftskleinodien entwandt hätten, um Sie dadurch, insonderheit bey dem Rathe und der Bürgerschaft, verhaßt zu machen, und es dahin zu richten, daß im ersten Anlaufe etwas wider die Evangelischen möchte vorgenommen werden, welches denselben zu grossem Schaden, hingegen Jenen zum merklichen Vortheil gereicht hätte? Aus dieser wahrhaften Erzälung aber möchten der von Thengen und sein Schriftdichter abnehmen, daß nicht der Urheber ihres Mandats, sondern der von Thengen selbst gar sehr geirrt habe, wenn Er dafür halte, als sey Ihm unmöglich, bey dem Rathe wider dessen Stadt, und bey den Landständen wider dieselben, Beschwerungen und Practicken anzurichten; zumal da es Jenen nichts ungewönliches sey, Uneinigkeiten und Spaltungen im Rathe und in der Stadt, wie auch bey den Landständen zu erregen, und dieselben wider Sie und ihre eigene Wohlfahrt zu gebrauchen, welchem Unheil aber bisher, durch fleissige Aufsicht sey gewehrt worden. Was übrigens hiebey auch noch von Einnehmung des Bruder- und Gürtler-Hofes, zu ihrer Verunglimpfung, sey eingestreuet worden, hätten Sie schon längst, in ihren vorigen Schriften, beantwortet, und wollten auch alles, was Sie dißfalls gethan, besser, als der von Thengen und sein Anhang, welche, seit dieser erweckten Unruhe, fast alle järliche Stifts-

J. Chr. 1592

*) So hieß das Rathhaus zu Straßburg.

J. Chr. 1592 Stiftsgefälle, mithin weit mehr, verführt, entäussert, und nebst seiner Verschwendung, nach Gefallen, zu ungebürlichen Prackticken und Unruhe verwandt hätten, vor dem Kayser und den R. Ständen, wohin diese Sache gehöre, ausführen und deswegen Rechenschaft geben.

Hiernächst die achte Ursache in ihrem Mandate betreffend, daß nemlich der von Thengen etlichen Personen, welche zu Domherren aufgenommen worden, und eben so gut, als Er, qualificirt gewesen, die Investituren verweigert habe †), verhalte sich nicht anders. Denn als vor einiger Zeit etliche aus königlichen, churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern geborne Herren auf diesem Stifte, nach dessen Statuten, Ordnungen und Herkommen, zu Domherren wären aufgenommen und der von Thengen ersucht worden, Sie, als Domprobst, mit ihren erlangten Präbenden zu investiren, habe Er, vor Notarien und Zeugen, ihrer Etlichen, als namentlich, dem Grafen Johann Albrecht von Solms, dem Marggrafen August zu Brandenburg, dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, und dem H. Ulrich zu Holstein, des Königs von Dännemark Sohn, solche Investituren ganz schmälich, und ohne einige rechtmässige Ursache, abgeschlagen, und Dieselben für keine Domherren erkennen wollen, wie solches die darüber aufgerichteten *Instrumenta denegatarum Investiturarum* klar zu erkennen gäben. Deswegen sey dann das Domkapitul bewogen worden, solchen Mangel ex *plenitudine potestatis capitularis* zu ersetzen.

Es

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8. und 28; 31.

Es würde sich auch der von Thengen damit nicht entschuldigen können, daß Er 1) vorgebe: Er habe nicht gewußt, daß diese erst genannte Fürsten und Herren seyen aufgenommen worden, als welches ohne Grund sey, weil die erledigten Präbenden allezeit, dem alten und undenklichen Herkommen gemäß, durch offene Patente, sechs ganzer Wochen und drey Tage, wären intimirt und öffentlich angeschlagen worden. Viel weniger würde 2) Ihn entschuldigen können, daß solche Investituren bereits etlichen andern und weiter oben genannten Herren *) seyen zugesagt gewesen, weil nemlich diese Alle mit keiner Präbende auf dem Stifte hätten belehnt werden können, weil sie dieselbe nicht ordentlicher Weise von dem Domkapitul erlangt hätten. Denn obgleich der von Thengen, mit Verschweigung der Wahrheit, wie Er in mehr Fällen gethan, Sie dahin beredet hätte, daß Sie sich von Ihm und seinen wenigen Anhängern zu Domherren hätten nominiren und aufnehmen lassen; so könnten Sie doch dafür deswegen nicht gehalten und erkannt werden, weil Sie sich nicht von dem rechten, wahrhaften und ordentlichen Kapitul, und nach Innhalt der Statuten und Herkommen, sondern in heimlichen und verbotenen Winkelversammlungen, von Zwey oder Dreyen, die dazu nicht befugt gewesen, auch keine Statuten und Ordnung dieses Stiftes in Acht genommen, hätten nominiren und zu Domherren aufnehmen lassen. Nicht zu gedenken, was der nothwendigen Probation halber, worinn der von Thengen seinem geschwornen Eide zuwider gehandelt, schon weiter oben berührt worden. Der von Thengen möchte nicht

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 29.

J. Chr. 1592 nicht allein selbst zusehen, wie Er bestehen wolle, wenn diese Fürsten und Herren erfahren würden, daß Er Sie so fälschlich und betrüglich hintergangen habe, sondern auch wie Er den von Ihm begangenen Meineid, nun bald vor dem Richterstuhle GOttes, verantworten wolle. Daß Er aber 3) ferner zu verstehen gebe, daß Er den, von dem Domkapitul aufgenommenen Evangelischen Fürsten und Herren, mit der Investitur würde willfahrt, und sich dazu ganz geneigt erzeigt haben, wenn Sie bey Ihm und seinem Anhange um die Präbenden sich gemeldet hätten, wären zwar wohl scheinbare Worte, die zu seiner Entschuldigung nicht uneben wären. Allein es sey gewiß, daß es nur blosse Worte wären, die zu dem Ende ausgesprengt würden, um den Leuten Brillen aufzusetzen. Denn daß des von Thengen und seiner Anhänger gewisse und eigentliche Meinung sey, nur Catholische auf das Stift aufzunehmen, und hingegen die Evangelischen abzuschaffen, sey oben, aus ihrem eigenen Protokolle, genugsam erwiesen und dargethan worden.

Die neunte in Ihrem Mandate enthaltene Ursache sey, daß der von Thengen die Mahnungen des Domkapituls verachtet habe, welches Er auch gestehe, aber damit zu beschönigen vermeine, weil dem von Solms nicht gebürt hätte, Ihm, als dem ältesten und vornehmsten Prälaten, zu gebieten, und sich einer Superiorität über Ihn und seine Anhänger, die Er das Kapitul nenne, anzumassen †). Allein es sey bereits weiter oben nothdürftig ausgeführt worden, daß der von Solms, was Er dißfalls gethan,

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8. und 31 sq.

gethan, nicht als eine Privatperson, auch nicht allein, sondern es als Statthalter des Dekanats, im Generalkapitul, nebst noch sechs andern Fürsten und Herren, die gemeinschaftlich dahin geschlossen hätten, gethan habe. Ingleichen, daß es mit dem Angeben des von Thengen, daß Er nemlich die Prälaten und den mehrern Theil der Kapitularen auf seiner Seite habe, und Sie das rechte Kapitul seyen, ganz anders beschaffen, vielmehr das Gegentheil wahr sey, und der von Thengen, nebst seinen wenigen Anhängern für nichts anders, als für ausgewichene Kapitularen, die sich von ihrem ordentlichen Kapitul abgesondert hätten, und ihre Zusammenkünfte für unziemliche Konventickel, und verbotene Winkelkapitul und Konspirationen zu halten wären. Ferner sey genugsam erwiesen und dargethan worden, was zehntens in ihrem Mandate gesetzt sey, daß nemlich der von Thengen ganz unruhig und unfriedsam sich bezeigt, und das friedliche Herkommen im Stifte, wie auch seine Pflicht und vorige Religion vergessen habe; mithin sey es unnöthig solches hier zu wiederholen. Es sey auch ohne allen Grund, was Er hiebey den von Solms fälschlich bezüchtige *), da Er dessen Selbst schuldig sey, und es nun gerne auf den Grafen von Solms schieben wolle, wovon aber das Gegenspiel genugsam erwiesen worden. J. Chr. 1592

Betreffend nun die eilfte Ursache ihres Mandats, daß nemlich der von Thengen dem Kapitul, der Kammer und dem Chorhofe mit verschiedenen Geldsummen, und unter andern mit dem

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8 sq. und 31.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Chr. 1592 dem Kaufschilling eines verkauften Kapitulhofes, verhaftet sey, und selbige noch nicht entrichtet habe; so gebe zwar derselbe vor, Er habe solche Schulden abgetragen, sich mit dem Kapitul und Chor verglichen, könne auch bedürfenden Falls darüber Quittungen aufweisen †); allein solches alles sey ohne Grund. Denn 1) sey mit den Stiftsprotokollen zu beweisen, daß Er die Kapitulschulden niemals abgetragen, sondern dieselben unberichtiget gelassen. Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch 2) mit den Chorschulden, indem Sie, mit seinem, schon längst an die Deputaten des Chors erlassenem, Originalschreiben, das Gegentheil darthun könnten. Es hindere auch nicht, daß Er zu seiner Ausflucht anführe: Er habe sich mit etlichen seiner Anhänger, wie auch mit etlichen vermeinten, aber ungehorsamen, Deputaten des Chors deswegen verglichen, indem solches wenig zu seiner Entschuldigung diene, weil es *Res inter alios acta* sey, und von denen verhandelt worden, die dazu nicht befugt gewesen. 3) Den Anschlag der im Bruderhofe gefundenen Weine und Früchte belangend, sey derselbe dem von Thengen nicht heimgestellt. Hingegen sey 4) aus den publicirten Ackten offenbar, daß der von Thengen und sein Anhänger den ansehnlichen Vorrath an Baarschaft und anderm, so im Bruderhofe gewesen, und daselbst bleiben sollen, dergestalt spolirt haben, daß Sie Ihnen, den Evangelischen Domherren, nicht mehr, als einen falschen Pabstkopf oder Bononier hinterlassen hätten.

Weil

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 9. und 31 sq.

Weil nun aber 5) die Freyheiten, das Herkommen und die Gerechtigkeit des Kapituls bisher von Ihnen wären vertheidiget und erhalten worden, wie noch itzo geschehe, auch solches ohne Kosten nicht habe geschehen können; so seyen die Kapitulsachen, wie seit undenklichen Jahren her in dem Stifte gebräuchlich gewesen, und auch, auf gleiche Art, vorhin von dem Gegentheil jederzeit geschehen, auf dessen Kosten geführt worden. Es wären auch die vorgefundenen Früchte so wenig zu des Graf Hermann Adolfs, oder eines Andern von Ihnen privat Nutzen verwandt worden, daß sogar Keiner von Ihnen, in etlichen Jahren, die gewönliche und schuldige Residenzgefälle genossen hätte, nur, damit die Stifts-Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden könnte, und dergleichen boshaften Sykophanten und Verläumdern, wie der von Thengen sey, alle Anleitung und Ursache zu dergleichen Auflage und Deutung, als ob Sie ihren privat Nutzen hiebey hauptsächlich gesucht hätten, abgeschnitten und verhütet würde. Hingegen aber hätten 6) der von Thengen und seine wenige Anhänger, nebst dem entäusserten ansehnlichen Vorrathe an Baarschaft und anderm, worunter auch das kostbare Kleinod des Einhorns sey, seit dieser von Ihnen erregten Unruhe, weit mehr von den järlichen Stifts-Früchten, Wein und andern Zinsen und Gefällen, mit Hülfe des Bischofs, eingenommen, und noch dazu die Unterthanen des Kapituls mit unbilligen und grossen Schatzungen belegt, auch solches alles theils in ihren privat Nutzen, theils zu dieser ihrer Unruhe, theils auch zu dem Cölnischen und dergleichen Landesverderben verwandt, also daß Sie, die Evangelischen Domherren, sol- J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 cher unverantwortlichen Verschwendung, Mißbrauches und aller anderer Schaden wegen, womit der Graf von Thengen und seine Anhänger, durch ihre gestiftete Unruhe, das Kapitul in Nachtheil gebracht hätten, das nöthige dem Kapitul vorbehielten, um sich dessen an Ihnen, als den einzigen Verursachern, zu seiner Zeit, zu erholen.

Soviel endlich den deponirten Kriechingischen Zinsbrief betreffe, den der von Thengen hätte abhanden kommen lassen, und Sie in ihrem Mandate als die zwölfte und letzte Ursache angezogen hätte *); so wären Sie zwar nicht in Abrede, und wiesen es auch die Protokolle aus, daß, in Beyseyn der von dem von Thengen genannten Domherren, kapitulariter sey beschlossen worden, dem von Hohensaxen solchen Brief verabfolgen zu lassen. Allein es stünde die Klausul dabey, welche der von Thengen auslasse, und also die Protokolle, wie der Teufel die heilige Schrift, anführe, daß man dem von Hohensaxen den Brief, auf genugsame Versicherung und Schadloshaltung, verabfolgen lassen solte. Darüber aber sey der von Thengen zugefahren, weil Er damals die Schlüssel zur Kammer gehabt hätte, und habe solchen Zinsbrief, ohne alle Versicherung, wider das Dekret des Kapituls, abhanden kommen lassen, und ihn seinem Vetter zugestellt.

Aus dieser wahrhaften und gegründeten Erzälung, wie auch aus den in ihrem Mandate enthaltenen zwölf Ursachen könne Jedermann spüren, daß Sie, die Evangelischen Domherren, samt ihrem, im jüngsten Generalkapitul, gewesenem

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 9. und 32 sq.

senem Dekanats-Statthalter, dem Grafen Hermann Adolf von Solms, Sich zu dem von Thengen keineswegs genöthiget, sondern, daß Sie vielmehr, von Amts und Obrigkeit wegen, gezwungen gewesen, ja Eides und Pflicht halber gedrungen worden, wider Ihn, wegen seiner vielfältigen Mißhandlungen, die Gebühr vorzunehmen. Mithin hätte demselben nicht gebürt, Sie und ihren Mitbruder, den gedachten Grafen Hermann Adolf von Solms, so feindseeliger Weise zu verläumden, und sogar derjenigen nicht zu verschonen, die bereits in GOtt seelig entschlaffen wären. Nun hätten Sie zwar alles und jedes Thengische erdichtete und in Ewigkeit unerweisliche Angeben nothdürftig widerlegt, und lebten der gänzlichen Hofnung, daß ein Jeder, dem diese ihre Vertheidigung und Gegenbericht zu Gesichte komme, leicht sehen werde, wie es mit diesem ganzen Handel beschaffen sey, und daß des von Thengen unerfindliches Angeben nichts, als lauter boshafte Verläumdungen, die gar nicht zum Frieden, sondern vielmehr zum Verderben, Unfrieden und fernern Weitläuftigkeiten dienten, enthalte. Indessen aber wollten Sie doch allem und jeden, was in des von Thengen ehrenrürigen Schandschrift, wider Sie und den Grafen Hermann Adolf von Solms, mit Unwahrheit, ausgegossen, und unter die Leute gesprengt worden, nochmals widersprochen, und dem von Thengen, als dem Urheber, solches zurückgewiesen, auch Ihn solang für denjenigen, wofür Er Sie und den Grafen von Solms fälschlich ausgegeben, gehalten haben, bis Er mit Wahrheit erweise, daß Sie und der Dekanats-Statthalter ihres Kapituls J. Chr. 1592

J. Chr. an demjenigen Schuld sey, dessen Er Sie, mit
1592 Unwahrheit, bezüchtige.

Zuletzt erklärten und bezeugten die Evangelischen Domherren vor dem, in das Kapitul gerufenem Notarius und den erbetenen Zeugen, daß an allen solchen unchristlichen und unbilligen Zulagen, die der von Thengen, in seiner publicirten Handlung, ausgestossen, Ihnen und ihren sämtlichen Mitkapitularen Gewalt und Unrecht geschehe. Hiernächst ertheilen Sie dem Grafen Hermann Adolf von Solms, das wahrhafte und erweisliche Zeugniß, daß Er, die viele Jahre über, die Er auf dem Stifte gewesen, sich nicht allein überhaupt seinem gräflichen Herkommen gemäß, ehrlich, friedliebend und in seiner erkannten Religion unverweislich verhalten, sondern auch, mit besonderer Wohlmeinung, Eifer und Ernste, den hergebrachten Wohlstand und die Gerechtigkeiten des Stiftes zu erhalten und auf die Nachkommen fortzupflanzen, sich mit höchstem Fleisse und ohne einigen privat Gesuch bemühet, und dagegen den sehr gefärlichen päbstlichen Anschlägen und Practicken des von Thengen, womit daß Domkapitul dem Joche des Pabstes unterworfen, und alle Evangelische Königliche, Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Häuser ausgeschlossen werden wollen, sich nicht allein rechtmässig und billig widersetzt, sondern auch selbige abzuwenden, und also allen fernern, diesem Stifte, Stadt und Lande sonst erfolgten, Practicken und Unheil zeitig vorzubeugen, sich zum treulichsten und höchsten beflissen habe. Daher hielten Sie sich auch schuldig, den öfters gemeldeten Grafen und gewesenen Dekanats-Statthalter, dem wegen ih-

rer

rer Kapitulsachen und Dekreten, durch den abtrünnigen Grafen von Thengen, mit Verläumdungen zugesetzt worden, zu vertheidigen und zu vertreten. Die Thengischen Verläumdungen aber zögen Sie sich schmerzlich zu Gemüthe, und behielten sich vor, dieses alles, wie es unter Fürstlichen und Gräflichen Personen hergekommen sey, mit Hülfe und Beistand ihrer Eltern, Verwandten und Freunde, zu ahnden. Den Notarius endlich wollten Sie hiemit requiriren, diese ihre, unter dem Kapituls-Innsiegel ausgefertigte, nothwendige Vertheidigung und Verantwortung dem von Thengen, oder seinen Befehlshabern fordersamst zu insinuiren, und Ihnen, zum Zeugniß der Wahrheit, ein oder mehr Instrumente darüber aufzurichten. J. Chr. 1592 (9. Jan. st. vet. 1590.)

Es ist, etwas weiter oben o), bey dem vorigen Jahr 1589., der, von einigen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an den Kayser, abgeschickten Gesandtschaft, der von derselben, auch in dieser Straßburgischen Angelegenheit gethanen Vorstellung, und der darauf erhaltenen Resolution gedacht worden. Da diese gar nicht nach dem Wunsche der Evangelischen Fürsten und Stände ausgefallen war; so schickten die drey Evangelischen Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, das Jahr darauf, von neuem Gesandten an den Kayser nach Prag, welche Ihm sowohl wegen der Straßburgischen Sache, als auch anderer Religions-Beschwerden halber, abermalige Vorstellungen thun, und um die Einstellungen der, wider die Evangelischen Domherren ergangenen Dekrete, ansuchen mußten. Weil aber zu (1592.)

o) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 37 fq.

J. Chr. gleicher Zeit auch Gesandten von drey geistlichen
1592 Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln; ingleichen von den Erzherzogen von Oesterreich, den Herzogen von Bayern und den meisten katholischen Bischöfen nach Prag kamen, welche auf die Exekution der päbstlichen und kayserlichen Mandate drungen; so richteten Jene wiederum nichts aus, und der Kayser ließ es bey seiner vorigen Resolution bewenden p). Dieser, in dem Hochstifte Straßburg fortdaurende Streit verursachte noch eine andere Verwirrung, daß nemlich die Anzahl der Domherren von beiden Partheyen zunahm. Sobald nemlich Einer, von dem einen oder andern Theil, mit Tode abgieng, so nominirte und erwälte ein jeder Theil einen Andern von seiner Religion an des
1591.) Abgegangenen Stelle q). Das Jahr darauf
19. May.) starb der bisherige Domprobst, Graf Ladislaus Christof von Nellenburg und Thengen, zu S. Peter bey Oberkirch, als der Letzte seines sehr alten Geschlechtes, an welchem die Catholische Parthey vieles verlohr r). An seine Stelle erwälten

p) Von dieser Gesandtschaft ist umständlich gehandelt worden im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 411:454., und zwar besonders von dieser Straßburgischen Sache, S. 419. n. 13., S. 431 f. und 442.

q) Hertzog, *l. c.*, L. IV. p. 129.

r) *Laguille*, l. c., P. II. L. VI. p. 61. b. Cf. Friedr. Lucä des H. R. R. uralter Grafen-Saal, P. II. p. 1054. Die Landgrafschaft Nellenburg hatte, bereits im J. 1465., Hans, Graf von Thengen, an den ErzH Sigmund von Oesterreich, für 37905. rheinische Gulden, verkauft, und Kayser Carl der V. kaufte, im J. 1542. vom Grafen Christof von Thengen auch die Herrschaft Thengen für 8310 Gulden; S. A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. III. 1. Band, p. m. 389.

wälten nun die Catholischen Domherren den Herzog Ferdinand von Bayern wiederum zum Domprobste, die Evangelischen aber den Braunschweigischen Prinzen Joachim Carl, einen Bruder des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Bischofs zu Halberstadt, Heinrich Julius [s]). Und im folgenden Jahr starb dann auch der bisherige Bischof Johannes, ein geborner Graf von Manderscheid zu Elsaßzabern, und vergrösserte, durch seinen Tod, die bisherige Trennung in dem Bisthume Straßburg [t]). J. Chr. 1592 — 1592 — 22 Apr. st. vet. 2. May st. n.

Die Catholischen Domherren machten dem Kayser das Absterben ihres Bischofs sofort bekannt, empfalen Ihm das Stift, baten sich Dessen Rath und Beystand wider ihren Gegentheil aus, und thaten deshalb auch einige Vorschläge. Der Kayser antwortete Ihnen sogleich aus Prag, daß Er den unversehenen Todesfall des Bischofs sehr ungerne vernommen hätte, weil Er an Ihm einen getreuen, gehorsamen und friedfertigen Fürsten verloren habe, der nicht allein dem Stifte, sondern auch dem gemeinen Wesen und der wahren catholischen Religion, wenn Er länger gelebt hätte, in viele — 28 Apr. st. vet. 8. May st. n.

s) Herzog, *l. c.*, L. IV. p. 129.

t) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 268. *Lundorpii* Continuatio Jo. *Sleidani* etc., T. II. L. XXXII. p. m. 868. Fr. *Guillimannus* de Episcopis Argentinensibus; (Friburgi Brisgoiae, 1608. 4.) c. 74. p. 458. *Schadaeus* in Continuatione *Sleidani*, P. III. L. XVII. §. 25. p. m. 459. Graf von Khevenhüller in Annal. Ferdinand., T. III. ad h. a. p. m. 996. *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 66. und Köhlers Münzbelustigungen, P. XX. n. 2. p. 13.

J. Chr. 1592 Wege hätte nützlich seyn können. Weil aber das Stift, durch solchen Abgang, der Unruhigen halber, über die bereits ausgestandene vielfältige Bedrängniß, in die höchste Gefahr gerathen möchte; so wüßte Er dazu für dißmal keine andere Mittel, als eben die von Ihnen angezeigten. Er erbiete sich also, und bemühe sich schon würklich um ansehnliche und taugliche Kommissarien, um denselben die Einnehmung, Huldigung und Bewahrung des Stiftes, in seinem Namen, bis zu ihrer neuen ordentlichen Wahl, zu befehlen. Mittlerweil wolle Er Sie ermahnen, fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß die Städte, Flecken und Dörfer des Bisthumes in guter Verwahrung gehalten, und ohne sein Wissen und Befehl Niemanden, wer Er auch sey, geöfnet und abgetreten würden. Uebrigens aber sollten Sie sich gegen seine Kommissarien, bey ihrer Ankunft, so betragen, wie es die Nothdurft und Wohlfahrt des Stiftes erforderte; wobey Er sich den gebetenen Schutz und Schirm allezeit wolle befolen seyn lassen. An den Rath der Stadt Straßburg aber erließ der Kayser gleichfalls ein Schreiben, des Innhaltes: es würde demselben sowohl das unlängst erfolgte Absterben des B. Johanns von Straßburg, als auch dasjenige bekannt seyn, was für gefärliche Anschläge etliche dasige unruhige Domherren, Innhalter des Bruderhofes, vorlängst auf das Bisthum gemacht hätten, die Sie itzo ohne Zweifel, nach Abgang des ordentlichen Hauptes, weiter fortzusetzen, sich unterstehen würden. Es sey Ihm auch hinterbracht worden, daß Sie sich bereits vor diesem um Kriegsvolk beworben, und bey der Stadt um Hülfe und Zuzug angesucht haben sollen. Nun könne Er zwar nicht in den

30 Apr. st. vet. 10 May st. n.

Gedan-

Gedanken stehen, daß die Stadt sich solcher ver- J. Chr.
botenen Ungebühr und Thathandlungen der 1592
Bruderhöfischen, wider die R. O. und A., würde theilhaftig machen. Weil man aber aus Jener bisherigen Verhalten soviel bemerkt habe, daß der Muthwille und das Prackticiren bey Ihnen kein Ende nehmen wolle, bis Sie dieses alte Stift ganz zu Grunde richteten; so habe Er, von Kayserlichen Amtes wegen, den Rath ernstlich ermahnen, und Ihm befehlen wollen, den Bruderhöfischen nicht allein, in ihren friedhässigen Handlungen, keinen Beyfall zu geben, sondern vielmehr Sie davon ab- und zur Ruhe, auch ihren dem Stifte geleisteten Eiden und Pflichten anzuweisen u).

Mittlerweil schickten sich die sogenannten Bruderhöfischen oder Evangelischen Domherren zur Wahl eines neuen Bischofs an, und der H. Joachim Carl von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel erließ an die, zu Elsaßzabern sich aufhaltende, Catholische Domherren ein Schreiben, des Innhaltes: Er habe dieser Tagen das Ableben ihres B. Johann, mitleidig und ungerne, vernommen. Nun müßte diese erledigte Stelle, mit der Zeit, durch eine ordentliche und einhellige Wahl, wieder ersetzt werden; allein Er erinnere sich der, nunmehro seit einigen Jahren her, gedauerten sehr schädlichen Trennung im Domkapitul, daher Er besorgen müßte, daß dadurch grosse Weitläuftigkeiten dem Stifte und ganzen Lande, den armen und unschuldigen Unter-

26 Apr. s. 6. May.

u) S. die Beylagen, n. 5. et 7., in der nächstfolgenden Note d) anzuführenden Erklärung, des Freyherrn zu Kriechingen ꝛc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 30-32. p. m. 465 sq.

J. Chr. 1592 Unterthanen aber grosses Verderben zuwachsen möchte, wofern nicht solche, durch freundliche und billige Mittel, soviel möglich beygelegt, oder zum wenigsten die Affecten so gemässiget würden, daß dieselben, bey Wiederbesetzung des erledigten Hauptes dem friedlichen Wesen und gemeinen Wesen nicht vorgezogen würden. Ob Er nun gleich der Geschäfte und Handlungen des Kapituls, aus Mangel der in den Statuten bestimmten Jahre seines Alters, sich bisher nicht hätte annehmen können, nunmehro aber dieselben völlig erreicht habe; so erkenne Er Sich, Pflichten halber, schuldig, dasjenige befördern zu helfen, was zu Verhütung des endlichen Unterganges und Verderbens dieses uralten Stiftes, und zur Wiederpflanzung eines guten friedlichen und vertraulichen Wesens immer dienlich seyn möchte. Sie, die Catholischen Domherren, möchten daher, nebst ihren zu Straßburg residirenden Mitkapitularen dieses Werk, mit getreuem und friedlichem Eifer, erwägen helfen, und GOtt die Ehre geben, damit zuförderst das von Alters her gewesene vertrauliche und brüderliche Wesen unter den Kapitularen des hohen Stifts wieder ergänzt und in den vorigen Stand gesetzt, und hiernächst die armen Unterthanen und die ganze Nachbarschaft, vor allem Unheil und Schaden, bewahrt werden möchte. Solches aber würde nicht besser geschehen können, als wenn in dem gewönlichen und ordentlichen Orte zur Wahl geschritten, und dem Stifte ein solches Haupt vorgesetzt würde, welches demselben, dem Domkapitul und dem ganzen Lande eine Zierde seyn und ein Vater des Vaterlandes genannt werden könne; wie Sie dann alle, solches zu thun, und emsig

dahin

dahin zu trachten, vor GOtt und der Welt schul- J. Chr.
dig wären, und auch ihr Eid und Pflicht Sie 1592
dazu anwiesen. Ob Sie nun gleich der gänzlichen Zuversicht lebten, daß Jene mit Ihnen in allen Stücken einig seyn würden; so wollten Sie doch dieselben ersuchen, Ihnen, bey dem Ueberbringer dieses, ihr rathsames Bedenken zu eröfnen b).

Einige Tage nachher schrieb der gewesene 1. (10.)
Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, als May.
Domdechant, in seinem und des Domkapituls Namen, an den Catholischen Mitkapitularen und Domküster, den Grafen Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, und vermutlich auch an die übrigen: es wäre, durch den unversehenen und schnellen Todesfall des B. Johann, nunmehro dazu gekommen, daß das Domkapitul, bey den Pflichten, womit es dem Stifte und gemeinen Wesen verwandt sey, zur ordentlichen Wahl eines andern Oberhauptes, vermöge der Statuten und des undenklichen Herkommens des Stiftes, werde schreiten müssen. Obgleich nun vorgedachter Graf, mit etlichen wenigen Andern, nunmehro eine ziemliche Zeit her, Sich von dem Kapitul zu Straßburg, unnöthiger Weise, abgesondert, und hierinn den Vorbildungen, Bedrohungen und Vorgeben des verstorbenen Bischofs, ihres Erachtens, zuviel Gehör und Raum gegeben, wovon dem Stifte und dessen Angehörigen, wie auch dem ganzen Bezirke eine nicht geringe Zerrüttung, Schaden und Nachtheil verursachet worden, und aus der längern Beharrung in solcher unnöthigen Absonde-

b) S. die erst angeführte Erklärung ꝛc. des Freyherrn zu Kriechingen ꝛc., in den Beylagen, n. 1. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 33. p. m. 466 sq.

J. Chr. 1592 sonderung und Trennung der endliche Unter-
gang und das Verderben des ganzen gemeinen
Wesens und Wohlstandes zu erwarten wäre;
so wollten Sie doch hoffen, daß sich nunmehro
der Graf Eberhard, aus solana gehabter täglicher
Erfahrung, eines Bessern besinnen werde. Ja
wenn auch gleich zwischen Ihm und dem ver-
storbenen Bischof, zur Beharrung ihres gefaß-
ten und unfreundlichen Vorhabens, etwa besondere
Verpflichtungen und Zusagen möchten vorge-
gangen seyn; so wären doch dieselben nicht allein den
hergebrachten Statuten und Ordnungen des
Stiftes zuwider, und daher an sich selbst unkräf-
tig und nichtig, sondern sie wären auch nunmehro,
durch den Tod des Bischofs, gänzlich vernich-
tet, aufgehoben und erloschen; dagegen aber
der Graf dem Stifte, dessen Geschäften und
dem gemeinen Wesen, seit seiner Aufnahme und
erlangten Aemtern, bisher verbunden geblieben,
und noch sey.

Damit nun, zumal bey dem bereits vorgefal-
lenen schnellen Falle, dem ferner bevorstehendem
Unheil, einer grössern Zerrüttung und gemeinem
Landesverderben, soviel an Ihm gelegen, abge-
wehret, dagegen aber eine gute und vertrauliche Zu-
sammensetzung und Einigkeit wieder gepflanzt,
und alles eingerissene Mißtrauen gemildert und
aufgehoben werden möge, so wolle Er Ihn, den
Grafen Eberhard, an seine dem Stifte und ge-
meinem Wesen geleistete Pflichten erinnert,
und dabey ermahnt haben, sich auf die Zeit, die
Ihm zur ordentlichen Wahl eines andern Ober-
hauptes zeitig zu wissen gemacht werden solle,
nicht abzusondern, sondern deshalb schuldigen
Gehorsam zu leisten. Inzwischen aber möchte
Er, für Sich selbst, nichts unternehmen, noch

eini-

einigen **Vorschub**, **Rath** oder **Hülfe** zu irgends J. Chr.
einer Sache thun, oder **bewilligen**, was diesem 1592
uralten **Stifte** an seinen undenklich hergebrachten **Rechten**, **Gerechtigkeiten**, **Freyheiten** und **Immunitäten**, oder auch dessen **Statuten** und **Ordnungen**, und seinen darauf geleisteten **Eiden** in etwas **zuwider**, **ungemäß**, **abbrüchig** und **nachtheilig** seyn möchte. Am **wenigsten** aber möchte Er etwas **thun** oder **veranlassen**, weshalb man sich über Ihn künftig zu **beklagen**, oder sich an Ihm zu **erholen**, befugte **Ursache** haben möchte. Solches diene nun zuförderst zur **Erhaltung** und **Fortpflanzung** der von ihren Vorfahren, auf Sie und Ihn, den Grafen **Eberhard**, von undenklichen Jahren, hergebrachten **Würde** und **Wohlstandes** dieses herrlichen Stiftes, und dann auch **demselben** und den **Seinigen**, bey der Nachkommenschaft, zu besonderm **Ruhme**, vornemlich aber zur **Abwendung** mehrern **Unheils**. Uebrigens aber wären Er, der **Domdechant**, und das ganze **Domkapitul** **erbietig**, an Sich **nichts mangeln** zu lassen, was zum **Frieden** und **Wohlstande** zuträglich und **rathsam** erachtet werden möchte [w]).

Dieses **Schreiben** des **Gebhards Truchseß** liessen die **Catholischen Domherren** unbeantwortet. Hingegen aber **antworteten** Sie 7. (17.) May.
dem **Domprobste** und H. **Joachim Carl** aus **Elsaßzabern**, daß Sie Ihm zwar für sein bezeigtes **Mitleiden** über das **Ableben** des gewesenen B. **Johanns**, wie auch für sein wohlgemeintes **Anbieten** dankten; in **Hofnung**, daß Er **gesinnt** seyn würde, in die **Fußstapfen** seiner **Vorfahren** aus

w) S. die **Beylage**, n. 2., zu der **Erklärung** ꝛc., des **Freyherrn** zu **Kriechingen** ꝛc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 34. p. m. 467 sq.

J. Chr. 1592 aus dem Hause Braunschweig, die auf dem Stifte gewesen, zu treten, und das Stift, bey seinem Herkommen und Wesen, wobey es merklich zugenommen, mit Ihnen erhalten und retten zu helfen, welches Ihm, bey allen friedliebenden hohen und niedern Standespersonen, wie auch bey den Nachkommen, eben so, wie seinen Vorfahren, rühmlich seyn würde. Soviel aber die Wiederbesetzung der nunmehro erledigten Bischöflichen Stelle belange, und was deshalb der Herzog Sie habe erinnern wollen; so könnten Sie Ihm nicht verhalten, daß Sie, für ihre Personen, bey dem nun etliche Jahre her gedauerten Mißverständniß, ihre Affeckten dergestalt gemässiget hätten, daß, so sehr man Sie auch beleidiget habe, Sie dennoch, zur Erhaltung des Friedens und Verschonung der armen unschuldigen Unterthanen dieses Landes, alles mit Gedult aufgenommen, und GOtt die Sache heimgestellt hätten. Hierinn hätten Sie auch, noch zur Zeit, ihr Gemüth nicht geändert, sondern wären beflissen, und erkannten sich schuldig, in diesem Werke, besonders in Ersetzung des Stiftshauptes, mit Hintansetzung aller privat Affeckten, vornemlich dahin zu sehen, daß das Stift wieder mit einem solchen Oberhaupte und Vorsteher versehen würde, der sich, mit christlichem Eifer und Ernste angelegen seyn liesse, zuförderst die Ehre GOttes, sodann die wohl hergebrachten alten Gebräuche, Ordnungen, Statuten und Gerechtigkeiten, endlich die ewige und zeitliche Wohlfahrt der Stifts-Unterthanen und Angehörigen, wie auch die Ruhe und den Frieden sowohl des Stiftes, als auch des gemeinen Landes zu erhalten und zu befördern.

Daß

Daß nun zur einhelligen Wahl eines neuen Bischofs, nach dem Gutdünken des Herzogs, in dem gewönlichen und ordentlichen Orte, worunter Sie den Bruderhof zu Straßburg verstünden, geschritten werden solle, wollten Sie zwar, für ihre Personen, nichts lieber wünschen, als daß derselbe in seinem alten Stande und Wesen wäre gelassen worden, damit Sie, nebst ihren andern Mitprälaten und Kapitularen, alle nöthige Kapitulsgeschäfte, wie von Alters her, ruhig darinne hätten verrichten können und noch verrichten möchten. Da aber derselbe dem Domkapitul, wie auch Ihnen und ihren andern Mitprälaten und Kapitularen ihre Höfe, Häuser, Renten, Gefälle und anderes, so Sie in der Stadt Straßburg gehabt, nicht allein abgenommen, sondern auch Ihm, dem Domdechant †), mit allerhand beschwerlichen Bedrohungen sey zugesetzt worden; so werde der Herzog, nach seinem hohen Verstande, leicht ermessen können, daß es Ihnen bedenklich und beschwerlich, auch bey dem Kayser, und allen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen verantwortlich fallen würde, Sich, noch zur Zeit, an diesen Ort zu begeben, jene daselbst sich Aufhaltende, dem klaren Innhalte des h. R. Religionsfriedens zuwider, für Kapitularen zu halten, mit Ihnen zur Wahl zu schreiten, und damit einen Anfang zu Schwächung des Religionsfriedens zu machen. Sie bäten daher den Herzog, Er möchte Ihnen solches, aus den angeführten Ursachen, nicht verdenken; J. Chr. 1592

da

†) Unter diesem wird der von den Catholischen Kapitularen zum Domdechant erwälte Freyherr Franz von Kriechingen verstanden.

J. Chr. da Sie sonst, wofern alle bisherige beschwerliche
1792 Neuerungen vermieden, und auf die Stifts-Statuten, Gebräuche, Ordnungen und Gewohnheiten durchaus gesehen würde, an Sich nichts würden ermangeln lassen, was zum Frieden, zur Ruhe, Einigkeit und Wiederbringung des vorigen vertraulichen Kapitulswesen immer zuträglich seyn möchte r).

Da der Domprobst und H. Joachim Carl, nebst den übrigen Evangelischen Domherren im Bruderhofe aus dieser Antwort ihrer Catholischen Mitkapitularen ersähen, daß dieselben sich mit Ihnen nicht vereinigen würden; so schritten Sie näher zur Sache, und setzten den 20. (30.) May zur Wahl eines neuen Bischofs in der gewönlichen Kapitulstube zu Straßburg an, luden auch dazu die Catholischen Domherren nochmals ein, von denen aber Keiner erschien.

20.(30) May. An dem bestimmten Tage fanden sich nun auch alle Evangelische Domherren *) im Kapitulhause ein,

r) S. die Beylage, n. 3., zu der Erklärung ꝛc., des Freyherrn von Kriechingen, und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 35. p. m. 468-470.

*) Köhler, in seinen Münzbelustigungen, P. XX. p. 14., sagt, ohne seinen Gewährmann anzuführen, indem ich bey den, von Ihm, S. 16., angeführten Schriftstellern davon nichts finde, daß folgende Evangelische Domherren, bey der Wahl des Marggraf Johann Georgs zum Administrator, zusammen gehalten hätten: 1) Joachim Carl, H. zu Braunschweig und Lüneburg, Domprobst, 2) Gebhard, des H. R. R. Erb-Truchseß von Waldburg, Domdechant, 3) Georg, Graf von Witgenstein, 4) Hermann Adolf, Graf von Solms, 5) Graf Ernst von Mansfeld, 6) Graf Johann Ludewig von Leiningen-Westerburg, 7) H. Franz von Lüneburg, (von der Dannebergischen Linie,) 8) Graf Johann Albrecht von

ein, und wohnten im Münster zu Straßburg J. Chr.
einer, von dem daran stehenden Prediger und 1592
Professor der Theologie auf der dasigen Uni-
versität, D. Johann Pappus, über 1 Timo-
theus III. 2-7., gehaltenen Predigt †) bey, wor-
inn Er von den Tugenden und Eigenschaften
eines wahren Bischofs handelte, und die Kapi-
tularen ermahnte, alle fleischliche Affecten,
in einer so wichtigen Sache, die nicht nur Haab
und Gut, sondern auch Leib und Seele angehe, bey-
seit zu setzen, blos auf die Ehre GOttes, und
auf die letzte allgemeine Ankunft Christi zum
Gerichte zu sehen, und mit einhelligen Stim-
men einen solchen Bischof zu erwälen, welcher
keiner Secte verwandt, sondern der reinen
Lehre, wie diefelbe in der heiligen Schrift, in
den drey Hauptsymbolen, den vier ersten allge-
meinen Concilien und der ersten und ungeän-
derten A. C. begriffen wäre, zugethan sey, auch

 end-

von Solms, 9) Marggraf August zu Branden-
burg, des Administrators Bruder, 10) Johann
Georg, Fürst von Anhalt, 11) H. Christof zu
Lüneburg, von der Harburgischen Linie, 12) Ul-
rich, Königlich-Dänischer Prinz, 13) H. Chri-
stian von Holstein, und 14) Graf Johann Gün-
ther von Mansfeld. Allein ich zweifle gar sehr,
daß diese Herren insgesamt bey der Postulation
des Marggraf Johann Georgs zugegen gewesen
seyen; wenigstens war schon vorher der Graf Georg
von Witgenstein gestorben.

†) Der Titul dieser Predigt ist: Eine christliche Pre-
digt von dem Ampt, Tugenden und Wahl eines
Christlichen Bischoffs. Vor der Wahl deß — — —
Herrn Johann Georgen, Postulirten Administra-
toris der Stifft zu Straßburg, Landgraven zu
Elsaß, Marggraven zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. — —
gehalten zu Straßburg im Münster, Sambstags
den 10. Maii *A. C.* 1592., durch Johannem Pap-
pus, D.; Straßburg, s. a. 4. 6 Bogen.

J. Chr. endlich der armen Unterthanen Heil und Wohl-
1592 fahrt suche, und die Laster bey den untüchtigen Priestern abschaffe und verbessere. Hierauf
20. (30) schritten Sie zur Wahl, und stimmten alle An-
May. wesende einmüthig auf den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg, des damaligen Administrators des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, zweiten Sohn, und Enkel des damals noch lebenden Churfürst Johann Georgs zu Brandenburg, einen fünfzehnjährigen Prinzen, der nicht einmal im Kapitul war *), sondern sich nur Studirens halber, auf der Universität zu Straßburg aufhielt y).

Der junge Marggraf Johann Georg nahm auch, mit Einwilligung seines Herrn Vaters und Großvaters, das Ihm angetragene Bis-
22 May thum an, und publicirte, unter dem Titel eines
st. vet. postulirten Administrators des Stiftes zu
f. 1. Jun. Straßburg und Landgrafens zu Elsaß, ein
st. n. zu Straßburg datirtes, öffentliches Ausschreiben

*) Auch dieses sagt Köhler, *l. c.*, p. 13.; allein der Administrator und Marggraf Johann Georg versichert Selbst, in seinem, in der nächstfolgenden Note f), anzuführendem Edickte, daß Er, schon seit etlichen Jahren her, nach gethaner Probe, zum Kanonikus des Hochstiftes Straßburg sey aufgenommen worden, seine Residenz gehalten habe, und also *de gremio Ecclesiae* gewesen.

y) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 268. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 868 sq. *Guillimannus*, l. c., c. 75. p. 459 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 36. p. m. 470. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 998. *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 67. und Köhler, *l. c.*, P. XX. p. 13.

ben an alle und jede Räthe, Amtleute, Vasal- J. Chr.
len, Schultheissen, Bürgermeister, Ge- 1592
richtsleute und Unterthanen des Hochstiftes Straßburg, worinn Er ihnen bekannt machte, daß, nach dem Ableben weiland B. Johanns, der Domdechant und das Kapitul des hohen Stiftes, an dem gewönlichen Orte und Kapitul zu Straßburg, die Wahl und Postulation eines neuen Hauptes vorgenommen hätten. In derselben wäre nun Er, durch GOttes Schickung, zu einem Administrator an des verstorbenen Bischofs statt, postulirt und solches den 20. May (st. vet.) publicirt worden. Er habe auch solche Postulation angenommen, und ermahne und gebiete daher Ihnen bey Verlust seiner Gnade und ernstlicher Strafe, daß Sie keinem andern Herrn, als Ihm, unter was Schein es auch geschehe, beypflichten und gewärtig sich erweisen, auch seine Stifts-Gefälle und Einkommen Niemand andern, als Ihm und seinen Befehlshabern, verabfolgen, viel weniger sich ungehorsam, widrig und feindlich wider Ihn und die Seinigen zu erweisen, bereden lassen sollten. Denn Falls solches geschehen, und von Jemand dawider gehandelt werden sollte, würde Er, mit GOttes und der Seinigen Hülfe, seine erlangte Gerechtigkeit handhaben, und die Ungehorsamen oder Widerspenstigen, nebst ihren Anstiftern und Gehülfen, an Leibe, Haab, Ehre und Gut ernstlich bestrafen. Dagegen aber wolle Er alle und jede seine gehorsame Unterthanen, Angehörige und Vasallen bey ihren Freyheiten, Rechten und Herkommen, wider unbillige Gewalt, nach seinem besten Vermögen, schützen und beschirmen, welches Er hiemit, damit sich Niemand mit der Unwissenheit behelfen könne, unter-

J. Chr. 1592 seinem Innsiegel, und mit seiner Hand unterschrieben, publiciren lassen wollen z).

26 May f. 5. Jun. Bald nach der geschehenen Postulation des Marggraf Johann Georgs, erließ der Kayser, ehe Er noch von derselben Nachricht hatte, ein abermaliges Reskript aus Prag an die Catholischen Domherren, worinn Er Ihnen zu wissen that, daß Er seinem Vetter, dem ErzH. Ferdinand von Oesterreich, mittlerweil und bis ein neuer Bischof würde erwält und bestätiget, auch von Ihm, mit der Weltlichkeit und den Regalien, dem Herkommen nach, belehnet werden, aufgetragen habe, das Stift Straßburg, nebst seinen Schlössern, Städten, Häusern, land, leuten und allem Zugehör, entweder Selbst, oder durch seine subdelegirte Räthe, in seinem Namen, einzunehmen, sich huldigen zu lassen, und bis auf weitern Bescheid, mit allem Fleisse zu bewahren, und zu beschützen, damit demselben, bey den itzigen besorglichen und gefärlichen Zeitläuften, kein Schade wiederfahren möge. Indessen könnte es sich zutragen, daß diese seine Kayserliche Kommission, wegen anderer Angelegenheiten des Erzherzogs, sich in etwas verweilen und nicht sogleich ins Werk gerichtet werden möchte. Damit nun auf solchen Fall das Stift, soviel möglich, vor Schaden und Nachtheil gesichert bleibe, wolle Er hiemit Ihnen, den Catholischen Domherren, samt und sonders, ernstlich befehlen, und vollkommene Gewalt geben, daß Sie, bis zur Ankunft seines gedachten Vetters und Kommissarius, oder seiner Subdelegirten, des gemeldeten Stiftes, dessen Schlösser, Städte, Häu-

z) S. die Beylage, n. 4., zu der Erklärung ꝛc., des Freyherrn von Kriechingen ꝛc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 36. p. m. 470 sq.

Häuser, Land und Leute, samt allem Zugehör, sich treulich annehmen, und nach ihrem besten Verstande und Vermögen, bis zur Ankunft seines Kommissarius oder dessen Subdelegirten, verwalten, und an Seiner Statt, wider alle unrechtmässige Gewalt, beschützen und beschirmen sollen [a]). J. Chr. 1592

Den Catholischen Domherren wurde die Zeit zu lang, bis der ErzH. Ferdinand, als Kayserlicher Kommissarius, anlangte, und es möchte auch vielleicht Ihnen bedenklich scheinen, denselben zum Sequester anzunehmen. Sie fuhren also zu, es erwälten zu Elsaßzabern der Freyherr Franz von Kriechingen, den der catholische Theil des Domkapituls schon vorher zum Domdechant ernannt hatte, ferner der Graf Johann von Salm-Reifferscheid, Domkämmerer, der Domküster, Graf Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, die Grafen Eberhard von Solms, Johann Philipp von Manderscheid-Geroldstein und Arnold von Manderscheid-Blankenheim, endlich Philipp des H. R. R. Erbtruchseß von Waldburg, an der Zahl Sieben, den Cardinal Carl von Lothringen, der bereits seit dem J. 1578. Bischof zu Metz war, einen Sohn des damaligen H. Carls des II. von Lothringen, zum Bischof von Straßburg. Derselbe nahm auch nicht nur die auf Ihn gefallene Wahl an, sondern kam auch Selbst bald darauf, mit einigen Lothringischen Truppen, nach Elsaßzabern und nahm von der dasigen Bischöflichen Residenz Besitz, welcher der Marggraf Johann Georg von Bran- 30 May st. vet. 9 Jun. st. n.

a) S. die Beylage, n. 6., zu der Erklärung ꝛc., des Freyherrn von Kriechingen ꝛc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 40. p. m. 472 sq.

denburg vergeblich angeboten hatte, sie bey allen
J. Chr. 1592 ihren Privilegien, Religion und andern Freyheiten zu handhaben [b]).

Die Stadt Straßburg hatte, wegen der damaligen Unruhen, kurz vor der zwistig ausgefallenen Wahl, zu ihrer Sicherheit, vier Fahnen Fußvolk und ungefähr sechzig Reuter in Sold genommen, und den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg für den rechtmässigen Bischof erkannt, auch Ihm das gewönliche Geschenk gemacht. Da nun diejenigen, welche die Stiftsschlösser und Häuser inne hatten, sich an den neu-erwälten Bischof und Marggrafen Johann Georg nicht ergeben wollten; so bediente man sich dieses Volkes, um die Schlösser mit Gewalt einzunehmen. Es rückten also diese
26 May Truppen, mit einigen Kanonen, vor das Schloß
f. 5. Jun. Kochersberg, welches sie beschossen und eroberten, dessen Kommendant und Burgvogt,
28 May f. 7. Jun.

Mi-

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 269. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 869. *Guillimannus*, l. c., c. 75. p. 459 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 41 sq. p. m. 473. et 478. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a., p. m. 999. *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 67 sq. und Köhler, *l. c.*, P. XX. n. 2. p. 13 sq. Cf. Straßburgische Kriegs-Sachen. Kurtze und doch warhaffte Erzehlung, was sich von dem 1ten Tag Junii an, biß auff den 26. Julii, zwischen dem New-Erwählten Evangelischen Bischoff zu Straßburg, und dem Cardinal von Lottringen, inner und auffer der Statt verlauffen und zugetragen habe. Wie Sollichs, auß Glaubwürdigen Schreiben, so inn Straßburg außgangen, Trewlich, ohne Zusatz, zusammen gebracht, auff das kürtzest verfasset, und in den Truck verfertiget worden, Durch Eliam Baldum von der Freystatt; (s. l. 1592. 4. 1½ Bogen,) gleich zu Anfange.

Michael Bürkel von Rufach hierauf zu Straß- J. Chr.
burg enthauptet wurde, weil er vor neun Jahren 1592
zu Bonn die Meuterey, wider Carln Truchseß,
Freyherrn zu Waldburg, mit angezettelt hatte *).
Von Kochersberg rückte dieses Kriegsvolk vor
die Festung Dachstein, die sich bald ohne alle Ge-
genwehr ergab. Hierauf musterten die Straß- d. e.
burger noch eine Fahne Fußvolk, und schickten
sie den vorigen vier Fahnen nach; wie Sie dann
zu Anfang des Brachmonats gegen hundert
Schützen und noch eine Fahne von 500. Mann
stark aufrichteten, so daß Sie nunmehro sechs
Fahnen wohlgerüsteter Fußknechte, nebst sieben
Feldstücken im Lager bey Dachstein hatten,
und noch täglich mehrere Truppen annahmen.

Der hierauf, von den Catholischen Dom- 31 May
herren, zum Bischof gleichfalls erwälte Cardi- s. 10.
nal von Lothringen schickte, sogleich den Tag Jun.
nach seiner Wahl, einen Tromperer, mit einem
Schreiben, an den Rath zu Straßburg, wor-
inn Er demselben meldete, daß Er ordentlicher Weise
zum Administrator des Bisthumes sey erwälet
worden. Nun habe Er in Erfahrung gebracht,
daß etliche zu seinem Bisthume gehörige Städte
und Schlösser, mit Hülfe des Magistrats, wä-
ren eingenommen worden, wozu doch weder Er
selbst, noch die Catholischen Domherren Ur-
sache gegeben hätten. Er müsse sich daher wun-
dern, daß der Magistrat zu solchen in den R.
Gesetzen verbotenen Thätlichkeiten geschritten
wäre, und wolle Ihn ermahnt haben, davon ab-
zustehen, seine Kriegsvölker aus dem bischöfli-
chen Gebiete zurück zu ziehen, und die einge-

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 418:424., wo er unter dem Namen: Pirckel, vorkommt.

J. Chr. 1592 nommenen Orte Ihm unverzüglich zurück zu geben. Würden Sie aber dieses nicht thun, so wolle Er GOttes, seiner Freunde und anderer Fürsten Hülfe anrufen, und Gewalt mit Gewalt also vertreiben, daß sowohl die Stadt Straßburg, als auch Jedermann gewahr werden sollte, daß Er sich die Regierung des Bisthumes angelegen seyn liesse. Dieser Trompeter brachte auch ein gedrucktes Mandat mit, willens, dasselbe an die Thore hin und wieder anzuschlagen, und begehrte, ihm eine Anweisung zu geben, wo er es anschlagen sollte; da ihm dann ein Rathsverwandter die unbesonnene Antwort gab: „wenn „er nicht wisse, wo er es anschlagen solle, so „möchte er es an den lichten Galgen schlagen, „wo er Platz und Raum genug habe„.

Der Trompeter, der das Schreiben des Cardinals von Lothringen an den Rath zu Straßburg überbringen mußte, hatte Befehl, eine Antwort mit zurück zu bringen. Der Rath gab ihm daher die verlangte Antwort, worinn derselbe bezeugte, daß Er sich jederzeit beflissen habe, mit dem Hause Lothringen eine gute Nachbarschaft zu unterhalten. Was aber die neuerliche Bischofswahl betreffe, so sey Ihm bewußt, daß dieselbe, vermöge eines mehr als zweyhundert jährigen Herkommens, an keinem andern Orte, als zu Straßburg vollzogen werden müsse, und daß auch Niemand zum ruhigen Besitze des Bisthumes gelangen könne, der nicht daselbst von dem Domkapitul, mit Einwilligung der Stadt, aufgenommen sey; wie dann auch die Domherren damit einstimmen, und Niemanden für den Bischof erkennen würden, der nicht mit Einwilligung der Stadt erwälet sey. Vermöge gewisser Statuten sey auch ein jeder Bischof

schof schuldig, die Aufrechthaltung der Frey- J. Chr.
heiten und Gerechtsamen der Stadt zu be- 1592
schwören. Da nun die Wahl des Marggraf Johann Georgs in der Stadt Straßburg gesetzmässig vollzogen, und von demselben, mit Bewilligung seines Herrn Vaters, angenommen, auch dem Magistrate alles, was Er verlangen könne, von diesem bereits geleistet worden; so würde Er, der Cardinal, leicht einsehen, daß man, ohne sich den Vorwurf des Meineides und Leichtsinnes zuzuziehen, von diesem nicht wieder abgehen könne. Sie bäten Ihn also, seine Drohungen zurück zu nehmen, und zu bedenken, daß die wenigen Kapitularen, welche, ohne eine rechtmässige Ursache, sich von dem Domkapitul abgesondert, und an einem ungewönlichen Orte eine neue Wahl angestellt hätten, nicht im Stande seyn würden, dem Hause Brandenburg Widerstand zu thun. Sollte diese Vorstellung aber den Cardinal nicht bewegen können, die wahre Ehre seines Hauses und den Nutzen seiner Unterthanen in Obacht zu nehmen; so müßten Sie ihre Sache GOtt heimstellen, und sich und ihre Unterthanen zu schützen suchen. Uebrigens wünschte der Rath bey dem allen nichts sehnlicher, als die Erhaltung der Freundschaft des Hauses Lothringen [t]).

Da

t) S. Straßburgische Kriegshändel, ad *hos dies*. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 868 sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 869 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 37. et 43. p. m. 471. et 479. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 998-1001. und *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 67. et 68.

J. Chr. 1592 Da es nun einmal zu einer Trennung bey der neuen Bischofswahl zu Straßburg gekommen war; so wollte ein jeder Theil Recht haben, und führte auch solches in öffentlichen und gedruckten Streitschriften aus. Von Seiten der Catholischen Domherren kam also, unter dem Namen ihres Domdechants, des Freyherrn Franz von Kriechingen ꝛc., eine sogenannte Erklärung d) zum Vorschein, welche zu Cöln gedruckt wurde, und folgendes enthielt. Es sey nicht allein im H. R. R. Teutscher Nation, sondern auch bey ausländischen Nationen bekannt, daß etliche unruhige und friedhässige Personen, welche durch ihren Abfall, und gesuchte beschwerliche, im H. R. R. niemals gestattete Neuerungen, das Erzstift Cöln in jämmerliches Verderben gebracht hätten, sich gelüsten lassen, das uralte, fürstliche, gräfliche und herrliche Stift Straßburg gleicher gestalt anzufechten. Weil Sie nun an jenem Orte, nemlich zu Cöln, ihren Willen nicht hätten vollbringen

gen

d) Der vollständige Titul ist: Der Ehrwürdigen, Hoch- und Wolgebornen Herrn, Herrn Frantzen, Freyherrn zu Kriechingen und Pittingen, Thumdechants und Capituls Hoher Stifft Straßburg Erklerung, belangend die den 10. Junii, *Stylo Novo*, *Anno etc.* 92., an (von) Ihr Erw. G. und Gn. fürgenommene Bischoffliche *Election*, zu Straßburg. Sampt angehengte Copien dreyer Keyserl. Schreiben, und andern der Herrn Capitularen Mißiven, Auch Hertzog Johann Georgen von Brandenburg etc. Postulirten *Administratoris*, der Stifft zu Straßburg, Außschreiben. Gedruckt aus dem *Origional*, In Verlegung des *Autoris*, A. D. MDLXXXXII. s. l. A. $3\frac{1}{2}$ Bogen stark. Es stehet auch bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 41. p. m. 473-478., jedoch ohne die Beylagen.

gen können, und fast nirgends im H. R. einen Aufenthalt gewußt; so hätten Sie ihre Zuflucht in die Stadt Straßburg genommen, und, mit Hülfe derselben, solche ihre Neuerungen in diesem Stifte, wider dessen Statuten, geleisteten Eid, altes Herkommen und eigenes gethanes Erbieten, nunmehro in das siebente Jahr, durchzusetzen, mit allem Fleisse sich bearbeitet, auch durch Nachsicht der Stadt Straßburg die Sachen soweit gebracht, daß Sie nicht allein alles, was in der Stadt Straßburg Ihnen sowohl insgemein, als einem Jeden insonderheit zugehöre, abgedrungen, die Höfe und Häuser, bey Nacht und Nebel, bestiegen, etliche, mit geschwinden Prackticken und wenigem Geräusche, eingenommen, was darinn gewesen, veräussert und verschwendet, auch nach ihrem Gefallen damit umgegangen, sondern auch ihre Dörfer mit Gewalt etlichmal überfallen, die armen Unterthanen auf dem Lande gefangen genommen, ihre Renten, Gülten und Gefälle Ihnen entzogen, auch, bey Lebzeiten weiland B. Johanns, demselben selbst und dem Stifte nachgetrachtet, und allerhand Anschläge gemacht hätten, wie Sie dasselbe unvermuthet überfallen, zu ihrem Gehorsam bringen, und die Stifts-Lehensleute, wider ihre gegebene Reverse und geleistete Lehenspflicht, von dem Bischofe abwendig machen, und auf ihre Seite ziehen möchten, welches alles doch GOtt verhindert habe, und solche unehrbare Ränke an Tag kommen lassen. J. Chr. 1592

Mit diesem allen hätten Sie, die Evangelischen Domherren, sich indessen nicht begnügt, sondern nach dem Ableben des gewesenen B. Johanns, anfangs durch verschiedene Schreiben, zu deren einem Sie der H. Joachim Carl

von

J. Chr. von Braunschweig ꝛc., Domherrn des hohen
1592 Stiftes, vermocht, das andere aber unter dem Namen des Domdechants und Kapituls des hohen Stiftes Straßburg an Sie abgegangen sey, Sie, die Catholischen Domherren, allerhand erinnern, und soviel merken lassen, daß Sie zum Frieden, Ruhe und Einigkeit sehr geneigt wären. Darauf hätten nun Sie dem H. Joachim Carl so geantwortet †), daß sowohl derselbe, als sonst Jedermann ihr friedfertiges Gemüthe daraus abnehmen können. Das andere Schreiben aber hätten Sie deswegen unbeantwortet gelassen, weil Sie von keinem andern Domdechant und Kapitul des hohen Stiftes, als von Sich selbst, die von der höchsten geistlichen und weltlichen Obrigkeit, nemlich dem Pabste und dem Kayser, wie auch von andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dafür erkannt und respecktirt worden, gewußt und dafür gehalten hätten, daß es noch Zeit genug seyn würde, ihre Nothdurft dagegen vorzuwenden, Falls Sie zu der vermeinten Wahl, wie hernach geschehen, würden beschrieben werden. Immittelst hätten Jene, nemlich die Evangelischen Domherren, durch Beförderung der Stadt Straßburg, welche alsbald etliche Fahnen Fußknechte, unter dem Schein, als wenn Sie solche zur Verwahrung ihrer Stadt und anderer Städte gebrauchen wollte, werben lassen, mit Volk und anderer Kriegsnothdurft in der Stille sich gefaßt gemacht, und unversehens ein neues Haupt dieses Stiftes vermeintlich ernannt

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 107: 114. und die Beylagen, n. 1. 2. und 3., zu der Erklärung ꝛc. des Freyh. von Kriechingen.

nannt und aufgeworfen; wären auch gleich, et- J. Chr.
liche Tage hernach, ohne einige Kriegsankündi- 1592
gung, zu nächtlicher Zeit, mit fliegenden Fahnen, kleinem und groben Geschütze und einer ansehnlichen Kriegsmacht, auf das Land gefallen, hätten das dem Stifte zugehörige Schloß, den Kochersberg, belagert, beschossen, gestürmt, und endlich, weil nur fünfzehn Soldaten darinn gewesen, indem man sich dergleichen feindlichen Ueberzug, wider des H. R. R. Konstitutionen und Landfrieden nicht versehen gehabt, erobert, die Besatzung, wider den bewilligten sichern Abzug, andern zum Schrecken, hingerichtet, und auf gleiche Art, die übrigen Städte, Häuser und Flecken des Stiftes, wenn sie sich Ihnen nicht sofort gütlich ergeben würden, feindlich anzugreifen, und die Einwohner und Unterthanen am leibe, Ehre, Haab und Gut zu bestrafen, gedrohet, wie solches das gedruckte Patent *) mit mehrerm ausweise.

Es hätten also die gedachten unruhigen Evangelischen Domherren, samt der Stadt Straßburg einen öffentlichen Krieg wider Sie, die Catholischen Domherren, und das Stift angefangen, wozu Sie Ihnen keine Ursache gegeben hätten, welches Sie mit GOtt und ihrem Gewissen bezeugen könnten. Denn es sey Jedermann bewußt, wie unbillig, nunmehro in das siebente Jahr, wider Sie, in der Stadt Straßburg, sey verfahren, und Ihm, dem Domdechant, auf Leib und Leben nachgetrachtet worden, welches alles Sie jedoch mit der grösten Gedult gelitten, die ganze Sache zuförderst GOtt, und dann dem Kayser, als ihrem höchsten weltlichen Haupte und Obrigkeit, jederzeit heimgestellt, und sich vorgenom-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 116 sq.

J. Chr. 1592 genommen hätten, allem und jeden, was der Kayser thun und verordnen würde, gehorsamst nachzuleben, und alle andere Mittel, wodurch Sie sich der Ihnen zugefügten höchsten Unbilligkeit und Verfolgung, vielleicht vor der Zeit hätten entledigen können, zu Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes dieses Stiftes, und des gemeinen Landfriedens, beyseit zu setzen. Da Sie nun, nemlich die Catholischen Domherren, nach Absterben des leztern B. Johanns, leicht hätten ermessen können, daß jene Urheber und Anstifter der Cölnischen und Straßburgischen Unruhe nicht still und ruhig bleiben, sondern sich unterstehen würden, das Stift Straßburg in ihre Gewalt zu bringen, die catholische Religion, worauf dasselbe gestiftet und gewidmet sey, und nun viele hundert Jahre dabey erhalten worden, gänzlich zu vertilgen, statt derselben die kalvinische Seckte einzuführen, und damit den Weg zu bahnen, auch andere Erz- und Hochstifter im H. R. gleicher gestalt zu zerreissen, zu profaniren und zu verkehren, wie Sie damit im Erzstifte Cöln den Anfang machen, und weil es Ihnen daselbst nicht gelungen wäre, solches nun diß Ortes erlangen wollten; so hätten Sie, Eid und Pflicht halber, womit Sie dem Stifte verwandt seyen, nicht unterlassen können, auf Mittel zu denken, wie solchem höchstschädlichen Vornehmen gesteuert und begegnet, auch das Stift bey seinen Würden, altem Herkommen, Religion, Thun und Wesen erhalten, und wieder auf die Nachkommen gebracht werden möge.

Nun hätten Sie zwar alsbald eine ordentliche Wahl vornehmen, und das Stift wiederum mit einem Haupte und Herrn versehen können, wozu Sie auch von Churfürsten und Fürsten

wären

wären erinnert und ermahnt worden. Weil Sie J. Chr.
aber erwogen hätten, zu was für einer gefärlichen 1592
Weitläuftigkeit und verderblichen Unruhe des
Stiftes, und dessen armen und unschuldigen Un-
terthanen und Angehörigen, auch des ganzen
Landes die Sachen gerathen möchten, wenn sich
ihre Widerwärtige gleichfalls einer solchen Wahl
anmassen, und also eine zwistige Wahl vorfal-
len sollte; so hätten Sie die Sache zuförderst an
den Kayser gelangen lassen, und denselben gebe-
ten, daß Er, in dieser Streitigkeit, Kraft seines
Kayserlichen Amtes, Mittel und Wege vorneh-
men möge, damit der Untergang und das Ver-
derben des Stiftes und Landes möge verhütet
werden. Es habe auch hierauf der Kayser Sie,
mittelst eines Schreibens, ermahnt, und Ihnen
hernach durch ein öffentliches Patent, befolen †),
fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß die
Städte, Häuser und Flecken des Stiftes, bis
zu Verordnung der Kayserlichen Kommissa-
rien, in guter Verwahrung gehalten würden.
Indem Sie nun solcher Kayserlichen Ermah-
nung und Befehl gehorcht, die Städte, Häu-
ser und Flecken des Stiftes nothdürftig besetzt,
und die Stifts-Unterthanen zur Befolgung
des Kayserlichen Befehls angewiesen, auch
gehoft hätten, daß, nach Ankunft der Kayser-
lichen Kommissarien, diese langwierige irrige
und streitige Sachen des Stiftes zum wenigsten
in solche Richtigkeit gebracht werden sollten, daß
alle zu besorgende Weitläuftigkeit und das Ver-
derben

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 105 sq. und 118 sq. und N. 5. und 6. der Beylagen zu der Erklärung ꝛc. des Freyh. von Kriechingen ꝛc.

J. Chr. derben des Stiftes und Landes dadurch verhü-
1592 tet würde; so wären das Stift und Sie, obgedachter massen, unversehens feindlich überfallen und überwältiget worden; ungeachtet ihre Widerwärtige und die Stadt Straßburg von solcher vorseyenden Kayserlichen Komission gute Wissenschaft gehabt hätten, auch die Letztere, vom Kayser, durch ein Reskript *) wäre ermahnt worden, dem unruhigen Gegentheil keinen Beyfall zu geben, sondern Ihn zur Ruhe zu weisen.

Dieser wahre Verlauf der Sachen gebe sattsam zu erkennen, daß alle Hofnung zum Frieden umsonst, und ihr Gegentheil entschlossen und bereits im Werke sey, keinen Respeckt gegen den Kayser zu haben, sondern sein Vorhaben mit dem Schwerdte, Spiesen und Stangen auszufechten; da hingegen Sie, die Catholischen Domherren, allein auf GOtt, und den Kayser, als das höchste Haupt im h. R., und den höchsten Patron aller Erz- und Hochstifter, sich verliessen. Da nun aber, in Erwartung der mehrgedachten Kayserlichen Verordnung, das Stift von Ihnen, vermöge des Kayserlichen Befehls, vor solcher Kriegsmacht nicht könne erhalten werden, sondern Sie dasselbe in des Gegentheils Gewalt würden haben müssen gerathen lassen, welches Ihnen nicht allein bey dem Kayser, sondern auch bey andern Potentaten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch bey den Nachkommen, und zuförderst vor GOtt unverantwortlich würde gefallen seyn; so wären Sie dadurch gedrungen,

und

*) S. die Beylage, n. 7., zu der Erklärung ꝛc., des Freyherrn zu Kriechingen ꝛc., und weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 106 sq.

und auch von Andern dazu ernstlich erinnert wor- J. Chr.
den, die Wahl eines andern Hauptes und Bi- 1592
schofs des Stiftes nicht länger anstehen zu las-
sen, sondern zu derselben unverzüglich, wie es
die Rechte und *Canones*, in solchen Nothfällen,
zuliessen und befälen, zu schreiten. Deswegen
hätten Sie den 10ten d. M. Junius, nach dem
N. Styl †), die Wahl vorgenommen, und
den Cardinal Carl von Lothringen, B. zu Metz,
als einen friedliebenden Nachbar und Fürsten,
dessen Vorfahren dem Stifte mehrmals mit Hül-
fe und Rettung beygesprungen, zum Haupte und
Bischof dieses Stiftes, dessen Mitglied Er
nun seit sechs Jahren gewesen, einhellig ernannt
und erwält, welche Wahl auch derselbe ange-
nommen, und darauf alsbald den würklichen Be-
sitz des Stiftes, hier zu Elsaßzabern, in der ge-
wönlichen bischöflichen Residenz ergriffen, und
der Verwaltung sich unterzogen habe.

Uebrigens wollten Sie hiemit öffentlich erklä-
ren, und GOtt zum Zeugen solcher Erklärung
nehmen, daß Sie die gedachte Wahl keineswe-
ges dem Marggrafen Johann Georg zu Bran-
denburg, wie auch dem Churhause Branden-
burg zur Verkleinerung und Verachtung vor-
genommen hätten. Vielmehr erkennten Sie sich
schuldig, dem Marggrafen und alle andere chur-

†) Sowohl auf dem Titelblatte der Erklärung ꝛc. des Freyh. von Kriechingen ꝛc., als auch hier und von einigen andern Schriftstellern, wird der 10. Junius *st. n.* unrichtig für den Tag der Wahl des Cardinals von Lothringen ausgegeben. Sie gieng nemlich den 30. May *st. vet.* vor sich, welches damals der 9. Junius *st. n.* war, wie der Cardinal selbst, in seiner nachher anzuführenden Erklärung ꝛc., anzeigt; S. weiter unten in diesem XVII. Bande, S. 135.

J. Chr. 1592 fürstliche und fürstliche Häuser und Personen, in billigen Sachen, gebürend zu respecktiren, wozu Sie auch jederzeit geneigt gewesen und noch seyen. Soviel aber den Umstand betreffe, daß der Marggraf von den mehr erwähnten Anstiftern der Cölnischen und Straßburgischen Unruhen zu einem Haupt und Administrator des Stiftes vermeintlich sey postulirt und aufgeworfen worden, Derselbe auch solche Postulation angenommen haben solle, so zweifelten Sie nicht, daß, wenn dem Marggrafen das Herkommen, die Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten des Stiftes, und wie, vermöge derselben, die Kapitularen beschaffen seyn sollen, nicht wären verschwiegen, sondern der Wahrheit gemäß gemeldet worden, Er auch daneben auf die Verordnung der gemeinen Rechte und des Religionsfriedens, in solchen Fällen, Rücksicht nehmen würde, Er ganz gewis auf eine solche Postulation nicht fussen würde, als welche, wegen der Unfähigkeit der postulirenden Personen, und anderer offenbarer Nullitäten und Mängel halber, untüchtig, unkräftig und nichtig sey. Viel weniger aber würde Er sein fürstliches Ansehen und Macht dazu anwenden und gebrauchen lassen, daß dadurch das uralte Herkommen, die Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten des Stiftes, die gemeinen Rechte, der hochbetheuerte Religionsfriede, und alles, was bisher recht und billig gewesen, umgestürzt, und allein die neuerlichen Begierden der öfters gedachten unruhigen Personen, die Sie im Erzstifte Cöln nicht hätten durchsetzen, und dazu von den vornehmsten weltlichen Churfürsten und Fürsten keinen Beyfall erlangen können, diß Ortes erfüllet würden.

Zum

Zum andern erklärten Sie hiemit, und J. Chr.
bezeugten es mit GOtt und ihrem Gewissen, 1592
daß alle ihre Gedanken auf die Erhaltung des
Friedens, der Ruhe und des Wohlstandes die-
ses Stiftes und des ganzen Landes jederzeit ge-
richtet gewesen, deswegen Sie auch die vertröstete
Verordnung des Kaysers viel lieber erwartet,
und sich mit derselben begnüget hätten, als daß
Sie zur andern ordentlichen Wahl, die sich itzo
zu Weitläuftigkeiten anliesse, zeitiger geschritten
wären. Da Sie aber, vorhin gedachter massen,
mit Heereskraft unversehens wären überzogen,
vergewaltiget, vom Stifte, dessen Erbher-
ren Sie doch seyen, verjagt und vertrieben wor-
den, auch dasselbe mit Gewalt habe eingezogen
werden, und kein Friede, keine Ruhe, kein
Kayserlicher Befehl mehr Statt finden wollen;
so hätten Sie, zu Erhaltung des Stiftes, das-
jenige Mittel, so von GOtt und in den geschriebe-
nen Rechten verordnet sey, vornehmen, und das
Stift wieder mit einem ordentlichen Haupte ver-
sehen müssen, indem Sie sonst, bey dessen Unter-
lassung, und bey der augenscheinlichen Gefahr und
Vergewaltigung, einen ewigen Verweis auf sich
würden geladen haben, daß Sie nemlich ihrem
Eide und Pflicht, womit Sie dem Stifte ver-
wandt wären, kein Genüge gethan, sondern das-
selbe Haupt- und Hülflos gelassen hätten. Daß
nun aber das itzt in diesem Stifte und Land
schwebende Kriegswesen daraus erfolgt sey,
daran hätten Sie keine Schuld, und müßten alle
Angehörige des Stiftes und Landes Ihnen das
Zeugniß geben, daß nicht Sie, sondern ihr Ge-
gentheil zuerst zu den Waffen gegriffen, mit
fliegenden Fahnen, Geschütze und anderm Kriegs-
vorrathe zu Felde gezogen, die Stifts-Häuser

J. Chr. mit Beschiessen und Stürmen angegriffen, und
1592 also mit dem Kriege den Anfang gemacht hatte.

Zum dritten erklärten und erböten Sie sich noch zum Ueberfluß, indem es sonst bey allen Verständigen und Friedliebenden keinen Streit und Zweifel habe, daß Sie vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, dem Kayser, und wohin Er Sie weisen würde, ausführen wollten, daß Sie zu der vorgenommenen Wahl rechtlich befugt gewesen, und daß selbige, Kraft der gemeinen geschriebenen Rechte, und ohne Verletzung der Stifts-Statuten und Herkommens, vor sich gegangen sey; da hingegen der Unruhigen unbefugtes und unrechtmässiges Vornehmen, in Aufwerfung eines andern Stiftshauptes nur die Absicht hätte, das Feuer der Zwietracht noch mehr anzublasen. Solches sey auch an sich selbst so klar und offenbar, daß alle Ehrliebende sich über die Vermessenheit dieser Leute, die sich dergleichen Dinge wider GOtt, wider Recht und wider alle gemeine Statuten, Ordnungen, Observanzen, Gebräuche und Gewohnheiten der Erz- und Hochstifter, zu unternehmen keine Scheu trügen, zum höchsten wunderten. Es gelange daher an Alle und Jede ihre Bitte, daß Sie ihrem unruhigen Gegentheil, in seinem unbilligen und unrechtmässigen Vornehmen, ferner keinen Beyfall erzeigen, noch sich wider Sie zu widerrechtlicher und gewaltsamer Beschwerung und Verfolgung bewegen lassen möchten. Vielmehr möchten Sie, mit gemeinem Zuthun, die Sachen dahin befördern helfen, daß diejenigen, welche zuvor das Erzstift Cöln in ein jämmerliches Blutbad gesetzt, und itzo dieß Ortes gleichfalls den Anfang dazu gemacht hätten, endlich einmal gedämpft, und also sowohl das Stift Straßburg,

und

und Sie, als auch die Benachbarten und Jedermann bey guter Ruhe und friedlichem Wesen bleiben mögen. Sie selbst wünschten und begehrten nichts mehr, und wollten sich auch künftig jederzeit also geneigt und willig dazu finden lassen, daß Sie, mit Grund der Wahrheit, eines andern nimmer sollten beschuldiget werden können. Uebrigens hätten Sie für gut gefunden, diese ihre Erklärung und gründlichen Bericht im Drucke ausgehen zu lassen, und wollten einen Jeden, dem er zu Gesichte kommen würde, ersuchen, die Sachen, mit reinen Gedanken, ohne alle Zuneigung, Partheilichkeit, Gunst und dergleichen Affecktion, wohl zu erwägen, und alsdann der Gerechtigkeit beyzustehen, dessen Sie sich zu Jedermann versähen, und solches bey vorfallender Gelegenheit zu verschulden, beflissen seyn wollten. J. Chr. 1592

Zwischen dem Cardinal von Lothringen und der Stadt Straßburg waren inzwischen verschiedene Schreiben gewechselt worden, und da der Cardinal aus allen Reden und Handlungen merkte, daß alle Schuld der entstandenen Unruhen Ihm wollte beygemessen werden; so gab Er gleichfalls seine zu Elsaßzabern datirte Erklärung [e]), zu seiner Entschuldigung, in Cöln in öffentlichen 14 Jul. st. n.

e) Der vollständige Titul dieser Schrift ist: Lothringische Erklärung und wahrhaffter Bericht des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebornen Herrn, Herrn *Caroli*, der H. R. K. Cardinals, Bischoffen zu Straßburg und Metz ꝛc. ꝛc., darinnen klärlich zu ersehen, wie es mit dem Straßburgischen unruhigen Wesen beschaffen ist. Sampt Copeyen der Mißiven zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden und der Stadt Straßburg vom 10. Junii an, bis auff den 10. Julii ergangen. Gedruckt zu Cöln, im J. 1592. 4. Sie stehet auch, jedoch ohne die Beylagen, bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 56. p. m. 492-495.

J. Chr. 1592 Druck. In derselben meldet Er gleich anfangs, daß Er, nach dem Absterben weiland B. Johanns zu Straßburg, von dem Domdechant und Kapitul dieses Hochstiftes, die von den beiden höchsten Obrigkeiten, dem Pabste und Kayser, für das rechte und ordentliche Domkapitul wären erkannt, gehalten und respecktirt worden, den 9. des vorigen Monats Junius, wiederum zum Haupte und Bischof des Stiftes, rechtmässig und kanonisch, sey erwält, auch in der gewönlichen bischöflichen Residenzstadt Elsaßzabern in den Besitz eingeführt, publicirt und proklamirt worden. Zuvor aber und ehe noch solche Wahl vor sich gegangen, hätten die abtrünnigen, verbannten, und privirten Innhalter des gewönlichen Kapitulhauses und Bruderhofes zu Straßburg, über alle, nunmehro in das siebente Jahr, nicht allein wider ihre dem Stifte geleistete Pflicht, sondern auch dem Kayser zum Trotze und zur Verachtung, auch dessen vielfältigen wider Sie ergangenen Befehlen entgegen, ausgeübte Ungebühr, sich noch ferner vermessen gelüsten lassen, einen jungen Marggrafen von Brandenburg zum Administrator des Stiftes Straßburg vermeintlich zu postuliren und aufzuwerfen. Unter dessen Namen hätten Sie auch alsbald und unversehens, mit Hülfe und Zuthun der Stadt Straßburg, das Stift mit Heeresmacht feindlich überzogen, das Haus Rochersberg belagert, beschossen, gestürmet, erobert, und dessen Befehlshaber, ungeachtet des sowohl Ihm, als den andern darinn gelegenen Soldaten zugesagten freyen Abzuges, stracks vor dem Schlosse hinrichten lassen. Hierauf hätten Sie auch das Städtgen Dachstein eingenommen, und die übrigen Städte, Häu-

ser

ser und Flecken des Stiftes aufgefordert, und zur Ergebung, mit ernstlicher Bedrohung ermahnt, wie dann nicht viel gefehlt habe, daß sie sich nicht fast insgesamt, aus Furcht, Schrecken und Kleinmüthigkeit, gleichfalls gütlich ergeben hätten. J. Chr. 1592

Da Er nun dieses uralte Fürstliche Stift in solchem gefärlichen Zustande gesehen, und es Ihm schmerzlich zu Herzen gegangen, daß dasselbe, gleich andern Erz- und Stiftern im H. R. R. so schändlich profanirt, soviele gottseelige Königliche und Fürstliche Fundationen und Donationen, deren nicht die geringsten von seinem Hause und Vorfahren herrührten, gegen ihre Bestimmung gemißbraucht, und die wahre, catholische und allein seeligmachende Religion gänzlich vertilgt werden solle; so habe Er, seiner Pflichten halber, womit Er dem Stifte, als dessen nun seit sieben Jahren her gewesenes Mitglied, zugethan, und solches, bey seinem alten Herkommen, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, soviel in seinem Vermögen wäre, erhalten und befördern zu helfen, schuldig und verbunden sey, zu der auf Ihn gefallenen Wahl seine Einwilligung gegeben, und sich des Stiftes angenommen. Solches sey auch gar nicht um eines zeitlichen Nutzens, Gewinns und Vortheils willen geschehen, wie Ihm solches die verwirrte und unrichtige Beschaffenheit des Stiftes, auf dessen Erhaltung Er bereits mehr angewandt hätte, als Er in vielen Jahren, und vielleicht niemals davon zu geniessen haben würde, genugsames Zeugniß geben müßte. Viel weniger habe Er jemals die Gedanken gehabt, dadurch etwas anderes, dem H. R. R. zum Nachtheil, zu suchen, wie seine Mißgünstige solches

J. Chr. 1592 von Ihm zu dichten, und es Jedermann einzubilden, sich etwa unterstehen möchten. Vielmehr bezeuge Er vor GOtt und auf sein Gewissen, daß Er aus keiner andern Meinung und Ursache, sich dem Stifte unterzogen, und nie auf was anders gedacht habe, als wie Er das Stift, in dieser unversehenen, unbilligen und demselben, wider des H. R. R. Religions- und Land-Friedens, zugefügten Bedrängniß und Vergewaltigung, retten, dem Vornehmen der Bruderhöfischen, wodurch Sie dieses Stift, eben so wie das Erzstift Cöln, in das äusserste Verderben und Blutbad zu bringen begehrten, steuren, und endlich das Stift bey seinem alten Herkommen, Statuten und Wesen, in der catholischen Kirche und in dem schuldigen Gehorsam gegen den Kayser, wovon es die Abtrünnigen gänzlich abreissen, und vornemlich dem Kayser alle Superiorität und Gewalt darüber entziehen wollten, beständig erhalten möchte. Damit werde Er ohne Zweifel zuförderst GOtt ein wohlgefälliges Werk erzeigen, und hoffentlich dasjenige vornehmen und thun, wofür Er bey allen und jeden, welche die Beförderung der Ehre GOttes, der Gerechtigkeit und aller billigen Sachen gerne sehen, eher einen ewigen Ruhm und Dank erlangen, als eines andern, unverschuldeter Weise, verdacht werden solle.

Nachdem Er nun, nach der gedachten vorgängigen ordentlichen Wahl, die Verwaltung des Stiftes angetreten; so habe Er sofort, zu Hintertreibung der feindlichen Gewalt, und zur Wiedereroberung der eingenommenen Plätze und Oerter, auch zur Besetzung der noch übrigen Städte, Häuser und Flecken, eine geringe Anzahl von seinem und seines Vaters Kriegsvolke,

volke, zu Roß und zu Fuße, in das Stift kommen lassen. Bevor Er aber die abgedrungenen Orte mit Gewalt angegriffen, habe Er die Stadt Straßburg, mit deren Volk und Geschütze, den erhaltenen Nachrichten nach, diese Oerter besetzt und verwahrt gewesen, schriftlich ersucht, daß Sie ihr Volk und Geschütz wieder abfordern, und sich gegen Ihn friedsam und nachbarlich erzeigen möchte, wozu Er nicht weniger geneigt wäre. Als er aber solches, nach verschiedenen gewechselten Schreiben, nicht hätte erlangen können; so sey Er genöthiget worden, grossen Ernst zu gebrauchen; worauf Er auch, mit GOttes Hülfe, in wenig Tagen nacheinander die beiden Schlösser in Geyspitzen, das Haus Kochersberg, und die Stadt und das Schloß Dachstein wieder erobert, und in seine Gewalt gebracht. Indessen wären des Kayserts und des ErzH. Ferdinand subdelegirten Kommissarien bey Ihm zu Molzheim angekommen, und hätten, neben anderm Anbringen, mit Ihm vornemlich dahin gehandelt, daß Er die Waffen niederlegen, sein Kriegsvolk abfordern, und die Sachen zur Verordnung und Erkenntniß des Kayserts stellen solle. Er habe auch, wofern der Gegentheil dazu gleichfalls würde zu vermögen seyn, zu Verschonung des Landes und der armen unschuldigen Unterthanen, auch um alles, aus solchem Kriegswesen ferner zu erwachsende, Unheil zu verhüten, Sich dazu, unter seiner Hand und Siegel, gutwillig erklärt und erboten, wie aus dem diesem Berichte angehängten Abdrucke mit mehrerm zu ersehen wäre. Allein die gedachten Kayserlichen subdelegirten Kommissarien hätten, bey ihrer Rückkunft nach Molzheim, da Sie bey Ihm um ferneres Gehör

J. Chr. 1592

ange-

J. Chr. 1592 angehalten, nicht allein mündlich, sondern auch in ihrem übergebenem schriftlichen Pro Memoria, vermöge des angedruckten Auszuges, gemeldet, daß Sie, wegen Niederlegung der Waffen und Einstellung des Kriegswesens, weder bey dem Marggrafen von Brandenburg, noch bey der Stadt Straßburg etwas fruchtbarliches und endliches hätten erlangen können.

Da nun, bey der Eroberung der Stadt und des Schlosses Dachstein, der seit langen Jahren her bestellte Hauptmann dieser Stadt, N. Bubenhöfer, wie auch ihre geworbene Soldaten und vier Stück Geschützes, worunter zwey etwas grösser als halbe Karthaunen gewesen, und worauf ihr Stadtwappen gestanden, gefunden worden, woraus sich sattsam ergeben, daß alles bisher wider das Stift feindlich vorgenommene, durch die Stadt, mit ihrem Volke und Geschütze, geschehen sey; so sey Er bewogen worden, die Stadt um ihre runde und unverdeckte Erklärung zu ersuchen: ob Sie gemeint sey, solch angefangenes Kriegswesen fortzusetzen, oder aber wieder einzustellen. Allein es erhelle aus ihrem Antwortschreiben, wie verschlagen Sie Ihm darauf geantwortet, und ihre handgreifliche Unbeständigkeit gerne verkleistert hätte, indem Sie nicht gestehen wollen, daß Sie jemals etwas Feindliches gegen das Stift vorgenommen, und doch, weil man Sie auf der That ergriffen, nicht läugnen können, daß es alles durch ihr Volk angefangen und verrichtet worden. Dabey aber habe die Stadt Straßburg, auf sein öfteres Anhalten, Sich niemals zur Abstellung alles Kriegswesens, Enthaltung fernerer feindlichen Gewalt, und Pflegung eines guten, nachbarlichen und friedlichen

We-

Wesens, rund und sattsam erklären wollen. J. Chr.
Daraus würde nun ferner ein Jeder ersehen können, 1592
was Ihn zur Einnehmung des Hauses Waslenheim bewogen habe, welches Er den Straßburgern gar nicht zu vorenthalten begehre, sofern Er nur der Ausfälle, Angriffe und Wegschleppung, wie auch sonst alles feindlichen Zunöthigens von Ihnen entübriget seyn könnte. Solange Sie sich aber deshalb nicht gegen Ihn erklärten, sondern auf ihrem feindlichen Vorhaben beharreten; so überliesse Er es eines Jeden Beurtheilung: ob Er nicht rechtmässige Ursache habe, Sich nicht allein dieses Hauses zu bemächtigen, sondern auch, auf andere Art und Weise, seinen Vortheil gegen Sie zu gebrauchen?

Uebrigens liesse Er Alle und Jede, die diesen seinen Bericht lesen würden, urtheilen: ob Er sich nicht, sowohl in seiner den subdelegirten Kommissarien gegebenen Erklärung, als auch in seinen Schreiben an die Stadt Straßburg, zum Frieden genugsam erboten habe? Ferner: an Wem es gefehlt habe, daß es nicht bereits dazu gekommen sey? und ob nicht die Stadt Straßburg dieses ganze Kriegswesen angefangen und verursacht habe? Denn hätte Dieselbe ihr Volk, Geschütze, Geld, Rath und That nicht dazu gegeben, so wäre dasselbe nie vorgenommen worden. Ja Dieselbe setze solches, ungeachtet des so vielfältig angebotenen und gesuchten Friedens, unnöthiger und muthwilliger Weise, blos auf Anstiften etlicher weniger friedhässiger und blutgieriger Kalviniſten unter Ihnen, die den Cölnischen Stiftsverderbern so sehr ergeben wären, noch immer fort, und bringe dadurch nicht allein das Stift, Land und dessen unschul-

dige

J. Chr. 1592 dige Unterthanen, sondern auch Sich selbst und ihre Bürgerschaft in das äusserste Verderben, Elend und Jammer. Er aber erkläre hiemit nochmals und zum Ueberflusse öffentlich, daß Er gegen die Stadt Straßburg und die Ihrigen nicht feindlich gesinnt sey; wofern Sie sich des wider Ihn angefangenen Kriegswesens gänzlich entschlagen, und den Abtrünnigen im Bruderhofe keine fernere Hülfe, Vorschub und Beförderung, wie bisher geschehen, dazu leisten, und, soviel den Hauptstreit dieser Sache belange, zu Verhütung alles Unheils, so das Kriegswesen nach sich ziehe, dasselbe gänzlich einstellen, und dem ordentlichen Erkenntniß und Verordnung des Kaysers, dem auch Er gehorsamst nachleben wolle, überlassen würde.

Wofern aber bey der Stadt Straßburg und denjenigen, die Sie begünstige, und deren Sie doch mächtig sey, solches nicht Statt finden, sondern Dieselbe fortfahren würde, die angefangenen Händel, die wider GOtt, wider das Recht, und des H. R. R. Religionsfrieden, auch wider alle Erbarkeit und Billigkeit und selbst wider die järliche Pflichtleistung der Stadt, die Ehre des Stiftes zu befördern und zu erhalten, keinesweges aber, wie itzo geschehe, zu unterdrücken, liefen, mit Gewalt und den Waffen auszuführen; so werde es Ihm Niemand verdenken können, daß Er sich der in allen Rechten erlaubten Vertheidigung bediene, und damit, zu nöthigem Widerstande, und Abtreibung feindlicher Gewalt und eines fernern unversehenen Ueberfalls, in täglicher Bereitschaft stehe, auch im Nothfalle die weitere angebotene Hülfe annehme. Es würde Ihm auch an allem, was daraus sowohl dem ganzen Lande, und dessen

An-

Angehörigen und Benachbarten, als auch sonst überall, für Nachtheil, Gefahr, Schaden und Verderben entspringen möchte, mit Fug und Recht keine Schuld können beygemessen werden; sondern alle aufrichtige Gemüther würden bekennen müssen, daß sein Gegentheil, und vornemlich die Stadt Straßburg, die der Anfänger des Krieges gewesen, und zu keinem Frieden sich verstehen wollen, die einzige Ursache alles Unheils sey, so bisher aus diesem Kriegswesen entstanden, und noch künftig entstehen werde. Damit auch solches alles desto mehr offenbar werde, und ein Jeder sowohl von seinem, als auch von seiner Widersacher Vornehmen eine gründliche Wissenschaft erlangen möge, sich auch um soviel weniger, durch ein erdichtetes Difsamiren und Ausschreyen, woran es ohne Zweifel, von Seiten des Gegentheils, nicht fehlen würde, eines andern gegen Ihn bereden lassen möge, habe Er verordnet, daß diese seine Erklärung und wahrhafter Bericht in öffentlichem Drucke ausgefertiget werde. J. Chr. 1592

Dem Marggrafen Johann Georg von Brandenburg, der noch eher, als der Cardinal von Lothringen zum Administrator des Bisthumes Straßburg war postulirt worden, konnte es nicht gleichgültig seyn, daß die Catholischen Kapitularen wider Ihn einen andern Bischof erwält hatten. Er beklagte Sich daher darüber in einem öffentlichen Ausschreiben oder Edickte [f]), und ersuchte die Angehörigen und 9. Jul. st. ver. 19. st. n.

Be-

f) Der vollständige Titul ist: Edict, des Hochwirdigen, Durchl. und Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans Georgen, postulirten Administratorn des Stiffts Straßburg, Marggraffen zu Brandenburg,

J. Chr. 1592 Benachbarten des Stiftes, daß Sie Ihm, als dem ordentlichen Bischofe, beystehen und dagegen sich alles Guten zu Ihm versehen sollten. Gleich zu Anfang desselben führt Er an: nachdem Er unlängst, nach seiner ordentlichen Postulation, durch die Vorsehung GOttes, zwar unvermuthet und unverdient, zu einem Nachfolger und Regenten des Hochstiftes Straßburg sey erhoben worden, und hierauf durch ein allgemeines Mandat, einen jeden Stiftsangehörigen zum schuldigen Gehorsam angemahnt hätte; so habe Er gar keinen Zweifel getragen, daß nicht ein Jeder sich darauf, der Gebühr nach, zu allem schuldigen Gehorsam unweigerlich würde bequemt haben. Allein es hätten etliche wenige friedhässige Leute, wider das alte Herkommen, die Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten, eine vermeinte und unordentliche Gegenpostulation vorgenommen, und Sich dadurch einen Rückhalt und Anhang, zu ihrem besondern Vortheil, zu machen vermeint. Nun habe Er sich schon damals erboten, und erbiete sich hiemit nochmals, einen jeden seiner getreuen Unterthanen, nach aller Gebühr, ruhig zu regieren, bey seinem freyen Gewissen unbeschwert, und bey allen wohl hergebrachten Privilegien und Freyheiten nicht allein bleiben zu lassen, sondern auch dieselben, nach Gelegenheit, zu verbessern, und Sich so zu erweisen, damit die seinen Vorfahren des Chur- und

denburg ꝛc. ꝛc. — — Darinnen die Beschaffenheit J. F. G. ordentlicher Postulation, mit angehefftem Christlichem unnd billichem erbieten, neben gründlichem Bericht, jetzigem von andern im Stifft Straßburg erregtem anwesens angezeiget wird; s. l. 1592. 4. 1 Bogen stark. Es stehet auch beym *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 60. p. m. 523-525.

und Fürstlichen Hauses Brandenburg angeerbte Milde und Gütigkeit auch von Ihm gespürt werden möchte. Er bezeuge dabey vor GOtt und der Welt, daß deshalb kein anderer Gedanken Ihm in Sinn gekommen sey, noch Er von Jemanden zu was anderm sey ermahnt worden. Ja es sey ohnehin genugsam bekannt, daß seine Voreltern, mit Daransetzung von Land und Leute, Leib und Gut, Sich zu gemeiner Wohlfahrt des R. R., und zum Besten des Vaterlandes, öfters aufgeopfert hätten, in deren Fußstapfen zu treten, Er sich gleichfalls befleissigen würde. J. Chr. 1592

Daß nun aber, wider Verhoffen, fast zehen, wo nicht mehr Tage nach seiner ordentlichen Postulation, sehr wenige, unruhige Mitkapitularen, ungeachtet des, sogleich nach dem Absterben seines Vorfahren, von dem Domkapitul geschehenen freundlichen Ersuchens, Ermahnens und Erinnerns, sich zur Vergleichung einer gesamten ordentlichen Wahl, an dem gewönlichen Orte, einzufinden, unbedachtsam und zu ihrer nicht geringen Verantwortung, zugefahren, den Cardinal und Bischof von Metz, seinen lieben Oheim, in dieses sein Stift, mit gewafneter Hand, zu fordern, und, nach dessen Ankunft, Denselben, Ihm entgegen, ausser dem gewönlichen Orte, unrechtmässig zu postuliren, solches wolle Er nicht sowohl dem Cardinal, als den Urhebern beymessen. Weil aber nunmehro der Cardinal sich unterstehe, solche vermeinte Postulation mit Heereskraft durchzusetzen; so würde Ihm, dem Marggrafen, Niemand verdenken können, daß Er, durch Hülfe, Rath, Beförderung und Zuthun seines Vaters und Großvaters, wie auch seiner Vetter, Schwäger und Freunde, die nothgedrungene

J. Chr. 1592 und nach allen Rechten erlaubte **Gegenwehr**, seinen getreuen und gehorsamen **Unterthanen** zum **Schutz** und **Schirm**, wie auch zu **Wiedererlangung** des **Friedens** und **Hintertreibung** solcher unziemlichen **Practicken**, mit **Beystande GOttes**, der Ihn in diesen ordentlichen Beruf gesetzt hätte, gebrauchen würde; ob Er gleich wünschte, daß Er dergleichen **Widerwärtigkeit**, nebst seinen **Unterthanen**, hätte mögen **entübriget**, und nebst Ihnen im **Frieden gelassen** worden seyn.

Nun habe Er zwar gleich anfangs, wie Er mit GOtt und vielen ehrlichen Leuten bezeugen könne, ingleichen auch die **Seinigen**, zeitig dahin gesehen, daß Er **zu desto friedlicherer Besitznehmung**, wenn etwa Jemand sich Ihm ungebürlich widersetzen würde, Jemand **an der Hand haben** möchte, allen **Widerwärtigkeiten** Vertheidigungsweise zu begegnen, und den **Frieden** dem **Stifte** zu **erhalten**, sonst aber gegen **keinen Menschen gewaltsam** zu **verfahren**, sondern vielmehr, soviel Ihm möglich, zu **beschützen**, und, seinem Fürstlichen Amte gemäß, Sich und seine getreue **Unterthanen**, vor aller Gewalt, zu **vertheidigen**. Nunmehro aber würde Er, wider seinen Willen, **gedrungen**, solche **Vertheidigung** etwas **stärker**, und mit mehrerm Ernste, **gegen** die **Widerwärtigen fortzusetzen**. Indessen wolle Er vor GOtt und der Welt sich **vorbehalten**, daß Er an aller daher verursachten **Ungelegenheit**, **Verheeren** und **Verderben unschuldig** seyn, und solches den **Gegentheil** vor GOtt und allen unpartheyischen, redlichen Leuten, denen die wahre Beschaffenheit der Sachen bewußt sey, **verantworten** lassen wolle. Denn, was hätten doch solche **unruhige Leute**, welche in einer **so geringen Anzahl kein Kapitul** ausmachen, ausserdem, daß Sie auch dem Her-

kommen

kommen zuwider gehandelt, gegen Ihn einzu- J. Chr.
wenden: da Er, nach den alten Statuten, 1592
seine Probe gethan, und als ein Kanonikus dieses Stiftes nun etliche Jahre her, in der Residenz, und also *de gremio Ecclesiae* †), auch Niemanden zuwider oder beschwerlich gewesen, zuletzt aber, durch offenbare Schickung GOttes, rechtmässig, ohne einige Affecktation, Simonie, oder dergleichen unziemliche Prackticken, ohne sein Wissen, sey postulirt worden. Er sey auch des gänzlichen Vorhabens gewesen, und sey es noch, sein Stift in altem Stande, ohne einige Profanation, in der Freyheit eines Jeden Gewissens, und ohne Jemands Beschwerung, er sey gleich geistlichen oder weltlichen Standes, und also Einen bey dem Andern, nach eines Jeden Religion, in christlicher Aufrichtigkeit, ungestört zu lassen.

Obgleich man auch itzo willens seyn solle, wie Ihm von der Oesterreichisch-Oberelsassischen Regierung, wider Verhoffen, nunmehro zu wissen gethan worden, von Seiten derselben eine Sequestration des Stiftes vorzunehmen, zu was für einem Vortheil oder Endzwecke aber wisse Er nicht, doch unstreitig mehr zu weiterer Zerrüttung, als zum gemeinen Besten; so könne Er doch selbige, zum Nachtheil seiner und anderer mitinteressirten Stände Rechte, und zur Verkleinerung des Hauses Brandenburg, nicht gestatten. Es wäre dann Sache, daß man, wider der Hofnung, mit unnöthiger und unziemlicher Gewalt, gegen Ihn, zu noch mehrerer Zerrüttung und zum Verderben des Stiftes, etwas unternehmen würde, welches Er gleichwol vom Hause

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 116, in der Note *).

J. Chr. 1592 Oesterreich, nach Beschaffenheit der Sachen, und sovieler mitinteressirter hoher und mittlerer Stände halber, auch wegen der so uralten und angestammten Verwandtschaft und Vertraulichkeit mit seinem Hause, Sich keinesweges versehen könne und wolle. Sollte sich jedoch etwa dergleichen Zunöthigung zutragen, dawider Er, Kraft dieses, itzo alsdann, und dann als itzo, auf die feyerlichste Art Rechtens, wolle protestirt haben; so würde Ihm um soviel weniger können verdacht werden, sein erlangtes und von GOtt verliehenes Recht, auf gebürende und zulässige Weise, ohne Jemands Verachtung, zu vertheidigen.

Uebrigens ermahne Er alle seine Angehörige, Lehensleute und Unterthanen, wie auch die Benachbarten, mit denen Er alle gute Freundschaft zu halten gemeint sey, und ersuche Sie, wohl zu bedenken, was zu ihrem Besten diene, und wie Er und Sie, ohne Schuld, in dieser Kriegsvergewaltigung, zur Vertheidigung genöthiget würden. Seinen Lehensleuten und Unterthanen aber wolle Er, Kraft seines Amtes, darein Ihn GOtt über Sie gesetzt hätte, gebieten, und Sich zuverlässig zu Ihnen versehen, daß Sie sich vielmehr an ihn halten, als zu einiger Widerwärtigkeit und Ungehorsam sich bewegen lassen würden. Sie möchten daher, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebüre, standhaft zu Ihm treten, indem Er, ungeachtet seiner Jugend, weil Ihn GOtt einmal dazu berufen, nach äusserstem Vermögen, an seiner emsigen und treuen Sorgfalt nichts unterlassen wolle. Wenn Ihm auch weiterer Rath, Hülfe und Beystand nöthig wäre; so würden Ihn gewis sein Vater, Großvater und andere churfürstliche und fürstliche Verwandte nicht verlassen.

sen. Es hätten auch Dieselben bereits, nebst der erlaubten Vertheidigung und Hülfsbietung, die zum Theil schon angekommen, und noch weiter zu erwarten wäre, den Kayser umständlich von der Sache berichten, und ersuchen lassen, keine Gewalt vorzunehmen, insonderheit aber die vorgedachte Sequestration abzuschaffen, und vielmehr die R. Gränzen zu handhaben, zu schützen, und vor solcher eingedrungener Gewalt auswärtiger Herrschaften, nach seinem Kayserlichen Ansehen, und berühmten Mässigung, durch gebürende und ernstliche Mittel vertreten zu helfen. Immittelst aber möchten Sie sich in seinen schuldigen Gehorsam und Landeshuldigung ergeben, und Ihn mit ihrem getreuen Beystande und Hülfsleistung nicht verlassen, damit Er und seine Mitverwandte um so mehr Ursache haben möchten, Sich, ihrem Vorhaben nach, Ihrer ernstlich anzunehmen, indem Er sonst und widrigenfalls nicht unterlassen könnte, wider die Ungehorsamen ernstlich zu verfahren; doch wolle Er Sich zu Ihnen, als christlichen, redlichen und getreuen Leuten, eines Bessern, und wie es gehorsamen Unterthanen gebüre, auch Ihnen vornemlich zum Besten gemeint sey, in Gnaden versehen. J. Chr. 1592

Auch der Rath der R. Stadt Straßburg blieb dem Cardinal von Lothringen die Antwort nicht schuldig, sondern rechtfertigte sein bisheriges Betragen in dieser Sache in einem öffentlichen Ausschreiben, des Innhaltes: es habe der Cardinal von Lothringen sich letzthin gegen den Rath erklärt, daß Er die zwischen Ihnen gewechselten Schriften und vorgefallenen Handlungen in öffentlichem Drucke wolle ausgehen lassen, welches auch mit einer Erklärungs-

J. Chr. 1592 schrift *), nebst noch einer andern Erklärung, die im Namen des Freyherrn Franz zu Kriechingen ausgegangen †), geschehen sey. Da nun der Rath befunden habe, daß sich Beide unterstanden hätten, Ihn mit vielen ungegründeten Auflagen zu beschweren, und dadurch bey Jedermann verhaßt zu machen; so habe es die unvermeidliche Nothdurft erfordert, seinen wahrhaften Gegenbericht und Ablehnung dawider zu publiciren, damit ein Jeder sehen möge, daß Er nicht im geringsten zu einiger Unruhe oder Unfrieden Lust gehabt, sondern Sich vielmehr, vermöge seines Amtes, blos beflissen habe, zuförderst die Ehre GOttes zu befördern, die Wohlfahrt der gesamten Stände A. C., und die uralte Rechte und Freyheiten seiner Stadt und Bürgerschaft zu handhaben, die entstandenen Irrungen freundlich zu vergleichen, und aller weitern Unruhe und Zwietracht vorzukommen. Um aber allen und jeden aufrichtigen und uneingenommenen Gemüthern einen wahrhaften Bericht zu thun; so wäre nöthig, zu zeigen: 1) wie diese Irrung und itzige Unruhe angefangen worden, und welche die wahren Anfänger und Urheber derselben seyen? 2) warum der Rath sich zu dem hiesigen uralten hohen Domkapitul und dessen Verwandten geschlagen, den, von demselben, neuerwälten Administrator aus dem Hause Brandenburg, als ein Haupt des Straßburgischen Bisthumes, erkannt, und demselben sich verpflichtet habe? 3) was für eine Beschaffenheit es mit den beiden publicirten Schriften des Cardinals und des Freyherrn von Kriechingen

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 135:143.
†) S. Eben daselbst, S. 123:135.

chingen habe, und ob in denselben das, was J. Chr.
Ihn, den Rath, betreffe, indem Er das übrige 1592
diejenigen, welche es angehe, billig verantworten
lasse, in der Wahrheit gegründet sey, oder mit
feinen Farben, die Unwissenden und leichtgläubi-
gen zu verblenden, und die Zweifelhaften zu verfüh-
ren, verstrichen worden; ingleichen was sich in
den vorgeschlagenen gütlichen Handlungen Bei-
derseits begeben und zugetragen habe? und endlich
4) umständlich zu melden, was sich sonst, während
diesem Kriegswesen, verlaufen, und mit wel-
chem Vorsatze und Eifer, auch mit was für
ritterlichen Thaten, zu Anstellung des angeb-
lich friedliebenden Regiments, und angebotener
guten Nachbarschaft, das geistliche Kriegsvolk
des Cardinals die Einnehmung des Stiftes
angefangen, und bisher den vermeinten Besitz des-
selben fortgesetzt habe? Alles zu dem Ende, damit
man die Catholischen Kapitularen, mit ihrem
Lothringischem Oberhaupte, desto besser möchte
kennen lernen, und also die Beschaffenheit und
das Urtheil dieser hochwichtigen Sache, von al-
len eifrigen Teutschen und rechten Liebhabern
des gemeinen Vaterlandes, desto unpartheyi-
scher und gründlicher erfolgen könne.

Was nun den ersten Punkt belange, wie
nemlich diese Unruhe angefangen worden, und
wer die Urheber derselben gewesen, so sey bekannt,
mit was für verkleinerlichen und ehrenrürigen Wor-
ten etliche Evangelische Kapitularherren und
der Rath, von ihren Widersachern, als die ein-
zigen Urheber des itzigen Unheils und der
Kriegsempörung, hin und wieder im H. R.
T. N., und auch anderswo ausgeschryen wor-
den; da doch wahrhaftig im Gegentheil nur etliche
wenige von dem Domkapitul, eigenmächtig

J. Chr. und ohne eine rechtmässige Ursache, abgewichenen
1592 Kapitularen den friedlichen Zustand dieses Stiftes, der Stadt und des Landes aufgehoben, das alte gute Vertrauen zwischen den Kapitulsherren, der Stadt und Bürgerschaft zerstört, und alles zu dem gegenwärtigen Kriegswesen gebracht hätten. Solches wird nun durch eine umständliche Anführung und Auseinandersetzung desjenigen bewiesen, was bereits zu Anfang der Erzälung dieser Händel, von dem, durch den Päbstlichen Nuncius zu Cöln, wider einige dasige und Straßburgische Evangelische Domherren ausgesprochenem Banne und der vermeinten Entsetzung ihrer Prälaturen und Beneficien, auch von dem, was hierauf die Catholischen Kapitularen zu Straßburg, zur Exekution des päbstlichen Bannes, vorgenommen, weitläuftig ist angeführt worden *). Hierauf wird ferner umständlich bemerkt, was von Seiten des Raths geschehen sey, um die Catholischen Domherren auf andere Gedanken zu bringen, und daß Jener deshalb Diese, zu verschiedenen malen, nemlich bereits den 4. April, den 13. May, den 13. Julius und den 8. August 1584. beschickt und ermahnt habe, von allen weitern Thätlichkeiten abzustehen, welches alles aber auch schon vorgekommen ist †). Ingleichen wird angeführt, was in dieser Sache, von dem Administrator der Chur-Pfalz, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, den Pfalzgrafen Reichart zu Simmern und Johann zu Zweybrück, wie auch den Marggrafen Ernst Friedrich und Jacob

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444 ff.

†) S. Eben daselbst, S. 464 ff. und 570:608. *passim.*

cob zu Baden, im September 1584., mit dem J. Chr.
verstorbenen B. Johannes von Straßburg und 1592
den Catholischen Kapitularen, obgleich vorgeblich sey gehandelt worden, wovon ich auch schon die nöthige Nachricht gegeben habe *).

Aus diesem allen wird nun der Schluß gemacht, daß, wenn diese vielfältige treuherzige und wohlgemeinte Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen von dem Bischof und den Catholischen Kapitularen wären befolgt worden, es zu den nachmaligen Weitläuftigkeiten und dem itzigen Kriegswesen nimmer gekommen wäre, sondern daß man in altem teutschen Vertrauen und guten Frieden mit einander würde geblieben seyn. Weil aber die Catholischen Kapitularen, nebst ihrem Haupte, dem verstorbenem Bischof, ihren Affeckten zuviel Raum gelassen, und die Römischen Processe, samt deren Exekution, dieser Stadt und den Evangelischen Ständen zur schädlichen Folge, wieder hätten einführen wollen, auch deswegen von den Evangelischen Kapitularen sich abgesondert, sich aus der Stadt begeben, und nachher einen schädlichen Anschlag und eine Neuerung nach der andern, wider die Rechte und Freyheiten des Stiftes und der Stadt, vorgenommen; so hätten dieselben, mit solcher nachtheiligen Halsstarrigkeit, das itzo brennende Feuer angezündet, welches vor GOtt und den Menschen zu beklagen sey. Aus diesem kurzen, aber wahrhaften, und von den Catholischen selbst nicht widersprochenem Berichte folge nun aber weiter, daß der Rath mit Ungrund der itzigen Unruhe und Unfriedens, auch des daher entstandenen und noch

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484 ff. und 569. bis zu Ende dieses Bandes.

J. Chr. 1592 täglich zunehmenden Schadens und Landverderbens beschuldiget werde.

Daß nun, soviel den zweiten Punkt betreffe, der Rath, nach der gedachten eigenmächtigen Absonderung der Catholischen Kapitularen von den Evangelischen, und durch die Verlassung der Stadt, mit den Evangelischen Domherren, dem undenklichen Herkommen nach, zu Fortsetzung der jederzeit gehabten Korrespondenz und vertraulichen Zusammensetzung, Sich verglichen, und endlich mit dem, zu Straßburg, als an dem gewönlichen Orte, erwälten Administrator des Bisthumes, zu eines jeden Theils mehrern Sicherheit und besserm Vertrauen, auf unverweisliche Bedingungen, zu Wiedererhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit, sich verbunden habe, solches würde Ihm, nach Vernehmung folgender gegründeter Ursachen, Niemand verdenken, noch Ihn einer unverantwortlichen Handlung beschuldigen können. Denn bey dem, zwischen den Kapitularen der beiden Religionen, entstandenem Streite, hätte der Rath sich völlig neutral gehalten, und sich äusserst bemühet, alle vorgefallene Irrungen aufzuheben, alle nachtheilige Beschwerden und Neuerungen zu verhüten und abzuschaffen, und bey beiden Theilen, durch annehmliche Mittel, Frieden und Einigkeit wieder zu stiften, wie die verhandelten Ackten an vielen Orten zu erkennen gäben †). Nachdem aber der verstorbene B. Johann und die Catholischen Kapitularen sich zusammen geschlagen, allerhand ungewönliche, unerhörte, und sowohl der Stadt, als andern Evangelischen Ständen sehr nachtheilige Neuerun-

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 570:608. *passim.*

rungen vorgenommen, und dieselben, ungeachtet alles Erinnerns, Bittens und Ermahnens, ins Werk zu richten sich unterstanden, wie solches, durch die am Kayserlichen und andern chur- und fürstlichen catholischen Höfen, durch besondere Gesandten, ausgeübte Diffamationen und unerweisliche Beschuldigungen, auch darauf, ex falsis narratis, erfolgte ernstliche Kayserliche Schreiben und Befehle genugsam zu erweisen; so habe der Rath sich genöthiget gesehen, ihren neuen und gefärlichen Practicken Sich zu widersetzen, dem hiesigen Domkapitul beyzustehen, und Sich mit demselben zu vergleichen. J. Chr. 1592

Denn 1) sey allgemein bekannt, daß zu Straßburg das uralte hohe Domstift und dessen rechtmässiges Kapitul jederzeit gewesen und noch sey; ingleichen, daß alle Schenkungen und Stiftungen, Statuten, Rechte und Kapitulsordnungen auf diesen Ort gerichtet seyen, und daß, vermöge derselben und der geleisteten Eide, die Kapitularen zu Straßburg residiren, und des Stiftes Geschäfte und Sachen daselbst vornehmen und verrichten sollen. Deswegen habe sich der Rath nicht unbillig zu denjenigen gehalten, die Kraft der Statuten und des Herkommens in der Stadt, bey ihrer Residenz geblieben, dem hiesigen rechten Kapitul beygewohnt, und in dessen rechtmässigen *Possessione vel quasi* beharret, dagegen aber das Vorhaben der Catholischen Kapitularen sich nicht gefallen lassen, welche sich angemaßt hätten, das Kapitul, zur Verkleinerung des Domstiftes und der Stadt, wider alle Rechte, Statuten und Herkommen, an andere Orte, als Elsaßzabern und Molzheim zu verlegen, und daselbst vermeintlich zu halten.

Weil

J. Chr. 1592 Weil nun 2) die Catholischen Kapitularen sich vorgenommen hätten, wider etliche Evangelische Mitkapitularen, zum Theil ihre nächste Verwandten, päbstliche Processe und Exkommunikationen, auf Anstiftung des Bischofs und aus Neid gegen die A. C. Verwandten, hier zu Straßburg, zu exequiren; so habe der Rath Sie ermahnt und gebeten, davon abzustehen. Als aber Jene solche Ermahnungen verachtet, und auf ihrem halsstarrigen Sinne beharret, unter dem Vorwande des ihrer hohen geistlichen Obrigkeit geschwornen Gehorsams; so habe der Rath ihr unchristliches und in dieser Stadt nicht zulässiges Vornehmen nicht billigen können, weil Er, nach Christo, unserm H. Errn, von keinem andern geistlichen Haupte auf dieser Welt etwas wisse. Mithin habe der Rath rund erklärt, Er könne nicht zugeben, daß Jene, unter seiner Obrigkeit, ihr päbstisches unfreundliches Vorhaben an ihren Mitkapitularen, und zum Theil nächsten Verwandten vollzögen. Denn im Reiche T. N. hätten nicht allein ihre Vorfahren, obgleich damals noch keine Ungleichheit in der Religion gewesen, und sie in der päbstlichen Finsterniß gesteckt hätten, niemals dem Pabste soviel eingeräumt, daß Er die Macht gehabt hätte, hohe oder niedere Stände des Reichs für sich zu priviren, zu verbannen und nach seinem Gefallen abzusetzen, sondern auch hernach und in den neuern Zeiten, vor und nach dem Religionsfrieden, habe der Pabst zu Rom und die es mit Ihm gehalten, über die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und andere R. Stände der A. C., besonders in dem Straßburgischen Domstifte, keine Macht, Recht und Gerichtszwang, viel weniger die Gewalt gehabt,

gehabt, dieselben zu citiren, zu verbannen, zu verdammen, zu priviren, und ihrer habenden Rechte und Beneficien zu entsetzen. Deswegen sey auch der Rath bewogen worden, Sich wider den gefärlichen Vorsatz der Catholischen Kapitularen zu erklären, und nicht zu gestatten, daß in etlicher Evangelischer Herren Personen Thür und Thore aufgethan würden, alle evangelische churfürstliche, fürstliche, gräfliche und freyherrliche Häuser von diesem hohen Stifte, wider dessen und des Reichs Herkommen, auszuschliessen, Dieselben ihrer diß Ortes habenden Gerechtigkeiten unrechtmässig zu entsetzen, und damit zu verursachen, die päbstliche Prackticken, Greuel und Finsternisse, in dieser Stadt und an andern Orten im Reiche, wieder einzuführen. J. Chr. 1592

Da ferner 3) die vermeintlich verbannten Evangelischen Kapitularen den Catholischen Mitkapitularen, ihren Widersachern, und auch dem ganzen Publikum, in ihren öffentlich gedruckten Schriften, viele und wichtige Ursachen wider die päbstliche Verbannung, wie auch stattliche Mittel zu Beylegung des entstandenen Streites angezeigt und vorgeschlagen hätten, die von mir bereits sind angeführt worden *), und daher nicht brauchen wiederholt zu werden; so hätte der Rath nichts mehr gewünscht, als daß die Catholischen Herren nicht mit der Exekution angefangen hätten, und mit ihren Römischen geschwinden Processen wider die Evangelischen Mitkapitularen verfahren wären, sondern vielmehr den ordentlichen Weg Rechtens erwält,

*) Nemlich in dem Auszuge des Ausschreibens ꝛc., im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444-569. *passim.*

J. Chr. wält, und diese Sache vor dem Kayser und den
1592 gesamten R. Ständen angebracht, daselbst erörtert und ausgetragen hätten. Weil aber Jene mit Gewalt auf der päbstlichen nichtigen und allen Evangelischen Ständen sehr nachtheiligen Censur und Exkommunikation bestanden, und sich daher Selbst von allen Evangelischen Mitkapitularen, die zu Straßburg im Domkapitul, ihre Residenz gehabt, aus Haß und Widerwillen, ohne einige erhebliche Ursache, abgesondert hätten; so habe der Rath deren Vorhaben nicht billigen können, und zwar solcher Absonderung ihren Fortgang lassen müssen, aber, Ehre und Gewissens halber, zu Verhütung aller gefärlichen Folgen, Sich zu dem hiesigen rechten Domkapitul und dessen Mitgliedern gehalten. 4) Hätten sich die Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Stände der A. C. der Evangelischen Domherren ernstlich und eifrig angenommen, und zum Theil ihre Gesandten an den Bischof und die Catholischen Kapitularen geschickt †), ingleichen ihre ansehnliche Gesandschaften an den Kayser abgeordnet *), für Jene unterthänigst gebeten, und dabey sattsam erklärt, daß diese streitige Sache nicht blos etliche wenige Herren, sondern alle Stände der A. C. angehe, und daß der päbstliche Bann, Privation und Entsetzung im Teutschen Lande des R. R., als fremd und ungewönlich, auch dem R. A. stracks zuwider, nicht könne zugelassen werden. Daher habe dem Rathe, als einem Mitgliede und Stande der A. C., zumal

da

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484 ff. und in diesem XVII. Bande, S. 153.

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 242 f. 419. u. 13. und S. 431 f. und 442.

da Er auch von den Churfürsten, Fürsten und Grafen darum wäre ersucht worden, nicht gebüren wollen, sich von den andern Ständen abzusondern; vielmehr habe Er, in dieser gemeinen Sache, zu denselben Sich halten müssen, und von den hiesigen Evangelischen Kapitularen des Domstiftes, seinem Gewissen nach, nicht abweichen können. J. Chr. 1592

Hiernächst und 5) hätten die Catholischen Kapitularen, wie auch besonders der letzt verstorbene Bischof, wider des Hochstiftes und der Stadt uralte, wohl hergebrachte, und von den Römischen Kayfern und Königen gegebene und bestätigte Rechte, Privilegien und Freyheiten, geschworne und reversirte Verträge, auch Briefe und Siegel, vielfältigen Eintrag gethan, eine Neuerung und Beschwerde über die andere vorgenommen, und damit, wider alles Erinnern, Bitten und Ermahnen, immer fortgefahren. Denn nachdem die päbstliche Censuren und Exkommunikationen in der Stadt nicht gestattet werden wollen; so hätten der Bischof und die Catholischen Kapitularen die Einkünfte des Hochstiftes, an Zinsen, Wein und Früchten, auf dem lande thätlich versperrt und aufgehalten, und hin und wieder an ungewönliche Orte im Bisthume führen, auch nichts mehr in die Stadt und an die gewönlichen Orte, wie von undenklichen Jahren gebräuchlich gewesen, kommen lassen. Gleichwie nun solches den, zwischen dem Hochstifte und der Stadt, aufgerichteten Verträgen und altem Herkommen gänzlich zuwider wäre; so sey es damit lediglich darauf angesehen, daß dadurch die Evangelischen Kapitularen ihrer rechtmässigen Possession *vel quasi* zum Theil, unbilliger Weise, entsetzt, und der

Stadt

J. Chr. Stadt und Bürgerschaft die gebürenden Zölle,
1592 Umgeld und andere Nutzungen unnachbarlich entzogen würden.

Indessen sey es nicht einmal dabey geblieben, sondern gleichwie der Bischof, sofort zu Anfang seiner Regierung, sich der Stadt auf mehrere Art, als z. E. mit Verweigerung des Eides und sonst, zuwider erzeigt, so hätten Derselbe und seine Rathgeber und Beamten nicht unterlassen, eine beschwerliche Neuerung nach der andern einzuführen, und insonderheit, zu Schwächung und Unterdrückung ihrer uralten, undenklichen, privilegirten verbrieften und besitzlich hergebrachten Gerechtigkeit, den Bürgern nicht mehr gestatten wollen, daß Sie im Bisthume ihre Landgüter nothdürftig bauen, Feuer und Rauch in ihren Häusern halten, und mit ihrem Vieh die gemeine Huth und Weide geniessen dürfen. Ja es hätte der Bischof, mit seinem Anhange, ihrer Bürger frey gewesene Landgüter mit neuen Beschwerden, järlicher Steuer und Bede belegt, und, um dieselben zu erlangen, durch seine Beamten, zur Herbstzeit, den Wein, aus den Keltern und Kellern, gewaltthätig nehmen lassen; theils auch ihre Bürger, ohne rechtmässige Ursache, ins Gefängniß geworfen, nachtheilige Urfeden, durch Bedrohungen, ihnen abgenöthiget, die ihnen im Bisthume angefallenen und geerbten Güter vorenthalten, den freyen Zu- und Abzug aus dem Hochstifte in die Stadt, ohne Erlegung eines neuen und zuvor unerhörten Abzuggeldes, gesperrt und verweigert, auch ein besonderes Verbot der Ehen eingeführt, daß nemlich keine Ehen, ohne Vorwissen des Priesters, ihren Fortgang haben sollten, besonders wenn die Personen nicht

von

von päbstlicher Religion seyn sollten; und über- J. Chr.
haupt habe der Bischof alles sein Dichten und 1592
Trachten dahin gerichtet, wie die wissentlichen, wohl hergebrachten und besitzlichen Rechte und Freyheiten der Stadt und Bürgerschaft vernichtet und unterdrückt werden möchten. Daher würde ein jeder Unpartheyischer leicht ermessen können, daß der Rath, nothgedrungen und rechtmässig, Sich von denen, die seinen und der Seinigen Schaden gesucht, hätte abwenden, und Sich vielmehr an diejenigen halten müssen, welche mit Ihm im Frieden und Einigkeit zu leben, und seine Rechte und Freyheiten nicht zu verringern, viel weniger zu unterdrücken, sondern selbige zu handhaben, sich gegen Ihn schriftlich erklärt und verpflichtet hätten.

Weiter und 6) sey hinter dem Vornehmen des Bischofs und der Catholischen Kapitularen eine Beschwerung der Gewissen, und Unterdrückung der wahren Religion verborgen gewesen; mithin der Rath sich billig von denselben hätte abwenden und ihrem Vorhaben keinen Beyfall geben, sondern vielmehr selbigem begegnen müssen. Es sey nemlich unläugbar und offenbar, daß es allein um die Exekution des päbstlichen Bannes zu thun gewesen, und wofern man solches schädliche Vorhaben einmal zugelassen hätte, daß nemlich der Pabst einen einzigen Evangelischen Stand am Zeitlichen und Ewigen hätte beschweren können, so würden dadurch die uralten, wohl hergebrachten und besitzlichen Freyheiten der Teutschen gänzlich aufgehoben, die päbstliche Gerichtsbarkeit wider andere Evangelische Stände prorogirt, der Greuel des Pabstthumes und die Verstrickung der Gewissen wieder eingeführt, und endlich die

J. Chr. 1592 von Ihnen erkannte, und in vielem Kreuz und Widerwärtigkeit erhaltene Wahrheit gänzlich ausgerottet und abgeschaft worden seyn.

So hätten sich 7) die Sachen zwischen dem Bischof und den Catholischen Kapitularen an einem, und den Evangelischen Domherren und der Stadt Straßburg am andern Theil verhalten, als der B Johann plötzlich gestorben sey. Nach dessen Tode hätten der H. Joachim Carl von Braunschweig-Lüneburg, als Domprobst, wie auch der Domdechant und das Kapitul des hiesigen Hochstiftes an ihre Catholische Mitkapitularen verschiedene Schreiben abgehen lassen, und Sie ermahnt, alle vorige Trennung und Mißverstand beyseit zu setzen, und sich zur Wahl eines neuen Hauptes gefaßt zu machen, damit solches an dem gewönlichen und ordentlichen Orte einhellig erwält, das alte vertrauliche brüderliche Wesen wieder ergänzt, die Unterthanen und ganze Nachbarschaft in friedlichen Stand gesetzt, und alles Landverderben verhütet würde. Allein es sey auf das Schreiben des Domprobstes eine solche Antwort erfolgt, woraus man leicht habe schliessen können, daß die Catholischen Kapitularen auf ihrem ersten unbilligen Vornehmen zu bestehen und solches auszuführen gedächten; sollte auch darüber ganz Elsaß zu Grunde gehen. Weil nun die zu Straßburg residirenden Evangelischen Domherren das halsstarrige Vorhaben ihrer Widersacher vermerkt hätten; so hätten Sie den 20. May den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg zu einem Administrator des Bisthumes postulirt, der zwar, seinem Alter nach, ein junger Fürst, aber wegen seines hohen Verstandes, wahren Gottesfurcht,

auf-

aufrichtigen Teutschen Gemüthes und aller fürst- J. Chr.
lichen Tugenden halber, einem wohlbetagten 1592
Herrn zu vergleichen sey. Nachdem nun der Marggraf solche Postulation angenommen, sey Er mit den gewönlichen Ceremonien investirt, öffentlich im Münster ausgeruffen und in den bischöflichen Hof begleitet worden.

Diese Postulation und Wahl eines neuen Hauptes des Bisthumes habe sich der Rath gefallen lassen, in Betracht, daß selbige, mit seinem Vorwissen, dem alten Gebrauche nach, sey vorgenommen, und an dem gewönlichen Orte, vermöge der Statuten des Stiftes, und undenklichen Herkommens, von den hier residirenden Kapitularen, die in dem rechtmässigen Besitze des Stiftes geblieben, ordentlich vollzogen worden. Es habe auch der Rath, samt der ganzen Bürgerschaft, GOtt dafür Dank gesagt, und gehoft, daß, durch diese Wahl, die vielfältigen Beschwerden der Stadt beygelegt, und die Kapitularen allerseits zum alten vertraulichen Wesen wieder gebracht werden, der Gegentheil aber hierinn das Churhaus Brandenburg respecktiren, und den Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes T. N. sich bewegen lassen sollte. Als daher der vorgedachte Marggraf Johann Georg, nach dem Rathe und mit Bewilligung seines Vaters, des Administrators zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, seine Wahl und Postulation anzunehmen, auch gegen Ihn, den Rath, erklärt, sich den getroffenen Vergleichen und Verträgen gemäß erwiesen, und es noch ferner zu thun sich verpflichtet; so habe ja der Rath, wegen beider Theile gegen einander habenden Verpflichtungen, und aus besonderm Vertrauen

J. Chr. 1592 gegen das Haus Brandenburg, billig Niemand andern, als den Marggrafen, für das ordentliche Haupt des Bisthumes erkennen, und demselben alle gebürende Ehrerbietung, Hülfe und Beystand erzeigen müssen.

Da nun der Rath aus den bisher erzälten wichtigen Ursachen sey bewogen worden, Sich der Einführung des päbstlichen Bannes, in seiner Stadt, zu widersetzen, und von den Catholischen Kapitularen, die sich vielfältig unterstanden hätten, die Stadt in Religions- und profan-Sachen zu beschweren, abzuwenden, und dagegen den vorbesagten Marggrafen, als postulirten Administrator, für das Oberhaupt des Stiftes zu erkennen und zu ehren; so werde man daraus leicht schliessen können, daß, in Ansehung des obigen dritten Punktes, der Rath, in den obgemeldeten beiden Erklärungen des Cardinals von Lothringen und des Freyherrn von Kriechingen, vieler Sachen, ganz ohne Grund, bezüchtiget werde. Denn 1) in Ansehung desjenigen, was in diesen beiden Schriften von dem feindlichen Ueberfalle des Stiftes vorgegeben würde, und schon weiter oben angeführt worden †), darauf diene folgendes zur Nachricht. Es sey im ganzen Reiche offenbar und kundbar, in was für Widerwärtigkeiten und Zwiespalt weiland B. Johann, mit etlichen wenigen Ihm anhangenden Catholischen Kapitularen, gegen die Evangelischen gestanden, und daß der von Kriechingen, wenige Monate vor des Bischofs Ableben, viele Thätlichkeiten gegen ihre Stadt, und in ihrer Bürger ungezweifelten Obrigkeit, mit Einfällen uud Abholung etlicher Fuder Weins, Ver-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 124 sqq. und 136 sq.

Verwundung und Wegschleppung etlicher Personen, und unziemlicher Bedrohung der Stadt-Unterthanen, unternommen habe. Da sich nun der Rath etlicher schwerer Fälle, welche, durch die Trennung und Zwiespalt der Kapitularen, andern ansehnlichen R. Städten begegnet, sich erinnert hätte; so habe Er, zu Verwahrung der Stadt, und zur Vertheidigung und Rettung seiner Unterthanen auf dem Lande, einiges Kriegsvolk angenommen. J. Chr. 1592

Nachdem aber der Marggraf Johann Georg zum Administrator des Bisthumes, von dem hiesigen Domkapitul sey postulirt, hierauf investirt und proklamirt worden, auch Sich hierauf, nach dem viel hundertjärigen Herkommen, gegen Ihn, den Rath, genugsam versirt und begehrt hätte, das bereits geworbene Kriegsvolk Ihm und dem Domkapitul zu bewilligen, damit Sie sich des Bisthumes bemächtigen, und zu dessen würklichen Besitze gelangen möchten; so hätte der Rath Ihnen die begehrte Hülfe zu Erlangung der gebürenden Possession nicht wohl verweigern können. Und zwar nicht allein weil der Rath den Marggrafen für ein Haupt des Bisthumes bereits erkannt, und mit demselben, Laut einer besondern Kapitulation, Sich verglichen, sondern auch weil Er von keinem andern Haupte des Bisthumes was gewußt, am wenigsten aber vermuthet hätte, daß etliche wenige Catholische Kapitularen, wider ihre dem Stifte geleistete Eide, und wider das bekannte und unzweifelhafte alte Herkommen der Wahl, unordentlich erweise, ausserhalb des gewönlichen Ortes, zu ihrer grösten Verantwortung, einen andern Bischof, der, ungeachtet seines Teutschen Herkommens und Na-

J. Chr. 1592 mens, einer ausländischen und fremden Sprache sey, zu Elsaßzabern vermeintlich erwälen und aufwerfen würden. Es habe auch der Marggraf keine Kriegsankündigung nöthig gehabt, weil Er Niemanden feindlich überziehen und bekriegen wollen, sondern nur vorgehabt habe, die Ihm, durch eine ordentliche Wahl, angefallenen Land und Leute in Besitz zu nehmen, und das Kriegsvolk und Geschütze, allein auf den Fall eines ungebürlichen Widerstandes, und zur Besetzung etlicher Oerter des Bisthumes zu gebrauchen.

Daß aber der Cardinal von Lothringen die Innhaber des Bruderhofes insgesamt Abtrünnige, Verbannte und Privirte, ja sogar Apostaten, in einem andern Schreiben, nenne, und zwar allein der Ursache halber, weil Sie sich zur A. C. bekennen; damit gebe man an Tag, wie man gegen Fürsten und Herren dieser Confession gesinnt sey, in was für einer Achtung dieselben gehalten werden, und was die Bisthümer, welche zum Lichte des Evangeliums und rechtem Gebrauche der Sackramente gekommen, sich zu versehen haben. Und wenn ferner der von Krichingen etliche hiesige Stiftsherren unruhige und friedhässige Leute heisse; so wäre zu wünschen, daß Er, mit seinem Anhange, so grosse Lust, als die beschuldigten Herren, zu Erhaltung des alten ruhigen und friedlichen Wesens des Hochstiftes, der Stadt und des ganzen Landes getragen, und nicht vielmehr das Widerspiel im Werke gezeigt, und der Unruhe und dem Landverderben einen Anfang gemacht hätte; denn so würden ohne Zweifel Stift, Stadt und Land in guter Ruhe, Frieden und Einigkeit itzo zusammen leben, und es zu einer solchen jämmerlichen

chen und türkischen Verheerung und Verfol- J. Chr.
gung nimmer gekommen seyn. 1592

Was hiernächst 2) der Cardinal in seiner Erklärung, von der von Ihm, vor Anfang der Thätlichkeiten, gethanen Requisition melde, welches auch schon weiter oben vorgekommen ist *); so sey der Rath solche nicht in Abrede. Allein Er nehme für bekannt an, daß der Cardinal, noch vor der Ihm ertheilten Antwort, gewußt habe, daß bereits vorher der Marggraf Johann Georg von Brandenburg nicht allein zu einem Haupte dieses Bisthumes sey erwält worden, sondern auch die zum Stifte gehörigen Oerter, Rochersberg und Dachstein, eingenommen und deren Besitz erlangt habe, ehe der Cardinal aus Lothringen in das Land gekommen sey. Deswegen habe auch der Rath in seiner Antwort, solche wichtige Ursachen seiner Verweigerung vorgebracht, daß ein jeder Unpartheyischer leicht habe verstehen können, daß Er sich, Ehre und Gewissens halber, nicht anders habe erklären können; es wäre dann Sache, daß Er auch den Cardinal zugleich für einen Bischof hätte annehmen und erkennen wollen. Allein solches zu thun, wäre dem Rathe unverantwortlich und unmöglich, weil Er den schon vorher postulirten und in ihrer Stadt ordentlich erwälten Administrator, den vorgedachten Marggrafen von Brandenburg, in seiner Gegenwart, hätte proklamiren gesehen und gehört, auch denselben bereits für das ordentliche Haupt des Stiftes erkannt und angenommen, und Sie sich, nach Gewohnheit ihrer Vorfahren, gegen einander reversirt hätten, wovon Sie dann, als Biderleute, nicht hätten abgehen können, ohne eine Leichtfer-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 138 sq.

J. Chr. 1592 fertigkeit zu begehen, und Sich selbst bey den Nachkommen zu verkleinern. Ob aber wegen solcher Erklärung der Cardinal befugt gewesen, den Ernst, wie Er melde, vorzukehren, überliesse der Rath dem Urtheile aller redlichen Teutschen? Es würde sich auch aus seiner, des Raths, Antwort befinden, daß der Cardinal diesen Ernst nicht nach, sondern schon vor seinem ersten Schreiben, wie Sie sich, in ihrer darauf erfolgten Erklärung, darüber beschwert hätten, angefangen, und daß sein Kriegsvolk, wie reissende Wölfe, die armen Unterthanen des Raths hin und wieder angefallen, und den sogenannten Ernst in ein ganz unchristliches, tyrannisches, barbarisches, abscheuliches, mehr als viehisches und türkisches Wesen verkehrt habe.

Daß nun ferner 3) dem Rathe zur Last wolle gelegt werden, daß die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien in der mit dem Rathe gepflogenen Handlung nichts fruchtbarliches hätten ausrichten können u. s. w. †), darauf wolle Er folgenden gegründeten Bericht geben. Nachdem die subdelegirten Kommissarien des Kayserlichen und des Erz H. Ferdinands, nemlich die Freyherren Peter zu Mörspurg und Beffort ꝛc., und Georg Leo zu Stauffen, wie auch Johann Werner von Reitnau zu Langenstein, Hans Christof von Stadion, D. Michael Textor und D. Johann Conrad Breuning, zu Straßburg angekommen wären, und zuerst, den 12. Junius *st. vet.*, mit dem Administrator des Bisthumes, dem Marggrafen Johann Georg, Unterhandlung gepflogen, derselbe aber, aus bedenklichen Ursachen, sich entschuldiget hätte,

Sich

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 139 sq.

Sich einzulassen; so hätten die subdelegirten Kommissarien, den 14. Junius, ihr Anbringen auch dem Rathe eröfnet, und schließlich begehrt, daß, weil Er bey dem Administrator vieles ausrichten könnte, und derselbe sich auch erklärt hätte, die Sache an den Rath gelangen zu lassen, Er sich so erzeigen möchte, daß dem Willen des Kaysers der schuldige Gehorsam geleistet würde. Es hätten auch hierauf die mehr gedachten Kommissarien dem Rathe das übergeben, was Sie, sowohl in ihrer Proposition, als auch in ihrer Replick, dem Marggrafen vorgebracht hätten. Was nun Er, der Rath, sich dagegen erklärt, erboten, gesucht und gebeten habe, und was die Kommissarien darauf replicirt hätten, sey in ihren Schriften zu finden. Hieraus aber sey augenscheinlich am Tage und offenbar, daß dem Rathe mit Ungrund beygemessen werde, daß man bey Ihm nichts fruchtbarliches und endliches habe erlangen können, indem Er nicht derjenige gewesen, der Jemanden beleidiget und beschwert, auch bisher etwas *Offensive* vorgenommen habe. J. Chr. 1592

Weil auch nunmehro nicht nur in diesem lande, sondern im ganzen H. R. bekannt sey, daß der Freyherr von Kriechingen, mit seinem angenommenen geistlichen Oberhaupte und Anhange, die erbärmliche Landesverheerung angefangen, und mit mehr als türkischer Tyranney fortsetze; so wäre der Rath der gänzlichen Zuversicht, daß seine Resolution und Erklärung für genugsam und der Sache gemäß, zugleich aber auch zu Friede, Ruhe und Einigkeit geneigtes Gemüth von Jedermann werde erkannt werden. Dagegen aber sey unnöthig, weiter zu ergründen, was für Lust und Liebe zum Frieden der

J. Chr. 1592 Cardinal von Lothringen gehabt habe, und was sein ganzes Vorhaben sey, weil solches dessen Kriegsvolk, durch seine barbarische Handlungen, einem Jeden, mit lebendigen Farben, vor Augen lege. Es sey auch solches aus seiner, in seiner Erklärung abgedruckten, Resolution überflüssig zu merken, indem selbige in ihrem Zusammenhange so beschaffen sey, daß sie dem Hauptwerke und allen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nachtheilig sey, und daher der Rath, Ehren und Gewissens halber, sie nicht hätte eingehen können. Ja Er, der Rath, halte gänzlich dafür, daß die subdelegirten Kommissarien selbst mit derselben nicht zufrieden gewesen seyen, und deswegen solche, weder in Abschrift, noch im Original, Ihm vorgelegt hätten, weil nemlich der Hauptstreit nicht *pure et absolute* dem Erkenntniß des Kayserts sey heimgestellt worden, sondern mit diesem beschwerlichen Anhange: „doch Uns und unserm Stifte „ohne Nachtheil;„ ingleichen mit dem vermeinten ausdrücklichen Vorbehalte, „daß der Cardi„nal sich damit seiner erlangten Rechte und Ge„rechtigkeiten, wie auch seiner ordentlichen „Wahl nicht wolle begeben haben.„ Mit diesen Worten und Klauseln aber habe sich der Cardinal, auf allen Fall, seinen Anspruch und Forderung an das Bisthum vorbehalten, mithin beschlossen, die unrechtmässige Sache fortzusetzen, und das abgedrungene Land zu behalten. Mithin habe sich der Cardinal seiner Friedenserklärung eben nicht zu berühmen; denn ob es nicht nur ein blosses scheinbares Erbieten, in der That aber viel anders gemeint sey, lasse man einen Jeden urtheilen, und die bisher ausgeübten Handlungen davon selbst reden.

Obgleich

Obgleich auch 4) der Cardinal dem Rathe Schuld gebe, daß derselbe was Feindliches gegen das Stift vorgenommen habe, weil man zu Dachstein, bey der Eroberung der Stadt und des Schlosses, den Hauptmann Bubenhofer, nebst Straßburgischen Soldaten und Kanonen, gefunden hätte, mithin der Rath der Anfänger und Urheber alles Uebels sey *); so geschehe Ihm doch auch damit Unrecht, und sey solches der kundbaren Wahrheit zuwider. Denn der Rath sey zwar nicht in Abrede, daß Er sein geworbenes Kriegsvolk und Geschütze dem postulirten Administrator, auf sein nachbarliches Ersuchen, überlassen habe; aber Er sey gar nicht geständig, daß Er dadurch zu diesem noch währenden Unheil Ursache gegeben, indem es notorisch sey, daß, bey der Einnahme von Rochersberg und Dachstein, kein einziger Unterthan sey beleidiget, und auch diese Einnehmung, ehe man von einer Gegenwahl gehört, sey vorgenommen worden. Nicht zu gedenken, daß der Cardinal wohl wisse, daß die berührte Einnehmung nicht in des Raths, sondern in des dazu berechtigten Administrators Namen, angefangen und verrichtet worden; mithin man Ihn billig mit dergleichen ungegründeten Auflage hätte verschonen sollen. Auch darinn geschehe dem Rathe wider die kundbare Wahrheit zuviel, daß Er verschlagen geantwortet habe, und auf das öftere Anhalten Sich nicht rund und sattsam habe erklären wollen. Denn seine Schriften und Erklärungen auf die jedesmaligen Schreiben des Cardinals würden das Gegentheil darthun, und einem Jeden zu erkennen geben, daß der Rath nicht verschlagen, sondern rund, sattsam und teutsch geant-

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 140 sq.

J. Chr. 1592 geantwortet habe. Und so sey auch der Rath der Ihn bezüchtigten Unbeständigkeit in Abrede. Denn als Er dem postulirten Administrator und dem Domkapitul sein geworbenes Kriegsvolk und Geschütze, den 25. May *st. vet.*, überlassen hätte, so habe Er so wenig im Sinne gehabt, etwas feindliches wider das Stift vorzunehmen, so wenig Ihm von der andern vermeinten Wahl, die nach des Cardinals eigener Bekenntniß damals noch nicht vor sich gegangen sey, etwas habe bekannt seyn können. Deswegen könne man ja dem Rathe nichts unbeständiges beymessen, noch weniger demselben nachsagen, daß Er Sich feindlich, unfriedlich und unnachbarlich gegen den Cardinal bezeigt hätte.

Hierauf wird 5) von dem Rathe auf dasjenige, was der Cardinal, in seiner Erklärung, von Waslenheim meldet und schon oben angeführt worden †), folgendes geantwortet. Aus den bisher angezeigten Ursachen sey offenbar, daß der Cardinal, weder zur Einnehmung des Hauses Waslenheim, noch zu andern Thätlichkeiten, von Ihm, dem Rathe, sey bewogen worden. Weil aber Er mit dem Kriege einen Anfang gemacht, und durch das eingeführte fremde Volk der Spanier, Albaneser, Italiäner, Lothringer, Wallonen ꝛc., ein solch greuliches Morden, Rauben, Plündern, Weiber- und Töchter-Schänden, in den umliegenden und der Stadt Flecken und Dörfern ausgeübt hätte; so sey der Rath bewogen worden, Waslenheim, gegen einen Anlauf, mit einigen Soldaten zu besetzen, um auf das Vornehmen des Cardinals etwas Acht zu geben. Und da nun dieser Ort nicht

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 141 sq.

nicht ein Eigenthum der Stadt, sondern ein Lehen vom H. R. R. sey, und deswegen das Bisthum im geringsten nicht interessire; so habe dem Cardinal nicht gebürt, solches Haus feindlich und mit Kriegsmacht aufzufordern, viel weniger einzunehmen und in seine Gewalt zu bringen. Vielmehr sey hierinn, wie auch sonst in vielen andern benachbarten Orten, öffentlich und vorsetzlich, das H. R. R., in seinem Eigenthume, feindlich angefallen, und, zu dessen besondern Geringschätzung, und der Stadt grossen Schaden, gewaltthätige Handlungen, den gemeinen Rechten und R. Konstitutionen zuwider, ausgeübt worden. Indessen wäre es noch einiger massen zu ertragen gewesen, wenn es bey einem blossen Auffordern und Wegnehmen geblieben, und nicht zugleich ein unmenschliches Rauben, Plündern, Weiber- und Töchter-Schänden erfolgt wäre, auch die armen, nach Waslenheim geflohenen Unterthanen, über die erlittene Plünderung und Verlust ihrer Armuth, mit Weibern und Kindern gefänglich wären weggeführt, hart geplagt und endlich zu Erlegung etwas Geldes genöthiget worden. Daraus aber könne der Rath nichts anders schliessen, als daß der Cardinal sich vorgenommen habe, alles im Elsasse, ohne Unterschied, zu verheeren, zu plündern, zu schänden, zu überwältigen, und Niemanden zu verschonen. J. Chr. 1592

Daß aber hiebey der Cardinal dem Rathe ferner drohe, daß Er sich gegen Ihn, auch auf andere Art und Weise seines Vortheils bedienen wolle, wofern Er auf seinem feindlichen Vornehmen beharre, damit geschehe dem Rathe, wie dem Schafe, so das Wasser trübe gemacht zu haben, angeklagt worden. Denn es sey einmal eine

unwi-

J. Chr. 1592 unwiderſprechliche **Wahrheit**, daß der **Rath** nicht die **geringſte Feindſchaft** dem **Cardinal** erzeigt, noch Ihm zu einer **Feindſchaft** gegen Ihn **Anlaß** gegeben habe, ſondern daß vielmehr derſelbe ſich **wider** den **Rath**, **wider** das **churfürſtliche Haus Brandenburg**, **wider** alle **Evangeliſche Fürſten** und **Herren** dieſes **Stiftes**, ja **wider** alle **hohe** und **niedere Stände** der A. C., die hieben ſehr intereſſirt wären, öffentlich zu einem **Feinde** erklärt und **aufgeworfen**, auch bereits im **Elſaſſe** alle **feindliche Handlungen**, mit unerhörter Tyranney, ausgeübt habe, und ohne Zweifel vorhabe, ſolche noch **weiter ins Werk** zu **richten**, wo Ihm nicht auf das eiligſte ein Riegel vorgeſchoben würde. Uebrigens ſey bey dieſer Stelle wohl zu **bemerken**, **wie man ſo gelinde** und **ſanfte Worte** gebrauche, daß nemlich der **Rath** den **Cardinal** zum **Ernſte** gegen Sich **angereitzt**, und itzo **bewogen** habe, Sich ſeines **Vortheils** gegen Ihn zu **bedienen**. Wer nemlich dieſe Worte höre und leſe, hielte ohne Zweifel dafür, daß der **Cardinal** nur **allein** den **Ernſt** und ſeinen **Vortheil** gegen den **Rath** gebrauche, und lieſſe ſich daher **nicht träumen**, daß ganz **was anderes** dahinter **verborgen** ſey; da doch **Ernſt** und **Vortheil**, in des **Cardinals Schreiben**, in der That nichts anderes heiſſe, als **morden**, **rauben**, **plündern**, **Weiber** und **Töchter ſchänden**, das **Land verheeren**, arme und unſchuldige **Landleute wegfangen**, jämmerlich **plagen**, **ranzioniren**, den **Raub** aus dem Lande **nach Lothringen führen**, wider verbriefte und hochbetheuerte Zuſage **Flecken** und **Dörfer** zu **verbrennen**, und überhaupt **unchriſtlich**, **tyranniſch**, **mehr** als **türkiſch** und **barbariſch** zu **handeln**, wie hernach insbeſondere, **mit etlichen**

ſich

sich zugetragenen Fällen, solle bescheiniget, und bekräftiget werden. J. Chr. 1592

Gleichwie nun 6) der Cardinal Alle, die seinen Bericht lesen würden, urtheilen liesse: ob Er, in seiner Erklärung gegen die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien, und in seinem Schreiben an den Rath, Sich nicht genugsam zum Frieden erboten habe? Also liesse auch der Rath Alle, die seine gegebene Antwort und diesen Gegenbericht gelesen hätten, gleichfalls urtheilen: ob Er Sich in der Hauptsache gegen den Kayser und dessen Kommissarien anders, als geschehen, habe erklären können; und ob Er Sich nicht genugsam gegen die Kommissarien zu friedlichen Mitteln erboten, und darum fleissig gebeten habe? Ja ob nicht vielmehr etliche wenige Catholische Kapitularen, die den Cardinal, nach dem hier erwälten Administrator, zu einem Bischof zu Elsaßzabern vermeintlich und ganz nichtig aufgeworfen, die Ursache des itzigen Kriegswesens seyen; und daß der Cardinal, unter dem Schein eines nichtigen und rechtlosen Titels, das angefangene Kriegswesen, mit unerhörter Tyranney, fortsetze, und dadurch nicht allein das Stift, Land und dessen arme unschuldige Unterthanen, samt allen Benachbarten, sondern auch die Stadt und Bürgerschaft in das äusserste Verderben, Elend und Jammer bringe? Es bezeuge auch der Rath hiemit öffentlich, daß, wenn der Hauptstreit nicht die Ehre, das Gewissen, das Haus Brandenburg, und alle andere, hohe und niedere Stände der A. C. insgemein, sondern allein etwas Zeitliches, so unmittelbar in seiner Gewalt stünde, beträffe, Er sich bald würde entschlossen haben, was zu Verhütung des Krieges und Blutvergiessens

J. Chr. gieſſens zu thun und zu laſſen wäre. Weil es
1592 aber erzälter maſſen damit beſchaffen ſey, und die Sache nicht hauptſächlich und allein Ihn angehe, ſo würde kein Unpartheyiſcher Ihm verdenken können, daß Er ſich nicht anders erkläre, noch etwas, ſo in ſeiner Macht nicht ſtehe, andern höhern Ständen zum Nachtheil, bewillige.

Hiebey könne nun aber der Rath nicht ungemeldet laſſen, daß wie friedlich ſich auch der Cardinal vor den ſubdelegirten Kommiſſarien und ſonſt, in Worten und Schriften, erklärt habe, ſo feindſelig, barbariſch und tyranniſch habe ſich ſein Kriegsvolk, auch während der Unterhandlungen, gegen die armen Unterthanen und Straßburgiſchen Bürger, hin und wieder, erzeigt, alſo daß ſolche Kriegsleute vielmehr unſinnigen und raſenden wilden Thieren, als vernünftigen, und einem geiſtlichen Herrn zugehörigen Menſchen gleich geweſen, wodurch ſich mit der That kund gemacht habe, mit was für Eifer und Ernſt der Friede geſucht werde. Aus dieſem aber erhelle nun weiter, wie hinterliſtig geſagt werde, daß aus Trieb und Anſtiften etlicher weniger erbitterter, friedhäſſiger und blutgieriger Kalviniſten im Rathe der angefangene Krieg fortgeſetzt werde *). Denn Sie alle wüßten Sich einer friedhäſſigen Blutgierigkeit mit Wahrheit unſchuldig, und könnten vielmehr ſagen, daß, wie itzo, ſo auch in den vorigen Jahren, zu verſchiedenen malen, in dieſem lande, in den benachbarten Orten, und inſonderheit in der Grafſchaft Mömpelgard †), von den Lothringern unerhörte Blutdürſtigkeit ſey ausgeübet

*) S. weiter oben in dieſem XVII. Bande, S. 141 ſq.
†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 18: 24.

geübet worden. Die Hauptsache aber hätten J. Chr.
nicht blos etliche Wenige unter Ihnen getrie- 1592
ben, sondern sie sey, an sich selbst, so beschaffen, daß keinem redlichen Bürger zu Straßburg, von welchem Stande er auch sey, gebüre, in derselben etwas nachzugeben. Deswegen hätten auch die Schöffen und Ammann der Stadt, in ihrem und der ganzen Bürgerschaft Namen, nach reiffem Rathe, sich rund erklärt, daß Sie gesinnt wären, in der Hauptsache Niemanden vorzugreifen, viel weniger in derselben Jemanden etwas wider sein Gewissen, wider Recht und altes Herkommen einzuräumen, noch dem Pabste, zu Unterdrückung der erkannten Wahrheit, die geringste Anleitung zu geben; mithin Sie dann den Räthen und Ein und Zwanzigern der Stadt volle Macht und Gewalt zugestellt hätten, das Nöthige jederzeit zu handeln.

Was nun 7) die weitere und schon oben angeführte Erklärung des Cardinals belange, daß Er gegen die Stadt Straßburg nicht feindlich gesinnt seyn wolle, wofern der Rath das Kriegswesen einstellen, und dem Erkenntniß und Verordnung des Kayſers nachleben würde *), darauf erkläre der Rath hiemit öffentlich, daß Er gleichfalls gegen das Fürstliche Haus Lothringen, und besonders gegen den Cardinal, wenn Er von dem greulichen Tyranniſiren und Landesverheeren abliesse, des sich angemaßten Bisthumes Straßburg begäbe, und der Stadt den zugefügten Schaden erstattete, ebenfalls keine Feindschaft habe, sondern vielmehr gewillt sey, mit Ihm und dem ganzen Hause Lothrin-

gen

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 142.

J. Chr. 1592 gen in guter Nachbarschaft zu leben, und Ihnen alle nachbarliche Dienste, nach Vermögen, zu erzeigen, wie Er sich dazu, bereits den 2. Junius, bey dem ersten zugeschickten Trompeter, schriftlich erboten habe. In Ansehung des Hauptstreites aber erkläre sich der Rath, daß Er alles, was die Churfürsten, Fürsten und gesamten Stände der A. C., in dieser gemeinschaftlichen Sache zu thun oder zu lassen, sich entschliessen, oder über einen rechtmässigen Austrag mit dem Kayser sich vergleichen würden, Sich gefallen lassen, und vollziehen wolle.

Mit was für einem Gemüthe aber 8) der Cardinal seine gedachte Erklärung gethan, und wie Er wahrhaftig gegen den Rath und die Stadt gesinnt sey, ergebe sich aus der schon oben angeführten ehrenrürigen Stelle seines Berichtes †). Diese Auflagen wären nemlich so beschaffen, daß, wenn auch nur eine einzige wahr wäre, Ihnen nicht unbillig alles Mitleiden, in ihrem Zustande, verweigert, und alle Hülfe versagt werden müßte; mithin müsse also der Rath seine Unschuld noch ausfürlicher entdecken. Daß nemlich a) der Rath, von dem Cardinal und dem Freyherrn von Kriechingen für den Anfänger dieses Handels ausgegeben werde, sey schon oben genugsam abgelehnt und solches von den Catholischen Kapitularen sattsam und gründlich bewiesen worden, wobey Er es bewenden lasse. b) Daß dieser Handel wider GOtt sey, sey ein erdichtetes Vorgeben, wenn es auf den Rath gedeutet werden wolle, weil der vornehmste Streit daher erwachsen, daß der Rath auf GOtt und sein Wort, und nicht auf Menschen Befehl sehen und geben wollen. Soviel sey indessen der Rath

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 142.

Rath nicht in Abrede, daß, wenn durch das J. Chr.
Wort: GOtt, der irrdische GOtt zu Rom 1592
verstanden werde, Er dessen Befehl sich wi-
dersetzt habe, und nicht gestatten wollen, daß
der päbstliche Bann in dieser seiner Stadt, zum
besondern Nachtheil aller Evangelischen Stän-
de exequirt würde; in Betracht, weil Er nicht
vergeblich befürchtet habe, daß, wenn einmal
päbstliche Befehle bey Ihnen Statt fänden,
bald andere Befehle, ihrer Religion zuwider, er-
folgen, und dadurch ihre Gewissen, mit neuen
und unerträglichen päbstlichen Beschwerden
beladen werden würden. Dagegen aber und wenn
das Thun und Vorhaben der Catholischen Ka-
pitularen wohl bedacht würde, so werde sich be-
finden, daß Dieselben vielfältig wider GOtt ge-
handelt hätten. Denn Sie hätten wider GOtt
sich unterstanden, christliche Gewissen mit des
Pabstes Banne zu beschweren; Sie hätten
ferner wider GOtt, als den Liebhaber des
Friedens, allen Frieden in dem Stifte, in der
Stadt und im ganzen Lande zerstört und aufge-
hoben; ja Sie hätten wider GOtt alle billige
Mittel zum Frieden ausgeschlagen, Tag und
Nacht darauf getrachtet, die wahre Religion
auszurotten, und endlich die gegenwärtige Lan-
desverheerung und Blutbad, durch ihre nich-
tige Wahl, angerichtet.

Desgleichen würde c) mit Ungrund gesagt,
daß dieser Handel wider Recht sey; denn kein
Vernünftiger würde sagen können, daß derjenige
wider Recht handle, der sich, ungehört und un-
überwiesen, seiner Rechte und Beneficien, ge-
waltthätiger Weise, nicht wolle entsetzen lassen;
der sich gegen Jedermann zum Recht erbiete,
und an gebürenden Orten von seinem Thun und las-

J. Chr. 1592 sen Rede und Antwort zu geben, willig und geneigt sey. Es sey aber in den, schon oben angeführten, und bisher unwiderlegt geliebenen Acten der Evangelischen Domherren *) gründlich dargethan worden, daß die Bruderhöfische Sache den göttlichen und weltlichen Rechten, den Statuten, altem Gebrauche und Herkommen des Stiftes gemäß, und dagegen die papistische Sache solchem allen zuwider sey, welches dann mit den schon vorgekommenen Beyspielen von der ersten Absonderung der Catholischen Kapitularen an, bis zu der von Ihnen vorgenommenen Wahl eines neuen Bischofs bestärkt wird.

Ferner und d) sey dieser Handel auch nicht wider des H. R. R. hochbetheuerten Religionsfrieden, wobey dann die schon mehrmals angeführten Gründe wider den geistlichen Vorbehalt angezogen werden, und noch hinzugefügt wird, daß der Fall, da Einer, der sich öffentlich zur A. C. bekenne, in einem Stifte zu einem Kanonikus angenommen worden, und hernach zum Bischof erwält würde, in dem Religionsfrieden nicht begriffen sey; mithin könne nicht gesagt werden: man handle in dergleichen Fällen dem Religionsfrieden zuwider. Viel weniger gebüre den Catholischen, diejenigen mit dem päbstlichen Banne von dem Religionsfrieden wieder auszuschliessen, die Sie einmal, ungeachtet des Pabstes järlichen Exkommunikation und des Religionsfriedens, in die Stifter aufgenommen und der Beneficien theilhaftig gemacht hätten. Vielmehr könne mit mehrerm Grunde bejahet werden, daß die Catholischen Kapitularen wider den Religionsfrieden, und besonders wie

*) S. im XVI. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 569. bis zum Ende dieses Bandes.

wie er auf dem Straßburgischen Hochstifte gehalten worden, gehandelt hätten. Denn im Religionsfrieden sey ausdrücklich versehen, und bey hoher Strafe verboten, daß Keiner von der catholischen Religion dem Andern von der A. C., und so auch im Gegentheil, in oder ausserhalb Rechts, einigen Eintrag, Verhinderung oder Unglimpf an Ehren, Leib und Gütern, oder sonst zufügen, mit Worten, Werken oder der That beschweren, beschädigen, beleidigen, oder unterdrücken solle. Nun aber hätten die Catholischen Kapitularen, über acht Jahre her, hier zu Straßburg, ihre Evangelische Mitkapitularen und den Rath selbst, mit Verketzern, Vebannen, und Einführung allerhand Neuerungen vielfältig beschwert und beleidiget, ja zuletzt das Stift, die Stadt und das Land in Kriegsgefahr gebracht, und damit ausdrücklich wider den Religionsfrieden gehandelt. J. Chr. 1592

Ingleichen sey die obgedachte Stelle des Religionsfriedens im Hochstifte Straßburg, sobald die Ungleichheit in der Religion ihren Anfang genommen, nicht beobachtet worden, sondern es wären, vor und nach dem Religionsfrieden, einige der A. C. öffentlich zugethane Fürsten, Grafen und Herren, auf dem Stifte gewesen, mit keinem Banne verfolgt, und, wenn man Sie gleich deswegen angefochten hätte, nichts desto weniger bey ihren Gerechtigkeiten, Präbenden und Kanonikaten erhalten, und sowohl als die Catholischen Herren zugelassen worden. Es sey nemlich im J. 1521. der evangelische Graf Sigmund von Hohenlohe Domdechant gewesen. Demselben wären gefolgt der Rheingraf Jacob, der Graf Philipp von Hohnstein, der Graf Heinrich von Stolberg, der Pfalzgraf

J. Chr. 1592 Reichart, als Domprobst, der Graf Bernhard von Oberstein, die Grafen Heinrich und Hermann von Sayn, die Grafen Philipp und Ludewig von Isenburg, der Graf Hans Günther von Schwarzburg, die Grafen Wolf und Friedrich von der Hoya, die Grafen Philipp und Bernhard von Waldeck, der Freyherr Peter Ernst von Kriechingen, die Grafen Ludewig und Hans Ludewig von Leiningen, und der Graf Peter Ernst von Mansfeld, welche sich insgesamt zur evangelischen Religion öffentlich bekannt hätten, ehe noch die itzigen Irrungen entstanden, auf das Stift gekommen, angenommen, und bey ihrer Session im Kapitul, bey dem Genusse und Einkünften ihrer Präbenden, auch andern ihren Gerechtigkeiten ruhig gelassen worden. Vor der itzigen Unruhe aber sey der, vor wenig Jahren gestorbene Graf Georg von Witgenstein, ferner der Graf Hermann Adolf von Solms, der Freyherr Johann von Winnenberg, der Graf Ernst von Mansfeld, und der itzige Domprobst, Prinz Joachim Carl und sein Vetter, Prinz Franz, HH. zu Braunschweig Lüneburg, ungeachtet Sie der evangelischen Religion zugethan gewesen, auf das Stift angenommen, und zum Theil von den Catholischen Kapitularen selbst dazu befördert worden. Da nun vor und nach dem Religionsfrieden die Evangelischen Herren auf dem Stifte wären geduldet, und sowohl als die Catholischen Herren zu *Canonicis* erwält worden; so könne ein Jeder leicht vermerken, daß die mehr erwähnte Stelle des Religionsfriedens unrechtmässig angezogen, und damit, von den Catholischen Herren, dem alten besitzlichen Herkommen und dem Religionsfrieden zuwider gehandelt werde.

Hier-

Hiernächst sey es e) gleichfalls eine unge- J. Chr.
gründete Beschuldigung, daß der oft gedachte 1592.
Handel wider alle Erbarkeit und Billigkeit
sey. Denn weil bereits bewiesen worden, daß
nicht der Rath oder die Herren im Bruderhofe,
sondern vielmehr die Catholischen Herren vieler-
ley Sachen wider GOtt und das Recht vorge-
nommen hätten; so folge daraus, daß Sie auch
wider Erbarkeit und Billigkeit gehandelt hätten,
indem alles, was GOtt und den Rechten ent-
gegen sey, zugleich auch wider die Erbarkeit
und Billigkeit streite. Hätten indessen die Ca-
tholischen Kapitularen Lust an Erbarkeit
und Billigkeit gehabt; so würden Sie ohne
Zweifel ihren gefaßten Haß und Widerwillen,
mit so greulicher Landesverheerung, nicht aus-
gelassen haben. Und wenn auch der Cardinal
die Erbarkeit und Billigkeit hätte in Acht neh-
men wollen; so hätte Er wenigstens mit Loslas-
sung der armen gefangenen Landleute und Un-
terthanen, mit Befreyung ihrer Wohnungen,
ihres Gesindes, Pferde und Viehes, zu Ein-
sammlung der Erndte und Bauung ihrer Feldgüter,
Sich so erzeigen sollen, daß man seine Neigung
zur Verschonung der armen Leute und des
Landes, und einen Jeden bey seiner Anmuth blei-
ben zu lassen, hätte spüren können. Uebrigens sey
es unnöthig, hier noch weiter davon zu reden,
weil der letzte Theil dieser Schrift das erbare
und billige Gemüth der Catholischen Herren,
mit lebhaften Farben, zu erkennen geben solle.

Endlich würde auch noch f) dem Rathe mit
Ungrund beygemessen, daß Er seinen geleiste-
ten Pflichten zuwider gehandelt habe. Denn
es habe zwar seine Richtigkeit, daß Er jährlich, vor
seiner Rathsstube, schwöre, des Stifts Ehre

J. Chr. 1592 zu befördern, wie Er auch solchen Eid, seit acht Jahren her, gröstentheils allein in Gegenwart der Evangelischen Kapitularen, geleistet habe, weil die Catholischen, nebst den Gesandten des verstorbenen Bischofs, sich niemals an dem gebürenden Orte, dem undenklichen Herkommen nach, hätten stellen wollen. Es sey aber auch die kundbare Wahrheit, daß diejenigen, welche den berürten Eid von Ihnen angehört hätten, und nach den Rechten und Gewohnheiten des Stiftes in der Stadt residirten, nicht die geringste Klage über den Rath hätten, sondern vielmehr, nebst Ihm, die Catholischen Kapitularen beschuldigen, daß Sie ihre geleistete Eide übertreten, von dem hiesigen uralten und rechten Kapitul, ohne erhebliche Ursache, abgewichen, und gleichsam ein neues Stift und Kapitul angerichtet hätten, dessen Ehre zu befördern, der Rath sich nicht verpflichtet halte. Ja Er sey, mit vieler ehrlichen Leute Zeugniß, dessen gewiß, daß Er die Ehre und das Aufnehmen des Stiftes mehr in Acht genommen, und in dieser Sache aufrichtiger gehandelt habe, als diejenigen, von denen Er des Gegentheils, ohne Grund der Wahrheit, beschuldiget würde.

Und obgleich 9) der Cardinal, zu Ende seiner Erklärung sich vernehmen lasse, daß Er sich der in aller Völker Rechten erlaubten Vertheidigung bedienen wolle, auch dem Rathe nochmals zur Last lege, daß derselbe der Anfänger des Krieges, und alles daraus entsprungenen, und noch ferner zu entstehenden Unheils einzige Ursache sey †); so wäre doch bereits weiter oben mit Wahrheitsgrund ausgeführt worden, daß nicht der Rath, son-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der T. R. Geschichte, S. 142 sq.

sondern die Catholischen Kapitularen, mit ihrem neu aufgeworfenen Haupte, den Krieg in diesem lande angefangen, und damit insonderheit Ihm und den Seinigen, unerhörte Tyranney und unglaublichen Schaden zugefügt hätten, und noch täglich zuzufügen, in Bereitschaft stünden. Hieraus erhelle aber, daß nicht der Cardinal, sondern der Rath, die in aller Völker Rechten erlaubte Vertheidigung zu gebrauchen habe; in Betracht, das jenes Kriegsvolk, die Spanier, Albaneser, Italiäner und Lothringer, die Seinigen beleidiget, und wie Bären und Wölfe angefallen hätte, auch Sie gleichsam zu verschlingen und zu unterdrücken begehrte. Es müsse nemlich der Rath täglich sehen und hören, daß Er und die Seinigen, von den erstgedachten Kriegsvölkern, nicht allein für verführerische und verdammte Ketzer ausgeschryen, sondern auch für keine Menschen geachtet würden, und daß mit seinen und der benachbarten Stände Unterthanen so tyrannisch verfahren würde, daß dergleichen in der Geschichte nicht zu finden sey. Deswegen würde Ihm, dem Rathe, Niemand ungütlich verdenken können, daß Er, zur Rettung und Beschirmung des Landes und der armen Leute, die gehörigen Mittel und Rechte einer gebürenden Gegenwehr und Abtreibung aller Tyranney gebrauche, welche GOtt und die Natur, in dergleichen Fällen einem jeden vergönne. Was nun bereits, in diesem lande und in den benachbarten Orten, für Schaden, Gefahr und Verderben vorgegangen, und was die dadurch verursachte Gegenwehr künftig mit sich bringen möchte, könne und müsse Niemanden anders, als den oft genannten Anfängern dieses Krieges und Landesverheerung zugeschrieben werden, als J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 welche alle friedliche Mittel trotzig ausgeschlagen, und mit öffentlicher Gewalt Land und Leute angefallen, wozu Sie nicht das geringste Recht gehabt hätten. Ferner würde dem Rathe, mit offenbarer Verläumdung, vorgerückt, daß Er Sich zu keinem Frieden habe verstehen wollen, da doch seine vielfältige Erklärungen und Schriften das Gegentheil an Tag gäben. Denn was Er Sich, des Friedens und anderer Sachen halber, gegen die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien erklärt habe, sey schon vorhin, durch die Beylagen, genugsam bescheiniget worden.

Nachdem auch der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Costnitz und Brixen, der Bischof Christof zu Basel, der Graf Friedrich zu Würtemberg und Mömpelgard, nebst den oberhalb des Landgrabens gelegenen Städten und der Stadt Schletstatt, wie auch den dreyzehn Orten der Eidgenossenschaft, ihre Gesandten, aus nachbarlichem Mitleiden, an den Rath geschickt, und Ihn zu Niederlegung der Waffen, oder einem Stillstande ermahnt hätten; so habe der Rath Sich gegen dieselben erklärt, daß Er an Sich nichts wolle fehlen lassen, was gegen GOtt und die Nachkommen, wie auch Ehren und Gewissens halber, verantwortlich sey. Zugleich habe Er den Gesandten noch weiter gemeldet, daß diese Sache Ihn nicht hauptsächlich angehe, sondern das hohe Haus Brandenburg, und alle Evangelische Stände insgemein, denen der Rath, in einer so wichtigen Sache, nichts zum Nachtheil vornehmen könne. Als auch die gedachten Gesandten darauf replicirt hätten; so habe es der Rath bey seiner Erklärung bewenden lassen. Hierauf hätten sich dieselben, den 10. Julius, zu dem Cardinal von

Lothringen nach Benfelden verfügt, und, nach gepflogener Handlung, Ihm, dem Rathe, den 14. Julius, die Anstandsmittel zugestellt. Weil aber selbige Ihm ganz gefärlich und beschwerlich, und den höhern und allen Evangelischen Ständen sehr nachtheilig, auch der Termin zur kategorischen Erklärung ganz kurz angesetzt gewesen; so habe Er seine Resolution den Gesandten schriftlich übergeben, die sich dann gegen Ihn, nebst einem zugeschickten Schreiben an Sie von dem Cardinal, wie auch Er, der Rath, wiederum gegen Sie, die Gesandten, ferner erklärt hätte. Hieraus möge nun ein jeder Unpartheyischer urtheilen, mit welchem Grunde dem Rathe beygemessen würde, daß Er sich zu keinem Frieden habe verstehen wollen, und ob Er Sich anders, ohne daß es Ihm bey allen interessirten Evangelischen Ständen würde verantwortlich gewesen seyn, habe erklären können. Es könne auch der Rath wahrhaftig darthun und beweisen, daß, während dieser Friedenshandlung, mit seinen armen Unterthanen und Landleuten, besonders zu Barr, so unmenschlich und wider alles Völkerrecht sey gehandelt worden, daß man daraus leichtlich abnehmen könne, wie es der Cardinal mit dem Rathe meyne; was für Treue und Glauben Er zu erwarten habe; und was hinter dem angebotenen Frieden verborgen liege. 1592

Ferner würde von dem Freyherrn von Kriechingen dem Rathe, mit Ungrund, Schuld gegeben, daß derselbe von der Kayserlichen Kommission solle Wissenschaft gehabt haben, wie auch solches das Schreiben des Kayserlichen, so der von Kriechingen seiner Erklärung, zum Unglimpfe des Rathes, als die letzte Beylage habe

mit

J. Chr. mit andrucken lassen, mit sich bringe *). Allein
1592 dieses Kayserliche Schreiben sey dem Rathe allererst den 1. Junius, an eben dem Tage, und in eben der Stunde, zugekommen, als der Cardinal von Lothringen, durch seinen ersten Trompeter, die vorgegangene vermeinte Wahl dem Rathe hätte ankündigen lassen. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der von Kriechingen dem Kayserlichen Befehl gehorcht, die Kommission, wovon Er, und nicht der Rath Wissenschaft gehabt, und die Ihm, und nicht dem Rathe insinuirt worden, erwartet, nicht eine nichtige und widerrechtliche Gegenwahl vorgenommen, und dadurch alle itzige und künftige Unruhe, Schaden und Landesverheerung verursachet hätte, weshalb Land und Leute über Ihn ewig klagen müßten.

Ingleichen könne der Rath nicht unbeantwortet lassen, daß Er auf dem letztern Kreistage zu Worms, den letztverwichenen 1. September, von dem Cardinal, in einem Schreiben, eines gleichmäßigen Ungehorsams, vor allen Ständen des Oberrheinischen Kreises, mit Ungrund, sey beschuldiget worden, daß nemlich das Mandat des Kayserß bey Ihm nicht habe Statt finden wollen. Denn wie solches Mandat dem Rathe sey überantwortet worden, habe bereits das Lothringische Kriegsvolk des Cardinals das Land und die armen Unterthanen der Stadt, greulicher Weise, angefallen und angefangen, alles zu plündern, zu rauben und zu verheeren. Mithin könne dem Rathe kein Ungehorsam beygemessen werden, weil der Kayser diese Verderbung des Landes und

der

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 129 sq. und 106 sq.

der Leute dem Kriegsvolke des Cardinals nicht befolen, viel weniger dem Rathe verboten habe, die in allen Rechten erlaubte Vertheidigung und Gegenwehr zu gebrauchen. Und so sey auch, in dem vorgedachten Schreiben, dem Rathe allein die Belagerung der Stadt Molzheim, mit gleichem Ungrunde, zugeschrieben worden; da doch notorisch sey, daß der Rath und die Stadt, für Sich und zu ihrem Vortheil, mit dem Bisthume nichts zu schaffen habe, indem Sie dasselbe nicht begehrt, auch ihm einigen Schaden oder Verderben nicht zugefügt hätten, noch solches künftig zu thun gesonnen wären. Denn diese Sache gehe eigentlich den postulirten Administrator, das Haus Brandenburg und alle hohe und niedrige Evangelische Stände zugleich an, und sey von denselben insgesamt zu führen. J. Chr. 1592

Endlich den vierten Punkt †) betreffend, müsse der Rath allen aufrichtigen Teutschen, mit Wahrheitsgrund, anzeigen, daß der Cardinal von Lothringen, mit seinem Anhange und Kriegsvolke, 1) wider das Völkerrecht, 2) wider den Religions- und 3) Land-Frieden, und 4) wider alle Erbarkeit und Billigkeit, vielfältig gehandelt habe. Denn 1) würde bey allen Völkern für recht und billig geachtet, das einander Zugesagte und Versprochene, unverbrüchlich und aufrichtig, zu halten. Nun aber habe der Cardinal von Lothringen, in dem itzigen Kriegswesen, bereits mancherley friedbrüchige Thaten begangen. Z. E. bey der Uebergabe des Fleckens und Schlosses Waslenheim, welche die Stadt Straßburg von dem H. R. R. zu Lehen trage, habe man den Soldaten und Bürgern einen freyen Abzug zugesagt; allein hernach

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 151.

J. Chr. 1592 nach nur die Soldaten frey abziehen lassen, hingegen die Bürger, mit ihren Weibern und Kindern, wider die gethane Zusage, zurückbehalten, und zum Theil erst hernach, gegen eine schwere Ranzion, wieder erlediget. Nach der Einnahme und Plünderung des Straßburgischen Fleckens Barr habe des Cardinals Obrister de la Tour, mit dem dasigen Ammann, dem Schultheiß und dem Gerichte, zu Schletstatt, einen Vergleich getroffen, daß er, nach der Erlegung von 1000. Kronen, aus der Herrschaft Barr sogleich abziehen, keine weitere Forderungen an die Leute und ihr Gut machen, die Gefangenen, nebst dem Vieh, Hausrathe u. s. w., ohne alle Ranzion, wieder ledig lassen, und es ihnen wieder zustellen, auch an das nach Andlau und anderwärtshin geflüchtete Gut, keinen Anspruch machen wolle. Nachdem aber die tausend Kronen zu Schletstatt baar wären ausbezalt, und dagegen die verschriebene Kaution ausgehändiget worden, habe der Cardinal, etliche Tage nachher, durch sein tyrannisches Kriegsvolk, in dem schönen Flecken Barr gegen siebenzig Hofstätte in den Brand stecken, und grösstentheils, mit dem Schlosse, durch das Feuer, zu Grunde richten lassen; die armen Barrischen Unterthanen habe man in harte Gefängnisse geworfen, gemartert, gepeiniget, und, ob sie gleich alle ihre fahrende Haab, durch den Raub, meistens verlohren, nicht eher in Freyheit gesetzt, als bis sie, über ihr Vermögen, noch eine grosse Summe Geldes erlegt hätten. Ja der Cardinal habe auch noch alles, von den Barrischen Unterthanen, nach Andlau geflüchtete von da wegholen und rauben lassen, und damit zu erkennen gegeben, daß man tyrannischer und unchristlicher handle, als

als der Türke, der nicht so bald seine verschriebene Zusage zu brechen pflege. J. Chr. 1592

Auf eine gleiche Art habe man auch den Straßburgischen Unterthanen in dem Flecken Dorlißheim mitgespielt, denn nachdem derselbe, auf eine barbarische Weise, ganz sey abgebrannt worden; die armen Leute gröstentheils in die K. Stadt Roßheim geflohen wären, und die zeitigen Früchte auf dem Felde hätten müssen stehen lassen, habe der Cardinal, durch einen seiner Hauptleute zu Nolzheim, den abgebrannten Dorlißheimern zu entbieten lassen, daß, wenn sie Ihm eine gewisse Summe Geldes bezalen würden, sie ein freyes und sicheres Geleite haben, und nicht angefochten werden sollten, ihre Früchte einzuerndten. Als nun die, durch Raub und Brand bereits verderbten, armen Leute, nach getroffenem Vergleiche, solches gewagt, und die abgeschnittenen Früchte hätten wegfahren wollen, habe man sie feindlich angefallen, mit Pferden und Wagen davon geschleppt, greulich geplagt, uud erst nach erlegtem Lösegeld wieder losgelassen. Hiebey sey noch eine andere rühmliche Lothringische That zu melden. Nachdem das Kriegsvolk des Cardinals den Rochersberg belagert, und einige Tage lang, ohne Unterlaß beschossen hätte; so hätten die Soldaten im Schlosse, mit ihrem Hauptmann, gegen die Zusage eines freyen Abzuges, dasselbe übergeben. Allein der versprochene freye Abzug sey ihnen nicht gehalten, sondern treuloser und tyrannischer Weise gebrochen worden. Denn den Hauptmann Moritz, einen untadelichen, redlichen und mannhaften Kriegsmann, habe sein eigener Junge, vor dem Schlosse, aufhenken müssen, alle übrige Soldaten aber,

gegen

J. Chr. 1592 gegen sechszig redliche Kriegsleute, habe man zusammen gekuppelt, einem jeden die Gurgel, wie einem Schwein, abgestochen, und sie also unmenschlich erwürgt.

Nun melde zwar der von Kriechingen in seiner Erklärung *), daß der Soldat, dem zuvor das Haus Rochersberg anbefolen gewesen, wider den zugesagten freyen Abzug, jämmerlich sey hingerichtet worden, womit Er den Rath zu beschuldigen vermeyne, daß Er versprochene Dinge nicht gehalten habe. Allein der Rath habe solches nicht zu verantworten, und es sey auch ohne seinen Befehl geschehen. Indessen habe der Rath, auf eingezogene Erkundigung, vernommen, daß die Belagerer des Rochersberges wohl gewußt hätten, daß der Soldat, Michael Bürkel, von Ruffach gebürtig, sich im Schlosse aufgehalten; mithin sey den Belagerten rund angezeigt worden, daß allen redlichen Soldaten der Abzug, mit ihren Seiten- und Ober-Gewehren, auch Sack und Pack, sollte zugelassen seyn. Weil aber der gedachte Michael Bürkel, einer von den Bösewichtern, und zwar der vornehmste Rädlinsführer gewesen, die, im J. 1584., an ihrem eigenen Obristen, dem Carl Truchseß, Freyherrn zu Waldburg, verrätherisch und meineidig gehandelt, Ihn dem Feinde übergeben, die Stadt Bonn für 4000. Pistoletkronen verkauft, und zu vielem unschuldigen Blutvergiessen Ursache gegeben hätte †); so sey derselbe für keinen redlichen Mann zu halten, viel weniger unter einem ehrlichen Regimente oder Gesellschaft zu dulden gewesen. Deswegen sey

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 127.
†) S. Eben daselbst, S. 120 sq. und im XIII. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 418-424.

sey er vor das Recht gestellt, angeklagt, und, J. Chr.
nach seiner eigenen gethanen Bekenntniß, seiner 1592
übermässigen Mißhandlung wegen, das, was
ihm das Recht gesprochen habe, exequirt wor-
den. Folglich könne dem Rathe nichts unge-
bürliches beygemessen, viel weniger derselbe
beschuldiget werden, daß Er wider Zusage ge-
handelt habe.

Vielmehr hätte der von Kriechingen sich billig erinnern sollen, daß, indem Er den Rath zu beschmitzen vermeyne, Er sich selbst bey der ganzen Nachkommenschaft, und bey allen red-lichen Teutschen, in die höchste Verkleinerung, Spott und Schande bringe, weil Er sich eines solchen Ehre = Treue = Pflicht = und Eidvergessenen Bösewichtes annehme, ihn zu Diensten gebrau-che, und dafür halte, daß ihm viel Unrecht ge-schehen sey, da es doch Reichskundig wäre, was von jener unredlichen That und verrä-therischen Uebergebung von Jedermann sey ge-halten worden. Uebrigens wolle der Rath nicht melden, daß der Cardinal, wider alles Völker- und Kriegs-Recht, die armen Bauren, in ih-rer Arbeit auf dem Felde, habe fangen, greulich martern, übermässig sich ranzioniren, den Feld-bau verhindern, die Weiber und Töchter schänden, und grösstentheils allein diejenigen be-schädigen, plagen und verheeren lassen, die mit dem gegenwärtigen Kriege nichts zu schaf-fen, viel weniger denselben verursacht hätten. Ja der Cardinal habe auch derjenigen nicht ver-schont, die von Ihm eine Salvegarde bekommen hätten, und mit Haber, Heu, Stroh, Wein und andern Sachen, zu Befreyung ihrer Dör-fer, Häuser und Hütten, wären belegt worden, wie mit Kirdenheim, Holzheim, Kolpsheim,

J. Chr. 1592 und vielen andern Orten zu beweisen sey, indem dieser Thaten soviele wären, daß man sie unmöglich alle erzälen könnte.

Was 2) die Konstitution vom Religionsfrieden belange, so sey in derselben unter andern versehen, daß kein Stand den andern, weder mit Worten, noch Werken, in oder ausserhalb Rechtes, beleidigen oder schmähen solle. Nun habe aber gleichwohl der Cardinal von Lothringen, in seiner Erklärung, ganz ehrenrürig, vorgegeben, daß die Erz- und Hochstifter im H. R. R. schändlich profanirt, viele gottseelige, königliche und fürstliche Fundationen und Dotationen umgekehrt und abgethan seyen *). Daraus sey aber, ohne allen Zweifel, abzunehmen, nicht allein was der Cardinal von allen Ständen der A. C. eigentlich halte, sondern auch was Sie sich zu Ihm künftig zu versehen hätten; indem es unfehlbar sey, daß man alles feindliche von demjenigen zu erwarten habe, welcher den Andern, besonders wegen der Religion, an Ehren antaste. Wie man ferner mit den Pfarrern zu Dossenheim und Berstett, wie auch mit andern umgegangen, und wie viele Straßburgische und des benachbarten Adels Unterthanen, allein der Religion wegen, zum höchsten gepeiniget, mit grossen Ranzionen beschwert, und zum Theil an den Bettelstab gebracht worden, sey leider! mehr als zuviel kundig, und die Leute, die solches erlitten hätten, seyen noch alle vorhanden. Obgleich nun dieses im Reiche T. N. unerhört sey, als in welchem die Catholischen mit den A. C. Verwandten bisher friedlich und einig gelebt hätten; so sey sich doch darüber, in Ansehung des Cardinals, nicht zu verwundern, weil Er Einer

nicht

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 137.

nicht der geringsten Exekutoren der Ligue sey, J. Chr.
vermöge welcher Alle, die allein in Christo ihre Ge- 1592
rechtigkeit, Seeligkeit und ewiges Leben suchen, hin-
gegen die päbstlichen Satzungen verwerfen, ausge-
rottet werden sollen; mithin sey es nicht nöthig, von
diesem Punkte viele Stellen anzuführen.

3) Wird aus der Konstitution vom Land-
frieden die bekannte Stelle angeführt, worinn al-
les Befehden, Bekriegen, Berauben ꝛc. auf
das strengste verboten, und alle streitige Sa-
chen vor die ordentliche Gerichte, oder zum
Austrage verwiesen worden. Wider diese
Stelle des Landfriedens habe der Cardinal
mehr als überflüssig gehandelt. Denn nachdem
Er, von etlichen wenigen, friedhässigen Catho-
lischen Kapitularen, zu einem Haupte des
Bisthumes Straßburg, ganz nichtig, wäre
aufgeworfen worden, sey Er sofort, mit bewehr-
ter Hand, und mit fremden tyrannischen Völkern
in das Bisthum eingefallen, habe dasselbe, ohne
einigen rechtmässigen Titel, mit gewafneter
Hand eingenommen, den zu Straßburg, aus
dem Churhause Brandenburg, rechtmässig er-
wälten Administrator seines zum Theil gehabten
Besitzes gewaltthätig entsetzt, und sich gegen die
Unterthanen im Bisthume zu Elsaßzabern,
zu Dachstein, zu Molzheim, zu Bennfeld,
und an vielen andern Orten, mit Weiber- und
Töchter-Schänden, Rauben, Brennen u. s. w.,
mehr als feindlich erzeigt, welches künftig noch
mehr an Tag kommen werde. Wenn nun der Car-
dinal dem Landfrieden gemäß hätte handeln
wollen; so hätte derselbe, nachdem bereits zu
Straßburg, als an dem gewönlichen Orte,
ein Administrator ordentlich und rechtmässig war
erwälet worden, das Bisthum, mit tyrannischer

J. Chr. 1592 Gewalt, nicht anfallen, und einem Andern seinen gebürenden Besitz, friedbrüchig, entziehen, sondern, wenn Er, eine rechtmässige Forderung an das Bisthum zu haben, vermeint hätte, den Weg Rechtens zur Hand nehmen, und dessen Austrag erwarten sollen.

Ingleichen habe der Cardinal, wider den Landfrieden, die Stadt-Straßburgischen Flecken, Barr, Dorlißheim und Gertweiler in Brand gesteckt, alle Flecken und Unterthanen der Stadt im Elsaße befehdet, bekriegt, beraubt und zum Theil gefangen. Er habe auch den Flecken Waslenheim, so ein R. Lehen sey, nicht verschont, sondern belagert, eingenommen, geplündert, den armen Unterthanen ihr in das Schloß geflüchtete Guth geraubt, sie noch dazu ranzionirt, ihnen ihre Wohnungen abgebrannt, und mit den Ihrigen ganz friedbrüchig, gewaltthätig und tyrannisch gehandelt. Diese itzt erzälte friedbrüchige Handlungen liessen sich auch nicht damit entschuldigen, daß der Rath zu denselben Ursache gegeben habe, indem weiter oben das Gegentheil überflüssig sey bewiesen worden. Ja wenn auch gleich der Rath und die Stadt Straßburg, wie doch nicht an dem sey, einige Ursache gegeben hätte; so hätte doch dem Cardinal nicht gebürt, so greulich und barbarisch mit Ihnen, als einem Stande des H. R. R., zu verfahren, sondern Er hätte vielmehr, vermöge des Landfriedens, Sie an gebürenden Orten verklagen sollen. Weil aber der Cardinal allen Raub, den Er hin und wieder im Elsaße bekommen, mit viel hundert Wagen und Karren, nach Lothringen hätte führen lassen; so könne man daraus nichts anders schliessen, als daß man darum den nichtigen Titel eines

Straß-

Straßburgischen Bischofs angenommen habe, J. Chr.
um, unter diesem Schein, das ganze Land be- 1592
rauben, plündern, verheeren und zu Grunde richten zu können.

Ferner habe der Cardinal nicht allein wider die Stadt Straßburg, sondern auch fast wider alle benachbarte Stände im Elsaß, friedbrüchig gehandelt. Denn die unmittelbare R. Ritterschaft habe eben dasjenige, was die Stadt, erfahren, als deren Dörfer der Cardinal zum Theil verbrannt, ihre Unterthanen aus ihren Hütten verjagt, geplündert, gefangen, ranzionirt und ganz türkisch behandelt habe. Ingleichen habe der Cardinal die R. Stadt Roßheim mit vielem Drohen dazu genöthiget, daß Sie Einige, die Sie in ihren Schutz und Schirm genommen, habe ausliefern müssen; ja bald hernach habe Er der Roßheimischen Bürger ihr Vieh, im Stadtgebiete, angefallen, geraubt und weggeführt. Eben so hätten auch die von Andlau, auf die Drohungen der Kriegsvölker des Cardinals, für viele tausend Gulden wehrtes Guth, so aus der Herrschaft Barr dahin geflüchtet worden, herausgeben müssen, da doch vorher des Cardinals vornehmster Hauptmann de la Tour, wegen dieser Herrschaft, tausend Kronen dafür empfangen hätte, daß solches geflüchtete Guth vor aller feindlichen Gewalt gesichert seyn sollte. Auf eine gleiche Art habe man auch mit den R. Städten Schletstatt und Ober-Ehenheim verfahren, und von denselben alles dahin geflüchtete Guth erzwungen.

Weil nun 4) der Cardinal das Völkerrecht und die R. Konstitutionen vielfältig übertreten hätte; so folge daraus nothwendig, daß Er zugleich wider alle Erbarkeit und Billigkeit ge-

J. Chr. handelt habe. Denn es liege offenbar am Tage, daß
1592 sein Kriegsvolk sich gegen die Straßburgischen und andere Unterthanen, währendem itzigen Kriegswesen, so bezeigt habe, daß die Türken nicht unerbarer, unbilliger, greulicher und unmenschlicher handeln könnten. Um auch solches desto besser zu bescheinigen, habe der Rath, in seiner Kanzley, in Gegenwart des Notarius, Georg Willen, und zweyer Zeugen, aus viel hundert Personen etliche Wenige, die von dem Lothringischen Kriegsvolke gefangen gewesen, eidlich verhören, und darüber ein Instrument abfassen lassen, aus welchem etliche ritterliche Thaten dieser tyrannischen Truppen zu ersehen, und daß sie die Teutschen viel schnöder, als das unvernünftige Vieh, und gleichsam für gar keine Menschen halten. Ob auch gleich der Cardinal sich gegen den Rath schriftlich beschwert hätte, daß seine Gefangene sehr übel sollten gehalten werden; so habe doch der Rath Ihm mit Wahrheitsgrund das Gegentheil gemeldet, und zugleich damals einen Auszug aus dem vorgedachten Notariats-Instrumente mit geschickt.

Indessen sey der Rath nicht in Abrede, daß, nachdem der Fürst Christian von Anhalt, jüngsthin den 25. August, mit einer geringen Anzahl Reuter gegen die beste und gesamte Lothringische Reuterey die Oberhand behalten, und etliche Gefangene in die Stadt gebracht worden, darunter Einige derjenigen gewesen, die hiebevor ihre Bürger, wie aus dem vorbesagten Instrumente zu ersehen, in dem Gefängniß ganz unmenschlich und barbarisch tracktirt hätten, diese Bürger sich mit den Reutern um die Gefangenen verglichen, die ihnen dann von

Je-

Jenen wären zugestellt worden. Allein sobald der Rath solches erfahren, habe Er sogleich bey den Seinigen die ernstliche **Verfügung** gemacht, daß sie sich, als Christen, der **Rache begeben**, und die **Gefangenen** an ihrem gebürenden **Lebensunterhalte keinen Mangel** leiden, sondern sich damit begnügen lassen sollten, wenn sie wieder zu ihren abgepreßten **Ranzionen**, wie auch geraubten **Pferden** und **Gelde** kommen könnten. In diesem allen sey nun der **Rath** und die **Seinigen**, von allen Unpartheyischen, **nicht** zu **verdenken**; dagegen aber aus dem oben angeführten zur Genüge erhelle, wie **barbarisch**, **tyrannisch** und **unmenschlich** das **Lothringische Kriegsvolk**, mit seinem **Oberhaupte**, gegen die **Straßburgischen** und **andere gefangene arme Unterthanen** sich bezeigt, und mit welch friedlichem und nachbarlichen Eifer der **Cardinal** den **Besitz** des **Bisthumes** vermeintlich erlangt habe, auch von Tag zu Tag, je länger, je **greulicher**, und **mehr** als **türkischer Weise** fortsetze. J. Chr. 1592

Zum **Beschlusse** dieser **Schrift** bezeugt der **Rath** vor GOtt, der zwischen allen Theilen Richter seyn werde, daß Er dem **Cardinal** zu dergleichen **Verfahren** ganz und gar **keinen Anlaß** gegeben, und daß auch derselbe, seiner eigenen Bekenntniß und vielfältigen Erklärungen nach, **keine andere Ursache** an Ihn habe, als daß der **Rath** sich der **Bruderhöfischen Sachen**, wie sie der **Cardinal** nenne, **angenommen** habe. **Aus was für** erheblichen, **wichtigen**, beständigen und christlichen **Ursachen** aber solches geschehen, sey **weiter oben** umständlich **ausgeführt**, und genugsam **bewiesen worden**, daß es **nicht** etwas Zeitliches, sondern das Ewige betreffe. Daher habe der **Rath** billig, nach dem **Befehl Christi**, mehr

J. Chr. 1592 auf GOtt, als auf Menschen sehen, und GOtt den schuldigen Gehorsam, die Liebe aber gegen den Nächsten erzeigen müssen. Da Er nun den päbstlichen Bann, wider GOtt, wider die Liebe des Nächsten, wider die uralte Freyheit der Teutschen, und wider den Religionsfrieden zu seyn, gehalten habe; so habe Er billig nicht zugeben können, denselben, allen Evangelischen interessirten Ständen zum höchsten Nachtheil, Spott, Schande und Gefahr, in seiner Stadt, bey dem erkannten lichte des Evangeliums, und ausgemustertem Pabstthume, wieder einführen zu lassen. Weil es aber itzo dahin gekommen, daß Er, wegen Verhinderung des unchristlichen Bannes, mit Heeresmacht, auf das heftigste verfolgt, seine Bürger und Unterthanen jämmerlich ermordet, gefangen, weggeschleppt, ranzionirt, ihre Weiber und Kinder geschändet, ihr Vieh und Pferde geraubt, ihre Hütten und Wohnungen erbärmlich verbrannt, und in Summa sie und ihre Güter auf das äusserste verheert und zu Grunde gerichtet würden; so wolle sich der Rath zuversichtlich getrösten, und gänzlich versehen, daß alle Evangelische Stände diese gemeine Gefahr wohl erwägen, und bedenken würden, wie nöthig es sey, diesem brennenden Feuer nunmehro zu wehren, damit es nicht, in seinem laufe, durch die gefärliche Exekutionen der Ligue, wozu sich das Haus Lothringen bisher tapfer habe gebrauchen lassen, einen Stand, nach dem andern, verzehre, und Sie dadurch, nebst ihren Nachkommen, in die äusserste Dienstbarkeit der Gewissen, und um die Wohlfahrt der zeitlichen Nahrung gebracht würden.

Uebrigens zweifle der Rath im geringsten J. Chr.
nicht, daß andere Catholische R. Stände sich 1592
gegen Ihn und die Stadt, als ihr zwar gerin-
ges, aber doch gehorsames und bedrängtes Mitglied,
zu einiger Verfolgung, durch die ausgegangene
Erklärungen des Cardinals und des von Krie-
chingen, nicht würden bewegen lassen, sondern
sich vielmehr erinnern, was seit wenig Jahren her,
zu verschiedenen malen, durch die Lothringische
Ausfälle, der ganzen Nachbarschaft, alle Re-
ligion hintangesetzt, vor diesem tyrannischen und
wütendem ausländischem Kriegsvolke, den
Italiänern, Albanesern, Spaniern, Bur-
gundern und Lothringern, mit Rauben, Plün-
dern, Stehlen, Brennen, Frauen und Jungfern
Schänden, wiederfahren sey. Mithin hoffe der
Rath und die Stadt, daß andere Catholische
Stände mit Ihnen ein christliches Mitleiden ha-
ben, und auf Mittel denken würden, daß das
Vaterland T. N. gegen dergleichen Tyranney be-
schirmt, solche Verfolgung gebürend bestraft,
und künftig vor weitere Gewalt, mit altem, gu-
tem teutschem Vertrauen, beschützt würde.

Dieses alles nun habe der Rath, zu wahr-
hafter Entschuldigung und Rettung seiner wohl
hergebrachten Ehren, auf die publicirten vorge-
dachten Erklärungen, und darinn enthaltenen
unerfindlichen Auflagen, in Druck geben
wollen; und zwar zum Zeugniß bey der Nach-
kommenschaft, daß Er, nach seinem Vermögen,
nichts versäumt habe, was zur Beförderung
der Ehre GOttes, zum Widerstande des un-
christlichen päbstlichen Bannes, und zum bes-
sern Berichte der Leichtgläubigen, denen man
vorgebildet hätte, daß der Rath und die Stadt
die Anfänger und Verursacher dieses Krieges

J. Chr. 1592 und Landverderbens seyen, dienen möchte. Es bäte daher der Rath alle Hohe und Niedrige, daß Sie diese seine wahrhafte Gegenerklärung und Ablehnung wohl aufnehmen, seinen itzigen traurigen Zustand, um der Ehre GOttes und des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt willen, sich ernstlich angelegen seyn lassen, und Ihm in dieser gemeinen Sache, wodurch GOttes Ehre und die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Nachkommenschaft befördert würde, mit Hülfe, Rath und That so beystehen möchten, damit Er, ausser der erlittenen vielen Gefahr, Schaden, und aufgewandten merklichen Kosten, unter der schweren Last nicht ganz erliegen, und dadurch Ihm, seinen Nachkommen und allen dabey interessirten R. Ständen eine gleiche Gefahr, Schaden und Nachtheil zuwachsen müsse g).

Ausser diesem Ausschreiben der R. Stadt Straßburg wurde daselbst, um eben diese Zeit, ein sogenannter kurzer Bericht von dem Anfange und den Ursachen der itzigen Unruhe im Bisthume Straßburg, mit einer Vorrede der da-
10 Oct. sigen Kirchendiener publicirt h). Diese Vorrede ist von vier und zwanzig Straßburgischen Geistlichen unterschrieben, an deren Spitze der D. Jo-

g) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 57. p. 495-521.

h) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: Kurzer und beständiger Bericht von dem rechten Anfang, und warhafften Ursachen der jetzigen Unruhe im Bisthumb und Stifft Straßburg. Sampt einer Vorrede und notwendigen Erinnerung, Trost und Vermahnung der Kirchendiener zu Straßburg, an ihre liebe Zuhörer, und andere dieser Zeit im Elsaß von den Lothringern hart bedrängte und verfolgte Christen; Straßburg, bey Jost Martin am Kornmark, 1592, 4. 7 Bogen stark.

Johann Pappus, als Präsident des Kirchen- J. Chr.
konvents und Pfarrer im Münster stehet. In 1592
derselben wird gleich anfangs geäussert: man habe für gut angesehen, daß bey der gegenwärtigen Unruhe im Hochstifte Straßburg und im Elsaße, neben andern Schriften, auch dieser kurze Bericht in Druck kommen solle. Sie, die Kirchendiener zu Straßburg, hätten also, in dieser Vorrede, 1) ihre Gemeinde und die Elsasser überhaupt erinnern wollen; wozu dieser Bericht angesehen und dienlich seyn solle; 2) wollten Sie auch diejenigen, welche entweder über ihren eigenen, bereits erlittenen, und noch besorgenden Schaden, oder 3) über den jämmerlichen Zustand dieses ganzen Landes herzlich bekümmert wären, trösten; und endlich zum Beschlusse Alle und Jede treuherzig ermahnen, was ihnen, als Christen, bey diesen beschwerlichen Zeitläuften, zu thun gebüre.

Bey dem ersten Punkte sey es 1) Ihnen, den Seelsorgern selbst, und ihren Zuhörern vornemlich darum zu thun, gründlich zu wissen: ob die Sache selbst gerecht und gut sey, und ob man zu dem bisher vorgenommenen und noch vorzunehmenden Betragen befugt gewesen? Es wird auch hierauf die Nothwendigkeit der Erörterung dieser vorläufigen Frage, durch die Anführung verschiedener biblischen Sprüche, bewiesen.

2) Sey dieser Bericht auch dazu nöthig, um ihre Glaubensgenossen und die gesamten Stände der A. C. zu überzeugen, daß Sie sich nicht, durch den falschen Schein, und das gleissende Vorgeben der Widerwärtigen, verblenden, und Sich von Ihnen abwenden liessen. Denn ihre Gegner wollten gerne einen Jeden bereden:

J. Chr. 1592 es sey dieſſeits vornemlich um den Kalviniſmus zu thun, daß nemlich derſelbe nicht allein in den Kirchen und Schulen der Stadt, ſondern auch im ganzen Bisthume eingeſchoben werden könnte. Allein Sie könnten mit Wahrheit bezeugen, daß nicht allein in den hieſigen Kirchen und Schulen, von allen Kirchendienern und Profeſſoren der Theologie, die reine Lehre des Evangeliums, nach Maaßſtab der heiligen Schrift, der drey Hauptſymbolen, der vier erſten allgemeinen Concilien, der erſten und ungeänderten A. C., der Schmalkaldiſchen Artickel, und der drey Konkordienformeln, deren die erſte im J. 1536. zwiſchen den Sächſiſchen und Oberländiſchen Theologen zu Wittenberg, die andere im J. 1563. zwiſchen den Kirchen- und Schul-Dienern zu Straßburg, und die dritte im J. 1580. zwiſchen den vornehmſten Ständen und Kirchen in Ober-Teutſchland und in Sachſen aufgerichtet worden, einhellig und unverfälſcht, öffentlich und ohne Scheu, geführt und getrieben, auch alle angehende Kirchendiener mit Fleiß darauf examinirt und ordinirt werden, ſondern daß auch der poſtulirte Adminiſtrator des Bisthumes Straßburg, Marggraf Johann Georg von Brandenburg, in ſolcher Bekenntniß erzogen worden, und derſelben von ganzem Herzen zugethan ſey.

Gleichergeſtalt pflege der Gegentheil den Straßburgiſchen Rath zu beſchuldigen, daß Er ſich dieſer Händel nicht hätte annehmen, noch in fremde Sachen ſich miſchen ſollen. Allein der gegenwärtige Bericht würde augenſcheinlich darthun, daß ihre hieſige Obrigkeit, wegen allerhand ſehr beſchwerlichen Neuerungen, deren eine nach der andern, von den Catholiſchen Kapitularen, mittelſt Einführung der längſt hier

und

und auf dem Domstifte selbst, abgeschaften päbst- J. Chr.
lichen Processe, ferner durch die Entführung 1592
und Veräusserung der Stifts-Kleinodien und
Baarschaften, wie auch durch die Vorenthal-
tung und Verführung der Stifts-Gülten und
Gefälle, wären angefangen und fortgesetzt worden,
zum höchsten veranlaßt, ja gleichsam genöthiget
und gedrungen worden, Sich bey ihrem, an al-
len solchen und noch mehrern Stücken habendem,
Interesse zu handhaben. Hiernächst wären die
Papisten, seit langen Jahren her, damit umge-
gangen, wie sie die reine evangelische Lehre in
allen hiesigen Stifts- und Pfarr-Kirchen, und in
der ganzen Stadt und dem Lande ausrotten möch-
ten. Ja es hätten sich auch, zu verschiedenen Zei-
ten, etliche Meßknechte ungescheuet vernehmen
lassen, und sogar gewisse Monate benannt, bin-
nen welchen man wieder im Münster und andern
hiesigen Stiftskirchen die Messe halten wür-
de; da man doch bisher sie bey dem ruhigen Be-
sitze und Genusse ihrer Pfründen und Gefälle
bleiben lassen, und niemals nach denselben und
dem Bisthume, wie sie fälschlich vorgäben, ge-
trachtet, sondern Ihnen solches alles ruhig gelassen
hätte, wenn Sie nicht selbst, unbefugter Weise,
sich unterstanden hätten, die Andern neben Sich
zu verdrängen.

Ohne Zweifel würde auch dieser Bericht Vielen, die bisher gemeint hätten, daß sie diese Sache nichts angehe, und daß es allein um Straßburg und einige wenige dasige Domherren zu thun sey, die Augen öfnen, daß Sie merkten, es sey solches ein gemeines Werk, dessen sich alle Stände der A. C. billig anzunehmen hätten. Denn würde es den Catholischen mit diesem Bisthume und mit dieser Stadt gelingen; so

wür-

J. Chr. 1592 würden Sie nicht allein auch alle andere reformirte Bisthümer wieder haben wollen, sondern auch hin und wieder alle Pfründe und Stifter anfallen, und dieselben, nach ihrem Gefallen, des Pabstes Joche aufs neue unterwerfen; wie Sie dann ihrem Rühmen von dem Gehorsam, den Sie ihrem höchsten geistlichen Haupte, dem Pabste, schuldig seyen, kein Ende machten.

Endlich 3) würde dieser Bericht auch Vielen von ihren Widersachern selbst dienen können. Denn ausser den Rädlinsführern, die öffentlich und unläugbar wider ihr Gewissen handelten, und wohl wüßten, wie die Sache eigentlich beschaffen sey, wären noch viele ehrliche und gottesfürchtige Leute im Pabstthume, welche, wenn Sie wüßten, womit ihre Prälaten und andere umgiengen, solches gewis nicht billigen, noch dazu helfen würden. Allein Sie würden, durch das scheinbare Vorgeben von Jenen irre geführt, und wider die Evangelischen verhetzt; mithin es billig sey, daß Ihnen ein genugsamer Bericht gegeben werde, damit Sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könnten.

Nach dieser Erläuterung des ersten Punkts wenden sich die Verfasser der Vorrede zum zweiten, und an diejenigen insonderheit, welche sich entweder über ihren eigenen bisher erlittenen und noch besorgenden Schaden heftig bekümmern, oder sonst sich in diesen jämmerlichen Zustand des ganzen Landes nicht zu schicken wissen, sondern sich selbst und Andere fragen: warum es bisher den Papisten so glücklich ergangen? und ob solches nicht etwa ein Zeichen sey, daß GOtt sich derselben Gottesdienst, und auch dieses Vornehmen wohl gefallen lasse? Allein es hätten: 1) Alle, die itzo etwas leiden müßten,

ten, sich zu erinnern, daß sie solches alles, und noch ein mehreres, mit ihren vielfältigen Sünden, und besonders mit ihrem grossen Undanke und Ungehorsam gegen GOttes Wort, wie auch mit dem Mißbrauche der edlen Gaben und Kreaturen GOttes, überflüssig verdient und verschuldet hätten; mithin gegen GOtt nicht murren könnten, daß ihnen zuviel, oder unrecht geschehe. Denn obgleich Sie es um die Lothringer nicht verschuldet hätten, sondern Diese ihnen öffentliche Gewalt zufügten; so hätten sie doch GOtt nicht vorzuschreiben, was für eine Ruthe Er gebrauchen wolle, sondern sich aus den Worten des Propheten Micha, VI. 9., zu belehren. 2) Hätten Sie zu betrachten, daß ihnen alles dieses Unheil, zum Theil schon durch die vorigen Kirchendiener, zum Theil durch Sie, die itzigen, lange zuvor verkündiget und gedrohet worden. Insonderheit aber hätten Sie 3) sich damit zu trösten, daß es gleichwol GOtt, mitten in solcher Heimsuchung und Züchtigung, väterlich und gut mit ihnen gemeint, und damit allein ihre Besserung, folglich ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt gesucht habe. J. Chr. 1592

Ausserdem aber habe 4) GOtt ihnen noch das Mehrere und Bessere, nemlich seine wahre Erkenntniß, worinn die ewige Seeligkeit bestehe, gelassen. Und weil dieses ganz gewiß sey, daß ihre Widerwärtige Sie um beides bringen wollen, nemlich sowohl um ihre zeitliche Haabe und Güter, und um Leib und Leben, als auch um die reine Lehre des Evangeliums; so habe man billig GOtt zu danken, daß Er sie mit dem geringern, nemlich mit einem Theil ihrer Nahrung, und, wenn es zum höchsten komme, mit diesem ohnehin elenden Leben abfertige, und ihnen dagegen

J. Chr. 1592 gegen dasjenige lasse und erhalte, woran ihrer Seelen Heil gelegen sey. Da auch 5) diejenigen, denen nun die Lothringer das ihrige entzogen, solches von GOtt erhalten, und derselbe es ihnen wieder genommen hätte; so müßten sie dafür billig GOtt, mit dem frommen und geduldigen Hiob, I. 21., loben, und also auch nicht allein das gleich darauf, im 22. Versickel, folgende herrliche Zeugniß, sondern auch den zu Ende dieser Historie, XLII. 20., gemeldeten reichen Seegen dafür erwarten. Diejenigen aber, die 6) mit diesem Troste sich nicht wollten beruhigen lassen, sondern mehr auf den bereits erlittenen Schaden, als auf den künftigen Seegen GOttes achten würden, werden auf ein Paar eingerückte Stellen aus den Schriften des alten Kirchenlehrers Cypriani †) verwiesen; mithin Sie hernach ihrem Unglauben die Schuld beymessen möchten, daß sie lieber Christum, mit seinem Evangelium, ausser dem Lande sehen, als den Schaden von etlichen Schweinen leiden wollten. Endlich müsse man 7), durch den glücklichen Anfang der Papisten und Lothringer, sich nicht zu sehr schrecken lassen, indem gar nicht folge, daß alles recht und GOtt gefällig sey, wobey eine Zeitlang etwas Glück und guter Fortgang sich zeige. Denn obgleich solches von jeher die frömmsten Leute sehr angefochten und betrübt hätte; so bleibe es doch bey dem Ausspruche des 73. Psalms, daß nemlich die Gottlosen, aus GOttes gerechtem Urtheil, durch ihr zeitliches Glück, auf das Schlüpfrige gesetzt, und doch endlich zu Boden gestürzt würden, und ein Ende mit Schrecken nähmen. Daß es nun auch mit ihren Feinden zu-

letzt

†) in *Tr.* de *exhort. Martyrii*, et *Epistolarum* L. II. ep. 2.

letzt dieses Ende haben werde, sey leicht, aus allem ihren Thun und Vornehmen, abzunehmen, weil so viele Fromme über sie seufzten, und so vieles unschuldige Blut um Rache über sie schreye, und GOttes gerechte Strafe nicht ruhen lasse. J. Chr. 1592

Aus diesem Troste aber sey, in Ansehung des dritten Punkts, genugsam zu verstehen, wie man sich in diese böse und betrübte Zeit schicken solle. Denn weil wir bekennen müßten, diese Strafe wohl verdient zu haben; so müsse man 1) nicht über andere Leute klagen, als ob Sie die Sache nicht recht angefangen hätten, oder doch nicht recht damit umgiengen, sondern man müsse sich dessen erinnern, was in den Klagliedern des Propheten Jeremias, III. 37., geschrieben stehe. 2) Solle auf die Erkenntniß der Sünde auch wahre Busse und Besserung folgen, indem sonst jene, für sich allein, wenig ausrichten würde; vielmehr sollen wir uns prüfen, und zum HErrn bekehren; zumal weil uns der HErr eben darum züchtiget, wie der Prophet Hoseas, V. 13. und VI. 1., schreibe. 3) Gehöre auch dazu ein andächtiges, eifriges und anhaltendes Gebet, wozu abermals Jeremias in seinen Klagliedern, III. 41. 66., ermahne, und uns eine herrliche Form und Weise des Gebetes vorschreibe. Solches Gebet aber solle man nicht allein zu Hause oder in den ordentlichen Predigten verrichten, sondern man solle auch billig, in den itzigen betrübten Zeiten, besondere Zusammenkünfte zu dem gemeinen Gebete anordnen, und inzwischen sich von andern Geschäften und Arbeiten abmüssigen; wie man dann hin und wieder im A. T., z. E. Jud. XX. 26., 1. Sam. VII. 3. 6., 2. Chron. XX. 1. 12. und Joel II. 3. 12 f. und 15. 17., lese, was für grossen Ernst und Eifer gottesfürchtige

J. Chr. 1592 tige Könige und Regenten angewandt hätten, wenn dergleichen trübseelige Zeiten eingefallen wären, daß sie nemlich nicht nur das Nöthige, zu Beschützung des Vaterlandes und Abtreibung des Feindes, angeordnet, sondern auch zuförderst das gemeine Gebet angestellt, und dasselbe auch Selbst fleissig gesucht hätten. Wenn Sie nun ein solches gemeines Gebet, nicht aus Heucheley, sondern aus Herzensgrunde und mit rechtem Ernste anstellen würden; so würden Sie auch erfahren, wie wahr es sey, was Jacob, in seinem Briefe, V. 16., sage.

Da Sie nun 4) diese Kriegslast und Landesverheerung, mit ihren vielfältigen Sünden, mehr als überflüssig verschuldet hätten, wie auch der Prophet Jesaias, XLII. 24. *coll.* 20., von seiner Zeit erinnere; so sollten billig alle Stände, Obrigkeit, Kirchendiener, Zuhörer und Unterthanen zusammen treten, und nach dem Exempel der gottseeligen Regenten Josua, Asa, Hiskias, Josia und Esdra, mit GOtt dem HErrn einen öffentlichen Bund machen, und Ihm, durch ein öffentliches Gelübde, in versammelter Gemeinde, zusagen und versprechen, Sich insgesamt, sobald Er ihnen aus der gegenwärtigen Noth und Trübsal würde geholfen haben, in seiner Furcht zusammen zu thun, und zu erforschen, woran es bisher gefehlt habe, und nicht allein gute Ordnungen zu machen und zu erneuern, sondern auch die Sünden und Laster, mit allem Eifer, abzuschaffen. Endlich 5) solle man auch die ordentlichen und von GOtt erlaubten Mittel fleissig gebrauchen, jedoch auf selbige sich nicht zu sehr verlassen. Wenn Sie nun also mit rechter Reue und Leid über ihre Sünden, mit kindlicher Zuversicht auf GOttes Gnade und mit dem beständigen

digen Vorsatze ihr Leben, in allen Ständen und Aemtern, hinfüro ernstlich zu bessern, ihrem GOtt in die Ruthe fallen, und Ihm solchen Bund und Gelübde zusagen würden; so wäre kein Zweifel, Er würde sich Ihrer bald erbarmen, und dem Muthwillen und Frevel ihrer blutdürstigen Feinde nicht länger zusehen; wie Er dann schon etlichmal seine Allmacht und Gnade Sie mehr als augenscheinlich habe sehen lassen. J. Chr. 1592

Nach dieser langen Vorrede folget nun der kurze Bericht selbst, der jedoch vier und dreissig Seiten im Drucke einnimmt. Gleich zu Anfang desselben wird bemerkt, daß, als nach Absterben des B. Johanns von Straßburg der Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, von den Bruderhöfischen Kapitularen zu einem Administrator des Bisthumes wäre postulirt worden, etliche wenige Catholische Kapitularen, solcher Postulation zuwider, den Cardinal und Bischof von Metz, mit gewafneter Hand, in das land gefordert, und Ihn zu einem Bischof aufgeworfen, und dem Stifte aufgedrungen hätten. Weil nun aus solchen widerwärtigen Wahlen oder Postulationen bereits ein grosser Schade dem ganzen Lande wiederfahren sey, und besorglich noch mehr wiederfahren möchte; so würde vielfältig gefragt und darüber gestritten, welcher Theil doch eigentlich der Anfänger und die Ursache dieses Uebels sey. Es wäre auch dieses keine unnöthige Frage, sondern dem Grunde dieses Handels mit Fleiß nachzuforschen, damit man sich nicht fremder Sünden theilhaftig mache, noch diejenigen, die unrecht haben, in ihrem Vornehmen stärke. Mithin wären in dieser Schrift folgende zwey Punkte zu betrachten: 1) was deshalb die Catholischen Kapitu-

J. Chr. 1592 pitularen und ihr Anhang den Bruderhöfischen und deren Beystande Schuld geben, um Sie bey Jedermann in den Verdacht zu bringen, daß Sie die ersten Anfänger und einzige Ursache alles solchen Uebels und Unheils seyen; und II) was dagegen die Bruderhöfischen, nebst ihrem Beystande sich über die Catholischen Kapitularen, die sich der Gegenpostulation angemaßt hätten, beschwerten und beklagten. Aus diesen beiden Punkten würde ein Jeder, auch nicht allzu Verständiger, leicht ermessen können, wie die Sache beschaffen, und welchem Theil die Schuld beyzumessen sey.

Soviel nun den ersten Punkt, oder die Klage der Catholischen Kapitularen wider die Bruderhöfischen belange, so beruhe selbige vornemlich auf folgenden vier Artikeln: 1) daß die Herren im Bruderhofe keine Kapitularen seyen, und deswegen auch nicht die Macht gehabt hätten, einen Bischof zu wälen; 2) wenn Sie auch gleich für Kapitularen zu achten wären, so hätte Ihnen doch nicht gebürt, ohne ihre andere Mitkapitularen zu ersuchen und zu erwarten, die Wahl vorzunehmen, und dieselben eigenmächtig auszuschliessen. 3) Sey es auch unverantwortlich und dem Religionsfrieden stracks zuwider, daß Sie einen solchen Administrator postulirt hätten, welcher einer andern, als der Catholischen Religion zugethan sey. Und 4) klagten Sie auch gar sehr darüber, daß der postulirte Administrator, nebst seinem Kapitul und der Ihnen beystehenden Stadt Straßburg, zuerst zu den Waffen gegriffen, und also den Landfrieden gebrochen hätten. Dieses seyen zwar harte und beschwerliche Anklagen, und wenn solche gegründet wären, könnte weder

den

den Bruderhöfischen Herren, daß Sie sich der J. Chr.
Wahl und Postulation unterfangen, noch 1592
dem postulirten Administrator, daß Er solche
Postulation angenommen, noch der Stadt
Straßburg recht gegeben werden, daß Sie sich
der Sache mit annehme. Allein die Sache sey
viel anders beschaffen, wie aus dem folgenden
währhaften und gegründetem Berichte zu ersehen
seyn würde.

Denn 1) könne mit keinem Grunde dar-
gethan werden, daß die Bruderhöfischen Her-
ren keine Kapitularen seyen, indem dieselben
auf das Stift aufgenommen worden, demselben
zum Theil viele Jahre beygewohnt, und sich
um dasselbe wohl verdient gemacht hätten, ehe die
so schädliche Trennung und Spaltung unter den
Kapitularen sich begeben. Ausserdem wären auch
dieselben und die Uebrigen an dem ordentlichen
Orte, auf die Statuten, nach vorgängigen La-
dungen und gewönlichen Proben, erwält worden,
und daher eben sowohl, als die Andern, für Dom-
herren zu halten. Auf den Vorwurf aber, der
Etlichen, die der Wahl und Postulation mit
beygewohnt hätten, gemacht werden wolle, daß
Sie nemlich, der Cölnischen Sache halber, vom
Pabste, seyen in den Bann gethan, und aller ih-
rer Pfründen und Beneficien entsetzt worden,
und daß man dieselben, weil Sie solchen Bann
und Spoliation hätten verjären lassen, von sol-
cher Zeit an weiter für keine Kapitularen erken-
nen könne, folglich es nicht in ihrer Macht ge-
standen, andere *Canonicos* zu Sich, noch viel we-
niger aber einen Bischof zu erwälen, sey leicht
zu antworten. Denn es sey unläugbar, und
im Läugnungsfalle zu beweisen, daß dergleis-
chen päbstliche Processe, im Bisthume Straß-

J. Chr. burg, von der Reformation der evangelischen
1592 Lehre an, und schon lange vor dem aufgerichteten Religionsfrieden, in keinem Gebrauche und Uebung mehr gewesen, ja von den Catholischen Kapitularen, ingleichen von dem letzt verstorbenem Bischofe selbst, nicht angenommen, noch respecktirt worden. Solches wäre auch aus der schon vorgekommenen *) Sache Graf Eberhards von Manderscheid, des Bruders von dem verstorbenen Bischof, wider den Grafen Johann von der Mark, der Thumküsterey halber, als welche der Bischof, nach der Resignation des gewesenen Churfürsten von Cöln, Graf Salenteins von Isenburg, der Pabst aber dem erstgedachten Grafen von der Mark verliehen hätte, augenscheinlich zu beweisen; da nemlich der Bischof und sein Bruder, der Graf Eberhard, ungescheut behauptet hätten, daß die päbstlichen Processe in dem Stifte Straßburg schon längst erloschen und in Abgang gekommen wären. Wenn nun solches jenen Beiden, die doch sonst die liebsten Kinder des Pabstes gewesen, und noch seyen, frey gestanden, und der Graf Eberhard, allein aus diesem Grunde, die Domküsterey erhalten, und bisher genossen hätte; so sehe man nicht ein, warum man Andere mit solchen päbstlichen Processen beschweren wolle?

Ferner diene auf die Einwendung bey diesem ersten Klagartickel, daß die Bruderhöfischen Herren deswegen für keine Kapitularen zu halten, noch Ihnen einige Wahl zu gestatten wäre, weil Sie von einer andern, als der päbstlichen Religion seyen, zur Antwort, daß, wenn man

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 540 ff.

man es auch zugestehen wollte, dennoch die Catholischen Kapitularen sich darauf nicht berufen könnten, weil die Herren im Bruderhofe nicht erst damals, wie man Sie ausgeschlossen, zur evangelischen Religion getreten wären, sondern selbige schon lange zuvor bekannt hätten, und dennoch, von ihrem itzigen Gegentheil, nicht allein wissentlich bey ihren Präbenden und Beneficien gelassen, sondern auch als vornehme Glieder des Stiftes geehret und in den wichtigsten Stiftsgeschäften gebraucht worden. Man habe Sie auch niemals, ordentlicher Weise, der Religion halber, zur Rede gesetzt, sondern sowohl hier, als zu Cöln, die Sache wider Sie von der Exekution angefangen. Wie es aber mit der Religion des mehrern Theils der Bruderhofischen Herren beschaffen sey, sey aus der itzigen Wahl und Postulation leicht abzunehmen, da Sie nemlich einen ächt-evangelisch-lutherischen und der ungeänderten A. C. wahrhaftig zugethanen Bischof oder Administrator erwälet hätten. J. Chr. 1592

Endlich könnten sich auch die Catholischen mit dem Religionsfrieden, und dem darinn enthaltenem geistlichen Vorbehalte nicht behelfen, weil Dieselben selbst und ihre Vorfahren solches Rechtes, welches Ihnen etwa der Religionsfriede geben möge, durch widrige Handlungen und Exempel sich wissentlich verziehen und begeben hätten, indem Sie viele Evangelische Kapitularen neben sich, auf dem Stifte und im Kapitul, gerne geduldet, noch sich jemals, vor der Cölnischen Sache, unterstanden hätten, Einen derselben zu priviren oder seiner Beneficien zu entsetzen. Vielmehr hätten Sie viele fürstliche und gräfliche Personen, von

J. Chr. denen Sie wohl gewußt hätten, daß sie in einer
1592 andern, als der päbstlichen Religion wären erzogen worden, und von denen Sie nicht vermuthen können, daß dieselben, solcher Pfründen halber, die einmal erkannte Wahrheit würden fahren lassen, dennoch zu den Pfründen und Beneficien in diesem Stifte auf- und angenommen, welches Sie doch billig hätten unterlassen sollen, wenn Sie dem Buchstaben des Religionsfriedens so genau hätten nachkommen wollen. Ingleichen würden Sie sich damit nicht entschuldigen können, daß Sie zwar solche junge Herren auf das Stift angenommen, aber nicht in das Kapitul würden zugelassen haben, wenn Sie nicht zuvor wenigstens den Subdiakonatsorden angenommen, und damit dem Pabste sich pflichtig gemacht hätten. Denn wenn Sie ihre päbstliche Religion allein auf dem Stifte hätten behaupten wollen, hätten Sie die Andere, Falls Sie es befugt gewesen, gänzlich aus demselben lassen müssen. Was wollten Sie nemlich mit solchen *Canonicis*, wenn dieselben ihr Alter erreicht hätten, gethan haben, Falls sie nimmer hätten Kapitularen werden sollen? Oder hätten Sie etwa denselben alsdann erst die Präbenden wieder nehmen, und sie mit Spott abweisen wollen?

2) Klagten die Catholischen Kapitularen, daß den Herren im Bruderhofe, wenn Sie auch gleich für Kapitularen zu halten wären, dennoch nicht gebürt hätte, nach Absterben des leztern Bischofs eine Wahl vorzunehmen, sondern daß Sie zum wenigsten auch Sie, die Catholischen Kapitularen, dazu hätten berufen sollen; indem sich nicht gebüre, ein Haupt eines so ansehnlichen Bisthumes zu wälen, *nisi prius citatis* et

voca-

vocatis omnibus, quorum interest, welche Klage, mit grossem Schein, dem gemeinen Mann vorgebildet würde. Nun hätten zwar die Bruderhöfischen Kapitularen, weil Sie von den Päbstischen, unbilliger Weise, wären ausgeschlossen worden, und diese, ungeachtet der mehrmaligen Einladungen und Citationen zum Kapitul im Bruderhofe, hartnäckig ausgeblieben wären, Fug und Recht gehabt, dieselben zu der bevorstehenden Wahl nicht zu berufen, sondern Sie, wegen ihres beharrlichen Ungehorsams und Halsstarrigkeit, ihrer Beneficien und Präbenden zu entsetzen, und Andere an ihre Stelle zu erwälen. Weil aber die Bruderhöfischen gemerkt hätten, daß das ganze Werk, nur von etlichen wenigen unruhigen Personen, getrieben würde, und Sie bisher immer zu den übrigen Catholischen Kapitularen die Hofnung gehabt hätten, daß Sie dereinst der Sache reifer nachdenken, und der täglich zunehmenden Zerrüttung dieses Stiftes sich endlich erbarmen würden, auch ausserdem die Bruderhöfischen gegen die Catholischen Kapitularen, als ihre gröstentheils Verwandte und gute Freunde, nichts unangenehmes vorzunehmen begehrten; so hätten Sie, nach Absterben des vorigen Bischofs, die Catholischen Kapitularen ganz freundlich und schriftlich ersucht und ermahnt, sich zu Vergleichung einer gesamten Wahl an den gewönlichen Ort zu verfügen, welches alles aber Sie verächtlich ausgeschlagen, und darüber diese grosse Unruhe und Schaden im lande erweckt hätten. 1592

Es könnten sich auch die Catholischen Kapitularen damit nicht entschuldigen, daß damals der gewönliche Ort, nemlich der Bruderhof und die Kapitulstube, sich nicht in solchem

J. Chr. 1592 friedlichen Wesen befunden, daß man sicher hätte dahin kommen können. Denn die Catholischen Kapitularen würden doch wohl nicht vergessen haben, daß Sie sich vordem gegen den Rath zu Straßburg freundlich bedankt hätten, als derselbe, mehrerer Sicherheit halber, und um beiden Partheyen einen gleichen Zugang zum Bruderhofe und der Kapitulstube zu erhalten, die noch bis itzo fortwährende Garde in den Bruderhof verordnet und gelegt hätte. Und da also die Catholischen Kapitularen gar keine Gefahr und Thätlichkeit wider ihre Personen und die Ihrigen, in der Stadt und im Bruderhofe zu besorgen gehabt hätten; so hatte Ihnen viel besser angestanden, wenn Sie, auf die geschehene Einladung, sich zu der gemeinen Berathschlagung eingestellt hätten, als daß Sie itzo, zu ihrer Beschönigung, doch ohne Grund, vorgeben wollten, man habe Sie von der Wahl, unbilliger Weise, ausgeschlossen. Man könne auch nicht wissen, wie es würde ausgefallen seyn, wenn die Catholischen Kapitularen erschienen, und Sie mit einander zur Wahl geschritten wären. Es seyen ja Jener Sieben, welche, wenn Sie zusammen gestimmt hätten, leichtlich die mehrern Stimmen würden haben machen können, Falls vielleicht von den Evangelischen mehr als eine Person, zur Wahl wäre vorgeschlagen worden.

Was 3) die Klage betreffe, daß es dem Religionsfrieden zuwider seyn solle, daß ein solcher Administrator postulirt und erwält worden, welcher nicht der päbstlichen, sondern der evangelischen Religion und der reinen und unverfälschten A. C. zugethan sey; davon sey weder im Passauischen Vertrage, noch in dem darauf erfolgtem

folgtem und im R. A. vom J. 1555. bestätigten J. Chr.
Religionsfrieden kein einziges Wort zu finden. 1592
Denn der in diesem, §. 18., enthaltene geistliche
Vorbehalt gehe blos auf die Geistlichen der al-
ten Religion, welche von derselben abtreten
würden. Nirgends aber sey in dem Religions-
frieden versehen, daß kein Kapitul oder Stift
die Macht haben solle, Sich selbst, nach Anlei-
tung der A. C., zu reformiren, oder ein solches
Oberhaupt und Bischof zu wälen, welcher der
A. C. zugethan sey, wenn auch gleich das Bis-
thum oder Stift in seinem alten Wesen bleiben
sollte; mithin sey es ein von dem Gesetzgeber
nicht vorhergesehener, und also auch nicht be-
stimmter Fall. Es hätten nemlich damals die
Catholischen sich nicht träumen lassen, daß es
dazu kommen möchte, daß entweder ein ganzes
Kapitul, oder Stift über eine der A. C. gemässe
Reformation sich einhellig mit einander verglei-
chen, oder aber, wenn Sie schon, wo nicht alle,
doch der mehrere Theil, bey der päbstlichen
Religion zu bleiben gedächten, gleichwohl um an-
derer des Bisthumes und Stiftes erforderlichen
Nothdurft oder Nutzens willen, einen Evan-
gelischen und der A. C. verwandten Bischof oder
Administrator wälen möchte. Es folge daher
keinesweges, daß, Falls etwa Einer allein, oder
Wenige, wenn Sie die Religion veränderten,
von den Stiftern und Beneficien abtreten soll-
ten, deswegen einem ganzen Kapitul und Stifte
verwehrt seyn sollte, seinem Gewissen nach Sich
selbst zu reformiren, oder von seinem dißfalls ha-
benden Rechte zu weichen; zumal weil diese an-
geführte Abtretung der Geistlichen kein *Onus*
sey, womit die Kapitul und Stifter beschweret
worden, daß Sie dawider nicht handeln dürften,

son-

J. Chr. 1592 sondern allein eine Verfügung und Wohlthat wären, daß Sie nicht, wider ihren Willen, zu einiger Aenderung gedrunger. werden könnten. Indessen aber müßte Ihnen billig das frey stehen, was Sie, in ihrem Gewissen, gegen GOtt zu verantworten sich getraueten; jedoch also, daß Sie den andern ausdrücklichen R. Konstitutionen, deren aber, in dem itzigen Falle, keine wider die gegenwärtige Postulation vorgebracht werden könnte, nicht zuwider handelten.

Daß es aber dem Religionsfrieden nicht zuwider sey, wenn entweder ein Stift, nach Maaßgab der A. C., sich reformire, oder ein derselben zugethanes Oberhaupt erwäle, davon habe man stattliche Beyspiele im H. R. Um mit dem Erz- und Privatstifte Magdeburg anzufangen, sey allgemein bekannt, daß nicht allein die beiden letztern Administratoren, die Marggrafen Sigmund und Joachim Friedrich zu Brandenburg der A. C. wahrhaftig zugethan gewesen, und doch bey ihrer Administration ruhig gelassen worden, sondern daß auch das dasige Domkapitul, ohne Jemands Zwang, sich selbst freywillig reformirt, und eine christliche Kirchenordnung angestellt habe. Gleichergestalt verhalte es sich auch mit dem Erzstifte Bremen, wie auch mit den Stiftern Lübeck, Verden u. a. m. in Ober- und Nieder-Sachsen, wobey Niemand darüber geklagt habe, daß der Religionsfriede deswegen sey gebrochen worden, noch auch zu klagen Ursache habe, viel weniger dergleichen Unruhe und Kriegsrüstung darüber anfange. Insonderheit sey das Exempel des Bisthumes Halberstadt zu bemerken, in welchem sogar die damaligen päbstlichen Kapitularen nicht allein den Braunschweigischen Prinzen, Heinrich

rich Julius, im J. 1566., als Er erst zwey J. Chr.
Jahr alt gewesen, zu einem Bischof postulirt, 1592
sondern auch hernach im J. 1578., ob Sie gleich-
wohl gewußt hätten, daß derselbe in der A. C. er-
zogen würde, dennoch in das Bisthum einge-
führt, und dazu neulich, nemlich den 21. Se-
ptember 1591., die itzigen Kapitularen, mit
einhelliger Einwilligung der Union, die A. C.
angenommen, und die öffentliche Ausübung
derselben in den Stiftskirchen angeordnet hät-
ten †). Da man nun solches bey diesen Erz-
und Hoch-Stiftern bisher zugelassen, und des-
wegen keine Gegenwahl, noch Unruhe und
Krieg angefangen habe; so könne es ja auch zu
Straßburg so unrecht nicht seyn, einen Evan-
gelischen und der A. C. ungezweifelt zugethanen
Bischof und Administrator zu haben. Zumal,
weil sich der Administrator ausdrücklich erbiete,
das Stift im alten Stande, ohne einige Profa-
nation, in eines jeden Gewissensfreyheit, und
einen Jeden, er sey geistlichen oder weltlichen
Standes, unbeschwert, bey seiner Religion un-
gestört bleiben zu lassen.

Uebrigens könne man bey diesem Klagar-
tickel deutlich spüren, wie es die Papisten mey-
nen, wenn sie zum Schein allein über die Kal-
vinisten klagen, und vorgeben, daß sie sich wil-
liger wollten finden lassen, wenn es nur um die
A. C. Verwandten zu thun wäre. Denn hier,
zu Straßburg, hätten Sie einen solchen Admi-
nistrator, von dessen Person nicht allein nicht ge-
sagt werden könne, daß Er dem Kalvinismus
zugethan sey, sondern auch daß nicht eine ein-
zige Person in dem ganzen chur- und fürstlichen
Haus-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 443:446. und im XVI. Bande, S. 141:145.

J. Chr. 1592 Hause Brandenburg genannt werden könne, welche jemals des Kalvinismus halber verdächtig gewesen wäre, oder noch sey. Nichts desto weniger aber werde der itzige Administrator den unwissenden Unterthanen fälschlich vorgebildet, und, zum Verderben des ganzen Landes, mit Heereskraft überzogen und bedrängt. Deswegen sey nicht allein diesen Papisten in der gegenwärtigen Sache ganz und gar nicht, sondern auch keinem andern Papisten überhaupt zu glauben, wenn er vorgebe, Er möchte die Lutherische Religion und A. C. wohl leiden, wenn sich nur die Kalvinisten nicht darunter mengten und verbärgen. Denn wäre es ihnen ein Ernst, daß die A. C. ihnen nicht zuwider sey; warum nehmen sie dann dieselbe nicht für voll an und bekennen sich dazu? Können Sie aber solches in ihrem Gewissen nicht finden; warum sporten Sie dann der Leute, und sagen nicht gerade heraus, wie es ihnen ums Herz sey? Oder warum machen Sie zum wenigsten den Unterschied nicht auch im Werke, wie Sie sich mit Worten verlauten lassen, daß Sie diesen Lutherischen, und nicht kalvinischen Bischof zur ruhigen Possession kommen lassen, und das übrige, was Sie mit den Kalvinisten zu thun haben, durch gebürende Mittel, und ohne Anderer Beschwerde ausführen?

Endlich 4) klagten auch noch die Catholischen Kapitularen, daß der Administrator, Marggraf Johann Georg, nebst seinem Kapitul und der Stadt Straßburg, zuerst zu den Waffen gegriffen, und den Landfrieden gebrochen habe, mithin einen Offensivkrieg führe, und Sie, die Catholischen Kapitularen, zur Nothwehr, wider ihren Willen, gezwungen hät-

hätten. Auf diesen vierten Klagpunkt trotzten J. Chr.
Sie nun besonders, und glaubten, damit Jeder- 1592
mann die Augen zu verkleistern, daß Niemand
merken solle, womit Sie umgiengen. Aber es sey
dieses die alte Wolfsklage über das Schäfgen in
der bekannten Fabel. Man könne nemlich wohl
fragen: wider wen das (Evangelische) Dom-
kapitul, der Administrator und die Stadt
Straßburg die Offensivwaffen in die Hände
genommen habe? Oder: wo diese Waffen so-
gleich zur Stelle, oder in gewisser Werbung ge-
wesen, daß man daraus vermuthen können, daß
man sich zu einem solchen weitläuftigen Werke
zuvor gerüstet habe? Allein GOtt selbst habe die
Papisten verblendet, daß Sie nemlich, da Sie
zu Vergleichung einer gesamten ordentlichen
Wahl so fleissig berufen worden, nicht erschie-
nen wären, und, nach ihrem bisherigen vielfältigen
Gebrauche, zum Schein allerhand Handlungen an-
gefangen, und damit die Bruderhöfischen Ka-
pitularen an ihrer wohlbefugten Wahl zu ver-
hindern, sich unterstanden hätten. Denn solches
würde doch vor der Welt einen Schein gehabt ha-
ben, als ob Sie, des Friedens halber, vieles nach-
gegeben, und allerhand beschwerliche Mittel
hätten annehmen wollen. Daß man aber Ihnen
hätte zutrauen sollen, daß Sie viel lieber dieses
ganze Bisthum, und das benachbarte Land und
Städte hätten wollen helfen zu Grunde richten,
als ihrem Haß und Neid, theils gegen die
Evangelische Religion, theils gegen ihre
nächste Verwandten und das Haus Branden-
burg, etwas abbrechen, habe man freylich von
Ihnen nicht vermuthet, noch eine solche Bos-
heit und Unbesonnenheit Ihnen zugetrauet:
Denn hätte man Sie vorhin so gut gekannt, als

Sie

J. Chr. 1592 Sie sich nunmehro zu erkennen gegeben; so hätte man ihrem Frevel, durch ordentliche Mittel, wohl begegnen können, und man würde die Sache in den Stand, worinn sie itzo leider sey, nimmer haben kommen lassen.

Nunmehro folget in diesem kurzen Berichte die **Ausführung** des zweiten Punkts, nemlich, was dagegen die **Kapitularen** im **Bruderhofe** wider die **Catholischen Kapitularen** sich zu beschweren, und zu klagen hätten. In Ansehung desselben heißt es nun, daß nicht allein die bisher **abgelehnten Klagpunkte** gröstentheils gegen Sie mit Wahrheitsgrunde **retorquirt**, sondern auch noch **mehrere** augenscheinlich dargethan werden könnten. Denn 1) könne Niemand läugnen, daß die **Catholischen Kapitularen** diejenigen seyen, die sich unterstanden hätten, nicht allein die **päbstliche Processe**, wider das bisherige Herkommen und ihr eigenes Exempel, in dem Stifte und der **Stadt Straßburg** zu **exequiren**, sondern auch, durch die unbillig vorgenommene Exekution solcher Processe, das Cölnische **Werk**, ohne alle Ursache, in dieses **Stift** und **Stadt** gezogen, damit aber alle **Unruhe verursachet** hätten. Denn **gesetzt** auch, daß die zu Cöln in **Bann** gethanen **Kapitularen** so sehr **unrecht** gehabt hätten, daß zu ihrer Entschuldigung nicht das geringste könnte gedacht werden; so wären Sie doch bereits zu Cöln, durch den **Bann** und die würkliche **Entsetzung** ihrer **Prälaturen** und **Beneficien** genugsam gestraft worden, und es wäre **nicht nöthig** gewesen, die Sache hier, zu Straßburg, von neuem anzufangen, und um eines **Verbrechens** willen Sie an zwey verschiedenen **Orten** nach einander zu bestrafen.

Nicht

Nicht zu gedenken, daß die Catholischen Kapitularen, unter sich selbst, obgedachter massen, dergleichen Processe nicht gestattet hätten. Denn daß der erwähnte Graf Eberhard von Manderscheid sich hernach von dem Banne habe loszälen lassen, schwäche diese Klage ganz und gar nicht, indem es ein für allemal wahr sey, daß Er und sein Bruder, der Bischof, selbst bekannt hätten, daß die päbstlichen Processe in dem Stifte Straßburg nichts gälten. Ausserdem wäre auch wohl noch über solche Absolution, nach dem päbstlichen Rechte, zu disputiren, wie viel sie gelten könne, weil es ja heisse: *peccatum non dimittitur, nisi ablatum restituatur.* Der Graf Eberhard aber habe die Domküsterey, derenthalben Er in Bann gethan worden, behalten können, und sey dennoch absolvirt worden. Ja der Graf Eberhard habe, vermöge seiner zuvor eingewandten Protestation, sich vom Banne, nur zum Ueberfluß, loszälen lassen, und könne deswegen, mit seinem Exempel, Keinem andern, der sich lieber seines Rechtes und der Gewohnheit dieses Stiftes bedienen wolle, etwas vorschreiben. Allein dieß sey die Art der Papisten, daß Sie nemlich, wenn sie sich zu schwach befinden, sich schmiegen und hinter dem Berge halten; sobald Sie aber mehr Luft zu haben meinten, habe alle ihre Sanftmuth und Bescheidenheit ein Ende. Mithin hätten Sie geglaubt, daß, weil es Ihnen mit dem Cölnischen Wesen einigermassen gelückt hätte, Sie auch zu Straßburg würden durchdringen können. J. Chr. 1592

Ingleichen sey 2), von den Catholischen Kapitularen damit sehr sträflich gehandelt worden, daß Sie sich, wegen solcher päbstlichen und Cölnischen Processe, von den andern Ka-

J. Chr. 1592 pitularen eigenmächtig getrennt, und hernach, ungeachtet so vielfältiger Erinnerungen, wodurch Ihnen das sehr schädliche Verderben dieses Stiftes, des Landes und der Stadt zu Gemüthe geführt worden, gleichwohl in ihrem unbefugten Vornehmen halsstarrig fortgefahren, und sich durch nichts zu mehrerer Bescheidenheit bewegen lassen. Vielmehr hätten Sie anfangs Winkelkapitul in der Stadt gehalten, hernach den Kapitulsort und die vermeinte Residenz an andere ungewönliche Oerter verlegt, ingleichen die Stiftsgefälle, nicht ohne merklichen Abbruch der Stadt Straßburg, die ihr gebürendes Interesse deshalb seit undenklichen und viel hundert Jahren her, wohl hergebracht hätte, ausser der Stadt behalten, und an andere Orte liefern und verführen lassen, dadurch aber sich als öffentliche Feinde der Stadt erklärt, und in der That bewiesen.

Ferner und 3) hätten die Catholischen Kapitularen zu allem diesem Unheil keine geringe Ursache gegeben, daß Sie eben damals, als Sie die zu Cöln verbannten Herren auch hier zu privirten angefangen, und also kurz zuvor, als der Bruderhof von denselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, eingenommen worden, alle Baarschaft des Stiftes, bis auf einen bösen Mönchskopf, den sie ohne Zweifel zum Spott hätten liegen lassen, samt dem Einhorn, entäussert, und dasselbe mit allen übrigen Stiftskleinodien zu thun, sich unterstanden hätten. Und dennoch hätten Sie hernach, unverschämter Weise, so mündlich, als schriftlich, gegen den Rath zu Straßburg sich vernehmen lassen, daß solches die Bruderhofischen Kapitularen gethan hätten. An dieser Entwendung der Baarschaft und Kleinodien hätten auch die Catholischen Kapitularen um so

sträf-

sträflicher gehandelt, weil Sie sich billig hätten J. Chr.
erinnern sollen, daß Sie nicht befugt gewesen, 1592
solches, auch in der höchsten Gefahr, dergleichen doch damals keine vorhanden gewesen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Raths zu thun. Eben damit aber hätten die mehrgedachten Catholischen Kapitularen, wenn auch sonst, weder vor- noch nachher, nichts ungebürliches geschehen wäre, den Rath zu Straßburg, an seinen dißfalls habenden Gerechtigkeiten, zum höchsten gestört und beleidiget.

Ein gleiches sey 4) auch davon zu halten, daß Sie zu der angebotenen Vergleichung einer gesamten und allgemeinen Wahl nicht allein nicht erschienen wären, sondern auch ihre Leute ganz das Gegentheil davon vorgäben, und die Evangelischen dasjenige beschuldigten, was Sie doch selbst gethan hätten. Und 5) würden Sie auch nimmer verantworten können, daß Sie in so geringer Anzahl, welche ohnehin kein Kapitul hätte ausmachen können, wenn auch sonst alles richtig wäre, ihre Gegenpostulation vorgenommen, und also ihren eigenen Glaubensgenossen und ihrem gegenpostulirtem Cardinal ein nicht geringes Präjuditz damit verursachet hätten. Man könne sich daher, von Seiten der Evangelischen, gegen Sie desto besser vertheidigen und entschuldigen, daß solche Gegenpostulation, ausser ihren übrigen innerlichen Fehlern, nicht einmal einhellig von denjenigen geschehen sey, die sich bisher wider das hiesige Kapitul aufgelehnet, und von demselben abgesondert hätten. Denn es sey unläugbar, daß etliche Catholische Kapitularen, die sich aus ihren bisherigen Residenzen schon auf die Reise begeben hätten, und nicht weit mehr von Elsaßzabern gewesen, auf

J. Chr. 1592 die erhaltene Nachricht, daß der Cardinal und Bischof von Metz bereits gewält, und auf den Altar zu Zabern gesetzt worden, ihre Reise nicht weiter fortgesetzt, sondern nach Hause zurückgegangen wären, und sich dieser ungebürlichen Wahl oder Postulation nicht theilhaftig hätten machen wollen. Mithin würden es diese unruhige Leute nicht allein gegen Andere, sondern auch gegen ihre eigene Glaubensgenossen, schwerlich verantworten und sich entschuldigen können.

Gleicher gestalt würde 6), weder das hiesige Domkapitul, noch die Stadt Straßburg, es Ihnen gutheissen, wenn auch sonst keine andere Fehler bey dieser Wahl wären, daß Sie dieselbe, ohne einige Noth und Gefahr, ausser der Stadt, und an einem ungewönlichen Orte vorgenommen, an welchem noch kein Bischof von Straßburg erwälet worden. Sie könnten sich auch, wegen der veränderten Religion, oder wegen einer zu besorgenden Gefahr, ganz und gar nicht entschuldigen, weil Sie wohl wüßten, daß es dem ungeachtet die Stadt Straßburg mit dem Bisthume und Stifte bisher noch also gehalten, daß man, seit Veränderung der Religion, keine Ursache gehabt hätte, weder die Residenz des Hochstiftes zu verlegen, noch die, in solcher Zeit, zweymal vorgefallene bischöfliche Wahl anderswo zu halten, welches dann auch dißmal, wegen der beiden Theilen dienenden Garde im Bruderhofe, wohl hätte geschehen können, wenn man nicht mit Fleiß Weitläuftigkeiten gesucht hätte. Denn daß vielleicht die Catholischen Kapitularen darüber klagen möchten, daß Ihnen ihre Höfe von den Bruderhöfischen wären weggenommen worden, und es Ihnen, als Kapitularen, nicht hätte anständig

seyn

seyn wollen, in einem öffentlichen Wirthshause J. Chr.
einzukehren; so sey Ihnen doch darauf bereits ge- 1592
nugsam geantwortet worden, daß Sie, theils durch ihren Ungehorsam und Halsstarrigkeit gegen das hiesige Kapitul, theils durch die unbillige Vorenthaltung und Verführung der Stiftsgefälle, solche Kurien vielfältig verwürkt hätten. Ja wenn auch solches nicht wäre, und Sie damit notorisch wären beschwert gewesen; so hätten Sie doch billig solches Unrecht dem gemeinen Frieden und Heil des ganzen Landes nachsetzen sollen; in Betracht, daß, wenn man sich, der Wahl halber, verglichen hätte, Ihnen, wegen dieser und anderer Forderungen, ein billiger Abtrag hätte wiederfahren können. Und wenn auch schon die Vergleichung nicht würde zu Stande gekommen seyn; so hätten Sie doch ihre Klage und Beschwerden sich vorbehalten können.

Hiernächst und 7) sey, in Ansehung der Catholischen Kapitularen, sehr sträflich und unverantwortlich, daß Sie einen solchen Herrn dem Stifte aufgedrungen hätten, der, ob Er gleich aus einem alten und hohen fürstlichen Geschlechte entsprossen sey, dennoch aus Mangel allerhand Erfordernisse, wider die kundbare Statuten des Stiftes, dazu nicht hätte können und sollen genommen werden. Und obgleich man dagegen einwenden möchte, daß an solchen Erfordernissen nicht viel gelegen sey, und daß der Pabst in solchen Mängeln leicht dispensiren könne; so hätten doch die chur- und fürstlichen, auch gräflichen Häuser sich dißfalls wohl vorzusehen. Denn wofern man erst einmal dem Pabste gestatten würde, in solchen Mängeln zu dispensiren; so würde man in wenigen Jahren

J. Chr. 1592 erfahren, daß die chur- und fürstlichen, wie auch gräflichen und freyherrlichen Häuser von solchen Stiftern würden ausgeschlossen, und statt ihrer Jesuiten und andere, unter dem Schein, daß man den Stiftern helfen, und die verfallene Zucht wieder aufrichten müßte, eingeschoben werden. Alsdann aber würde man erst erfahren, was die päbstliche Processe und Dispensationen für eine Würkung hätten.

Nicht zu gedenken, daß 8) die Catholischen Kapitularen keinen andern, als einen Landfremden, hätten finden können, und dazu einen solchen, der ohnehin dem gemeinen Vaterlande nicht wohl gewogen sey, sondern sich unterstehe, mit dessen Verderben und Untergange, theils sein, durch die letztere Französische Kriege, verderbtes Land und Geschlecht, theils die päbstliche Ligue zu bereichern und zu verstärken. Denn wie hätten es immer die ärgsten Feinde des gemeinen Vaterlandes schlimmer anfangen können, als daß sie diesem Lothringer das Bisthum aufgetragen, dem es, zu seinem Vortheile so nahe gelegen, und der demselben, mit seinem unversehenen Ueberfalle, so grossen Schaden habe zufügen können, ehe man sich zu einiger Vertheidigung oder Gegenwehr habe gefaßt machen können? Es bedürfe auch gar nicht, daß man Ihnen den Schaden, den sie andern Leuten, als der Stadt Straßburg, und dem umliegenden Adel zugefügt hätten, vor Augen stelle; sondern Sie möchten nur bedenken, wie Sie selbst dem Bisthume, welches Sie doch behaupten wollten, und dessen Unterthanen, mitgespielt hätten, welches Sie zimmer verantworten, oder entschuldigen könnten. Die benachbarten und angränzenden Potentaten wären ja ohnehin dem Reiche

T. M. auffätzig und gefährlich, daß man Sie J. Chr.
also nicht erst lang herbeylocken, und ins Land füh- 1592
ren dürfe, indem Sie ohnediß viel eher kämen, als
man sie nöthig habe.

Daraus aber sey 9) mehr als sichtbar welchem Theil die Schuld beyzumessen sey, daß er zuerst zu den Waffen gegriffen, und die Unruhe angefangen habe. Denn von Seiten der Stadt Straßburg sey man gar nicht zum Kriege gefaßt und gerüstet gewesen. Und obgleich man etwas weniges Fußvolk, zur Besatzung der Stadt, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pflege, angenommen, und hernach einen Theil desselben dem rechtmässig postulirten Administrator, zur würklichen Einnehmung des Bisthumes, und seiner Ihm nunmehro zugehörigen Land und Leute, noch eher, als man von einer Gegenpostulation oder einem Widerstande etwas gewußt habe, gleichen hätte; so hätten gleichwohl die Catholischen selbst Ihrer gespottet, daß man mit einem so geringen Volke ein ganzes Fürstenthum einnehmen wolle, mit solchem Spotte aber selbst bekannt, daß man sich dissеits zu keinem Angriffe geschickt habe. Hingegen sey der Cardinal von Lothringen mit einem Kriegsheer in das Land gefallen, ehe Er einigen Anspruch an das Bisthum gehabt, oder auf den Altar zu Elsaßzabern gesetzt worden; da Er doch nicht habe wissen können oder sollen, auf wen die Wahl ihrer Seits fallen möchte; mithin es solches Kriegsvolkes, für seine Person, zu dieser Wahl nicht bedürft hätte, wenn es nicht zuvor ein abgeredetes Werk gewesen wäre. Dagegen entschuldige den postulirten Administrator genugsam die, von dem ganzen chur- und fürstlichen Hause Brandenburg geschehene Abschi-

J. Chr. 1592 ckung an den Kayser, und gethaner Antrag, wobey man nichts unterlassen habe, und noch bis itzo nichts unterlasse, was zu freundlicher Beylegung des, wider Verhoffen und Vermuthen, vorgefallenen Streites, ohne weiteres Blutvergiessen und Landesverheerung, dienen möchte.

Wenn es endlich 10) dem Gegentheil, bey seinem Einfalle in dieses Land, nicht um Raub und Plünderung zu thun gewesen wäre, so hätte es des feindlichen Ueberfalles, der Verheerung und Plünderung des Hauses Waslenheim, welches doch ein R. Lehen sey, nicht bedürft, indem die Stadt Straßburg Ihnen, wegen ihres Anspruches und geleisteten Beystandes, genug gesessen gewesen wäre. Mithin hätte man so vieler armer und unschuldiger Leute wohl verschonen, und doch dasjenige erhalten können, wozu man Fug und Recht zu haben vermeint hätte. Allein die Ligisten hätten nun endlich einmal ihre bisher heimlich gehaltene Practicken ein wenig entdecken, und ein Beyspiel davon wollen sehen lassen, wie Sie mit allen Evangelischen, hohen und niedern, Ständen, zu verfahren Willens seyen, wenn es in Ihrer Macht stehen sollte. Deswegen müsse man sich gar sehr verwundern, daß sich noch itzo unter ihnen, den Evangelischen, so viele thörichte und unbesonnene Leute fänden, die sich vernehmen liessen: es wäre besser gewesen, daß man den Papisten ihr Bisthum gelassen, und den Frieden im Lande erhalten hätte; gleichsam als wenn alsdann die Widerwärtigen würden ruhig geblieben seyn, und nichts destoweniger ihr lang angelegtes Vorhaben zum fordersamsten würden ausgeführt haben. GOtt aber wolle sich Ihrer, der Evangelischen, väterlich erbarmen, dem nunmehro lichterlohe brennen-

dem

dem Feuer gnädig steuren, und Ihnen allen den see- J. Chr.
ligen Frieden und die Einigkeit verleihen. 1592

Mittlerweil, daß eine jede Parthey ihre Rechte, durch öffentliche Schriften, deren Inhalt wir bisher angezeigt haben, zu behaupten suchte, hatten beide Theile auch zu den Waffen gegriffen, um sich in den Besitz des Bisthumes zu setzen. Von dem ersten Anfange der Thätlichkeiten ist schon weiter oben einige Nachricht gegeben worden i). Die Macht des Cardinals von Lothringen war der des Marggrafen von Brandenburg und der Straßburger sehr überlegen. Er drung an der Spitze von 10000. Mann ins Elsaß ein, bemächtigte sich des zum Bisthume gehörigen festen Städtgens Benfeld, und bestellte daselbst den von Haraucourt zum Gouverneur, der bis an die Thore von Straßburg streifte, und denen von Andlau, unter Bedrohung militärischer Exekution, befahl, die vom lande in ihre Stadt geflüchtete Evangelische Prediger, mit ihren Weibern und Kindern, von sich zu schaffen. Nachdem hierauf der Cardinal der Stadt Straßburg vergeblich angesonnen hatte, die Evangelischen Domherren aus der Stadt zu weisen, und dagegen die Catholischen Kapitularen wieder aufzunehmen, auch Ihnen allen erlittenen Schaden zu vergüten; so wurden die Feindseeligkeiten gegen einander fortgesetzt, und es fielen, von Zeit zu Zeit, Scharmützel der m. Jun.
beiden Partheyen, zwischen Molzheim und Andlau, vor, in welchen bald der eine, bald der andere Theil einbüßte. Unter andern wurde eine Fahne von 500. Brandenburgischen Völkern, von 1500. Lothringern, in der Nacht zu Schaf- 15 Jun.

i) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 121:123.

J. Chr. tolzheim überfallen, zerstreuet und gröstentheils
1592 niedergemacht; ingleichen nahmen die Lothringer, durch Verrätherey, Geispolzheim, oder Geispitzen ein.

Unter diesen Unruhen langten die Kayserlichen Kommissarien im Elsasse an, und begaben sich zu dem Cardinal von Lothringen nach Molzheim, den Sie, im Namen des Kaysers, ermahnten, die Waffen niederzulegen, seine Truppen abzudanken, und die Entscheidung dieser Streitigkeiten dem Kayser zu überlassen. Der Cardinal erbot sich auch, den Kayserlichen Befehlen zu gehorchen, wofern auch der Marggraf von Brandenburg und die Straßburger alle Feindseeligkeiten einstellen würden; deswegen sich die Kayserlichen Kommissarien hierauf nach Straßburg begaben, und dem Marggrafen, auch dem Rathe daselbst einen ähnlichen Antrag thaten. Allein Diese gaben zur Antwort, daß nicht der Kayser allein der kompetirende Richter in dieser Sache sey, sondern deren Entscheidung vor die gesamten R. Stände gehöre, und daß auch der Marggraf, ohne Vorwissen und Einwilligung seines Vaters und Großvaters, des Churfürsten von Brandenburg, sich in keine Vergleichung einlassen könnte. Da durch diese Antwort alle Unterhandlungen auf einmal waren abgebrochen worden; so fiengen sich die Feindseeligkeiten noch lebhafter, als vor-
17 Jun. hin, wieder an. Die Lothringer unternahmen also die Belagerung von Kochersberg, und beschossen dieses Schloß drey Tage lang, da sich dann die Besatzung, gegen die Bedingung ei-
20. e. m. nes freyen Abzuges, ergab, der ihr aber nicht gehalten, sondern dieselbe bis auf einen Mann niedergemacht, und der Kommendant des

Schloß-

Schlosses gehenkt wurde. Hierauf rückten die J. Chr.
Lothringer vor das Schloß Dachstein, dessen 1592
Kommendant, der Hauptmann Bubenhofer,
es Ihnen, durch ein geheimes Verständniß, mit 24 Jun.
einem ansehnlichen Vorrathe von Wein, Früch-
ten und anderm Geräthe, übergab, aber hernach,
wegen solcher Treulosigkeit, nebst seinem Lieute-
nant, gefangen gesetzt wurde. Endlich nah-
men die Lothringer auch Waslenheim ein,
und fanden daselbst ein grosses Gut. Uebrigens
bewog die damalige Unsicherheit der Strassen,
die durch die Streifereyen der Lothringer ver-
ursachet wurde, den Rath zu Straßburg, daß
Er, in diesem Jahr, die sonst gewönliche Jo- 24. e.m.
hannismesse oder Jahrmarkt nicht einläuten
und halten ließ, weil Er bedenklich fand, so
viele fremde Leute, ohne Unterschied und auf
einmal, in die Stadt einzulassen.

Indessen suchten der Administrator und
Marggraf Johann Georg von Brandenburg
wegen des erlittenen Verlustes sich an dem Gegen-
theil zu rächen, und Sie machten daher einen 8. Jul.
Anschlag auf die bey Erstein gelagerten Lothrin-
gischen Truppen, wurden aber mit blutigen Kö-
pfen abgewiesen. Dagegen aber schlugen Sie
hernach die Lothringer, welche Sie in ihrem La-
ger bey Illkirchen und Grafenstaden, zu nächt-
licher Zeit, überfallen wollten, mit einem Ver- 24. e.m.
luste von 200. Mann, zurück. Währender Zeit,
daß die beiderseitigen Kriegsvölker, durch der-
gleichen Scharmützel, sich beunruhigten, schick-
ten die Kantons Zürch, Bern und Basel der
Stadt Straßburg 3000. Mann zu Hülfe, mit
welcher Verstärkung das Straßburgische Krieges-
volk, aus seinem Lager bey Illkirchen, auf-
brach, auf seinem Zuge Fegersheim, Reinau

und

J. Chr. und Osthausen verbrannte, und hierauf die Be-
1592 lagerung von Molzheim unternahm. Ob nun
30 Jul. gleich die Stadt heftig beschossen wurde, so muß-
6. Aug. ten doch die Straßburger die Belagerung wie-
der aufheben, nachdem die ihnen, unter Hansen
von Nürnberg, zugeschickte Verstärkung von
600. Mann zu Fuße und 80. Reutern, von
s. e. m. dem Grafen von Vaudemont, bey Dippichen
war aus dem Felde geschlagen, und der ihnen
mitgegebene Proviant, nebst dem Gelde zu Be-
zalung der Soldaten, weggenommen worden;
worauf die Straßburger sich wieder in ihr altes
Lager bey Illkirchen und Grafenstaden zurück-
zogen. Während dieser Unternehmungen im Felde,
versuchte man beide Partheyen zu Niederles-
gung der Waffen zu bewegen, zu dem Ende die
31 Jul. Abgeordneten der Schweitzer-Eidgenossen
und die subdelegirten Kommissarien der Oe-
sterreichischen Regierung zu Ensisheim im
Elsasse sich einfanden, und alle Mühe anwandten,
um zwischen dem Cardinal von Lothringen, dem
Administrator und der Stadt Straßburg eine
gütliche Handlung zu pflegen, und Sie mit ein-
ander zu vergleichen. Allein Sie konnten bey
dem Cardinal nicht länger als auf drey Tage ei-
nen Stillstand auswürken, binnen welcher Zeit
sich der Marggraf von Brandenburg über et-
liche vorgelegte Punkte erklären sollte. Wofern aber
solches nicht geschähe, so wolle der Cardinal in sei-
nem Vornehmen fortfahren, und sich bey dem Bis-
thume behaupten, bis Ihn ein Stärkerer aus
demselben vertreiben würde; worüber dann die
Kommissarien unverrichteter Dinge wieder aus-
17 Aug. einander giengen.

Um diese Zeit kam der Rest der, unter dem Fürsten Christian von Anhalt, nach Frankreich gezo-

gezogenen Truppen, deren noch 900. Mann zu Fuße und 4000. zu Pferde waren, wieder zurück *). Sie zerstreueten sich Rottenweise, und zum Theil liessen sie sich in der Pfalz, zum Theil von der Stadt Straßburg in Bestallung nehmen. Diese nahm von ihnen 300. Reuter in Sold, worüber Sie den von Kötteritz zum Rittmeister bestellete. Ingleichen nahm die Stadt auch etliche welsche Reuter in ihren Dienst, um sie zu Streifereyen zu gebrauchen, die sich hiebey gut verhielten. Den Fürsten Christian aber verlangte die Stadt Straßburg zum Obristen ihres Kriegsvolkes, welcher auch, mit Bewilligung der Evangelischen Churfürsten und Fürsten, solche Stelle annahm, und mit einigen Reutern sich nach Straßburg verfügte, wo Er von dem Rathe und den Evangelischen Domherren im Bruderhofe, mit 200. Pferden stattlich eingehalet wurde. Da dieser Fürst ein sehr Kriegsverständiger Herr, und dabey unverdrossen war; so ritt Er fleissig in das Straßburgische Lager bey Illkirchen, und sah alle Gelegenheit ab, dem Feind einen Streich beyzubringen. Nachdem Er nun ausgekundschaft hatte, daß der Cardinal willens sey, sein gesamtes Volk aus allen Lägern zusammen zu ziehen, und die Straßburger an unterschiedenen Orten anzugreifen, und unversehens zu überfallen; so nahm Er sich vor, demselben vorzukommen. Er rückte also blos mit 400. Reutern und 300. Musquetirern, aus dem Lager bey Geispolzheim, gegen die Lothringer an, die Ihm, nach erhaltener Kundschaft, mit 1500. Reutern aus Dachstein, Bensfeld u. a. O. entgegen zogen, und hoften, Ihn mit ihrer

1592 12 Aug. 16. e. m. 25. e. m.

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 289.

J. Chr. ihrer Menge leicht über einen Haufen zu werfen.
1592 Allein wie es zum Treffen kam, so schlug der Fürst Christian die Lothringer in die Flucht, erlegte ihrer zwey bis dreyhundert Mann, erbeutete drey Reuterfahnen und viele Pferde, und machte viele Gefangene, worunter einige Officiers wa-
25 Aug. ren, mit denen Er siegreich in Straßburg ein-
29. e. m. zog. Hingegen wollte Ihm ein bald darauf unternommener neuer Versuch gegen die Lothringer nicht gelingen, sondern Er mußte sich mit einigem Verluste zurückziehen.

Die Straßburger verstärkten inzwischen ihr Kriegsvolk bis auf 8000. Mann zu Fuße
29 Spt. und 2600. Reuter, die sich bey Geispolzheim, so wie die Infanteristen bey Rheinau lagerten. Die Lothringer aber zogen auch auf 8000. Mann, zwischen Molzheim, Dachstein und Elsaßzabern zusammen. Der Fürst Christian
d. e. von Anhalt hingegen begab sich auf eine kurze Zeit zu dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach nach Wildberg, um den Anzug der, von demselben den Straßburgern versprochenen, 800. Reuter zu befördern. In seiner Abwesenheit überfielen vierhundert Straßburgische Reuter das Städtgen Rheinau, plünderten es rein aus, und brannten es vollends ab;
27 Oct. die Lothringer hingegen nahmen das Städtgen Wangen weg, wo Sie eine ansehnliche Beute
m. Oct. machten. Es fielen hierauf noch verschiedene Streifereyen und Scharmützel vor, wobey jedoch meistens die Straßburger die Oberhand behielten, und den Lothringern vieles Volk zu Schanden machten. Allein da der Fürst von Anhalt bey dieser Art den Krieg zu führen keinen Ruhm fand; so machte Er den Entwurf zu einer Unternehmung, die Ihm mehrere Ehre brächte.

Nach-

Nachdem Er sich nun deshalb mit dem Administrator und Marggrafen Johann Georg unterredet hatte; so brach Er, in Begleitung der Braunschweig-Lüneburgischen Prinzen, H. Joachim Carls zu Wolfenbüttel und Franzens zu Danneberg †), des Burggraf Fabians von Dohna und anderer Kriegsobristen, mit vielem Geschütze, von Straßburg auf, und nahm sein Lager zwischen Straßburg und Molzheim, wobey Er die Lothringer in der Ungewißheit ließ, wohin Er seinen Zug weiter richten würde. Da nun der Graf von Vaudemont glaubte, daß es auf Elsaßzabern angesehen wäre, und dahin sein starkes Korps, zur Verstärkung der Besatzung, abschickte; so wandte sich der Fürst Christian plötzlich gegen Molzheim, und fieng an, diese Stadt zu belagern, welcher Er auch, mit dem groben Geschütze und Stürmen, so heftig zusetzte, daß sich die, bis auf 400. Reuter und 800. Fußknechte geschmolzene Besatzung ergeben mußte. Sie erhielt, mit ihrer Bagage, einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen, mußte aber alles grobe Geschütze und Munition zurücklassen.

J. Chr. 1592
30 Oct.
3. Nov.
4. e. m.
15. e. m.

Mittlerweil war auch der Marggraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach mit seinen Zurüstungen fertig geworden, und nachdem Er sein Kriegsvolk bey Pforzheim gemustert hatte, brach

13. e. m.

†) Diesen beiden Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg fügen *Schadaeus*, l. c., p. m. 545. und *Laguille*, l. c., P. II. p. 71., auch noch den Prinzen Otto Heinrich von der Haarburgischen Linie, jedoch irrig, bey, indem derselbe bereits den 15. October 1591. gestorben war; S. Joh. Georg Layritzens histor. genealog. Palmwald; (Nürnberg, 1686. Fol.) Tab. VII. cap. 4. §. 7. p. 416. b. und Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. cap. 70. p. 1338.

J. Chr. 1592 18 Nov. 24. e. m. brach Er mit demselben von da auf, nahm seinen Weg auf **Lichtenau** und **Reichenbach**, und marschirte über die **Rheinbrücke** und durch **Straßburg** in das eine Meile von der Stadt, bey **Husberg** ausgesteckte **Lager**. Diese **Hülfsvölker** bestunden aus 1000. **Reutern** und 2000. **Fußgängern**, hielten aber **nicht** die beste **Mannszucht**, sondern **raubten** und **plünderten** in Freundes- und Feindes-lande. Den schönen Hanauischen 29. e. m. Marktflecken **Brumpt** **plünderten** sie rein aus, und mit dem in die **Elsassische Landvogtey** gehörigen Flecken **Hochfeld** verfuhren Sie eben so. 1. Dec. Hierauf kam die Reihe an die Flecken und Dörfer **Ebersheim**, **Rogenheim**, **Restenholz**, **Blienswеiler**, **Scherweiler** u. a. m., die theils dem **Bischof**, und dem **Domkapitul** zu **Straßburg**, theils dem **Hause Oesterreich** und Andern zugehörten. Ueber diese **Ausschweifungen** und **Raubereyen** der **Baden-Durlachischen Truppen** klagten Viele, und besonders **verklagte** deswegen der Graf **Philipp** von **Hanau-Lichtenberg** den Marggrafen **Ernst Friedrich** am **Kammergerichte** zu **Speyer**, daß, da Er einen **unschädlichen Durchzug** durch sein Land begehrt hätte, und Ihm solcher zugestanden worden, dessen **Kriegsvolk**, dem ungeachtet, allen **Muthwillen** an seinen **Unterthanen** diß- und jenseits des **Rheins** ausgeübt hätte. Der **Graf** von **Hanau** schätzte den allein zu **Brumpt** erlittenen **Schaden** auf 45000. **Gulden**, verlangte deshalb gebürenden **Abtrag**, und bat, **Ihn** und seine **Unterthanen** gegen dergleichen **Landfriedbrüchige Thätlichkeiten** für das künftige zu sichern. 12 Dec. Er brachte auch von dem **R. G.** eine **Citation** aus, in welcher der Marggraf **Ernst Friedrich** und die **Stadt Straßburg** auf den 30. **Jenner** 1393. peremtorisch

risch vorgeladen, und zur Verantwortung oder Strafe angehalten wurden. Da sich übrigens um diese Zeit der Fürst Christian von Anhalt, unter einer Bedeckung nur von 200. Schützen und 100. Reutern aus seinem Lager nach Molzheim begeben wollte; so stieß Er unvermuthet auf einen starken Haufen Lothringer, die Ihm scharf zusetzten, so daß Er Gefahr lief, mit allen seinen Leuten, gefangen genommen zu werden. Es kamen Ihm aber noch zu rechter Zeit die Marggräflich-Badenschen Reuter zu Hülfe, welche den Lothringern den Sieg aus den Händen rissen, und den Fürsten aus dieser grossen Gefahr retteten. J. Chr. 1592

Den Marggrafen von Baden-Durlach bewog übrigens zu dieser dem Administrator und Marggrafen Johann Georg geleisteten Hülfe noch ein besonderes Mißvergnügen über den Herzog von Lothringen. Dieser hatte nemlich die Grafschaft Bitsch, welche Er des Marggraf Ernst Friedrichs Bruder, weiland Marggraf Jacob von Baden-Hachberg, im J. 1589., unterpfändlich überlassen hatte, nach Absterben dessen Sohnes, des jungen Marggraf Jacob Ernsts, dessen Erbe sein Oheim, unser Marggraf Ernst Friedrich, war *), ohne Bezalung des Pfandschillings, eingezogen, deren Er dann, bey dieser Gelegenheit, sich zu bemächtigen hofte. Als Ihm aber seine Hofnung fehlgeschlagen; so verlangte Er die Ersetzung dieses Schadens von der Stadt Straßburg und den Evangelischen Domherren im Bruderhofe, unter der Bedrohung, daß Er, im Verweigerungsfalle,

*) S. im XV. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 540.

J. Chr. 1592 im. Spt. falle, sich auf die Seite des Herzogs von Lothringen schlagen wollte. Der Rath zu Straßburg und die Evangelischen Domherren ersuchten also den Churfürsten Friedrich den IV. von der Pfalz und den Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken schriftlich, daß Sie den Marggrafen Ernst Friedrich zu billigern Bedingungen bewegen möchten, und es wurde, im folgenden J. 1593., die Sache dahin verglichen, daß das Domkapitel ein Kapital von 50000. Gulden, welches dasselbe verschiedenen Teutschen Fürsten geliehen hatte, dem Marggrafen abtrat, der dagegen versprochen, solches wieder zurück zu geben, wenn Er, mit Hülfe seiner Bundsgenossen, die Grafschaft Bitsch wieder an sich bringen würde. Es übergab zwar auch hernach der (12. Jan. 1595.) Marggraf Ernst Friedrich dem Domkapitul den Pfandbrief über die Grafschaft Bitsch. Weil sich aber die Grafen von Hanau und Leiningen, ihres dabey habenden Interesse halber †), in die Sache mit einmischten; so blieb der Herzog von Lothringen im ruhigen Besitze dieser Grafschaft ‡).

Die-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 151-156.

‡) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 269-271. Fr. *Guillimannus* de Episcopis Argentinens.; (Friburgi Brisgoiae, 1608. 4.) cap. 75. p. 460. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 871-875. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §§. 44. 64. 74. 82. 84. 86-88. 93. 96. et 98-100. pagg. 479-481. 528-532. 538. 543. 544-547. 549-551. 552 sq. et 553 sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.* p. m. 1001-1006. *Meurisse* Hist. des Evesques de l'Eglise de Metz; (a Metz, 1634. Fol.) L. IV. p. 647. *Laguille*, l. c.,

Dieses im Elsasse ausgebrochene Kriegs- J. Chr.
feuer machte nicht nur die benachbarten Fürsten 1592
und Stände, sondern auch die entlegenere R.
Kreise aufmerksam. Der Churfürst Friedrich
der IV. von der Pfalz gab, sogleich nach Abster-
ben des B. Johanns zu Straßburg, dem H.
Ludewig von Würtenberg seine Sorge wegen
der künftigen Bischofswahl zu verstehen, und
bat sich deshalb sein Bedenken aus. Weil aber
die protestantischen Domkapitularen, unter
denen auch einige Calvinische oder Reformirte
waren, sich zuerst an den erst gedachten Churfür-
sten gewandt hatten; so argwohnte der sehr
orthodox-lutherisch gesinnte H. Ludewig daß
hierunter etwas zum Vortheil der Ihm so ver-
haßten Kalvinischen Religion verborgen seyn
möchte, und gab deswegen blos zur Antwort, daß
man erst diese Wahl abwarten müßte, und
wenn in derselben etwas wider den Religions-
und Land-Frieden vorgienge, alsdann zu Ra-
the gehen sollte. Nachdem hierauf die schon er-
zälte zwistige Wahl vorgefallen war, und ein jed-

l. c., P. II. L. VII. p. 68-71. *Calmet* Hist. de Lorraine, T. III. L. XXXIII. §. 60. p. m. 71. und *Schoeflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 10-13. p. 81-84. *coll.* cap. 4. §. 5 sq. p. 124-126. Cf. Straßburgische Kriegs-Sachen. Kurtze und doch Warhaffte Erzehlung, was sich von dem 1. Tag Junii an, bis auff den 26. Julii, zwischen dem New Erwöhlten Evangelischen Bischoff zu Straßburg, und dem Cardinal von Lottringen, inner und ausser der Statt verlauffen, und zugetragen habe. Wie Sollichs auß Glaubwürdigen Schreiben, so inn Straßburg außgangen, Treulich, ohne Zusatz, zusammen gebracht, auff das kürtzest verfasset, und in den Truck verferttiget worden, durch Eliam Baldum, von der Freystatt; s. l. 1592. 4. 1½ Bogen stark.

J. Chr. 1592 der Theil Anstalten machte, seine Wahl, durch die Waffen, geltend zu machen; so berichtete der H. Ludewig seine Besorgniß dem Kayser und dem H. Ferdinand zu Innspruck, damit Er einen verderblichen Krieg abwenden, und dem ohnehin gefährlichen H. von Lothringen aller Vorwand benommen werden möchte, mit seinem Kriegsvolke in das teutsche Reich einzurücken. Zugleich versicherte der Herzog, sein vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, den Frieden und die Ruhe im Reiche, wie bisher, zu erhalten, und das gute Zutrauen unter den Ständen zu behaupten. Die Churfürsten von Maynz und Trier, wie auch der Pfalzgraf Reichart von Simmern rüsteten sich gleichfalls zu einem Kriege, welche daher der H. Ludewig ersuchte, ihre Absichten Ihm vertraulich zu eröfnen, damit Er sich im Schwäbischen Kreise, den R. Verfassungen gemäß, darnach zu verhalten wüßte; allein Er erhielt darauf keine Antwort. Der postulirte Administrator und Marggraf Johann Georg aber suchte bey dem H. Ludewig um Erlaubniß an, in seinem Herzogthume werben zu dürfen, welches Ihm aber abgeschlagen wurde.

Inzwischen hatte der ErzH. Ferdinand zu Innspruck von dem Kayser den Befehl bekommen, das Bisthum Straßburg einzunehmen, und bis auf eine gesetzmässige Wahl eines catholischen Bischofs, oder bis auf fernern Bescheid zu sequestriren; wobey jedoch der H. Ludewig fest entschlossen blieb, Sich weder des einen, noch des andern Theils anzunehmen. Nachdem aber der Cardinal von Lothringen mit seinen und seines Vaters Völkern ins Elsaß eingerückt war, und bedroliche Schreiben an die

Stadt

Stadt Straßburg hatte ergehen lassen; so ver- J. Chr.
anlaßten diese ernstliche Auftritte den Herzog 1592
von Würtemberg, seinen Amtleuten zu befeh-
len, die Unterthanen, zum Kriege gerüstet, be-
reit zu halten, und sie in den Waffen üben zu
lassen, damit dieselben zur Vertheidigung des
Landes gefaßt seyn möchten. Weil auch die
Kriegsvölker des Administrators und Marg-
graf Johann Georgs Anstalten machten, die
zum Bisthume gehörigen und disseits des Rheins
gelegenen Länder einzunehmen, die Lothringer
aber solche zu behaupten suchten, und der H. Lu-
dewig befürchtete, daß die Letztern sich der
Herrschaften Oberkirch und Oppenau be-
mächtigen möchten, aus welchen sie in sein Her-
zogthum streifen könnten; so befahl Er seinem
Hauptmann und Obervogt zu Leonberg,
überall auf dem Schwarzwalde Verhacke zu
machen, die Oppenauer Steig zu verlegen,
und bey Bayersbronn einige Völker an die
Gränze rücken zu lassen.

Es schien also, daß die Sache würklich je
länger, je weitläuftiger und gefährlicher wer-
den, und in selbige nicht nur die Nachbarn, son-
dern auch alle A. C. Verwandten verwickelt
werden könnten; weil es nemlich das Ansehen ge-
wann, daß die Catholischen dem Reiche Aus-
länder zu Ständen aufdringen wollten, und weil
man auch die ausschweifende Grausamkeit der
Lothringischen Völker kannte. Daher hielt der
H. Ludewig dafür, daß die benachbarten
Fürsten alles ihr Vermögen anwenden müßten,
damit die Lothringischen Einfälle in die R.
Länder zu einer gemeinschaftlichen politischen
R. Sache gemacht, durch eine rechtschaffene Zu-
sammensetzung die R. Gesetze aufrecht erhal-

J. Chr. ten, und alle Unruhen vom Hochstifte Straß-
1592 burg und dem Reiche abgewandt würden. Hingegen war der Margaraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach gesonnen, seinem Vetter, dem Administrator und der Stadt Straßburg eine Anzahl Reuter zu Hülfe zu schicken, und verlangte von dem H. Ludewig, daß Er ein gleiches thun möchte, dergleichen Ansinnen auch von andern Orten her geschah. Und weil der Herzog von Bayern dem Herzog von Lothringen Hülfsvölker zuschickte; so kam man auf die Vermuthung, daß dieser Krieg nicht sowohl auf das Bisthum Straßburg, sondern vielmehr auf die Unterdrückung der Evangelischen angesehen, und dieses nur der Anfang eines grössern Kriegsfeuers sey.

Der H. Ludewig wandte also alle Sorg-
29 Jun. falt an, solches zu verhüten, und schrieb deswegen an Chur-Sachsen, daß man die Absichten der Catholischen hintertreiben, und Sie, durch die Wachsamkeit der A. C. Verwandten scheu machen müßte. Es mußten auch seine Gesandten am Kayserlichen Hofe nachdrücklich vorstellen, wie gefärlich diese Unruhe dem ganzen Reiche werden dürfte. Und weil der Herzog selbst im Verdachte war, daß Er mit seinen Zurüstungen Theil daran nehmen wollte; so entschuldigte Er sich, daß Er nur die Gränzen seines Herzogthums wider die feindlichen Einfälle in Sicherheit gesetzt habe. Mittlerweil lief die Nachricht ein, daß disseits des Rheins die Gefahr nicht so groß sey, und daß die Stiftischen Amtleute über die gemachten Verhacke und Verschanzungen sich um so mehr beschwerten, weil sie auf dem Stiftischen Grund und Boden wären gemacht worden; deswegen der Her-

zog befahl, die Strassen wieder zu eröfnen. J. Chr.
Der ErzH. Ferdinand aber entschlug sich der 1592
Ihm aufgetragenen Kayserlichen Kommission, weil kein kriegender Theil den Kayserlichen Befehlen gehorchen, und die Waffen niederlegen wollte; jedoch erklärte Er sich gegen den H. Ludewig zur Neutralität, und ersuchte Ihn, als Schwäbischen Kreisobristen, daß Er gemeinschaftlich mit dem Oberrheinischen Kreise, durch eine Gesandtschaft, bey dem Cardinal von Lothringen, dem postulirten Administrator und Marggrafen Johann Georg, und der Stadt Straßburg einen Versuch thun möchte: ob nicht der Friede, oder wenigstens ein Waffenstillstand zu erhalten wäre. Allein der Herzog wollte solches nicht allein übernehmen, sondern versprach nur, solches Begehren an die Schwäbischen Kreisstände gelangen zu lassen.

Nunmehro wachten auch die entfernteren Kreise über die dem Reiche drohende Gefahr auf, und die Niedersächsischen Kreisstände liessen an den H. Ludewig von Würtemberg, 12 Aug.
wegen der Jülichischen, Aachischen und Straßburgischen Unruhen, gelangen, daß Sie, zu Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes im Reiche gut befänden, eine Gesandtschaft an den Kayser abzuordnen. Zugleich begehrten Sie, daß der Herzog ebenfalls seine Gesandten nach Prag schicken, und die Sache gemeinschaftlich tracktiren lassen möchte, wie sich auch der Obersächsische Kreis willfärig erzeigt hätte. Ueber dieses Ansinnen ließ sich der H. Ludewig von seinen Geheimen und Geistlichen Räthen ein Bedenken stellen, welches von dem Landhofmeister, dem Kanzler, Melchior Jäger, und dem Probst, D. Lukas Osiander, unterschrieben ist. 29. c. m.

J. Chr. 1592 Dasselbe gieng nun dahin, daß, da der Herzog sich in das Straßburgische Kapitularwerk, und daher entstandene Kriegswesen, ungeachtet des öftern Ansuchen, Schickungen zu Intercessionen, noch nie hätte einlassen wollen, es auch noch itzo am rathsamsten seyn möchte, wenn man sich dessen gänzlich entschlagen könnte, weil bekannt wäre, daß in der Straßburgischen und Aachischen Handlung der Calvinische Irrthum und Seckte mit eingemengt sey, und selbige, durch eine solche Intercession, nicht wenig befördert würde, besonders weil Chur-Pfalz in solcher Gesandtschaft auch würde begriffen seyn, und das Directorium sich nicht würde entziehen lassen; endlich bewußt wäre, was hiebevor mit Cöln und Aachen in dergleichen Fall vorgefallen, und hernach von Pfalz, des Calvinismus halber, vorgerückt worden. Allein da die Stände der Nieders und Ober-Sächsischen Kreise, als die Weitentsessenen, sich diese Abschickung hätten gefallen lassen, und unter denselben der mehrere Theil, als Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Holstein, Meklenburg, Lübeck ꝛc., der wahren Religion der unverfälschten A. C. zugethan wäre, auch unlängst in der Cölnischen Handlung eine solche Mitschickung und gütliche Intercession geschehen sey, und auch weiland H. Christof von dergleichen gemeinen, den Evangelischen Ständen obgelegenen, Sachen sich nicht leicht ausgeschlossen hätte; so könnte man nicht absehen, mit welchem Grunde man sich dißmal von der begehrten Mitschickung absondern wolle; in Betracht, daß die Herzoglichen Gesandten ohnehin noch zu Prag seyen. Sollte auch der Herzog die Gesandtschaft verweigern, so würde solches nicht allein bey seinen andern Religions-

ligionsverwandten ein ungleiches Ansehen, Nach- J. Chr.
denken und Verdacht erwecken, als ob man heim- 1592
lich mit den Papisten kolludire, und sich darüber einen beschwerlichen und schädlichen Haß zuziehen, sondern man möchte auch, wenn hernach dem Herzog etwas widriges begegnete, solches Ihm wohl gönnen, und es Ihn entgelten lassen.

Damit indessen der Herzog hierinn vorsichtig verfahre, so wäre den Räthen zu Prag zu befehlen, daß Sie, wenn die Gesandten der beiden Sächsischen Kreise in der Zeit, da Sie, der Fürstlichen Geschäfte halber, daselbst noch verharren müßten, anlangen würden, alsdann zu den Abgeordneten des Administrators des Chur-Sachsen sich verfügen, und denselben anzeigen sollten, daß Sie Befehl erhalten hätten, neben den Gesandten der beiden obgemeldeten Kreise, eine Intercession bey dem Kayser, der erwähnten drey Sachen wegen, mit zu thun. Allein Sie wollten Ihnen, den Chur-Sächsischen Gesandten, nicht bergen, daß solches Ansuchen nicht allein ein geringes Ansehen bey dem Kayser haben würde, wenn man in demselben die Kalvinischen mit einmischte, und es nicht blos auf die beiden im Reiche zugelassenen Religionen, nemlich der A. C. und der Römischen richtete; sondern auch daß Sie den ausdrücklichen Befehl hätten, Sich, ihres Herrn wegen, anderer Gestalt nicht einzulassen, als wenn es auf eine bescheidene Fürbitte, auf die im J. 1530. überreichte A. C., welche auf den Grund des göttlichen Wortes gebauet sey, und von unpartheyischen Concilien noch nicht als ketzerisch überwunden worden, und auf den darauf erfolgten Religionsfrieden gerichtet würde. Denn die Chur-Sächsischen Gesandten könnten leicht selbst erachten, daß wi-

J. Chr. drigenfalls nicht nur ihr Anbringen bey dem Kay-
1592 ser ohne Frucht ablaufen, sondern auch daß, wenn ein mit der kalviniſchen Seckte Behafteter zu dergleichen Würden der Bisthümer und anderer Herrſchaften kommen ſollte, ſolches den A. C. Verwandten zu nicht geringerer Gefahr und ſchädlichen Unruhe gereichen würde. Sie getröſteten ſich auch, daß die Sächſiſchen Geſandten gleichfalls inſtruirt ſeyn würden, die Sachen dahin zu befördern. Denn wenn ſolches nicht geſchehen, und was widriges dem Kayſer vorgebracht werden ſollte; ſo wollten Sie hiemit dawider proteſtirt und ausdrücklich erklärt haben, daß Sie Befehl hätten, ſich nicht anders, als von Ihnen gemeldet worden, einzulaſſen. Ein gleiches ſollten Sie nun auch bey den Räthen und Geſandten des Churfürſten von Brandenburg, des Pfalzgraf Philipp Ludewigs zu Neuburg, und des Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg-Anſpach anbringen, und mit denſelben, wie auch mit den Chur-Sächſiſchen Geſandten eine vertrauliche Korreſpondenz halten.

Nicht weniger ſollten die Würtembergiſchen Geſandten, bey einer etwa vorfallenden widrigen Handlung, auch vor den Geſandten der andern Stände der A. C. proteſtiren, und ein Gleiches erklären. Und Falls wider Vermuthen dergleichen etwas widriges, in der öffentlichen Audienz, vorkommen, oder die Sache anders, als ſie berathſchlagt und verglichen worden, vorgetragen werden; ſo ſollten die Geſandten nicht nur den Herzog, bey den Kayſerlichen Räthen, beſtens entſchuldigen, daß ihr Herr dieſe Geſandtſchaft, und was durch dieſelbe bittlich geſucht worden, nicht anders verſtanden

und

und bewilliget habe, als in Ansehung der beiden J. Chr.
im H. R. zugelassenen Religionen, nemlich der 1592
A. C. und der Römischen, und deren zugewandten Stände, indem der Herzog gar nicht gesonnen sey, andere, im Religionsfrieden ausgeschlossene Seckten zu befördern. Ausserdem sollten die Gesandten auch bey dem Kayser um eine Audienz anhalten, und, nach deren Erlangung, eine gleiche Erklärung thun, und protestiren, auch die Kayserlichen geheimen Räthe bitten, daß Ihnen von der Kayserlichen Kanzley, aus dem Protokolle, ein Auszug, unter dem Kayserlichen Sekrete, ertheilt würde, damit man sich hernach desselben, bedürfenden Falls, bedienen könnte.

Wenn man auch, nach der gethanen Intercession, und darauf erfolgten Kayserlichen Resolution, repliciren, und dabey, oder auch im ersten Vortrage, einige Drohungen mit einmischen, oder auch hernach von dem *Brachio seculari*, und wie das Straßburgische Werk oder Freystellung mit Gewalt fortzusetzen wäre, handeln und berathschlagen wollte und würde; so sollten die Würtembergischen Räthe sich rund erklären, daß Sie keinen Befehl hätten, deswegen etwas zu handeln, oder zu bewilligen, und daher sich nicht einlassen könnten; sondern, daß Sie allein instruirt und bevollmächtiget wären, eine bescheidene Fürbitte mit einlegen zu helfen. Uebrigens obgleich nicht zu zweifeln sey, daß der Niedersächsische Kreis auch bey dem Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Marggrafen zu Brandenburg-Anspach ein gleiches Ansuchen werde gethan haben; so möchte doch der Herzog dieserhalb gerne berichtet seyn: ob nemlich auch an Sie, laut der beyliegenden Abschrift, sey

geschrie-

J. Chr. 1592 geschrieben worden. Wofern nun die vorgedachte Instruckrion und Befehl die Räthe noch zu Prag antreffen würde; so habe es damit seinen gewiesenen Weg, und Sie würden die Sachen, ihrer Diskretion nach, zu verrichten wissen. Sonst aber sey es nicht rathsam, eine andere Gesandtschaft deshalb abzuschicken. Ja es wäre zu wünschen, daß die Würtenbergischen Räthe noch vor dem angesetzten Termin, und vor Ankunft der Gesandten, zu Prag, bereits an die andere befohlene Orte abgereiset wären, damit der Herzog dieser Mitschickung und Intercession füglich überhoben werden möchte.

Dieses Gutachten ließ sich der H. Ludewig gefallen. Die nach Prag zusammengeschickten Räthe aber hielten für gut, die Jülichischen und Aachischen Händel dißmal nicht zu berühren, sondern nur dem Kayser zu Gemüthe zu führen, wie schädlich dem Reiche die Ränke des Cardinals von Lothringen seyen. Die hierauf erfolgte Antwort des Kayserrs gieng nun dahin, daß Er allen kriegenden Theilen, durch einen R. Herold, offene Mandate und Friedgebote verkündigen lassen, und nicht allein das beiderseitige Kriegsvolk, durch Avokatorien, abfordern wollte, sondern auch die Churfürsten von Maynz und Sachsen, den Erz H. Ferdinand zu Innspruck, den Bischof zu Würzburg, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und den Landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, als Kommissarien ernannt habe, diese Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, und auch allenfalls einen Sequester anzuordnen. Ausser die Kommissarien wurden nun auch noch andere sogenannte Neben-Kommissarien verordnet, unter welchen auch der H. Ludewig von

Wür-

Würtemberg war, welche dem Kayserlichen Herold beystehen, und die Partheyen zu Niederlegung der Waffen bewegen sollten. Bald darauf aber ersuchten der Administrator und Marggraf Johann Georg, wie auch der Rath zu Straßburg den H. Ludewig, seine Räthe zu der bevorstehenden Kayserlichen Kommission zu Beyständen zu schicken, welches denselben bewog, von seinen Geheimen Räthen ein abermaliges Bedenken zu fordern, welches auch dieselben, unter der Unterschrift des Landhofmeisters, des Kanzlers, Melchior Jägers und des Vicekanzlers, D. Hieronymus Gerhards, ausstellten. J. Chr. 1592. 20 Dec.

In diesem Gutachten, welches sich auch nachher der H. Ludewig gefallen ließ, wird gleich anfangs erinnert, daß man, von Seiten des Herzogs, bisher immer dahin gesehen und gerathen habe, sich in dem Straßburgischen Kriegswesen, zu des Herzogs desto bessern Entschuldigung, soviel immer möglich, neutral zu erzeigen; wie es dann vielleicht auch noch itzo rathsam seyn möchte, auf die kürzlich eingelaufenen Schreiben des Raths zu Straßburg, und des Administrators zu Magdeburg, um Beystand zu der bevorstehenden Kayserlichen Kommissionshandlung, vorerst zurück zu halten, und zuzusehen, wie dieselbe ausfallen möchte. Allein es wäre zu erwägen, daß dieses beschwerliche Kriegswesen je länger, je mehr, um sich greiffe, und sich den herzoglichen Landen nähere, mithin in des Herzogs, als nächsten Nachbars, Interesse, des Landfriedens halber, mit einschlage. Hiernächst habe sich auch der Herzog bereits in etwas eingelassen, da nemlich die letzthin zu Prag, bey dem Kayser, eingelegte Intercession, in Beyseyn und mit Zuthun seiner Gesandt-

12. und 19. e. m.

J. Chr. 1592 sandten, verrichtet worden. Ingleichen sey die itzige Nebenkommission, zu welcher billig nicht ausländische, sondern im Reiche gesessene Stände hätten verordnet werden sollen, nur zur Niederlegung der Waffen angesehen, und also beschaffen, daß, wenn man solches, besonders von Seiten Straßburgs, verweigern sollte oder würde, nichts anders, als die Erkenntniß in die Acht und Aberacht zu vermuthen sey, worauf dann ohne Zweifel die Exekution alsbald würde vorgenommen werden, wozu die Catholischen Stände bald willig seyn würden. Dadurch aber würde der Herzog genöthiget werden, mit exequiren zu helfen, und nicht geringe Kosten aufwenden müssen. Nun aber könne man nicht wissen, wie es mit der Stadt Straßburg, weil in dergleichen Fällen Exempel von etlichen andern Oertern vorhanden wären, ablaufen möchte, da doch an dieser Stadt, als dem vornehmsten Passe gegen Lothringen und Frankreich, besonders den benachbarten Ständen gar sehr viel gelegen sey. Ausserdem sey zu besorgen, wenn der Herzog bey dieser Nebenkommission den gebetenen Beystand verweigern sollte, indem man sich von der Hauptkommission, wenn sie auch gleich auf das fordersamste vor sich gehen würde, keiner Tageleistung vor künftigen Ostern, und noch dazu nicht anders, als daß sie ohne Frucht ablaufen werde, zu versehen hätte, weil dieses Geschäfte vor das ganze Reich gehöre; daß alsdann das chur- und fürstliche Haus Brandenburg nicht wenig möchte beleidiget, und zu ungleichem Nachdenken bewogen werden, weil der Churfürst und die Marggrafen vormals in Sachen Mömpelgards wider Lothringen stattlichen Beystand geleistet hätten.

Da

Da nun aus den angeführten Ursachen, und J. Chr.
weil die gedachte Nebenkommission nur allein zu 1592
Niederlegung der Waffen und Wiederher-
stellung des Friedens angesehen wäre, man auch
bey dieser Handlung, wenn auch gleich selbige
bey dem einen, oder dem andern Theil unverfäng-
lich seyn sollte, gleichwohl allen nöthigen Bericht
und Sie gründliche Beschaffenheit des ganzen
Handels erlangen könnte; so liessen sich die unter-
zeichneten Räthe, solche Abschickung dißmal
nicht zuwider seyn. Jedoch wäre den Gesand-
ten eine gemessene Instrucktion, in wiefern
Sie sich einlassen und handeln sollten, zu geben,
und selbige insonderheit dahin zu richten, daß von
Seiten des Herzogs weiter nichts vorgebracht und
gehandelt werden sollte, als was zu Wiederher-
stellung und Fortpflanzung des Friedens in
unserm Vaterlande T. N., und zu Erhaltung
der R. Konstitutionen dienlich seyn möchte.
Falls man aber solchem zuwider davon handeln
wollte, wie das Kriegswesen fortzusetzen wäre,
um sich mit Gewalt zu handhaben; so sollten
die Gesandten sich entschuldigen, daß Sie zu
dergleichen Handlung nicht abgefertiget,
noch bevollmächtiget wären, und darauf ihren
Abschied nehmen, und nach Hause zurückreisen.

Weil hiernächst ohne Zweifel auch der Erz H.
Ferdinand seine Räthe bey dieser Handlung
haben werde; so sollten sich die Gesandten zu den-
selben verfügen, und Ihnen melden, daß Sie von
ihrem Herrn, aus dem Grunde, zu dieser Kom-
missionshandlung wären abgeordnet worden,
weil Er, von den Fürsten des Hauses Bran-
denburg, als seinen nächsten Blutsverwand-
ten, wäre ersucht worden, dabey seinen Beystand
zu leisten. Da nun auch der Erz H. Ferdinand,

einer

J. Chr. 1592 einer gleichen Abschickung halber, hiebevor einiges an ihren Herrn, den Herzog, hätte gelangen lassen, und derselbe wäre berichtet worden, daß die Kayserliche Kommissionshandlung allein dahin angesehen sey, die kriegenden Partheyen zur Niederlegung der Waffen, und zur Wiederherstellung des Friedens zu ermahnen; so wären Sie, von ihrem Herrn, blos dazu abgeordnet worden, dasjenige mit handeln, rathen und befördern zu helfen, was zum Frieden und zur Ruhe, zur Fortsetzung desselben, und zur Erhaltung der R. Konstitutionen nützlich und zuträglich seyn möchte. Solches würde dann hoffentlich dazu dienen, daß es der Erzherzog dem Kayser melden würde, und dadurch der Herzog, Falls etwa Seinethalben was widriges ausgesprengt werden möchte, einer ungleichen Beschuldigung entlediget, und jederzeit entschuldiget werden könnte. Und weil übrigens noch nicht gewiß bekannt sey: ob die zur Nebenkommission Verordneten bereits zu Straßburg angekommen seyen, und auf welchen Tag ihre Handlung angestellt worden; so könnte man an den Administrator, Bischof und den Rath zu Straßburg, nach einem beygefügten Entwurfe, schreiben, und, nach ihrer erhaltenen Antwort, die fernere Nothdurft bedenken und vornehmen. Es schickte auch hierauf der H. Ludewig seinen Kanzler, Melchior Jäger und den Vicekanzler, D. Hieronymus Gerhard, nach Straßburg, welche aber bey diesem Geschäfte viele Schwierigkeiten zu überwinden fanden [1]).

Mitt-

1) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 96 sq. p. 141-144. und in den Beylagen, n. 24. b. et 25. p. 79-84.

Mittlerweil waren die Kayserlichen und Oesterreichischen Kommissarien, Adam Gall Poppel von Lobkowitz, der von Stadion und D. Textor, mit einem Kayserlichen Herold, zu Straßburg angelangt, um einen Frieden zwischen den Kriegführenden Partheyen zu stiften. J. Chr. 1592 9. Dec.

Sie überlieferten, sogleich am folgenden Tage, dem Administrator und Marggrafen Johann Georg die Kayserlichen Schreiben, und den Tag darauf begab sich der Kayserliche Herold auf die Pfalz oder das Rathhaus, und verkündigte dem Rathe den Kayserlichen Befehl, die Waffen niederzulegen und die ganze Sache, durch Schiedsleute, vertragen zu lassen. Hierauf reiseten Sie auch nach Elsaßzabern zu dem Cardinal von Lothringen, um demselben gleichfalls die Kayserlichen Befehle zu eröfnen, von da Sie zu Anfang des folgenden Jahrs nach Straßburg zurückkamen, dem Rathe eine gute Vertröstung wegen des Friedens mitbrachten, und begehrten, daß Er seine bisherige Kriegsrüstung einstellen, und seine Truppen abdanken sollte, in welchem Falle der Cardinal ein Gleiches thun wollte. Weil aber Dieser den Weg nach Elsaßzabern noch immer mehr befestigte, und das Lothringische Kriegsvolk sein Rauben und Plündern noch beständig fortsetzte; so war ein schlechter Anschein zu Wiederherstellung des Friedens, und der Administrator und Marggraf Johann Georg, nebst dem Rathe zu Straßburg, liessen sich vernehmen, daß Sie nur Vertheidigungsweise handelten, und daß Sie den Kayserlichen Befehlen sogleich gehorchen wollten, wenn die Lothringischen Völker zuvor abzögen, und man sich von ihnen nichts mehr zu befürchten hätte. Es dauerten nemlich, J. Chr. 1593 4. Jan.

J. Chr. 1593 ungeachtet der Anwesenheit der Kayserlichen Kommissarien, die Feindseeligkeiten noch immer fort, und es fielen beständig Scharmützel zwischen den beiden Partheyen vor, wobey dißmal die Straßburger meistens den Kürzern 30/
25 Jan. gen. Unter andern machten auch die Lothringer einen Anschlag auf die R. Stadt Schlerstatt, um sich derselben, durch einen Ueberfall, zu bemächtigen, welches aber, durch die Wachsamkeit der Wächter auf dem Thurme, verhindert wurde: Der Marggraf von Baden-Durlach aber belagerte das Städtgen Dambach, und
in fine Jan. eroberte es, welches Er den Straßburgern zu besetzen überließ, worauf Er sich nach Epfich wandte, diesen Ort verbrannte, und auf 200. im Schlosse gefundene Lothringer ausplündern, und hernach niedermachen ließ.

Endlich da beide Theile merken mochten, daß ihre Kräfte, zu Fortsetzung des Krieges, nicht mehr zureichen wollten, und da auch die oberwähnten Nebenkommissarien sich alle Mühe gaben, Sie auf friedliche Gedanken zu lenken; so brachte man endlich einen Vergleich zu Stande. Wider alles Vermuthen erklärte sich der Cardinal von Lothringen zuerst, daß Er den Kayserlichen Mandaten in allen Stücken gehorchen wollte. Der Administrator und Marggraf Johann Georg aber bat noch um einen Aufschub, weil Er sich bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg erst noch Raths erholen müßte, den Er jedoch täglich erwartete. Nachdem Er nun die erwartete Nachricht erhalten hatte; so
26 Jan. erklärte Er sich, die Waffen, unter folgenden Bedingungen, nieder zu legen: 1) Alles, was zum Bisthume gehöre, solle bis zum völligen Austrage der Sache, und getroffenen Friedenshandlung,

von

von sechs R. Fürsten, in Sequestration ge- J. Chr.
nommen werden; 2) der Cardinal von Lothrin- 1593
gen solle vorher, oder doch zu gleicher Zeit, alle
seine Truppen abdanken; 3) solle Derselbe, so-
wohl wegen Ersetzung des zugefügten, als auch
zur Sicherheit gegen fernern von Ihm zu befürch-
tenden Schaden bey einigen R. Ständen eine
zureichende Kaution machen; und endlich 4) die
Erörterung dieses Streites folgenden sechs Für-
sten, nemlich dem Churfürsten Wolfgang zu
Maynz, dem B. Julius zu Würzburg, dem
ErzH. Ferdinand zu Innspruck, dem Landgra-
fen Ludewig zu Hessen-Marburg, dem Pfalz-
grafen Philipp Ludewig zu Neuburg und dem
H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen, Admini-
strator der Chur-Sachsen, heimstellen.

Dieser Erklärung widersetzte sich das Evan-
gelische Domkapitul, welches durchaus nichts
von einer Sequestration hören wollte. Allein die
Evangelischen Geistlichen zu Straßburg er-
mahnten, in einer weitläuftigen Schrift, den da- 2. Febr.
sigen Rath, einen Vergleich nicht länger aus-
zuschlagen, und Sie widerlegten zugleich die
Gründe der Kalvinisten und Anderer, die zur
Fortsetzung des Krieges riethen. Es gaben also
endlich auch die Evangelischen Kapitularen im
Bruderhofe nach, und ihre und des Raths zu
Straßburg Forderungen bestunden darinn:
1) man möchte lieber dem Marggrafen von
Brandenburg und dem Cardinal von Lothrin-
gen das Bisthum zugleich eingeben, als solches
in fremde Hände kommen lassen; 2) der Stadt
und dem Kapitul sollten vor allen Dingen ihre
Städte, Schlösser und Dörfer wieder zuge-
stellt werden; so wie auch den in der Stadt wohn-
haften Geistlichen, ingleichen den Straßburgi-

J. Chr. schen Bürgern der freye Gebrauch ihrer Gü-
1593 ter im ganzen Bisthume gestattet werden;
3) sollte der Cardinal der Stadt das Geschütze wieder zustellen, welches Er Ihr entwendet habe. Ferner und 4) weil Sie, ohne Einwilligung des Marggrafen von Baden-Durlach, in keinen Vergleich sich einlassen dürften; so sollte demselben, zu Verhütung aller künftigen Klagen, vor allen Dingen, der Besitz von Bitsch wieder eingeräumt; und 5) alle Gefangene, ohne einiges Lösegeld, wieder in Freyheit gesetzt werden.

Mit diesen Bedingungen begaben sich die Kayserlichen Kommissarien zu dem Cardinal von Lothringen, da man dann endlich, nach vie-
27. Febr. lem Hin- und Herschreiben, über folgende Punkte
K. n. mit einander überein kam. 1) Nachdem nach Absterben weiland B. Johanns zu Straßburg, wegen der darauf erfolgten zwiespältigen Wahl und Postulation, zwischen dem Cardinal von Lothringen, B. zu Metz, eines, und dem Marggrafen Johann Georg zu Brandenburg, wie auch den Ihm anhangenden Domkapitularen und der K. Stadt Straßburg andern Theils, beschwerliche Unruhen und Kriegsempörungen im Hochstifte Straßburg entstanden wären, und nunmehro, zum unaussprechlichen Nachtheil, Schaden und Verderben der armen Unterthanen, in den neunten Monat, fortgesetzt worden, und auch der Marggraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach, wegen seiner an das Haus Lothringen habenden Ansprüche und Forderungen, sich zu den Letztern geschlagen, und Ihnen ein ansehnliches Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse zugeführt habe; deswegen auch der Kayser, vermöge seines Amtes, nach vorgängigem

Ra-

Rathe und Kommunikation mit vielen Churfürsten und Fürsten im Reiche, seine Kommissarien verordnet hätte, ernstliche Mandate und Friedgebote ausfertigen, und selbige, durch einen R. Herolden, allen kriegenden Theilen verkündigen, auch hierauf, durch die Kommissarien, das Nöthige, so schriftlich, als mündlich, anbringen und handeln lassen; so sey endlich, nach vieler schriftlichen und mündlichen Handlung, die Sache, mit Wissen und Willen aller Theile, dahin verglichen worden, daß 1) der Cardinal von Lothringen, bis zur Ankunft der, in den Kayserlichen Mandaten, benannten sechs Churfürsten und Fürsten, und bis man sich perglichen hätte, wie es der Administration des Stiftes und der Gefälle halber, währender gütlichen Handlung und rechtlichen Processes, gehalten werden solle die Stadt Elsaßzabern, Hohebarr, Rochersberg, Epfig, die Vogtey Hülsheim, die Pflege Benfeld, Schirmeck und Ober-Mundat, ferner Sulz und Ruffach, mit den zu solchen Aemtern gehörigen Klöstern, Vogteyen und allem Zugehör, wie es von Alters hergekommen, behalten, und dazu auch noch Molzheim, von den Straßburgern, wieder bekommen solle. J. Chr. 1593

Dagegen aber solle 2) der Marggraf Johann Georg zu Brandenburg innhaben, nutzen, geniessen und behalten das Amt Oberkirch, Ettenheim, Wanzenau, mit halb Weyersheim, zum Thurn, Markolsheim, mit Rheinau, Reißhofen, und das Schloß und Amt Dachstein, ausser Molzheim; ingleichen die nothdürftige Beholzung im Schlosse Dachstein aus den Wäldern des Amtes Schirmeck; ferner die Vogtey Marlenheim, samt allen zu

J. Chr. 1593 solchen Aemtern gehörigen Stiftern, Klöstern, Vogteyen und allem Zugehör, wie auch die Gefälle in der Stadt Straßburg, worunter Eschau mit begriffen sey. Und zwar 3) dergestalt, daß sowohl der Cardinal, als auch der Marggraf zu Brandenburg, sobald durch die sechs chur- und fürstlichen Kommissarien verglichen worden, wie es mit den Stiftsgefällen, währender gütlichen Handlung, oder Litispendenz, zu halten sey, die vorbesagten Aemter und Stücke mit einander den erstgedachten sechs Kommissarien unweigerlich einräumen und abtreten sollen. Immittelst aber und ehe solche Abtretung geschehe, sollen 4) sowohl der Cardinal, als auch der Marggraf schuldig seyn, die Unterthanen in ihrem alten Stande, ohne einige Profanation, bey ihrer völligen Gewissensfreyheit, und ganz unbeschwert, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes, ungestört, bey ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gebräuchen zu lassen, dieselben dawider nicht zu beschweren, oder Aenderungen vorzunehmen, oder durch Andere beschweren zu lassen. Ingleichen solle Keiner von Beiden weder nach, noch vor solcher Abtretung, weder für Sich selbst, noch durch Jemand andern, gegen das Stift, das Kapitul und die Stadt Straßburg, auch deren Land und Leute, Verwandte und Zugethane, etwas Thätliches oder Feindliches vornehmen, sondern seine Nothdurft, sowohl im Petitorium, als Possessorium, es betreffe das Stift, oder die entführten Kleinodien, die zugefügten Schäden, aufgewandten Kosten, oder sonst was anderes, vor den Reichs-Deputirten Churfürsten und Fürsten, ordentlich und wie es sich gebüret, vorbringen, auf die von allen sechs Kommissa-

missarien erfolgte Citationen gehorsam erschei- J. Chr.
nen, deren gütlichen oder rechtlichen Austrag, 1593
Spruch und Entscheidung erwarten, und demjenigen, was in der Güte, oder im Rechte verglichen, verabschiedet und erkannt worden, nachkommen, und es unverbrüchlich halten, alles bey fürstlichen Ehren, wahren Worten, und treuem, guten Glauben, auch bey der den Kayserlichen Mandaten einverleibten Strafe, und Verlust der Hauptsache und aller Ansprüche an das gedachte Stift und dessen Land und Leute.

Damit aber 5) solches alles desto gewisser und unfehlbarer gehalten werde, so solle sich mit dem Cardinal von Lothringen sein Herr Vater, samt und sonders, in bester Form, mit verschreiben, aller dagegen habender Gnaden und Freyheiten sich verzeihen, und, zu noch mehrerer Sicherheit, auch der H. Wilhelm zu Bayern, als Bürge, unter seinem Sekrete und Handschrift, sich verbinden. Und auf eine gleiche Art solle auch der Marggraf von Brandenburg, mit Bewilligung seines Herrn Vaters, des postulirten Administrators des Primats- und Erz-Stiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg, und der Rath der Stadt Straßburg sich verschreiben.

Was nun II) die Güther und Gefälle des Domkapituls zu Straßburg, und die deshalb erfolgte Mißverständniß belange, so hätten sich die Herren (Kapitularen) im Bruderhofe zu Straßburg, nach langer Handlung, dergestalt erklärt und versprochen, daß Sie sich, gleich dem Marggrafen der gütlichen Handlung der sechs deputirten Churfürsten und Fürsten, und, in deren Entstehung, derselben rechtlichen Erkenntniß, sowohl im Petitorium, als Pos-

J. Chr. 1593 sessorium, unterwerfen und bewilligen wollten, daß auch ihr Streit, der kapitularischen Güther und Gefälle halber, zum Gutachten der deputirten Stände gestellt seyn solle. Inzwischen aber sollen die Herren im Bruderhofe, bis die Sache gütlich verglichen, oder rechtlich erörtert worden, alle Güther, Gefälle und Einkünfte haben, nutzen, genieſſen und behalten, die unter dem Grafen von Hanau und denen von Adel, mit Ausschuß des alten und jungen Jacobs von Landspurg, ingleichen unter der Stadt Straßburg gelegen wären, wie auch Geispolzheim, und überhaupt alles, so sie bisher genossen, und die andern Catholischen Herren, zur Zeit der bisherigen Unruhe, mit einzogen, genutzt und genossen hätten, ingleichen das Städtgen Barr, und die fälligen Zinsen und Gefälle der Aemter; jedoch nur solange, bis die Deputirten sechs Churfürsten und Fürsten ihre Kommission angetreten, und sich verglichen hätten, wie es mit dem gedachten Städtgen und den dahin gehörigen Gefällen, währender gütlichen Handlung oder litispendenz, gehalten werden solle.

Dagegen sollen die andern (Catholischen) Herren alle Gefälle, Güther und Einkünfte, die unter Oesterreich und der Landvogtey Hagenau, auch unter den Beiden von Landspurg gelegen wären, ingleichen was in den Aemtern Erstein, Kesterholz und in den beiden Flecken Ebersheim und Küttelsheim, und zu dem Schlosse Frankenberg fiele, mit allen ihren Rechten, wie es bey der entstandenen Unruhe hergekommen gewesen, einziehen, innehaben, nutzen und genieſſen. Immittelst aber und ehe die Sache gütlich verglichen, oder rechtlich erörtert

örtert worden, solle nichts Thätliches und Feindliches, von keinem Theil gegen den andern, oder auch gegen des Stiftes und der Stadt Straßburg Land und Leute vorgenommen, mithin von dieser Stunde an den Kayserlichen Mandaten gehorcht werden. Uebrigens aber solle diese ganze Handlung, und was überhaupt, so schriftlich, als mündlich, bisher von allen Theilen, vor den Kayserlichen Kommissarien, vorgekommen und beschlossen worden, allein dem Kayser zum unterthänigsten Gehorsam, und den verderbten Land und Leuten zum Besten, auch insgemein zu Niederlegung der Waffen, und allen Partheyen in der Hauptsache, oder Jemanden an seiner Jurisdiction und Gerechtigkeit, weder nachtheilich, noch verkleinerlich seyn; alles getreulich und ohne Gefährde, auch bey Verlust der Hauptsache, und bey Strafe des Landfriedens. J. Chr. 1593

Betreffend III) den Rath der Stadt Straßburg, so sey die Sache dahin verglichen und verabschiedet worden, daß der Cardinal von Lothringen demselben und der gemeinen Stadt Straßburg Waslenheim, nebst dem daselbst dieser Stadt zustehendem Schutze, und was noch sonst an Mobilien vorhanden seyn möchte, wieder einräumen und zustellen solle. Ingleichen solle der Cardinal schuldig seyn, dem gedachten Rathe und der gemeinen Stadt, auch den in ihrer Jurisdiction gelegenen Stiftern und Klöstern, Hospital, Allmosen, Schulen und dergleichen zu vielen Sachen gestifteten und verordneten Häusern, wie auch ihren Bürgern und allen Angehörigen, ihre Güther, Zinse und Gefälle auf dem Lande, forthin ohne alle Verhinderung, Eintrag und Widerrede, wie Sie es von Alters her

J. Chr. 1593 her und bisher innegehabt und genossen, frey, sicher und ungesperrt folgen, und Sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, wie die gemeine Stadt und ihre Bürgerschaft, auf ihren im Stifte gelegenen Güthern, mit selbst bauen und auf andere Art hergebracht, ungestört bleiben zu lassen, bis ein anderes, durch ordentliche im Reiche verordnete Wege, rechtlich erkannt würde. Ferner solle der Cardinal der Stadt Straßburg wegen Wiedereinnehmung und Aufbauung des Hauses Barr und dessen Zugehör, wie auch des Flecken Dorlißheim und aller Anderer keinen Antrag thun. Wegen der zugefügten Schäden aber, und aufgewandten Kosten, und wegen alles dessen, was der Rath zu klagen haben möchte, solle der Cardinal, vor den sechs deputirten Churfürsten und Fürsten, Red und Antwort geben, und deren Entscheidung erwarten, auch ferner das geistliche Gericht, wie dasselbe von Alters hergekommen, in der Stadt und in Ansehung deren Unterthanen, in seinem alten Wesen bleiben lassen.

Soviel IV) den Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach betreffe, sey die Sache mit Ihm dahin verglichen und abgehandelt worden, daß, Falls der Herzog von Lothringen Bedenken haben sollte, dem Marggrafen die Herrschaft (Grafschaft) Bitsch sogleich wieder einzuräumen, nicht allein das, was diese Restitutionssache, und deren gehobene Zinsen, Renten und Gefälle betreffen, sondern auch alle Ansprüche und Forderungen, die der Marggraf sowohl wegen der Deterioration der gedachten Grafschaft, als auch wegen der ausstehenden Regimentszalung und aufgewandter Kriegskosten halber, gegen Lothringen zu haben

ben vermeine; ingleichen, was der Graf Carl von Hohenzollern, wegen der gedachten Grafschaft, zu klagen habe, vor die deputirten sechs Churfürsten und Fürsten gebracht, und von denselben entweder in der Güte verglichen, oder, in deren Entstehung, auf angenommenen Bericht und Gegenbericht, auch nach geführtem Beweise, durch einen richterlichen Spruch, erörtert werden solle. Damit aber die Partheyen, bey Entstehung der Güte, durch einen langwierigen Proceß, nicht lange aufgehalten würden; so wurde ferner verabschiedet, daß ein jeder Theil seine Sachen nur in drey Schriften verfassen, und dieselben, von drey zu drey Monaten, bey Verlust der Hauptsache, eingeben, darauf in der Sache beschliessen, und sie zum richterlichen Erkenntniß stellen, auch, ohne Jemands Eintrag, Irrung oder Intervention, diesem kompromittirten Processe sein stracker Lauf gelassen werden, und, nach geschehenem rechtlichen Beschlusse, die rechtliche Entscheidung, binnen drey Monaten, erfolgen solle. Zugleich wurde noch weiter verglichen, daß es bey demjenigen, was durch die sechs oder zwey, hernach gemeldete, kompromittirte Richter zu Recht erkannt worden, ohne alles Appelliren, Rediminen und Suppliciren, durchaus verbleiben, und der kondemnirte und verlustige Theil das, was Ihm, durch richterlichen Ausspruch, auferlegt worden, alsbald, und ohne einige Widerrede und Ausflucht, leisten und vollziehen, widrigenfalls aber, vermöge der R. Konstitutionen, die Exekution wider Ihn vorgenommen werden solle. J. Chr. 1593

Da indessen die Kommission der vorgedachten sechs Kommissarien auf diese Sache sich nicht erstrecke; so sey der Kayser zu bitten, (wie

Er

J. Chr. Er bereits schriftlich bewilliget hätte,) die sechs
1593 Kommissarien zu ersuchen, daß Sie auch mit dieser Sache, dem allgemeinen Frieden zum Besten, sowohl gütlich, als rechtlich, sich wollten beladen lassen. Ingleichen, daß Er den Grafen Carl von Hohenzollern dahin weisen möchte, sich diesen Austrag gefallen zu lassen; oder, Falls Er es nicht thun würde, daß, seines Einwendens ungehindert, der Marggraf, auf rechtlichen Bericht und Vorbringen, in den Besitz der Grafschaft Bitsch wieder eingesetzt, und dabey solange gelassen werden solle, bis der Graf von Zollern, vermöge der im H. R. R., zwischen Fürsten und Grafen, verfaßten Austräge, ein Anderes gegen den Marggrafen mit Recht erhalten hätte, als wohin in solchem Falle der mehrgedachte Graf von Zollern, vom Kayser, gewiesen werden solle. Wofern aber, wider Verhoffen, die Hauptkommission der sechs Kommissarien verhindert werden, und innerhalb drey Monaten nicht vor sich gehen sollte, damit jedoch die zwischen Lothringen und dem Grafen Carl von Hohenzollern, von wegen seiner Gemahlin *), eines, und dem Marggrafen von Baden-Durlach, andern Theils, entstandenen Irrungen, entweder in der Güte verglichen, oder rechtlich erörtert werden möchten; so wurde weiter abgeredet und bewilliget, daß der Kayser

*) Graf Carls von Hohenzollern zweite Gemahlin, Elisabeth, war eine geborne Gräfin von Cuylenburg und Wittwe Marggraf Jacobs von Baden-Hachberg, wegen welcher, als Erbin ihres Sohnes aus der ersten Ehe, des jungen Marggrafens Ernst Jacob, ihr zweiter Gemahl ein Recht auf den Bitschischen Pfandschilling zu haben glaubte; S. *Schoepflin*, l. c., T. IV. L. VI. cap. 4. §. 14. p. 134 sq.

ser die Churfürsten von Maynz und Pfalz, in solchem Falle, ersuchen möge, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und die gedachten Irrungen und Forderungen entweder in der Güte zu vergleichen, oder rechtlich zu erörtern. Es wäre also der Kayser, kraft dieses Abschiedes, zu ersuchen, und die Willfahrung von den Kommissarien vertröstet worden, sowohl an die sechs bereits kommittirten, als auch an die beiden letztgenannten Churfürsten solche Ersuchungsschreiben abgehen zu lassen, welche Letztere auf eine gleiche Art, wie von den sechs Kommissarien verfahren werden solle, und unter eben der Strafe, verfahren, handeln, in der Sache beschliessen, und sie entscheiden sollten. J. Chr. 1593

Endlich V) habe man sich auch noch verglichen, daß die Gefangenen, die mit dem Kriegswesen nichts zu schaffen gehabt, und in den Waffen nicht ergriffen worden, von beiden Theilen, auf leidliche Mittel, sollen entlediget, und zu den Ihrigen sicher wieder gelassen werden. Ingleichen, daß weder von dem einen, noch dem andern Theil dasjenige, was währendem Kriege vorgegangen, weder thätlich, noch durch andere in den Rechten nicht zugelassene Wege, gegen den einen, oder andern Theil, oder dessen Bürger, Unterthanen, Diener und Angehörigen, auch Helfer und Helfershelfer, noch auch gegen diejenigen, welche der einen, oder der andern Parthey, heimlich oder öffentlich, Hülfe und Beystand geleistet, oder sonst einigen Vorschub gethan hätten, nicht geahndet werden, sondern Alle in diesem Frieden mit begriffen seyn, und ein Jeder gegen den Andern sich an gewönlichen Austrage-Rechten begnügen lassen solle. Zuletzt wurde auch noch von allen Theilen versprochen, das Kriegsvolk sogleich, vermöge

J. Chr. 1593 mögе des Kayserlichen Mandats und der Bewilligung aller Partheyen, abzudanken, und dasselbe, ohne Jemands Schaden und Nachtheil, alsbald auſſer Landes zu bringen, auch in den oben verzeichneten Städten und Schlöſſern keine Besatzung, und keine andere als Teutsche Amtleute zu haben.

Hierauf wurde der Friede, mit Bewilligung
1. Merz beider Partheyen, unter Trompetenschall publicirt, und die Stadt Straßburg fieng sogleich am fol-
3. e. m. genden Sonnabend an, ihre Truppen abzubezalen, und abzudanken. Die Lothringer hingegen
11. e. m. verlieſſen sehr ungerne Benfeld und Dachstein, und begiengen, auf ihrem Rückmarsche, noch viele Ausschweifungen, bis sie endlich über Elsaßzabern nach Lothringen zurückkehrten. Nach ihrem völligen Abzuge wagte sich das nach Straßburg geflohene Landvolk wieder zu seinen verlaſsenen Häusern, die es aber meistens zerstört und abgebrannt, auch alle Haabseeligkeiten und Vorrath geplündert fand. Nur auf dem Felde stunden noch viele Früchte, welche im vorigen Sommer, aus Furcht vor den streifenden Lothringischen Partheyen, nicht waren geschnitten worden, sondern, den Winter hindurch, auf den Aeckern stehen geblieben, welche dann die Landleute einsammelten, und davon ein wohlschmeckendes Brodt backen konnten. Die zu Benfeld zurückgebliebenen Soldaten des Cardinals von Lothringen verschanzten übrigens und befestigten die Stadt auf das beste, und verlegten, ungeachtet des gemachten Friedstandes, den Straßburgischen Bürgern, die, unter der gewönlichen Vergleitung der Straßburgischen Einspänniger, auf den Jahrmarkt nach Schlettstatt ziehen wollten, den Weg, und wiesen sie zurücke.

Mit

Mit den gepflogenen Friedenshandlungen zu Straßburg war der H. Ludewig zu Würtenberg nicht recht zufrieden, weil die Neben-Kommissarien wider ihre Instrucktionen handelten, und dem Cardinal von Lothringen, gegen alle Vorstellungen, verschiedene Plätze und Aemter einräumten, woraus die Nachbarn beständig mit Einfällen bedrohet wurden. Der H. Ludewig berichtete auch solches an den Kayser, und befahl seinen Gesandten, den übrigen Kommissarien zu Gemüthe zu führen, daß das Kriegsfeuer dadurch nicht gedämpft, sondern nur desto mehr würde entzündet werden, und um sich greifen. Denn man müßte besorgen, daß diese benachbarte Stände möchten gedrungen werden, wider die Lothringischen Gewaltthätigkeiten die Waffen zu ergreifen; dagegen Sie den Befehl hätten, das aufgegangene Kriegsfeuer vielmehr zu ersticken, als weitläuftiger zu machen. Die beiderseitigen Truppen waren ohnehin, durch den Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andere Quartiere in den benachbarten Ländern zu suchen, und die Völker des Administrators und Marggrafens wurden wegen des Geldmangels unwillig, und hielten keine Ordnung; endlich die Evangelischen Kapitularen und die Stadt Straßburg waren des Krieges überdrüssig, und die gehofte Hülfe war von den A. C. Verwandten nicht zu erlangen. Aber eben diese Lage der Sachen machte Hofnung zu einem baldigen Vergleiche, der auch hernach, obgedachter massen, zu Stande kam; mittlerweil die Würtenbergischen Gesandten nach Hause gereiset waren, um neue Befehle zu holen. J. Chr. 1593

Nach

J. Chr. Nach getroffenem Vergleiche, kam es nun
1593 auf die Haupt-Kommission, oder die sechs Churfürsten und Fürsten an, auf welche beide Partheyen kompromittirt hatten, was von Ihnen geschehen würde. Das vornehmste Augenmerk war nemlich auf die Evangelischen Kapitularen gerichtet, die für Sich anführen konnten, daß Sie bey dem Stifte im ungezweifeltem Besitze seyen, und daß A. C. Verwandte, fast seit 70. Jahren her, beständig zu Domherren, mit gutem Wissen und Willen des Bischofs und der Catholischen Kapitularen, durch eine einmüthige Wahl, wären aufgenommen worden; da man hingegen vormals, in der Cölnischen Handlung, auf die noch nicht anerkannte Freystellung der Religion in diesem Erzstifte, von Seiten der Catholischen, dringen konnte. Dem postulirten Administrator und Marggrafen war auch sehr daran gelegen, die Kapitularen in dem Besitze der Religionsfreyheit zu erhalten, weil sonst dessen Wahl, als nichtig, hätte verworfen werden können, welches dem ganzen Protestantischen Wesen, für das vergangene und für das künftige, zum grossen Nachtheil würde gereicht haben. Ausserdem aber drung der H. Ludewig bey den Kommissarien auch noch darauf, daß das ganze Reich in Gefahr liefe, wenn der Cardinal von Lothringen bey dem Bisthume bliebe, weil der Paß aus Frankreich und Lothringen nach Teutschland durch Straßburg gienge; mithin das Reich den meisten Antheil nehmen müßte, daß der Cardinal und das Welsche Gesind, wie der Herzog sich ausdrückte, aus der Stadt und dem Stifte getrieben, und im Namen des Kaysers und des

Reichs

Reichs ein gutes Regiment im Stifte, bis zum Austrage der Sache, bestellt würde. J. Chr. 1593

Mittlerweil wurde die Zusammenkunft der subdelegirten Gesandten der sechs Churfürsten und Fürsten auf den 23. Merz nach Speyer angesetzt; da dann der Evangelische Theil den H. Ludewig von Würtenberg abermals um seinen Beystand ersuchte. Derselbe schrieb aber an den Niedersächsischen Kreis, daß, weil diese Sache, wegen Freystellung der Religion, alle Stände der A. C. betreffe, nöthig seyn würde, daß Sie hierinn insgesamt, treulich und mit allen Kräften, zusammen hielten, um solche fremde Gäste aus dem Reiche wegzuschaffen. Allein die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg hielten es für gefärlich, die Religions-Freystellung, bey dieser Handlung, auf die Bahn zu bringen, weil dieselbe bisher das Mißtrauen zwischen den Ständen unterhalten hätte, und gar bald das alte und baufällige Reichsgebäude vollends über einen Haufen werfen könnte. Besonders bezeigte der Churfürst von Brandenburg dazu keine Neigung, weil Er sich den Vorwurf nicht zuziehen wollte, daß Er, um seines oder seines Hauses Vortheils willen, ein solches Verderben angerichtet hätte. Hingegen aber dankte der Administrator zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Magdeburg dem H. Ludewig für die Sorgfalt, welche Er für seinen Sohn anwende, und bewilligte nicht allein den Beystand des Niedersächsischen Kreises, sondern machte auch Hofnung, daß der Obersächsische Kreis gleichfalls beytreten würde. 23 Merz

Obgleich nun der Administrator und Marggraf Johann Georg sich beschwerte, daß die

J. Chr. Zeit zur Kommissionshandlung allzukurz an-
1593 gesetzt sey; so wurde sie doch auf den bestimmten
23 Merz Tag zu Speyer eröfnet. Weil man aber dazu nicht gefaßt seyn konnte; so wurden blos die Beschwerden angebracht, daß, obgleich man Protestantischer Seits die Waffen niedergelegt, und den neulich gemachten Abschied vollkommen vollzogen hätte, dennoch Lothringen seine Besatzungen aus den Festungen nicht herausgezogen, sondern Sich inzwischen, in zween Ihm nicht zugehörigen Dörfern huldigen lassen, und die abgeredete Kaution nicht gestellt hätte. Lothringen entschuldigte sich hierauf hinlänglich, und des Administrators Johann Georgs Großvater, der Churfürst zu Brandenburg, bewilligte, dem Kayser das Bisthum einzuräumen; mithin drungen nun auch die Kommissarien darauf, weil dadurch alle übrige Be-
13 Apr. schwerden würden gehoben werden. Deswegen
1 May. wurde ein anderer Termin auf den ersten May angesetzt, weil aber der Administrator und Marggraf Johann Georg, ohne den Rath und das Gutbefinden seiner weit entfernten Anverwandten, nichts füglich thun konnte; so war Ihm die Kürze dieses neuen Termins sehr beschwerlich, und dem Evangelischen Domkapitul schien es verdächtig, daß man so sehr eilete. Denn dasselbe befürchtete, daß man sowohl den Cardinal von Lothringen, als auch den postulirten Administrator und Marggrafen ihres erlangten Rechtes entsetzen, und einen Dritten ernennen dürfte, wodurch das Domkapitul, als zur Wahl untüchtig erklärt werden konnte.

d. e. Zu dieser zweiten Tagefahrt schickten zwar sowohl der H. Ludewig von Würtenberg, als auch die andern A. C. Verwandten wiederum

ihre

ihre Beystände nach Speyer, und zwar Jener J. Chr.
den D. Christian Tholde. Allein der H. Lu- 1593
dewig richtete hiebey seine Aufmerksamkeit mehr auf das allgemeine Wohl des Reichs, als auf den besondern Vortheil des Administrators und Marggrafens; denn Er glaubte, daß Dieser die Abtretung des Stiftes nicht füglich verweigern könnte, zumal, weil Lothringen sich dazu deutlich erboten hatte, und ohne welche keine Ruhe zu vermuthen wäre. Bey solchen Umständen müßten die privat Absichten der allgemeinen Wohlfahrt weichen, indem ein grosser Schade vom ganzen Reiche dadurch abgewendet, und einem Ausländer der Paß und Schlüssel dazu entzogen würde, als welches diesen ganzen Handel zu einer Reichs-Sache machte. Die A. C. Verwandten aber machten sich zwar die Hofnung, die Freystellung der Religion in den Stiftern durchzutreiben, weil dazu in dem Bisthume Straßburg ein günstiger Grund gelegt war; da hingegen der Kayser deswegen auf sorgenvolle Gedanken gerieth. Er eröfnete auch solche dem Administrator der Churr-Sachsen, der Ihn aber ingeheim versicherte, daß Er solche, dem Kayser gefärlich scheinende Absichten seiner Glaubensgenossen schon vernichten wollte.

Indessen bemühete sich der Magdeburgische Beystand und Kanzler, D. Meckbach, bey dieser Kommissionshandlung, alle diejenige Churfürsten und Fürsten, die, dem postulirten Administrator und Marggrafen beyzustehen, abgeordnet waren, zu Theilnehmern selbst zu machen. Er übergab nemlich den Kayserlichen Kommissarien, im Namen dieser Beystände, eine Schrift, die mit unleidlichen und hitzigen

J. Chr. Ausdrücken angefüllt war, ungeachtet die An-
1593 dern erinnert hatten, solche glimpflicher einzu-
richten. Da nun solches nur zu noch mehrerer
Verbitterung und Verwirrung des ganzen
Handels gereichte; so wollte der H. Ludewig
nichts mehr mit der Sache zu thun haben, so-
lang dieser D. Meckbach in derselben gebraucht
3. Jun. würde. Und Er forderte daher seinen Gesand-
ten von Speyer ab, mit dem Befehl, den Evan-
gelischen Räthen und Gesandten zu eröfnen,
daß Er, im Namen seines Herrn, an den Ver-
handlungen des Magdeburgischen Kanzlers
keinen Antheil nehme. Die subdelegirten Rä-
the und Gesandten aber, nebst den übrigen Bey-
ständen, blieben wohl noch sechs Wochen bey-
sammen, und gaben sich alle Mühe, diese Strei-
tigkeiten zu erörtern, und zum Schlusse zu
bringen. Weil sich aber täglich neue Schwierig-
keiten und Beschwerden hervorthaten, und Sie
darüber nicht zu Ende kommen konnten; so faß-
m. Jul. ten Sie den Entschluß, alles, was bisher in die-
ser Sache verhandelt worden, an den Kayser
zu schicken, und seinen richterlichen Ausspruch
zu erwarten. Zugleich setzten Sie einen neuen
15 Nov. Termin auf den 15. November d. J. nach
Frankfurt an, und befalen, inzwischen den ge-
schlossenen Stillstand, sowohl in geistlichen, als
in weltlichen Sachen, auch noch ferner, un-
verbrüchlich zu halten [m]).

Die-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. et 863 sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271. et L. CV. p. 289 sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 884 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 98. p. m. 553 sq. et L. XVIII. §§. 5. 7. 18. 30. et 43. pagg. 563 sq. 564 sq. 572-577. 589. et 600. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III.

ad

Dieses den obgenannten sechs Churfürsten und Fürsten übertragene Kompromiß veranlaßte eine Schrift, die in diesem Jahr herauskam n), worinn die Gründe für den Administrator und Marggrafen Johann Georg von Brandenburg und die Evangelischen Domherren zusammengefaßt sind, deren Innhalt ich nun auch noch, zum Beschlusse dieser weitläuftig abgehandelten Materie, anführen will. Gleich zu Anfang dieser sogenannten Instrucktion wird erinnert, daß man zu bedenken habe: ob man, von Seiten des Administrators und Marggrafens, vor der Kayserlichen Kommission, als Kläger handeln, oder solches dem Gegentheil zuschieben wolle. Nun könnte zwar dissеits angezogen werden, daß man, in Ansehung der zuerst geschehenen Postulation in *Possessione vel quasi* gewesen, und von dem Gegentheil, gewaltiger Weise, durch einen feindlichen Einfall, sey turbirt, auch des H. R. Gränzen überzogen und mit fremden Kriegsvolke feindlich beschädiget worden; mithin anzusuchen wäre, daß man den dissеitigen Theil vor allen Dingen restituiren, und den Gegentheil, wegen solcher im Reiche ausgeübten

ad h. a. p. 1109-1111. *Laguille*, l. c. T. II. L. VII. p. 71 sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 98. p. 144-146. *coll.* §. 100 sq. p. 147-149. Cf. Köhlers Münzbelustigungen, P. XX. n. 2. p. 14 sq.

n) Der vollständige Titel dieser in meiner Bibliotheck befindlichen Schrift ist folgender: *Instructio* uff ides Stands so hierunter ersuchet verbesserunge, allein zu bericht der sachen nach dencken, und vertrawlicher *Communication*, ohnvergreifflich in eil, zu vorstehender Straßburgischer Handlung, der von der Keys. Majest. sechs deputirten Chur und Fürsten verfasset; s. l. 1593. 4. 7½ Bogen stark.

J. Chr. 1593 Feindseeligkeiten, zu Ersetzung der zugefügten Schäden, der Gebühr und den K. Konstitutionen nach, anhalten möchte. Allein dagegen sey dieses zu erwägen, daß hernach der Gegentheil der dissеitigen Parthey den Beweis de *Possessione*, und also auch de *Postulatione*, ingleichen de *Qualitate Personarum eligentium* zuschieben würde. Dadurch aber machte man sich dissеits dem *Oneri probandi* unterwürfig, und wenn dabey, nach Art der päbstischen Gewohnheit und Meinung, disputirt würde; so hätte man, im Wege der Güte, oder des Rechts, sich destomehr vorzusehen, und zwar nicht sowohl den Rechten nach, als der Gunst für die Papisten halber, Gefahr zu erwarten.

Hingegen, wenn man in *terminis Defensionis* bliebe; so wäre jener Theil desto leichter zu widerlegen, und es würde Ihm obliegen, seinen Satz zu beweisen, welches aber demselben desto schwerer fallen würde, weil man dissеits *Consuetudinem longissimam*, *Statuta* et *Usurpationem* vor Sich hätte; daher alle ihre Gründe könnten über einen Haufen geworfen werden, wenn Sie auch gleich etwas *secundum Canones* ausführen würden. Es sey deshalb der beste Weg, daß Sie zuerst sich herausliessen, und man die Kommissarien von Anstellung des Processes handeln lasse, indem man alsdann ihre und der Lothringer Absichten vernehmen würde. Da auch die Lage des Beklagten immer vortheilhafter sey; so sey solches in dieser hochwichtigen Sache wohl in Acht zu nehmen; nur müsse man stäts dahin sehen, daß das *Petitorium* und *Possessorium* nicht kumulirt, sondern es vornemlich dahin gerichtet würde, daß das *Possessorium* zuerst entschieden werde. Ja wollte gleich auch Lothringen in *Possessorio* handeln, so möchte es solches

ches immer thun, wobey es aber weniger gefaßt J. Chr.
seyn würde. Auf das *Petitorium* hingegen müsse 1593
man anfangs sich durchaus nicht einlassen, bevor nicht das dissеitige *Possessorium* entschieden sey. Wofern aber der Gegentheil, wie zu vermuthen wäre, eben diesen Vortheil suchen würde; so müßte man allerhand zur Sache dienliche Argumente und Motiven gebrauchen, die sich, nach Gelegenheit des Verlaufs, finden würden, und man müßte, währender Berathschlagung, zusehen, was am zuträglichsten seyn möchte. Hiernächst wäre auch den Kommissarien Anleitung zu geben: ob man schriftlich, oder mündlich verfahren solle, welches erstere wohl um so nöthiger seyn möchte, weil es, nach Entstehung der Güte, auf eine rechtliche Erkenntniß ankommen solle. Es möchte nun aber das eine oder das andere geschehen, so sey dahin zu sehen, damit man *in agendo*, sive *excipiendo* gefaßt sey, und worauf man sich dissеits gründen könne.

Vermutlich aber würde der Cardinal von Lothringen auf Beides zugleich gehen, und anführen: 1) daß Er mehr tauglich (*habilis*) zum Bisthume sey, als der Marggraf; 2) daß die Wahl zu Straßburg von Ketzern und Verbannten, oder auch von denjenigen geschehen sey, die nicht rechtmäßig, ratione *defectus Religionis* et *qualitatis respectu Ordinum*, aufgenommen; und 3) daß Er, der Cardinal, a *Sanioribus* sey postulirt worden; auch 4) den grössern Theil des Bisthumes in seinen Besitz gebracht habe, welche *Cumulatio Actionum* tam *Possessorii*, quam *Petitorii*, den Rechten nach, bestehen könne. Wofern man aber, von Seiten des Administrators und Marggrafens, gleich anfangs in *Possessorio* handeln wollte; so würde

J. Chr. 1593 doch zu besorgen seyn, daß das *Petitorium* mit einlaufen werde, oder *excipiendo* auf die Bahn werde gebracht werden, indem der Cardinal von Lothringen wider die disseitige Postulation verschiedenes schon erwähnte einwenden, und sie dadurch zu entkräften suchen werde, welches auch gegen einander per *Conventionem* et *Reconventionem* geschehen könne. Indessen sey es auch bekannten Rechtens, cum *Spoliato* competat *Possessorium*, quod *Adversarius* aut *Reus conveniens non audiatur*, *donec* de *Possessorio* et *Restitutione cognoscatur*; mithin könnte dem Cardinal von Lothringen keine Rekonvention gestattet werden, es wäre dann, daß der Gegentheil *ex simili* handeln würde, weil alsdann die *Quaestio Spoliationis* als privilegirt anzusehen wäre.

Jedoch würden solches alles die Rechtsgelehrten, bey der künftigen Konsultation, am besten in Acht zu nehmen wissen, wie es am füglichsten anzustellen wäre. Vermutlich würde ein jeder Theil suchen, gleichen Vortheil zu gebrauchen, und der Proceß in *mutua petitione* gehen. Insonderheit aber sey hiebey wohl zu beobachten, daß man nicht von der Haupthandlung abkomme, oder, mit gefärlicher Verzögerung des Processes, das Erkenntniß erwarten müsse. Uebrigens würde dieses alles blos zu dem Ende angeführt, daß, Falls etwa die Kommissarien die gütliche Handlung, als welche Sie, vermöge der Kayserlichen Kommission, zuerst vornehmen sollten, auf eine schriftliche Ausführung eines jeden Theils richten würden, die Sachen und eines jeden Theils Recht zu bessern Nachdenken zu fassen, und, wo es nöthig, darauf zu erkennen wäre. Ausserdem diene solches auch zur Beförderung, und es wäre besser,

als

als wenn, nach einer langwierigen gütlichen Handlung, ein neuer Proceß sollte angestellt und geführt werden, welches doch, und wie es am füglichsten anzustellen wäre, die ganze Konsultation weiter und besser geben werde. J. Chr. 1593

Weil indessen allerhand Vorurtheile und Meinungen grossen Herren und Andern bereits wären vorgespiegelt worden, als ob das Haus Brandenburg, nebst den Evangelischen, bey dieser Sache noch was anderes suche, nemlich entweder die Stifter erblich zu machen, oder eine allgemeine Freystellung anzurichten; so werde nöthig seyn, gleich anfangs anzuzeigen, daß der Churfürst und die Marggrafen von Brandenburg, nebst ihren Fürstlichen und mitverwandten Beyständen, als friedliebende Stände, nichts lieber gewünscht hätten, als daß diese Bemühung des Kayfers, der Churfürsten und Fürsten, wie auch der Subdelegirten nicht möchte nöthig gewesen seyn. Ausserdem wäre auch dem Hause Brandenburg diese verderbliche Unruhe, und daher verursachte Zerrüttung des Vaterlandes, gleich vom Anfange an, beschwerlich genug vorgekommen, und man hätte sie auch billig nicht vermuthen sollen, wofern nicht der allzu heftige Eifer etlicher päbstlichen Kapitularen dazu Ursache gegeben hätte. Mithin könnte solches dem Hause Brandenburg nicht zur Last gelegt werden, als welches sich des Friedens von Alters her beflissen, und solchen wieder herstellen helfen, auch, nebst seinen andern Religionsverwandten, noch ferner fortzusetzen geneigt sey. Es bedinge daher das gesamte Haus Brandenburg vor GOtt, dem Kayser, dessen Kommissarien, ihren Subdelegirten, und vor Jedermann, daß alles, was

J. Chr. 1593 bisher vorgegangen, zu keiner Feindseligkeit oder Zerrüttung des Vaterlandes gemeint gewesen, noch daß es dazu irgends eine Ursache gegeben habe, als was, aus Noth, die erlaubte Vertheidigung erfordert hätte. Ingleichen sey es demselben nie in Sinn gekommen, einige Freystellung zur Profanation der andern Stifter im Reiche zu unternehmen, noch einige Erblichkeit diß Ortes, oder in andern Stiftern zu suchen, sondern es möchte ein jedes, solang es GOtt gefällig, in seinem Stande bleiben und gelassen werden. Soviel aber das Hochstift Straßburg betreffe, so habe es damit eine ganz andere, und zwar solche Beschaffenheit, daß man sich nemlich desselben, billig, Gewissens halber, und nach altem Herkommen, wegen Verantwortung gegen GOtt und die Nachkommen, wider allerhand daselbst vorgefallene Prackticken, dem H. R. und dem Vaterlande zum Besten, jedoch nur Vertheidigungsweise habe annehmen müssen. Man wolle also bitten, dessen eingedenk zu seyn, und hätten die Gesandten den Befehl, anzuhören, und der Gebühr nach sich zu erzeigen, wie am füglichsten zur Hauptsache, durch die eheste Aenderung derselben, zu schreiten wäre.

Was nun aber das Hauptwerk belange, so würde es nicht allein die hohen Häupter und andere Catholische ohne Zweifel, und als ob es zu ihrer Verachtung gemeint sey, beleidigen, und die Sache dieses Theils gleich anfangs desto verhaßter machen, auch als zur Hauptsache undienlich verworfen werden, wenn man vom Pabste und dessen angemaßten Gewalt, dem falschen Gebrauche seiner Kirche, seinen wider viele Kayser, Fürsten und Herren tyrannisch ausgeübten bösen Prackticken, und also von aller seiner antichri-

tichristischen Unart handeln wollte. Mithin sey J. Chr. am zuträglichsten, daß man gerade zur Hauptsache gehe, wobey gleichwohl, was nöthig sey, deshalb die nothdürftige Erinnerung geschehen könnte. 1593
Das Factum aber, worauf der ganze Rathschlag auf die bevorstehende gütliche Handlung zu richten, beruhe kürzlich darauf. Als in dem Cölnischen Wesen etliche Kapitularen, die in beiden hohen Stiftern, zu Cöln und zu Straßburg, präbendirt gewesen, nemlich der seelige Graf Georg zu Witgenstein, der Graf Hermann Adolf von Solms und der Freyherr Johann zu Winnenberg, durch den päbstlichen Nuncius und Italiänischen Bischof zu Vercelli in den Bann gethan worden; so hätten sich diese Evangelische Herren nach Straßburg, zu ihrer Residenz, nach dem Beyspiel des Graf Hennings (Heinrichs) von Stolberg und Graf Georgs zu Gleichen, als dieselben, bey der vorgehabten Reformation des Churfürst Hermanns zu Cöln, im J. 1543., aus ähnlichen Ursachen, gleichfalls in den Bann wären gethan worden, begeben.

Obgleich nun die päbstlichen Kapitularen, wider den vorigen Gebrauch, wegen dieses neuen Bannes, sich widersetzt hätten, der Rath zu Straßburg aber vermerkt habe, daß die Catholischen Kapitularen, neben der zu Molzheim errichteten neuen Jesuitischen Schule, auch wiederum den Greuel der Messe zu Straßburg allmählich einführen wollten, wie dann der gewesene Domprobst, der Graf von Thengen, in seinem Hofe, ungeachtet Er selbst vormals der evangelischen Meinung gewesen, den Anfang damit gemacht hätte; so habe der Rath zu Straßburg der Sache sich mit angenommen, und, nachdem die Evangelischen Kapitularen,

J. Chr. 1593 zu Fortsetzung ihrer Possession, den Bruderhof eingenommen, Ihnen seine Wache, zu mehrerer Sicherheit, und zu Verhütung eines Tumultes in der Stadt, auf ihre Kosten zugeordnet. Darüber hätten sich die Catholischen Kapitularen bey dem letzt verstorbenen Bischof, und hernach auch bey dem Kayser beklagt, die Evangelischen aber ihre Nothdurft dagegen eingewandt, und den Rath und Beystand der Evangelischen Stände gesucht; mit der Anzeige, daß hiebey nichts ungebürliches und ungebräuchliches gehandelt worden. Denn dergleichen wäre auch vorhin geschehen, und über R. Verjärung, auch noch eine gute Zeit vor Aufrichtung des Religionsfriedens, ohne Unterschied, so gehalten worden, daß die Verwandten der beiden Religionen zugleich wissentlich aufgenommen, und in christlicher Einigkeit bey einander geduldet worden. Allein daraus sey erfolgt, daß, obgleich der Kayser, auf Anhalten des Gegentheils, und mit päbstlicher Beförderung, bedroliche Exekutorialmandate und Reskripte an den Rath zu Straßburg habe ergehen lassen, dennoch der Rath seinen Gegenbericht eingewandt hätte. Es hätten sich auch die Evangelischen Churfürsten und Fürsten der Sache, sowohl insgemein durch eine zweymalige Abschickung an den Kayser, als auch durch Intercessionschreiben, angenommen, daß darüber der Kayser, nach seiner Mässigung, die Schärfe hintangesetzt, und Einen beym Andern passiren lassen; zumal, weil auch die Evangelischen sich zur Güte und zum Rechte, auf alle billige Mittel, erboten hätten, ihre Sache, vor dem K. K. G., oder vor allen R. Ständen, ohne Scheu auszuführen.

Inzwi-

Inzwischen hätten sich allerhand gefärliche Prackticken, von Seiten des Bischofs, hervorgethan, daß Er nemlich das Stift, damit es ja aus den Händen der Evangelischen gebracht würde, auf Mächtigere, als Bayern oder Lothringen, durch eine verstellte Abdankung, oder auf den künftigen Fall, übertragen wolle, wie man mit den deshalb ergangenen Schriften beweisen könne. Und weil nun auch den Evangelischen das Ihrige, hin und wieder, entzogen worden; so hätten Sie endlich den Schafner des Gürtlerhofes, als einen gemeinschaftlichen Kapitulsdiener, vorgefordert, und ihn seiner Pflicht erinnert, einem Jeden das Seinige folgen zu lassen. Da aber derselbe solches verweigert, und die Gebühr thätlich vorenthalten hätte; so hätten die Evangelischen Kapitularen solchen Hof, doch nicht gewaltsam, sondern mit aller Bescheidenheit, einziehen lassen; jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß es den mitinteressirten päbstlichen Kapitularen nicht verfänglich seyn solle, sondern daß Sie dieselben gerne neben Sich dulden wollten; nur daß die Evangelischen nicht ausgeschlossen, sondern, nach altem Herkommen, Einer bey dem Andern, in christlicher Einigkeit, gelassen würde. J. Chr. 1593

Dabey sey nun auch noch ferner dieses zu melden, daß die Catholischen Geistlichen, schon seit vielen Jahren her, keine Religionsübung in der Domkirche oder dem Münster gehabt hätten, indem bereits unter der Regierung des Bischofs Erasmus, aus dem Hause Limpurg, die damaligen Domherren eine Reformation, noch vor Errichtung des Religionsfriedens, vorgehabt, solche auch zu Papier gebracht, und darauf den D. Capito, einen namhaften Theologen,

in

J. Chr. 1593 in das hohe Stift gefordert, und zum Prediger eingesetzt hätten. Allein solche allgemeine Reformation sey hernach, weil der B. Erasmus gezaudert hätte, und endlich darüber weggestorben, auf sich ersitzen geblieben; nichts desto weniger aber habe der D. Capito sein Lehramt verrichtet, und sey auf solche Art damit fortgefahren worden. Ingleichen könne noch ferner aus den Protokollen ausgeführt werden, daß, vor und nach dem Religionsfrieden, öfters sehr wichtige Stiftssachen, nach der Mehrheit der Evangelischen Stimmen, seyen abgehandelt, beschlossen und angeordnet worden.

Da nun dieser Streit, eine Zeit her, fortgedauert hätte, und die Evangelischen Domherren, auf ein so billiges und gleichmässiges Erbieten, in ihrem Stande unentsetzt geblieben wären, indem der päbstliche Bann Ihnen, aus nachher zu meldenden Ursachen, nichts hätte entziehen können, obgleich der papistische Theil die meisten Kapituls-Einkünfte eingenommen, und die vornehmsten Stiftskleinodien weggebracht hätte; so habe es sich unversehens zugetragen, daß der letztere Bischof Johann, Graf von Manderscheid plötzlich mit Tode abgegangen, und es also dadurch zu einer Sedisvakanz gekommen sey. Hierauf hätten sich die Evangelischen an dem gewönlichen Orte versammelt, (wie dann auch dem Gegentheil, ohne Gefahr, freygestanden, zu Straßburg sicher ein- und auszuziehen,) die Begräbniß des Bischofs, den geistlichen Rechten gemäß, einen Monat lang erwartet, und sich immittelst stille, ohne Prackticirung eines neuen Herrn, gehalten, auch den Gegentheil zu Friede und Ruhe ermahnt, und Sie, laut der an dieselben erlassenen Schreiben,

ben †), gebeten, nichts zur Beschwerung des Stiftes vorzunehmen, sondern an den gehörigen Ort, nach altem Herkommen, und den Statuten gemäß, sich zu verfügen, um mit Ihnen auf eine dem Stifte taugliche Person bedacht zu seyn. J. Chr. 1593

Jedoch müsse man hiebey melden, daß der Rath der R. Stadt Straßburg und das Evangelische Domkapitul, weil Sie nicht sobald Truppen hätten bekommen können, bey dem Administrator des Primat-Erzstiftes Magdeburg angesucht hätten, das Stift gegen alle Gefahr und Einfälle des benachbarten Kriegswesens zu versehen, und demselben eine Fahne Reuter zu überlassen. Darein habe auch der erstgedachte Administrator, nach einiger Bedenkzeit, den dortigen R. Gränzen zum Besten, gewilliget, weil Er nemlich vermerkt habe, daß eine so geringe Anzahl zu nichts anders gemeint sey, als das Stift in Friede und Ruhe zu erhalten. Ausserdem aber sey kein weiteres Ansuchen und Practicken vorgefallen, sondern man habe die Wahl und Postulation, schlecht und recht, in den Willen und die Vorsehung des Allmächtigen gestellt. In was für einer Ordnung nun, und wie ganz stille die Wahl zu Straßburg, an dem gewönlichen Orte, zu rechter Zeit, nach alten Statuten, und mit Beobachtung frommer und christlichen Ceremonien, auch ohne Wissen des jungen Marggrafens zu Brandenburg, vor sich gegangen, sey offenbar, und genugsam zu beweisen. Dagegen habe der einzige Franz von Kriechingen, mit Zuziehung des Graf Eberhards von Manderscheid, der doch schon auf dem

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 107-114.

J. Chr. 1593 dem Wege nach Straßburg gewesen seyn solle, den Cardinal von Lothringen, Bischof zu Metz, mit gewafneter Hand in das Stift gezogen, und zu Elsaßzabern eine besondere Postulation angestellt. Darüber wären die Sachen zu dem beschwerlichen Kriegswesen gerathen, in welchem der Cardinal mit Gewalt fortgefahren, die Unterthanen zu seiner Pflicht gezwungen, und alles, was Ihm vorgekommen, geraubt, geplündert, verheert und verderbt, auch diesem Theil dasjenige, was Er vorher inngehabt, mit Gewalt abgedrungen hätte.

Nachdem es aber nunmehro wiederum zur Niederlegung der Waffen gekommen, so wäre dahin zu sehen: ob man es in dem Stande der Abtheilung eines jeden Theils itzigen Innhabung lassen, oder aber, wie es vorhin von dem Hause Brandenburg bewilliget worden, die Güter den Hauptkommissarien vollkommen einräumen wolle? Nun schiene zwar solches zu kurzer Resolution um so billiger, weil es 1) zufolge der, zur nächsten vorgehenden Handlung, wegen Abtretung oder Bestellung der Administration des Stiftes, gefaßten Neben-Instrucktion, schon einmal so beliebt sey; und 2) weil man dadurch die Güter wieder aus den Händen des Cardinals brächte, deren man sonst nicht mächtig werden, sondern immer in solchem Interim und Verwirrung bleiben würde. Allein dabey wäre dieses zu bedenken: ob man einem jeden Theil etwas von seinem Theil der Einkünfte zur Kompetenz, bis zur Entscheidung lassen wolle? Das übrige hingegen wäre zum Besten des Stiftes und zur Erstattung der Kriegskosten zu gebrauchen, oder beyzulegen. Jedoch sey hiebey vornemlich das Teutsche Kriegsvolk zu verstehen,

als

als welches zur Vertheidigung des Stiftes und der J. Chr.
K. Gränzen gebraucht worden; da hingegen die 1593
Lothringer als Räuber und Angreifer zu betrachten, die feindlich in das Reich eingefallen, und für ihren Theil genug geplündert hätten. Nach Maaßgab dieses wahrhaften und klaren Factums, woraus ein jeder Verständiger und Unpartheyischer den Grund selbst einsehen und beurtheilen könne, wäre nun weiter nachzudenken, wie es zu erhärten wäre, und zu welchen Mitteln man schreiten könne.

Wenn man nun von der Hauptursache und dem Ursprunge dieses Wesens handeln solle, so sey offenbar, daß solches allein und vornemlich von des Pabstes neu angemaßten Gewalt und Banne in Teutschland herrühre. Denn wenn solches unterblieben wäre, wie es auch billig im Reiche T. N. nicht verstattet werden solle, und auch demselben, schon von vielen Jahren her, zu Zeiten der frommen vom Pabste bedrängten Kayser und Fürsten, aus gleichen Ursachen, in öffentlichen Schriften, widersprochen worden; so wären die Evangelischen Kapitularen zu Straßburg, wie vormals, in ihrer wohl bekannten Religion ungestört gelassen worden. Ja selbst der letztere Bischof Johannes zu Straßburg habe anfangs solchen Weg des Bannes in der Cölnischen und andern Sachen, wie schriftlich zu beweisen sey, gemißbilliget. Allein Er habe sich nachmals von den neuen päbstlichen Mitkapitularen wider die Evangelischen verhetzen lassen, und es, ungeachtet der vielfältigen und genugsamen Erklärung, dahin verstanden, als ob die Evangelischen eine allgemeine Reformation oder *Autonomiam* und Freystellung in den Stiftern anrichten wollten, welches doch niemals den

J. Chr. 1593 Evangelischen Churfürsten und Fürsten in Sinn gekommen, oder vorgewesen sey. Hingegen aber sey zu beweisen, daß jene päbstliche Kapitularen, durch die neu-gemachte Eide und Statuten, die Evangelischen als unfähig gänzlich wegschaffen wollen.

Soviel nun erstlich den Bann belange, könnte überhaupt davon gesagt werden, daß derselbe in Teutschland nichts gelte, weil schon die alten Kayser, wider welche er gebraucht worden, durch gründliche Gegenschriften, solchem widersprochen, welches auch Kayser Carl (der V.) gethan hätte, als der Pabst seine Gewalt im Reiche habe gebrauchen wollen; nicht zu gedenken, daß auch die Konkordaten der T. N. die Macht des Pabstes einschränkten. Ein noch wichtigerer und beständigerer Grund aber sey, der aus des Pabstes eigenen Schriften und Dekreten, zuförderst aber aus den Schriften der alten Kirchenväter und den Dekreten der Concilien zu nehmen sey. Und was würde endlich für ein Joch und Tyranney daraus folgen, da man sich in Teutschland, durch die göttliche Schickung, derselben entlediget, wie auch in Engelland durch K. Heinrich den VIII., und in Frankreich, durch etliche Könige, noch zur Zeit des Pabstthumes, geschehen; wenn man sich von neuem wiederum diesem Joche unterwerfen sollte? Man würde ja dadurch alles zuvor unrecht gewesene und öffentlich bezeugte wieder gutheissen, soviele grosse Herren, als ob ihnen vom Pabste recht geschehen wäre, verdammen, und der Wahrheit, dem frommen Alterthume und dem Worte und Willen GOttes selbst widersprechen, das Antichristenthum des Pabstes aber anerkennen, und dadurch die Wiederherstel-

stellung der Gewalt des Pabstes, und das, was J. Chr.
Er, in Ansehung des Bannes, wider die alten 1593
Canones gottlos statuirt hätte, bestätigen. Solches alles aber würde nicht allein die Layen, sondern auch mit der Zeit die Geistlichen treffen, die ja allerseits in den alten Geschichten nachforschen möchten, was einem und dem andern Stande, zur höchsten Beschwerung, durch dergleichen Tyranney, und unrechtmässigen, gewaltsamen Bann, wiederfahren sey.

Ausserdem habe man in Teutschland einen Religionsfrieden, aus hochbewegenden Ursachen, wohl bedächtlich, und zu damaliger Zeit, einmüthig, aufgerichtet, wozu man den Pabst nicht gebraucht, noch Ihn nöthig gehabt, sondern Ihn dadurch, gleichsam *extra fines Imperii*, mit seiner angemaßten Gewalt abgewiesen hätte. In diesem Religionsfrieden sey nun heilsam versehen, „daß kein Stand den Andern wider seine Re„ligion beleidigen, betrüben, beschweren, „oder vergewaltigen, sondern Einer den An„dern bis auf ein freyes, sicheres *oecumenicum* „*Concilium*, so in Teutschland zu halten, und „auf dem von dem Religionsstreite, nach GOt„tes Wort, christlich zu handeln, unturbirt blei„ben lassen solle„. Sollte nun dawider dem Pabste soviel eingeräumt werden; so wäre dadurch schon ein grosses Loch in solche heilsame Verfassung des Religionsfriedens gemacht, ja derselbe wohl gar aufgehoben. Denn hätte der Pabst in einem Gewalt, so hätte Er es auch in dem andern, und es müßte seinem Banne gehorcht werden, insonderheit, weil Er die Evangelischen als Ketzer, in Bann thue. Daraus aber würde zuletzt folgen, daß auch der Religionsfriede, wie in etlichen neuen Schriften zu finden, nich-

J. Chr. 1593 tig errichtet worden, und als ein blosses interimistisches Werk, durch die päbstliche Autorität, wieder aufzuheben sey. Allein wo würden alsdann Kayser Carl der V. und der fromme Kayser Ferdinand; wo alle friedliebende Churfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen insgemein bleiben? Würde nicht alles dadurch vernichtet, ihre wohlbedachte Satzung und Ordnung geschändet, und Sie in ihren darauf geleisteten Eiden und Pflichten meineidig gemacht werden, weil Sie unchristlich, unrechtmässig, oder wider die christliche Kirche gehandelt hätten? Wen würde aber endlich die daraus zu besorgende, und durch den Pabst verursachte Verwirrung treffen? Es könnte ja solche eben sobald über die Geistlichen selbst, in Betracht des gemeinen Haufens, als über Andere ergehen.

Um nun dieses noch weiter zu bekräftigen, und daß der Pabst nicht die Macht habe, sein Amt so weit zu erstrecken, daß es auch wider seine eigene und der alten Concilien Dekrete, wie auch wider die *Canones Patrum* laufe, oder kürzlich, daß Ihm nicht gebüre, ein solches Feuer in Teutschland, durch seinen gottlosen Bann, wovon es allein und hauptsächlich herrühre, anzuzünden; so sey es zwar richtig, daß dem Amte der Kirche, nach Christi Ordnung, ein gewisse Maaß in der geistlichen Gerichtsbarkeit anbefolen und nachgelassen worden. Allein dasselbe habe seine Gränzen allzuweit überschritten, und man gebrauche es, besonders von Seiten des Pabstes, in *functione ecclesiastica*, allzu mächtig und zu weit; daher sich gebüre, darinn eine gehörige Maaß zu halten, indem die Kirchengewalt sich nicht weiter, als nur auf Gewissenssachen erstrecke, da hingegen der Pabst selbige ge-

gen

gen alles und jedes, ohne Unterschied, als eine gemeine Arzney gebrauche. Gleichwie aber GOtt selbst, nach seiner Gerechtigkeit, unsere erste Eltern nicht unverhört verdammt habe, und in den weltlichen Rechten, inaudita Causſa, keine Sentenz gesprochen, und exequirt werden solle, auch, wenn es geschähe, dadurch eine Nullität begangen, und der Richter deshalb bestraft würde; so gelte solches auch von Kirchensachen. Wenn man nun solches auf den gegenwärtigen Fall anwenden wollte; so würde sich das Gegentheil ausweisen, indem den Evangelischen Kapitularen, ungeachtet ihres geschehenen Bittens und Erbietens, niemals ein rechtmässiger Proceß, von der päbstischen Gegenparthey, sey bewilliget, zugelassen, oder vorgenommen worden. J. Chr. 1593

Daraus aber folge 1), daß des Pabstes wider Sie angemaßter Bann an und für sich nichtig, oder daß es, wenn er von Andern angestiftet und ausgebracht worden, *ſub-* et *obreptitie*, mithin *nulliter* geschehen sey. 2) Bestehe solcher Bann auch sonst nicht, weil er weltlicher Sachen halber ergangen sey, in welchen der Pabst im Reiche gar nichts, sondern der Kayser, als die von GOtt gesetzte ordentliche Obrigkeit, nach der R. O., zu richten habe. Belange es hingegen Gewissens-Sachen, so gehe der Pabst abermals zu weit, indem noch nicht, durch eine, nach GOttes Wort ergangene, Entscheidung des vorbehaltenen allgemeinen Conciliums, festgesetzt worden: wer für einen Ketzer zu halten sey. Es könne einer ein Ketzer seyn, wenn er gleich nicht in Bann gethan würde; und es könne auch wohl Jemand unschuldig vom Pabste mit dem Banne belegt werden, der in der Wahrheit, im Glauben, und in der Furcht des HErrn wandle. Solches

J. Chr. 1593 könne man nun auf diesen Bann der Evangelischen Kapitularen ziehen und damit eine Vergleichung anstellen, indem Sie nicht von der Wahrheit gewichen, sondern im Glauben und in der Furcht GOttes geblieben wären, und die Liebe dadurch bezeigten, daß Sie ihre Mitkapitularen jederzeit gerne, nach altem Herkommen, neben Sich, christlich und freundlich, dulden wollten. Wohl aber habe der Pabst die Liebe gegen Sie vergessen, da Er Sie ungehört, und ohne erhebliche Ursachen, in den Bann gethan, und die Exekution der Kognition vorgezogen habe. Ob nun nicht vielmehr der Pabst und seine anhangende Kapitularen für Ketzer zu achten, und des Bannes würdig seyen, möge ein jeder Rechtgläubiger oder Unpartheyischer selbst beurtheilen. Der Pabst sey also selbst in GOtt verbannt, und würde dessen Gericht und Strafe, wegen der Andern angethanen Gewalt und Unrechtes, über Ihn selbst kommen; wie dann noch ferner in den geistlichen Rechten versehen sey, daß Niemand, ausser hochwichtiger Ursachen halber, die Seeligkeit oder eine Todtsünde betreffend, in den Bann zu thun sey.

Wenn man hiernächst von dem Amte und Berufe des Pabstes reden wollte, und ob derselbe auch ordentlich, nach Vorschrift des Dekrets der 25. Session des Basler, als des letzten, Conciliums in Teutschland, in sein Amt sey eingesetzt worden, mithin Macht hätte, dasselbe christlicher Weise zu gebrauchen; so würde dieser Bann ohnehin fallen. Es werden auch hierauf, in unserm Rathschlage, oder sogenannten Instruktion, die Worte dieses Dekrets angeführt, und hernach die Anmerkung gemacht, daß es genug bekannt sey, wie es mit den Pabstwahlen her-

herzugehen pflege; was für Facktionen unter den J. Chr.
Cardinälen seyen; was für Prackticken gespielt 1593
würden; wie ein Theil Diesen, der andere Jenen, nach seinen Affeckten, gerne erheben wolle; endlich was für Simonie dabey getrieben, und was für Geschenke und Aemter, bey der Gelegenheit, gegeben würden, daß das Kind des Verderbens nicht nach GOttes Willen, sondern nach seinem Verhängniß, geboren würde. Eben so sey auch der bannende P. Sixtus (der V.,) dem Dekrete der Basler Väter ganz zuwider, erhoben worden, und deswegen habe Derselbe selbst kein ordentliches Amt, noch Gewalt, viel weniger könne sein Bann bestehen. Ja wenn man auch gleich die dagegen einmal eingeführte Gewonheit einwenden wollte, und daß der Pabst die Macht hätte, jenes Dekret zu ändern; so finde doch keine Verjärung gegen die Gesetze statt.

Wolle man nun vollends von der Simonie reden, wie nemlich die Wahlen und Stimmen erkauft und durch Ränke erlangt würden, auch wie im ganzen Pabstthume mit fast nichts gewönlicher umgegangen würde, und wie alles, sogar die Erkaufung der Indulgenzien und der Seeligkeit nur auf Geldschatzungen gerichtet sey; ingleichen, daß die Simonie, nach weltlichen und geistlichen Rechten, nicht einer geringern Strafe, als das Laster der beleidigten Majestät, unterworfen sey; so folge daraus weiter: ob eines solchen *Simoniaci* Gewalt sich dahin erstrecke, daß er Andere mit solchen Strafen belegen könne, deren er selbst schuldig sey? Aus solchem allen aber sey nun leicht zu schliessen, daß die Evangelischen Kapitularen zu Straßburg ganz und gar nicht im Banne seyen, noch mit

J. Chr. 1593 demselben hätten belegt werden können. Hiebey sey dann besonders dieses ja nicht aus der Acht zu lassen, daß der verstorbene Bischof selbst den Cölnischen Bann anfangs gemißbilliget, und, als vormals sein Bruder, der Graf Eberhard, wegen eines streitigen Beneficiums oder Prälatur, von dem Pabste mit dem Banne bedrohet worden, Sich dagegen gelegt, und seinen Bruder vertheidiget habe; wie dann auch zu beweisen wäre, daß eben dieser Bischof den (Evangelischen) Grafen Ernst von Mansfeld gerne an Sich gezogen, und von den Andern abgezogen, auch Sich erboten hätte, Ihn, ungeachtet seiner evangelischen Religion, bey dem Stifte zu erhalten. Endlich folge daraus noch weiter, daß, weil solcher päbstlicher Hauptgrif des Bannes weder nach dem Evangelium und GOttes Wort, noch auch in geistlichen oder weltlichen Rechten von Gültigkeit sey, die Evangelischen Kapitularen weder zu entsetzen, noch ihres Standes unfähig gewesen. Folglich hätten Sie, mit eben so gutem, wo nicht besserm Gewissen, ihren Stand, als Domherren, zu führen, und alles dasjenige, nach Ordnung der Statuten, Rechte und Herkommen des Stiftes, gleich den Andern, zu thun, und zu leisten; wie dann der Punkt der Wahl eben auch darauf beruhe.

Was nun dieses Recht der Wahl oder Postulation belange, so werde es dabey vornemlich darauf ankommen, daß der Gegentheil solches den Evangelischen 1) wegen der Religion, 2) wegen des Bannes nicht werde zugestehen wollen; und daher ohne Zweifel 3) auf die Fundation, und 4) das alte Herkommen der päbstischen Religion, oder daß dergleichen hiebevor

nicht

nicht geschehen sey; auch endlich 5) auf den Vorbehalt des Religionsfriedens sich beziehen werde. Da nun 1) der Einwurf wegen der Religion, als der Hauptpunkt, zu entkräften wäre, in welchen die andern, fast insgesamt, liefen; so sey es notorisch, daß zu Straßburg, lange über Rechtsverjärte Zeit, und vom Anfange der reformirten Religion an, mehr oder weniger Evangelische Kapitularen, als von der andern Religion, gewesen seyen, wie solches mit vielen Exempeln darzuthun wäre, und, wenn es zum Beweise käme, aus dem Archive und den Protokollen des Domkapituls erhärtet werden könnte. Mithin habe man dißfalls für sich *receptam longissimam consuetudinem, rationabilem, piam* et *iuri divino congruentem.* Und weil man dadurch in dem kundbaren Besitze, Herkommen und Gebrauche sey; so könne man auch in *Possessorio* nichts dawider vornehmen, oder erkennen, man wollte dann Recht und die offenbare Wahrheit hintansetzen. 2) Den Bann betreffend, so sey bereits weiter oben genugsam ausgeführt worden, daß die Evangelischen mit demselben nicht hätten belegt werden können, oder dadurch unfähig wären gemacht worden, folglich auch ihres Mitbesitzes nicht zu entsetzen gewesen. Falle aber der Bann, so falle auch alles, was ihm anhängig sey. J. Chr. 1593

Wenn man nun 3) von der Fundation handeln wollte, so würde man in die ältesten Zeiten zurückgehen, und nach allen Umständen ausführen müssen, was die Ursache solcher Stiftungen gewesen, und wie der Zustand der Kirche und Religion, zur Zeit der ersten Stiftung, beschaffen gewesen. Soviel sey indessen richtig, daß die alten Stifter erstlich Zuchtschulen, nach Ge-

J. Chr. 1593 legenheit der Stände und zur Uebung in der Religion gewesen, da man noch nicht viele hohe Schulen gehabt hätte, als hernach; wie dann die erste zu Paris erst vor 800. Jahren aufgerichtet worden. Mithin sey ohne Zweifel auch das Stift zu Straßburg, wie das Cölnische, anfangs dazu gestiftet worden, eines jeden Standes Kinder in guten Künsten, Zucht und Erbarkeit, an seinem Orte, erziehen zu lassen, deren Etliche hernach sich in den geistlichen Stand begeben hätten, andere zu weltlichen Sachen gezogen worden. So meldeten z. E. die Historiker, daß selbst Kayser Otto, mit etlichen jungen Fürsten und Grafen, im Stifte Hildesheim, sey erzogen und unterrichtet worden; mithin stehe die Ursache und der Nutzen allen Fürsten, Grafen und Herren, auch auf dem hohen Stifte zu Straßburg, zugleich zu, und sey Ihnen gemein.

Mit der Religion aber habe es die Bewandtniß, daß ohne Zweifel die Meinung oder Absicht der ersten Fundatoren gewesen sey, GOtt in rechter Erkenntniß zu ehren. Und weil nun Straßburg, als eines der ältesten Stifter in Teutschland, schon vor viel hundert Jahren gestiftet worden; so sey kein Zweifel, daß die Lehre des göttlichen Wortes, zur Zeit der Stiftung, viel reiner, richtiger und klarer, als hernach, gewesen sey. Sehe man nun auf die Zeit solcher Stiftung zurück, und forsche hernach nach, wie sehr das päbstliche Verderben, seit sechs, sieben oder achthundert Jahren her, überhand genommen habe; so werde sich von selbst finden, daß die itzige Römische Religion in vielen Punkten jener alten Religion nicht gleich sey, womit dann der Vorwurf des Gegentheils wegfalle. Denn sollte es nach der alten Fundation

dation oder Religion gehalten werden; so müßte J. Chr.
ohnehin eine Reformation geschehen. Oder wä- 1593
ren inzwischen die Domherren von solchem Wege abgewichen, und hätten sich zu den eingerissenen päbstlichen Mißbräuchen verleiten lassen; so könne es den Itzigen nicht verboten seyn, der rechten Richtschnur des göttlichen Wortes zu folgen.

Ausserdem sey zu vermuthen, daß, Falls die gottseeligen Fundatoren damals ein Besseres erwartet und gehofft hätten, Sie ihre gottseelige Absicht nicht dergestalt an ihre Stiftung würden gebunden haben, daß nicht einem Jeden hätte freystehen sollen, den besten Weg zur Seeligkeit zu suchen. Wäre also inzwischen was Unrechtes in der Lehre und in den Ceremonien vorgelaufen; so sey solches vielmehr dem allgemeinen *Pastori* et *Servo Servorum*, oder *Domino Dominantium*, als Jemand andern beyzumessen. Daraus aber werde nicht folgen, daß derjenige, welcher geirret hätte, einen bessern Weg nicht suchen möge. Mithin sey die Religion mehr auf den Grund des göttlichen Wortes und Ehre, als auf die Zeit der Stiftung zu richten. Wollte man aber auch solches nicht gelten lassen; so möchte man 4) nur bey dem alten Herkommen bleiben, wie es nun, schon viele Jahre her, und lange vor dem Religionsfrieden, zu Straßburg üblich und gebräuchlich gewesen sey, indem es daselbst auch zuvor, wie zu beweisen, eben so mit den Kapitularen sey gehalten worden. Was aber den Bischof belange, so würde davon bald weiter, bey der Ausführung, daß seine Wahl rechtmässig geschehen, gehandelt werden.

Endlich 5) den Punkt wegen des Vorbehaltes im Religionsfrieden möchte man wohl

un-

J. Chr. 1593 undisputirt lassen, wie dann auch disseits nicht nöthig sey, deswegen etwas auf die Bahn zu bringen, indem es sonst gemeiniglich dahin verstanden würde, daß man eine allgemeine Reformation der Stifter und *Autonomiam* errichten wolle. Um aber den Gegentheil, welcher diesen Grund, als einen Eckstein, gebrauchen möchte, zu widerlegen, könnte man bescheiden vorbringen: man wolle sich deswegen mit Ihnen in keine Disputation einlassen, ob es für eine pragmatische Sanction zu halten, und wie lange, oder wie es gemeint sey, als der Buchstabe und Anhang selbst auswiesen; man stelle diesen Punkt, wegen der Deklaration des friedfertigen K. Ferdinands dahin; und es wäre auch schon hiebevor genug davon geschrieben, sollicitirt, protestirt, und alle Nothdurft in vielen allgemeinen K. Versammlungen eingewandt worden. Hiernächst so wäre disseits die Meinung gar nicht, solchen Punkt, zu Jemands Nachtheil, oder zur allgemeinen Freystellung anzuziehen. Allein des Stiftes Straßburg wegen sey zu antworten, daß man, vorgedachter massen, im Besitze sey, und zwar schon lange vor Errichtung des Religionsfriedens, und des demselben einverleibten Vorbehaltes. Ja wenn es auch genau nach den Worten so gemeint seyn sollte; so wäre es doch nach dem Buchstaben von denjenigen zu verstehen, die von der päbstlichen Religion zu den andern träten. Zu Straßburg aber verändere man nicht die Religion, sondern beharre in der Lehre, darinn ein Jeder erzogen worden; mithin sey der geistliche Vorbehalt auf diesen Fall nicht zu ziehen. Man habe auch die Erfahrung, daß Bischöffe im Reiche, auch nach dem Religionsfrieden, ingleichen Prälaten

ten in hohen Stiftern, und *Canonici illustres* et *nobiles* in ihrem Gewissen nicht päbstisch gewesen, und doch nicht abgesetzt worden; dergleichen der B. Marquart zu Speyer, der B. Johannes zu Münster, Oßnabrück und Paderborn, der ErzB. Heinrich zu Bremen, der B. Erhard zu Lübeck, der B. Bernhard zu Oßnabrück u. a. m. gewesen, und deren noch itzo Einige wären. J. Chr. 1593

Hiebey sey nun auch zu wiederholen, was schon weiter oben von der vorgehabten Reformation gesagt worden, und daß noch schriftlich eines alten, gelehrten und ehrlichen Mannes, nemlich des D. Beuters, auf dem R. Tage zu Augspurg, bey Abfassung des Religionsfriedens, wegen des B. Melchior Zobels zu Würzburg, gehaltenes Protokoll vorgelegt werden könne, aus welchem darzuthun wäre, daß, wofern nur die Evangelischen Stände noch etwas weiter darauf würden gedrungen haben, bereits von den Catholischen Ständen der Schluß wäre gefaßt gewesen den Punkt der Freystellung lieber fahren, als den Religionsfrieden zurückgehen zu lassen. Es wären zwar freylich allerdings Leute, die diesen Vorbehalt heftig wider die Evangelischen disputirten; ja unter den Evangelischen fänden sich selbst Einige, die aus ungleichem Verstande und Meinung den Grund desselben nicht gehörig in Acht hätten. Allein dieß sey gewiß, daß K. Ferdinand solchen Vorbehalt, bey dem vorgefallenen Streite, für Sich selbst, jedoch nach genugsamen Widersprechen der Evangelischen, festgesetzt habe. Es sey auch die Sache gar nicht, wie Einige meinten, dem K. Ferdinand heimgestellt worden, sondern die Evangelischen Gesandten hätten, (damit in den Römischen König nicht zu unbescheiden gedrungen würde,)

der

J. Chr. 1593 der protestirenden Stände, als ihren Herrschaften, und ihr eigenes Gewissen bestens verwahrt, und geäussert, daß, Falls ihr Ansuchen nicht Statt fände, Sie es zwar müßten geschehen lassen, und J. K. M. kein Ziel und Maaß setzen könnten; allein Sie hätten zugleich auch die Worte, Protestationsweise, und zu Bezeugung ihres Widerspruches, gebraucht, daß Sie in solchen Artickel nicht willigen könnten. Sie wären auch gefaßt gewesen, wie die Worte des Protokolls ferner lauten, solches vor einem Notarius und Zeugen zu bezeugen, welches aber deswegen unterblieben sey, weil der K. Ferdinand sich ausdrücklich und mündlich erklärt hätte, solches Ansuchens und Widerspruchens Selbst eingedenk zu seyn.

Hierauf wird, in unserer Instruckion, noch umständlich angeführt, was sowohl auf diesem Augspurgischen R. Tage im J. 1555. den 20. September, als auch hernach auf dem folgenden R. Tage zu Regenspurg den 22. December 1556. und den 17. Februar, auch 12. Merz 1557.; ferner auf dem abermaligen Augspurgischen R. Tage im J. 1559., den 7. Julius, von Seiten der Evangelischen Stände, wider den geistlichen Vorbehalt, *protestando*, vorgebracht worden. Auch nachher wären von den Evangelischen Ständen noch immer Supplikationen eingewandt worden, und also dieser Punkt niemals zum allgemeinen Schluß der Stände gekommen. Weil aber solches bereits in einigen der vorhergehenden Bände dieses Werkes *) umständlich vorgekommen ist; so will ich solches hier

*) S. z. E. die N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 602 ff. im III. Bande, S. 154-158. und im IV. Bande, S. 42 ff. u. s. w.

hier nicht nochmals wiederholen. Man könne J. Chr.
also nicht sagen, daß nicht dem geistlichen 1593
Vorbehalte *protestando*, wäre widersprochen worden, indem eine Protestation nicht auf dem Notarius beruhe, sondern auf dem Willen und dem Unterschiede der Meinungen, auch genug sey, wenn es zu den öffentlichen Ackten registrirt würde. Ingleichen könne der Vorbehalt nicht für eine pragmatische Sancktion und für eine solche allgemeine und verbindliche Konstitution gehalten werden, daß man keine Ursache hätte, diesen Punkt nochmals zu einer bessern Erklärung zu ziehen. Wenn etwas als eine pragmatische Sancktion oder öffentliche Konstitution angezogen werden solle, so würde erfordert, daß solches insgemein, *ob Caussam publicam*, von Allen miteinander wäre gesucht, und also dem gemeinen Nutzen zum Besten verordnet worden. Dabey aber sey auch dahin zu sehen, daß bey solchen allgemeinen Konstitutionen die Ehre GOttes und der gemeine Nutzen in Acht genommen werde. Uebrigens aber wäre dieses alles nicht in der Absicht, den Religionsfrieden zu disputiren, anzuführen, sondern nur, um die Einwendung des Cardinals von Lothringen desto klarer zu widerlegen, als dessen vornehmstes Argument es seyn würde.

Ueberhaupt sey dieses von den Evangelischen Ständen dem K. Ferdinand zu Ehren, und aus Glimpf, geschehen, um in Ihn nicht härter zu dringen; worauf dann auch derselbe die Mässigung gebraucht, und es allein auf diejenigen, welche von der alten Religion abtreten, und vielleicht die Stifter profaniren würden, gemeint habe. Insonderheit aber wäre die heilsame Klausel: zu fernerer christlichen Vergleichung,

J. Chr. chung, nicht dahin zu verstehen, daß sie nicht,
1593 nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, einzuschränken wäre; zumal auch in dieser Sache, die auf den Religionsfrieden selbst darinn gegründet sey, daß es an einem jeden Orte, wie es hergebracht, gehalten werden solle. Nun aber sey Niemand von den Evangelischen gesonnen, das wohl geordnete Stift Straßburg zu profaniren, sondern vielmehr dasselbe allen daran interessirten Ständen in seiner Ordnung zu erhalten. Hiernächst wäre auch dieses hiebey zu bedenken, daß die Konstitution, oder vielmehr Deklaration K. Ferdinands nicht für ein beständig zu geltendes Gesetz zu halten, sondern, vermöge des Anhanges nur für itzo, und bis zu fernerer christlichen Vergleichung gemeint sey. Es habe auch dieselbe keine *Clausulam derogatoriam*; mithin sey sie, wie alle *Leges* et *Constitutiones* de *futuris casibus contingentibus* zu verstehen.

Man sey zu Straßburg, viele Jahre zuvor, im freyen Stande gewesen, und man sey von der Religion nicht abgewichen, sondern man sey bey eben derjenigen geblieben, worinn auch Andere, beynahe vor 70. Jahren, daselbst für *Canonicos* wären erkannt und geduldet worden. Denn so habe sich das Domkapitul, im J. 1525., mit dem Rathe zu Straßburg gutwillig verglichen, daß alle päbstische, mißbräuchliche Ceremonien vom Kreutze, Singen und andern dergleichen Dingen, insonderheit auch die öffentliche Messe, um bessern Vertrauens willen, und zu Erhaltung guter Einigkeit, freywillig abgestellt werden sollten. Ferner im J. 1542., und also siebzehn Jahre vor Errichtung des Religionsfriedens, habe sich das ganze Domkapitul

über

über eine allgemeine Reformation verglichen, J. Chr.
und solches auf die Mitbeliebung des damaligen 1593
B. Erasmus gestellt, der es aber auf sich habe
ersitzen lassen, und darüber weggestorben wäre.
Ausserdem sey bekannten Rechtens, daß, wenn eine
Konstitution von einzelnen Personen rede, sel-
bige nicht von einem ganzen Kollegium oder Ka-
pitul verstanden werden könne. Nun sage aber diese
Deklaration: „wenn es sich begebe, daß ein Erz-
„bischof, Bischof oder Prälat u. s. w.„; mithin
könne sie nicht von denjenigen, die in ihrer Re-
ligion unverändert geblieben, und die schon
zuvor insgemein in der Freyheit gewesen, ver-
standen werden.

Wenn nun ferner vom Gegentheil vorge-
wandt werden wollte, daß vorhin kein Bischof
der Evangelischen Religion zu Straßburg
gewesen, folglich auch kein Anderer, als von der
päbstlichen Religion erwält oder postulirt
werden könnte; so sey zwar solches, an sich selbst,
nicht zu verneinen. Allein Falls man auf die
Zeiten der ersten Fundation und etliche hun-
dert Jahre, da die Lehre und Kirche etwas
reiner gewesen, zurückgienge; so würden sich
ohne Zweifel viele Bischöfe finden, welche eben
dieser evangelischen Meinung und rechtgläu-
bigen Lehre mehr, als den papistischen Miß-
bräuchen zugethan gewesen. Nun bestehe aber
das bischöfliche Amt in der Lehre, die nach
GOttes wahrem Worte angestellt, entweder selbst
geprediget, oder doch zu seinen Ehren befördert
werden solle. Daraus aber folge, daß ein Bischof,
der nicht nach GOttes reinem Worte lehre,
noch solche Lehre befördere, solches Amtes
unwürdig und unfähig sey, weil das bischöf-
liche Amt ein Lehramt sey, welches nicht auf

J. Chr. 1593 den Pabst und seine Meinungen, sondern auf GOttes Befehl gegründet wäre. Da nun in den geistlichen Rechten auch Administratoren der Kirche zugelassen wären, welche, wenn Sie schon nicht selbst lehren, dennoch den Gottesdienst, zur Ehre GOttes, befördern sollen; so wären Sie von gleicher Würdigkeit, indem Sie der Kirche vorgesetzt seyen. Ein evangelischer Christ könne das bischöfliche Amt eben sowohl führen, als ein Anderer, indem Er GOttes Worte gemässer nachgehe, als jemals vom Pabste bewiesen werden könne, daß seine Meinung der Wahrheit selbst vorzuziehen sey. Es wären ja vormals, bey den grossen Kirchenspaltungen, und den verschiedensten Meinungen, nicht alle Bischöfe einerley Meinung gewesen, sondern der Eine habe dieser, der Andere jener Lehre angehangen, und Er sey deswegen doch in seinem bischöflichen Amte gelassen worden. Warum sollte oder könnte dann nicht auch zu Straßburg ein Bischof der evangelischen Religion seyn? Besonders wenn nach dem alten Herkommen dieses Ortes, und nach dem Religionsfrieden, nichts profanirt, Niemanden sein Gewissen beschwert, und beyderley Meinung der Religion geduldet, auch die Ceremonien, Stifter und Klöster, nach der Gelegenheit eines jeden Ortes, bey dem alten Herkommen gelassen würden.

Um nun auch noch von der Wahl oder Postulation, worauf es hauptsächlich ankommen werde, zu handeln, so sey der junge Marggraf Johann Georg von Brandenburg, als Einer *ex gremio Ecclesiae*, zu rechter Zeit, nach der Begräbniß des verstorbenen Bischofs, und nach vorgängiger Anrufung des heiligen Geistes, auch

auch gehaltener Berathschlagung an dem ordent- J. Chr.
lichen Orte, wo alle vorige Bischöffe wären 1593
erwält oder postulirt worden, ohne alle Simo-
nie oder schlimme Practicken, ordentlich beru-
fen, proklamirt, das TE DEUM *laudamus*
gesungen, und dabey überhaupt alle christliche Ce-
remonien, nach altem Gebrauche, ausser der
Messe, statt deren aber nach einer gehaltenen christ-
lichen Predigt von dem Amte eines Bischofs,
beobachtet worden. Das ganze Volk der Stadt
Straßburg habe sich darüber gefreuet, und dem
neuen Bischof freudig zugerufen; da hingegen
das ganze Land über die Ankünft des Cardi-
nals von Lothringen nicht unbillig erschrocken
sey. Ferner sey die Wahl des Marggrafen von
dem mehrern und vornehmsten Theil des Dom-
kapituls, *sano* et *maturo consilio*, geschehen, wel-
ches auch den Andern und Vornehmsten, beson-
ders die sich des päbstischen Theils am meisten
angenommen, (denn nicht alle päbstliche
Straßburgische Domherren hätten solche Sache
einmüthig, sondern nur etliche Wenige, nicht
über Zwey, getrieben,) gemeldet, Sie zur Wahl
gefordert, und zu einer christlichen vertraulichen
Zusammensetzung, freundlich und brüderlich, er-
mahnt worden. Daß aber Keiner von Ihnen
erschienen sey, deshalb wären die Andern, auch
nach ihren Statuten, entschuldiget, daß Sie,
dem ungeachtet, im Namen des HErrn, zur Wahl
geschritten wären.

Hingegen habe man, nach einer ziemlichen Zwischenzeit, an einem ausserordentlichen Orte, wo zuvor niemals eine Wahl oder Po-stulation geschehen, den Cardinal von Lothrin-gen erstlich mit Kriegsgewalt eingeführt, der sich zu Elsaßzabern eingelagert, und einges-

J. Chr. drungen hätte. Derselbe sey also nicht nach der
1593 Kirchenordnung und den *Canonibus* gemäß, durch Eingebung des heiligen Geistes, sondern mit Hülfe des *Brachii secularis*, und mit gewafneter Hand, zum Bisthume, unrechtmässig und wider Recht und Erbarkeit, aufgeworfen worden. Man habe das Bisthum und das Reich zugleich überfallen, und sich eingedrungen. Hiezu komme noch weiter, daß der Cardinal von Lothringen schon ein Bisthum habe, ohne dessen vorgängige Resignation solche Postulation, auch sonst nach den geistlichen Rechten, nicht bestehen könne. Ausserdem sey Er nicht *de gremio Ecclesiae* aut *Capituli*; denn obgleich Er es vordem gesucht hätte, so sey Er doch, aus bewegenden und in den Statuten gegründeten Ursachen, nie gehörig aufgenommen worden. Ingleichen sey Er ein Cardinal, der, nach dem geistlichen Rechte, zu einem Bischof nicht könne erwälet werden. Und obgleich dagegen die rechtmässige Vertheidigung sey gebraucht worden; so sey man doch dazu von Rechtswegen befugt gewesen.

Wenn nun eine richtige Vergleichung zwischen diesen beiden Wahlen, den Personen und ihren Eigenschaften, auch nach Beschaffenheit der Wählenden zum Bischöflichen Amte gemacht würde, so werde sich bald selbst, auch nach den geistlichen Rechten, schliessen lassen, welcher dem Andern vorzuziehen, und welches Theils Wahl oder Postulation am beständigsten sey. Solches wird nun auch mit angeführten Stellen aus dem kanonischen Rechte, den Pandeckten und dem Codex, bestätiget, als in welchen herrlich verordnet sey, wie das bischöfliche Amt aufgetragen werden solle, weder durch Geschenk, Gift oder Gaben, noch an-

dere

dere dergleichen unordentliche Mittel. Unter andern sey aus der, aus dem Codex, angeführten christlichen und herrlichen Kayserlichen Konstitution nicht abzunehmen, wie rechtmässig die, zuletzt unter den Waffen, angestellte Wahl des Cardinals von Lothringen geschehen sey. Hiernächst würde es auch damit, ohne Zweifel, nicht ohne grosse Versprechungen, oder dergleichen Vortheile und Simonie zugegangen seyn; indem der Freyherr Franz von Kriechingen sich dadurch eine Gunst bey Lothringen habe erwerben, die alten Widerwärtigkeiten dadurch kompensiren, und sich einen Rückhalt machen wollen. Ueberdiß könne, nach dem kanonischen Rechte, ein Bischof nicht zugleich zwey Bisthümer besitzen, noch dazu erwälet werden, welches auch noch in dem jüngst gehaltenem Concilium zu Trident so verordnet worden. Wie richtig nun ihre eigene geistliche Dekrete und Concilien gehalten würden, gebe die Erfahrung, und liesse es sich nicht damit verantworten, wenn man gleich vorgebe, daß durch den Pabst könne dispensirt werden. J. Chr. 1593

Ferner sey dieß offenbar, daß die Wahl des Marggrafen Johann Georgs, von dem mehrern Theil des Domkapituls, kanonisch und nach vorgängiger Handlung, geschehen sey; dagegen des Cardinals von Lothringen seine nur von zween Kapitularen, *absque Scrutinio* et *omissa collatione*, unter den Waffen vorgenommen worden, wovon auch etliche Andere, oder der mehrere Theil der Catholischen Domherren nichts gewußt habe; mithin solche vermeinte Postulation *ipso iure* nichtig sey. Wollte man aber etwa den Mangel des Alters anziehen, und daß der junge Marggraf zur Administration nicht alt genug sey; so sey in den geistlichen Rechten

J. Chr. 1593 mit klaren Worten versehen, daß Niemanden, der noch unter vierzehn Jahren wäre, ein *Personatus Ecclesiae* †) ertheilt werden solle. Aus diesem Grunde habe es sich nun öfters begeben, daß in den vorigen, und auch in den itzigen und neuern Zeiten junge Herrschaften zur Bischöflichen Würde oder Administration erhoben worden; wie man von Bayern selbst, als einem geistlichen päbstlichen Stande, anführen könne, und der Cardinal von Lothringen sey gleichfalls, in noch jungen Jahren, zum Bisthume Metz postulirt worden. Ingleichen sey auch dieses hiebey in Ach zu nehmen, daß der von Lothringen ein auswärtiger Fürst, und dem Reiche nur Bedingungsweise, nicht vollkommen, unterworfen sey. Nun aber sey es nicht allein um das Bisthum Straßburg, sondern auch um die Landgrafschaft Elsaß, als das vornehmste und einen Stand, der vom Reiche zu Lehen rühre, zu thun, dessen der Cardinal nicht fähig sey. Ausserdem gehe die Absicht des Cardinals von Lothringen, wie sein Abdruck *) ausweise, allein dahin, die päbstliche Religion, in diesen Gegenden, in Acht zu haben, zu vertheidigen, und wieder anzurichten. Und weil Er auch ohnehin ein Gränznachbar und verbundener Ligiste sey; so sey es dem H. R. höchst beschwerlich, bedenklich und nicht zulässig, Ihn zuzulassen.

Gleicher gestalt könne man gegen die Evangelischen Kapitularen nicht einwenden, daß Sie

†) *Personatus* bedeutet eine geistliche Würde, die man durch einen Vikarius versehen läßt, und doch die Einkünfte davon ziehet; S. *Du Fresne* Glossar. med. et inf. Latinitatis, T. V. *hac voce*.

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 135:143.

Sie unfähig und ihres Standes unwürdig J. Chr.
seyen; mithin ihre Wahl nicht bestehen könne. 1593
Denn es sey bereits vorhin gezeigt worden, daß der vermeinte Bann nichtig sey, und der Pabst seine Gerichtsbarkeit ohnehin im Reiche T. N. verloren habe, so gerne Er sie auch wieder aufrichten wollte; wie dann auch auf allen drey R. Tagen, in den Jahren 1555., 1557. und 1559., bey Aufrichtung und Wiederholung des Religionsfriedens sey verordnet worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit immittelst solle eingestellt seyn †). Die reine Lehre aber und die evangelische Religion könne so wenig hinderlich an der Wahl seyn, als es zu den Zeiten der Apostel gewesen, da Sie den Matthias, an des abtrünnigen Judas Stelle, zum Apostel und Bischofamte erwälet hätten. Nicht zu gedenken, daß die Kapitularen in ihrer *Possessione vel quasi* jederzeit und bis hieher, ohne ordentliches Verhör oder Entscheidung, geblieben wären.

Würde man etwa weiter etwas von den *Ordinibus*, oder der sogenannten Profession sagen; so gehöre solches, *secundum Canones*, vornemlich in die Mönchs-Stifter und Klöster, und also ad *Regulares*; daher auch solcher Menschentand wider GOttes Satzung anstosse, und theils von den Heiden, theils von den Juden geborgt worden. Man finde auch gar nicht bey den Aposteln, daß es in der ersten und wahren catholischen Kirche so sey gehalten worden, sondern es laufe wider GOtt und seinen Befehl. Die Apostel und noch lange nachher die rechtgläubige Kirche habe auf dergleichen Traditionen nicht

†) S. die N. T. K. Geschichte, im II. Bande, S. 625. n. 6., im II. Bande, S. 161 f. und im IV. Bande, S. 48.

J. Chr. 1593 gehalten; wie dann der heilige Ambrosius selbst aus dem Layenstande zum Bischöflichen Amte, ohne einige Weyhe, sey berufen worden, und sein Lehramt, fünf Jahre lang, ungetauft, viel weniger geweyhet, christlich geführt habe. Ein gleiches bezeuge die Kirchengeschichte von Andern mehr, und wären solche Dinge bereits, in vielen herrlichen Schriften, so gründlich widerlegt worden, daß eine besondere Ausführung dißfalls nicht nöthig sey. Man dürfe nur in das N. T. sehen, was Christus und dessen Apostel für *Ordines*, Weyhe oder Salbung gebraucht hätten. Die Apostel Geschichte weise klar aus, wie der Apostel Matthias, an des Judas Statt, durch das Loos, sey gewälet, und allein durch Gebete und Auflegung der Hände sey bestätiget und geweyhet worden.

Wofern man nun etwa auch den Ehestand anziehen würde, daß dadurch die Evangelischen unfähig würden; so möge man nur die alte Geschichte der Kirche nachlesen, und auf den uralten Gebrauch aller Kirchen im Orient, Asia und Africa sehen. Man möge sich ferner der Zeiten, da der Ehestand habe wollen untersagt werden, erinnern; wie sehr der fromme Paphnutius deshalb widersprochen habe. Man möge ferner nachsuchen, wie lange nachher in Teutschland den Geistlichen mit vielem Tumulte, aufgedrungen worden, ihre Weiber zu verlassen. Endlich möge man auch in den geistlichen Rechten selbst nachforschen, wie wunderlich es in den Dekreten durch einander geworfen sey. Z. E. *P. I. Dist.* 27. heisse es: Quidam *nubentes post votum* asserunt *adulteros esse*: Ego autem dico vobis, *quod graviter peccant, qui tales dividunt.* Wenn nun dieses sogar bey denen, die geistliche

Ge-

Gelübde abgelegt hätten, Statt finde, die doch zu Straßburg nicht pflegten geleistet zu werden; so müsse es vielmehr bey denen gelten, welche die Enthaltsamkeit nicht angelobt hätten. Ferrer stünde in *Dist. 31. Nicaea* quoque *Synodus* post *Paphnutii pium consilium*, ab omnibus tum approbatum, *in uniuscuiusque voluntate, non necessitate, matrimonium permisit.* Ingleichen in eben dieser *Distinction*: Qui *castitatem non promisit, ab Uxore sua separari ne cogatur.* Ausserdem wird sich auch noch auf andere Stellen in der *Distinctione* 3. und 28. berufen; ingleichen auf eine Stelle des *Aeneas Sylvius, L. II.* de *Concilio Basileensi.* Hiedurch sey nun der Vorwurf wegen des Ehestandes, selbst aus dem kanonischen Rechte gehoben, und könne derselbe Niemanden unfähig machen, der nach GOttes Ordnung, Befehl und Zulassung sein Gewissen, durch die Verheiratung, zu befreyen suche. J. Chr. 1593

Aus allem diesem bisher angeführtem folge nun unstreitig, daß, ungeachtet des Bannes, der Religion und des Ehestandes der Wählenden, die Wahl des Marggraf Johann Georgs, aus vielen rechtmässigen Ursachen, vor des Cardinals von Lothringen seiner bestehe. Es sey auch daran nichts gelegen, was etwa wegen der Mitwählenden oder des Marggrafens selbst eingewandt werden möchte, daß Sie nemlich nicht vom päbstlichen Theil in das Stift wären aufgenommen worden. Denn es seyen bey der Aufnahme und Immatrikulation ganz und gar keine Veränderungen in den alten und gewönlichen Eiden gemacht, sondern es jederzeit, nach den Statuten gehalten worden, daß man, nach Erledigung einer oder der andern Präbende, die Vakanz derselben, öffentlich und nach altem Gebrau-

J. Chr. 1593 brauche, sechs Wochen und drey Tage lang, bekannt gemacht habe. Wer sich nun dazu gemeldet, und seinen Stand an dem ordentlichen Orte, habilitirt hätte, wäre alsdann aufgenommen worden, und das hätte dann auch von den Catholischen Kapitularen, wenn Sie bey Ihnen, den Evangelischen, hätten bleiben wollen, eben so wohl mit geschehen können. Ja wenn sich auch Einige von der andern Religion, die gehörig qualificirt gewesen, zu rechter Zeit würden angegeben haben; so würden dieselben billig nicht abgewiesen worden seyn, weil die Evangelischen jederzeit darein gewilliget, und sich öffentlich erklärt hätten, die Catholischen neben Sich zu dulden; da hingegen Diese Jene, als Ketzer und Unwürdige, bey Sich nicht hätten leiden, sondern dieselben, durch die neuen Eide und Statuten, gänzlich wegschaffen, und also allen Evangelischen den Zugang zum Stifte verschliessen wollen; mithin also solcher Einwurf von selbst wegfalle. Es sey auch bereits weiter oben das Nöthige von der Possession angezogen worden, und es hätte sogar ein blosser Laye und Auswärtiger, den Rechten und der Gewonheit nach, postulirt werden können.

Um nun auch noch auf die Mittel, zu Vergleichung dieses Streites, zu kommen, so müßten dieselben zuförderst von den Kayserlichen Kommissarien vernommen, oder auch, wenn sich der Gegentheil dahin lenkte, erklärt werden. Da nun aber bereits erhelle, und gründlich bewiesen sey, daß die Evangelischen Domherren im päbstlichen Banne nicht seyen; daß nichts neues, der Religion halber, zu Straßburg angefangen worden; daß alles nur Vertheidigungsweise geschehen; ferner, daß die Aufnehmung

mung der übrigen Domherren, und hernach die Wahl, nach den alten Statuten, und dem Herkommen sowohl, als auch dem kanonischen Rechte selbst gemäß, verrichtet worden, und man dadurch in der *Possessione vel quasi* geblieben, auch aus derselben de facto nicht gesetzt werden könne; so wäre anzusuchen, es dabey bleiben zu lassen, und den dissеitigen Theil, ohne Erkenntniß, nicht zu beschweren. Solche Ausführung müßte aber, weil die Kommissarien auf die Güte angewiesen wären, oder, in deren Entstehung, die Sache zu ihrer Erkenntniß gestellt sey, schriftlich geschehen, wie es auch ohnehin die Kommissarien, in einer so wichtigen Sache, verfügen würden. Es sey auch kein Zweifel, daß man dissеits im Grunde bestehen würde, wenn man anders ohne Ansehen der Person, und ohne Partheylichkeit, nach Recht und dem Herkommen, richtig erkennen wollte. Aber im andern Falle, des Possessoriums halber, obgleich es auch christlich, recht und billig wäre, würde der päbstliche Theil mehr auf den itzigen Zustand des Pabstes, und die allgemeine Beschaffenheit der Stifter in Teutschland sehen, wodurch man leicht verkürzt werden könnte; besonders wenn die sechs Churfürstlichen und Fürstlichen Kommissarien sich in ihren Stimmen nicht vergleichen könnten, und es etwa zum Ausspruche eines Obmanns kommen sollte. J. Chr. 1593

In gütlichen Mitteln möchte wohl wenig zu finden seyn, weil der Cardinal von Lothringen dem Reiche bereits zu vielen Schaden zugefügt hätte. Es würde daher schimpflich seyn, daß man Ihm noch vieles dazu geben, und gleichsam Dank für die höchst schädliche Verheerung sagen sollte; besonders, da seine ohnehin unrechtmäßige

J. Chr. 1593 mässige Wahl, *contra Canones*, nicht bestehen konnte. Ueberdieß sey der Cardinal, als ein Ligiste, für einen Nachbar und Stand dem Reiche schädlich, und ein ausländischer Fürst; mithin es ohnehin bedenklich wäre: ob Er zu dulden sey, und ob man sich in irgends ein dergleichen Mittel, den Teutschen zum grossen Schimpfe, einzulassen habe; gleichsam als ob Er Sie, durch seine auswärtige Gewalt, dazu genöthiget hätte. Ja wenn man es auch gleich dahin wollte kommen lassen, daß Er als der Letzterwälte abtrete, wie ohnehin von Rechts wegen billig geschehen müsse, und daß Ihm hiernächst, wenn es wieder zur Vakanz käme, sein Recht vorbehalten seyn sollte; so würde solches gleichwohl wider Recht und das Herkommen seyn, und Anlaß zu allerhand Ungelegenheiten geben. Sollte man aber Ihn mit einer Summe Geldes abkaufen wollen, so sey es auch bedenklich, um Ungerechtigkeit noch einen Lohn zu geben, und es würde einer Simonie, ob es gleich für den Vergleich zu verstehen, nicht ungleich seyn. Daher und wenn man erst die Absicht des Gegentheils vernommen hätte, würde man sich darnach zu richten wissen. Bey den vorkommenden Mitteln werde man vielleicht auch davon handeln wollen, daß der Administrator zu Straßburg und die Evangelischen Domherren etwa gegen eine Kompetenz oder Abfindung, weggeschaft werden sollen, welches aber in einer so offenbaren, rechtmässigen und frommen Sache durchaus nicht angehe; man wollte dann des guten Rechtes sich selbst entsetzen, und die Gewissen beschweren, auch dem Pabstthume selbst an diesem Orte wieder Raum lassen, und mit Schimpf abtreten, wozu man um so weniger Ursache habe,

weil

weil das Possessorium, worinn man hauptsächlich J. Chr.
versire, disseits guter massen gegründet sey. 1593

Ueberhaupt aber von den Vertragsmitteln zu reden, so sey es den Papisten allein darum zu thun, daß nicht eine allgemeine Freystellung in den Stiftern einreisse. Weil nun aber die hohen Stifter zu Straßburg und Cöln auf den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, GOtt zu Ehren und zu Erhaltung der Geschlechter, vornemlich seyen gestiftet worden, und unter solchen hohen und mittlern Ständen der mehrere und größte Theil der evangelischen Religion anhange; so würde es sich nicht thun lassen, daß die Papisten solche Stiftungen allein, unter dem vermeinten Schein ihrer catholischen Geistlichkeit, an sich rissen, dagegen aber die Evangelischen, als Ketzer und Unfähige, fortschaffen wollten. Denn es sey noch nicht ausgemacht, welcher Theil den alten Stiftungen und der Absicht der Fundatoren gemässer komme, als welche nicht auf die päbstlichen Mißbräuche und Irrthümer, worinn schon damals viele Leute, aus Verführung des Pabstes, gesteckt hätten, sondern auf die Ehre GOttes und die Erhaltung der Familien gesehen hätten. Ja, wenn auch solche gutherzige und fromme Fundatoren noch lebten, und eines Bessern berichtet wären; so würden Sie es leicht auf andere Wege gerichtet haben, oder noch thun. Einige der alten frommen Kayser wären Selbst dergleichen Fundatoren gewesen, die indessen von dem Pabste heftig wären geängstiget worden, und demselben widersprochen hätten.

Damit nun kein Stand, welcher dazu berechtiget, seines Rechtes, um des Pabstes willen, möchte verlustiget, und schimpflich hintangesetzt

J. Chr. 1593 gesetzt werden; so möchte man es vermitteln, entweder daß Straßburg allein den Evangelischen bliebe, Cöln aber den Päbstlichen; oder, daß nach Beschaffenheit der Religion der Stände ein Jeder in seinem Gewissen, an diesen Orten, frey gelassen, und ohne Unterschied aufgenommen würde, oder die Aufnehmung wechselsweise geschehe. Wollte aber der Gegentheil das Erzstift Cöln, (worauf indessen auch darum desto mehr zu dringen wäre, weil es auch auf Fürsten- Grafen- und Herren-Stämme verordnet wäre,) des Churfürstlichen Standes halber, nicht gerne verlassen, und den Evangelischen lieber an Straßburg desto mehr zu geben; so setze man solches aus, und handle blos auf Straßburg. Man könne alsdann nicht unbillig verlangen, daß, wenn die vom catholischen Fürsten- Grafen- und Herren-Stande das Erzstift Cöln in weniger Zahl allein geniessen sollten, bey der grossen Anzahl der Evangelischen zu Straßburg, Diesen solches Stift gleichfalls allein bliebe, worauf besonders zu dringen sey. Im äussersten Falle habe man zu bedenken: ob es thunlich wäre, daß dergleichen vorbesagter Wechsel zu Straßburg jederzeit gehalten würde, oder daß man denjenigen, der sich, bey einer erledigten Präbende, zuerst meldete, er wäre nun Catholisch, oder Evangelisch, zuliesse. Die Wahl eines Bischofs aber sollte dem ganzen Kapitul zustehen, und, nach der göttlichen Vorsehung, ohne Practicken, unter Anrufung des heiligen Geistes, jedesmal bestehen. Wen dann das Loos treffen würde, der wäre es billig, nach dem Exempel der Apostel, als dazu von GOtt ausersehen. Jedoch sollte Er die beiden Religionen unprofanirt, im freyen Stande, und bey dem Religions-

gionsfrieden lassen, Klöster und Stifter nicht zum weltlichen Gebrauche ziehen, Niemanden zwingen, und Niemanden was verbieten, sondern dem unwandelbaren Willen und der Regierung des heiligen Geistes freyen Lauf lassen, und ein Jeder es mit dem Andern christlich, treulich und freundlich meynen, ihn ehren und befördern. J. Chr. 1593

Uebrigens hätte man zwar freylich die grossen Schäden von Lothringen und den Verursachern zu fordern, und hierinn möchte man handeln, so weit man könnte. Andere würden es auch suchen, und stehe es bey dem Ausspruche der Kommissarien; die Handlung würde es schon geben, was hierinn weiter zu thun sey; wie dann auch Mehrere dazu gehörten. Uebrigens sey dieses alles allein zu einem kurzen Nachdenken und zur Vorbereitung so gefaßt worden. Die Handlung und der Verlauf würden den Weg besser weisen, und die Evangelischen Stände würden diese Gelegenheit, zu GOttes Ehren, und Befreyung der Gewissen, auch zu Fortsetzung des Laufes seines Evangeliums, zu gebrauchen wissen. Dieselben und ihre Räthe würden auch den Sachen besser nachdenken, und was hier in der Eile übergangen worden, mit ihren vernünftigen Rathschlägen ersetzen. Insonderheit aber würde das Domkapitul sein Recht selbst auszuführen wissen; dahin auch dasjenige zu beantworten gehöre, und bereits genugsam beantwortet worden, was der Kayserliche Gesandte, Hans Christof von Hornstein, auf Ersuchen aller drey weltlichen Churfürsten, bey dem Churfürsten von Brandenburg insonderheit, vorgebracht habe.

Dieses ist der genaue Innhalt der sogenannten Instruktion in der streitigen bischöflichen Wahl-

J. Chr. 1593 Wahlsache zu Straßburg, die ich auch aus dem Grunde so umständlich ausgezogen habe, theils weil daraus noch einige bisher nicht berührte Umstände, zu mehrerer Kenntniß und Erläuterung dieser Sache, zu ersehen sind, theils weil in derselben die Hauptgründe zusammen gezogen worden, welche für die Rechtmäßigkeit der Wahl des Marggraf Johann Georgs von Brandenburg, und für die Rechte der Evangelischen Domherren können angeführt werden. Ueberhaupt verdiente diese Sache eine umständliche und aus damals publicirten Staatsschriften gezogene Ausführung, da es hiebey vornemlich auf den eigentlichen Verstand der bekannten Stelle des Religionsfriedens vom geistlichen Vorbehalte ankam, die von den Evangelischen, und zwar, wie es scheint, nicht unrecht, wenigstens mit vielem Schein, ganz anders ausgedeutet wurde, als von den Catholischen. Jene behaupteten nemlich, daß die Wahl eines Evangelischen Bischofs zu Straßburg nicht wider den geistlichen Vorbehalt anstosse, weil dieser nur von der Religionsänderung eines catholischen Erzbischofs, Bischofs oder Prälaten rede, die aber in dem gegenwärtigen Falle nicht vorhanden sey, indem hier keine Veränderung der Religion vorgegangen, da nemlich der neue Bischof in der evangelischen Religion sey geboren und erzogen, auch von dem evangelischen und größten Theil des Domkapitels erwälet worden. Hiernächst dient diese umständliche Ausführung auch dazu, diesen Straßburgischen Handel mit dem in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes °) bereits abgehandeltem Cölnischen

desto

°) S. im XIII. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 1-438.

desto besser vergleichen zu können, wo die Evangelischen Domherren nicht soviel Recht gehabt zu haben scheinen, als die zu Straßburg; als woselbst Domherren von der evangelischen Religion, schon fast von den Zeiten der Reformation an, und also noch vor dem Religionsfrieden waren geduldet, und auch nachher beständig aufgenommen worden; mithin beynahe seit 70. Jahren und einer Rechtsverjärten Zeit her, *in Possessione vel quasi* waren. Wie übrigens nachher diese Sache weiter gelaufen, soll zu seiner Zeit, an gehörigem Orte schon gemeldet werden. J. Chr. 1593

Wir wollen uns nun zu der Geschichte der übrigen Begebenheiten wenden, die sich im J. 1593. in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben; da dann, nach der bisher beobachteten Ordnung, zuerst die mir bekannt gewordenen kayserlichen Urkunden p) zu bemerken seyn werden, die unser Kayser Rudolf der II., in diesem Jahr, zu Prag hat ausfertigen lassen. Ausser andern, nachher an ihrem Orte anzuführenden, gehört nun gleich anfangs hieher die dem Stammvater des ganzen noch blühenden R. Gräflich-Lippischen Hauses, dem Grafen Simon, ertheilte Bestätigung des von demselben wieder erneuerten Rechtes der Erstgeburt in seiner Familie, dessen neu errichtete Hofgerichtsordnung Er auch bestätigte, und die bisherige Appellationssumme bis auf zweyhundert Goldgülden erhöhete q). 12. Febr.

Ingleichen bestätigte unser Kayser das Privilegium 1. Merz

p) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 172-174.

q) Lünigs R. A., T. XI. p. 92-96. n. 67. et 68. und p. 555-557. n. (3.)

J. Chr. gium K. Sigmunds, wodurch derselbe die Län-
1593 der der Herren von Gonzaga zu einer Marg-
grafschaft erhoben hatte, und erklärte zugleich
Carln, Guido, Sfortia, Jordan und Ful-
vius von Gonzaga, die aus einer Seitenlinie
der Herzoge von Mantua abstammten, und Ur-
Ur-Enkel des dritten Marggrafens von
Mantua, Friedrichs, von seinem nachgebornen
Sohn Johannes waren, zu R. Fürsten r).
26 Apr. Ferner ertheilte Er dem K. Christian dem IV. von
Dännemark, als Herzog von Holstein, und
wegen seiner von Ihm und dem R. R. herrühren-
den Regalien und Lehen *Veniam aetatis* s); an
die Freyherren Wolf und Georg von Schön-
4. Jun. burg aber erließ Er ein Reskript wegen einiger
von einem ihrer Unterthanen sich herausgenommenen
Anmassungen gegen die Böhmische Lehens-
27. e. m. herrliche Jurisdiction t). Ingleichen gab der
Kayser dem Herrenstande in Oesterreich ob der
Ens ein Privilegium, worinn Er demselben ver-
schiedene Vorzüge vor den neuen Standesher-
ren

r) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 31-40. n. 5. Cf. Ant. *Possevini* jun. Gonzaga: *acc.* Genealogia totius Familiae; (Mantuae, 1629. Fol.) L. VI. p. 637. et in Genealogia, Tab. XI.

s) Lünigs Collectio nova, von der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft in Teutschland, T. II. p. 909-913. n. 40.

t) S. vorläufige Gegen-Anzeige J. R. K. und C. Majestät und dero Cron Böheimb von vielen Seculis wohl-hergebrachte höchste Gerechtsame; sodann derer Graffen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen R. Affter-Lehens-Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend; f. l. 1724. Fol. in den Beylagen, Lit. Oo.

ren zuließ u), und die Stadt Prag erhielt die Be- J. Chr.
stätigung ihrer Privilegien v). 1593

Da auch zu Augspurg ein dasiger Bürger, 4. Jul.
theils wider das der Stadt, schon ehmals vom K. Maximilian dem I., im J. 1506., ertheilte Privilegium, daß keine Appellationen in offenbaren und unläugbaren Schulden gegen die Rathsdekrete Statt haben sollten, theils wider das bisherige Herkommen, da nemlich keine Provokation von extrajudicial Dekreten zugelassen, sondern selbige jederzeit vollzogen wurden, von einem dergleichen wider ihn ergangenem Dekrete an das K. K. G. zu Speyer appellirt, und bey demselben ein Inhibitorialmandat ausgewürkt hatte; so hielt der Rath für nöthig, damit nicht Mehrere diesem Exempel folgen möchten, den Kayser um die Bestätigung sowol des Maximilianischen Privilegiums, als auch dieser alten Gewohnheit zu ersuchen. Der Kayser bewilligte auch solche Bitte, und verordnete in dem deshalb ausgefertigtem neuen Gna- 30 Jul.
denbriefe ausdrücklich, daß hinführo, zu ewigen Zeiten, in allen Schuldsachen, welche entweder aus des Schuldners Bekenntniß und Aussage unläugbar, oder durch des Schuldners eigene Handschrift, Unterschrift, Handelsbücher, Pettschaft und Innsiegel, coniunctim vel divisim, oder durch zwey glaubwürdige Zeugen, oder durch des K. Stadtvogts offenes Sekret, erwiesen werden können, oder beglaubiget worden seyen; ingleichen überhaupt in allen Händeln der Kaufleute, ihre Wechsel und Kaufhandlun-

u) Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatze, p. 269. n. 173.

v) *Idem* ibidem, T. VI. in der 1. Forts., p. 120. n. 95.

J. Chr. 1593 gen betreffend; sodann auch in Fallimentssachen, da entweder der *fallit* wider seine Gläubiger, oder etliche privat Gläubiger wider die verordnete Ausschuß des Falliten gemeiner Masse streiten, von keinem der von Augspurg auf der Partheyen, (dem bey der Stadt hergekommenem uralten und löblichen Gebrauche nach) vorgegangene Wechselschriften ergangenem und gefälltem extra-judicial oder Raths-Dekrete, wie hoch sich immer die Klag und Forderung erstrecke, von Niemanden, geistlichen oder weltlichen Standes, Fremdem oder Einheimischem, Männern oder Frauen, in oder ausser der Stadt Augspurg wohnhaft, von was für Würden, Stand und Wesen sie seyen, keine Person ausgenommen, durchaus nicht an eine höhere Obrigkeit provocirt, sondern, was also gesprochen, ohne Verzug exequirt und ins Werk gerichtet werden solle. Jedoch mit der Maaße, soviel die in K. Maximilians Privilegien nicht begriffenen Fälle betrift, wofern in denselben, nach geschehener schuldigen Exekution, der beschwerte Theil seine *Gravamina*, *ordinario iure*, ausführen wollte, er alsdann den Proceß vor dem Stadtgerichte zu Augspurg anfangen, und von da hernach die Appellationen an den Rath, und ferner an den Kayser oder das K. K. G. ihren Gang haben, und ungesperrt seyn sollen. Sonst aber sollen das K. K. G. und andere Gerichte dergleichen Processe nicht annehmen; widrigenfalls aber, was darauf erkannt wird, ungültig und unkräftig seyn und bleiben. Alles bey einer Strafe von sechszig Mark lötigen Goldes, wer dawider handeln würde.

Ausser diesem herrlichen Privilegium ertheilte
30 Jul. der Kayser, noch an eben diesem Tage, der R.
Stadt

Stadt Augspurg, in einem besondern Gnaden- J. Chr.
briefe, auch diese Freyheit, daß Er die von K. 1593
Carl dem V. auf 400. Rheinische Gulden ge-
setzte Appellationssumme von des Raths- und
Stadtgerichts-Dekreten und Bescheiden auf
600. Gulden Rheinisch in Golde erhöhete, und
auf die Uebertreter dieser Freyheit eine Strafe
von 50. Mark lötigen Goldes setzte. Es ließ
auch hierauf der Rath, noch in diesem Jahr, 31 Oct.
diese beide herrliche Privilegien, nebst dem obge-
dachten Freyheitsbriefe K. Maximilians des I.
vom J. 1506. und dem Privilegium K. Frie-
drichs, die Aufhaltung und Behausung der
am Kayserlichen Hof- Land- und andern der-
gleichen fremden Gerichten in die Acht und
Aber-Acht erkannten Personen betreffend, dem
K. K. G. zu Speyer, zu seiner Nachachtung,
durch den K. G. Prokurator Stammler, insi-
nuiren w). Endlich belehnte auch noch in diesem 12 Aug.
Jahr der Kayser den gefürsteten Abt Joachim
zu Hersfeld x), und den Administrator der 17 Nov.
Chur-Sachsen, als Vormund des jungen Chur-
fürst Christians des II. y), und bestätigte den 3. Dec.
Landständen des Herzogthums Crain, und der
dazu gehörigen Windischen Mark und Oster-
reich ihre alte Privilegien und Freyheiten z).

Bey dem vorigen Jahr ist der fortgesetzten Unterhandlungen über die Vermälung des Kayserς mit der Spanischen Infantin Isabella, der

w) Lünigs R. A., T. IV. n. 828. p. 1311 sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 46. p. 728 sq.
x) Lünigs R. A., T. IX. p. 800 sq. n. 10.
y) Chur-Sächsische gründl. Beantwortung des unumstößl. Vormundschaffts-Recht der verwittibten Fürstin Eleonoren, Gräfin zu Mannsfeldt ꝛc.; Dresden, 1719. Fol. in den Beylagen, n. 43.
z) Lünigs R. A., T. VII. p. 217 sq. n. 139.

J. Chr. 1593 deswegen von dem Kayserlichen Gesandten, zu Madrit, dem Grafen von Rhevenhüller, gethanen Reise nach Prag, und seiner, ohne eine erhaltene endliche Entschliessung, erfolgten Rückreise gedacht worden a). Auf derselben unterhielt sich der Graf von Rhevenhüller, während seinem Aufenthalte zu Grätz in Steyermark, zum öftern mit des Erzh. Carls hinterlassenen Wittwe, wegen der Erziehung und künftigen Versorgung ihrer Kinder, und besonders wegen der Vermälung Einer ihrer Prinzessinnen mit dem Prinzen von Asturien, Don Philipp. Ingleichen hielt Er auch ganz allein, viele Stunden lang, öftere Unterredungen mit des Kayfers anwesendem ältesten Bruder, dem Erzh. Ernst, damaligen Regenten der Inneröfterreichischen Länder, um mit Demselben, nach den, von der Kayserlichen Frau Mutter und dem König von Spanien, ihm ertheilten Aufträgen, die Mittel zu verabreden, wodurch man den Kayser bewegen könnte, wegen der Vermälung mit der Infantin Isabella, und Bestimmung des Erzh. Ernst zur Kayserlichen Krone, eine endliche Entschliessung zu fassen. Die Sache war auch von so grösserer Wichtigkeit, weil die Spanische Monarchie den Feinden des Erzhauses Oesterreich leicht hätte zu Theil werden können, wenn die Infantin Isabella an einen fremden Prinzen wäre vermält worden, und hernach ihr einziger schwächlicher Bruder, der Prinz von Asturien, unvermält oder ohne Nachkommen zu hinterlassen, gestorben wäre. Hierauf reisete der Graf von Rhevenhüller nach Madrit zurück, und erwartete, nebst der Kayserlichen Frau Mut-

a) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 174 : 178.

Mutter und dem König von Spanien, mit J. Chr.
Verlangen die versprochene endliche Entschlies- 1593
sung des Kayſers wegen dieſer Vermälung, die
aber nach wie vor ausblieb, weil der Kayſer zu
unentſchloſſen war.

Da nun der Herzog von Parma, gegen
Ende des vorigen Jahrs, mit Tode abgegan- (11 Dec.
gen war, welcher bisher die Generalſtatthalter- 1592.)
ſchaft in den Niederlanden geführt hatte, ſo
trug K. Philipp der II. von Spanien ſolche ſei- 1593
nem Vetter, dem vorgedachten ErzH. Ernſt auf,
der ſie auch annahm. Allein der Kayſer war da-
mit gar nicht zufrieden, konnte jedoch ſeinen Bru-
der von ſeinem einmal gefaßten Entſchluſſe, nach
den Niederlanden zu gehen, nicht abhalten.
Dieſer hatte nemlich dabey eine zwiefache groſſe
Ausſicht, entweder, bey den damals fortdauern-
den Unruhen der Ligue, König von Frank-
reich, oder Herr der Niederlande zu werden,
und, wofern der Kayſer ſeine Vermälung noch
länger verſchieben würde, auch die Infantin Iſa-
bella zur Gemahlin zu erhalten. Da der Kay-
ſer ſeine Empfindlichkeit über dieſe Verfügung
auf keine andere Weiſe öffentlich konnte blicken laſ-
ſen; ſo trug Er ſeinem Geſandten zu Madrit,
dem Grafen von Rhevenhüller, auf, bey dem
König von Spanien darüber Beſchwerde zu
führen, daß derſelbe den ErzH. Ernſt von der Re-
gierung der Innerösterreichiſchen Länder ab-
und in die Niederlande gerufen habe, ohne den
Kayſer, einige Zeit vorher, etwas davon wiſ-
ſen zu laſſen. Allein der König von Spanien
entſchuldigte hierauf ſein Verfahren damit, daß
Er ja dem Kayſer und deſſen Mutter, ſeiner
Schweſter, der verwittweten Kayſerin, ſol-
ches an einem Tage eröfnet habe. Dieſes war

J. Chr. 1593 nun zwar freylich wahr; aber es war dabey der grosse Unterschied, daß die Kayserliche Frau Mutter zu Madrit sich aufhielt, der Kayser hingegen sich zu Prag befand, wohin man Ihm diese Nachricht erst schicken mußte. Indessen war die ganze Sache mit Fleiß so angelegt worden, weil der K. Philipp, die Kayserin Frau Mutter und der Erz H. Ernst wohl wußten, daß der Kayser, wenn Er, zeitig genug, etwas von dieser Entschliessung erfahren hätte, gesucht haben würde, selbige wo nicht zu hintertreiben, doch wenigstens die Ausführung derselben zu verschieben. Denn der argwönische Kayser besorgte von der Reise seines Bruders nach den Niederlanden, daß derselbe Ihm seine zugedachte Braut, die Infantin Isabella, die Er eben so wenig einem Andern gönnen, als zur Vollziehung seiner Vermälung mit Ihr zu schreiten, sich entschliessen konnte, wegfischen, und alsdann, mit Hülfe des Königs von Spanien, nach der Römischen Kayserkrone trachten würde [b]).

Mit der Republik Venedig gerieth der Kayser, in diesem Jahr, in unangenehme Mißhelligkeiten. Die Republik ließ nemlich durch ihre, im Friaul und an der Küste des Adriatischen Meers bestellte Beamten, gegen alle vormalige Verträge, die österreichischen Unterthanen mit allerley Mauthen, Zöllen und andern Auflagen beschweren. Diejenigen nun, welche diesen Neuerungen auszuweichen suchten, und darüber ertappt wurden, bestrafte man mit dem Verluste ihrer Waaren, und legte sie ins Gefängniß, oder schmiedete sie wohl gar auf die Galeeren; und alles geschah unter dem Vorwande

b) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1071-1074.

wande ihrer Oberherrschaft über das Adriati- J. Chr.
sche Meer. Zu den darüber entstandenen Mißhel- 1593
ligkeiten gesellete sich noch ein anderer Vorfall. Die Uscochen, welche in und um die österreichische Festung Zengh am Adriatischen Meere wohnten, und wider die Türken vortrefliche Dienste leisteten, hatten gegen dieselben einen Streifzug zur See gethan, unterwegs aber auch etliche Venetianische Schiffe angetroffen, und selbige, nach ihrer Gewohnheit, geplündert. Darüber wurden Sie nachher, auf ihrer Rückfahrt, von einigen Venetianischen Galeeren, unter dem Tiepolo, angegriffen, und ihnen der Weg verlegt, daß Sie einen Theil ihrer Beute einbüßten, mit dem Reste aber sich an das Land flüchteten, in ihre und in die Venetianischen Schiffe Feuer warfen, und sich hernach, durch die Venetianische an das Land gesetzte Truppen, glücklich durchschlugen.

Wegen dieses Vorfalles wandten sich nun die Republicken Venedig und Ragusa, wie auch Andere an den Kayser, als König von Ungarn, Croatien und Dalmatien, und verlangten die gänzliche Vertilgung der Uscochen, besonders der Zengher. Der Kayser und die Innerösterreichische Regierung zu Grätz schickten auch hierauf eine Kommission nach Zengh, um die Sache zu untersuchen, und die Verbrecher scharf zu bestrafen. Hingegen die von den Venetianern zugleich verlangte gänzliche Vertilgung der Uscochen fand der Kayser allzu bedenklich, weil diese Nation aus dem türkischen Gebiete ihre Zuflucht nach Zengh genommen, und gegen die Türken stattliche Dienste bisher geleistet hatte, durch dergleichen Härte aber leicht zur Verzweiflung gebracht werden könnte, um sich wieder zu den Türken zu schlagen. Ausserdem konnte man

J. Chr. 1593 aus allen Umständen leicht merken, daß es den Venetianern nicht sowohl um die Ausrottung der Zenghen und Uscochen, als vielmehr um die Erweiterung ihres Gebietes, und um die Behauptung der angemaßten Herrschaft des Adriatischen Meers zu thun sey. Denn Sie sahen wohl ein, daß Sie, solange die Zenghen oder Uscochen in dieser Gegend blieben, durch dieses streitbare zu Wasser und zu Lande geübte Volk, in allen darauf abzielenden Unternehmungen, grossen Widerstand finden würden. Mithin hielt der Kayser für rathsam, die räuberischen Seestreifereyen dieses Volkes zwar abzustellen, die gänzliche Vertilgung desselben aber abzuschlagen.

Damit nun die Venetianer ihre Absichten auf eine andere Art desto besser erreichen möchten, erbaueten Sie von Grund aus die neue Festung Palma nova an der Friaulisch-Oesterreichischen Gränze, womit es nicht nur auf die Behauptung ihrer, durch Kriege und Verträge mit dem Patriarchen von Aquileja erworbenen Gerechtsamen und Herrschaft über Friaul, sondern auch auf die gänzliche Ausschliessung des Erzhauses Oesterreich von dieser Gegend angesehen war: Es wurde daher, dieser Sache halber, mit Zuziehung des Innerösterreichischen Ministeriums zu Grätz, ein Gutachten entworfen und darinn folgende drey Punkte erörtert. I) Ob der Kayser die Fortsetzung des, ohne seine Einwilligung, angefangenen Baues der Festung Palma nova solle geschehen lassen? II) Ob die Republick Venedig, auf Verlangen des Kayſers, sich werde geneigt finden lassen, von dem Festungsbau abzustehen oder nicht? Und III) was für Maaßregeln allenfalls der Kayser und das Erzhaus Oesterreich, bey diesem

für

für die ganze Landschaft Friaul gefährlichem Un- J. Chr.
ternehmen der Venetianer zu beobachten haben 1593
dürfte?

Auf die erste Frage wurde mit Nein! geantwortet; 1) weil die Erbauung dieser neuen Festung den, in den Jahren 1524. und 1529., mit der Republick Venedig geschlossenen Verträgen und Bündnissen zuwider laufe; 2) weil diese Festung so gelegen sey, daß die Vollendung aller dazu gehörigen Werke nothwendig den österreichischen Dorfschaften zum größten Nachtheil gereichen müßte; und endlich 3) weil, nach dem ganzen bisherigen Betragen der Venetianer nichts anders zu erwarten sey, als daß Sie diese Festung zu Schmälerung der Gerechtsame des Erzhauses Oesterreich gebrauchen würden; wie dann insonderheit dadurch bereits der Zugang zu verschiedenen seiner Besitzthümer versperrt sey. Die zweite Frage betreffend, war man der Meinung: es wäre um so weniger zu erwarten, daß die Republick von dem neuen Festungsbau abstehen möchte, weil Sie theils solches ihrer Ehre zuwider halten würde, theils bereits dem Pabste und andern Italiänischen Fürsten glaubend gemacht hätte, daß diese Festung eine Schutzwehr für Italien seyn solle.

Da man aber schlechterdings allem bisherigen Verfahren der Republick doch nicht länger nachsehen könnte; so wäre, in Ansehung der dritten Frage, entweder gegen Dieselbe der Krieg zu erklären, oder auf einige Art die Güte zu versuchen. Der Krieg könne zwar freylich nicht sogleich angefangen werden, weil man den Türkenkrieg auf dem Halse habe. Sobald man aber von dieser Seite einen erträglichen Stillstand erlangen könne, und Ungarn in Sicherheit wäre;

so

J. Chr. 1593 so müsse sich sogleich die ganze Macht gegen Friaul wenden. Wolle man aber lieber gütliche Wege versuchen; so wäre wohl am besten, den Pabst um seine Vermittlung, durch eine Gesandtschaft, zu ersuchen. Zur Beförderung eines Vergleiches könne alsdann eine neue Gränzlinie zwischen dem österreichischen und venetianischen Gebiete im Friaul gezogen werden. Was jeder Theil alsdann von seinen bisherigen Besitzungen dem Andern zu überlassen hätte, müsse nach seinem Ertrage genau geschätzt, gegen einander verglichen, und der Ueberschuß, durch Land oder Geld, vergütet werden. Alsdann aber würde dienlich seyn, daß zur Sicherheit der neuen Gränze auf der Oesterreichischen Seite, etwa auf dem Berge Wedra, gleich gegen Gradisca über, eine neue Festung angelegt würde, welche wegen künftiger Vorfälle zugleich dazu dienen könne, um ganz Italien im Respeckte zu erhalten. Diesen Rathschlag schickte der Kayser an seinen Gesandten am Spanischen Hofe, den Grafen von Rhevenhüller, und befahl Ihm, solchen dem K. Philipp zu übergeben, und dabey Ihn um seinen Beystand, zu Verhinderung des Baues der Festung Palma, zu ersuchen. Allein der König entschuldigte sich mit seinen übrigen itzigen Kriegen, und starken Ausgaben, in die Er verwickelt sey. Und da auch der Kayser, wegen des Türkenkrieges, der Sache keinen Nachdruck geben konnte; so gieng der Bau ferner ungestört fort, und die Venetianer brachten ihre neue Festung in den vollkommensten Stand c).

Die-

c) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 278-280. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §. 28. p. m. 582

Dieser erstgedachte **Türkenkrieg**, von dessen Anfange bey dem vorigen Jahr gehandelt worden [d]), machte dem **Kayser** vieles zu schaffen. Ohne daß der **Krieg** schon **förmlich** wäre **erklärt** gewesen, setzten die **Türkischen Befehlshaber** die angefangenen **Feindseeligkeiten** fort, wogegen in **Ungarn** und in den **Oesterreichischen Erbländern**, von der **Landschaft**, gute **Anstalten** zur tapfern **Vertheidigung** gemacht wurden. Bald nach dem Anfange des Jahrs suchte ein Trupp von 3000. **Türken**, durch einen listigen Anschlag, **Neuhäusel** zu **überrumpeln**, wo man sie aber mit blutigen Köpfen **zurückwies**. Hingegen that der **Hassan Bassa** von **Bosnien**, aus seiner neuen Festung **Petrina**, einen **zweymaligen Einfall** in die croatische Landschaft **Turopole**, erlegte viele Christen, und schleppte noch Mehrere, mit einer ansehnlichen Beute, in die Dienstbarkeit. Die **Türken** eroberten auch hierauf die Schlösser **S. Hedwig** am **Plattensee**, und **Jscha**, welche sie **wegbrannten**, und alsdann **Kleinkomorra** heftig **bestürmten**, aber unverrichteter Dingen **abziehen** mußten. Diese fortdaurende Feindseeligkeiten bewogen den **Kayser**, sowohl in **Ungarn**, als in **Böhmen** **Landtäge** zu halten, und die **Stände** um die fernere **Bewilligung** der **vorigen Schatzung** noch auf **drey** oder **sechs Jahre** lang, ingleichen um **Volk**, **Proviant** und **Kriegsrüstung** anzusprechen. Die **Stände** aber waren **mehr** zum **Frieden**, als zum **Kriege geneigt**, und wünschten daher, daß ein **neuer Stillstand** mit den **Türken** möchte

J. Chr. 1593

m. Jan.

m. eod.

m. Febr.

m. Mart.

582 sq. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1076-1091. Cf. Lünigs Europ. Staats-*Consilia*, T. I. n. 83. p. 445-451.

d) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 184-188.

J. Chr. möchte gemacht werden. Wie Sie aber sahen, daß
1593 die Türken sich von Tag zu Tag verstärkten, die festen Städte und Schlösser wegnahmen, das Land ausplünderten, eine unzälige Menge Volkes gefangen wegführten, und immer tiefer in Ungarn eindrungen; so bewilligten Sie, eine Anzahl Reuter und Fußknechte wider die Türken zu halten, und denselben ihren Sold monatlich zu bezalen.

Indem man auf den Ungarischen und Böhmischen Landtagen sich über die Mittel zur
med. Apr. Gegenwehr berathschlagte, that der Hassan Bassa von Bosnien einen neuen E. fall in Tu-
m. Maio ropole, welchen Er im folgenden Monat wiederholte, grossen Schaden anrichtete, die feste Stadt Trentschin, nach einer heftigen Belagerung, eroberte, rein ausplünderte, und die junge Mannschaft mit sich wegführte, die Alten aber grösstentheils niederhauen ließ. Nach dieser Eroberung rückte Hassan Bassa mit einer, unter verschiedenen Beas zusammen gezogenen und auf
(12). 2. Jun. 30000. Mann starken Armee abermals vor die Festung Sisseck, und belagerte und beschoß sie auf das heftigste. Allein der Obrist Andreas von Auersberg zu Carlstadt zog in der Eile alle in der Nähe liegende Truppen zusammen, die aber nur 5000. Mann zu Fuß und zu Pferde ausmachten, mit denen Er dem belagerten Sisseck zum Entsatze eilte. Auf die Nachricht von seiner Annäherung zog Ihm Hassan Bassa mit 20000. Mann
12. (22) e. m. über die Kulpa entgegen, worüber es zu einem Treffen kam, in welchem die Christen die viermal stärkere Türken in die Flucht schlugen, also daß derselben auf 18000. Mann theils auf dem Platze blieben, theils in der Kulpa ersoffen, unter welchen Letztern Hassan Bassa selbst mit war; da

hinge-

hingegen die Christen nicht mehr als zwey Reu- J. Chr.
ter, zehen Husaren, und etwa 80. Mann zu 1593
Fusse wollen eingebüßt haben. Man erbeutete zugleich 2000. Pferde, 20. Fahnen, und 8. Kanonen, auf welchen sich die Wappen K. Ferdinands des I. und Maximilians des II. fanden, nebst dem ganzen feindlichen Lager, als welches die vor Sisseck zurückgebliebenen Türken, nach der Niederlage der Ihrigen, eiligst verliessen. Nach diesem herrlichen Siege, und einer angelangten Verstärkung, machte man zwar einen Versuch auf die neue Festung Petrina; allein die tapfere Gegenwehr der Türken, und vornemlich der Mangel an Proviant, wie auch die schlimme Witterung nöthigten die Christen, von dieser Unternehmung wieder abzustehen.

Nachdem der Türkische Kayser Amurath von dieser grossen Niederlage der Seinigen Nach- 3. Jul.
richt erhalten hatte, wurde Er darüber sehr ergrimmt, und schwur, seiner Schwester, die ihren Sohn, den Sinan Beg in jenem Treffen mit verloren hatte, bey dem Mahomet zu, solches an den Christen zu rächen, Sie mit aller seiner Macht anzugreifen, und ganz Ungarn zu verwüsten. Der Englische Gesandte und der Venetianische Bailo zu Constantinopel gaben sich zwar alle Mühe, Ihn von dieser Entschliessung abzubringen, Sie fanden aber kein Gehör. Auch Kayser Rudolf dachte, nach dem Wunsche der Ungarn, auf Mittel, diesen gedroheten Angrif abzuwenden, und fertigte daher Poppeln von Lobkowitz, als seinen Gesandten, mit vielen Edelleuten, nach Constantinopel ab, um die, seit zwey Jahren zurückgebliebenen, Geschenke zu überbringen, mit denen auch derselbe bis nach Comorra kam, wo Er aber, auf erhalte- 2. (12.) Aug.

nen

J. Chr. nen Befehl, solange verweilen sollte, bis man
1593 Nachricht hätte: ob der Sultan die Friedensvorschläge annehmen und den Waffenstillstand auf 12. Jahre verlängern wolle. Inzwischen aber gab der Kayser, wegen der besorgten widrigen Antwort, den Befehl, ein Kriegsheer von 10000. Mann zusammen zu ziehen, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn. Ehe aber dieses sich versammelt hatte, brachte der Beglerbeg von Griechenland wieder einige tausend Türken zusam-
m.Aug. men, mit welchen Er nochmals vor Sisseck rückte, so damals nicht zum besten versehen war, und es zu belagern anfieng. Die Besatzung, nebst allen Einwohnern und sogar den Weibern, that zwar männlichen Widerstand; allein da der Beglerbeg, mit unaufhörlichem Schiessen und Stürmen ihr zusetzte, und alle Hofnung zum Entsatze abgeschnitten war; so wurde endlich Sisseck, mit
24 Aug. stürmender Hand, erobert, und alles darinn niedergemacht, der Ort aber geplündert, und hernach gänzlich zerstört. Hierauf setzte eben dieser Haufe über die Sau, streifte bis nach Agram, verwüstete alles mit Feuer und Schwerdt, und schleppte 500. Christen mit sich fort in die Sklaverey.

Der Sultan Amurath sah diesen glücklichen Anfang als eine Vorbedeutung noch grösserer Siege an, kündigte nunmehro dem Kayser Rudolf den Krieg an, und ließ Ihm dabey melden, daß Er künftig den Tribut, wie die Türken die jährlichen Geschenke des Kaysers nannten, nicht mehr annehmen, sondern alles mit Rauben, Morden und Brennen auf das äusserste heimsuchen würde. Zugleich ließ Er den Kayserlichen Gesandten an seinem Hofe, den Herrn von Kreckowitz, an Hals und Fuß in

Ket-

Ketten legen, und seine Bediente niedersäbeln. J. Chr.
Bald darauf erfolgte die öffentliche Kriegserklä- 1593
rung zu Constantinopel und Ofen, und der 29 Aug.
Bassa von Temeswar, Mahomet, wie auch der Beglerbeg von Griechenland erhielten Befehl, daß sie, unter dem obersten Kommando des Großveziers, Sinan Bassa, zu Felde ziehen sollten. Der Sinan Bassa marschirte also mit einem Kriegsheer von 40000. Mann nach Ungarn ab, und erhielt den Auftrag, vorzüglich die bey Sisseck erlittene Niederlage zu rächen, und sich durch keine Geschenke davon abhalten zu lassen. Da nun Kayser Rudolf solches erfuhr, so ließ Er die nach Constantinopel bestimmt gewesene Geschenke wieder zurückbringen, und die Teutschen Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch seine Landstände, durch besondere Gesandten, ermahnen und erinnern, die versprochene Hülfe unverzüglich zu stellen. Den Grafen von Oettingen schickte der Kayser an den Churfürsten von der Pfalz, und den von Schleinitz an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch an andere Teutsche Höfe.

Es wurden auch hierauf in Teutschland allenthalben Werbungen wider die Türken angestellt, und auf einem zu Torgau in Chur-Sachsen gehaltenem Ausschußtage berathschlagt, was 4. Spt.
für Obristen und Kriegsvolk dem Kayser auf sein Begehren, zu Hülfe zu schicken wäre. Alle Obristen und Rittmeister aber, die in Chur-Sächsischer Bestallung waren, mußten zu Dresden erscheinen, wo man mit ihnen verabredete, 26. e. m.
und sich verglich, wie eine Anzahl Reuter und Fußknechte zusammen zu bringen wären, die man dem Kayser wider die Türken zu Hülfe schicken könnte. Auch zu Dessau wurde von den Fürsten

J. Chr. 1593 Johann Georg, Christian, Bernhard, Au-
gust, Rudolf, Johann Ernst und Ludewig von Anhalt ein Landtag, des Türkenkrieges halber, gehalten, und von den Landständen bewilliget, hinführo alle Jahr von einem Gebrau Bier sechs Thaler zur Steuer zu geben. Ein gleiches geschah auch in andern Fürstenthümern und Herrschaften, und kam hernach ein Verzeichniß zum Vorschein, nach welchem die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Sachsen und Brandenburg, der Bischof von Passau, der Erzh. Ferdinand zu Innspruck, der Herzog von Bayern, und die Landschaften Mähren und Schlesien, jeder 1000. Reuter zum Dienste wider die Türken schicken würden. Ingleichen suchte auch der Kayser bey dem Pabste, dem König von Spanien, den Italiänischen Fürsten und andern Potentaten, deren Länder an das Türkische Gebiet gränzten, als Polen, Moskau und Siebenbürgen, um Hülfe an, und ließ Ihnen, durch eigene ansehnliche Gesandten, die der Christenheit drohende Gefahr vorstellen. Unter allen diesen waren der Pabst, und die Italiänischen Fürsten am bereitwilligsten hiezu, und erfüllten auch nachher ihre gethane Zusagen, wie dann der Pabst sich solle erboten haben, monatlich 60000. Kronen zu erlegen, oder 10000. Reuter, auf seine Kosten, zu stellen, und eine Anzahl Schanzgräber zu unterhalten, so lange der Krieg mit den Türken dauern würde. Es würde also eine ansehnliche Armee wider die Türken in Ungarn zusammen gekommen seyn, wenn sie würklich im Felde erschienen, und nicht gröstentheils auf dem Papier geblieben wäre.

Mitt-

Mittlerweil war der Vezier **Sinan Bassa** J. Chr.
mit seinem mächtigen Kriegsheer zu **Ofen** angekom- 1593
men, von da Er sogleich vor die Festung **Vesprin** 12 Spt.
rückte, und nahe bey derselben **drey** verschiedene **Lager** aufschlug. In der folgenden Nacht warf Er Schanzen auf, und beschoß die Stadt mit zwölf **Kanonen**, welcher Er auch mit beständigem Schiessen und Stürmen so stark zusetzte, daß die **Besatzung**, weil sie **keine Hofnung** zum **Entsatze** hatte, am **vierten Tage**, in der **Nacht**, 16. e. m.
durch einen geheimen Ausgang, die **Flucht** nahm, nachdem sie hin und wieder das **Pulver vergraben**, und **Feuer angelegt** hatte. Sobald die **Türken** solches wahrnahmen, eilten sie der **flüchtigen Besatzung** nach, holten sie ein, und **machten** den **grösten Theil** davon nieder, **zweyhundert Mann** aber, unter denen auch die **beiden Obristen** und **Befehlshaber** der **Besatzung**, Ferdinand **Samaria**, ein **Ungar**, und Georg Andreas **von Hofkirchen**, ein **Teutscher**, waren, brachten sie **gefangen** zurück; also, daß von dieser aus 1200. **Mann** bestandenen **Besatzung** nur **vierzig teutsche** und 54. **ungarische Soldaten** davon kamen. **Sinan Bassa** wurde also zwar von **Vesprin** Meister, welches aber durch das angelegte **Feuer** und hernach in Brand gerathene vergrabene **Pulver**, wodurch die **Türken**, bey der Besitznehmung, **viele Leute einbüßten**, grösstentheils **zerstört** war.

Nach dieser Eroberung zog der **Sinan Bassa** 22. e. m.
mit seiner ganzen Macht vor **Palotta**, und setzte ihr mit **Schiessen** und **Stürmen** heftig zu, wobey die **beiden** ersterwähnten **gefangenen Obristen**, mit ihren 200. **Knechten**, im **Sturm** mit **anlaufen** mußten. Der **Kommendant** von **Palotta**, ein ungarischer Oberhauptmann, Peter

J. Chr. Ornandi, schlug zwar den Sturm ab; nach-
1593 dem aber die Brustwehren des Walls weggeschossen waren, so ließ er den Muth sinken, und übergab die Festung an den Sinan Bassa mit der Bedingung, daß er mit seiner Besatzung, unter einer sichern Begleitung, einen freyen Abzug haben sollte. Allein die Türken hielten den Ackord nicht, sondern säbelten die Besatzung, bey ihrem Auszuge, den Kommendanten und zween Andere ausgenommen, nieder. Durch diese beide Eroberungen brachte der Sinan Bassa fast den ganzen Plattensee in seine Gewalt;
30 Spt. worauf Er auch noch vor Papa rückte, wo Ihm zween übergegangene Ungarn zeigten, an welchem Orte Er die Stadt mit dem grösten Vortheile angreifen könnte. Mithin gebrauchte Er sein Geschütze so gut, daß sich die Belagerten, gegen die Bedingung eines freyen Abzuges, sehr bald ergeben mußten. Es hielten ihnen aber die Türken den getroffenen Ackord eben so wenig, als der Besatzung zu Palotta; sondern, nachdem sie dieselben auf eine Meilweges begleitet hatten, fielen sie über sie her und machten sie nieder.

Da inzwischen der Sultan Amurath mit den Persern und Georgianern in neue Streitigkeiten verwickelt wurde; so bekam der Großvezier Sinan Bassa den Befehl, nach Constantinopel unverzüglich zurück zu kommen. Und da nun
3. bis 5. Oct. die christliche Armee, bey der gehaltenen Musterung, sich 18000. Mann stark befand, lauter auserlesenen Volkes an Schützen, ausser den Reutern und Husaren; so entschloß man sich von der Schwäche des Feindes einen Vortheil zu ziehen, über die Donau zu gehen, und das von dem Sinan Bassa zurückgelassene Kriegsheer
16. und 17. e. m. anzugreifen. Es setzte also die christliche Armee

über

über die Donau, in der Absicht, die Türken an der vorhabenden, oder wohl schon angefangenen Belagerung von Totis zu hindern. Melchior von Rödern, ein Schlesier, grif blos mit 1300. Reutern ein Korps von etlich tausend Türken an, erlegte ihrer auf 6000., und befreyete viele gefangene Christen und 3000. Christenkinder, welche in die Türkey geführt werden sollten. J. Chr. 1593 30 Oct.

Mittlerweil hatte sich ein grösseres Kayserliches Kriegsheer, unter Anführung des Graf Ferdinands von Hardegg, bey Komorra versammelt, welches von da aufbrach, und die eine Vorstadt von Stuhlweissenburg, durch einen unerwarteten Ueberfall, eroberte und plünderte. 18. al. 21. e. m.

Weil Er aber, mit den übrigen Kriegsobristen, wohl einsah, daß die Stadt selbst, ohne eine langwierige Belagerung, nicht würde können gewonnen werden; so machte Er sogleich wieder Anstalten zum Abzuge. Indessen hatte der Bassa zu Ofen, in aller Eile, seine Truppen zusammen gezogen, und eilte zum Entsatze von Stuhlweissenburg herbey. Es entschloß sich daher der Graf von Hardegg, nach gehaltenem Kriegsrathe, den Angrif der Feinde zu erwarten, worüber es zu einem hitzigen Gefechte kam, in welchem die Türken, mit einem grossen Verluste, in die Flucht geschlagen wurden. Auf der Wahlstatt, die sich auf anderthalb Meilen weit erstreckte, lagen viele tausend Türken mit ihren Pferden, und Viele waren, auf der Flucht, in den Morästen und Teichen umgekommen, also daß man ihre Anzahl zusammen bis auf 8000. Mann schätzte. Von Seiten der Kayserlichen aber waren auch nicht Wenige geblieben, und noch Mehrere verwundet worden, unter denen der Graf von Hardegg selbst war. Der Bassa 24. e. m.

J. Chr. von Ofen aber kam, hart verwundet, nur mit
1593 100. Reutern, nach Ofen zurück, und war über diese Niederlage so erbost, daß er schwur, keinem Christen mehr Pardon zu geben. Die Türken hingegen bezeugten selbst ihr Mißfallen über dieses, unnöthiger Weise, und ohne Befehl und genugsame Mannschaft, von dem Bassa gewagte Treffen, wie auch über seinen übrigen Frevel gegen die Christen, und sollen sich deshalb einige Janitscharen und Spahis nach Constantinopel begeben haben, um Ihn zu verklagen, daß Er sein Volk nicht besser schone, sondern dasselbe, unnöthiger Weise, auf die Schlachtbank liefre. Uebrigens faßte zwar der Graf von Hardegg, nach diesem Siege, den Vorsatz, nunmehro Stuhlweissenburg zu belagern, und die Türkische Besatzung brannte auch, aus Furcht vor der Belagerung, bereits die eine Vorstadt ab. Weil aber die meisten Ungarischen Kriegsleute ihre Entlassung verlangten, weil ihre Dienstzeit verlaufen wäre, die man ihnen, vermöge der ungarischen Gesetze, ertheilen mußte; hiernächst weil auch die Stadt sehr fest und wohl besetzt, hingegen der Christen ihr Vorrath an Lebensmitteln und Munition sehr gering war; so zog das ganze Kriegsheer von Stuhlweissenburg wieder ab, und gieng theils nach Comorra, theils nach Raab zurück.

Eine andere Kayserliche Armee in Ober-Ungarn von etwa 14000. Mann zu Roß und zu Fusse, unter dem Kommando des Statthalters von Ober-Ungarn und Caschau, Christofs, Freyherrns von Tiefenbach, blieb länger im
5. Nov. Felde stehen. Derselbe zog von Caschau aus,
7. e. m. rückte vor Sabathga, welches er heftig beschoß,
8. e. m. und am folgenden Tage, mit stürmender Hand, eroberte,

berte, auch alle darinn gefundene Türken nie- J. Chr.
derhauen ließ, durch welche Eroberung der Paß 1593
nach Ober-Ungarn wieder eröfnet und gesi-
chert wurde. Hierauf zog Er vor Filek, nahm
unterwegs Rowato weg, und fieng die Belage- 10 Nov.
rung von jener starken Festung an. Der Bassa
von Temeswar zog also, in aller Eile, 18000.
Mann zusammen, in der Absicht, den Frey-
herrn von Tiefenbach in seinem Lager unver-
muthet zu überfallen, welches aber Diesem ver-
rathen wurde. Ohne daher seinen Angrif erst zu
erwarten, gieng Er ihm selbst mit 7000. Mann
auserlesener Soldaten entgegen, überfiel den 11. e. m.
Bassa, der sich dergleichen nicht versah, in seinem
Lager, zwey Meilen von Filek, und schlug
ihn, gleich im ersten Angriffe, in die Flucht, woben
im Nachsetzen etliche 1000. Türken, und dar-
unter der Bassa von Temeswar selbst, erschla-
gen wurden. Das ganze türkische Lager wurde
geplündert, und darinn sehr reiche Beute ge-
macht, auch nebst vielen Pferden und anderm
Vieh, Fahnen und Paucken, 29. Feldstücke
und 200. Wagen mit Proviant erbeutet. Filek
wurde hierauf mit Sturm erobert, und alle 16. e. m.
darinn gefundene Türken niedergemacht. Ein
Theil der Besatzung hatte sich, mit den Wei-
bern und Kindern in das Schloß geflüchtet, und
übergab es nachher, unter der Bedingung eines 18. e. m.
freyen Abzuges, der ihnen auch gestattet wurde.
Die zerschossenen Festungswerke zu Filek aber
wurden wieder ausgebessert, eine hinlängliche Be-
satzung in den Ort gelegt, und dadurch derselbe ge-
gen die künftigen Angriffe der Türken gesichert.

Als die Türkischen Besatzungen zu Divin
und Somoschkö von der Eroberung von Filek
Nachricht erhielten; so verliessen sie, aus

J. Chr. 1593 20. Novemb. Furcht, gleichfalls belagert zu werden, beide Festungen, welche hierauf der Freyherr von Tiefenbach, ohne Widerstand, besetzen ließ, und in denselben einen guten Vorrath von Proviant, Geschütze und Munition antraf. Er rückte d. e. sodann, noch an diesem Tage, weiter fort gegen Szetscheny, Plauenstein und Sallackh, welche Oerter aber die Türken, bey der Annäherung der Kayserlichen Armee zwar verlassen, jedoch vorher in Brand gesteckt hatten, von denen dann v. 21. 24. e. m. diese Besitz nahm, und das angelegte Feuer mit vieler Mühe löschte. Der Freyherr von Tiefenbach wäre zwar gerne noch weiter fortgerückt, und hätte sein Glück noch ferner versuchen wollen; allein die eingefallene ungestümme Witterung und Kälte, wie auch der Mangel an Lebensmitteln nöthigten Ihn, dißmal den Feldzug zu beschliessen, in welchem auch noch der Herr von Palfy viele Schlösser und Festungen eingenommen hat, und überhaupt ein grosses Stück von Ungarn gewonnen worden. Ja es würden noch mehrere Vortheile in diesem Feldzuge zu erhalten gewesen seyn, wofern nicht die innerliche Schwäche des Kayserlich-Ungarischen Kriegsheers solches verhindert hätte. Dasselbe bestund nemlich theils aus Ungarn, die ihrer Lehen halber gewisse Monate dienen mußten, theils aus eigenen beständigen geworbenen Soldaten, und theils aus Hülfsvölkern Teutscher R. Stände und einzelner Kayserlicher Erbländer. Die Befehlshaber der Letztern suchten ihre Leute, soviel möglich, zu schonen, und in ihr Vaterland zurück zu bringen. Jene äusserten eben diese Gesinnungen, sobald Sie die Absicht der Teutschen Hauptleute merkten; und da alle Unternehmungen, nach dem Gutbefinden der meisten

sten Hauptleute eingerichtet werden mußten; so konnte im Ganzen wenig Vortheilhaftes ausgerichtet werden. Nachdem übrigens die Nachricht von dem Verluste so vieler festen Plätze in Ungarn nach Constantinopel gekommen war; so ließ der Sultan, unter dem Vorwande, daß die Ihm gehuldigten Ungarn, durch Verrätherey und Anweisungen, zu diesen Eroberungen behülflich gewesen, an den Bassa von Ofen den Befehl ergehen, alle diese gehuldigte Ungarn, die über 10. oder 12. Jahre alt wären, nieder zu säbeln, ihre Weiber und Kinder aber nach Constantinopel zu schicken. J. Chr. 1593

Zuletzt muß ich noch anführen, daß der Kayser, wegen des Türkenkrieges, einen nochmaligen Böhmischen Landtag, im Weinmonat d. J., zu Prag gehalten habe. Auf demselben ließ Er den versammelten Landständen, mündlich und schriftlich, vortragen, daß die Türken in Croatien und die umliegenden Länder eingefallen wären, viele tausend Christen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, in die ewige Dienstbarkeit weggeführt, die vornehmsten Festungen, Schlösser und Gränzhäuser, worunter auch Sisseck, gewaltsamer Weise, eingenommen, und noch was Aergeres im Sinne hätten, wenn sie nicht daran gehindert würden; die Landstände möchten daher die auf dem letztern Landtage bewilligte Hülfe und Steuer fordersamst in Richtigkeit bringen. Auf diesen Vortrag versprachen die Böhmischen Landstände, zur Beschützung des Königreichs Böhmen und der einverleibten Länder, jedoch aus keiner Pflicht, sondern aus freyem guten Willen, verschiedene, namhaft gemachte, Steuren und Abgaben, auf drey Jahr lang, zu entrichten, v. 13. 24 Oct. 7. Merz

J. Chr. und die Säumigen, mittelst Exekution, dazu
1593 anzuhalten. Mit Mähren, Schlesien und der Lausitz sollte, der Defension halber, durch etliche Deputirte, Handlung gepflogen werden. In vorfallenden Nöthen aber, da man auf einen allgemeinen Landtag nicht warten könnte, sollten die Hauptleute oder Burggrafen in den Kayserlichen Herrschaften, die Herren, Ritter, Städte und Geistlichen aber, auch Alle, die in Böhmen angesessene Leute hätten, von einem jeden Grunde und Person, aus ihrem eigenen Beutel, ein Jeder 15. Weißgroschen, und die Prager und andere Städte, in baarem Gelde, zusammen 18750. Thaler, drey Jahre lang, in bestimmten Terminen bezalen.

Ingleichen sollten auch alle Manns- und Weibspersonen, in den Städten und Dörfern, alle Sonntage, zu dieser Nothdurft, in den gemeinen Kasten steuren. Und wofern es nöthig wäre, über diese Auflagen eine Summe Geldes zu entlehnen; so sollten die Verordneten die Macht haben, 100000. Thaler aufzunehmen, und solle demnächst auf dem folgenden Landtage darüber gehandelt werden, wie diese Summe wieder zu bezalen sey. Zu Beförderung der Defension aber solle längstens auf den nächsten
25 Jan. Pauli-Bekehrungstag die Musterung angestellt, und jeder zehende Mann zu Fuße mit einer Sturmhaube, langem Rohr und Seitengewehr ausgerüstet werden, und ein jeder Kreis die Seinigen in Röcklein von einerley Farbe kleiden, damit man sie, im Fall der Noth, erkennen möge. Auch sollte ein Jeder der alten Schatzung von 5000. Schock Groschen sich mit einem gerüsteten Pferde finden, und die junge Böhmische Mannschaft zu diesem Türken-

ten aufgeschriebenen Punkten, Exceptionen, Re- J. Chr.
plicken, Duplicken, Terplicken, Quadru- 1593
plicken seyen, und solche in allen Recessen nicht anders nennen, auch alle Produckte mit mehrerm Fleisse kollationiren, und nichts inkorreckt eingeben, keine vergebliche Dilationen und *Deliberatorias* bitten, oder zulassen, viel weniger für Sich allein, wie bisher, fernere Nothdurft vorbehalten, oder, wenn es ja nöthig, darauf unverlängt *ad proximam* vel *secundam* handeln, oder Zeit zur Handlung bitten. Ferner und 3) sollten die Prokuratoren auf die gerichtlich eingekommene Supplikationen *pro Processibus* kürzere Termine, insonderheit aber pro *Commissione* ad *perpetuam rei memoriam*, nicht mehr als vierzehn Tage, oder zum längsten vier Wochen bitten, und zulassen. Ingleichen sollten Sie auf jeden, in den ausgebrachten Processen, bestimmten Termin, oder ja, sobald der Kammerbote damit ankommt, selbige reproduciren, und die Citirten sollten darauf gleichfalls erscheinen, auch deswegen *ad proximam*, oder einen andern Aufzug nicht begehren, noch einem Andern gestatten, widrigenfalls aber, auf Anhalten des Gegentheils, des Rufens gewärtig seyn, und sobald dasselbe erkannt, wenn es auch gleich noch nicht geschehen, *Contumaciam*, und da es einen Rath, Kommun oder Kollegium beträfe, nicht mit Erlegung nur eines Gulden, sondern nach Ermässigung des Richters, purgiren, auch, ohne Erinnern des Gegentheils, es Selbst gerichtlich anzeigen, oder Sich dazu erbieten.

Gleichfalls sollten die Prokuratoren 4) in der Zeit der angebotenen Kaution nicht weniger, als wenn dieselbe würklich geleistet wäre, ungeachtet

des-

J. Chr. deswegen noch nicht submittirt worden, sich legiti-
1593 miren. Falls aber erst hernach die Ladung ad *reassumendum* darüber ausgebracht werden müßte; so solle derjenige, welcher die Zeit der Kaution also verfliessen lasse, neben den *Expensis dilatae Litis*, noch eine mehrere ernstliche Strafe erwarten. Und da nach Absterben eines Anwaldes dergleichen Ladung reproducirt werden müßte; so solle Er die vorigen Submissionen allein wiederholen, und deshalb keine fernere Zeit bitten, oder zulassen. Weiter sollten Sie in Fällen und Punkten, wo *Periculum* in *Mora*, keine Kautionen gestatten, sondern *in Contumaciam* verfahren, auch hinführo keine Gewalt, sie sey dann zugleich ad *Punctum Executionis*, *active* vel *passive*, ausdrücklich bestellt, vorbringen, noch einander zulassen; alles bey Strafe nach Ermässigung. Endlich 5) sollten auch noch die Prokuratoren, wenn in einer Sache gemeine Gewalt eingelangt wäre, die signirte Kopie davon unverzüglich, und ehe deshalb eine Anmahnung vom Gegentheil geschehe, oder ihnen solches auferlegt werde, bey Strafe der Ordnung, zu den andern Sachen gleichfalls legen; und dann *in Contumaciam* der nicht erscheinenden Tutoren und Kuratoren, und zwar nicht in der Hauptsache, sondern auf andere in der Ordnung zugelassene Wege, gegen deren Personen oder Güter, auf die Acht oder Immission, anrufen und verfahren; auch nicht anders, als auf beygelegte glaubwürdige Bescheinigung, daß der Gegentheil darein willige, oder daß man sie im *Processu Causae* nöthig habe, begehren, daß ihnen die *extraiudicialiter* eingekommene *Rotuli* ad *perpetuam rei memoriam*, aus der Leserey, möchten verabfolget werden.

In

In dem zweiten gemeinen Bescheide ist enthalten: 1) daß die Prokuratoren hinfüro in dem ersten Termin die *Instrumenta Appellationis* gerichtlich reproduciren, und dieselben, sofern *a simplici Interlocutoria* wäre appellirt worden, allein mündlich, an statt des Libells alsbald repetiren sollten. Ingleichen sollten Sie in Sachen *simplicis Querelae*, obgleich Niemand der Citirten wegen erschiene, im ersten Termin libelliren, und alle ihre Klagen oder Libelle in den Sachen, worinn die Litiskontestation erfordert wird, jedesmal schriftlich, in andern Sachen aber, worinn ohne jene verfahren werden kann, wie auch in *Caussis Mandatorum C. C.* und *Appellationum*, entweder schriftlich, oder allein mündlich, mit Wiederholung der Ackten oder *Narratorum*, an statt des Libells, und einer, dem gemeinen Bescheide vom 7. Julius 1590. *) gemässen, Bitte, bey Strafe der *Absolutionis a Citatione*, vorbringen. Wenn dann einmal, vorgedachter massen libellirt worden, so solle es dabey gelassen, und hernach keine Variation, obgleich der deswegen erhaltene Termin noch nicht verflossen wäre, gestattet werden. 2) Alle *Exceptiones dilatoriae*, *declinatoriae*, *non devolutionis*, *desertionis* und dergleichen könnten in *Novis* auch mündlich, wenn es kurz geschehen mag, sonst aber schriftlich, und mit denselben jederzeit gebürende Eventualhandlung, sämtlich, und nicht erst hernach, noch währendem Termin auf das Libell zu verfahren, *separatim* producirt, und darauf *coniunctim*, hinc inde, *eventualiter*, vermöge der Ordnung, gehandelt werden. Falls aber *Exceptiones ante Libellum*, oder ja *ad proximam* vel

J. Chr. 1593 13 Dec.

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 456 f.

J. Chr. 1593 vel *secundam*, hernach einkommen; so solle in eventum *separatim* die **Handlung** vorgebracht, und also ferner in beiden **Punkten** *Exceptionum* et *Libelli*, unter den gewönlichen Praeiudiciis, **verfahren** werden.

Ferner und 3) solle bey den *Gravaminibus Appellationis* jederzeit zugleich in den **Schriften** eigentlich **gemeldet** werden, in welchen **Punkten** der **Appellant** sich **beschwert** finde, und besonders was und wie er **ferner** und **von neuem** zu beweisen begehre, indem sonst die *Gravamina* **nicht zugelassen** werden sollen. Ingleichen solle hinfüro, das *Juramentum dandorum*, *respondendorum*, *calumniae* würklich **abzustatten**, **mündlich** im Gerichte erfordert und angeboten; der ersten, andern und dritten Dilation keine **Prorogation**, auch *secunda* und *tertia* **nicht** blos, mit allgemeiner, sondern jederzeit mit besonderer **Meldung** oder **Bescheinigung** der **Verhinderung**, bey **Strafe** der **Ordnung**; noch sonst alle Dilationen sowohl, als *Prorogatio quartae*, wenn auch gleich an des abgegangenen Gegenanwaldes Stelle sich Niemand legitimirt hätte, gebeten und expedirt werden. Wenn hiernächst 4) auf publicirte Attestationen Zeit gebeten oder erhalten worden; so solle, bey Strafe der Ermässigung, nicht gerichtlich angezeigt werden, daß die Abschriften aus der Kanzley verabfolget seyen. Sondern es solle daselbst jedesmal, in welcher Zeit dieselben sollicitirt und ausgefertiget worden, durch den Kanzleyverwalter, auf die Original Attestationen, auch hernach durch den Einnehmer, wenn sie eingelöset worden, eigentlich aufgezeichnet, und darauf keinem Theil mehr, als zwey Schriften, der Ordnung gemäß, zugelassen, auch die Handlung, in *Puncto Positionalium*

nalium et *Defensionalium*, nicht zertheilt, noch die Zahl derselben überschritten werden. Endlich 5) wenn Einem keine schriftliche Handlung mehr gebüre, so solle allein mündlich per *generalia*, und gar nicht schriftlich, oder per *Schedulam*, beschlossen und submittirt werden. Nächstdem solle auch in *Puncto Expensarum* in *Novis* verfahren und gehandelt, aber, ohne besondere erhebliche Ursachen, nicht replicirt; und in allen Liquidationen und Designationen, Geld betreffend, der Anschlag jederzeit auf R. Münze gerichtet, oder besonders dabey verzeichnet werden, was andere specificirte Sorten in R. Münze betragen; alles bey gedachter Strafe der Ermässigung [m]). Daß übrigens die R. Stadt Augspurg ihre beide, in diesem Jahr, vom Kayser, erhaltene herrliche Privilegien dem R. G. förmlich habe insinuiren lassen, ist bereits, etwas kurz vorhin gemeldet worden [n]). J. Chr. 1593. 31 Oct.

Bey der Gelegenheit will ich nur auch sogleich desjenigen gedenken, was in dem itzigen Jahr, wegen der noch immer fortdaurenden Streitigkeiten des Schwäbischen Kreises mit der K. und K. Landvogtey in Schwaben, und wegen der über dieselbe geführten Beschwerden vorgefallen ist. Von denselben hab ich in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes die weitere Nachricht gegeben [o]), und sie würkten endlich soviel, daß der Erzh. Ferdinand zu Innspruck, als damaliger Inn-

m) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 319 sq. p. 451-453.

n) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 325.

o) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 70-83.

J. Chr. 1593 Innhaber der Vorder-Oesterreichischen Lande und der gedachten Landvogtey in Schwaben sich in diesem Jahr zu einer Landgerichtlichen Visitation erklärte, und dazu Hans Jörgen von Freyberg zu Achstetten, und den D. Gall Hager von Ueberlingen zu Kommissarien würklich ernannte. Weil aber ein Paar Jahre nachher, der erst erwähnte ErzH. Ferdinand darüber wegstarb, und hierauf Kayser Rudolf, als ältester regierender Herr und ErzH. zu Oesterreich, solche Visitation fortzusetzen, bedacht war; so fand solches, von Seiten der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises viele Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten. Dieselben wollten nemlich das *Jus visitandi* et *reformandi* des Kayserlichen Landgerichts, als des H. R. unstreitiges Eigenthums, dem Erzhause Oesterreich durchaus nicht *privative* zugestehen, sondern Sie bestunden darauf, daß, von des Kaysers und Reichs wegen, auch noch einige Kommissarien sollten beygefügt werden. Da auch die Kommission zwar unter des Kaysers Namen und Innsiegel war erneuert, jedoch aber unter Oesterreichischer Regierungs-Expedition und Signatur ausgefertiget worden, folglich die Visitation des Landgerichtes in allen vier Wahlstätten vom Kayser, nicht als Römischen Kayser, sondern als ErzH. von Oesterreich, und unter Dessen Namen und Autorität, vorgenommen werden sollte; so trugen besonders die drey Reichs- und Wahl-Städte, Ravenspurg, Wangen und Rsni, als unmittelbare Stände und freye R. Mitglieder, billiges Bedenken, Sich und ihre verbürgerte Beysitzer und Landgerichtsschreiber dieser Oesterreichischen Visitations-Kommission zu unters-

unterwerfen, worüber sich dann die würkliche Eröfnung derselben bis in das J. 1604. verzogen hat, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden p). J. Chr. 1593

Zu Aufrechterhaltung und Verbesserung des R. Münzwesens q) hielten die deshalb korrespondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, in diesem Jahr, ihren gewönlichen Münzprobationstag zu Augspurg. laut des davon vorhandenen Abschiedes wurde r) nach Verlesung des letztern Regenspurgischen Münzprobations-Abschiedes r), und der kommunicirten Münzabschiede der beiden korrespondirenden Sächsischen Kreise, die alte Klage wiederum darüber angestimmt, daß die drey korrespondirenden Kreise, nun viele Jahre her, dadurch einen grossen Verlust und Schaden gelitten hätten, weil etliche ungehorsame Stände, nach ihrem Willen und Gefallen, mit Verkaufung und Verleyhung ihrer Münzfreyheit, verfahren, und dadurch eigennützigen und schädlichen Privatpersonen zu aller Unordnung Anlaß gegeben hätten. Darüber habe die Münzsteigerung auf den Messen und Jahrmärkten zu Frankfurt, Straßburg, Leipzig, Linz, und fast allenthalben im Reiche dergestalt überhand genommen, daß fast nirgends im Reiche gute grobe goldene und silberne Münzsorten, weder in den R. Kontributionen und järlichen Kammergefällen, noch im Kommerz und bey m. Maio 3. (13) e. m.

p) (Joh. Reinh. Wegelins) Gründl. Histor. Bericht von der Kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kayserl. Landgerichte auf Leutkircher Haid und in der Pirß; (s. l. 1755. Fol.) P. I. Sect. XIX. §. 12. p. 357.

q) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 192-248.

r) S. Eben daselbst, S. 216-221.

J. Chr. Handthierungen, zu bekommen seyen; es wäre
1593 dann, daß selbige in unerhörtem Wehrte, welches aber Theurung der Waaren bey den Handelsleuten und sonst verursachte, genommen und aufgewechselt würden. Es wäre daher zu besorgen, daß, wofern man nicht auf die äussersten Mittel dächte, und die Verordneten gegen die ungehorsamen Stände, Münzmeister und derselben Interessenten, nach Innhalt des Münzedicktes und anderer heilsamen Verordnungen, verfahren, aller Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufhören würde. Die Armuth des gemeinen Mannes habe dergestalt zugenommen, daß man sich auf denselben und auch auf die Vermöglichen, in den itzigen äussersten Nöthen, gegen die Erbfeinde der Christenheit, bey denen die besten groben Münzsorten an Gold und Silber häufig zu finden, wenig oder gar nicht verlassen könne.

Es wären daher die Fürsten und Stände der drey Kreise unumgänglich genöthiget worden, weil sich die allgemeine R. Versammlung etwas länger verweilen werde, den Kayser zu ersuchen, seinem Fiskal ernstlich zu befehlen, gegen die ungehorsamen Stände, mit Processen der Privation und Konfiskation, zu verfahren, gegen die Münzmeister aber und ihren Anhang die verordnete Leibesstrafe vorzunehmen. Der Kayser habe auch hierauf an die ausschreibenden Fürsten der drey Kreise, unter dem 10. Junius 1592, geschrieben †), daß Er seinem K. G. Fiskal ernstlich befolen hätte, gegen die Ungehorsamen, ihrem Verbrechen nach, zu verfahren. Hierauf hätten dann die Für-

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 212:215.

Fürsten und Stände der drey benachbarten kor- J. Chr.
respondirenden Kreise die Verordnung ge- 1593
macht, daß man die, in solcher Zeit, in und ausser dem Teutschen Reiche, geschlagenen und zu erhaltenden Münzsorten aufziehen, probiren, und wie man sie an Schroot, Korn und Gehalt befunden, den Verordneten auf dem Probationstage vorlegen solle, welches dann auch geschehen sey. Und was besonders seit dem 19. (29.) September des vorigen Jahrs, in diesen drey Kreisen gemünzt worden, gäben die verwahrten Probierzettel zu erkennen. Und obgleich etliche wenige Stände, aus den in vielen vorigen Probationsabschieden angeführten Ursachen, nicht viele Werke gemünzt hätten; so wären doch dieselben durchaus, dem Münzedickte gemäß und gerecht befunden worden.

Nachdem man sich hiernächst 2) vorhin gegen den Kayser erboten hätte, die sich etwa künftig, bey einem oder andern Stande, ereignende Mängel gebürend anzuzeigen, und darüber Bescheid zu erwarten; so hätten die verordneten Wardeine, dem erhaltenem Befehl nach, etliche in und ausser dem Reiche geschlagene und hiebey verzeichnete Münzsorten aufziehen und probiren lassen. Es würde daher zu des Kayſers Gefallen gestellt: ob insonderheit gegen diejenigen, die dergleichen Sorten übermässig gemünzt hätten, wenigstens eine Citation und Proceß ausgebracht, und denselben vor allen Dingen auferlegt werden solle, die Münzmeister und deren Zugehörige zu benennen, und zu stellen. Die Fürsten und Stände aber möchten für Sich selbst fleissig bedacht seyn, an gebürenden Orten zu verordnen, wie solche Verbrecher und Missethäter eingezogen, und mit gebürender Leibesstrafe gegen

J. Chr. 1593 sie verfahren würde. Man wolle daher 3) andere benachbarte korrespondirende Kreise hiemit gebührend und Abschiedsweise ersucht haben, in ihren Kreisen die Verordnung zu thun, daß dergleichen Uebel gestraft, und gegen solche Verbrecher und Verächter der, von der höchsten Obrigkeit, publicirten heilsamen Verordnungen, andern zum Abscheu, ein Exempel statuirt, die Wohlfahrt und der Nutzen des gemeinen Reichs befördert, und solchem Unheil, soviel immer möglich, gesteuret würde.

Ferner und 4) habe der ErzH. Ferdinand zu Innspruck dem H. Ludewig zu Würtenberg schriftlich zu erkennen gegeben, daß Er, mit Rath und Zuthun des Schwäbischen, als benachbarten, Kreises, durch eine gemeine Berathschlagung, eine Zusammenkunft zu Costnitz anstellen wolle, und zu dem Ende, in seinem Schreiben, die dahin zu schickende Räthe und Kommissarien benannt hätte, welche mit seiner Vorderösterreichischen Regierung, und seinen andern Städten, wie auch mit den benachbarten Grafen, Herren und Ständen, sich mit einander bereden und berathschlagen sollten, wie solchem Münzwesen, und der dadurch erfolgenden Unordnung zu rathen und zu helfen seyn möchte. Weil nun aber solches gemeinnützige Werk, ohne Zuthun der andern angränzenden Kreise und Stände, schwerlich seinen Fortgang erlangen würde; so möchte der Herzog von Würtenberg, als Schwäbischer Kreis-Obrister, die Seinigen gleichfalls auf die verglichene Zeit nach Kostnitz abfertigen, und sie vorher namhaft machen. Es hätte auch hierauf der H. Ludewig, nebst dem Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Costnitz ꝛc. dieses Ansuchen des

ErzH.

Erz H. Ferdinands, durch verschiedene Schreiben, J. Chr.
an die Stadt Augspurg gelangen lassen, deren 1593
räthliche Gutachten aus den Anlagen zu ersehen wären. Obgleich nun dieses Werk den gesamten Fürsten und Ständen des Reichs, und ihren bedrängten Unterthanen zu aller Wohlfahrt und Aufnehmen gemeint sey, auch billig mit anderer Kreise und Stände Rath und Zuthun tractirt werden müßte; so wüßten doch die Abgeordneten auf dem itzigen Münzprobationstage das Gutachten der Stadt Augspurg nicht zu verbessern. Sie hielten daher nicht für gut, dißmal mehrere Weitläuftigkeiten und Kosten zu verursachen; zumal, weil zu Costnitz nichts endliches beschlossen, sondern allein, von des Schwäbischen Kreises wegen, das Berathschlagte, auf Ratifikation und *ad referendum* angehört, und was alsdann von dem Schwäbischen Kreise ferner bedacht worden, den Fränkischen und Bayerischen Kreisen mitgetheilt, und hernach erst in der Sache geschlossen werden solle.

Hiernächst und 5) habe der Vormund und Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, den ausschreibenden Fürsten der benachbarten unirten Kreise, nebst Mittheilung des Obersächsischen Kreisabschiedes, zwey Abdrücke etlicher böser Münzsorten, die in dem Chur- und Fürstenthume Sachsen, durch Mandate, verrufen und verboten worden, zugeschickt, welche Abdrücke aber die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises nicht erhalten hätten. Zugleich habe Derselbe, in seinem Schreiben, begehrt, daß die benachbarten Kreise sich mit dieser Valvation vergleichen, und verordnen möchten, daß

J. Chr. 1593 solche böse Sorten verboten, und eine Gleichheit bey den korrespondirenden Kreisen erhalten würde. Allein man fand, laut unsers Abschiedes, für gut, solches Werk solange einzustellen, bis daß Oesterreich und der Schwäbische Kreis sich darüber erklärt hätten. Wofern nun diese Erklärung erfolgte; so sollte alsdann diese Vergleichung dem Churrheinischen und Obersächsischen Kreise mitgetheilt, und die gute Korrespondenz, auch von Seiten dieses Theils, erhalten und gepflanzt werden. Weiter wurde 6) beschlossen, dem Kayser und den ausschreibenden Churfürsten der beiden erstgenannten Kreise den itzigen Münzprobationsabschied zu überschicken. Und weil 7) der Fränkische Kreis, mit seinem vorigen Wardein eine Veränderung vorgenommen hatte, und statt dessen die Gesandten dieses Kreises den Hans Gebhard zu Nürnberg zum Kreiswardein präsentirten; so wurde derselbe, zufolge der ihm vorgelesenen M. O., an seine Pflicht erinnert, und beeidiget. Ueberhaupt aber wurden 8) alle anwesende Münzwardeine zu schuldigem Gehorsam und Fleisse ermahnt. Und weil 9) der künftige Probationstag auf den 16. (26.) September d. J. zu Nürnberg gehalten werden sollte; so übergab man die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg, und befahl den Wardeinen, etwa drey Tage vor den Gesandten daselbst einzutreffen, mit den Proben, wie gebräuchlich, zu verfahren, und mit Aufwechslung der, in und ausser dem Reiche geschlagenen, Münzsorten, auch deren Probirung, an ihrem Fleisse nichts fehlen zu lassen [s]).

Fast

s) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. VIII. n. 38. p. 46-50.

Fast um eben diese Zeit hielt auch der Oberrheinische Kreis t) einen gewönlichen Münz-Probationstag zu Worms. Auf demselben erschienen die Gesandten der Bischöfe zu Worms und Speyer, des Johannitermeisters in Teutschland, des Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, des Churfürst Friedrichs von der Pfalz, wegen der Ihm von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, angefallenen Länder †), ferner der Pfalzgrafen Johanns zu Zweybrücken, und Georg Gustavs zu Veldenz, ingleichen der Landgrafen zu Hessen, Moritzs zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmstatt; weiter der Grafen Albrechts zu J. Chr. 1593 m. Maio.

t) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 211 f.

†) Hier verdient bemerkt zu werden, daß man um diese Zeit auch in den R. Kreisen den Satz angenommen habe, daß das Sitz- und Stimm-Recht auf dem Lande hafte, und mit dem Aussterben einer Linie nicht erlösche, sondern auf den Erben des Landes übergehe. Man findet nicht, daß vormals Chur-Pfalz wegen Lautern besondern Sitz und Stimme auf den R. Tagen und in dem Oberrheinischen Kreise gehabt und geführt habe. Nachdem aber Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, in seinem Testamente, seinem jüngern Sohn, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, die Oberämter Neustadt und Lautern angewiesen hatte; so nahm Dieser deswegen Sitz und Stimme sowohl auf dem R. Tage zu Augspurg im J. 1582., als auch in dem Oberrheinischen Kreise, und man trift seine Gesandten zuerst auf dem Münzprobationstage des Oberrheinischen Kreises vom J. 1582. an; S. N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 514. und im XII. Bande, S. 39. Nach seinem im J. 1592. erfolgtem Absterben fiel sein Land an seinen Neffen, den Churfürsten von der Pfalz zurück, welcher nun das Votum von Pfalz-Lautern im Oberrheinischen Kreise fortsetzte.

J. Chr. 1593 Nassau-Saarbrück und Philipps zu Hanau-Lichtenberg, aller Grafen zu Solms, und der Grafen Emichs zu Leiningen Dagsburg, und Franzens zu Waldeck, für sich und in Vormundschaft seiner Vetter, Wilhelm Ernst Christians und Vollraths; endlich der Freyen R. Städte Straßburg, Worms und Hagenau. Sogleich bey Eröfnung des Probationstages wiederholten und reservirten sich die Räthe und Gesandten des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern an einem, und des Churfürst Friedrichs von der Pfalz am andern Theil, ihre auch letzthin gethane Erklärung, Widersprüche, und Reservationen der Stimme und Session halber, die sich zwischen ihren Herren, der Vormundschaft und Landes-Administration halber ereignet hatten *), wobey es aber die übrigen Kreisstände bewenden liessen.

Hierauf wurden, nach Innhalt des vorhan-
6 May. denen Abschiedes, 1) die Münzbüchsen, wie gewönlich, eröfnet, die Proben dem General-Kreiswardein überliefert, und nach den Datis in das Protokoll getragen. Währender Zeit nun, daß derselbe die Probstücke aufzog und probirte, verlas man 2) den letztern oberrheinischen und die von den andern korrespondirenden, benachbarten Kreisen kommunicirte Münz-Probationsabschiede. Sodann regte man 3) die schädliche Saumseligkeit und Ungehorsam etlicher Kreis-Münzstände, daß Sie die gewönlichen Münzprobationstage nicht besuchten, und dadurch die andern gehorsamen Stände in vergebliche Unkosten brächten, ungeachtet schon mehrmals, mit ernstlicher Verwarnung, wäre ver-

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 292-363.

verabschiedet worden, daß ein jeder Stand, J. Chr.
Er möge nun würklich münzen, oder nicht, selbige 1593
durch seine Räthe und Gesandten, auch Münz-
meister und Wardeine, beschicken solle. Es
wurden daher, in unserm Abschiede, die alten
Drohungen wiederholt, daß man nemlich künftig
solche ausbleibende Stände dem Kayser na-
mentlich anzeigen wolle, in Hofnung, Derselbe
werde ein solches Einsehen haben, wie es die
Reichs- und Kreis-Abschiede mit sich brächten,
wobey indessen die gehorsamen Stände sich der
deswegen verursachten Kosten nicht begeben,
sondern selbige sich, an gehörigen Orten vorbehalten
haben wollten.

Ferner und 4) kam, bey Verlesung der ob-
gedachten Probationsabschiede, vor, welches
sich auch, bey der Eröfnung der Münzbüchsen,
ingleichen aus dem Berichte des Kreiswardeins,
und aus dem besondern Verhör der Münzmeister
und Wardeine, die auf gewisse Kraystücke, auf
ihren dem Kreise geleisteten Eid, befragt wur-
den, weiter auswies, daß durch das vielfältige und
übermässige Ausstückeln der kleinen Sorten,
vornemlich der Pfenninge, eine solche Anhäu-
fung derselben, und so übermässige Steigerung
der grossen Sorten verursacht, diese gleichfalls
verführt, und gebrochen, dagegen aber, die
fremde Münze vermehret worden, daß itzo fast
nichts als Pfenninge im Schwange giengen,
wodurch dann nicht allein das gemeine Wesen
litte, sondern auch im Aufwechseln, ein über-
schwänglicher Profit, zum unleidlichen Scha-
den des gemeinen Mannes, gemacht würde.
Es wurde daher verabschiedet, daß das Pfen-
ningmünzen, bis zu fernerer Erkenntniß des
Oberrheinischen Kreises, eingestellt, das

Mün-

J. Chr. 1593 Münzen der halben Batzen aber nur dergestalt zugelassen werden solle, daß gegen zehen Mark grober Sorten, nur eine Mark halber Batzen, vermöge des Münzedicktes, hinfüro gemünzt werden solle, welches auch den Münzmeistern ernstlich eingeschärft wurde. Allein über diesen Schluß, wegen Einstellung des Pfenningmünzens auf eine Zeitlang, beschwerten sich etliche Gesandten, wegen ihrer Fürsten und Herren, besonders der Landeswährung halber, und protestirten dawider, welche Protestation, mit den eingewandten Ursachen, man dem Protokoll einverleibte. Da man hiernächst 5) bey dem angestellten Verhör noch einige andere Unordnungen und Uebertretungen bemerkt hatte, nemlich daß etliche Münzmeister die Münzen für sich selbst verlegten, nach ihrem Gefallen münzten, und davon einen überflüssigen Vortheil hätten, ihren Herrschaften aber einen järlichen Schlageschatz gäben; ingleichen, daß die Wardeine die Stempel auf den Schmieden liegen liessen, und nicht verwahrten, welches alles doch wider das Münzedickt, und des H. R. und Kreis-Abschiede laufe; so wurden Sie, wegen solches Vergehens ernstlich zu Rede gestellt, mit der Bedrohung, daß man, wofern sie künftig der R. M. O. und R. A. nicht besser nachkommen würden, die Schärfe der verdienten Exekution gegen Sie vornehmen wolle; mithin sie sich hinführo wohl vorsehen sollten.

Weil auch 6) die korrespondirenden Kreise darauf angetragen hätten, die, zur Reducktion der Münzsorten, im letzten R. A. †), verordnete Zusammenkunft der drey Kreise, nem-

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208 f.

nemlich der beiden Rheinischen und des Westfälischen, fordersamst ins Werk zu richten, damit man einmal zur Beförderung und Verbesserung der Münzsachen, desto füglicher und mit mehrerer Frucht, schreiten, und solche erledigen könnte; so habe bisher solcher Verzug nicht an dem Oberrheinischen Kreise gelegen, sondern vielmehr an dem Westfälischen, welcher grösstentheils sich deswegen bey dem Churrheinischen Kreise entschuldiget hätte. Da man aber aus dem communicirten Probationsabschiede des Westfälischen Kreises, vom 6. October 1592., soviel vermerke, daß derselbe, zu Beförderung dieses heilsamen Werkes, an den Herzog zu Jülich ꝛc. geschrieben habe *); so wolle man sich hiemit kategorisch erklären, daß man deshalb, auch von Seiten des Oberrheinischen Kreises, nichts wolle fehlen lassen, was zu solchem vorhabenden Werke ersprießlich seyn möchte. Man wolle deswegen dem Churrheinischen Kreise hiemit zu erkennen geben, daß er auf das nächste über die Mittel handeln möge, damit solches von dem Westfälischen Kreise nicht ferner aufgeschoben werde, sondern vielmehr, zu Fortpflanzung des gemeinen Wesens, den Fortgang erreiche. Nächstdem hätten zwar 7) die Oberrheinischen Kreis-Gesandten und Räthe, auf diesem Probationstage, die Reduction der Churrheinischen und Landgräflich Hessischen Münzen gerne vorgenommen, und mit derselben sich verglichen. Weil man aber die gänzliche Zuversicht habe, daß die vorgedachte Versammlung der drey benachbarten Kreise ihren Fortgang gewinnen werde; so habe man es bis dahin verschieben wollen, in Betracht, daß

J. Chr. 1593

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230 f.

J. Chr. 1593 daß solches Werk nicht allein durch den Oberrheinischen Kreis, sondern auf der mehr erwähnten Zusammenkunft, mit mehrerer Frucht, erlediget werden könne.

Damit aber inzwischen nichts verabsäumet würde, und die benachbarten Kreise spüren mögen, daß man sich einer allgemeinen Reduktion zu nähern begehre; so habe man sich 8) dahin verglichen, daß mittlerweil ein jeder Stand die Steigerung und Verführung der groben Münzen, auch das schädliche Granuliren, durch ernstliche Mandate gänzlich abschaffen, und die Uebertreter ernstlich bestrafen solle, damit sich Andere daran spiegeln mögen. Weiter und 9) habe man aus dem Berichte des Kreiswardeins ersehen, daß etliche zum Theil leichte Goldgülden, falsche halbe Batzen und Dreykreutzerstücke, auch böse Thaler und Pfenninge unter den Kaufleuten kursirten. Deswegen habe man solche Sorten, in einem besondern Verzeichniß, diesem Abschiede mitangehängt, damit ein jeder Stand seine Unterthanen deshalb warnen könne. Und 10) habe man zwar auch den jüngst im May aufgerichteten Churrheinischen Abschied, so bereits zur ausschreibenden Kanzley geliefert worden, auf diesem Probationstage, zur Hand genommen, und davon geredet. Weil aber etliche wichtige Punkte darinn enthalten wären, worauf der mehrere Theil der Gesandten nicht instruirt sey; so habe man denselben zum Abschreiben übergeben, um in der nächsten Versammlung darüber weiter zu handeln.

11) Hatten, schon im vorigen Jahr, der Pfalzgraf Reichart zu Simmern einen neuen Münzmeister, Namens Daniel Ludwig von Weyersdorf, der Graf Adolf von Nassau-

Saar-

Saarbrück einen Wardein, mit Namen Hans Roch, und der Graf Johann Ludewig zu Nassau, Idstein und Wisbaden den Anton Eissenbrinn zum Münzmeister dem Kreise präsentirt, welche auch, nach Vorschrift der R. M. O. und A., genugsame Bescheinigung von ihrem Herkommen und Geschicklichkeit der Kreisausschreibenden Kanzley vorgelegt hatten. Da nun der Eissenbrinn und Roch schon letzthin den Eid geleistet hatten; so wurde, auf dem itzigen Probationstage, nur noch der Eid Daniel Ludwig, nach vorgängigem Handgelübde, abgenommen, und ihm ernstlich eingeschärft, sein Amt, nach Anweisung des Münzedictes, der Probationsordnung und der R. A. treulich zu verrichten. Endlich 12) sollte zwar auch noch, vermöge des letztern Abschiedes, des von Buseck der Stadt Frankfurt überreichte Verzeichniß und Urkunden, und Peter Scherers Zehrung specificirt, auch die von Ottens von Wollmerkhausen Wittwe, an die ausschreibende Kanzleyen überschickten Rechnungen, auf diesem Probationstage, angehört werden. Weil aber die Gegenrechnungen der Legstädte nicht bey der Hand waren, und Peter Scherer, diese Zeit über, sich bey der Stadt Straßburg nicht eingestellt hatte; so wurde solches bis zur künftigen Versammlung verschoben. Zuletzt und 13) wurde, des künftigen Probationstages halber, noch verglichen, daß, wofern solcher, von den ausschreibenden Fürsten, immittelst nicht versetzt würde, ein jeder Münzgenoß, Er sey nun in der Ausübung seiner Münzgerechtigkeit oder nicht, bey der obgesetzten Bedrohung, den 1. May 1594., ohne ferneres Ausschreiben, durch seine qualificirte Räthe und Befehlshaber, zu Worms ein-

J. Chr. 1593

kom-

J. Chr. kommen und erscheinen solle, damit man mit Pro-
1593 birung der Münze nach der R. M. O. und A.
6. May verfahren könne. Uebrigens wurde dieser Proba-
tionsabschied, gewönlicher massen, von den Ge-
sandten des Bischofs zu Worms, des Pfalz-
grafen zu Simmern, des Grafen von Nas-
sau-Saarbrück, und der R. Stadt Worms,
nemlich von dem Rath und D. Johann Köhler,
dem Kanzler, D. Georg zur Glocken, dem
Registrator, Philipp Brücker, und dem alten
Stättmeister, Georg Eucharius Moßbach, un-
terschrieben und besiegelt u).

Zufolge des, auf diesem Probationstage
gemachten, und kurz vorhin, unter Numer 8.,
angeführten Schlusses, publicirte die R. Stadt
1. Oct. Worms, noch in diesem Jahr, ein scharfes
Münzmandat wegen des eigennützigen Aufwech-
selns und Verführens der groben Münze. Es
wäre nemlich dem Rathe glaublich vorgebracht
worden, daß etliche eigennützige, finanzische und
gewinnsüchtige Leute sich unterstünden, ihres
Vortheils halber, alle gute grobe R. Münze, be-
sonders aber die ganzen und halben Thaler, auch
Reichs-Gulden-Groschen, soviel sie immer
könnten, wie zuvor auch mit den kleinern Münz-
sorten, als Dreyern und Pfenningen geschehen,
hin und wieder aufzuwechseln, sie in ihre Hände
zu bringen, und mit Verführung derselben an
fremde Orte, verbotenen und eigennützigen Ge-
winn und Kaufmannschaft zu treiben. Dar-
aus sey erfolgt, daß, in kurzer Zeit, fast alles
grobe Geld und gute R. Münze, besonders
aber die gedachten ganzen und halben R. Tha-
ler und Gulden-Groschen, zur merklichen Ab-
nahme und Verhinderung der gemeinen Hand-
thie-

u) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 155. p. 302-307.

thierungen und Gewerbe, dergestalt in ihrer Stadt Worms und auf dem Markte sich verloren hätten, daß fast Niemand solches grobe Geld, zu seiner Nothdurft, und zu Bezalung der schuldigen Raths-Anlagen und Gefälle, bekommen könne. J. Chr. 1593

Da nun aber solches der R. M. O. und den vielfältig ergangenen ernstlichen Mandaten und Warnungen stracks zuwider sey; so wolle hiemit der Rath nochmals solche Ungebühr des Aufwechselns und Verführens der erwähnten guten, groben R. Münzen, die ohne Erlaubniß und Vorwissen des Raths und seiner Deputirten geschähe, auf das ernstlichste verboten haben. Es solle also von nun an Keiner in der Stadt oder in dem Raths-Gebiete dergleichen Einwechseln und Wegschicken der groben R. Münze sich unterstehen, unter was für einem Schein oder Namen, oder zu was für Ende und Gebrauch solche Verschickung immer geschehen möchte, wodurch jedoch das Verschicken eines Jeden selbst eigenen R. Münze, so er ohne verbotene Aufwechslung, aus dem Verkaufe seiner eigenen Waaren löse, nicht gemeint seyn solle. Wer nun dawider handle, und entweder auf frischer That betreten, oder über kurz oder lang dem Rathe deshalb mit Grunde angezeigt und strafbar befunden würde, sollte von einem jeden solchen Verbrechen dem Rathe 500. Gulden, ohne alle Gnade, zur Strafe verfallen seyn. Es habe auch deshalb der Rath seinen Amtleuten im Zollhause und auf der Waage neuen Befehl gegeben, auf die verdächtigen Waaren und Güter, darinn mit Verschickung der Münze vermutlich der Betrug gespielt würde, eine fleissige Aufsicht zu haben. Zu mehrerer Erfor-

J. Chr. 1593 schung der Verbrecher aber verspreche der Rath, nicht allein den Anzeiger zu verschweigen, sondern ihm auch jedesmal die Helfte der Strafgelder auszalen zu lassen. Sollte sich übrigens Jemand hierinn sehr gefärlich und ungehorsam erzeigen; so behalte sich der Rath vor, denselben auch noch auf andere Art, mit Konfiskation seiner Güter, mit Entsetzung seiner Ehren, oder sonst an Leib und Leben zu bestrafen, wornach sich nun ein Jeder zu richten, und vor Gefahr und Nachtheil sich zu hüten wissen würde v).

Der Chur-Rheinische Kreis w) hielt seinen Münzprobationstag, in diesem Jahr, zu Maynz. Laut des vorhandenen Abschiedes wurde der Anfang mit der Eröfnung der Probierbüchsen gemacht, deren dißmal zwey, nemlich die eine von dem Churmaynzischen, und die andere von dem Churtrierischen Münzmeister überbracht wurden. Man stellte sodann die darinn gefundenen Proben dem Kreiswardein zu, um selbige aufzuziehen, und nebst andern eine Zeither verspürten verdächtigen Sorten zu probiren. Nachdem man hierauf den letztern, zu Bacherach errichteten, Probationsabschied †), und die von andern Kreisen eingelaufene Kommunikationen verlesen hatte; so schritt man zur Berathschlagung über das Hauptwerk des Münzwesens: ob und wie dasselbe zu einiger Verbesserung gebracht, und alle dabey einreissende Unordnungen abgestellt werden könnten.

m. Maio. 7. e. m.

Es wurde daher 1) von neuem in Ueberlegung gezogen, wie den öfters geäusserten Mängeln

v) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 9. p. 26-28.

w) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 221-229.

†) S. Eben daselbst.

geln im Münzwerke, als der Ausführung der guten, und der Einschleiffung der argen und bösen Münzen, insonderheit aber den ganz unmässigen, ungescheueten und täglich zunehmenden Neuerungen vorzubeugen und zu steuern seyn möchte. Zu dem Ende nun hätten zwar die Rheinischen Churfürsten es an einer ernstlichen Erinnerung bey allen Kreisen nicht ermangeln lassen, sondern auch sich über eine Reducktion der groben Münzsorten, um der Steigerung in etwas zu steuern, mit einander verglichen. Allein man habe doch dabey bemerkt, daß solches alles keine Würklichkeit oder Frucht haben werde, solange nicht auch die benachbarten Kreise diesen Verordnungen gleichfalls beypflichteten. Mithin habe man ferner, nach Vorschrift des Augspurgischen R. A. vom J. 1582. *), den Oberrheinischen und Niederländisch-Westfälischen Kreis ersucht, die Ihrigen auf eine bequeme und benannte Zeit und Ort abzufertigen, um mit den Churfürstlichen Räthen der Sache nachzudenken, und darüber zu berathschlagen, wie eine durchgehende Gleichheit könnte vorgenommen werden, welches aber bisher allein von Seiten des Westfälischen Kreises, aus allerhand vorgeschützten Entschuldigungen, einen Anstand gefunden hätte. Weil nun aber aus der, von diesem Kreise geschehenen Mittheilung seines Probationsabschiedes vom 6. Oct. 1592. †), soviel zu ersehen sey, daß die Stände dieses Kreises sich erboten, den Herzog von Jülich ꝛc. zu ersuchen, daß Er diesen Punkt sowohl in seinem Ausschreiben zu dem nächst bevorstehendem Kreistage, als auch

J. Chr. 1593

*) S. im XII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 208 f.

†) S. im XVI. Bande Derselben, S. 230 f.

J. Chr. 1593 hernach in der Proposition anregen möchte: ob sich etwa die Stände zu dieser oft begehrten Versammlung verstehen wollten, und daß in des Herzogs Namen eine genugsame Vollmacht und Instrucktion für gewisse Personen, zur nöthigen Kommunikation unter den drey Kreisen, aufgesetzt würde; so habe man die gute Hofnung geschöpft, es werde der Westfälische Kreis endlich einmal den vielfältigen, bey ihm gethanen, Erinnerungen stattgeben und Folge leisten. Mithin hätten die Churfürstlichen Räthe für gut befunden, solche Erklärung des Westfälischen Kreises, von dessen, itzo im Maymonat, gehaltenem Probationstage zu erwarten; worauf, und wenn dieselbe willfärig erfolgte, der Churfürst von Maynz, dem vorigen Abschiede nach, zu solcher Versammlung der drey Kreise sogleich einen Tag und Mahlstatt nach Cöln, wofern man mit Sicherheit dahin kommen könnte, benennen und ausschreiben möchte.

2) Kam auf diesem Münzprobationstage in Berathschlagung, daß die letzthin, im October 1592., zu Leipzig beysammen gewesenen Räthe und Gesandten der Stände des Obersächsischen Kreises den Rheinischen Churfürsten dasjenige überschickt hätten, was daselbst, den 14. October, in Münzsachen verordnet worden *); wobey Sie zugleich gebeten hätten, daß, zu Haltung einer durchgehenden Gleichheit im Münzwerke, die Rheinischen Churfürsten die Mittel möchten anordnen helfen, wodurch der eingerissene Mißbrauch abgeschaft, den R. O. und A. nachgelebt, und also eine gute Münze und die Kommerzien erhalten werden könnten. Ingleichen

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 234:241.

gleichen habe der H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen, als Vormund und Administrator der Chur-Sachsen, zwey verschiedene Schreiben, nemlich aus Dresden im November des vorigen, und aus Torgau, unter dem 22. Merz des itzigen Jahrs, an den Churfürsten von Maynz ergehen lassen, worinn Er Diesen an die vorgedachte Kommunikation des Obersächsischen Kreises erinnert, und gemeldet hätte, was für Klagen und Unordnungen, von wegen des Oberrheinischen Kreises, des Münzwesens halber, aus dem Berichte der drey Oberländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, eingekommen seyen. Zugleich habe der vorgedachte H. Friedrich Wilhelm zwey verschiedene Abdrücke mitgeschickt, wie weiland Churfürst Christian zu Sachsen die Münzen, zu seiner Zeit, befunden, und hernach Er, der Administrator der Chur-Sachsen, die seitdem eingerissene böse Münzsorten valvirt habe; mit Bitte, daß der Churfürst sich gegen Ihn erklären möchte: ob und wie die höchstschädlichen Mißbräuche auch in dem Churrheinischen Kreise könnten abgewandt werden, und wie der Churfürst, nebst seinen unirten Kreisständen, es ernstlich dahin richten wollte, daß solchen Gebrechen bey Zeiten gesteuert, die Kommerzien nicht gehindert, und die armen Unterthanen nicht ferner so vorsetzlich betrogen würden, welches alles dann hernach der Churfürst an seine Mitstände des Kreises gleichfalls berichtet hätte. J. Chr. 1593

Die Rheinischen Churfürsten hätten nun zwar, dieses Punkts halber, ihren Gesandten insonderheit Befehl gegeben, und aus der Kommunikation des Obersächsischen Kreises sowohl, als auch aus den eingelangten Fürstlichen

J. Chr. 1593 Schreiben und Schriften nichts anders vermerken können, als daß berührte Stände den Sachen wohl und eifrig nach- und auf ersprießliche Mittel, zu Abhelfung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, gedacht hätten, weshalb Sie auch billig zu loben, und dieß Ortes gleichfalls nachzudenken wäre: ob das Münzwesen, nach der Kommunikation der andern Kreise soviel verbessert oder beschaffen befunden worden, daß deshalb schon itzo, auch in dem Churrheinischen Kreise, etwas gewisses zu beschliessen wäre, und also dem Administrator der Chur-Sachsen desto besser könnte geantwortet werden. Allein es zeige sich dabey der Mangel, daß die drey Kreise noch nicht beysammen gewesen, ohne deren Zusammenordnung nichts fruchtbarliches zu erörtern und festzusetzen wäre. Damit indessen aber der Obersächsische Kreis einige Nachricht bekäme, was für Verhinderungen bey dem Churrheinischen Kreise vorgefallen seyen; so habe man die Sache dahin bedacht, daß die Churfürstlichen Räthe diesen Abschied dem Administrator der Chur-Sachsen, zu weiterer Kommunikation mit dem Obersächsischen Kreise, zu fertigen, und dem Churfürsten von Maynz, weil Er deshalb zum andernmal angegangen worden, heimstellen sollten: ob Er gleichfalls an den erstgedachten Administrator schreiben, und Sich auf diesen allgemeinen Schluß des Churrheinischen Kreises beziehen wolle. Daneben aber könnten gleichwohl die Churfürstlichen Räthe und Gesandten, kraft habenden Befehls, im Namen ihrer Herren, Sich, in ihrer Antwort, erbieten, daß ihre Herren, die Rheinischen Churfürsten, nach aller Möglichkeit, nichts unterlassen wollten, alles zu befördern,

dern, was zur Handhabung des Kayserlichen Münzedicktes gereichen könnte. J. Chr. 1593

Weil aber 3) in der Kommunikation des Obersächsischen Kreises die sehr beschwerlichen Mängel wieder wären angeregt worden, welche schon vormals, des Oberrheinischen Kreises halber, auch die Oberländischen Kreise geklagt hätten, und um deren Abstellung man jenen Kreis, auch von Seiten des Churrheinischen, ersucht habe; so hielt man für nöthig, dem gedachten Oberrheinischen Kreise den Abschied des Obersächsischen Kreises und die oberwähnten Fürstlichen Missiven, in Abschrift, zuzuschicken, damit derselbe nicht dafür halte, als ob man nur allein im Churrheinischen Kreise dieses Werkes sich so sehr annähme. Ingleichen sollte man auch den Administrator der Chur-Sachsen um 40. oder 50. Exemplare von den beiden Abdrücken ersuchen, sowohl zur bessern Nachricht für die Rheinischen Churfürsten, als auch der Oberrheinischen und Westfälischen Kreise, wegen ihrer künftigen Zusammenordnung. Soviel hiernächst 4) die geschehene Kommunikation der drey Oberländischen Kreise belange; so hätten zwar dieselben, mit Ueberschickung des unrechten Abschiedes, ein Versehen begangen. Weil aber aus dem Kreisschreiben zu ersehen wäre, was der Kayser, auf geschehenes Anbringen des Kreises, resolvirt habe; so lasse man es dergestalt dabey bewenden, daß nichts desto weniger die gemeldeten drey Kreise, nebst gewönlicher Ueberschickung des itzigen Abschiedes, ersucht werden sollten, von ihrem bisher gespürten Eifer, in Fortsetzung aller guten Ordnungen, nicht nachzulassen, bis etwa Zeit und Umstände erscheinen möchten, daß dieses Werk, zufolge der

J. Chr. 1593 Kayserlichen Resolution, durch mehreres Nachdenken der R. Stände, zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden könnte.

Ferner und 5) erinnerten sich auch noch die Churfürstlichen Räthe und Gesandten, was hiebevor wegen eines, unter dem Herzoglich-Jülichischen Gepräge, vom J. 1592., ausgegangenen Goldgüldens vorgekommen, welchen die Rheinischen Churfürsten, wegen des angegebenen Mangels, daß er geringer als ihre Goldgülden seyn solle, zu Verwahrung ihrer Unterthanen, hin und wieder in ihren Gebieten hätten anschlagen lassen. Darüber aber hätte der Herzog von Jülich ꝛc. sich zum höchsten beschwert, indem solches Ihm und seinem Fürstlichen Hause zum grösten Unglimpfe gereichte, und daher um die Abschaffung oder Einstellung solches Anschlages solange geberen, bis von Ihm deshalb ein mehrerer Bericht eingebracht würde. Da nun die meisten Rheinischen Churfürsten ihren abgefertigten Räthen den ausdrücklichen Befehl gegeben hätten, sich auf dem itzigen Probationstage nach der Sache eigentlich zu erkundigen, und wie Sie solche befunden, nicht nur dem Herzog von Jülich ꝛc. zu melden, sondern auch, Falls man ausfindig gemacht hätte, wer die Verfälschung solcher Münze verursacht habe, nach Vorschrift der R. O., deswegen die Gebühr zu bedenken; so sey auch solches befolgt worden. Man habe nun auch würklich, aus vielen und verschiedenen Proben sowohl des Kreiswardeins, als auch anderer Wardeine, befunden, daß der Münzmeister einen besondern vortheilhaften Betrug und Verfälschung mit diesen und andern dergleichen Münzen begangen habe.

Es zeige sich nemlich, daß nicht allein etliche J. Chr.
solche Goldgülden vom J. 1592. zum Vorschein 1593
gekommen, die nicht über 15., auch wohl nur 14. Karat 6. und 10. Green hielten, und also vier und mehr Batzen geringer wären, als sie seyn sollten, sondern daß auch von andern vorhergehenden Jahren, und zwar namentlich vom J. 1589., gleichmässige Sorten, mit noch mehrerm und höhern Mangel, nemlich im Gehalt auf 12. Karat und 4. Green, auch 16. Karat und 5. Green, folglich in dem einen wohl zu acht Batzen zu gering, ausgegangen seyen. Ingleichen werde auch in den Silbermünzen, als Jülichischen Thalern von verschiedenen Jahren, ein nicht geringer Fehler, wie die Relation mit sich bringe, bemerkt. Bey so bewandten Umständen wären die Churfürstlichen Räthe der Meinung, daß es ihren Herren, in Betracht, daß dergleichen Goldgüldengepräge auch unter der Rheinischen Churfürsten Wappen ausgienge, ohne Erwartung des gröstn Vorwurfes, nicht verantwortlich oder thunlich fallen wollte, den verordneten Anschlag abzuschaffen, oder einzustellen, sondern daß es vielmehr nöthig seyn werde, auch die übrigen Sorten, zu ihrer und der Ihrigen Verwahrung, in einen Anschlag zu bringen, welches jedoch den Churfürsten, ihren Herren, selbst zu fernerer Verordnung heimgestellt würde. Uebrigens aber sollte, den befundenen Umständen nach, von Seiten des Münzprobations-Konvents, nicht nur an den Herzog von Jülich ꝛc. ein Schreiben ausgefertiget, sondern auch der Westfälische Kreis, vermöge der R. O., ersucht und erinnert werden, nach dem Münzmeister und Wardein, durch welche diese Werke ausgegangen, zu trachten, dieselben

J. Chr. vor sich zu bescheiden, sie wegen der befundenen
1593 Mängel ernstlich zu Rede zu stellen, und sie vor allen Dingen zur Einwechslung der mangelhaften Sorten anzuweisen, nichts desto weniger aber, und nach Beschaffenheit ihrer Verantwortung, und befundener Schuld oder Unschuld, ein ernstliches Einsehen und gebürende Strafe gegen dieselben vorzunehmen.

Hierauf folget 6) in dem Abschiede das Verzeichniß der auf diesem Probationstage eingebrachten goldenen und silbernen Münzsorten, nebst der Relation des Kreiswardeins, Tielemann Wiekrodts, wie er dieselben bey der Probirung befunden habe. Es fanden sich aber 1) in der Chur-Maynzischen Münzbüchse die Proben von zwey Werken Goldgulden, das eine vom 4. Merz 1593. von 17. Mark, 11. Loth und 2. Quent, und das andere vom 16. April eben d. J. von 41. Mark und 2. Loth. Das erstere dieser Werke hatte sein rechtes Gewicht, hielt fein 18 Karat und 5. Green, und war um ein Green zu gering, und das andere hatte gleichfalls sein rechtes Gewicht, hielt fein 18. Karat und 7. Green, und war also um ein Green zu gut. 2) In der Trierischen Münzbüchse waren a) drey Werke an Goldgulden, b) drey an Thalern, c) eines an Albus, und d) drey an Pfenningen befindlich. Die drey Werke a) an Goldgulden waren α) vom 6. Jenner 1593. von 12. Mark; β) vom 22. d. M. und J. von 13. Mark; und γ) vom 24. Merz d. J. von $12\frac{1}{2}$ Mark und 2. Loth. Alle drey hatten ihr rechtes Gewicht, hielten fein 18. Karat und 6. Green, und waren also gerecht. Was b) die drey Thaler-Werke betrift, so war das erste α) vom 1. December 1592. von 24. Mark,

hatte

hatte sein rechtes Gewicht, hielt fein 14. Loth und 5. Green, und war also um 1. Green zu gut; das andere β) war vom 9. (21.) Merz 1593. und das dritte γ) vom 12. April eben d. J.; Beide von 23. Mark, und Beide hatten ihr rechtes Gewicht, hielten fein 14. Loth und 4. Green, und waren also gerecht. c) Das Werk Albus oder Weißpfenninge war vom 23. Merz 1593. von 26. Mark, deren 2. Stück wogen 67. Aeß, mithin giengen 145. Stück auf die Mark; fein hielten sie 7. Loth, mithin war die feine Mark ausgebracht um 12 Fl., 7. Albus und 3. Pfenninge, kamen folglich zu hoch um 1. Fl. und 12½ Batzen. Endlich d) die drey Pfenning-Werke belangend, waren selbige α) vom 24. November 1592. von 21. Mark, deren 25½ Stück wogen ½ Loth, mithin 816. Stück auf 1. Mark Cöllnisch giengen, und fein hielten 4½ Loth und 3. Green, folglich war die feine Mark um 12. Fl., 26. Albus und 5. Pf., und also um 2. Fl., 12. Kreuzer und 2½ Pf. zu hoch ausgebracht worden; β) vom 18. Merz 1593. von 25. Mark, deren 25. Stück ½ Loth wogen, 800. Stück auf 1. Mark giengen, und fein 4½ Loth und 3. Green hielten, mithin die feine Mark um 12. Fl., 8. Albus und 6½ Pf., folglich um 1. Fl., 56. Kr. und 3½ Pf. zu hoch ausgebracht war; und γ) vom 19. April 1593. von 23. Mark, deren 25¼ Stück wogen ½ Loth, auf 1. Mark 805. Stück giengen, und 4½ Loth fein hielten, auf welche Art die feine Mark um 12. Fl., 16. Albus und 7½ Pf., mithin zu hoch um 1. Fl., 52. Kr. und 2½ Pf. war ausgebracht worden. J. Chr. 1593

7) Uebergab der Kreiswardein auch noch eine Relation und Valvation von probirten fremden Münzsorten, die unter den Kaufleu-

ten

J. Chr. 1593 ten kursirten, und zwar 1) von Goldgülden: a) einen Goldgulden mit dem Wappen des Herzogs von Jülich ꝛc. und rund um der vier Rheinischen Churfürsten. Derselbe sey im J. 1582. geprägt, habe sein rechtes Gewicht, halte aber nur 15. Karat, an statt daß er 18. Karat und 6. Green halten sollte, mithin er um 4. Batzen und 1. Kreutzer geringer sey, als ein rechter Goldgulden: b) einen andern Jülichischen Goldgulden von gleichem Gepräge, aber mit der Jahrzahl 1589., welcher zwar sein rechtes Gewicht habe, aber nur 16. Karat und 8. Green fein halte, mithin um $9\frac{1}{2}$ Kreutzer geringer sey, als ein rechter Goldgulden; und c) noch einen Goldgulden, den der Graf von Sayn, im J. 1592., habe schlagen lassen, welcher sein rechtes Gewicht habe, 18. Karat und 6. Green fein halte, und also gerecht sey. 2) An Thalern, Dukaten und Pfenningen: a) einen Jülichischen Thaler vom J. 1587., der sein rechtes Gewicht habe, aber nur $12\frac{1}{2}$ Loth und $2\frac{1}{2}$ Green fein halte, und um 9. Kreutzer und $1\frac{1}{2}$ Pfenning zu gering sey; b) einen andern Jülichischen Thaler von rechtem Gewichte, am Gehalte 13. Loth und 2. Green, folglich um 6. Kr. und 2. Pf. geringer, als der rechte Thaler; c) noch einen Jülichischen Thaler vom J. 1587., zwar von rechtem Gewichte, aber um 7. Kreutzer geringer; d) noch einen Jülichischen Thaler vom J. 1575., wie oben, habe sein rechtes Gewicht, und halte 12. Loth und 12. Green fein, mithin sey er um 9. Kr. und 1. Pf. zu gering; e) einen andern Jülichischen Thaler vom J. 1574., wie oben, welcher 13. Loth und 13. Green fein halte, und um 3. Kr. und $\frac{1}{2}$ Pf. zu gering sey; f) endlich noch einen Jülichischen

chischen Thaler, wie oben, auch vom J. 1574., J. Chr.
am Gehalte und Mangel, wie der vorherge- 1593
hende; ferner g) einen Thaler, welchen der Graf Heinrich von Sayn, im J. 1590., habe münzen lassen, sein rechtes Gewicht habe, und 13. Loth und 6 Green fein halte, aber um 5. Kr. und 1. Pf. zu gering sey; h) noch einen andern Thaler von eben diesem Jahr 1590. und dem Grafen Heinrich von Sayn, der aber nur 13. Loth und 3. Green fein halte, und daher um 6. Kr. und 1. Pf. zu gering sey; i) einen Thaler der Stadt Straßburg, der sein rechtes Gewicht, und fein 14. Loth und 1. Green halte, mithin 3. Green mangelten, welches auf 1. Stück 1. Kreutzer betrage; k) noch einen andern Straßburgischen Thaler vom J. 1592., wovon das Stück 2. Loth, weniger 6. Aeß wöge, und fein hielte 14. Loth und 1. Green, folglich 3. Green mangelten, welches auf jedes Stück mehr als 12. Kreutzer ausmache; l) einen Dukaten, auf dessen einer Seite ein geharnischter Mann stehe, mit einem Schwerdte in der einen, und sieben Pfeilen in der andern Hand, auf der Rückseite eine vierkantige Tafel, halte fein 21. Karat und 7. Green, und würden dergleichen Dukaten in den Niederlanden geschlagen; m) einen Niederländisch-Holländischen Thaler, welcher sein rechtes Gewicht habe, und fein halte 14. Loth und 2. Green, mithin um 2. Green zu gering sey; endlich n) einen Pfenning, auf welchem zween Löwen stünden, deren 9. Stück 46. Aeß wögen, auf 1. Mark Cölnisch 151. Stück giengen, und fein hielten 3. Loth und 1. Green, mithin die feine Mark ausgebracht würde um 23. Fl., 1. Albus, 18. Kreutzer und $3\frac{1}{2}$ Pfenninge. Ausserdem werden auch noch, aus

der

J. Chr. 1593 der Relation anderer Wardeine, zwey Sorten von Jülichischen Goldgulden von den Jahren 1589. und 1592. bemerkt, von denen die erstere Art nur 12. Karat und 4. Green, die andere aber 14. Karat und 10. Green fein halte.

Da nun also 8) aus der Verlesung des Berichtes des Kreiswardeins befunden wurde, daß ausser den schon vorhin ausfindig gemachten mangelhaften Jülichischen Goldgulden, auch noch von andern Jahren, gleichmässige Sorten und Thaler, die ebenfalls am Gehalte zu gering seyen, unter dem Jülichischen und andern Gepräge gemünzt worden; so solle der Kreswardein solche verzeichnete Sorten in Abdruck bringen, und mit erster Gelegenheit den Rheinischen Churfürsten zuschicken, damit Sie deshalb die nöthige Warnung an die Unterthanen ergehen lassen, und verfügen könnten, daß der Kreis, in welchem sie geschlagen worden, selbige wieder einwechsele. 9) Wurden die Münzmeister und Wardeine, wie gewönlich, ermahnt, ihrer Pflicht treulich und fleissig nachzukommen. Und endlich 10) verglich man sich, daß man zum nächsten Probationstage, ohne ferneres Ausschreiben, auf den 1. October d. J. zusammen kommen wolle. Daß auch derselbe würklich vor sich gegangen sey, hat zwar seine gute Richtigkeit, in Ermanglung aber des daselbst gemachten Abschiedes, kann ich von den darauf vorgefallenen Handlungen und Schlüssen keine Nachricht geben r). Und daß auch von dem Niederländi-

dischen

r) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 156. p. 307-314. *coll.* p. 326. Lin. 11 sq.; aber nach der pag. 323., etwas nach der Mitte, soll dieser Probationstag nicht zu Cöln, sondern zu Coblenz gehalten worden seyn, welches mir auch glaublicher ist.

disch-Westfälischen Kreise gleichfalls im May-monat d. J. ein Münzprobationstag sey gehalten worden, hat wohl keinen Zweifel. Weil aber der daselbst errichtete Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen ist; so kan ich auch von demselben nichts melden y). J. Chr. 1593

Es ist weiter oben z) gedacht worden, daß der ErzH. Ferdinand zu Innspruck bey den ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises auf eine zu Costnitz zu haltende Zusammenkunft angetragen habe, um daselbst, mit Zuziehung seiner Vorderösterreichischen Landschaften, und der dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft, berathschlagen zu helfen, wie den bisher, je länger, je mehr, eingerissenen Unordnungen und dem schädlichen Wesen mit den fremden, geringen, und andern zum Theil falschen, auch etwa beschnittenen Münzen gesteuert werden möchte. Obgleich nun auf dem letztern Schwäbischen Probationstage eine schlechte Lust zu Beschickung dieses vorgeschlagenen Konvents bezeugt wurde; so schickten doch nachher der Bischof von Costnitz, der Herzog von Würtenberg und die R. Stadt Augspurg ihre Gesandten dahin ab, welchen der Schwäbische Kreiswardein, Conrad Baudistel aus Stuttgard beygefügt wurde. Auch die dreyzehn Eidgenössischen Kantons fertigten, den Rathsherrn zu Zürch, Gerold Escher, und den Bürgermeister von Schaffhausen, D. Hans Conrad Maier, nach Costnitz ab, und von Seiten des ErzH. Ferdinands erschienen, ausser seinen beiden Kommissarien, Hans Christof Schenken von Stauffenberg und D. Gallhagern, die Abgeordneten 24 Jun. (4 Jul.)

y) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 372.
z) S. Eben daselbst, S. 358 f.

J. Chr. 1593 ten der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Ensisheim, der Herrschaften Bregenz, Hoheneck und Hohenberg, der Landvogtey Schwaben, der Städte Costnitz und Ratolfszell, der Herrschaft und Stadt Feldkirch, ferner der Stadt und Herrschaft Bludenz und Sonnenberg, der Landgrafschaft Nellenburg, der Stadt Ehingen und endlich der fünf österreichischen Städte, Waldsee, Riedlingen, Saubgen, Mengen und
m. Jul. Munderkingen. Bey der auf diesem Konvente angestellten Berathschlagung fand man nun, daß das Unheil mit den fremden und andern bösen Münzen soweit eingerissen sey, daß demselben, mit gänzlicher Aus- und Abschaffung derselben, für dißmal nicht abgeholfen werden könnte; man wollte dann alle Gewerbe und Kommerzien sperren und verhindern. Mithin müßte man blos darauf bedacht seyn, wie etwa den itzigen Beschwerden, durch eine Valvation, einige Verringerung verschaft werden möchte.

Es verglichen sich daher 1), laut des vorhan-
2. Jul. denen Abschiedes, die Oesterreichischen Kommissarien und die beschriebenen und verordneten Oesterreichischen Beamten eines Theils durch ein einiges Votum, sodann die Gesandten der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises auch durch ein Votum, und endlich die Abgeordneten der dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft auch durch ein Votum, mit einander, der gedachten Valvation halber, folgender massen, daß hinfüro I) in Ansehung der Silbermünzen die nachstehenden Sorten in folgendem Wehrte sollten genommen und ausgegeben werden können:
a) die Reichs- Oesterreichische, Burgundische, Eidgenossische und andere dergleichen gute

und

und unverrufene Thaler zu 18. Batzen; b) die Reichs-Guldener zu 64. Kreutzer; c) die Franken zu 34. Kreutzer; d) die Savoyischen, Mantuanischen und dergleichen Italiänische Achtbätzner zu 32. Kreutzer; e) die Venedische halbe Justiner zu 48. Kr.; f) die Silberkronen zu 86. Kr.; g) die Französischen Dicken zu 24. Kr.; h) die Lothringer- und Schweitzer-Dicken zu 21. Kr.; i) die alten gerechten Bononier zu 12. Kr.; k) die Neuen aber, so vom P. Pius dem V., und seitdem, innerhalb 20. Jahren, gemünzt worden, wie auch die Schweitzer- und andere dergleichen geringhaltige Dreybätzner zu 10. Kreutzer, jedoch solle Niemand verbunden seyn, selbige anzunehmen, sondern es in eines Jeden freyen Willkühr stehen; l) die Niederländischen Zehner mit dem Adler und Spanischem Wappen zu 10. Kr.; und da m) bey den Sorten der Böheimischen oder Dreykreutzerer und halben Batzen sich die Unbequemlichkeit finde, daß in Ansehung derselben keine gewisse Ordnung, ohne besondere Gefahr, gemacht werden könne, so sollten die gerechten Dreykreutzerstücke und halbe Batzen in ihrem bisher gewönlichen Wehrte und Lauffe passiren und bleiben, die übrigen und geringhaltigen aber solle und möge eine jede Obrigkeit, nach ihren Landläufigen Sorten Gehalt und Beschaffenheit selbst valviren, auch einnehmen und ausgeben lassen. 1593

Hiernächst sollen und mögen n) die Philippsthaler, von diesem Datum und der Publikation des Münzmandats an, ein Jahr lang, zu $20\frac{1}{2}$ Batzen eingenommen und ausgegeben werden, nach dessen Verfliessung aber solle, dieser Sorten halber, wofern es nöthig, weitere Verglei-

J. Chr. 1593 chung geschehen; o) die Kungischen Fünftelthaler hingegen, die bisher 4. Batzen gegolten; sollen hinführo nicht höher, als zu 16. Kreutzern, und die Halben zu 8. Kreutzer in der Einnahme und Ausgabe passiren; p) von der Rappen- oder Basler-Münze sollen die Plapperte, Doppel-Vierer, Schnapphanen oder Roß, wie bisher gebräuchlich und gängig gewesen, 15. Batzen für einen Gulden genommen werden. Soviel aber q) die kleinen Fünfer belange, solle in einer jeden Herrschaft Belieben stehen: ob und wie Sie dieselben, in ihrem Gebiete, wolle nehmen und geben lassen. Ingleichen sollen r) die Zürcher- und Lucerner-Schillinge, die ganzen und halben Schweitzer-Batzen, wie auch Pfenninge, Angster, Heller, und andere kleine Landmünzen, nach einer jeden Herrschaft Gelegenheit und Verordnung eingenommen und ausgegeben werden. Jedoch sollen von diesen vorgenannten Münzsorten keine andere genehm und gäbe seyn, als welche gerecht, nicht verfälscht, oder verringert und beschnitten wären. Und ausser den oberzälten Münzsorten sollen auch keine andere fremde und ausländische, im H. R. R. nicht geschlagene Münzen genommen und ausgegeben werden, sondern hiemit allerdings abgeschaft und verboten seyn. Soviel aber II) die goldenen Sorten betreffe; so sollen a) die Kronen, welche das Goldgüldengewicht hielten, zu 23. Batzen; b) die Kronen, so das Kronengewicht hätten, zu $23\frac{1}{2}$ Batzen; c) die Sonnenkronen zu 25. Batzen; d) die Kreutzdukaten zu 26. Batzen; e) die Salzburgischen Dukaten zu 27. Batzen; f) die Ungarischen und Spanischen zu 28. Batzen; und g) die Goldgulden solcher gestalt genommen und ausgegeben

ben werden, wie vorhin von den Philippsthalern sey verabschiedet worden. J. Chr. 1593

Ausserdem wurde auch noch 2) in unserm Abschiede festgesetzt, daß bey dem zu geringen Golde, so nicht das rechte Gewicht habe, für ein jedes Gran, um soviel es zu gering sey, ein Kreutzer abgezogen werden solle. 3) Die Strafen der Uebertreter betreffend, so solle ein jeder Verbrecher mit der Confiskation desjenigen, was er habe ausgeben wollen, bestraft werden, und einer jeden Herrschaft frey stehen, dem Anbringer dafür eine Ergötzlichkeit zu geben; jedoch sollen auch die Herrschaften diese Sachen dergestalt und mit solchem Ernste anstellen, damit über dieser Ordnung gehalten würde, und man ihren Ernst wurklich spüren möge. Ferner und 4) solle das künftige Münzmandat dahin gestellt und eingeschränkt werden, daß es erst drey Monate nach seiner Publikation, welches jedoch von den vereinbarten benachbarten Herrschaften auf einen bestimmten Tag geschehen solle, seine Würklichkeit erreiche. 5) Wegen des Silberkaufes solle das, durch ihre Gesandten geschehene Begehren der Eidgenossen den Fürsten, die Bergwerke und Silbergruben haben, fleissig hinterbracht werden, und man zweifle auch nicht, daß dieselben, der guten Nachbarschaft halben, soviel als möglich, sich darauf willfärig erklären würden.

Uebrigens aber solle 6) von itzo an über vier Monate ein dieser Valvation gleichlautendes Münzedickt aller Orten publicirt werden. Inzwischen möchten der Erzherzog, und die andern Fürsten und Herrschaften ihren Unterthanen diese Verabredung bekannt machen, und sie warnen lassen, sich, bis zur Publikation des

J. Chr. Münzedicktes, der eingerissenen Münzsorten,
1593 soviel sich thun liesse, ohne ihren wenigsten Schaden, zu entledigen. Und da endlich 7) die Abgeordneten der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises diese Valvation und den gegenwärtigen Abschied nicht anders, als nur *ad referendum*, und auf der Fürsten und Stände der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise Ab- oder Zuschreiben angenommen hätten; so sey Ihnen hiezu bis auf den nächsten Michaelistag Zeit und Aufschub gegeben und zugelassen worden, Sich bis dahin mit ihrem Bedenken gewis zu erklären. Ingleichen verstattete man auch den Gesandten der Eidgenossenschaft, die Sachen an ihre dreyzehn Kantons gelangen zu lassen, wobey sich Jene erboten, es möglichst zu befördern, daß die Entschliessung der dreyzehn Orte nächstens darüber erfolgen solle. Zu-
8. Jul. letzt wurde dann dieser Abschied von den vorgedachten Erzherzoglichen Kommissarien für sich, und von der Oesterreichischen, Schwäbischen, Wallgauischen, Hohenbergischen und Nellenburgischen Herrschaften und Städte Beamten und Abgesandten, eines Theils, sodann wegen der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Ensisheim von ihren beiden Deputirten, andern Theils, ferner von den Abgeordneten des Schwäbischen Kreises, dritten, und von den Abgeordneten der dreyzehn Eidgenossischen Orte, vierten Theils, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren vorgedruckten Pitschierringen bekräftiget [a]).

Zufol-

a) F. C. Mosers Sammlung sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 84. p. 502-509. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 7. p. 20-24.

Zufolge der letzthin zu Augspurg getroffenen Vergleichung [b]) kamen die Abgeordneten der drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, auf die bestimmte Zeit, zu Nürnberg zusammen, um einen Probationstag zu halten. Auf demselben wurden nun, laut des Abschiedes, 1) der letztere Abschied und das Entschuldigungsschreiben des neuen Herzogs von Würtenberg, Friedrichs, verlesen. Hierauf sah man 2) der einige Tage zuvor allda angekommenen Münzwardeine übergebene Münzproben nach, soviel deren seitdem waren gemünzt worden, und zu bekommen gewesen, welche man, laut der beygefügten sechs Probierzettel, theils gerecht, theils dem Münzedicke ganz zuwider befunden hat. Ob man nun gleich genugsame Ursache gehabt hätte, die in der K. M. O. erlaubten Mittel wider die Verbrecher vorzunehmen; so habe man doch solches für dißmal einstellen, und bis zu der in Kurzem zu verhoffenden Zusammenkunft und Vergleichung mehrerer Kreise und deren Stände verschieben wollen. Nichts desto weniger aber bleibe einem jeden Stande unbenommen und vorbehalten, seine Unterthanen vor dergleichen geringen Münzen, durch ein Mandat, zu warnen.

J. Chr. 1593

16.(26) Sept.

Nachdem auch 3), seit dem letztern Augspurgischen Probationstage, die ausschreiben Fürsten des Schwäbischen Kreises, nemlich der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Costnitz ꝛc., und weiland H. Ludewig von Würtenberg, dem Bischof Neidhart zu Bamberg und dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, als ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, das-

20.(30) Jul.

b) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 361.

J. Chr. 1593 dasjenige, nebst Ueberschickung des Abschiedes, nachbarlich kommunicirt hätten, was auf dem letzten zu Augspurg gehaltenem Probationstage vertröstet, und hernach zu Costnitz, durch dieselben, im Namen der Städte und Grafen in den vorderösterreichischen Landen, des Schwäbischen Kreises und der 13. Kantons der Eidgenossenschaft, durch drey Stimmen, auf Hintersichbringen und Ratifikation, dem allgemeinen Münzwesen zum Besten, beschlossen worden; so hätten die, zu diesem Probiertage abgeordneten Gesandten des Fränkischen Kreises solches alles den Abgeordneten der Bayerischen und Schwäbischen Kreise umständlich vorgetragen, deren Fürsten, Herren und Obern aber solches, bereits vorhin, durch die Schwäbische Kreisausschreibende Fürsten, schriftlich wäre berichtet worden.

Man habe nun hierauf gedachtes Schreiben und Abschied wohlbedächtlich erwogen, und sich fleissig darüber berathschlagt, aber gleichwohl befunden, daß eine Zeither, wie die Erfahrung leider mit sich bringe, in den Münzen, mit Einschleiffung der verbotenen und bösen, und Ausführung der guten Sorten, übermässigen Valvation und Steigerung, auch sonst auf viele andere Art und Weise, eine grosse, eigennützige und verderbliche Unordnung eingerissen sey, welcher zwar die drey korrespondirenden Kreise, soviel an ihnen gelegen, und möglich gewesen, mit Aufwendung merklicher Kosten, zu begegnen, sich bemühet hätten. Allein alle vorgeschlagene und vernünftige Mittel wären bisher, ohne Zuthun anderer Kreise und Stände des H. R. R., fruchtlos abgelaufen. Es wäre daher allerdings zu besorgen, daß, wenn auch die drey Kreise, mit

mit der dem Costnitzischen Abschiede einverleib- J. Chr.
ten Valvation, und den übrigen angehängten 1593
Punkten, ihrem Begehren und Vorschlage nach, sich vergleichen wollten, dennoch diesem hochwichtigem, weitaussehendem und das ganze R. R. betreffendem Werke dadurch wenig geholfen seyn würde; in Betracht, daß das Münzedickt, mit gutem und zeitigem Rathe vieler und erfahrner Münzverständigen sey errichtet, und unter höchstem Ansehen und auf Befehl des Kayſers, als höchsten Oberhauptes, mit Einwilligung aller zehen Kreise des H. R. R. sey publicirt worden. Um so mehr also würde es nicht allein vergeblich, sondern auch Ihnen, den Abgeordneten der drey Kreise, bedenklich und verantwortlich seyn, in dergleichen allgemeinen, präjudicirlichen, nachdenklichen und hochwichtigen Sachen, anderer Inkonvenienzien zu geschweigen, ohne Vorwissen der andern Mitstände des Kreises, besonders des Kayſers, wenn anders etwas Beständiges festgesetzt werden sollte, eine Aenderung vorzunehmen.

Damit man aber 4) spüren könne, daß das Münzwesen diesen drey Kreisen gar sehr angelegen sey, und daß Sie dasselbe gerne befördert, und dagegen den vortheilhaften Gesuch abgeschaft, und selbigem gesteuert sehen wollten; so hätten sich die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, mit den andern Fürsten und Ständen dieses Kreises, über eine, den 4. October des N. oder 24. September A. Kalenders, zu Nürnberg zu haltende Zusammenkunft miteinander verglichen, auf welcher dieser Punkt der Valvation und andere Dinge nothdürftig erwogen und berathschlaget werden sollten. Was nun daselbst verglichen würde, sollte

J. Chr. 1593 den beiden andern Kreisen, dem Bayerischen und Schwäbischen, so wie hinwiederum von diesen Beiden, was auf ihren vertrösteten Kreisversammlungen bedacht worden, dem Fränkischen Kreise nachbarlich kommunicirt, und alsdann an den Kayser und andere mehrere Kreise des R. R., um einer durchgängigen und allgemeinen Gleichheit willen, gebracht werden, damit ein gleichstimmendes Werk daraus gemacht werden sollte. Uebrigens solle 5) eine Abschrift dieses Abschiedes dem Kayser, und den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Obersächsischen Kreisen zugeschickt werden. Die Probierbüchsen aber und die Schlüssel dazu wurden 6), der Ordnung nach, den Abgeordneten der Stadt Regenspurg zugestellt; und 7) der künftige Probiertag auf den 1. (11.) May des folgenden Jahrs, nach Regenspurg angesetzt, wo sich die Wardeine, ungefähr drey Tage vorher, einfinden, und die Proben pflichtmässig verrichten sollten c).

Zuletzt muß ich auch noch des, in diesem 14 Oct. Jahr, zu Leipzig gehaltenen Münzprobationstages des Obersächsischen Kreises d) gedenken. Auf demselben verglichen sich die Obersächsischen Kreisstände unter andern dahin, und rückten es dem errichteten Abschiede ein, daß Sie künftig jederzeit, ohne ferneres Zuschreiben, auf den 1. May zu Frankfurt an der Oder, und auf den Montag nach dem Michaelismarkte zu Leipzig zusammenkommen, und von den Münz- und andern vorfallenden Sachen Rath hal-

c) Moser, *l. c.*, P. II. n. 85. p. 509-513. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 8. p. 24-26.

d) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 234-242.

halten wollten. Uebrigens aber waren in diesem Kreise, seit dem 10. October 1592., an feinem Silber 58135. Mark, 1. Loth und 2. Green ausgemünzt, und an Thalern 5,23472. Thaler, 18. Groschen und 5. Pfenninge ausgezalt worden, welches in Münze 5,98254. Gulden, 12. Groschen und 5. Pfenninge ausmache; an feinem Golde aber sind aus 3. Mark, 7. Karat und 9. Green $310\frac{1}{2}$ Rheinische Goldgülden gemünzt worden [e]). J. Chr. 1593

Der kurz vorhin erwähnte [f]) und auf dem Probationstage zu Nürnberg verabredete Fränkische Kreistag [g]) zu Nürnberg gieng nunmehro auch vor sich. Denselben beschickten, laut der Unterschrift, durch ihre Gesandten die Bischöffe von Bamberg und Würzburg, der Marggraf von Brandenburg-Anspach, der Bischof von Eichstätt, die Innhaber der fürstlichen Grafschaft Henneberg von der Schleusinger und Römhilder Linien, und der Teutschmeister; ferner die Grafen Wolfgang und Philipp von Hohenlohe-Neuenstein, mit Befehl der Grafen und Herren Heinrich und Georg zu Castell, der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg, die Innhaber der Grafschaft Wertheim, der Churfürst von Maynz wegen seines innhabenden Theils der Grafschaft Rieneck, die Freyherren und R. Erb-Schenken Johann und Albrecht von Limburg, von der Gaildorfischen Linie, Graf Wolf Jacob zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, und der Freyherr Georg Ludewig von Seinsheim; 23 Spt. (3 Oct.)

e) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 212.
f) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 391.
g) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 252-270.

J. Chr. endlich die R. Städte, Nürnberg, Rotenburg
1593 an der Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg am Nordgau.

26 Spt. (6 Oct.) In dem Eingange des errichteten Kreisabschiedes wird angeführt, daß die beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises dem Bischof von Bamberg, und dem Marggrafen von Brandenburg, als Fränkischen Kreisausschreibenden Fürsten, gemeldet hätten, daß auf dem letztern Augspurgischen Probationstage sey verabschiedet worden, daß, 24 Jun. (4 Jul.) Falls der nach Costnitz angestellte Münztag noch vor sich gehen würde, alsdann den Fränkischen und Bayerischen Kreisen berichtet werden sollte, was allda tracktirt und beschlossen worden. Zufolge dieser geschehenen Vertröstung hätten die beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises den auf Ratifikation gestellten Abschied, mit der einverleibten Valvation und besondern Münzordnung, überschickt, und gebeten, daß die Stände des Fränkischen Kreises sich erklären möchten: ob dieser Abschied auch Ihnen annehmlich seye, oder nicht, und daß Sie ihre Erklärung auf das eheste, und wo möglich noch vor oder zu Anfange des Herbstmonats, an die Schwäbische Kreiskanzley zu Stuttgart überschicken möchten. Obgleich nun die beiden ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises solchem Begehren, in Ansehung der bestimmten Zeit, gerne willfahrt hätten; so sey doch solches, aus einigen vorgefallenen Hindernissen, nicht möglich gewesen, sondern habe bis itzo müssen eingestellt werden. Damit nun aber im Werke zu spüren sey, daß auch der Fränkische Kreis dieses Münzwesen sich sehr angelegen seyn, und bisher an Unkosten, möglicher Verhütung der Unordnung,

nung und Festhaltung der K. M. O. vom J. J. Chr.
1559. an Sich nichts habe ermangeln lassen, 1593
auch daß Er der eingerissenen Unordnung, verbo-
tenen Valvation und Steigerung, Einschleif-
fung der bösen, und Ausführung der guten
K. Münze, auch sonst dem unzulässigem Mün-
zen gerne gesteuert sehen wollte; so hätten die
Fränkischen Kreisausschreibenden Fürsten
eine Abschrift von jenem Schreiben und dem
Costnitzischen Abschiede ungesäumt den andern
Fürsten und Ständen dieses Kreises kommu-
nicirt, und dieselben, sowohl dieser Angelegen-
heit halber, als auch wegen einiger anderer, aus
dem letzten Abschiede rückständigen Punkte, auf
den 23. Sept. A. und 3. Oct. N. K. zusam-
menbeschrieben und eine allgemeine Kreisver-
sammlung angesetzt.

Auf diesem Kreistage wurde nun zuförderst,
laut des Abschiedes, 1) die, durch den ErzH.
Ferdinand zu Innspruck, mit dem Schwäbi-
schen Kreise und den dreyzehn Orten der Eid-
genossenschaft, auf Ratifikation getroffene, und
vorgeschlagene Valvation und Münzordnung,
von den mit genugsamer Instrucktion abgeordneten
Gesandten, im Namen ihrer Fürsten, Herren
und Obern, umständlich und reiflich erwogen,
und berathschlagt. Bey solcher Berathschlagung
war man dann der Meinung, daß die Valva-
tion und Steigerung Niemanden füglicher, als
dem Kayser und den K. Ständen, Amts wegen,
und dem K. Herkommen nach, nicht aber einem
oder andern Kreise allein gebüren wolle. Es
gäben auch etliche Probations-Abschiede, und
die darauf erfolgte schriftliche Erklärung des
Kayserſ zu erkennen, daß einige Münze, ge-
schweige dann soviele unterschiedene inn- und aus-
ländi-

J. Chr. 1593 ländische Sorten, ohne Autorität und Vorwissen des Kayſers, nicht valvirt werden könnten. Ja der Kayſer ſelbſt habe, wie aus ſeinen Dekreten und Schreiben zu erſehen, Bedenken getragen, eine Aenderung mit dem Münzedickte vom J. 1559., ohne einen allgemeinen Reichsſchluß, vorzunehmen, die innerliche Güte der Münzen höher, als ſie an ſich ſelbſt ſey, zu würdigen und zu taxiren, und alſo nur etliche Wenige zu bereichern, unzälig Andere aber zu verderben, und in Armuth und Schaden zu bringen. Auſſerdem ſey zu beſorgen, daß, durch dergleichen Valvation, die Unordnung nicht allein nicht abgeſchaft, ſondern dadurch vielmehr zu groſſer Unbequemlichkeit, Mißbrauch, und eigennützigem privat Gewinn Urſache würde gegeben, und die Thüre zu Münzung geringer Sorten und anderer Vortheile eröfnet werden. Aus dieſen und noch mehrern erheblichen Gründen könne man alſo nicht rathſam finden, daß der Fränkiſche Kreis die Coſtnitzer Valvation und Steigerung annehme, ſondern es wäre vielmehr auf Mittel zu gedenken, wie das Münzedickt in ſeinen Würden erhalten, die dawider verſchiedentlich eingeriſſene Unordnung, und die böſen Münzſtätten gänzlich abgeſchaft, und gegen die Verbrecher, mit ernſtlichen Proceſſen, Strafe und Exekution verfahren werden möchte.

Es wurden daher die beiden ausſchreibenden Fürſten erſucht, dieſen Kreis bey den ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes, wegen ſolcher Verweigerung, und daß man ſolche Valvation nicht annehmen, noch auch, wegen Ungleichheit der Münzſorten, über eine andere Valvation, auſſer einem allgemeinen Reichsſchluſſe, ſich vergleichen könne, beſtens

zu

zu entschuldigen, und Sie zu ermahnen, dieses hochwichtige, weit aussehende und beschwerliche Werk bis auf einen R. Tag einzustellen. Zugleich könnte man Dieselben vertrösten, daß inzwischen in dem Fränkischen Kreise allen Mängeln, die dem Probationsabschiede einverleibt, sonst in Erfahrung gebracht werden möchten, fleissig nachgeforscht, die Mittel und Rath, bey den in diesen Sachen erfahrnen und verständigen Personen, eingeholt, und was sonst dazu dienliches gefunden und erdacht werden könne, nebst den Bedenken der andern zu den Münz- und Probier-Tagen deputirten Bayerischen und Schwäbischen Kreis-Stände, dem Kayser, vor oder zu Anfang der verhoffenden R. Versammlung, zu guter Vorbereitung und Nachricht, übergeben, und um den Schutz, Schirm und Festhaltung des Münzedicktes, gebeten werden solle. Inzwischen aber würden die gedachten Deputirten sowohl, als die andern Fränkischen Kreisstände, soviel Ihnen möglich, und an Ihnen gelegen, über dem mehrgedachten Münzedickte zu halten, die geringen Sorten abzuschaffen, die Steigerung und Mißbräuche zu verwehren, und wider die Verbrecher zu verfahren wissen. J. Chr. 1593

Ausser dieser Münzsache wurden nun auf diesem Fränkischen Kreistage auch noch einige andere Punkte abgehandelt, und darüber folgende Schlüsse gefaßt. Nemlich 2) die Verstärkung des Vorrathes wurde für dißmal nicht für nöthig gehalten, und daher eingestellt, weil ein ziemlicher Vorrath bereits vorhanden sey, und keine besondere Umstände solches für itzo erforderten. Da auch 3) die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen, als Innhaber des

Stamm-

J. Chr. 1593 Stammhauses der Linie von Hennebergs-Römhild, den an den Kreis noch schuldigen Rückstand von 1064. Gulden *), auf dem itzigen Kreistage, hatten bezalen lassen; so wurde dieser Punkt damit erlediget. 4) Hätten zwar die Kreisstände gerne gesehen, daß der Bischof zu Würzburg und die R. Stadt Schweinfurt, wegen des dritten Pfennings von den beiden R. Dörfern, Gochsheim und Sennfeld, der im leztern Kreisabschiede enthaltenen Ermahnung und Vertröstung nach †), mittlerweil sich miteinander verglichen hätten. Weil aber solches, vielleicht aus erheblichen Ursachen, bisher unterblieben sey, und beide Theile Sich selbst unter einander nicht wohl entscheiden könnten; so wolle man dieselben hiemit ersucht haben: ob Sie nicht, zu Einstellung und Verhütung eines langwierigen Processes, die Relation dieser streitigen Sache etlichen Ständen dieses Kreises auftragen, und die Erkenntniß und Ausspruch dem ganzen Kreise heimstellen wollten. Man wolle auch dem Bischof und der Stadt Zeit zu ihrer Erklärung bis zum künftigen Kreistage geben. Falls aber alsdann keine endliche Erklärung erfolgen sollte; so würden die Kreisstände das nöthige zu verfügen, und den Anschlag richtig zu machen wissen. Und weil 5) von den beiden erst erwähnten R. Dörfern der Kreisversammlung ein Schreiben übergeben worden, worinn sie sich über diese Anlage des dritten Pfennings und anderer Dinge halber beschwert hätten; so habe man zwar solches im gesamten Rathe verlesen, aber die Antwort und Reso-

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 258 f. n. 4.

†) S. Eben daselbst, S. 261 f. n. 6.

Resolution bis auf den künftigen Kreistag verschoben, weil die Abgeordneten deshalb nicht instruirt gewesen wären. J. Chr. 1593

6) In Ansehung der Kreis-Officier *) meldeten die Gesandten, daß ihre Fürsten, Herren und Obern mit den vorhin bestellten Officiers noch versehen seyen, und daß sich mit denselben keine Veränderung, durch einen Todesfall oder Verwechslung, zugetragen habe; nur allein Bamberg machte dem Kreisobristen, an Georg Frankens Stelle, den Melchior Solderer als Hauptmann namhaft. Ferner haben 7) der Ausschuß und die Einnehmer des Kreises die Rechnung wegen der Unkosten, welche von dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, der Schlesischen Reuter halber †), aufgewandt worden, durchgesehen, und sie ohne Mangel befunden, deswegen auch solche ratificirt und gutgeheissen wurde. 8) Fiel auf dem itzigen Kreistage wiederum der schon einigemal erwähnte Streit wegen des Vorsitzes zwischen Sachsen und Hessen *) vor. In der ersten Session des Vormittages kam der Hessische Gesandte dem Sächsischen, des Nachmittages aber und am folgenden Tage der Sächsische dem Hessischen zuvor. Beide protestirten und reprotestirten deshalb gegen einander, führten die Gründe für ihre Herren umständlich an, und baten Beiderseits, daß einem Jeden der Vorsitz und die erste Stimme für seinen Herrn möchte zuerkannt werden. Weil aber die Gesandten sich dieses Streites nicht versehen, sondern gehofft hatten,

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 262 f. n. 7.
†) S. Eben daselbst, S. 264. n. 9.
*) S. Eben daselbst, S. 265. n. 10.

J. Chr. 1593 ten, daß die beiden Fürsten sich, seit dem letztern Kreistage, deswegen freundlich würden verglichen haben, und daher auf diese Sache nicht instruirt waren, auch die vorgeschlagenen Mittel und versuchte Unterhandlung bey den streitenden Partheyen nicht Statt finden wollten, sondern dieselben auf ihren gemessenen Instrucktionen beharrten; so entschuldigten sich die übrigen Gesandten, in einer so bedenklichen Sache etwas zu erkennen. Sie wollten daher beiden Fürsten an ihrem prätendirten Besitze, Recht und Gerechtigkeit nichts präjudiciren, sondern vielmehr in der Hauptsache und andern Punkten, die ohnehin durch diesen Streit aufgehalten wurden, fortfahren. Mithin wurden die Gesandten, wie man sie in der Session, des Vor- und Nachmittages, sitzen fand, um ihre Stimme auf jeden Punkt, der Ordnung nach, befragt, dawider aber der Hessische Gesandte, daß solches seinem Herrn unnachtheilig seyn solle, protestirte, die Session verließ, und seinen Abschied nahm. Bey so bewandten Umständen wurden die beiden erstgenannten Fürsten, von Seiten des ganzen Kreises, durch diesen Abschied, ersucht, entweder diesen Streit unter Sich gütlich beyzulegen, oder ihre Nothdurft dem Kreise schriftlich vorzulegen, und dessen Erkenntniß Sich gefallen zu lassen.

Ferner und 9) beschwerte sich der Hohenlohische Gesandte abermals, wie bereits vormals im J. 1589. auch geschehen war †), daß der Graf Philipp von Hohenlohe nicht besonders zu dieser Kreisversammlung sey beschrieben und eingeladen worden; mit Bitte demselben künftig die

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 237 f. n. 14.

die Session und eine besondere Stimme zu geben. Allein die Gesandten erinnerten sich, daß ein Gleiches, im J. 1576., und auf andern Kreistagen, auch von andern Grafen und Herren, sey gesucht und gebeten worden; man habe aber solches, allerhand Folgen halber, jederzeit verweigert, und lasse es daher bey dem deswegen im J. 1576. ergangenem Abschiede und dem alten Herkommen nochmals bewenden. Endlich 10) zeigten noch die Würzburgischen und Sächsisch-Hennebergischen Gesandten, zur Nachricht und damit es der Kreismatrikul möchte einverleibt werden, an, daß ihre Fürsten und Herren, wegen der Güter, die von weiland dem Fürsten Georg Ernst, Grafen und Herrn zu Henneberg, der Schleusinger Linie halber, mit Würzburg verwechselt worden, Sich verglichen hätten, daß nunmehro künftig ein jeder regierender Bischof zu Würzburg Einen zu Roß und Einen zu Fusse in seinen Anschlag nehmen, und bey dem Kreise vertreten solle. Uebrigens wurde dieser Kreisabschied von allen anwesenden Gesandten der obgenannten Fürsten und Stände unterschrieben, und von dem Ausschusse besiegelt. J. Chr. 1593. 26 Spt. (6 Oct.)

Hinter demselben findet man, wegen des vorgedachten Präcedenzstreites zwischen Sachsen und Hessen, die Sächsische Protestation und Hessische Reprotestation. In der erstern wird geäussert, daß, nachdem der Hessische Gesandte, D. Eberhard von der Weyhe, dem Fränkischen Kreis-Rathe eine Protestationschrift wegen der Session, durch einen unbekannten Boten, habe einreichen lassen, und solche Ihm, dem Sächsisch-Coburgischen Gesandten, Hans Ernst von Teutleben, abschriftlich zugekommen

J. Chr. 1593 sey; so habe Er solche nicht mit Stillschweigen übergehen können. Sein Fürst und Herr, H. Johann Casimir, hätte zwar gehoft, daß die Landgräflich-Hessischen Abgeordneten diesen unnöthigen Streit nicht weiter würden erregt, sondern vielmehr eingestellt, und Ihm die Session zunächst nach den Chur-Sächsischen Gesandten gelassen haben, wie Er dieselben auch bisher fortgesetzt, ersessen und erhalten hätte, und Ihm, den Rechten, der Gewohnheit, und dem Herkommen nach, aus folgenden gegründeten Ursachen gebüre. Die hierauf angeführten Ursachen und Gründe sind grösstentheils eben diejenigen, welche in der, im vorigen Jahr eingewandten, Sächsischen Protestation, angezogen, und von mir bereits angezeigt worden *); mithin wird es nicht nöthig seyn, selbige hier nochmals zu wiederholen. Jedoch werden noch als neue Gründe angeführt: 1) daß der Herzog von Sachsen-Coburg seine Hennebergische Stimme und Session eher gehabt und hergebracht hätte, als das Fürstliche Haus Hessen in dem Fränkischen Kreise sey an- und aufgenommen worden; ja daß 2) der erstgedachte Herzog selbst das Haus Hessen, in Rücksicht auf den Fränkischen Kreis, habe annehmen helfen; folglich ganz unbillig seyn würde, wenn derselbe nunmehro dadurch zurückgesetzt werden sollte.

Es habe zwar der Hessische Gesandte, im J. 1591., die Session zwischen Henneberg-Schleusingen und Römhild eigenmächtig und ungebürlich genommen †); allein der Sachsen-Coburgische Gesandte habe damals sogleich dawider

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 265-270.

†) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 55-57.

wider protestirt. Die Fürsten und Stände J. Chr.
des Fränkischen Kreises oder deren Gesandten 1593
hätten auch damals den Coburgischen Gesandten ersucht, die Sache für dißmal, unbeschadet seines Herrn Recht und Gerechtigkeit, nicht weiter zu bestreiten, damit die Hauptsachen nicht aufgehalten würden, welches aber seinem Herrn nichts habe präjudiciren können. Obgleich auch die Bambergischen und Brandenburgischen Gesandten dem Hessischen besonders zugeredet, und wohlmeinend eine Umwechslung vorgeschlagen hätten; so habe sich doch der Letztere, als man zu Rathe niedergesessen, sich zwischen dem Chur- und Fürstlichen Gesandten, wegen Henneberg-Schleusingen, und Ihm, dem von Teutleben, als Henneberg-Römhildischen Gesandten, auf eine ungestüme und eigenmächtige Art, eingedrungen, welchem Er aber gebürend widersprochen, dawider protestirt, und die obgedachte Gründe, warum das Fürstliche Haus Sachsen, Coburgischer Linie, als Innhaber der Herrschaft Römhild, dem Hause Hessen, in der Session und Stimme, auf dem Fränkischen Kreistage zu weichen, nicht schuldig sey, ausgeführt und wiederholt, auch am folgenden Nachmittage, und bis zu Ende dieses Kreistages, die seinem Herrn gebürende Session und Stimme eingenommen, fortgesetzt und erhalten. Mithin wolle Er wider die eingewandte Hessische Schrift, in bester Form Rechtens, hiemit protestirt, und seines Herrn Recht und Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten haben.

In der hierauf erfolgten Hessischen Reprotestation wird zuförderst angeführt, daß, aus den hiebevor ergangenen Handlungen und Ackten, wie

J. Chr. 1593 auch mündlichen Berichten, den Fränkischen Kreis-Ständen wohl bekannt seyn werde, daß zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, nach Abgang des Hennebergischen Mannsstamms, ein Vertrag, den 19. May 1585., zu Salzungen sey aufgrichtet worden. Vermöge desselben solle das Fürstliche Haus Hessen, wegen der Ihm zugefallenen Hennebergischen Aemter, so gering auch dieselben geschätzt werden wollen, die gemeinen Kreis- und Reichs-Anlagen mit tragen, und auf einen Römerzug und des H. R. Matrickul einen Mann zu Pferde und drey zu Fusse auf sich nehmen, und damit den alten ordentlichen Anschlag der Grafschaft Henneberg, Schleusinger-Linie, erleichtern helfen. Es hätten auch weiland Churfürst Christan der I. von Sachsen und der itzige Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, dem landgrafen Wilhelm zugesagt, die Kayserliche Ratifikation darüber auszuwürken; dagegen aber der Landgraf bedungen hätte, daß Er, vor erlangter Kayserlicher Genehmigung, und Zulassung zu Sitz und Stimme auf den Fränkischen Reichstagen, zu den Kreisanlagen nichts beytragen wollte. Hierauf sey nun weiter erfolgt, daß weiland landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, vermöge des Fränkischen Kreisabschiedes vom 10. October 1590. *), und des Schreibens der Fränkischen Kreisausschreibenden Fürsten vom 20. Junius, 1591., zu einem Kreisstande sey aufgenommen, und Ihm Sitz und Stimme, wegen der Henneberg-Schleusingischen Linie, wofern Er die Rückstände entrichten, und die gebürenden Anlagen tragen würde

*) S. die T. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 269. n. 1. in der Note *).

würde, eingeräumt worden. Es habe auch hier- J. Chr.
auf der Landgraf den folgenden Kreistag be- 1593
schickt, den Rückstand erlegt, und die Ses-
sion, durch seinen Rath und Amtmann zu
Schmalkalden, Anton von Wersabe, vor
dem Sächsisch-Coburgischen Gesandten, D.
Wirth, am hellen lichten Tage, in der Ver-
sammlung der Kreisstände, legitimiren und
in Besitz nehmen lassen. Dem gedachten Rath
und Amtmann von Wersabe sey auch damals,
ungeachtet der D. Wirth Ihn in seinem Besitze
habe stören, und des Nachmittages sich vorsetzen
wollen, die Possession also zugesprochen worden,
daß, weil Er des Morgens den Vorsitz erhal-
ten hätte, Er auch billig dabey zu lassen wäre;
wie dann auch Derselbe solche beständig behalten
und bey der Unterschrift des Kreisabschiedes
solche behauptet hätte †).

Man habe daher, von Seiten des Fürstli-
chen Hauses Hessen, billig gehoft, daß der Säch-
sische Gesandte sich eines Bessern würde erin-
nert, und sich nicht eigenmächtig unterstanden
haben, den Landgrafen in seiner wohlerlangten
Possessione vel quasi zu stören, viel weniger heim-
lich, und nicht in der ganzen Versammlung
Dessen Session einzunehmen. Weil nun aber
solches alles de facto Vorgenommene seinem Herrn,
dem Landgrafen, zu grossem Nachtheil, Prä-
judiz und Schimpfe gereiche; so habe Er, der
Gesandte, vermöge des Ihm aufgetragenen Be-
fehls, die anwesenden sämtlichen Kreis-Gesand-
ten ersuchen wollen, seinen Fürsten und Herrn
bey dem erlangten Rechtsbesitze *vel quasi* zu schü-
tzen und zu handhaben, und nicht zu gestatten,
daß itzo ein anderes wider das vorige gegebene

†) F. C. Moser, *l. c.*, P. II. p. 460 sq.

J. Chr. 1593 Dekret und die fortgesetzte *Possessio vel quasi* vorgenommen werde. Vielmehr möchten Sie die gleichmässige Verordnung machen, wie hiebevor *in simili causſa* mit dem vorgedachten Amtmann zu Schmalkalden und dem D. Wirth geschehen sey, *cum eadem ratio simile Decretum exigat in una eademque causſa*; zumal, weil auch solches den gemeinen geschriebenen Rechten und der Billigkeit, wie Er solches klar ausgeführt und vieler Stände Gesandten Ihm beygepflichtet hätten, gemäß sey. Indessen sey bey den vorgedachten Gesandten nicht zu erhalten gewesen, daß Sie den Fürstlich-Sächsischen Gesandten, wie sich doch gebürt hätte, an seinen gehörigen Ort gewiesen hätten, sondern es wäre alles, was Er, im Namen seines Herrn, zu verschiedenen malen gesucht habe, vorbeygegangen worden. Deswegen habe Er nicht unterlassen wollen, gegen dieses Vornehmen, welches ohnehin an und für sich in den Rechten verboten, nichtig und kraftlos sey, in bester Form Rechtens, mündlich zu protestiren, daß es nemlich seinem Herrn nicht zum Präjudiz gereichen, noch dadurch Demselben an seiner erlangten und fortgesetzten *Possessione vel quasi* das geringste abgehen könne, sondern selbige nichts desto weniger in *firmo statu*, *integra* et *illibata* bleibe, und daß die Kreisstände, vermöge der geschehenen Aufnahme, sofern Sie einige Kontribution von seinem Herrn zu erhalten meinten, Ihn dabey schützen, und die eingenommene Session Ihm nicht entziehen lassen müßten. Solche Protestation wolle Er nun hiemit, in beständiger Form Rechtens, wiederholt, zu mehrerer Nachricht, übergeben haben, in ungezweifelter Hofnung, daß Gesandten sich derselben erinnern, und sie dem Abschiede einrücken würden; nebst der angehängten

ten Bitte, daß Sie Ihm, dem Gesandten, es J. Chr.
nicht verdenken möchten, daß Er sich, vermöge 1593
seines Befehls, von der noch fortdaurenden Berathschlagung abgesondert habe.

Es irre auch im geringsten nichts, was von dem Sachsen-Coburgischen Gesandten vorhin und itzo angezogen worden, indem solches zum gegenwärtigen Streite nicht gehöre, und deswegen zu unzeitig vorgebracht sey, weil sein Fürst und Herr sich noch nicht erklärt habe: ob, wie und welcher gestalt Er diese Irrung, und also das Hauptwerk, den Kreisständen heimstellen wolle. Vielmehr sey es itzo allein darum zu thun, daß sein Herr in seiner wohlhergebrachten *Possessione vel quasi* nicht turbirt werde. Dem Sachsen-Coburgischen Gesandten komme auch gar nicht zu Statten, daß die Fürsten zu Henneberg von der Schleusingischen Linie, vor mehr als drittehalbhundert Jahren, nicht mehr, als nur eine Stimme und Session im Reiche gehabt hätten. Denn wenn man gleich die Verfassung des Reichs, wie nemlich die Session auf den Kreistagen verordnet worden, und wie die Stimmen laufen sollen, so sehr alt machen wollte, als von dem Sächsischen Gesandten gerühmt würde; so sey doch die gemachte Folgerung nicht richtig, indem es nichts neues im Reiche sey, daß vor Alters Fürstliche Häuser nur eine Stimme *pro indiviso* gehabt, nachher aber, wenn sie angewachsen wären, mehrere Stimmen und Sessionen erlangt hätten, welches mit Exempeln zu bestärken, unnöthig sey, indem es den der R. Verfassung Kundigen sattsam bekannt wäre. Und obgleich das *Jus Sessionis* an und für sich *individuum* scheine; so könne doch nicht allein *quoad praestationem facti*, wie hier geschehen, son-

J. Chr. 1593 dern auch *ipsa Sessio* et *Votum*, mit Bewilligung der Kreisstände, getheilt werden; wie dann auch solche weiland landgraf Wilhelmen, durch den erwähnten Abschied und Kreis-Ausschreiben, solche unweigerlich, und in Beyseyn des Sächsischen Gesandtens, sey eingeräumt worden. Ingleichen sey nicht darauf zu sehen, wie groß die Portion sey, die an das Haus Hessen von den Hennebergischen Gütern der Schleusinger-Linie gefallen wäre, sondern auf die Reception und Bewilligung. Daß ferner angezogen wurde, daß den Abgeordneten des H. Johann Casimirs von Sachsen, wegen Henneberg-Römhild, auf dem Kreistage, im October 1590., die Session nächst der Schleusingischen Linie sey eingeräumt und verstattet worden, thue auch nichts zur Sache, weil damals das Fürstliche Haus Hessen noch nicht kooptirt, noch zu dem angesetzten Kreistage sey beschieden gewesen.

Von gleicher Beschaffenheit sey, daß Hessen keinen *Titulum* solle vorwenden können. Denn wenn dieser Schluß gelten sollte; so müßte Sachsen, die Chur und Weymar belangend, auch keinen *Titulum* haben. Hätten Sie aber Titel und Ankunft in Ansehung der Schleusinger Linie, wie Sie dann haben; so müsse folgen, daß Hessen dessen auch fähig und theilhaftig sey. Das ebenfalls vorgewandte *Praeiudicium Tertii* betreffend, sey solches hier wenig in Acht zu nehmen, denn Sachsen-Coburg behielte dasjenige, was Ihm in Ansehung Römhilds gebüre, und es würde dem Herzog dadurch nichts entzogen. Daß übrigens Sachsen sonst Hessen vorgehe, sey notorisch; aber daß daraus ein allgemeiner Schluß gemacht werden könne, sey nicht aus den R. Konstitutionen zu erhärten.

Z. E.

Z. E. der König von Dännemark wolle dem Reiche gar nicht unterworfen seyn, und dennoch, wenn Er auf dem Niedersächsischen Kreistage erscheine, müsse Er seine Stelle nach Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg einnehmen. Der Ausschlag würde allem gemacht durch die Länder, die in dem Kreise, in welchem die Session streitig wäre, gelegen seyen, und habe man dißfalls auf nichts anders zu sehen. Denn gleicher gestalt wie Chur-Maynz, wegen der Grafschaft Rieneck, nach den Grafen von Hohenlohe, Castell und Wertheim, in diesem Kreise, die Session habe; also habe es auch eine gleiche Beschaffenheit, in dem gegenwärtigen Falle, mit Sachsen und Hessen. Aus allem diesem aber ergebe sich, daß alles dasjenige, was der Sächsische Gesandte auf die Bahn gebracht habe, unerheblich sey, und daher nicht hätte in Acht genommen werden sollen; sondern daß vielmehr sein Herr, der Landgraf von Hessen, wofern man von Ihm die Kontribution erwarten und fordern wolle, bey seiner erlangten *Possessione vel quasi* billig zu schützen, und der Sächsische Gesandte an seinen gebürenden Ort, mit gewönlicher Entsetzung, zu weisen sey. Daß aber solches unterblieben, stelle man an seinen Ort, und wiederhole und erneuere nochmals die, auch schon auf dem letztern Kreistage, eingelegte Protestation in allen und jeden ihren Punkten h). J. Chr. 1593

Daß in diesem Jahr die R. Städte abermals ihren gewönlichen Städtetag i), und zwar zu Ulm, gehalten haben, hat zwar seine Richtig- in fine Aug.

h) F. C. Moser, *l. c.*, P. II. n. 86. p. 513-529.
i) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 248.

J. Chr. 1593 keit; was aber auf demselben sey tractirt und beschlossen worden, kan ich, aus Mangel davon handlender Nachrichten, nicht melden. Auf diesen Städtetag wurde zwar auch die Stadt Augspurg wiederum eingeladen, Sie beschickte aber denselben, aus den schon mehrmals angeführten Ursachen, auch dißmal nicht k). Vermutlich machten einen Theil der Berathschlagungen, bey dieser Versammlung der R. Städte, die Angelegenheiten der R. Stadt Aachen aus, wo die innerlichen Unruhen zwischen den Catholischen und Evangelischen Bürgern und Einwohnern noch immer fortdauerten, in denen aber, in dem gegenwärtigen Jahr, eine für die Letztere sehr hart ausgefallene Kayserliche Sentenz erfolgte.

Wir haben von diesen Unruhen zu Aachen, und den Bedrückungen dieser Stadt schon in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes l), zu verschiedenen malen, und zuletzt am umständlichsten, bey Gelegenheit des letztern Augspurgischen R. Tages, gehandelt. Nach Endigung dieser R. Versammlung setzte der Kayser beiden Theilen, den Catholischen und Evangelischen, zum (12. Dec. 1582.) Versuch der Güte, einen Termin auf den 12. December 1582., nach Wien an, den zwar die Catholischen beschickten, die Evangelischen aber ausblieben. Deswegen verordnete der Kay- 1583.) ser einen neuen Termin von 3. Monaten, auf welchen zwar der Evangelische Rath zu Aachen seinen Sekretär, Matthäus Düppengiesser und noch einen Rechtsgelehrten von Nürnberg abfertigte,

k) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 46. p. 730. Cf. N. T. R. Geschichte, S. 45 f.

l) S. die nachgewiesenen Stellen in den Registern vom X-XV. Bande der N. T. R. Geschichte, unter dem Worte: Aachen.

fertigte, aber blos mit dem Auftrage, die zu thuende Vorschläge anzuhören; wie Sie dann, ohne die Entscheidung des Kayſers abzuwarten, zurückreiſeten. Es trug alſo der Kayſer den Churfürſten von Trier und Sachſen die Kommiſſion auf, daß Sie die Stadt, ſoviel möglich, wieder zur Ruhe und Einigkeit bringen ſollten, die dann auch ihre ſubdelegirte Räthe dahin ſchickten, welche zwar die Klagen, ſowohl des Evangeliſchen und Catholiſchen Theils, als auch der benachbarten und mitintereſſirten Fürſten und Herren der Burgundiſchen und Jülichiſchen Häuſer anhörten, aber die Sachen ſo verwickelt und verworren fanden, daß Sie, mit beider Partheyen Belieben, durch den errichteten Abſchied, alle Streitigkeiten an den Kayſer wiederum verwieſen. Der Kayſer erließ hierauf neue Mandate an den Rath und die Stadt Aachen, hauptſächlich des Innhaltes, daß die Evangeliſchen ihr angefangenes Predigen unterlaſſen, und dem Scholaſter des Stiftes zu U. L. F., wie auch dem Vogt, in ihren Aemtern, keine Hinderniſſe in Weg legen ſollten. Allein der Evangeliſche Theil des Raths kam dieſen Kayſerlichen Befehlen nicht nach, ſondern wandte ſich an den damals zu Ulm gehaltenen Ausſchußtag der R. Städte, und erſuchte denſelben um ein Interceſſionsſchreiben an den Kayſer, worinn Ihm auch willfahrt wurde *).

J. Chr. 1593 (1583.) (22. Oct. a. c.) (7. Apr. 1584.) (1585.) (a. c. m. Auguſt.)

Einige Jahre hernach fertigte der Kayſer, auf Anhalten des Herzogs von Jülich und anderer dabey intereſſirten Herren, den Georg Ehrenpreiß, als ſeinen Kommiſſarius, nach Aachen ab, um nochmals einen Verſuch zu machen,

(1588. m. Decemb.)

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 304 f.

J. Chr. 1593 chen, dieſe alte und langwierige Streitigkeiten zu ſchlichten; aber wieder vergeblich. Deswegen

(1590. 12. Januar.) ſchickte der Kayſer einen R. Herolden, mit neuen Mandaten, nach Aachen, und gebot, bey Strafe der R. Acht, dem Rathe, die Catholiſchen, und ihre Habe und Güter nicht ferner zu beſchweren, den vertriebenen Vogt wieder anzunehmen, alle Neuerungen, in Anſehung der Religion, abzuſtellen, die anderswo vertriebenen und in die Stadt aufgenommenen Proteſtanten auszuſchaffen, den geiſtlichen und weltlichen Gerichten ihren ordentlichen Lauf zu laſſen, ſich aller Störungen und thätlichen Eingriffe gegen den Erzprieſter und deſſen Jurisdiction in der Stadt und auf dem Lande gänzlich zu enthalten, den Scholaſter in ſeiner Gerichtsbarkeit über die Schulen nicht zu turbiren, u. ſ. w. Dieſe Mandate übergab der Kayſerliche Herold dem groſſen Rathe, worauf derſelbe ſich erklärte, daß Er den Kayſerlichen Befehlen gehorchen wollte. Es kam auch hierauf der vertriebene Vogt, Johann von Thenen, in Begleitung der Jülichiſchen Kommiſſarien, in die Stadt zurück, wurde auf dem Rathhauſe, nach altem Gebrauche, beeidiget, und präſidirte nunmehro wiederum, als Vogt, im Schöffengerichte. Ingleichen erwälte auch das Send- oder Synodal-Gericht zu Aachen zwey neue geiſtliche, und hernach auch fünf weltliche Sendſchöffen; allein der Evangeliſche Theil des Raths wollte die Letztern nicht dafür erkennen, ſondern wandte vor, daß die Präſentation und Anſetzung der weltlichen Sendſchöffen dem Rathe zuſtehe. Als nun das Sendgericht bey dem Päbſtlichen Nuncius zu Cöln deswegen klagte; ſo wurden der Burgermeiſter,

(10. Febr. a. e.)

(13. e. m. et a.)

(19. e. m.)

(12. Merz.)

Al-

Albrecht Schrick und der Schöffe, Johann Ellerborn, wie auch die neuerwälten Synodalen, durch besondere ihnen insinuirte Dekrete, und ein hernach öffentlich angeschlagenes Edickt, aus der Stadt und dem Gebiete von Aachen auf ewig verbannt, und an ihre Stellen drey neue Schöffen, bey dem weltlichen Schöffengerichte, angenommen. Und da der vorgedachte Vogt, Johann von Thenen, bey und neben diesen neuen Schöffen, in dem Schöffengerichte, nicht sitzen wollte; so verordnete der Evangelische Rath einen gewissen Hauptmann, Namens Anton, zum Meyer oder Vogt, welches Attentat zu neuen Beschwerden Anlaß gab. J. Chr. 1593 (1. und 2. Aug. a. c.)

Ferner verkaufte eben dieser Rath einen Platz auf dem grossen Münsterkirchhofe an einige Bürger, die auf demselben neue Häuser bauen liessen, über welche Violation des Kirchhofes die Canonici bey ihrem Ordinarius, dem Bischof von Lüttich, klagten, und um die Abschaffung solcher Attentaten ansuchten. Es hat auch hierauf Derselbe, sowohl aus eigener, als aus Ihm aufgetragenen Kayserlichen Autorität, ein *Mandatum C. C.* an den Rath ergehen lassen, solche Gewaltthätigkeiten, binnen sechs Tagen, von der Insinuation an, bey der den Kayserlichen Mandaten einverleibten Strafe, wieder abzustellen, oder Ursachen vorzuwenden, warum diesem Befehle keine Folge sey geleistet worden. (18. May. a. c.)

Zu Anfang des folgenden Jahrs protestirte auch der Herzog zu Jülich wider die vorerwähnten Thätlichkeiten vor dem Evangelischen Rathe sehr heftig und bedrolich, klagte darüber bey dem Kayser, und gesellte sich deshalb zu der Catholischen Parthey. Es schickte zwar auch hierauf der Kayser neue Mandate (1591. 22. Januar.) (4. Jul. a. c.)

nach

J. Chr. nach Aachen, richtete aber damit nichts weiter
1593 aus, als daß der Rath darauf seinen Bericht erstattete. Hingegen gieng nunmehro der König von Spanien, mit mehrerm Ernste, zu Werke, und
(23. Octob. a. c.) suspendirte alle Privilegien und Freyheiten, welche die Stadt Aachen in allen seinen Ländern bisher gehabt, und jemals von dem Hause Burgund erlangt hatte, weil nemlich die Stadt, wider die aufgerichteten Konkordaten, den Feinden und Verbannten des Königs bisher Unterschleif gegeben, und die Ausübung der uncatholischen Lehren zugelassen hätte, welche Suspension auch bis auf das J. 1600. gedauert hat.

(1592. (11. Apr. Das Jahr darauf wurden beide streitige Partheyen zu Aachen an den Kayserlichen Hof vorgeladen, um ihre Sentenz anzuhören. Es erschienen auch beide Theile, und zwar von Seiten der Catholischen, der Erzpriester und Parochian zu Aachen, Johann Ellenborn, der Schöffenmeister Wilhelm von Wyller, und Franz Widerrahyt, von Seiten aber der Evangelischen ihr Syndikus, D. Men. In deren
1593 Gegenwart wurde hierauf das Kayserliche Urtheil
27 Aug. st. n. auf dem Schlosse zu Prag, des Innhaltes, publicirt: in Sachen der Catholischen Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger des Königlichen Stuhls und der Stadt Aachen, Kläger, eines Theils wider die, weiland im J. 1581., anderwärts bestellten Bürgermeister und Rath, itzo deren Nachfolger daselbst, als Beklagte, andern Theils, auch die Fürsten und Herren, weiland H. Wilhelm, itzo H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc., als Interessenten, belangend, auf der, vom Kayser, vermöge des an Ihn, von den R. Ständen, auf dem letzten R. Tage zu Augspurg, im J. 1582., erstatteten

Gut-

Gutachtens, den Churfürsten von Trier und Sachsen aufgetragenen Kommission, auch des von ihren verordneten Subdelegirten, im J. 1584., zu Aachen errichteten Abschiedes, und an den Kayserlichen Hof geschickten Ackten und Relation, sodann auf die, den 11. April des vorigen J. 1592., abermals ergangene Citation, Erscheinung der Partheyen, und vorgebrachte Gewalt, erkenne der Kayser, ungehindert dessen, was von dem beklagten Theil, wegen der fernern Mittheilung der vom Gegentheil eingekommenen Schriften, unzulänglichen Gewalts und sonst angezogenen Rechtsstandes, immittelst unerheblich eingewandt worden, hiemit und allem Vorbringen nach, zu Recht, daß den Beklagten nicht gebürt habe, zu Aachen einige Neuerung in Religionssachen einzuführen, oder einführen zu lassen, noch sich des Magistrats und der Stadt-Regierung thätlich zu unterfangen, sondern daß vielmehr alles, was vorhin und nachher, bey dem Rathe, Schöffenstuhle und sonst, gehandelt und vorgenommen worden, zu kassiren, zu revociren und aufzuheben, auch alles, wie es vor dieser eingerissenen Neuerung, vermöge des, im J. 1560., einmüthig aufgerichteten, und mit der sämtlichen Gaffeln Gefallen, ins Werk gestellten Rathsschlusses gewesen, wieder herzustellen, dazu die Kläger in den vorigen Stand zu restituiren, und hinfüro die Erwälung der Bürgermeister, des Raths und der Personen zu den Raths-Aemtern und Diensten, solcher, im J. 1560., getroffenen Vergleichung nach, allerdings gemäß vorzunehmen, auch Sie, die Beklagten, den Klägern alle deswegen aufgewandte und erlittene Kosten und Schaden zu erstatten, schuldig seyn sollen. Daneben aber J. Chr. 1593

behal-

J. Chr. behalte sich der Kayser, gegen die Beklagten,
1593 die verwürkte Strafe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, so wie den Interessenten, Klägern und Andern alle ihre übrige Gerechtigkeiten, Ansprüche und Forderungen, samt und sonders ferner auszuführen, hiemit ausdrücklich vor.

Für dieses sehr günstige Urtheil bedankten sich die anwesenden Fürstlich-Jülichischen Gesandten und die Catholischen Abgeordneten der Stadt Aachen im Namen ihres Herrn und Principalen, der Evangelische Syndikus aber, D. Men, erklärte sich, daß er solches seinen Kommittenten hinterbringen wolle, und erhielt, auf seine Bitte, eine Abschrift dieses Endurtheils aus der Kayserlichen R. Hofkanzley. Bald
6. Oct. darauf erließ der Kayser ein *Mandatum executoriale*
st. n. an die Regierung zu Aachen, welches auch der-
20. No- selben, durch einen Kayserlichen Kammerboten,
vemb. gehörig insinuirt wurde, des Innhalts, daß
st. n. Sie, bey Strafe der R. Acht, innerhalb sechs Wochen, alles in dem Endurtheil enthaltene, vollstrecken, und nach Ablauf dieser Zeit, binnen dreissig Tagen, die Ihr für den ersten, zweiten, dritten und letzten Termin peremtorisch angesetzt würden, am Kayserlichen Hofe, durch ihre bevollmächtigte Anwälde, erscheinen, und bescheinigen sollte, daß der Kayserlichen Sentenz, in allem und jedem, volle Genüge gethan worden. Allein die Evangelischen zu Aachen gehorchten diesem Kayserlichen Urtheile nicht,
17 Spt. sondern hatten schon vorher, gegen dasselbe, vor einem Lüttichischen Notarius, appellirt, und *à Caesare male informato ad Caesarem melius informandum*, nec non et *ad alios Imperii Proceres* et *Status* sich berufen. Sie beklagten sich auch darüber bey den Evangelischen Churfürsten

und

und R. Städten, und erlangten von denselben ein Intercessionsschreiben an den Kayser, wie Sie sich dann Ihrer, auch auf dem folgenden R. Tage zu Regenspurg treulich annahmen, und es dahin brachten, daß die Sache zu fernerm Verhör und Erörterung gestellt würde. Und weil nun auch der Kayser, wegen des ausgebrochenen neuen Türkenkrieges, die Hülfe der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände nöthig hatte, und Sie daher nicht zu sehr vor den Kopf stossen durfte; so unterblieb vorerst die Vollziehung dieses ergangenen Endurtheils, und der darinn gedroheten Strafe m). J. Chr. 1593

Es ist bey dem J. 1588. der, von dem Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken, in seinem Lande, eingeführten Reformirten Religion, und des von Ihm publicirten neuen Katechismus gedacht worden n). Da dessen Brüder, die Pfalzgrafen Philipp Ludewig, Otto Heinrich, Friedrich und Carl, der evangelisch-lutherischen Religion eifrig zugethan waren; so gaben Sie sich alle Mühe, Ihn auf andere Gedanken, und wieder zur Bekenntniß der Lehre der unveränderten A. C. zu bringen. Nach vielen deshalb gewechselten Schreiben verglichen sich endlich alle fünf Brüder und Pfalzgrafen, daß deshalb ein Reli-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 864. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 900 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII §. 79. p. m. 628-630. Joh. Nopps Aacher Chronick; (Cöln, 1632. Fol.) ad aa. 1582-1593., p. 200-207. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad a. 1593. p. 1111 sq. und B. G. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden, P. I. c. 3. §. 35. p. 370.

n) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 111-113.

J. Chr. 1593 Religionsgespräch zwischen den beiderseitigen Theologen zu Eßlingen gehalten werden sollte. Weil es sich aber damit, wegen allerhand eingefallener Hindernisse, von einer Zeit zur andern verzog; so wurde dasselbe endlich, gegen Ende
m. Dec. des itzigen Jahrs, zu Neuburg an der Donau angestellt. Demselben wohnten die Pfalzgrafen Philipp Ludewig, Johann, Friedrich und Carl persönlich bey, wie auch die vornehmsten weltlichen Räthe des Pfalzgraf Philipp Ludewigs zu Neuburg, und Johanns zu Zweybrücken. Der Erstere bestimmte zum Kollokutor seinen Oberhofprediger, den D. Jacob Heilbrunner, und ordnete ihm, als theologische Auditoren den Superintendenten zu Neuburg, M. Johann Kleinau, den Professor der Gottesgelahrheit auf dem Gymnasium zu Lauingen, D. Philipp Heilbrunner, seinen Hofprediger, D. Tobias Bruno, und den Pfarrer an der Marienkirche zu Neuburg, M. Magnus Agricola, zu. Hingegen ernannte der Pfalzgraf Johann den Licentiaten Michael Philipp Beuther, und den Pfarrer und Professor zu Hornbach, Bartholomäus Herамerus zu Kollokutoren. Die Pfalzgrafen präsidirten selbst bey diesem Religionsgespräche, und der Pfalz-Neuburgische Konsistorial-Direktor,
2. Dec. st. vet. D. Veit Kürner, eröfnete es, in ihrem Namen, mit einer Rede, welchem der D. Jacob Heilbrunner antwortete, und den Eifer für die Religion und die brüderliche Eintracht der Pfalzgrafen rühmte. Hierauf brachte auch der L. Beuther, auf Befehl des Pfalzgraf Johanns, etwas, jedoch mit sehr schwacher Stimme, vor, und gestund auch nachher Selbst dem D. Heilbrunner, daß Er nicht alles, was in dem

Zwey-

Zweybrückischen Katechismus enthalten wäre, J. Chr.
billige, sondern daß der Pantaleon Candidus 1593
und der Hexamerus den meisten Antheil an demselben hätten.

Die Materie dieses Kolloquiums bestund gröstentheils darinn: ob der, im J. 1588., publicirte neue Zweybrückische Katechismus, in allen Fragen und Artickeln, zuförderst der heiligen Schrift, und dann dem Konkordienbuche, und der, von weiland Pfalzgraf Wolfgang, im Neuburgischen und Zweybrückischen, publicirten Kirchenordnung, die nachmals, von den beiden Brüdern und Pfalzgrafen, Philipp Ludewig und Johann, wäre erneuert worden, völlig gemäß wäre. Insbesondere aber sollte die Unterredung über folgende sieben Punkte angestellt werden: 1) ob die neue Eintheilung der zehen Gebote, in dem Zweybrückischen Katechismus, nöthig, oder ob nicht die erstere und bisher gewönliche besser und beyzubehalten sey? 2) über die Definition der göttlichen Vorsehung; 3) über einige Fragen, die Person und Majestät Christi betreffend; 4) ob, bey der verbotenen Anbetung der Kreaturen, auch die Menschheit Christi darunter verstanden werde? 5) von den Sakramenten überhaupt; 6) von der Taufe; und 7) von dem heiligen Abendmale. Man machte also mit dem ersten Artickel 2. Dec.
den Anfang, und hielt sich dabey bis in den folgenden Tag auf. An demselben kam man des 3. e. m.
Nachmittages auf den zweiten Artickel, nemlich auf die Definition der göttlichen Vorsehung, und an den drey folgenden Tagen di- 4-6.
sputirte man über den obgemeldeten dritten Punkt. e. m.
Der D. Heilbrunner trieb den L. Beuther ziemlich in die Enge, daß er nicht fortkommen

J. Chr. konnte, deswegen sich der Pfalzgraf Johann selbst
1593 ins Mittel schlug, und Falls Er nicht seine Autorität dazwischen gelegt hätte, so würden seine Theologen zum Stillschweigen gebracht worden seyn.

Indessen wurde man über keinen dieser Punkte mit einander einig, und als die Theolo-
7. Dec. gen in dem Kolloquium über dieselben weiter fortfahren wollten, so wurde das Gespräch mit der neunten Session auf einmal abgebrochen, weil die Pfalzgrafen Philipp Ludewig und Johann nach Nürnberg giengen, um daselbst den nach den Niederlanden reisenden ErzH. Ernsten zu sprechen, von denen nachher der Pfalzgraf Johann nicht wieder zurückkam. Fast zu Ende dieses Religionsgesprächs kam des Pfalzgraf Otto Heinrichs zu Sulzbach Gesandter, D. Johann Jugler, auch noch nach Neuburg, der dann blos der Kollationirung des Protokolls mit beywohnte, und mit Hand und Mund bezeugte, daß Er alles dasjenige billige, was von dem D. Heilbrunner wider die Zweybrückischen Theologen wäre vorgebracht worden. Uebrigens sind die Ackten dieses Kolloquiums noch nicht zum Vorschein gekommen, sondern die kollationirte und unterschriebene Original-Protokolle wurden in die Neuburgische und Zweybrückische Archive beygelegt, wo sie bey dem veränderten Religionszustande der Regenten dieser Länder vermutlich im Verborgenen ferner bleiben werden; jedoch hat uns D. Hutter davon einen Auszug geliefert o).

Was

o) Rod. *Hospiniani* Concordia discors; (Genevae, 1678. Fol.) cap. 50. p. 428. Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Witebergae, 1614. Fol.) cap.

Was nun noch einige andere merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen betrift, die sich, in diesem Jahr, im Teutschen Reiche ereignet haben, so publicirte in demselben der Churfürst Ernst von Cöln p) eine weitläuftige Reformation für die geistliche Gerichte in seinem Erzstifte q). Ingleichen schrieb Er einen Landtag nach Bonn aus, weil aber die Landstände sich weigerten, dahin zu kommen, und verlangten, daß er zu Cöln gehalten werden sollte; so verlegte Er ihn in diese Stadt. Auf demselben stellte Er den versammelten Landständen vor, welch grosse Kosten Er bisher hätte aufwenden müssen, um sowohl das Land zu beschützen, als auch den fremden Soldaten ihren rückständigen Sold zu bezalen, damit sie die von ihnen besetzte Plätze des Erzstiftes geräumt hätten. Er bat daher die Landstände, auf Mittel zu denken, damit es künftig nicht an Gelde, zu Unterhaltung der Soldaten, fehlen möge, und also dieselben, aus Mangel des Soldes, verleitet würden, sich, zum Verderben der Unterthanen, auf das Plündern zu legen. Denn bey den itzigen gefärlichen Zeiten wäre unumgänglich nöthig, Besatzungen in den Städten zu halten, damit

J. Chr. 1593

m. Aug.

cap. 51. p. 337-354. Jo. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hist. eccleſiast., T. II.; (Jenae, 1718. 4.) p. 1566 sq. Jo. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germaniam irrito eventu institutis; (Jenae, 1719. 4.) cap. 3. §. 11. p. 154-157. und B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Historie; (Frankfurt, 1721. 4.) cap. 8. §. 4. p. 495-498. Cf. die im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 113. in der Note m) angeführte Verantwortung ꝛc.

p) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 248-252.

q) Lünigs R. A., T. XX. n. 158. p. 149-179.

J. Chr. 1593 dieselben den auf Beute und Plünderungen herumstreifenden Soldaten nicht offen stünden. Hiernächst erwähnte Er auch einiges von dem Amte Bibern, welches der Graf Werner von Reiffenscheid im Besitze hätte, und die Staaten der vereinigten Niederlande für die Wittwe des Graf Adolfs von Nuenar zurück verlangten, im Weigerungsfalle aber dem Erzstifte das äusserste droheten. Während dieses Landtages befreyete sich die Stadt Neuß von ihrer bisherigen sehr beschwerlichen Spanischen Besatzung. Da der gröste Theil derselben einen Streif auf das platte Land vorgenommen hatte; so rottirten sich die Bürger zusammen, fielen bey Nacht über die zurückgebliebenen wenigen spanischen Soldaten her, entwafneten dieselben, und schlossen sie in unterirrdischen Löchern ein. Ein kleiner Trupp Spanier behauptete noch eine Zeitlang das obere Thor, und gab dem abwesenden Kommendanten Nachricht von diesem Ueberfalle, der zwar eiligst zurückkam, und die Bürger, jedoch vergeblich, zu besänftigen suchte; deswegen Er ihnen die Stadt überließ, und mit seinen übrigen Leuten einen freyen Abzug erhielt [r]).

19 Aug.

In den Chur-Sächsischen Ländern wurde die Visitation zu Untersuchung und Ausrottung des Kryptokalvinismus [s]) noch immer fortgesezt, und der Administrator der Chur-Sachsen hielt abermals einen Landtag zu Torgau. Auf demselben beschloß man unter andern: 1) daß diejenigen, welche die Visitationsartickel noch nicht angenommen und unterschrieben hätten, ernstlich dazu angehalten werden

in fine Jan. et Febr.

r) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CV. p. m. 290.

s) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-416.

den sollten; und 2) daß man, da die aus Sachsen J. Chr.
und Meissen vertriebenen und entwichenen Kal- 1593
vinisten sich meistentheils in das Anhaltische be-
geben hätten, an den Fürsten Johann Georg von
Anhalt schreiben wollte, daß Er ihnen keinen fer-
nern Aufenthalt in seinem Lande verstatten,
und keinen Unterhalt geben möchte. Währen-
dem Landtage wurde der gefangene D. Urbanus
Pierius †), auf die Fürbitte der Königin von
Engelland und anderer Fürsten, auf freyen
Fuß gestellt; doch mußte Er sich schriftlich ver- 2. Febr.
pflichten, niemals wieder in das Land zu kom-
men. Er begab sich hierauf anfangs nach Heidel-
berg, und als hernach ein gewisser Magnus
Christophorus, in einer öffentlichen Schrift, ihn
beschuldigte, daß er seine vorige Meinung,
vor seiner Entledigung, widerrufen hätte, und
also sein ausgestellter Revers für eine Revokation
ausgedeutet werden wollte; so entschuldigte er
sich deshalb in einer zu Heidelberg herausgegebenen 21 Mrz.
Schrift, daß ihm hierinn unrecht geschehen,
und daß er noch bey seinem vorigen Bekenntniß
geblieben sey.

Ferner schickte der Administrator, H. Frie- 5. Febr.
drich Wilhelm, von diesem Landtage aus, den
Kanzler, D. David Pfeiffer, den Hofrichter
zu Leipzig, Cäsar von Breitenbach, und Hans
Georgen von Ponickau, als seine Kommissa-
rien, nach Leipzig, um einige streitige Sachen
zwischen dem dasigen Rathe und der Bürgerschaft
beyzulegen, durch deren Unterhandlung dann
auch beide Partheyen, bis auf Ratifikation des
Administrators, mit einander vertragen wur-
den. Und darauf wurde, auf Befehl des Admi-

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 391. in der Note *).

J. Chr. 1593 11. Febr. nistrators, ein allgemeines Dankfest im Lande gehalten, und GOtt für den zur Visitation verliehenen Beystand und Seegen gedankt; dabey aber Jedermann zur wahren Busse und Besserung des Lebens, vornemlich aber zur Beständigkeit in der erkannten evangelischen Wahrheit vermahnt. 12. e. m. Gleich den Tag darauf entließ man zu Leipzig die drey Diakoni, M. Georg Justus, M. Matthias Harder und M. Johann Posseld, ob sie gleich die Visitationsartickel unterschrieben hätten, aus unbekannten Ursachen ihrer Dienste. 24. e. m. Hiernächst wurden zu Wittenberg und Leipzig, in jeder Stadt, acht Personen, nemlich Viere von der Universität, und Viere vom Rath, zu Exekutoren über diejenigen verordnet, welche die Visitations-Artickel nicht unterschrieben hatten. Es war aber die Meinung und der Befehl des Administrators, diejenigen, welche sich noch nicht unterschrieben hatten, zwar im Lande zu dulden; doch sollte sich ein Jeder, eigenhändig und unter seinem Pettschafte, reversiren, mit Niemanden von seiner irrigen Meinung zu disputiren, oder ärgerliche Gespräche zu halten, sondern für sich selbst in der Stille unärgerlich zu leben, und seine Seeligkeit wahrzunehmen. Da indessen in Ansehung dieses auszustellenden Reverses, einige Bedenklichkeiten vorfielen, so erklärten sich deshalb die verordneten Kommissarien, und überschickten ihr Gutachten an den Administrator, dessen Resolution Sie erwarteten.

Obgleich nun, durch die gehaltene Visitation, die churfürstlichen Länder so ziemlich wiederum zur Ruhe, und zur vorigen Gleichförmigkeit in der Lehre und Ceremonien waren gebracht worden; so regte sich doch noch immer bey vie-

vielen Unterthanen ein besonderer Unwillen und J. Chr.
Mißtrauen gegen etliche Personen, welche sich 1593
der vorigen Religions-Veränderung und Neuerung verdächtig gemacht, und zum Theil auch noch nicht die Visitations-Artickel unterschrieben hatten. Solches bewog dann den Administrator und H. Friedrich Wilhelm, daß Er, zu Wiederaufrichtung und Fortpflanzung der allgemeinen Ruhe und des alten guten Vertrauens, ein ernstliches Mandat zu Torgau publicirte, 19. Febr.
worinn Er Alle und Jede zu einem friedlichen und stillen Wesen im täglichen Umgange und Reden, und zu Vermeidung alles unnöthigen Gezänkes in Religionssachen, woraus nur Verbitterung und anderes Unheil zu erfolgen pflege, treulich ermahnte, den zanksüchtigen und unruhigen Uebertretern aber die höchste Ungnade und Strafe drohete. Zuletzt erklärt Er in diesem Religionsmandate, daß Er, nebst den Ständen des Chur- und Fürstenthums Sachsen, einmüthig und ernstlich, entschlossen sey, bey der rechten, reinen und wahrhaften Lehre des göttlichen Wortes, die der unveränderten A. C., deren Apologie, den Schmalkaldischen Artickeln, den beiden Katechismus des D. Luthers und dem Konkordienbuche gemäß sey, beständig zu beharren. Gegen diejenigen aber, die sich, wider diese seine Vermahnung und Warnung, unterstehen würden, eine irrige und falsche Lehre einzuführen, und neue Zerrüttungen zu erregen, würde Er sich dergestalt erzeigen, daß man daraus seinen christlichen Eifer, über der rechten Religion fest zu halten, in der That würde spüren können; es würde auch ohne Zweifel die göttliche Strafe wider solche unruhige und gottlose Leute nicht ausbleiben. Uebrigens

J. Chr. 1593 aber hätte Er zu allen Ständen und Unterthanen dieser Länder das gänzliche Zutrauen, daß sie über solcher seiner väterlichen Anordnung, dem verrichteten Visitationswerke und was demselben mehr anhängig sey, mit gleicher Fürsorge, fest halten, und ihren schuldigen Gehorsam erzeigen würden.

Wegen des gefangenen D. Crells hatte der Administrator, auf dem vorjärigen Landtage, der Landschaft aufgegeben, denselben ehestens förmlich anzuklagen, und hiezu gewissen Personen den Auftrag zu ertheilen, mit denen man künftig das nöthige deshalb weiter handeln könnte *). Allein die Landschaft saß fast ein ganzes Jahr lang stille, bevor Sie die Crellische Angelegenheit wiederum öffentlich in Bewegung brachte; denn Sie hielt erst in dem itzigen Jahr, 27 Mrz. nach geendigtem Landtage, zu Torgau einen Ausschußtag †), um einige vorläufige Punkte in Richtigkeit zu bringen. Die dabey gepflogenen Verhandlungen findet man umständlich ausgeführt

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 395-403.

†) In Gottfr. Imman. Grundigs und Joh. Friedr. Klotzsch Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, P. IV. p. 21 sq., wird diese Zusammenkunft ein Landtag genannt und die Zeit, da sie gehalten wurde, auf den 27. Merz gesetzt, wie dann auch der oben erwähnte Bericht ꝛc., bey dem Thomasius, *l.* mox *c.*, p. 213-218., den 29. Merz datirt ist: *Schadaeus* hingegen, *l. c.*, P. III. L. XVIII. §. 67. p. 618., sagt, daß den 4. September, zu Torgau, der grössere Ausschuß der Chur-Sächsischen Landstände einen Tag gehalten, und unter andern auch berathschlaget habe, was für Kommissarien in des gefangenen D. Crells und der Landschaft Sachen zu verordnen seyn möchten.

führt in demjenigen Berichte, welchen die Abgeordneten der Churfürstlichen Frau Mutter übergaben, von dem aber Thomasius, an dem in der Note anzuführendem Orte, unrichtig vorgiebt, daß er von der Landschaft sey erstattet worden. Der Chur-Sächsische Kammerrath, Hans Georg von Ponickau, führte auf diesem Ausschußtage das Wort, und eröfnete, daß der Kanzler zu Merseburg, Gabriel Schütz, auf den an Ihn dazu ausgewürkten Befehl des Administrators, sich entschlossen hätte, die Beschuldigungen der Landschaft auszuführen. Zugleich versicherte die verwittwete Churfürstin schriftlich die Landstände ihres Beystandes, welche Versicherung Sie auch nachher, auf allen folgenden Ausschußtagen, wiederholen ließ, für dißmal aber Heinrichen von Bünau auf Treben, und D. Johann Freysteinen, in ihrem Namen, als Abgeordnete und Beystände, zu den vorzunehmenden Berathschlagungen bestellte, jedoch nicht haben wollte, daß ihres Namens in der Klageschrift gedacht würde. Man vereinigte sich hierauf in Ansehung der Formalien dahin, daß ein summarischer Proceß wider den D. Crell angestellt, und dem Merseburgischen Kanzler, wegen Wichtigkeit der Sache, der Ordinarius zu Leipzig, D. Münch, und der Chur-Sächsische Appellationsrath und Lehrer der Rechte zu Wittenberg, D. Peter Heigius, beygefügt, und dazu ebenfalls ein Befehl ausgewürkt werden sollte. Zugleich fiel man darauf, dieselben dazu besonders in Pflicht zu nehmen, wovon man jedoch bald wieder abgieng, und dagegen einen bessern Weg, durch die Wahl gewisser Ausschußpersonen, ausführte, welche, statt der ganzen Landschaft, so oft, als es nöthig wäre,

J. Chr. 1593 29 Mrz.

J. Chr. wäre, in dieser Angelegenheit künftig zusammen-
1593 kommen sollten. Man erwälte auch hierauf Einige aus dem Mittel der Ritterschaft, nebst den Städten, Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Langensalza, Freyberg, Dresden und Torgau. Von Jenen hat Thomasius die Namen angeführt, welche aber hier anzuzeigen, um so unnöthiger seyn wird, weil die Personen, fast auf allen folgenden Ausschußtagen, sind verändert worden.

Ungeachtet der Administrator und H. Friedrich Wilhelm, in seinem kurz vorhin erwähnten Religions-Mandate, Alle und Jede zu einem friedfertigen Betragen gegen einander auf das ernstlichste ermahnt hatte; so erhob sich doch zu Leipzig, währender damaligen Jubilate-Messe, ein sehr gräßlicher Tumult, wozu folgendes die nächste Veranlassung gab. Den damals zu Leipzig anwesenden Wittenbergischen Theologen, D. Samuel Huber aus Bern, hatten Einige seiner daselbst befindlichen Landsleute zu
14 May einem Abendessen, in ihrem Quartier, in Adolf Weinhausens, eines Reformirten, Hause, eingeladen, wobey auch der bekannte D. Johann Major, ehmaliger Professor der Dichtkunst zu Wittenberg, und Johann Müller, die beiderseits kalvinische Grundsätze hatten, mit zugegen waren. Ueber Tisch fragte D. Major den D. Huber, der Jenen nicht kannte, unter andern: ob Er, der D. Huber, dasjenige, was Er in seinem zu Wittenberg wider den D. Jacob Kimedoncius herausgegebenem Buche, wider einige vornehme Leute geschrieben hätte *), auch bewei-

*) Der D. Huber hatte in der Vorrede dieses angezeigten Buches unter andern auch des gewesenen Professors der Rechte zu Wittenberg, und nunmehro

weisen könne? worauf Huber mit Ja antwortete. Jener fragte sodann weiter: ob Er dann auch das darthun könne, was Er vom D. Major darinn vorgegeben hätte? und Huber hierauf sagte, daß Er demjenigen würde zu antworten wissen, der wider sein gedachtes Buch schreiben würde; so erwiederte der D. Major: „das leugst Du, „als ein meineidiger und aus der Schweitz ver„wiesener loser Mann; Ich habe die Kon„kordienformel, bey Lebzeiten des Churfürst „Augusts, nie unterschrieben, wie Du vor„giebst, sondern mich eher gefänglich setzen lassen„. Ingleichen sagte auch der vorgedachte Johann Müller zu dem D. Huber, daß, wenn Er von Ihm so, wie vom D. Caspar Peucer und andern vornehmen Leuten, geschrieben hätte, Er Ihm mit dem, in seiner Hand gehabtem, Messer das Herz im Leibe entzweystechen wollte. Ueber diese Drohworte erschrack nun D. Huber gar

J. Chr. 1593

mehro zu Altorf, D. Peter Wesenbecks, und des Landgräflich-Hessischen Legations-Rathes, D. Eberhards von Weyhe, nicht zum besten gedacht, und Sie, *perfidos, facinorosos Perturbatores, consiliis malitiosissimos adversus Ecclesiam Saxonicam* genannt, welches diese beide berühmte Männer für eine grosse Schmach und Injurie angezogen, und deshalb den 13. August d. J., bey dem Administrator der Chur-Sachsen supplicirt haben, daß Er den D. Huber, als einen Verläumder und unwahrhaften Mann, solche Schmähworte, durch ein anderes öffentliches Schreiben, widerrufen, und Ihn, vermöge der Chur-Sächsischen Rechte, mit dem Staupenschlage, Landesverweisung, oder auf eine andere Weise, nach seinem Gutbefinden, bestrafen lassen möchte. Es solle aber der H. Administrator beide Partheyen zu Rechte verweisen, und ihnen befolen haben, ihre Sache vor den ordentlichen Richtern auszutragen; S. *Schadaeus, l. c.*, P. III. L. XVIII. §. 59. p. m. 612 sq.

J. Chr. gar sehr, stund vom Tische auf, und sagte: „was
1593 „Er geschrieben, wolle Er zu Recht, und nicht
„mit Hauen und Stechen, ausführen; man
„habe diesen Abend, über der Mahlzeit, nicht
„bidermännisch mit Ihm gehandelt„; womit
Er seinen Abschied nahm, und nach seinem
15 May Quartier zurückgieng. Am folgenden Morgen
beschwerte sich der D. Huber, dieser Hand-
lung wegen, bey dem Rathe zu Leipzig, bekam
aber einen schlechten Bescheid, dessen verlangte
Abschrift Ihm verweigert wurde.

Als nun das Gerüchte von diesem Vorfalle, in der damaligen Meßzeit, in der Stadt erschollen war; so gab es zu allerhand Reden von dem obgedachten Weinhausen, als wenn er nemlich dieses gefärliche Gezänke in seinem Hause, muthwilliger Weise, angestiftet hätte, und auch hernach zu einem greulichen Tumulte Anlaß. Denn
19. e. m. einige Tage nachher fand man Zettel, hin und wieder auf den Märkten und in den Kollegien ausgestreuet und angeschlagen, des Inhaltes: „ein Je„der, der ein recht lutherisches Herz hätte,
„sollte des Abends um acht Uhr auf dem
„Markte erscheinen, und des Kalviniſten, Adolf
„Weinhausens, Haus stürmen helfen; und
„welche Bürger recht lutherisch wären, sollten
„ihnen keinen Widerstand und Einhalt thun„.
Wie der Weinhausen von diesen Zetteln Nachricht bekam, lief er auf das Rathhaus und zu einigen Rathsherren in ihre Häuser, und bat um Schutz und Sicherheit, da er dann von Einem derselben zur Antwort erhielt, daß man dafür schon gesorgt habe. Des Abends nach acht Uhr versammelte sich nun eine grosse Anzahl von herrenlosem Gesindel und Handwerksburschen auf dem Markte, und fieng an des Weinhausens

sens Haus zu stürmen, und die Fenster einzu- J. Chr.
werfen, welchen zwar die wenigen Schaar- 1593
wächter Einhalt thun wollten, aber zurückge-
trieben wurden. Es fielen dabey ein Paar Schüsse
aus des Weinhausens Hause, worüber der stür-
mende Hause noch rasender wurde, und dauerte
dieser Tumult bis um 1. Uhr in der Nacht, da er
dann etwa fünf Stunden lang aufhörte.

Allein am folgenden Sonntage, als man 20 May
zum erstenmal in die Kirche läutete, gieng der Tu-
mult von neuem, und weit heftiger an, und es
wurden nicht nur die noch übrigen Fenster ein-
geworfen, sondern auch endlich das Haus auf-
gesprengt, in demselben Thüren, Küsten und
Kästen erbrochen und ausgeleert, an baarem
Gelde, Silber und goldenem Geschmeide,
Kleidern, Zinn, Messinggeschirr und Brief-
schaften vieles entfremdet und verdorben, vie-
ler Hausrath unter das auf der Strasse häufig
stehende Volk geworfen, und zerschlagen, ein
kostbares, die Passion vorstellendes und auf einige
hundert Gulden wehrt geschätztes Gemählde vom
Albrecht Dürer zerhauen, aller Vorrath an
Lebensmitteln theils geplündert, theils zu-
nichte gemacht, die Betten aufgeschnitten
und die Federn allenthalben herumgestreuet,
und mit einem Worte alles auf das gräßlichste zu
Grunde gerichtet. Der alte Bürgermeister
Sieber gieng zwar, mit einigen Rathsherren,
auf das gegen über gelegene Rathhaus, und sa-
hen aus den Fenstern der Hofgerichtsstube die-
sem Unwesen zu, ohne jedoch Anstalten zu ma-
chen, demselben zu steuren, worüber der Pöbel
noch muthiger gemacht wurde, also daß derselbe,
nachdem der mit der Wache, ungefähr um 10.
Uhr, herbey geeilte Hans Georg von Ponickau,

der

J. Chr. 1593 der den Lermen in etwas stillte, das Volk aus dem Hause trieb, und es zuschloß, wieder zurückgegangen war, von neuem in das Haus einbrach, vollends alles preißmachte, den Keller erbrach, den darinn gefundenen spanischen Wein und Kanarienseckt sich aus den Hüten und Schuhen zutrank, zuletzt den Fässern den Boden ausschlug, und den übrigen Wein auslaufen ließ, auch endlich die im Hause befindlichen fremden Kaufgewölber aufbrach, und eine gute Beute an Seiden und andern Waaren machte. Da auch ein gewisser Kürßnergeselle, insgemein der Fürst genannt, ausrief: „preiß, alles preiß; „nehmet, wer nehmen kan; der Fürst hats „befolen, man solle mit allen Kalviniſten so „haushalten„; so verstunden es Viele dahin, daß der damals zu Leipzig anwesende, und auf dieser Strasse logirende H. Philipp von Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen solches befolen hätte, und griffen also desto tapferer zu. Wie nun vollends gegen Mittag die bisher noch verschlossen gewesenen Stadtthore eröfnet wurden, drung vieles gemeine Volk aus den Vorstädten und vom Lande in die Stadt und gesellete sich zu den übrigen Tumultuanten, die nunmehro Anstalt machten des Weinhausens Haus einzureissen, und mit den Treppen und einem Theil des Daches bereits den Anfang machten.

Da der Rath zu Leipzig sah, daß der Auflauf immer weiter um sich griff; so ließ Er endlich um 12. Uhr die Bürger durch den Glockenschlag, zusammen berufen, und ihnen, von Haus zu Haus, ansagen, daß sie auf dem Rathhause erscheinen sollten. Als sie nun bewafnet, in grosser Menge, auf dem Saal des Rathhauses, sich einfanden, ermahnte sie der Rath, das aufrühreri-

rerische Gesindel aus einander zu jagen, und J. Chr.
diesem tumultuarischen Unwesen zu steuern. 1593
Allein sie liessen dem Rathe, durch einen aus ihrem Mittel, antworten: „Sie wollten durchaus keine „Kalviniſten schützen helfen; es möchte vielmehr „der Rath dieselben, noch an diesem Tage, und „vor der Sonnen-Untergang aus der Stadt „schaffen; alsdann wollten sie thun, was gehorsa„men Bürgern gebürte; man hätte den Wein„hausen, als den Verursacher dieses Gezänkes „zwischen dem D. Huber und seinem Gegentheil, „auf dem Rathhause behalten sollen, so wäre „dieser Tumult und dessen Schaden verhütet „worden„. Nun begehrte zwar hierauf der Rath anfangs sechs, und hernach drey Tage, Aufschub wegen Fortschaffung der Kalviniſten, konnte aber nichts erhalten, sondern die Bürger drungen darauf, daß man, weil vormals der Superintendent, D. Selnecker, und der Diakonus, M. Peter Heß, bey Sonnenschein, aus der Stadt hätten fortgehen müssen, die Kalviniſten, welche die Urheber solcher Enturlaubung gewesen, nicht gnädiger halten sollte. Es mußte also nur der Rath der Bürgerschaft willfahren; worauf dann Diese Jenem ein schriftliches Verzeichniß von fünf Rathsherren, fünf Docktoren der Rechte, einem Arzte, fünf Magiſtern und zwölf Bürgern übergab, von denen Einige schon vorhin aus der Stadt gewichen waren, andere aber in derselben sich noch verborgen hielten. Diesen ließ nun der Rath anzeigen, daß sie sich, noch bey Sonnenschein, aus der Stadt begeben möchten, weil Er ihnen hinfüro keinen Schutz leisten könnte, worauf auch dieselben, zu Rettung ihres Lebens, die Stadt verliessen, und mit Hohn und Spott begleitet wurden.

J. Chr. 1593 Mittlerweil tumorte der tumultuirende Haufe noch immer fort, und nachdem er des Weinhausens Bewohnung ausgeplündert hatte, schleppte er eine kupferne Badewanne, worinn zween Beckerknechte sassen, in der Stadt herum, und hielt vor allen ihm als kalvinisch verdächtigen Häusern stille, machte vor denselben einen greulichen Lermen, und mochte auch wohl die Absicht haben, selbige gleichfalls zu stürmen und zu plündern. Sie warfen auch würklich in einigen Häusern, als z. E. des Bürgermeisters, Reinhart Backofs, des Buchhändlers, Henning Grossens, u. a. m., bereits die Fenster ein, fielen hernach eines Niederländers Heinrichs von Riesel, Wohnung an, erbrachen die Hausthüre, und fiengen an in derselben eben so zu wirthschaften, wie in des Weinhausens Hause. Allein die nunmehro im Gewehr versammelte Bürgerschaft trieb die Tumultuanten ab, und nahm auch Einige gefangen, worauf sich dieselben endlich gegen Abend, nach und nach, verliefen. Der Rath aber stellte an allen Ecken der Strassen, und auch vor den Häusern, deren Besitzer und Einwohner des Kalvinismus halber verdächtig gehalten wurden, starke Wachen aus, und brachte dadurch die vorige Ruhe wieder her. Ingleichen schickte Er seinen Stadtschreiber, M. Erasmus Ortlob, an den Administrator und H. Friedrich Wilhelm nach Torgau, um Ihm von diesem Auflaufe mündlichen und schriftlichen Bericht abzustatten †).

Der-

†) Es kamen von diesem Tumulte gleich damals verschiedene Beschreibungen zum Vorschein. Ich besitze unter andern eine mit folgendem Titel: „Warhaff-

Derselbe kam nun am folgenden Tage, mit dem, von Leipzig abgereisetem, und Ihm unterwegs begegnetem H. Philipp von Br. Lün. Grubenhagen, Selbst nach Leipzig, ließ am folgenden Himmelfahrtstage, durch den D. Mylius, eine Predigt halten, und das Volk vom Aufruhre abmahnen, hierauf aber die Bürgerschaft auf das Rathhaus zusammenfordern, und ihr, durch seinen Kanzler, D. Marx Gerstenberger, folgenden Vorhalt thun: Er habe höchst mißfällig vernommen, daß in dieser weit berühmten Handels-Stadt Leipzig ein solcher Aufruhr entstanden sey. Und obgleich der mehrere Theil der Bürger daran keinen Antheil genommen, sondern den Tumultuanten abgewehrt hätte; so hätten doch etliche Bürger, und insonderheit der J. Chr. 1593 21 May 24. e. m. d. e.

„hafftiger und erschrecklicher Auffruhr zu Leip„tzig etc., darinnen verzeichnet wird, was sich auß„gangs des Leiptzischen Ostermarckts dieses 1593. „Jahrs, mit Stürmung der Calviniſten Häuser „zugetragen, welcher gestalt auch vier Personen mit „dem Schwerdt gerichtet worden, Auch von den „Brandschaden, so sich den 27. Junii vor dem „Peters-Thor, in D. Rothen Forberge begeben, „Alles eygentlich und gründlich beschrieben, wie die „Sachen an ihm selbst ergangen und sich zugetragen „haben, Durch einen liebhaber der Warheit in „Druck gegeben; Jhena, im J. 1593. 4. 2 Bo„gen stark„. Ingleichen stehet vor dem hernach anzuführendem Rathschlage des D. Pansemans ein „Kurzer warhafftiger Bericht von dem im J. 1593. „den 19. May zu Leiptzig erhobenen Tumult, „druff erfolgten plünderung etlicher Häuser und „Mordbrand ꝛc. ꝛc.„. Dieser Bericht ist gleichfalls 2. Bogen stark, und scheinet einen Reformirten oder Kryptokalviniſten zum Verfasser zu haben. S. auch D. Tob. Heydenreichs Leipzigische Cronicke; (Leipzig, s. a. 4.) p. 204-230. und Joh. Jac. Vogels Annales Lipsienses, ad h. a.

J. Chr. 1593 gemeine Pöbel, sich soviel merken lassen, daß sie an solchem Unwesen einen Gefallen getragen, indem sie sich geweigert, dem Rathe zu gehorchen, und also ihren bürgerlichen Eid und Pflicht vergessen hätten. Es wolle sich aber der H. Administrator versehen, daß kein ehrlicher Bidermann und Bürger in einen fernern Tumult und Aufruhr willigen, oder dazu einigen Vorschub thun werde; vielmehr solle der Rath, von Haus zu Haus, das lose Gesindel aufsuchen, und aus der Stadt schaffen lassen. Indessen könne Er, der Administrator, nicht anders vermerken, als daß solches alles nicht um der Religion willen geschehen, sondern daß es den Aufrührern nur um die Haab und Güther zu thun gewesen sey, indem man sich an etlicher Personen Haab und Güthern vergriffen, und wenn man nicht abgewehrt hätte, ein jeder Begüterter in dieser Stadt ein Kalviniste würde haben seyn müssen. Denn Falls es um die Religion zu thun gewesen wäre, hätten sich die Bürger, als man den Frieden stiften wollen, nicht mit unzeitigen Disputationen widersetzen, sondern andere und gelehrtere Visitatoren, als sie, dazu gebrauchen müssen.

Es sey daher des H. Administrators ernstliches Begehren, daß kein Bürger, noch deren Gesind an einiger Person oder deren Haab und Güthern, auch an denjenigen, die Er in seinen Schutz und Schirm schon aufgenommen, oder noch künftig aufnehmen werde, weder mit Worten, noch mit der That, bey Leibesstrafe, sich vergreifen, sondern ein Jeder, der sich zu beschweren hätte, sein Recht bey Ihm, ordentlicher Weise, suchen solle. Ferner habe Er bereits verordnet, die Justiz an denen, welche bereits zur Haft gezo-

gezogen worden, oder noch künftig eingezogen J. Chr.
werden möchten gebürend zu vollstrecken; und 1593
solle daher die ganze Bürgerschaft dem Hans Georg von Osterhausen und dem Hermann von Biesenroth, als seinen Statthaltern, wie auch dem Rathe, mit Hand und Munde, angeloben, Ihnen allen schuldigen Gehorsam und Pflicht, als wenn Er selbst zugegen wäre, ohne alle Bedingung und Disputation, zu leisten. Uebrigens befremde es Ihn nicht wenig, daß die Bürgerschaft, auf dem übergebenen Zettel, sowohl die Unschuldigen, die mit den Visitationsartickeln durchaus zufrieden gewesen, als die Schuldigen angegeben habe. Er gebe zugleich der Bürgerschaft wohl zu bedenken, daß, wenn der Handel und Wandel, die Universität, das Hofgericht, der Schöppenstuhl, das Konsistorium, und dergleichen, wovon sie ihre Nahrung bisher gehabt hätte, davon gehen, und der Stadt entzogen werden sollten, Sie alsdann sehen würden, was man angestiftet hätte. Und hierauf haben sogleich die beiden vorgenannten Statthalter und der Bürgermeister, ehe Sie vom Rathhause giengen, von einem jeden Bürger insbesondere das Handgelübde angenommen, und der Rath ließ unverzüglich anschlagen, daß, wenn jemand den Schreiber oder Verfasser des obgedachten Aufruhr-Zettels namhaft machen würde, derselbe 100. Thaler zur Belohnung haben und sein Name verschwiegen bleiben sollte. Man forschte auch den Aufrührern fleissig nach, und nahm ihrer Viele, noch in dieser Woche gefangen.

Ingleichen ließ der H. Administrator ein 24 May
Mandat, an den gewönlichen Orten, anschlagen, des Innhaltes: Er habe mit höchster Befremdung vernommen, daß sich einiges leichtfertiges Ge-

J. Chr. 1593 19 May

sindel von Herren- und Dienstlosen Knechten, Jungen und andern zusammengeschlagenen, und frevent-lich unterstanden habe, am verwichenen Sonnabend, etliche Häuser anzufallen, zu stürmen, zu plündern und zu verderben, auch sonst allen Frevel und Muthwillen auf den Strassen auszuüben. Obgleich nun solches strafwürdige Beginnen, unter dem Vorwande der Religion, habe wollen entschuldiget werden; so gebüre doch keiner Privatperson, viel weniger solchem gemeinen Gesindel, der Obrigkeit dißfalls vorzugreifen, und, auf Anstiften etlicher friedhäßsigen Leute, sein eigener Richter zu seyn, und daneben seine Rachgier und die Beraubung fremder Güter zu suchen. Es hätte auch der H. Administrator, durch die vollbrachte Visitation, Kirchen und Schulen, wie auch das Regiment dieses Churfürstenthums, besonders auch in der Stadt Leipzig, dergestalt bestellt, daß man die Leute mit fernerm unnöthigen Mißtrauen und Grübeln billig hätte verschonen, und sich nicht unterstehen sollen, unter dem Schein des Kalvinismus, solche beschwerliche Unruhe in dieser Stadt anzurichten, und deren Regiment ganz über einen Haufen zu werfen. Da Er nun an solcher Unruhe, und dabey vorgefallenem Frevel, Stehlen, Rauben und andern Leichtfertigkeiten ein ernstliches Mißfallen trage, so wolle Er sich deshalb gegen die Schuldigen mit gebürender Strafe zu bezeigen wissen. Inzwischen solle der Rath, nebst der gehorsamen Bürgerschaft, die ungebürlich und aus blossem Verdachte beschmitzten und verhaßten Personen nicht allein wiederum zu dem ihrigen unverhindert kommen lassen, sondern auch in ihren Schutz nehmen, und ernstlich dahin sehen, daß alle weitere

tere Unruhe, Aufwieglung und Empörung verhütet, und Niemand ferner beschwert werden möge. Er wolle sich auch zu der ganzen Bürgerschaft versehen, daß sie ihrer vorgesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten werde. Sollte aber die Bürgerschaft, wider Verhoffen, dem Rathe den, bedürfenden Falls, begehrten Gehorsam verweigern; so würde Er, der Administrator, sich gegen die Säumigen und Ungehorsamen, mit ernstlicher Leibesstrafe, dergestalt zu erzeigen wissen, daß Andere daran eine Warnung und Abscheu nehmen sollen. Und da Er vermerke, daß vieles herrenlose Gesindel sich zu Leipzig aufhalte, welches mehr zu anderer Leute Unglück und Verderben, als zu redlichen Sachen Lust trage; so solle der Rath, bey ernstlicher Ungnade und Strafe, solche Müssiggänger nicht länger in der Stadt dulden, sondern selbige fleissig aufsuchen lassen, und fortschaffen, wofern aber einer oder der andere sich widersetzen würde, sollte er sofort in gefängliche Haft genommen, und es an Ihn berichtet werden, worauf Er die weitere ernstliche Verfügung treffen wolle. J. Chr. 1593

Nach diesem publicirten Mandate begaben sich Einige von den, währendem Tumulte, aus der Stadt verwiesene Personen wieder in dieselbe, Andere aber wollten doch dem Mandate nicht recht trauen, weil der Pöbel und auch zum Theil die Bürgerschaft solches nicht sonderlich achtete. Der Administrator und H. Friedrich Wilhelm aber gieng nunmehro wiederum nach Torgau zurück, und hinterließ zu Leipzig die beiden obgenannten Statthalter, welche auf Kosten des Raths daselbst blieben, und noch 50. Soldaten, nemlich 25. Schützen und eben soviel Doppelsöldner, annehmen, um damit die Besatzung

J. Chr. auf der Pleissenburg zu verstärken, und fernern
1593 Aufruhr zu verhüten. Da man indessen erfuhr, daß der von Leipzig weggegangene D. Major *), welcher durch sein Gezänke mit dem D. Huber zu dem Leipziger Aufruhr den nächsten Anlaß gegeben hatte, mit seiner ganzen Familie und Hausrathe, von Meissen, auf der Elbe, nach Zerbst gehen wollte, so gab man Befehl, ihn zu Torgau anzuhalten,
26 May welches auch geschah, worauf er anfangs nach Grossenhayn, und von da auf das Schloß Hohenstein, bis auf weitern Bescheid, zur Verwahrung gebracht wurde, seine Frau aber ließ man, mit ihrem Geräthe, ungehindert nach Zerbst gehen.

Zu Leipzig dauerte inzwischen die innerliche Gährung noch immer fort, und die noch in der Stadt heimlich verborgenen Aufrührer drohten, die Häuser derjenigen, die sie für Kalvinisten hielten, mit Feuer anzustecken, wovon man auch bereits in einigen Häusern die Anzeigen
31. e. m. fand; deswegen man allen Bürgern in und ausser der Stadt befehlen ließ, Wasser vor die Thüren zu setzen. Man verstärkte auch die Wachen, und postirte sie an den Eckgassen; ingleichen ließ man den Bürgern von Haus zu Haus ansagen, daß ein Jeder, am folgenden Morgen, wenn man die Gefangenen vor Gericht stellen würde, sein Gesinde entweder zu Hause behalten, oder wenigstens nicht mit Wehr und Waffen ausgehen lassen sollte. Es war nemlich bisher fleissig an dem Processe der gefangenen Auf-

*) Von diesem merkwürdigen Mann findet man gute Nachrichten in Grundigs und Klotzschens Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte, P V. Sect. II. p. 200-210. und in den Beylagen, n. VI. p. 266-294.

Aufrührer gearbeitet worden, und der Tag zu ihrer Exekution war auf den 1. Junius angesetzt. An demselben wurden auch Vier der vornehmsten Aufrührer, nemlich der obgenannte Kürßnergeselle Fürst, ein Maurer aus Leipzig, ein Teichgräber aus Torgau, und ein Zimmergeselle, die in des Weinhausens Bewohnung mit Plündern und Verderben den ersten Anfang gemacht hatten, auf einem vor dem Rathhause errichtetem Blutgerüste, mit dem Schwerdte gerichtet, hierauf aber ehrlich begraben. J. Chr. 1593 1. Jun.

Der Erstere von ihnen sagte in seinem Gefängniß zu den ihn besuchenden Personen ausdrücklich, daß der alte Bürgermeister Sieber, der mit einigen Rathsherren, in der Hofgerichtsstube, am Fenster gestanden, und dazu gelacht hätte, als sie den meisten Frevel in des Weinhausens Hause ausgeübt, sie zu diesen Gewaltthätigkeiten hauptsächlich verleitet, und sie in ihrem Vornehmen gestärkt habe, deswegen er auch andere neben sich zum Stürmen angemahnt hätte. Denn sie hätten nicht anders geglaubt, als es geschehe damit dem Rathe ein besonderer Gefallen, weil Sie dazu gelacht hätten. Ja noch an dem Tage seiner Hinrichtung sagte dieser Fürst zu dem ihn begleitenden Geistlichen, daß der Bürgermeister Sieber, samt den andern Rathsherren, an ihrem Tode Ursache sey. Denn wenn derselbe, da Er ihrem Stürmen zugesehen, nur mit einem Finger ihnen gewinkt hätte, woraus sie vermerken können, daß es Ihm und dem Rathe zuwider sey, so würden sie ihr Vornehmen gerne eingestellt haben. Die übrigen Gefangenen aber, deren noch über dreyssig waren, wurden nachher, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, entweder im Gefängniß mit Ruthen

J. Chr. 1593 gestrichen, oder sonst, ohne weitere Strafe, des Landes verwiesen, oder auch wohl, auf geschehene Fürbitte, unentgeldlich wieder losgelassen. Uebrigens machte der Weinhausen, wegen seines erlittenen Schadens, Ansprüche an den Rath zu Leipzig, welcher deswegen von dem berühmten Rechtsgelehrten, D. Hieronymus Panseman, ein rechtliches Gutachten †) einholte, der dann in demselben, ungeachtet die *Species Facti* gar nicht günstig für den Weinhausen eingerichtet war, dennoch weitläuftig behauptete, daß der Rath schuldig sey, nicht allein dem Weinhausen, sondern auch Andern, die bey diesem Tumulte Schaden gelitten hätten, selbigen, wegen seiner, des Rathes, dabey begangenen Nachlässigkeit, zu ersetzen.

Da die Stadt Leipzig, wegen dieses Tumultes, auswärts gar sehr verschreyt wurde, als wäre es nicht mehr sicher, dahin zu reisen, Güther und Waaren dahin zu führen, und daselbst nieder zu legen, auch Handel und Wandel daselbst zu treiben; mithin zu besorgen

†) Die erste Ausgabe dieses *Responsi Juris* kam zu Licha, 1597. 8., in lateinischer Sprache, heraus, welche mir aber noch nie zu Gesichte gekommen, sondern ich nur aus Ge. Chph. Kreysigs histor. Bibliothec von Ober-Sachsen; (Dresden und Leipzig, 1732. 8.) Sect. II. c. 7. p. 298. kenne. Ich besitze aber in meiner Bibliotheck die zweite Ausgabe, die folgenden Titel hat: „Außführlicher Rahtschlag „oder Rechtlichs Bedencken, deß — — D. Hie„ronymi Pansemans ꝛc., So er einem Ehrsamen „Raht zu Leiptzig, wegen Adolph Weinhausens „daselbst im J. 1593. gesturmter Behausung ge„geben ꝛc. ꝛc. Auß dem Lateinischen gedruckten „Exemplar ins Hochdeutsch übersetzt. — — — „Jetzo auffs new übersehen und zum andernmal „gedruckt; Amberg, bey Johann Schönfeld, „1608. 8. 20 Bogen stark„.

gen war, daß das tägliche Gewerbe und die jährlichen Messen dadurch in Abgang kommen, und die Nahrung der Bürger geschwächt werden möchte; so ließ der H. Administrator ein öffentliches Ausschreiben zu Dresden ausgehen, worinn Er allen Kauf- und Handelsleuten ein sicheres Geleite, Schutz und Schirm für ihre Personen und Güther, nach Innhalt der darüber gegebenen Kayserlichen und Churfürstlichen Privilegien versprach und versicherte. In demselben heißt es unter andern, daß dieser unversehene Rumor sich von etlicher Privatpersonen Wortgezänke und Veruneinigung angesponnen, und daher andere unbesonnene, und zum Theil solche Leute, die ihrer begangenen Mißhandlung halber ohnehin Leib- und Lebens-Strafe verdient gehabt, sich zusammenrottirt, und davon Ursache genommen hätten, ein Haus anzufallen, zu eröfnen und zu plündern, sich auch wohl eines mehrern, wenn dem wäre nachgesehen worden, unterstehen zu dürfen. Es wäre aber diesem sträflichen Beginnen und Muthwillen, durch die Obrigkeit, dergestalt gesteuert und begegnet worden, daß nicht allein die vornehmsten Anstifter und Rädlinsführer zur Haft gebracht, sondern auch bereits deren Etliche, ihrem Verdienste und der Verordnung der Rechte nach, auf vorgängiges Erkenntniß am Leben gestraft worden; wie dann auch die Uebrigen noch zu erwarten hätten, was ihnen, wegen ihres ausgeübten Frevels und Friedbruches, zuerkannt werden möchte. Es wäre also an gebürendem ernstlichen Einsehen und rechtmässiger Exekution der Justiz kein Mangel weder itzo gewesen, noch würde es künftig daran fehlen, damit auf dem Lande die Wege und Strassen sicher und rein, und in den Städ-

J. Chr. 1593 20 Jun.

ten

J. Chr. 1593 ten die bürgerliche Ruhe und Friede erhalten, und ein Jeder vor unrechter Gewalt geschützt und beschirmt würde.

Es hätten auch nicht allein die Römischen Kayser und Könige, besonders Maximilian der I., Carl der V. und Ferdinand der I., für Sich und ihre Nachkommen, vermöge der Privilegien der Stadt Leipzig, alle und jede Kaufleute, Käufer und Verkäufer, auch andere Personen, aus was für Königreichen, Fürstenthümern, Landen, Städten und Dörfern, wes Standes, Würden und Wesens sie auch seyen, in seinen besondern Schutz und Schirm aufgenommen, sondern auch, unter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten, verordnet, daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig besuchten, mit ihren Haab und Güthern, auf der Hin- und Rückreise, ein freyes und sicheres Geleite haben sollen, und daß auch die Strassen, durch alle Länder im H. R. R., zu und von der Stadt Leipzig Niederlage und Jahrmärkten, nicht versperrt; ingleichen die Waaren und Güther, die zu und von der Niederlage und den Jahrmärkten zu Leipzig geführt würden, nirgends aufgehalten, verhindert und rechtlich arrestirt werden sollten. Und wofern Jemand diese Personen, oder ihre Haab und Güther, insgemein oder insonderheit, solchem Kayserlichen Gebote und Edickte zuwider, gewaltig angriffe und beschädigte, die Strassen sperrte, oder die Güther aufhielte und arrestirte, daß es darüber dem Leipziger Stapel, der dasigen Niederlage und Jahrmärkten zum Abbruche und Schmälerung gereichen würde; so sollten solche Friedbrecher, Beschädiger und Arrestanten in des H. R. Acht

und

und Aberacht, auch andere in dem R. Landfrie- J. Chr.
den begriffene Strafen und Bussen gefallen seyn; 1593
also daß gegen solcher Verbrecher, als erklärte,
des H. R. Aechter, Leib, Haab und Güther
solle und könne gehandelt werden; alles nach
Innhalt der darüber, von Alters her, der Stadt
Leipzig gegebenen, und von Kayfern zu Kay-
fern bestätigten Privilegien und Freyheiten.
Mithin hat Er, der H. Administrator, Alle
und Jede, insonderheit aber die Kauf- und Han-
delsleute, die in den Chur-Sächschen Län-
dern, und deren alten Handelsstadt Leipzig, bis-
her ihre Nahrung gesucht, ihre Kommerzien
getrieben, und noch ferner treiben wollten, dessen
erinnern, und daneben einen Jeden versichern
wollen, daß Er gänzlich entschlossen sey, Jeder-
mann, so in der Stadt Leipzig seine Waaren
niederlegt, und die dasigen Jahrmärkte besucht,
bey erstgedachten Kayserlichen Privilegien und
Freyheiten, in und ausser der gemeldeten Stadt,
zu schützen, und wider alle unruhige Gewalt zu
handhaben, auch eine gute Ruhe, Frieden
und gleichmässige Justitz zu erhalten. Insón-
derheit aber wolle Er den gemeinen Handelsmann
in der Stadt Leipzig dergestalt beschützen und
beschirmen, daß er, für seine Person, Waaren
und Güter, auch alle ihm Angehörige, vor allem
Frevel, Gewalt und Unrecht gesichert seyn,
und sonst im Lande, ohne alle Sorge und Ge-
fahr frey solle handeln und wandeln, auch zu
Leipzig, wie vor Alters, sein Gewerbe sicher
und unbeschwert treiben können.

Ungeachtet dieser nach einander publicirten
Edickte wurden doch dem D. Peter Roth sein
Haus und alle Gebäude auf seinem Vorwerke, 27 Jun.
die nahe bey dem Petersthor vor Leipzig lagen,

am

J. Chr. 1593 am hellen Mittage, angezündet und abgebrannt, und dadurch demselben ein nicht geringer Schade, nicht allein am Gebäude sondern auch am Getrayde zugefügt. Und obgleich dieser Schade hätte verhütet, und das Feuer, ehe es recht überhand genommen, leicht gelöscht werden können; so wollte doch Niemand retten helfen, und wenn auch jemand es thun wollte; so gestatteten es die andern Zuschauer nicht. Man fand auch an den folgenden Tagen verschiedene Droh- und 2. Jul. Brand-Zettel, und unter andern wurde einst des Morgens früh, am Petersthore ein Pasquill gefunden, worinn erstlich der H. Administrator ermahnt wurde, die darinn benannten Kalvinisten fortzuschaffen. Hernach wurde auch der Rath zu Leipzig wegen des Daniel Leichers, dem die Bürgerschaft sehr zuwider war, hart angegriffen; und endlich die Prediger zu Leipzig beschuldiget, daß sie itzo anders, als vor drey oder vier Wochen geschehen, lehrten und predigten. Man schickte dieses Pasquill zwar sogleich an den H. Administrator, und forschte auch dem Verfasser fleissig nach, konnte ihn aber nicht erfahren. Die Ursache aber der Klage über die Prediger rührte davon her, daß nicht allein die beiden Docktoren, Georg Müller und Martin Mirus, die von andern Orten her nach Leipzig waren gefordert worden, um etliche Predigten wider die Aufrührer zu halten, sondern auch die ordentlichen Stadtprediger, auf Befehl des Administrators, in ihren Predigten, die Kalviniſten nicht mehr so hart anzogen, wie anfangs, sondern vielmehr das aufrührische Betragen etlicher Leute zu Leipzig heftig straften, und jedermann zum Frieden und Einigkeit ermahnten.

Beson-

Besonders hatte D. Mirus etliche dergleichen scharfe Predigten zu Leipzig gehalten, deswegen Er auch, auf Befehl des Administrators, in das Konsistorium zu Meissen gefordert, und Ihm vorgehalten wurde, daß seine Predigten etlichen Bürgern zu Leipzig sehr mißfallen hätten, die nun vorgäben, als sollte Er nunmehro auch kalvinisch geworden seyn. Solches bewog Ihn dann, vor seinem Abzuge von Leipzig, an einem Sonntage, in der dasigen Nikolaikirche, nach der Predigt, sich öffentlich zu entschuldigen und zu beschweren, daß Ihm dergleichen falsche Nachrede zum Danke für seine wohlgemeinte Predigten werden sollte; zugleich warnete Er die Leipziger, sich wohl vorzusehen, daß sie ja nicht sich und ihre Nachkommen, mit ihrem unzeitigen Eifer und ungestümen Wesen, um ihre zeitliche Nahrung und ewige Wohlfahrt, unbedachtsamer Weise, bringen möchten. Es ist auch hernach der D. Mirus nochmals von dem H. Administrator nach Leipzig abgefertiget, und ermahnt worden, ferner daselbst zu predigen, und den unverständigen Haufen eines Bessern zu belehren. Es starb aber bald hernach D. Mirus, auf seiner Rückreise von Leipzig nach Dresden, unterwegs auf dem Gute des von Schleinitz zu Cawertitz, und wurde sein Leichnam, auf Befehl der verwittweten Churfürstin, nach Dresden abgeführt, und daselbst in der Kreutzkirche beerdiget.

J. Chr. 1593
22 Jul.
24 Aug.
30. eiusd.

Einige Wochen vor seinem Tode, wurden alle Superintendenten in Chur-Sachsen, aus allen drey Konsistorien, zu Leipzig, Wittenberg und Meissen, zusammengefordert, und ihnen, auf Befehl des H. Administrators, durch die Räthe angezeigt, daß etliche Prediger, in

17 Jul.

ihren

J. Chr. 1593 ihren Superintenduren, sich nicht daran begnügen liessen, daß sie den Kalvinismus aus GOttes Wort widerlegten, sondern auch die Personen selbst, mit unbescheidenen und unbedachtsamen Worten, in ihren Predigten, allzuhart anzögen und schmäheten. Dadurch aber richteten sie nicht allein bey den verdächtigen und verhaßten Kalvinisten mehrere Verbitterung an, sondern pflanzten auch Unwillen und Neid unter ihren Zuhörern, und gäben Ursache zu öffentlichern Aufruhre und Empörung. Obgleich nun der H. Administrator dem Kalvinismus im geringsten nicht zugethan, und nicht gesonnen wäre, selbigen bey seiner Regierung zu dulden, viel weniger den Predigern das nothdürftige Strafamt, in ihren Predigten, verbieten wollte; so sey doch sein Wille und ernstlicher Befehl, daß hinfüro alle Prediger, auf der Kanzel und sonst, alle Bescheidenheit gebrauchen, und ihre Predigten so einrichten sollten, daß zwar die Irrthümer gestraft, aber die Personen, die noch bekehrt werden könnten, verschont, die Unwissenden unterrichtet, die Verführten zurechte gebracht, und Niemanden zu weiterer Verbitterung, Unruhe und Empörung Anlaß gegeben werden möge. Es sollten daher die Superintendenten die Prediger ihrer Diöces zusammen berufen, und ihnen anzeigen, daß sie sich hinfüro, bey Verlust ihrer Dienste, dem Fürstlichen Befehl gemäß verhalten sollen.

Auf diesen Vortrag übergaben die Superin-
17 Jul. tendenten, noch an eben diesem Tage, den Churfürstlichen Räthen ihre schriftliche Antwort und Protestation, worinn Sie zuförderst nicht nur ihre herzliche Freude über die gethane Erklärung des H. Administrators bezeugten, die wah-

wahre Religion der unveränderten A. C. in diesen Landen ferner zu handhaben, und Selbst dabey standhaft zu beharren, sondern auch den Wunsch hinzufügten, daß GOtt Ihn ferner mit seinem heiligen Geiste regieren, und, nebst dem ganzen Sächsischen Hause, wider alles böse Vornehmen, List und Prackticken heimlicher und öffentlicher Kalviniſten gewaltig schützen, Sie bey der erkannten reinen Lutherischen Lehre beständig erhalten, und vor aller Leibes- und Seelen-Gefahr gnädig bewahren möge. Soviel aber die, der Kalviniſten halber, entstandene Empörungen belange, und daß dazu etliche Prädikanten auf dem Lande, mit grosser Unbescheidenheit, in ihren Predigten, grosse Ursache gegeben haben sollen, wüßten Sie, samt und sonders, von ihren Pastoren und Zuhörern nicht zu sagen, daß sie sich solcher Unbescheidenheit, auf der Kanzel oder sonst, schuldig gemacht hätten. Sie hätten auch, in ihren Inspecktionen, von keinem Tumulte was gehört, ausser was sich zu Leipzig zugetragen hätte, wozu anfangs der blutdürstige und aufrührische Zwinglische Geist, wie seine beständige Art sey, Ursache gegeben habe. J. Chr. 1593

Daß nun Sie, die Superintendenten, ihre Pastoren zusammen berufen, und sie warnen sollten, in ihren Predigten wider die Kalviniſten nicht scharf zu verfahren, hielten Sie nicht für rathsam. Denn es würden, durch solche Synoden, nicht nur die Kalviniſten wieder erfreuet, und in ihrer Bosheit und Irrthume gestärkt, sondern es würde auch dadurch der gemeine Mann wider seine eigene Seelsorger, die er des Kalvinismus halber deswegen in Verdacht ziehen würde, zu bitterer Feindschaft und allerley

J. Chr. 1593 bösem Vornehmen gereitzt und bewogen werden. Sie wollten aber, nach Anweisung des göttlichen Wortes, vermöge ihres Amtes, dasjenige dabey thun, was Sie in ihrem Gewissen gegen GOtt und ihre hohe Obrigkeit verantworten könnten, auch ihre Pastoren hievon, bey Gelegenheit, in geheim erinnern, und zu fleissiger Verrichtung ihres Amtes ermahnen, damit Friede und Einigkeit gepflanzt, Unruhe und Rebellion verhütet, und gleichwohl dem Kalvinismus nichts eingeräumt, noch ihrer wahren Religion etwas vergeben würde. Indessen getrösteten Sie sich des gnädigsten fürstlichen Versprechens, so dahin lautete, daß ein Jeder sein Strafamt in *Doctrinalibus*, nach Erforderung der Zeit und Umstände, mit gebürender Bescheidenheit zu gebrauchen, und seine Zuhörer vor dem kalvinischen Irrthume zu warnen wissen würde, indem man hierinn dem Ministerium vorzugreifen nicht gemeint sey. Uebrigens könnten Sie nicht unterlassen, aus treuherzigstem Gemüthe noch dieses zu erinnern, daß, „weil der schädliche, verfluchte und verdammte Kalvinismus, welcher wie der Krebs um sich fresse, in diesen „Landen sich allenthalben ausgebreitet hätte, der „H. Administrator geruhen, und ferner darauf „bedacht seyn möchte, daß solches kalvinische „Seelengift, soviel immer möglich, ausgeschaft „würde„. Und obgleich Sie deshalb dem H. Administrator nichts vorzuschreiben hätten, so bäten Sie doch, um des HErrn Jesu Christi Ehre und heiligen Namens willen, auf das demüthigste, daß auf solche höchstschädliche Feinde des ganzen Landes fleissig acht gegeben werde; wie dann von solchen schädlichen Sackramentschändern der D. Geschusius und der D. Wigand eine ausfürliche

Schrift,

Schrift *), durch den öffentlichen Druck, hatten J. Chr.
ausgehen lassen. Zuletzt hängen Sie noch die Pro- 1593
testation an, daß dieser ihr Konvent weder den Visitatoren, noch dem Konsistorium zu Wittenberg, auch nicht der Ritter- und Landschaft, den Städten und Kollatoren etwas präjudiciren solle, und bitten, diese ihre treuherzige Meinung dem H. Administrator vorzutragen.

Ungeachtet dieser von den Superintendenten geschehenen Einwendungen und angehängten Protestation, ließ doch der Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, ein neues Religionsmandat zu Dresden publiciren, 28 Aug.
weil sich die Kalvinisten bey Ihm öfters und heftig beklagten, daß die evangelisch-lutherische Geistlichen sie, ganz unfreundlich und mit unbescheidenen Worten, von der Kanzel angriffen, und schmälich antasteten, wodurch der Pöbel und gemeine Mann zu allerhand ungebürlichen Handlungen wider sie gereizt würde. Es schickte auch solches der H. Administrator an alle Konsistorien, mit dem Befehl, die unter ihnen stehenden Pfarrer und Kirchendiener ernstlich zu ermahnen und anzuweisen, daß sie in ihren Predigten alle Bescheidenheit gebrauchen, und vielmehr die kalvinischen Irrthümer gründlich widerlegen, und ihre Zuhörer davon abmahnen, als die Personen mit ungebürlichen und unbescheidenen Reden antasten sollten. Unter andern heißt es in diesem Ausschreiben: Er, der Administrator, wäre berichtet worden, daß etliche Pastoren, in ihren Predigten, ganz unge-

*) Der Titel dieser Schrift ist: Ursache, warum christliche Obrigkeit und Gemüther die Sackramentirische Lehre und Lehrer nicht leiden sollen; Jena 1592. 4.

J. Chr. 1593 schickte Reden gebrauchten, indem sie gemeiniglich nicht allein den meisten Theil ihrer Predigten mit den Kalvinisten zubrächten, sondern auch daneben gegen die Personen dergestalt loszögen, daß sie von ihrem Ausjagen, Steinigen und dergleichen dem gemeinen Mann allerhand unzeitigen Eifer einbildeten. So wenig Er nun dem Kalvinismus zugethan sey, und so standhaft Er auch bey der unveränderten A. C. und dem Konkordienbuche, bis an sein Ende, zu beharren gedenke; so könne Er sich doch jenes Betragen gar nicht gefallen lassen. Denn es sey landkündig, daß Er die Kanzley, Rathstube und andere, zum Regiment gehörige, Aemter im ganzen Lande, mit unverdächtigen Leuten bestellt, auch sonst eine solche Anordnung gemacht habe, daß Er gar nicht zweifle, die etwa noch Uebrigen würden sich, mit der Zeit, auch noch wohl weisen lassen.

Daß nun aber eine Privatperson sich unterstehen wolle, die Leute für Kalviniſten anzugeben, auszurufen und anzufeinden, und ihre Personen, Haab und Güther zu beleidigen, dies könne Er, als itzige ordentliche Obrigkeit dieser Länder, nicht nachsehen, viel weniger ermessen, daß solches der Lehre und dem Geiste des heiligen Mannes Lutheri gemäß sey. Die Erfahrung aber bezeuge, daß es zu einer allgemeinen Empörung gereiche, wobey allen bösen Buben, sich an ehrlichen und vermöglichen Leuten zu erholen, Ursache und Anlaß gegeben würde. Es sollten also die Konsistorien allen Superintendenten, Pfarrern und Kirchendienern, die in ihre Inspecktion gehörten, sein darüber habendes Mißfallen vermelden, und ihnen, in seinem Namen, bey Verlust ihrer

Diens

Dienste, befehlen, daß sie hinfüro aller unbe- J. Chr.
quemen Reden sich enthalten, ihre Pfarrkin- 1593
der zu allem Gehorsam und friedlichen Wesen, aus GOttes Wort, fleissig vermahnen, und das unzeitige Geschrey dißmal gänzlich einstellen sollten; mit der Erinnerung, daß es vor dieser Zeit viel nöthiger gewesen wäre, die Kirche zu warnen, da man aber ganz stille gewesen, und Ursache zu dieser grossen Zerrüttung gegeben hätte. Indessen würde ein Jeder sein Strafamt in *Doctrinalibus*, nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit, zu gebrauchen, und seine Zuhörer vor dem kalvinischen Irrthume zu warnen wissen, als worinn Er dem Ministerium nicht vorgreifen wolle. Daß Er aber aller Weiterung, so viel möglich, gerne begegnen wolle, könne Ihm Niemand verdenken, noch deswegen einen Verdacht auf Ihn werfen, indem Er der Zuversicht sey, daß die Kirche, durch christliche Sanftmuth und Bescheidenheit reichlicher und besser würde erbauet, als durch ein solches unaufhörliches Geschrey befördert werden.

Aber auch dieser neue Befehl milderte so wenig des einmal aufgebrachten und erbitterten orthodox-lutherischen Pöbels Haß und Verfolgungsgeist gegen die sogenanten Kalvinisten, daß bald darauf der H. Administrator, fast mit eigenen Augen, einen neuen tumultuirenden Auftritt ansehen mußte. Es starb nemlich zu Dres- 29 Oct.
den der churfürstliche Musikus und Instrumentiste, Jacob Lossius, ein Italiäner, welcher den kalvinistischen Lehrsätzen zugethan war, und sich in seinem Leben und auf seinem Sterbebette des Ministeriums der A. C. entäussert hatte. Demselben wurde die Begräbniß an dem gewönlichen Orte und mit den gebräuchlichen

J. Chr. Ceremonien verweigert, und endlich nur soviel
1593 bewilliget, daß er auf dem Kirchhofe, wo man die hingerichteten Uebelthäter zu begraben pflegte, beerdiget werden sollte. Als er nun, von vier Tagelöhnern, in aller Stille, ohne Gesang und Klang,
2. Nov. des Abends, beym Thorschlusse, dahin getragen werden wollte; so rottirten sich die Fleischer- und Schmiede-Knechte, mit anderm losen Gesindel aus den Vorstädten, zusammen, und fielen die Träger an, daß sie den Sarg niedersetzen und die Flucht nehmen mußten. Hierauf schlugen sie den Sarg entzwey, mißhandelten, mit einigen dazu gekommenen Bauren, den todten Körper auf das abscheulichste, und wollten ihn endlich in die Elbe schleiffen, welches noch von
m. Novemb. andern verhütet wurde. Auch zu Torgau erregten die Reuterjungen einen Auflauf, bey der damaligen Anwesenheit des H. Administrators, wobey besonders der dasige Stadtrichter gar sehr ge-
20 Dec. mißhandelt wurde. Zu Leipzig aber wurden die, nach dem oben gedachten Tumulte, angenommenen fünfzig Soldaten wieder abgedankt, nachdem die Stadt, durch ernstliche Mandate und gebürende Strafe der Aufrührer, wiederum zur Ruhe war gebracht, und ein gutes Vertrauen unter der Bürgerschaft angerichtet, auch der Stadtrath mit derselben, wegen etlicher streitigen Punkte, mit Vorwissen und Bewilligung
27 Aug. des Administrators, schon vorher war vertragen worden.

Uebrigens erhob sich auch noch in diesem Jahr, ein Streit, zwischen den Theologen auf der Universität zu Wittenberg, über die Prädestination und Wahl GOttes: ob nemlich dieselbe eben sowohl, als die Liebe GOttes, alle Menschen betreffe. Der dasige Profes-

sor

ſor der Gottesgelahrheit, D. Aegidius Hunnius, hatte ſich nemlich vorgenommen, des Heidelbergiſchen Theologen, D. Daniels Toſſanus, Diſputation von der Taufe und der ewigen Wahl GOttes zu widerlegen, und übergab ſeine deshalb entworfene Sätze der Cenſur und Genehmigung der theologiſchen Fakultät zu Wittenberg. Zween von ſeinen Kollegen, nemlich der D. Polykarp Leyſer und D. Salomon Geſner, billigten des D. Hunnius Sätze durch ihre Unterſchrift; allein der D. Huber wollte ſolche nicht unterſchreiben, unter dem Vorwande, daß in denſelben ein und anderes enthalten ſey, welches ſeinen Propoſitionen, die Er ehmals zu Tübingen und Wittenberg öffentlich diſputirt hätte, zuwider wäre. Es wurde daher ein beſonderes Geſpräch und freundliche Unterhandlung zwiſchen dem D. Huber und den drey andern obgenannten Theologen angeſtellt, um ausfindig zu machen, in welchen Punkten der Erſtere mit den Leztern einig oder ſtreitig ſey. Da der D. Huber, in Anſehung einiger Artickel anderer Meinung war; ſo erboten ſich der D. Leyſer, der D. Hunnius, und der D. Geſner, daß Sie ihre Meinung aus der heiligen Schrift, dem Konkordienbuche und den alten und neuen reinen Lehrern beweiſen wollten, und ermahnten zugleich den D. Huber, der Sache beſſer nachzudenken, und in dieſen gefärlichen Zeiten keinen unnöthigen Zank, in der ohnehin genug geplagten Kirche GOttes, zum groſſen Aergerniß vieler zarten Gewiſſen, zu erregen. Allein der D. Huber wollte von ſeiner Meinung nicht abgehen, und berief ſich auf die Cenſuren der Theologen zu Leipzig, Jena und Tübingen.

J. Chr. 1593

8. Dec.

J. Chr. 1593 Die Würtenbergischen Theologen überschickten hierauf ihr Bedenken von diesem Streite, worinn Sie die Meinung des D. Hubers widerlegten, etliche Einreden weitläuftig erklärten, Ihn vor ärgerlichen und in der heiligen Schrift ungewönlichen Reden warneten, und beide Theile zum Frieden und zur Einigkeit ermahnten; ein Gleiches geschah auch von den Theologen zu Leipzig und Jena. Weil aber D. Huber noch immer auf seiner gefaßten Meinung bestund; so ließ man die ganze Sache an den Administrator der Chur-Sachsen gelangen, welcher dem D. Huber ein Stillschweigen von diesem Streite, sowohl in der Kirche, als in der Schule, bis zum Austrage der Sache, auflegte, auch Kommissarien zur Erörterung dieses Streites verordnete. Aber mit diesem Bescheide
20 Dec. war der D. Huber sehr übel zufrieden, und beklagte sich in einem öffentlichen Anschlage, daß Er durch seine Gegner verhindert würde, seinem Vorhaben nach über den Artickel von der Vorsehung GOttes zu lesen, versprach aber doch, ihnen von diesem Streite ein Genüge zu thun. Ingleichen hielt Er, in der Schloßkirche zu Wittenberg eine heftige Predigt, in welcher Er seine Widersacher Sackramentirer und Kalvinisten nannte, und sich öffentlich vernehmen ließ, daß Er sich eher in das Elend wollte vertreiben lassen, als von seiner Meinung, die Er der Wahrheit gemäß wüßte, leichtfertiger Weise abstehen. Da nun D. Huber weder vor der angeordneten Kommission zu Wittenberg, noch auf dem zu Torgau angestelltem Kolloquium sich wollte zurechte weisen lassen, und seine Lehre de *Electione universali* widerrufen; so wurde Er, im J. 1595., seines Amtes zu Wittenberg

tenberg entlassen, und mit einem Honorarium abgefertiget t). J. Chr. 1593

Was nun noch einige andere in den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Landen, in dem gegenwärtigen Jahr, sich zugetragene Begebenheiten und Veränderungen betrift, so will ich davon noch folgendes anführen. Die zwischen Chur-Sachsen und dem damaligen Teutschmeister und Erzh. Maximilian von Oesterrach, eine Zeit her, obgeschwebten Irrungen wegen der Balley Thüringen, wurden, bald nach Anfang des neuen Jahrs, durch die nach Naumburg geschickten Räthe, in der Güte verglichen, und darüber ein Receß aufgerichtet u). Ferner präsentirte das Stift Quedlinburg dem Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, eine Koadjutorin v); und in der be-

25 Jan.

6. Jul.

t) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CV. p. m. 288 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §§. 8. 10 sq. 16. 21. 29. 42. 47. 49. 59. 63 sq. 80. 86 sq. et 93 sq. pagg. m. 565. 566 sq. 570-572. 578. 583-589. 598-600. 602. 603-605. 612 sq. 614. 616. 630. 635. et 641 sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1112 sq. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annal. ad h. a. p. 209. 211. *passim*. Christ. *Thomasii* Annales ad h. a. *l. c.*, p. 213-224. Martin Gruhlichs Annales theologico-ecclesiastici; (Dresden und Leipzig, 1734. 4.) ad aa. 1592-1595. p. 404. 412. 415. 416. G. J. Grundigs und J. F. Klotzschens Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte, P. IV. c. 1. §. 3 p. 21-23. und J. N. Antons Geschichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 4. p. 74-76. Cf. Köhlers Münzbelustig., P II. n 23. p. 179.

u) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 209.

v) Gründliche Widerlegung der von denen beyden Schwestern, Gräfinnen von Schwartzburg, nomine

J. Chr. kannten Leutenbergischen Sache zwischen dem
1593 Fürstlichen Hause Sachsen und den Grafen von
8. May Schwarzburg erfolgte, am K. K. G. zu Speyer, das Endurtheil, des Innhaltes, daß die Grafen von der angestellten Klage zu entledigen seyen, die beiderseits aufgelaufenen Gerichtskosten aber, aus bewegenden Ursachen, gegen einander kompensirt werden sollten w).

In der Einlösungssache des an Henneberg verpfändeten Fuldaischen Amtes Fischberg hatte der Kayser den B. Neidhart zu Bamberg und den H. Ludewig zu Würtenberg zu Kommissarien ernannt, um einen gütlichen Vergleich zwischen dem Stifte Fulda und
1. May den Sächsischen Hause zu versuchen. Dieselben setzten auch zu dem Ende eine Tagefahrt auf den 15. May nach Schweinfurt an, machten es beiden Theilen bekannt, und schickten dahin ihre subdelegirte Räthe. Durch deren Vermittlung wurde nun, mit den anwesenden Stift-Fuldaischen und Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten, ein Abschied, jedoch bis auf Kayserliche Ratifikation, des Innhaltes errichtet, daß, wofern dem Stifte Fulda 25000. Gülden,

mine *Capituli Quedlinburgensis*, bey dem Kayserl. R. Hof-Rath, zufolge des *Concluſi* vom 29. April übergebenen Vorstellung, worinnen ausgeführt wird, daß alle ihre *contra Pactum* de *a.* 1574. gemachte Einwendungen unerheblich, und dasselbe allerdings *Norma Electionis Abbatiſſalis*, auch bey jetziger *Sedis-Vacantz* bleiben müßte, auch wenn bey der von gedachten Gräfinnen attentirten unförmlichen Wahl solches gantz ausser Augen gesetzet, dieselbe auch deswegen allerdings null und nichtig sey; s. l. 1709. in folio, in den Beylagen, n. 2.

w) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 210. Cf. N. T. R. Geschichte, im V. Bande, S. 126-128. und im XIII. Bande, S. 510.

den, darunter auch die zu Schweinfurt hie- J. Chr.
bevor im J. 1585. deponirten 4000. Gülden 1593
Pfandschilling mit begriffen seyn sollten, erlegt würden, dagegen das Amt Fischberg noch auf ein und dreissig Jahre, vom Datum der Kayserlichen Genehmigung an zu rechnen, aus sonderbarer Zuneigung, und dem Kayser zum unterthänigen Gehorsam, dem Hause Sachsen, zu Erhaltung und Pflanzung einer vertraulichen und guten Nachbarschaft, und zu freundlichem Gefallen, von neuem prorogirt und überlassen werden sollte. Die Sächsischen Gesandten bestunden zwar anfangs auf 60., 50. oder wenigstens 40. Jahre, mit der Anführung, daß das Erzstift Maynz sich auf eine gleiche Anzahl Jahre, wegen der Aemter Mühlberg und Tondorf, hätte behandeln lassen; allein die Fuldaischen Räthe wollten nicht ein mehreres bewilligen r).

In dem Fürstlich-Sächsischen Hause, und zwar in der Coburgischen Linie, trug sich in diesem Jahr die bekannte Fürstliche Ehescheidungssache zu. H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg hatte sich im J. 1586., zu Dresden, mit seines Pflegevaters, Churfürst Augusts zu Sachsen, jüngsten Prinzessin Anna vermält, lebte aber mit Ihr in einer unfruchtbaren Ehe. Er hielt sich wenig an seinem Hoflager auf, sondern reisete viel herum, und blieb öfters lange aus. Dabey war Er ein grosser Liebhaber von allerhand verborgenen Künsten und beson-

r) Müller, l. modo c., *ad a.* 1585. p. 190 sq. *ad a.* 1592. p. 208. *ad a.* 1593. p. 210. et *ad a.* 1594. p. 213-215. *passim*, wo bemerkt ist, daß hierauf in diesem Jahr vollends alles zur Richtigkeit gebracht worden. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIII. Bande, S. 508. und im XIV. Bande, S. 383.

J. Chr. 1593 besondern Wissenschaften, wandte auf deren Erlernung grosse Kosten, und war Ihm ein jeder Einheimischer und Fremder gar sehr willkommen, der sich für einen Meister derselben ausgab. Unter andern fand sich auch der bekannte Hieronymus Skotus †), ein Italiäner, und angeblich von Parma gebürtig, an seinem Hofe ein, welchem der Herzog um so mehr einen freyen Zutritt zu sich verstattete, weil derselbe auch in allen ritterlichen Uebungen, die der Herzog sehr hoch hielt, eine grosse Geschicklichkeit zeigte. Dieser Skotus wußte sich nun auch bey der Herzoginn Anna, durch mancherley Künste, so sehr einzuschmeicheln, daß er diese junge und unvorsichtige Prinzessin in sein Netz zog, und Sie zu einem ungebürlichen und sträflichen Umgange mit ihm verleitete, welchen Sie hernach mit dem Hofjunker, Ulrich von Lichtenstein, noch eine Zeitlang, fortsetzte, nachdem der Skotus sich heimlich weggegeben hatte.

Nachdem der H. Johann Casimir davon sattsame Kundschaft erlangt hatte, so ließ Er seine
med. Oct. Gemahlin anfangs nur in ihrem Zimmer in dem Fürstlichen Residenzhause der Ehrenburg, den Hofjunker von Lichtenstein aber auf der alten Festung bey Coburg, jedoch ohne Fessel und Banden, in Verhaft setzen, und deshalb eine rechtliche Untersuchung anstellen, wozu Er den damaligen Hofrichter zu Jena und Kammerrath, Johann Ernst von Teutleben, den Kanzler, D. Johann Freund, Hartmannen von Wangenhein, Paul Abten und den Hofrath Volk-
19 Oct. mar Schevern ernannte. Diese vernahmen zuerst, mit Zuziehung des Notarius, Sigmund Heußners,

†) Seiner ist auch schon gedacht worden im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 2 f.

ners, den Hofjunker von Lichtenstein über sein J. Chr.
gleich anfangs bey seiner Gefangennehmung getha- 1593
nes Geständniß nochmals ordentlich, welcher dann sein Verbrechen, mit Erzälung ein und anderer Umstände, mit vielen Thränen, abermals bekannte, und alle Schuld davon auf die hiebey gebrauchte teuflische Künste des vormals am Hofe gewesenen und entflohenen Skotus schob; mit angehängter Bitte, den Herzog dahin zu bewegen, daß Er seine verwürkte schwere Strafe in ein ewiges Gefängniß auf seine Kosten, oder in eine Verweisung auf ein Gränzhaus gegen die Türken, verwandeln möchte.

Hierauf wurde auch die Herzogin, von den obgenannten deputirten Räthen, wobey auch noch der Superintendent, M. Johann Dünkler, und der Hofprediger, Melchior Bischof, mit zugegen waren, in Beyseyn des vorerwähnten Notarius, vernommen, und über etliche, sowohl aus ihrem vorigen, als des von Lichtenstein Bekenntniß und sonst gezogene Artickel befragt, welche Sie insgesamt mit Ja beantwortete, und die besondere Umstände meldete, daß Sie, im vorigen J. 1592., von dem am Hofe gewesenen Hieronymus Skotus wäre gebeten worden, zu ihm auf sein Zimmer zu kommen. Da nun solches geschehen wäre, hätte Derselbe ihre Hand genommen, und selbige auf ein von Papier geschnittenes und mit etlichen Charackteren bezeichnetes Kreutz, unter welchem ein eiserner Drath gelegen, gelegt, und darüber etliche Worte gesprochen, die Sie nicht verstanden, ausser, daß er die heilige Dreyfaltigkeit genannt hätte, worauf sich der Drath geregt und um ihre Finger geschlungen habe. Hernach habe der Skotus Sie endlich dahin gebracht, daß Sie mit ihm die

Ehe

J. Chr. 1593 Ehe gebrochen hätte. Solches habe Sie nicht nur zu verschiedenen malen gethan, sondern auch zu ihm gesagt, sich allein zu ihm, neben ihrem Herrn und Gemahl, zu halten, und sich sonst von keinem Mannsbilde mehr berühren zu lassen; ja zuletzt hätte Sie ihm sogar zugesagt, daß, wenn der Winter käme, Sie sich mit ihm weg- und nach Welschland begeben wollte.

Nach diesem mit dem Skotus begangenem Falle, hätte Sie sich zu Ulrich von Lichtenstein gesellet, ihn viel an sich gezogen, mit ihm geredet, ihn gereitzt, ihm ihre Liebe zu verstehen gegeben, und sich erboten, ganz und gar unter seiner Gewalt zu seyn, und alles, was er von ihr begehrte, zu thun und vorzunehmen. Sie wären auch hierauf an verschiedenen Orten, als erstlich zu Eisfeld, als der Herzog früh auf die Jagd gezogen, hernach zu Veildorf, Tennesberg, Eisenach, auf der Drathhütte, zu Coburg etlichmal, und wo es sonst Gelegenheit gegeben, zusammengekommen. Uebrigens bat Sie weinend und seufzend, ihr Herr und Gemahl möchte solchen Fall ihrem Unverstande beymessen, indem Sie noch ein junges Mensch wäre, und es Ihr verzeihen; der Schelm Skotus hätte Sie betrogen und dazu gebracht; Sie bäte allein um Gnade, und um nichts mehr.

20. Novemb. Auf dieses beiderseitige Bekenntniß ließ der H. Johann Casimir die Sache an sein Konsistorium gelangen, und gab demselben zu vernehmen, daß Er, bey diesem freywillig eingestandenen und oft wiederholten Ehebruche, die Herzogin Anna nicht mehr für seine Gemahlin erkennen, und Ihr ehlich beywohnen könnte, sondern unumgänglich genöthiget würde, Sich von Ihr, durch ordentliche, in geistlichen und

welt-

weltlichen Rechten, versehene Mittel, auf ge- J. Chr.
bürende Art und Weise, scheiden zu lassen. Weil 1593
aber solche Ehescheidung nicht anders, als durch das geistliche Konsistorium, geschehen könne; so sollten die Konsistorialen sich über einen Tag vergleichen, und denselben sowohl der Herzogin durch eine förmliche Citation, als auch Ihm, dem Herzog, bekannt machen, da Er sodann, durch einen bevollmächtigten Anwald, den Termin besuchen, und seine fernere Nothdurft Ihnen vorbringen lassen wollte. Einige Tage hernach ergieng, 27 Nov.
auf besondern Fürstlichen Befehl, aus dem Konsistorium zu Coburg, eine Verordnung an die Superintendenten zu Heldburg, Eisfeld, Römhild, Gotha und Eisenach, wie auch an den Pfarrer zu Pöseneck, das gemeine Kirchengebet, soviel es die Herzogin betreffe, hinfüro dahin einzurichten, daß Dieselbe nicht ausdrücklich mit benannt, sondern ungefähr auf diese Art: „für unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, H. „Johann Casimirn zu Sachsen, und Seiner „Fürstlichen Gnaden Herrn Bruder, H. Jo„hann Ernsten zu Sachsen, und Seiner Fürst„lichen Gnaden Gemalin ꝛc., und dann zum „Beschlusse, unter der gemeinen Personen Noth, „für eine betrübte Person„ gebetet werden sollte. Es ließ auch nachher der H. Johann Casimir seine Gemahlin, aus dem Residenzhause 5. Dec.
der Ehrenburg, auf die Festung zu Coburg in weitere Verwahrung bringen.

Da inzwischen das Konsistorium den Herzog bat, ihm in dieser Ehescheidungs-Sache, aus allerhand Ursachen, ein Paar adeliche Personen beyzufügen; so ernannte Er hiezu seinen 4. e. m.
Kammerrath, Moritzen von Heldritt und Hartmannen von Wangenheim, denen Er befahl,

J. Chr. fahl, sich mit den Konsistorialen dahin zu ver-
1593 gleichen, daß solche Ehescheidung, binnen zwey
7. Dec. Tagen, gewiß verrichtet werden möge. Es setzten auch hierauf die zu dieser Sache verordnete, und in Ansehung derselben ihrer Amtspflicht vorher entlassene Räthe den 12. December beiden Fürstlichen Personen zum Gerichtstage an, um an solchem ihre Nothdurft vor Ihnen anzubringen.
12. e. m. An diesem Tage erschienen des Herzogs hiezu bevollmächtigter Anwald, D. Wolfgang Maßlitz, und der Herzogin aus diesem geistlichen Gerichte erwälte und von Amts wegen zugelassene, auch in dieser Sache seiner dem Herzog verwandten Pflicht gleichfalls erledigte Beystand, der obgenannte Moritz von Heldritt. Nachdem sie nun beiderseits gegen einander verfahren, und nothdürftig gehört worden; so wurde in ihrem Beyseyn,
d. e. folgendes Endurtheil in dieser Sache publicirt: daß, weil die Herzogin zu verschiedenen malen, auch itzo gerichtlich, gutwillig bekannt hätte, daß Sie nicht nur mit dem Hieronymus Skotus, sondern auch mit dem Ulrich von Lichtenstein, zu unterschiedlichen Zeiten, an ihrem Herrn und Ehegemahl ehebrüchig worden, und der klagende Herzog Ihr daher ferner ehlich beyzuwohnen nicht entschlossen sey, sondern gebürende Ehescheidung ergehen zu lassen, gesucht und begehrt habe, derselbe, um solcher Verbrechung willen, von der beklagten Herzogin, der Ehe halber, vermöge göttlicher und weltlicher Rechte, billig geschieden und ledig gesprochen werde; wie man Ihn dann hiemit, von Gerichts wegen, davon entbinde und absolvire, auch, vermöge der heiligen Schrift, Ihm, als dem unschuldigen Theil, sich anderweit christlich zu verheiraten, gestatte und freylasse. Es sollten auch

dem

dem Herzog die eingebrachte Mitgift und andere J. Chr.
Bona paraphernalia, nach Ordnung der Rechte, und 1593
nach gemeinem Beschlusse der Rechtslehrer, billig bleiben; jedoch daß Er dagegen, und an statt der Paraphernalien, die Herzogin mit nothwendigen Alimenten und Unterhaltung zu versehen schuldig seyn solle.

Indessen blieb es nicht blos bey diesem Civilprocesse, sondern es wurde die Sache auch kriminaliter vorgenommen, und durch ein Urtheil des Schöppenstuhls zu Jena, sowohl der gefangenen Herzogin, als auch dem von Lichtenstein, zur weltlichen Strafe, das Schwerdt zuerkannt; allein der Herzog milderte es in eine ewige Gefängniß, der von Lichtenstein wurde also in einen Thurm auf der Festung bey Coburg gesetzt, und mußte in demselben sein Verbrechen, bis an seinen Tod, büssen. Die Herzogin hingegen wurde von Coburg anfangs nach Eisenach 28 Dec.
gebracht, wo Sie, fast drey Jahr lang, im dasigen Zollhause gefangen saß; von da führte man Sie, den 13. September 1596., in das drey Stunden von Coburg gelegene Kloster und Amt Sonnenfeld ab, endlich aber brachte man Sie im J. 1603. wieder zurück auf die Festung bey Coburg, wo Sie, nach einer zwanzigjärigen Gefangenschaft, den 27. Jenner 1613., im 47. Jahr ihres Alters, ihr Leben, sehr bußfertig und christlich, beschlossen hat, und in der Kirche des gedachten Klosters Sonnenfeld begraben wurde. Uebrigens bemerkt noch Hortleder bey dem von Ludolf, an dem in der Note anzuführendem Orte, daß der H. Johann Casimir mit dem Processe sehr geeilet habe, da Er alsobald *Confitentem ream* gehabt, die sich allem Urtheil unterworfen hätte, indem sonst die Sache, durch

J. Chr. 1593 die Interposition der hohen Anverwandten leicht anders hätte laufen dürfen. Indessen finde man doch nicht, daß bey dem Processe selbst, und bey dem Verfahren gegen die beschuldigte Herzogin etwas sey erinnert worden, oder einige Bemühung geschehen sey, um Sie aus dem Gefängniß los zu machen y).

Zwischen den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und der Fürstlichen Abtey Gandersheim hatten bisher allerhand Streitigkeiten obgewaltet, von denen ich schon ein paarmal, in diesem Werke, Nachricht gegeben habe z). Nun hatte zwar der H. Julius, durch seine Gemalin Hedwig, den 16. Hornung 1588., zu Heerse, mit der vertriebenen Aebtissin, Margareta von Chlum, einen gütlichen Vertrag errichtet, vermöge dessen dieselbe in den völligen Genuß und Besitz der Abtey Gandersheim gesetzt wurde. Sie kehrte auch hierauf, aus ihrer andern Abtey Heerse oder Horst, sogleich nach Gandersheim zurück, starb aber schon im folgenden J. 1589., den 10. April, als die letzte Catholische Aebtissin dieses Fürstlichen

y) Müllers Sächs. Annales ad h. a. p. 212 sq. et ad a. 1613. p. 265 sq. Ge. Paul Hoenns Sachsen-Coburg. Historia, P. II. ad hh. aa. p. 216. 231. et 237. Wilh. Ernst Tentzels Saxonia numismat. Lineae Erneſt.; (Dresden, 1705. 4.) P. II. p. 281. C. *Thomasii* Annales, *l. c.*, ad aa. 1593 et 1613. p. 224-226. et 255 sq. Ge. Melch. *de Ludolf* de iure Foeminarum illustrium; (Jenae, 1734. fol.) P. I. §. 20. p. 34. et in *App.* I. n. VI. p. 71-73. und Köhlers Münzbelustig., P. XVI. n. 4. p. 25-32.

z) S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 609-612. und im XII. Bande, S. 227-232., wo auf der S. 231. Lin. 9. für Churfürstenthum zu lesen ist: Fürstenthum.

lichen Stiftes. An ihre Stelle wurde, den 23. J. Chr.
April d. J., die bisherige Dekanissin bey diesem 1593
Stifte, die Gräfin Anna Erika von Waldeck, wiederum zur Aebtissin von Gandersheim erwält, und erhielt das Jahr darauf vom Kayser die Bestätigung ihrer Regalien *). Sie ließ sich hierauf zuförderst angelegen seyn, die zwischen ihrem Fürstlichen Stifte und den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel noch immer obwaltende Streitigkeiten aus dem Grunde abzuthun, wozu auch der H. Heinrich Julius zu Braunschweig den Abt Franzen zu Ringelheim, den Kanzler Franz Mützeltin, den D. Johann Jagemann, Hansen von Gittel, und den Kanonikus zu Gandersheim, Martin Probst, zu seinen Kommissarien ernannte, und dieselben auf den 26. Jenner 1590. nach Gandersheim abfertigte, um die, von der Aebtissin und ihrem Stifte, angezogene Gebrechen und Beschwerden zu verhören, sich deshalb zu erkundigen, und in der Güte, bis zu seiner Ratifikation, darüber zu handeln. Und so kam endlich in dem gegenwärtigen J. 1593. ein 20 Aug.
Hauptvertrag zwischen dem H. Heinrich Julius und der Aebtissin Anna Erika zu Stande, über welchem noch bis itzo, von beiden Theilen, gehalten wird.

Kraft dieses Vertrages wurde 1), soviel das S. Marienkloster im Neuendorfe vor Gandersheim betrift, es bey den, am 15. August 1571. und 11. Junius 1572., aufgerichteten Verträgen gelassen, vermöge welcher dieses, von der damaligen Domina Margareta, durch eine feyerliche Urkunde vom 9. October 1570.,

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 349 f.

J. Chr. 1593 an den H. Julius resignirte, und von demselben, anfangs zu dem Pädagogium zu Gandersheim, und hernach zur Kommunität oder Konvicktorium zu Helmstedt, zu Speisung armer Studenten, gelegte Kloster, mit allen seinen Einkünften und Nutzungen dabey ferner verbleiben sollte. Es sollte aber die Aebtissin zu Gandersheim, wegen dieses S. Marienklosters, befugt seyn, nach Zeiten und Gelegenheit, Einen der Söhne und Braunschweigischer Landeskinder ihrer Kanonicken, Vikarien, Diener, oder anderer der Abtey und Stifte angehörigen Lehen- und Zinsleute, der zum Studiren tüchtig sey, dem Vice-Recktor der Julius-Universität zu Helmstedt zu präsentiren, welcher vor Fremden und Ausländern in die Kommunität, sobald eine Stelle erlediget ist, angenommen, und gleich andern unvermögenden †) Studenten, gegen die verordnete Gebühr, unterhalten werden sollte. Weil auch vormals ein eigener Pfarrer im Marienkloster gewesen, welcher die Einwohner des Neuendorfs vor Gandersheim mit der Predigt, den Sackramenten und anderer Pfarr-Sorge versehen, und dagegen einen Meyerhof zu Opperhausen, welcher järlich zehen Malter Korn Zinse, zum Unterhalte gehabt hätte, die Leute aber nunmehro zu ihrem Pfarrrechte in die Stiftskirche gewiesen worden, und es daselbst gebrauchten, und dann die Belohnung der Arbeit billig folge; so sollten solche järliche zehen Malter Korn von dem gedachten Meyerhofe hinfüro von dem Kapellan in der Stiftskirche gehoben und genossen werden.

2) In

†) Beym Lünig, *l.* mox *c.*, p. 832. a. stehet durch einen Druckfehler: vermögenden für: unvermögenden.

2) In Ansehung der beiden andern Klö- J. Chr.
ster, Claus und Brunshausen vor Ganders- 1593
heim, lasse man es gleichfalls bey den vorgenann-
ten Verträgen bewenden. Zu dem Ende sollten die beiden Klöster der Aebtissin forderſamst angewiesen, und dem Abte, der Domina, und dem Probst oder Schreiber auferlegt werden, sich nach der Aebtissin, als ihrer gnädigen Frauen, Befehlen, in allen ziemlichen Dingen, zu richten, und sich Derselben mit Eidespflicht, jedoch der Fürstlich-Braunschweigischen Erb- und Land-Huldigung unschädlich, verwandt zu machen. Gleichwohl aber sollten der vorgedachte Abt zur Claus, und die Domina nebst dem Probst oder Schreiber zu Brunshausen, alles, was dem Herzog und seinen Erben, regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als ihrem Landesfürsten und hohen Obrigkeit, auch der Braunschweigischen Landschaft, nach Innhalt der mehrgedachten Verträge, gebüre, und sonst von Alters hergebracht worden, unweigerlich leisten, und järlich einmal, dem Landesfürsten, Konservator und Protecktor, wie auch der Aebtissin zu Gandersheim zugleich, gebürende Rechnung von ihren Verwaltungen, zur Stätte im Kloster, ablegen, wovon allemal die berechneten Register den beiden Theilen zugestellt, und alsdann auch die vorfallenden Mängel gemeinschaftlich berathen, und gute Ordnung gemacht, auch erfordernden Falles der Probst oder Schreiber, wie auch anderes vornehme Gesinde, mit beiderseitiger einhelliger Bewilligung, beurlaubet, und neue tüchtige Leute an ihre Stelle wieder angenommen werden sollten.

J. Chr. 1593 Ferner und 3) die beiden, der Abtey zugehörigen, und in den Aemtern Stauffenburg und Seesen gelegenen Holzungen, das Schlüsselholz und den Dannenforst belangend, solle das erstere, weil es vor wenigen Jahren abgehauen worden, wiederum geheget, in dem Dannenforste die fruchtbaren Mastbäume hinfüro gänzlich verschont, und nach Ertrag des Bodens Laß-Reiser aufgeschnattelt und gelassen, auch sonst damit überhaupt der Braunschweigischen Holzordnung gemäß verfahren werden. Ingleichen solle der Aebtissin, über die vorigen, der Aebtissin Margareta, Freyin von Warberg, für die verkaufte Abnutzung, zugestellten 700. Gülden, noch 300. Gülden Münze, aus dem Fürstlichen Forstamte nachgeschossen, und die Gränzen solcher Holzung, nach Ausweisung der, durch die verordnete Fürstliche Kommissarien, in Beyseyn und mit Bewilligung der beiden Theile, gemachten neuen Vermählungen, bey Vermeidung der Fürstlichen Ungnade und unnachlässiger Strafe, nicht verrücket werden.

Damit auch 4) das Stift über nichts mehr sich hinfüro beschweren könne, und sich desto besser zufrieden geben möge, so wurden die vorigen Verträge, in Ansehung der Präsentation und Nomination der Kanonicker und Vikarien, dahin gemildert, daß künftig die Aebtissin, jedesmal auf den dritten Fall, ohne des Herzogs und seiner Erben Zuthun, eine, vermöge der vorigen Verträge, qualificirte Person, welche der A. C. zugethan, dem Herzog nicht zuwider sey, und sich gegen Ihn, als den Landesfürsten und Konservatorn, gleich den andern Kapitelspersonen, nach aller schuldigen Gebühr verhalte, zu einem Kanonikate und Vikarie, einen Jeden in

sei-

seiner Ordnung, ohne Konfusion solcher Benefi- J. Chr.
cien, solle ernennen, präsentiren, belehnen 1593
und annehmen können, auch damit in den nächsten Fällen den Anfang machen. Dem Herzog aber und seinen Erben solle die Nomination und Präsentation auf die andern beiden, und also zween Fälle der erledigten Kanonikate und Vikarien, gleicher gestalt in ihrem Unterschiede, unverhindert bleiben, und seine Präsentaten, vermöge der obgedachten Verträge von den Jahren 1571. und 1572., von der Aebtissin allezeit unweigerlich belehnt und von dem Kapitul angenommen, auch zuförderst die, von seinem Herrn Vater und Ihm, schon längst präsentirte und namentlich angeführte Räthe, Sekretarien und Diener bey ihren erlangten Kanonikaten und Vikarien, hinfüro Laut dieses Vertrages und dessen nächst folgenden fünften Punktes, gänzlich und unbetrübt gelassen werden.

Zu Erhaltung des uralten Stiftes Gandersheim in seinem Wesen verglich sich also 5) der H. Heinrich Julius mit der Aebtissin, Dechantin und dem ganzen Kapitul, und verordnete, daß hinfüro, neben der Dechantin und andern Fräulin, jederzeit zum wenigsten vier *Canonici*, welche im Stifte wohnen, die Kurien an sich bringen, bauen und im Stande erhalten, und vier Vikarien, nemlich der a) Superintendent und b) der Kaplan, deren Jeder künftig noch mit einer ziemlich guten Vikarie, die Jedem ungefähr acht Malter Rocken und eben soviel Hafer eintrüge, solange sie im Dienste sind, auf vorgängige herzogliche Präsentation, von der Aebtissin versehen und belehnt, bis dahin aber ihnen aus den Vikarien der Abwesenden järlich acht Malter Rocken und acht Malter Hafer gereicht

J. Chr. 1593 werden sollen, ferner c) der **Organiste**, dem die **heiligen Geists-Vikarie**, auf des **Herzogs Präsentation** angewiesen wäre, und endlich d) noch **Einer** aus allen **Vikarien** wesentlich **residiren** sollen. Diese **vier Vikarien** sollen, nebst **Besorgung** ihres **Kirchenamtes** und **Orgelschlagens**, wegen solcher **Vikarien-Güter**, täglich, in den ordentlichen Stunden, mit **zu Chor** gehen, und mit Singen den Gottesdienst verrichten, auch deswegen den **beiden Letztern**, zu ihrem desto bessern **Unterhalte**, der **halbe Theil** der **Früchte** und **Einkünfte** aller **abwesenden Vikarien** zugelegt, diesen aber nur allein die **andere Helfte** von ihren **Beneficien**, gegen Erlegung der darauf stehenden järlichen Zinsen und Unpflicht, mit der halben Kontribution zur Landtaxe, gereicht werden. Falls aber **Einer** von diesen **abwesenden Vikarien** auf einer **evangelischen Universität studiren** würde; so sollen demselben, zu dessen Behuf, **drey Jahre** lang, alle **Früchte** und **Einkünfte** seiner **Vikarie** verabfolget werden.

Hingegen die *Canonici*, welche **nicht** den **grösten Theil** des **Jahrs** über, nach dem Stiftsgebrauche, oder aber **gar nicht residirten**, jedoch **besondere** vorher gemachte **Kontrackte** und **Verträge ausgenommen**, sollten, **nach** verflossenen **zwey Karenzjahren**, järlich allein **zwanzig Rthlr.**, ohne allen Abzug erhalten, das **übrige** aber den **Residirenden zuwachsen** und **zugetheilt**, jedoch **ein Kanonikat**, samt der **Vikarie S. Steffans**, und dem einverleibten **Dalhemischen Berge**, so hiebevor zu dem **Predigtstule** verordnet gewesen, dabey **perpetuirt** werden; jedoch daß der **Superintendent** und **Kaplan** davon ihren **gebürenden Theil** zur **Landtaxe** geben und **kontribuiren**. Ingleichen solle die **S. Andreas-**

Vika-

Vikarie bey dem Seniorate unverrückt gelassen J. Chr.
werden; die Aebtissin aber wolle sich die, in der 1593
Abtey gelegene, Kapelle, nebst ihrem Zubehör, zu GOttes Ehren, jedoch in *Doctrinalibus* et *Ceremonialibus* der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchenordnung gemäß, zu gebrauchen Sich allein vorbehalten haben. Ferner sollen der Kirchen, Abtey, Dechaney, Fräulin, und anderer Kapitularen-Gebäude nothdürftig wieder zurechte gemacht, und forthin in gutem Stande erhalten werden, wozu und *ad Fabricam*, die Dechantin, Fräulin, der Senior und das ganze Kapitul, wie auch die residirenden Vikarien, von ihren järlichen Austheilungen, etwas zurücklassen und verordnen sollen. Weiter sollen auch der Kirchhof und die Kreutzgänge vor Schweinen und sonst wohl verwahrt; die Psalmen in der Kirche nicht halb, sondern ganz gesungen; auch alle andere Unordnungen abgeschaft, und in Religionssachen und Ceremonien der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchenordnung gemäß gelehrt, und alle *Canonici* und Vikarien forderſamst citirt, und ihnen angekündiget werden, sich dieser Ordnung zu unterwerfen; diejenigen aber, welche bisher noch *in suspenso* geblieben, in gebürende Pflicht genommen, das Statutengeld von ihnen eingehoben, und solches, dem Stifte zum Besten, angewandt werden. Damit auch endlich die Schuldiener nach Nothdurft, und reichlicher, als bisher, unterhalten, und die Jugend, mit besserm Fleisse, in der Gottesfurcht und freyen Künsten unterrichtet und erzogen werden möge; so sollten hinführo die Aufkünfte der Beneficien der dreyen Könige und S. Jodokus in der gewesenen Marktkirche zu S. Moritz, ingleichen auch S. Ja-

J. Chr. cobs, S. Johanns des Evangelisten und
1593 S. Andreas in der S. Georgenkirche zur Schule, wie bereits vor vielen Jahren mit der Vikarie U. L. F. im Münster geschehen, gewidmet werden.

Soviel demnächst 6) den Meyerhof und Zehenten zu grossen Denkte im Gerichte Asseburg belange, habe die Aebtissin Anna Erika, in Beyseyn und mit Konsens der Dechantin, der Fräulin und des ganzen Kapituls, darein gewilliget, daß Sie und ihre Nachkommen der verwittweten Herzogin Hedwig zu Braunschweig, des H. Heinrich Julius Frau Mutter, solchen Meyerhof und Zehenten für den daran habenden Pfandschilling, die Zeit ihres Lebens über, gegen Ausstellung eines Reverses, lassen und nicht einlösen wolle. 7) Wegen der angezogenen und von den Meyern zu Borlshausen und Olxen geklagten Beschwerungen mit übermässigen Diensten, Küchenterminen u. s. w. wären mit den Landständen des Wolfenbüttelschen Fürstenthums bereits besondere Handlungen gepflogen, und darinn eine billige Maasse getroffen worden; mithin dieser Punkt nunmehro auch seine Richtigkeit hätte. Weil auch 8) die Bürger zu Gandersheim, und andere in der Nähe gesessene Leute dem Kapitul das geklagte Spiecker-Korn und Thomasgeld nicht geständig wären; so sollten vom Herzog, zum Verhör und Erkundigung dieser Sache, besondere Kommissarien forderſamst verordnet werden, und wenn durch dieselben diesen Irrungen nicht in der Güte würde abzuhelfen seyn, so sollten die Partheyen hiemit verwiesen werden, ihre Sache, an gebürenden Orten, gerichtlich auszuführen.

Weil

Weil auch 9), wegen des, vom Kapitul, geforderten Thalers jährlichen Erbenzinses von einem Hofe zu grossen Denkte, noch zur Zeit, nicht ausfindig gemacht sey, was für eine Beschaffenheit es damit eigentlich habe; so solle solches fleissig erkundiget werden, und was sich deshalb befinden und recht seyn werde, dem Kapitul Hülfe und Beförderung geschehen. Endlich 10) die Kleinodien, Ornate, Kirchen- und Altar-Geziere, ingleichen die Bibliotheck, Lehen- und andere Register, auch alle andere der Abtey und des Stiftes Briefe und Siegel betreffend, solle dem Vertrage vom J. 1588., ohne weitern Verzug, würklich nachgelebt werden. Und wofern die Aebtissin und das Kapitul, zu Vollziehung dieses Werkes, zu schwach seyn würden; so solle der Herzog Ihnen hülfliche Hand bieten, womit dann alle und jede obgesetzte Punkte, mit beider Theile freyer, einhelliger und unwiederruflicher Bewilligung, ihre endliche richtige Maaß und Entscheidung haben sollten; wie dann auch der Herzog, seine Erben und Nachkommen, das Stift deshalb gegen Jedermann vertreten, schützen und schirmen wollten [a]). J. Chr. 1593

Das Herzogthum Würtenberg verlor in diesem Jahr seinen bisherigen Regenten, den H. Ludewig, dessen bisher öfters ist erwähnt worden. Er war noch nicht volle vierzig Jahre alt, als Ihn der Todt, nach einer kurzen Krankheit von wenig Stunden, zu Stuttgard wegrafte, welches 8. (18) Aug.

a) Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Forts. p. 831-834. n. 16. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Gandersheim.; (Wolfenbüttel, 1709. 4.) cap. 22. §. 37. et 38. p. 264 sq. und Joh. Chph. *Harenbergii* Hist. Ecclesiae cathedralis Gandersheim. diplomat.; (Hannoverae, 1734. fol.) Diss. III. p. 1014-1016. et 1023 sq.

J. Chr. 1593 welches **frühzeitige Ableben** Er, hauptsächlich durch sein unmässiges Trinken und Schwelgen, Sich selbst zugezogen hat, weshalb Ihm sein grosser **Liebling**, der **Kanzler** und **Geheime Rath**, D. Melchior **Jäger**, ein Paar Jahre vor seinem Tode, eine dringende **Vorstellung**, aber **vergeblich**, gethan hatte. Während seiner Regierung brachte Er das berühmte *Collegium illustre* zu **Tübingen** zu Stande, wozu sein **Vater**, H. **Christof**, in seinem **Testamente**, die erste **Anleitung** gegeben hatte, und es wurde solches, den 27. **September** 1592., in seiner Gegenwart **eingeweyhet**. Ungeachtet unser H. **Ludewig** sich **zweimal vermält** hatte, nemlich zuerst im J. 1575. mit der Prinzessin **Dorothea Ursula**, einer **Tochter** Marggraf **Carls von Baden-Durlach**, und hernach im J. 1585. mit der Prinzessin **Ursula**, Pfalzgraf **Georg Hansens von Veldenz** Tochter *); so hatte Er doch in beiden **Ehen keine Kinder** erzeugt, wie Ihn dann sein vorerwähnter **Kanzler**, D. **Jäger**, in seiner vorhin gedachten **Vorstellung**, unter andern auch **gewarnet** hatte, daß durch seine beständige Trunkenheit auch das **Kinderzeugen verhindert** würde. Es starb also mit unserm

*) Von den beiden Vermälungen des H. Ludewigs von Würtenberg besitze ich: 1) Nicod. *Frischlini* Libri VII., versu heroico conscripti, de nuptiis — — *Ludovici*, Ducis Wirtemberg. etc. — — — cum — — — *Dorothea Ursula*, Marchionissa Badensi etc., Stuccardiae A. 1575. mense Novembri celebratis; Tubingae, 1575. 4. mai. 22½ Bogen stark; und 2) *Eiusdem* Libri IV., versu conscripti heroico, de secundis nuptiis — — *Ludovici*, Ducis Wirtemberg. etc. cum — — — *Ursula*, Duce Bavariae, Com. Pal. Rheni etc. praeterito Maio huius 1585. Anni celebratis Stuccardiae; Tubingae, 1585. 4. mai. 15½ Bogen stark.

unserm H. Ludewig die regierende Linie der Herzoge von Würtenberg aus; allein es war noch die Mömpelgardische Seitenlinie in der Person des Graf Friedrichs, eines Sohnes Graf Georgs, der ein Bruder von des H. Ludewigs Großvater, dem H. Ulrich, gewesen war, und seiner damals lebenden vier Söhne übrig. J. Chr. 1593

Nun aber waren bey dem H. Ludewig verschiedene Warnungen eingelaufen, daß das Erzhaus Oesterreich darauf denke, sich nach seinem Absterben, unter dem Vorwande der Afterlehenschaft, des Herzogthums zu bemächtigen, und den Grafen Friedrich von der Erbfolge auszuschliessen. Die unmässige Lebensart des Herzogs, und sein dadurch verursachter mißlicher Gesundheitszustand versprach Ihm kein langes Leben, und alle Hofnung zu Leibeserben wurde fast für verloren geschätzt. Man machte sich daher bereits sorgenvolle Gedanken, was für ein Nachtheil dem Grafen Friedrich und seinen Nachkommen, wie auch dem ganzen Herzogthume, sowohl wegen der Religion, als auch in Ansehung der weltlichen Verfassung entstehen könnte, wenn man nicht solchen Oesterreichischen Absichten bey Zeiten begegnete. Es lud also der H. Ludewig seinen Vetter, den Grafen Friedrich, zu sich nach Stuttgard ein, um sich mit Ihm zu unterreden und zu überlegen, wie man solches zu besorgende Nachtheil standhaft abwenden könnte. Dazu kam noch der Umstand, daß die würtenbergische Landschaft ohnehin kein allzugutes Zutrauen zu ihrem künftigen Regenten hätte, als von dem Sie vermuthete, daß Er die bisherige Verfassung umkehren würde, weil Er eine starke Neigung zu Neue-

J. Chr. 1593 rungen hatte, und viele bisherige Räthe des H. Ludewigs Ihm verhaßt waren.

H. Ludewig hatte zwar, schon den 6. Merz 1587., ein Testament gemacht, und solches mit Kodicillen und andern letzten Willen und Verordnungen erläutert, welche unweigerlich zu vollziehen, der Graf Friedrich versprochen, und Sich, bey höchster Betheurung seines Fürstlichen Gewissens, Ehre, Treue und Glaubens, wie Er solches gegen GOtt, am jüngsten Gerichte, zu verantworten sich getrauete, verbindlich gemacht hatte, besonders der einmal erkannten, und mit Mund und Herzen im öffentlichen Drucke bekannten, allein seeligmachenden evangelisch-lutherischen Religion bis in seinen Tod anzuhangen, und selbige um aller Welt Güter nicht zu verlassen, die Kirchen- und andere Ordnungen im Herzogthume beyzubehalten, das ganze Regiment von geistlichen und weltlichen Personen in ihrem Wesen, wie auch die Landschaft und Universität bey ihren Rechten, Landtagsabschieden und Freyheiten zu handhaben, ingleichen die hinterlassenen Räthe und Diener, insonderheit diejenigen, welche in hohen und Bedienungen stünden, bey ihren Diensten zu lassen. Weil aber inzwischen, durch das Absterben der Herzoglichen Schwestern und sonst, die Umstände in vielen Stücken sich verändert hatten; so machte der H. Ludewig, den 11. Julius 1592., ein neues Testament, welches sein Vetter, der Graf Friedrich, wiederum bestätigen, und sich zur Gewährleistung verpflichten sollte.

Bey dieser Gelegenheit nahm man auch die Abrede, wie es, auf den Fall eines plötzlichen Absterbens des H. Ludewigs, wegen der Besitzneh-

sitznehmung des Herzogthums von seinem Nachfolger gehalten werden sollte, damit Demselben kein Nachtheil zugezogen, noch die Prälaten und Landschaft von ihrem angebornen Landesfürsten, Herkommen und Freyheiten verdrungen werden möchten. Dieses desto besser zu versichern, wollte H. Ludewig, daß die Räthe, Amtleute, Diener, Prälaten und Landschaft nicht schuldig seyn sollten, Pflicht und Huldigung zu leisten, bevor nicht Ihnen, nebst Versicherung und Erhaltung der wahren christlichen Religion, auch ihre Rechte und Gerechtigkeiten, Landtagsabschiede und Freyheiten wären bestätiget worden. Es wurde daher dem Grafen Friedrich zugemuthet, eine schriftliche Versicherung darüber auszustellen, und sich deshalb mit dem grossen und kleinen Ausschusse zu vergleichen. Dagegen erbot sich endlich H. Ludewig auf alle unverhofte Fälle, seinem Landhofmeister und geheimen Räthen gemessenen Befehl und Instrucktion zu ertheilen, damit man vor allen zu besorgenden Ränken gesichert seyn könnte, und das Herzogthum als ein Korpus beysammen und bey ordentlicher Erbfolge erhalten werden möchte, worüber dann auch ein feyerliches Instrument errichtet wurde.

J. Chr. 1593
23. Febr.
12 Merz.

Da auf diese Art die Erbfolge des Graf Friedrichs und die Würtenbergische Landesverfassung waren gesichert worden; so fand Jener, nach dem unvermutheten Absterben des H. Ludewigs, keine Hinderniße und Schwierigkeiten, von der Regierung Besitz zu nehmen. Unser Graf Friedrich war, obgedachter massen, ein Sohn des Graf Georgs, eines Bruders des H. Ulrichs, und also im dritten Grade der

ungle-

J. Chr. 1593 ungleichen Linie mit dem verstorbenen H. Ludewig verwandt. Ungeachtet Er ein geborner Prinz des Herzoglich-Würtenbergischen Hauses war, so führte Er doch, gleich seinem Vater, vermöge eines von Diesem mit seinem Bruder, dem H. Ulrich, getroffenen Vergleiches †), bey Lebzeiten der regierenden Herzoge von Würtenberg nur den Titel eines Grafens zu Würtenberg und Mömpelgard. Er verlohr seinen Vater, ehe Er noch ein Jahr alt war, und stund daher unter der Vormundschaft des Pfalzgraf Wolfgangs zu Zweybrücken, H. Christofs zu Würtenberg, Landgraf Philipps von Hessen, und Graf Philipps von Hanau. Nach der zweiten Vermälung seiner Frau Mutter mit dem Grafen Daniel von Waldeck, nahm Ihn sein Vetter, H. Christof, im J. 1568., an seinen Hof, wo Er mit dessen Prinzen Ludewig gleichen Unterricht genoß, hierauf aber, im J. 1571., nach Tübingen gebracht wurde, um daselbst seine Studien fortzusetzen. Allein im J. 1574. kehrte Er nach Stuttgard zurück, und wurde hierauf, im J. 1577., nach Mömpelgard geschickt, um die Regierungskunst zu erlernen, von da aus Er eine Reise nach Dännemark und Ungarn that. Als Er sich hierauf, im J. 1581., mit des Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Prinzessin Sibylla vermälte; so übergab Ihm sein Vetter H. Ludewig, bey der Heimführung, die völlige Regierung der Grafschaft Mömpelgard, von da aus Er, im J. 1592., eine Lustreise nach Engelland that, auf derselben aber zweymal

†) S. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. I. Sect. II. §. 59. p. 143.

mal auf der See in die gröste Lebensgefahr gerieth *). J. Chr. 1593

Die Würtenberger glaubten Ursache zu haben, besorgt zu seyn, daß ihr neuer Herzog die vom H. Christof eingeführten Ordnungen abändern würde, weil Derselbe sehr zu Neuerungen geneigt war, und fremde Sitten und Sachen über alles liebte. Die alten bisherigen Räthe waren Ihm nicht angenehm, sondern solche, welche Ihn in allerhand weitläuftige Händel und Projeckte hineinführten, zu denen Er ohnehin einen grossen Hang, und sich darüber, schon vor seinem Regierungsantritte im Herzogthume, in allerhand Weitläuftigkeiten verwickelt, und in eine ziemliche Schuldenlast gesteckt hatte. Er war nemlich ein würklich gelehrter Herr, liebte die Wissenschaften, besonders die Historie, Politick, Naturkunde, die damit verbundenen Künste, und Rechtsgelahrtheit, worinn Er selbst einen guten Grund gelegt hatte. Dabey gieng seine Neigung auf die verborgenen Wissen-

*) Diese Reise nach Engelland hat der mitgewesene Kammer-Seckretär, Jacob Rathgeb, auf Befehl des Herzogs beschrieben, und unter folgendem Titel herausgegeben: Kurze und wahrhafte Beschreibung der Badenfahrt, welche - - - Friedrich, H. zu Würtenberg ꝛc., - - im 1592. Jahr, von Mümpelgart aus, in - - Engellandt: hernach im Zurückziehen durch die Niederlandt biß widerumb gen Mümpelgart wol verrichtet; Tübingen 1602. 4. Dieselbe hat hernach der Professor zu Tübingen, Erhardus *Cellius*, nebst des Herzogs, im J. 1599. nach Italien gethanen Reise, zu Tübingen 1604. 4. wieder auflegen, und zusammen drucken lassen, denen in teutschen Versen eine Beschreibung des Herzogthums Würtenberg und der Regierung des H. Friedrichs vorgesetzt ist.

J. Chr. 1593 senschaften und die Alchymie, die damals wie eine Seuche grassirte, und auch von andern Fürsten mit grossem Eifer betrieben wurde, wozu Sie der zunehmende Luxus, und die Begierde, ohne die dazu habende Kräfte, es andern darinn zuvorzuthun, verleitete. Der Mangel an genugsamen Einkünften brachte unsern Grafen Friedrich auf die Gedanken, seine Länder zu vermehren; allein selten ergrif Er dazu die rechten Mittel, und verwickelte sich öfters in kostspillige Streitigkeiten, oder Er setzte sich in den Verlust seines Geldes und gesuchter Herrschaften, worein Ihn seine Neigung führte, daß daher der grosse und gründliche Kenner der Würtenbergischen Geschichte, der Herr Regierungsrath Sattler, die richtige Anmerkung gemacht hat: „Er wisse keine „von seinen Erwerbungen, welche nicht entweder „Ihn allein, oder auch seine Nachkommen, in verdrießliche Streitigkeiten gezogen hätten„.

Mit dieser Gemüthsbeschaffenheit trat also Graf Friedrich die herzogliche Regierung von Würtenberg an. Sobald Er die Nachricht von
10 Aug. dem Ableben des H. Ludewigs erhalten hatte, reisete Er, nur in Begleitung von vier Personen, nach Stuttgard ab, wo Er auch in drey Tagen
13. a. m. anlangte. Bis zu seiner Ankunft hatten die hinterlassenen geheimen Räthe die Zeit gewonnen, sich mit dem Landschaftlichen Ausschusse auf das genaueste zu vereinigen und zu verbinden, redlich zusammen zu halten, und allen Neuerungen, denen man fast gewis entgegen sah, sich tapfer zu widersetzen, weil der verstorbene H. Ludewig ihnen befolen hatte, für einen Mann zu stehen; inzwischen versicherten Sie sich auch der Treue der übrigen Räthe, Kanzleypersonen und Hofdiener. Noch vor seiner Ankunft spra-

chen

chen die Theologen von bevorstehenden kalvini- J. Chr.
schen Veränderungen, wozu ihnen die, von dem 1593
neuen Herzog, im vorigen Jahr, gethane Reise nach Engelland den Stoff gab. Die Rentkammerräthe wußten, wie vieles Geld der neue Herzog, durch Reichthumsprojeckte, schon in Mömpelgard verschwendet habe. Und der Kanzler, D. Melchior Jäger, stellte den Landständen recht dringend vor, nicht zuzugeben, daß Französische von Adel in Würtenbergische Dienste gezogen würden. Er rieth daher der Landschaft, dem Herzog eine Vorstellung zu thun, daß Er, besonders zu hohen Aemtern, gottesfürchtige, getreue und geschickte Leute, welche in den Landesangelegenheiten eine Erfahrung hätten, insonderheit aber Landeskinder, in seine Dienste nehmen möchte, welche Ihn auf die von den HH. Christof und Ludewig gemachte Verfassung weisen könnten. Denn unser H. Friedrich hatte zu Mömpelgard allerhand Ausländer, besonders von Adel, aufgenommen, weil Er einen Ruhm darinn suchte, Leute von allen Nationen in seinen Diensten zu haben; allein solches mußte nothwendig seine Regierung zerrütten, weil ein Jeder den Staat nach den Gebräuchen seines Vaterlandes eingerichtet wissen wollte, ohne Rücksicht zu nehmen: ob auch solche Rathschläge auf die Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner passeten.

Die Landstände glaubten indessen, ihre Absichten um so eher zu erreichen, weil Sie, ihrer Meinung nach, das beste Mittel in den Händen hätten, den neuen Herzog zu fesseln, und Sie machten Ihm auch würklich das erste verdrießliche Geschäft, da Sie Ihm nemlich eröfneten,

J. Chr. daß zwar die Landschaft, im J. 1583., 600000.
1593 Gulden Schulden von des H. Ludewigs Kammergute auf sich genommen, aber von Demselben die Zusage erhalten hätte, daß solche Uebernahme nur eine personelle Sache für Ihn und seine männliche absteigende Leibeserben seyn sollte. Falls Er nun aber ohne solche mit Tode abgehen würde, wäre damals verabredet worden, daß die Landschaft nicht nur an diese Uebernehmung nicht mehr gebunden, sondern auch, das schon Bezalte von seinem Nachfolger zurück zu fordern, befugt, und zu dessen Versicherung Ihr die sämtlichen Kammer-Einkünfte verpfändet seyn sollten. Weil nun der leztere Fall vorhanden sey, so bäten Sie den Herzog um seine Resolution, wie Er sich zu verhalten, und diesem feyerlichen Abschiede ein Genüge zu thun gedenke. Diesem ersten unangenehmen Vortrage folgte der Zweyte, fast von gleichem Innhalte, auf dem Fusse nach. Die Landstände zeigten nemlich dem Herzog an, daß sich zwar die Landschaft, unter der vorigen Regierung, erboten hätte, vier Jahre lang von den Klöstern und Aemtern, in jeden Jahr, 100000. Gulden zu einem Nothpfenning zurück zu legen, jedoch unter der Bedingung, daß gleichfalls, wofern der H. Ludewig, ohne absteigende männliche Leibeserben, mit Tode abgehen würde, der Schlüssel zu solchem Vorrathe, welchen H. Ludewig in Verwahrung hatte, dem Ausschusse alsbald, und noch vor der Huldigung zugestellt, und in dem freyen Willen der Landschaft stehen sollte, diesen Vorrath zu sich nehmen, und nach ihrem Gutdünken zu Ablösung der Schulden, oder zu andern Ausgaben zu verwenden. Nun sey bisher nur der erste Jahrgang

gang eingezogen worden, welchen die Landschaft zu Bezalung der Schulden gebrauchen, und mit dem fernern Einzuge stille stehen wolle; zumal, weil dermalen kein Ansehen zu einem Kriege vorhanden sey. J. Chr. 1593

Man kan leicht erachten, daß diese Vorträge dem neuen Herzog gar nicht gefallen haben. Er ließ Sich auch darauf ganz und gar nicht ein, sondern eröfnete vielmehr den Landständen durch seinen Mömpelgardischen Hof- und Stallmeister, daß Er für nöthig halte, eine Anzahl Reuter und Fußvölker zu werben, weil man nicht sicher sey, daß nicht Andere, und besonders das Erzhaus Oesterreich, eine Absicht auf das Herzogthum hätten. Allein die geheimen Räthe und die Landschaft hielten solche Werbung für gefärlich, weil sie ein Aufsehen machen, und den Herzog in Verdacht setzen könnte, als ob Er Willens wäre, Unruhen im Reiche anzufangen; denn es würde genug seyn, wenn Er seine Festungen mit einer stärkern Besatzung von versuchten Landeskindern versähe. Man könnte also den Unterthanen auf der Gränze ihre Rüstungen und Gewehre, welche H. Ludewig ihnen hatte abnehmen, und sie in die Zeughäuser bringen lassen, um sie reinlich und zum Gebrauche tauglich zu erhalten, wieder zustellen. Obgleich hiernächst in des H. Ludewigs Testamente verordnet war, daß man die Huldigungspflicht dem H. Friedrich nicht eher leisten sollte, als bis sein gedachter letzter Wille wäre eröfnet und gänzlich vollzogen worden, und ungeachtet sein Nachfolger solchen zum zweitenmal mit einem Eide bestätiget hatte, auch die geheimen Räthe und die Landschaft, solches fest zu halten, mit einem Eide verbunden waren; so drung doch der H.

J. Chr. Friedrich darauf, daß die Stadt und das Amt
1593 Stuttgard Ihm huldigen mußten. Der Her-
17 Aug. zog nahm solche Huldigung in Person, und in Gegenwart seines Erbprinzens und anderer vornehmen Staats- und Hof-Bedienten, ein, und sein Kanzler mußte dabey den Vortrag thun, daß dem Herzog, als einem rechtmässigen Erben, das Herzogthum angefallen sey, und Er seine gehorsame Bürgerschaft und Unterthanen bey ihren habenden Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen gedächte.

Nach abgelegtem Huldigungseide verfügte sich der Herzog in die Stiftskirche, und hörte die von dem Probste, Johann Magirus, gehaltene Huldigungspredigt an, worauf Er den Landschaftlichen Ausschuß zu sich in das Schloß rufen ließ, wo Er ihnen den Argwohn benahm, als ob Er die Reise nach Engelland, wegen einer vorhabenden Religionsveränderung, unternommen hätte, und Sie dagegen versicherte, daß Er bey der A. C. bis an sein Lebensende beharren wollte. Er wohnte hierauf der Beysetzung des H. Ludewigs zu Tübingen bey, wo Er gleichfalls per-
25. e. m. sönlich die Huldigung von der Stadt einnahm,
d. e. und noch an diesem Tage nach Stuttgard zurück-
27. e. m. kehrte, um dem angesetzten Termin, zur Eröffnung des von dem H. Ludewig hinterlassenen Testamente und Kodicillen beyzuwohnen. Die Vollziehung derselben wurde alsdann auf den 11. November d. J. festgesetzt, und inzwischen die Huldigung in den übrigen Städten und Aemtern des Landes, durch die abgeordneten Räthe, eingenommen; mithin der beschwornen Verordnung des verstorbenen Herzogs zuwider gehandelt. Ja ungeachtet auch der Herzog schuldig war, vor dieser Handlung der Landschaft

ihre

ihre Freyheiten, Privilegien und Rechte zu bestätigen, und dieselbe Ihn auch darum ersuchte; so wollte Er sich doch dazu nicht entschliessen, sondern verschob solches bis nach vollendeter Exekution der hinterlassenen und nunmehro publicirten letzten Willensverordnungen des H. Ludewigs. J. Chr. 1593 28 Aug.

Nachdem also H. Friedrich die Regierung im Herzogthume Würtenberg angetreten hatte, reisete Er, auf der Post, nach Mömpelgard zurück, theils um seine Gemahlin und Kinder nach Stuttgard abzuholen, theils die Regierung in der Grafschaft Mömpelgard und den dazugehörigen Herrschaften, in seiner Abwesenheit, zu reguliren. Bey seiner Rückreise nach Stuttgard nahm Er viele und auserlesene Französische Edelleute und Schützen zu Pferde mit sich, welche die Wachen zu Stuttgard bis nach der geschehenen Vollziehung der letzten Willen des H. Ludewigs, versehen sollten. Sie fielen aber der Bürgerschaft und Jedermann zu Stuttgard, wegen ihres verübten Muthwillens, so sehr zur Last, daß sie der Herzog endlich, nach vielen geführten Beschwerden, abdanken mußte. Mittlerweil langten nicht nur die Exekutoren des herzoglichen Testaments, sondern auch der Pfalzgraf Otto Heinrich zu Sulzbach, mit seiner Gemahlin, Dorothea Maria, einer Schwester des H. Ludewigs, ingleichen der Pfalzgraf Georg Gustav zu Veldenz, und die Gesandten des H. Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg, die mit Zwey andern Schwestern des H. Ludewigs vermält gewesen waren, wie auch der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken zu Stuttgard an, und nun wurde zur Vollziehung des mehrgedachten Testamentes in fine Nov. 10 Nov.

J. Chr. 1593 und der Kodicille geschritten. Da der H. Ludewig seine Schwestern sehr gut bedacht hatte; so mußte der H. Friedrich alle seine Gedult zusammen raffen, als Er so vieles Silbergeschirr weggeben mußte, indem man solches Centnerweise solle ausgewogen und vertheilt haben.

Aber auch die Erzherzoge von Oesterreich wollten von dem Todesfalle des H. Ludewigs einen Vortheil ziehen. Es ließ nemlich, sogleich nach dessen Ableben, der ErzH. Ferdinand zu Innspruck an den H. Friedrich schriftlich gelangen, daß, weil der H. Ludewig ohne Leibeserben gestorben sey, die Vestinnen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, wie auch die Stadt Blaubeuren, und die Vogtey über das dasige Kloster und zu Asch seinem Erzhause, als eröfnete Lehen, heimgefallen seyen. Ja er schickte schon seinen Landvogt zu Günzburg nach Blaubeuren, um sich nach der Beschaffenheit dieses Lehens zu erkundigen. Allein der Herzog antwortete dem Erzherzog, daß es kein Mann-, sondern ein Erb-Lehen sey, welches nicht nur auf die Leibeserben, sondern auch auf alle Stammsverwandte vererbet würde. Denn die Herzoge Eberhard der erste und der zweite seyen auch ohne männliche und weibliche Leibeserben abgegangen, und dennoch seyen solche Lehenstücke den nachfolgenden Herzogen ohne Einrede geblieben, deswegen Er auch schon die Huldigung von den Unterthanen eingenommen hätte. Zugleich ließ Er ein Schreiben an den ErzH. Ferdinand abgehen, welchem Er die Abschriften von den ältesten Lehenbriefen beyfügte, und um die Ansetzung eines Tages zur Empfahung dieser Lehen ansuchte. Allein weder der ErzH. Ferdinand, noch der Kayser Rudolf

dolf gaben eine andere Antwort, als daß Sie sich J. Chr.
wegen solcher Lehen genauer wollten belehren 1593
lassen.

Uebrigens erklärte sich auch der H. Friedrich bey der vorgedachten Exekutionshandlung, daß Er die Erbfolge in dem Herzogthume Würtenberg nicht nach dem Radanischen oder Passauischen Vertrage †) erkenne, sondern sich auf die Erhöhung des Herzogthums gründe. Hierinn trat die Landschaft Ihm sofort bey, und äusserte, daß Sie die beiden erst erwähnten Verträge niemals gutgeheissen, sondern sich jederzeit ihr auf der Erhöhung des Herzogthums beruhendes Recht vorbehalten habe, und auch noch auf ihren bey Kayserrn, Königen, Churfürsten und Fürsten, auf öffentlichen R. Tagen, übergebenen Protestationen beharre; mit Bitte, solche ihre Erklärung dem Exekutionsabschiede mit einzuverleiben. Weil aber dagegen H. Friedrich in seiner, im verwichenen Merzmonat, ausgestellten eventuellen Versicherung, versprochen hatte, die Landschaftlichen Freyheiten, noch vor Einnehmung der Huldigung, zu bestätigen, und itzo die Landschaft auf solche Versicherung verwies. Diese hingegen sich damit nicht begnügen wollte; so entschuldigte sich der Herzog damit, daß Er noch kein grosses Siegel habe, und gab sein Wort von sich, daß, sobald Er solches habe, Er der Landschaft die Bestätigung ihrer Freyheiten, des Tübingischen Vertrages und anderer Gerechtigkeiten auf Pergamen besiegelt wolle zustellen lassen, womit es sich jedoch noch bis auf den 29. April 1595.

†) Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XI. Bande, S. 549-551. et 610. und die N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 330-335.

J. Chr. 1593 verzog, da endlich der Herzog solche Bestätigung, auf dem damals gehaltenem Landtage, ausstellte b).

Zwischen den Grafen von Holstein-Schaumburg, als Besitzern und Landesherren der Herrschaft Pinneberg, und der Stadt Hamburg walteten, wegen der Nachbarschaft, immer allerhand Irrungen und Mißverständnisse ob. Es ernannte also der damals regierende Graf Adolf von Holstein-Schaumburg einige Bevollmächtigte, welche mit den Deputirten der

b) Mart. *Cruſii* Annal. Suev., P. III. L. XII. c. 38. p. 842. Jac. *Heerbrandi* Or. fun. de vita et obitu *Ludovici*, Ducis Wirtembergici etc.; acced. Epitaphia et Epicedia doctorum Virorum; Tubingae, 1593. 4. 17 Bogen. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 862 sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CV. p. m. 290. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 921. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §. 57. p. m. 612. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1113. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 92. 99. et 102 sq. p. 134-136. 146 sq. et 150-152. und Sect. VII. §. 1-8. p. 153-164. *passim*, und in den Beylagen, n. 27. et 28. p. 89-93. und L. T. Spittlers Geschichte Wirtembergs ꝛc.; (Göttingen, 1783. 8.) p. m. 202-208. Cf. *J. A. J.* (i. e. Joh. Ad. Jckstätts) Würtembergische Grund-Veste, d. i. Beweis, daß das von weiland H. Carl Alexandern zu Würtemberg, den 7. Merz 1737., errichtete Lands-Fürst- und Väterl. Testament nach seinem Innhalt untadelhaft ꝛc. sey; (s. l. 1738. fol.) in den Beylagen, Lit. E. p. 28-32. und in Facto et Jure bestgegründete Anmerkungen über die — — — sogenannte Würtembergische Grund-Veste ꝛc. ꝛc.; (s. l. 1740. fol.) in den Beylagen, n. 3. p. 153. et n. 16. p. 185 sq. ingleichen Lünigs Collectio nova von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Teutschland, P. II. p. 767-770. n. 13.

der Stadt Hamburg zusammentraten, und mit J. Chr.
denselben, bis auf Hinterbringen und Ratifika- 1593
tion ihres Herren, des Graf Adolfs, einen Ver-
trag über folgende Punkte errichteten: 1) Sollte
der von der Stadt Hamburg zu Poppenbüttel
an und in der Alster, bey des Raths Schleuse-
haus, gesetzte Schlagbaum zwar bleiben; jedoch
dem Grafen an seiner Hoheit und Gerechtig-
keit unabbrüchig und unschädlich, auch dessen
Unterthanen ohne alle Beschwerung und Auf-
enthalt seyn. 2) Zwischen den Dorfschaften
Hummelsbüttel und Fuelsbüttel sollten, in
Gegenwart des gräflichen Drosts und Amt-
manns, wie auch der Rathsdeputirten der
Stadt Hamburg, Schneden und Scheiden
an den Aeckern, Ländereyen und Rechten der
Unterthanen dieser beiden Dörfer, von der Al-
ster heraus, bis an einen Platz, die Ohe genannt,
gezogen, und durch Graben und Steine unter-
schieden, die Trift, Huth und Weide aber auf
den Feldmarken der beiderseitigen Unterthas-
nen, wie von Alters her, gebraucht werden.

Ferner und 3) solle der kleine Placken oder
Wiesenplatz an der Torte, zu Erhaltung einer
guten Nachbarschaft, den Langenhörnern ge-
lassen werden, weil sie selbigen, schon viele Jahre
her, gebraucht, und das geringschätzige Gras davon
gemähet hätten. 4) Die Irrungen zu Altona,
wegen des Scheidebeckes, und der daselbst gesetz-
ten neuen Häuser, Zimmer und Gebäude be-
treffend, wurde verabschiedet, daß es bey den
alten und gewönlichen Scheidungen des Beckes
daselbst bleiben, und der Gang an dem Teiche,
wie er itzo beschaffen, frey und offen gelassen,
auch nicht weiter zugebauet werden solle. 5) Ue-
ber die Gebrechen zu Kaltenhöre, wegen eines

Pla-

J. Chr. 1593 Plazes an und in der Elbe, wo die Billwärder Soden gestochen, solle, wenn es dem Grafen gefällig wäre, eine gemeinschaftliche Kundschaft aufgenommen, und die Zeugen, welche eigentliche Wissenschaft von der Sache hätten, auf probatorial Artickel abgehört, und wenn sich nachmals das Vorgeben der Billwärder, wie man bey der Besichtigung gespürt hätte, richtig befunden würde, es alsdann bey dem alten Gebrauche gelassen werden.

Was hiernächst 6) den Kornzoll belange, wurde verglichen, daß wegen des bisher gehobenen Zolles der Graf mit 500. Rthlr. zufrieden seyn, und wegen eines Restes in den Rath nicht weiter dringen wolle. Dagegen aber bewilligte der Rath, alle mögliche Beförderung zu thun, und darüber fest zu halten, daß überhaupt von den Gütern, welche von den Bürgern, für fremde Herren, Land und Leute, Städte oder Personen, gekauft, und aus der Stadt Hamburg nach der See, auch die Elbe hinauf, an unbefreyete Oerter ausgeschift, oder sonst zu Lande ausgeführt, oder auch von Fremden gekauft, und aus der Stadt nach der See, auch die Elbe hinauf, an unbefreyete Oerter geschift, oder zu Lande ausgeführt werden, den Zoll, vermöge der Zollrollen, geben sollen. Zugleich sah der Rath für gut an, dem Zöllner einen Schreiber, auf beider Theile Kosten, zuzuordnen, welchen Vorschlag aber die Gräflichen Abgeordneten, weil Sie dazu nicht befehliget waren, auf Hinterbringen und auf die Erklärung ihres Herrn annahmen. Weil hingegen Dieselben sich über allerhand Mängel, des Zolles halber, beschwerten, und ein altes Bedenken vom J. 1544. zum Vorschein brachten, auch der Rath selbst anzeigte, daß der

Zoll

Zoll allerdings zu besserer Richtigkeit sollte und J. Chr.
könnte gebracht werden; so wurde verabschiedet, 1593
daß die beiderseitigen Verordneten, bey der nächsten Eröfnung des Zolles, mit einander freundschaftliche Kommunikation pflegen, und einen Schluß fassen sollten, wie solchen Mängeln abzuhelfen, und der Zoll verbessert werden möchte.

Da auch 7) viele Mordthaten, Todtschläge, Diebstäle und andere Missethaten sowohl in dem Gräflichen Gebiete, als auch in der Stadt Jurisdiktion sich zutrügen, und deswegen nicht gestraft würden, sondern vielmehr häufiger vorfielen, weil die Verbrecher austräten, und wenn sie über die Gränze entsprungen wären, nicht angegriffen und verfolgt werden könnten, ja bisweilen wohl gar, von dem einen oder andern Theil vergleitet würden; so verglich man sich dahin, daß, wenn dergleichen Mordthaten und Mißhandlungen in dem einen oder andern Gebiete sich ereigneten, und der Missethäter in das andere Territorium entwiche, alsdann die Nacheile und der Angrif in des andern Gebiete demjenigen, unter dessen Jurisdiktion das Verbrechen begangen worden, frey stehen, jedoch derselbe schuldig seyn sollte, den ergriffenen Thäter den Gerichtsherrn des Ortes sofort zu überliefern; da dann eine jede Obrigkeit der Andern schleunig zu Rechte helfen, und nichts weiter, der Haft und Exekution halber fordern sollte, als was man itzo deshalb insbesondere vergleichen würde. Ingleichen müßte auch eine jede Obrigkeit Keinen, den man der Stadt und des Gebietes, oder des Landes verwiesen, oder der sonst eine Malefitzsache begangen hätte, besonders aber keinen muthwilligen Austreter, Landzwinger oder Aufrührer, Verfesteten, Verbannten,

J. Chr. 1593 ten, oder Relegirten und Ausgeläuteten, weiter vergleiten, sondern beide Theile sich dessen gänzlich begeben, und fest darüber halten.

Damit endlich 8) zwischen dem Grafen, seinen Dienern und Unterthanen an einem, und dem Rathe und der gemeinen Stadt Hamburg am andern Theile, das alte, gute nachbarliche Vertrauen wieder gepflanzt, erhalten und auf die Nachkommen gebracht werden möge, sollten beide Theile schuldig seyn, wenn sich nachbarliche Gebrechen künftig zutrügen, keine Thätlichkeiten, die zu grossen Weiterungen Anlaß geben könnten, zu begehen, sondern Sie sollten vielmehr sogleich, nach altem Gebrauche, der Eine den Andern bescheiden, deswegen zusammen kommen, friedfertige Personen beiderseits dazu verordnen, Bericht und Gegenbericht, auch benöthigten Falles Augenschein einnehmen, und auf Mittel und Wege fleissig denken, daß solche Irrungen, ohne alle Weitläuftigkeit, in der Güte möchten beygelegt und vertragen werden c).

Es ist bey dem J. 1590. von den Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern und Grafen von Ostfriesland, Edzard dem II. und Johann, der deshalb angeordneten Kayserlichen Kommission, darauf erfolgtem Ausspruche oder Dekrete des Kayſers, und darauf gegründetem Exekutions- und Embdischen Landtags-Abschiede gehandelt, und dabey die Anmerkung gemacht worden, daß diese brüderliche Uneinigkeit den Grund zu den nachmaligen fast beständigen Zwistigkeiten zwischen den Regenten von Ostfriesland und ihren Landständen und Unterthanen

c) Lünigs R. A., T. X. in *Supplem. alter.*, n. 147. p. 311-313.

nen gelegt hätte d). Diese klagten nemlich von neuem bey dem Kayser über allerhand von dem Grafen Edzard seitdem, und besonders nach dem Absterben seines Bruders, des Graf Johanns, begangene Kontraventionen, und Ihnen zugefügte Beschwerden, daß deswegen der Kayser abermals eine Kommission auf den H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, B. zu Halberstadt, und den Grafen und Edlen Herrn von der Lippe, Simon, erkannte, um die angebrachten Klagen und Beschwerden zu untersuchen, das vermöge des ehmaligen Kayserlichen Ausspruches zu errichtende Hofgericht endlich in Stand zu bringen, die dawider eingeführten Appellationen abzuschaffen, ingleichen des Aerariums halber, dem Embdischen Landtagsabschiede vom J. 1590. nachzusetzen, und endlich den Grafen Edzard, Falls Er schuldig befunden würde, zu Abstellung der geklagten Kontraventionen und Landesbeschwerungen ernstlich anzuhalten. Der H. Heinrich Julius und der Graf Simon unterzogen sich auch der Ihnen vom Kayser aufgetragenen Kommission, liessen an beide Theile die nöthigen Citationen ergehen, und schickten ihre subdelegirte Räthe nach Norden in Ostfriesland, welche sich mit ihrem Auftrage, den ganzen August hindurch, beschäftigten, und endlich daselbst einen neuen Exekutions-Receß publicirten. Ehe ich aber von dessen Innhalte Nachricht gebe, will ich erst der Landtagshandlung und des Abschiedes gedenken, welcher während dieser Nordischen Exe-

J. Chr. 1593 (12. Aug. 1592.) 1593 31 Aug.

d) S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 543-571., wo auf der S. 544. Lin. 5., durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1515. statt 1575. stehet.

J. Chr. Exekutionsverrichtung, von den Ostfriesischen
1593 Ständen, des Aerariums und der Kapital-
schatzung halber, bewilliget, und von dem Grafen
Edzard, unter seiner gräflichen Hand und Pett-
29 Aug. schaft ist vollzogen worden.

In diesem Landtagsabschiede wird gleich anfangs angeführt, daß der Graf, auf Ersuchen seiner Landschaft, ein wohlbestelltes Hofgericht angeordnet habe, und ferner mit derselben, laut des Embdischen Landtagsabschiedes vom J. 1590., einig geworden sey, eine Kapitalschatzung durch die ganze Grafschaft zu heben, und ein Aerarium anzurichten, aus welchem die der Landschaft obliegenden Bürden, als nemlich die Unterhaltung des Hofgerichtes, die Abtragung der aufgewandten verschiedenen, sowohl vorigen, als itzigen, Kayserlichen Kommissions- Legations- und anderer, von Ihm und den Ständen, samt und sonders, gehabten Kosten, wie auch die würkliche Abzalung aller noch rückständigen Schulden, und die künftigen der Grafschaft obliegenden Reichs- Kreis- und andere Steuren und Anlagen, genommen werden sollten. Er habe sich daher 1) mit seinen Landständen, der Taxe halber, und was dabey noch weiter in Acht zu nehmen, dergestalt verglichen, daß die Hauptschatzung von allen eingesessenen Personen der Grafschaft, auf Martini des itzigen Jahrs, aufgebracht, und aus allen Ständen Einige, neben seinen bereits ernannten Deputirten, zu Beschreibung der Köpfe, auch Einnehmung dieser Schatzung, verordnet werden sollten, durch welche solcher Anschlag, auf die bestimmte Zeit zusammengebracht, und nach Embden, dem verordneten Pfenningmeister, Joachim Ihering, in Gegenwart seiner und der Stände Verordneten, in

guter

guter und gangbarer Reichs- oder ähnlicher Münze, richtig überliefert werden solle. Hierauf folget dann 2) in dem Landtagsabschiede ein weitläuftiges Verzeichniß aller und jeder, in der Grafschaft gesessenen, Personen von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse, nebst der beygefügten Taxe, was ein Jeder für sich, seine Frau und Kinder, zur Kopfsteuer geben solle, wobey zu bemerken ist, daß das Kopfgeld von den Frauen auf die Helfte, und von einem jeden Kinde auf ein Viertel desjenigen, was der Mann oder Vater zu bezalen hatte, gesetzt worden. Zugleich wurde 3) beschlossen, daß Niemand, der nicht unter zwölf Jahren wäre, von dieser Kapitalschatzung ausgenommen seyn solle, als allein offenbar bekannte Arme, die Allmosen genössen, welches dann sowohl, als auch falls etwa einiges in der Taxe nicht deutlich ausgedruckt wäre, oder itzo nicht eigentlich specificirt werden könnte, der Bescheidenheit der deputirten Einnehmer überlassen würde. J. Chr. 1593

Damit aber 4) vermöge des obgedachten Embdischen Landtagsschlusses vom J. 1590., mit der Aufschreibung und Einnehmung dieser Schatzung allenthalben aufrichtig verfahren würde, hätten sich die Stände entschlossen, binnen den nächsten vierzehn Tagen ihre Deputirte zu verordnen, und namhaft zu machen, welche, mit Zuziehung der gräflichen Deputirten, forderſamst in der Stadt Embden, und zugleich in allen und jeden vier Klüften, die Köpfe, nach Pflichten und Eiden, aufrichtig beschreiben, und namentlich registriren, solche Register unterschreiben, folgends, auf die bestimmte Zeit, die Schatzung von solchen Personen, nach obgemeldetem Anschlage, einnehmen, und selbige, nebst

J. Chr. 1593 den Registern, in der Woche nach Martini, oder längstens vierzehn Tage hernach, einliefern sollten, welches dann ihnen, samt und sonders, auf ihr Gewissen gegeben würde, den Unterschied in Ansehung der Armen und Unvermögenden bescheiden zu beobachten, sonst aber Niemanden vorbey zu gehen und zu verschonen. Und weil hiernächst 5) die Stände sich erinnert hätten, daß Sie, auf dem leztern Landtage zu Aurich, dem Grafen, wofern Er das obgedachte Kayserliche Dekret, den darauf erfolgten Exekutionsreceß und den Embdischen Landtagsschluß vom J. 1590., in allen ihren Punkten, Klauseln und Artickeln, zu endlicher Würkung bringen, und also die Beschwerden der Stände ins Verhör ziehen, und, nach Befinden der Billigkeit, abstellen würde, 50000. Gulden von der besagten Kapitalschatzung, zu Tilgung seiner dringenden Schulden, verabfolgen lassen wollten, der Graf aber zu erstgedachtem Verhör und Abstellung der Beschwerden sich erboten hätte; so wollten es die Stände bey solcher zu Aurich gethanen Bewilligung bewenden lassen. Ja Sie erböten sich, nach Erledigung der gedachten Beschwerden, noch weiter, soviel möglich, sich dergestalt dankbar gegen den Grafen zu bezeigen, daß derselbe sich damit begnügen, und der Stände Ihm zugethanes Gemüthe erkennen sollte.

Nachdem auch 6) der Stadt Embden, in dem öfters erwähnten Landtagsschlusse vom J. 1590., wäre bewilliget worden, daß Sie den dritten Theil desjenigen, was von den dasigen Bürgern und Einwohnern, unter denen Faldern und die Vorstädte dißmal mit begriffen wären, einnehmen, und davon die alten gräflichen Schulden, wofür Sie sich verbunden, bezalen

zalen sollten; so würde zwar solches der Stadt hie- J. Chr.
mit gelassen, jedoch mit der Bedingung, daß 1593
Sie schuldig seyn solle, dem Grafen und seinen dazu Verordneten zuverlässig anzuzeigen, daß solcher dritte Theil, zu Tilgung seiner gedachten Schulden, auch würklich sey angewandt, und die dagegen ausgestellten Briefe und Siegel eingelöset worden. Das übrige hingegen, ingleichen die Schatzung in den andern drey Klüften, wenn dieselbe gesammelt und richtig eingebracht worden, solle dem verordneten Pfenningmeister überliefert und in dem gemeinen Legekasten verwahret werden, der zu dem Ende auf dem Rathhause zu Embden, an einem sichern Orte, hinzustellen, und mit vier Schlüsseln zu verschliessen wäre, deren einen der Graf, den andern die Ritterschaft, den dritten die Städte, und den vierten die gemeinen Landstände in ihrer Verwahrung haben sollten. Indessen geschehe solches, wie schon damals verabschiedet sey, mit dem abermaligen und ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch sowohl Er, der Graf, als auch die Stände, samt und sonders, sich an ihrem alten Herkommen, Privilegien und Gerechtigkeiten nicht allein nichts wollten präjudicirt haben, noch solche Hauptschatzung zu einiger Folge künftig gezogen werden solle, sondern daß auch die deputirten Einnehmer, neben dem verordneten Pfenningmeister, unter andern auch fleissig und sorgfältig dahin sehen sollten, daß die Gelder der Hauptschatzung in dem Legekasten bey einander gelassen, und nicht zu einem andern Gebrauche verwandt würden, bis dieselben auf Ratifikation des Grafen, und mit Rath, Vorwissen und Zuthun der gemeinen Stände, zu dem bestimmten Gebrauche verwandt, und das übrige, dem ganzen

J. Chr. Lande zu Gute, an sichern Orten belegt und
1593 ausgethan werden möchte.

Ausserdem wurde 7), von den gesamten Ständen einmüthig beschlossen, daß, wofern die eingebrachte Schatzung nicht gänzlich zureichen würde, alsdann auf Johannes Baptista 1594., nach Befinden der abgelegten Rechnung, selbige nochmals ganz, oder die Helfte der Taxe angelegt werden solle. Solches wollten auch die Stände itzo, auf den gedachten Fall, dahin beständig bewilliget haben, damit bey dem Aerarium, deductis deducendis, soviel übrig bleiben möge, daß aus dessen Gefällen die vorgedachte Landesnothdurft järlich entrichtet und abgetragen werden könnte. Und da nun 8) der Graf Edzard sich, erwähnter massen, mit seiner Landschaft verglichen hätte; so habe Er auf deren Ansuchen, um mehrerer Richtigkeit willen, diesen Landtagsabschied verfertigen lassen, und denselben mit seiner Namensunterschrift und Ringpettschaft bekräftiget. Wider einige in diesem Landtagsabschiede, gegen den einmüthigen Schluß der
31 Aug. Stände, gemachte Aenderungen übergaben die Landstände, nachdem Ihnen derselbe war mitgetheilt worden, den Kayserlichen subdelegirten Kommissarien eine feyerliche Protestation, und zeigten auch solche, von Seiten des Grafens, gemachte Aenderungen an. Sie erklärten zugleich, daß Sie, durch die Annehmung dieses Landtagsabschiedes, in die bemerkten Zusätze und Veränderungen, auch in soweit solcher Abschied dem einmüthigen Schlusse der Stände zuwider laufe, nicht willigen, oder sich dadurch etwas im geringsten präjudiciren, sondern vielmehr dagegen öffentlich und zierlich protestirt haben wollten; mit angehängter Bitte, daß die Kayserlichen

subdelegirten Kommissarien solches nicht allein J. Chr.
ad notam nehmen, und ihrem Protokolle ein- 1593
verleiben, sondern auch, unter ihrer Hand und Pettschaft, den Ständen, zu ihrer Nothdurft, davon einen Auszug mittheilen möchten, um sich dessen künftig im Nothfalle bedienen zu können. In dieser Zuversicht und mit diesem Vorbehalte wollten Sie nun die Publikation des Exekutionsrecesses der Kayserlichen Kommission erwarten.

Nach der Bemerkung des Brenneysens haben die Kayserlichen subdelegirten Kommissarien diese Protestation der Ostfriesischen Stände keiner Aufmerksamkeit gewürdiget, sondern vielmehr, noch an eben diesem Tage, den 31 Aug.
sogenannten Nordischen Exekutionsreceß publicirt, dessen Innhalt ich nun auch noch anführen will. Gleich zu Anfang desselben wird der Veranlassung dieser neuen Kayserlichen Kommission gedacht, wovon ich aber bereits weiter oben das nöthige gemeldet habe, und hierauf folget die Entscheidung der Materien, die bisher noch streitig gewesen waren, und sich auf folgende drey Punkte bringen lassen: 1) wegen Anordnung des Hofgerichtes; 2) des Aerariums; und 3) wegen Untersuchung der angeblichen Beschwerden. Hiebey wird von den subdelegirten Kayserlichen Kommissarien durchgehends zum Grundsatze angenommen, daß die Unterthanen sowohl, als die Landesherren sich nach dem Kayserlichen Ausspruche oder Dekret vom 10. Hornung 1589., und darauf, den 10. Merz 1590. erfolgten und anbefolnen Exekutionsreceß, wie auch nach dem nachmaligen Embdischen Landtagsabschiede vom 21. May 1590. richten sollen.

Was nun erstlich den Punkt wegen des Hofgerichtes betrift, bey welchem sich noch einige

J. Chr. 1593 Unrichtigkeiten fanden, und von neuem allerhand Disputationen, auf der einen Seite, ereignen wollten, so wurde solcher, nach vieler Mühe und Arbeit, dergestalt richtig gemacht, daß, von der Kayserlichen Kommission, Egger Benninga zu Grimersum zum Hofrichter, und zu Beysitzern und Referenten von der Ritterschaft, Moritz Ripperda und Enno von Diefholz, von Gelehrten aber der l. Alrich Schluter, D. Heinrich Overen, D. Lubertus Huffschlag, D. Erich Limburg, D. Georg Spickermann, und D. Johann Heckmann, von denen der Hofrichter und der l. Schluter und D. Overen den wochentlichen Audienzen, Sie sammt und sonders aber den ordentlichen oder Quartal-Gerichten beywohnen sollten, ingleichen Gotthard Quade zum Sekretär des Hofgerichtes, und Eberwin Hueßken zu dessen Substituten, ernannt und präsentirt, auch die-
12 Aug. selben, auf dem Rathhause, in Gegenwart der Kayserlichen Kommission, des jungen Grafens Enno, ältesten Sohnes des Grafens Edzard, und anderer Gräflichen Räthe, auf die neue Hofgerichtsordnung, nach vorgängiger Erlassung der Pflicht und Eide, womit Sie sonst, ausserhalb dieses Gerichts, als Unterthanen dem Grafen zu Ostfriesland, als ihrem Landesherrn, verwandt waren, beeidiget, und hierauf die von den beiden Brüdern und Grafen Edzard dem II. und Johann unterschriebene und besiegelte Hofgerichtsordnung dem neuen Hofrichter zugestellt wurde. Die Beeidigung des abwesenden Beysitzers, D. Overen aber, ingleichen der ernannten vier Prokuratoren, zween Boten und des Pedells bey diesem Hofgerichte sollte demnächst vorgenommen werden, und die Er-

öfnung

öfnung desselben geschah den 27. August, als an welchem Tage die erste Quartals-Session desselben zu Aurich gehalten, und solches noch vorher, durch die ganze Grafschaft, von der Kanzel dem Volke verkündiget worden; wie dann nunmehro mit den wochentlichen Audienzen, vermöge der Ordnung, fortgefahren werden sollte. J. Chr. 1593 27 Aug. 19. e. m.

In dem Embdischen Exekutions-Recesse und Landtags-Abschiede waren zum Theil andere Hofgerichts-Assessoren, als dißmal, nemlich Wilhelm von Inhausen und Kniphausen und Schweden von Dehlen aus der Ritterschaft, von Gelehrten aber Alexander Grothe und Heinrich Artopäus ernannt und zum Hofgerichte beeidiget worden *); allein Sie hatten theils selbst freywillig abgedankt, theils hatte man dieselben, auf ihre Entschuldigung, und weil sie in fremde Dienste getreten waren, entlassen; mithin dabey nichts zu erinnern war. Allein wegen des Wilhelms von In- und Kniphausen setzte es mehrere Schwierigkeiten, weil der Graf Edzard denselben durchaus nicht für einen Hofgerichts-Assessor annehmen und dulden wollte, weil Er nemlich von seinem seeligen Bruder, dem Grafen Johann, ehmals wäre präsentirt worden, nach dessen Ableben aber die itzige Regierung in viel andern Terminis beruhe; ferner weil Er, der Graf, etliche besondere Ansprüche und Rechtfertigungen am K. Kammergerichte und sonst, active et passive, an den von Kniphausen hätte; und endlich weil auch derselbe, in den von der Ritterschaft an den Kayser gebrachten Klagen, sich wider den Grafen hätte gebrauchen lassen. Nun stellte zwar der Ritter-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 563.

J. Chr. 1593 schaftliche Ausschuß vor, daß man den von Kniphausen, als einen gelehrten, erfahrnen und Vornehmen von Adel, bey dem Hofgerichte, zu dessen glücklichen Anfange, nicht wohl entbehren könnte; ingleichen, daß derselbe, wenn Er blos des Graf Edzards Widerspruches halber, abstehen sollte, solches für einen Schimpf und Verkleinerung aufnehmen würde; und endlich, daß die sämtlichen präsentirten Assessoren, insonderheit die Gelehrten, gräfliche Räthe und Diener wären, welche doch der Ritterschaftliche Ausschuß, zu Vermeidung weitläuftiger Disputation, zuliesse, mithin also auch der von Kniphausen zuzulassen wäre. Allein der Graf Edzard blieb auf seinem Sinne unbeweglich stehen, und ließ anzeigen, daß Er, wenn man auch 10., 20., 30. Tage darüber handelte, dennoch darein nicht willigen würde. Deswegen wurde dann endlich der obgenannte Moritz Ripperda an des von Kniphausen Stelle gesetzt, welches dann die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien, jedoch blos auf Hinterbringen an den Kayser, dahin gestellt seyn lassen mußten, damit die Hauptsache dieses Justitzwerkes nicht noch länger aufgehalten werden möchte.

Ausserdem ließ auch der Graf Edzard der Kayserlichen Kommission eine Protestation, mit einer derselben einverleibten Deklaration, übergeben, welche dahin gerichtet war, daß, durch diese Anordnung des Hofgerichtes, Ihm, als einem Stande des H. R., an seiner Reputation, Landeshoheit und Obrigkeit, Präeminenz und Autorität nichts abgehen oder abbrüchig seyn sollte. Er wollte und würde daher, aus seiner gräflichen Kanzley, Befehle und andere Mandate, nach seinem Gefallen, ungehindert

des

des Hofgerichtes, ergehen lassen, und Sich selbst J. Chr.
demselben nicht unterwerfen, sondern an ge- 1593
hörigen Orten Sich besprechen lassen, auch seine Befehlshaber und Beamten, in ihren Sachen und Verwaltungen, ausserhalb personeller und eigener Verwürkung oder Handlung, vertreten. Weil aber solches Vorbringen theils dem buchstäblichen Innhalte des neunzehnten Titels der mit gräflicher Hand und Siegel befestigten Hofgerichtsordnung zuwider lief, theils die Kayserliche Kommission sich erinnerte, daß Sie sich mit keinen verzüglichen Einreden und Disputationen aufhalten oder irre machen lassen sollte; so wurde von derselben diese Protestation nicht angenommen, sondern verabschiedet, daß die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien nicht auf Protestationen, sondern auf Vollstreckung der Kayserlichen Kommissionen abgefertiget und befehliget seyen. Sie könnten es also nicht gestatten, viel weniger verantworten, daß diese Protestation der einmal angenommenen und von dem Grafen besiegelten und unterschriebenen Hofgerichtsordnung von neuem einverleibt würde. Vielmehr hielten Sie dafür, daß dem Grafen, durch ein ordentliches Hofgericht, und eine unpartheyische Verwaltung der Justiz, an seiner Reputation und Autorität mehr zu-, als abgehen würde, wie solches mit churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Beyspielen, ja zuförderst des Kayssers selbst, sofort genugsam zu beweisen wäre. Ueberdieß sey auch dem Grafen, oder, auf dessen Befehl, seinen Söhnen, Kraft dieses Abschiedes, nicht benommen, sondern frey gelassen, zu einer oder andern Zeit, das wochentliche oder Quartal-Hofgericht, in eigener Person zu

J. Chr. bekleiden, auch anzusehen und anzuhören, daß
1593 alles richtig und ordentlich, ohne Affecktion und Partheylichkeit, zugehen möge. Indessen sollte gleichwohl nichts desto weniger alles, was vorerwähnter massen Protestationsweise vorgefallen, dem Kayser gleichfalls, zu seiner weitern Erklärung, gemeldet werden. Uebrigens aber solle hiemit und vermöge dieses Recesses, der Punkt des Hofgerichtes, wovon in dem mehrgedachten Kayserlichen Dekrete vom J. 1589., ungezweifelte Maaß gegeben worden, gänzlich richtig gemacht, und die dawider vorgehabten und theils eingeführten Appellationen, oder deren Gerichte, und dergleichen Kontraventionen, mit den bisher geklagten und übermässigen Gerichtskosten, Citationsgeldern, Erhöhung der Processe und Appellen durchaus abgeschaft seyn.

Der zweite Punkt des Nordischen Exekutions-Recesses betrift das Aerarium, und den deswegen errichteten Embdischen Landtagsschluß vom J. 1590. Gegen die in demselben bewilligte Kapitalschatzung oder Kopfgeld machten nun zwar Bürgermeister und Rath, wie auch Etliche aus der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Embden, vor der Kayserlichen Kommission, allerhand Einwendungen, und führten einige Gründe an, warum Sie in dieselbe nicht gerne willigten, sondern für zuträglicher hielten, dafür eine Vermögensteuer einzuführen. Allein man kehrte sich an diese Einwendungen nicht, sondern bestätigte vielmehr die, durch den Embdischen Landtagsabschied, beliebte Kapitalschatzung, weil nicht allein der Graf Edzard, und alle andere Unterthanen, sowohl des Ritterstandes, als der Städte und gemeiner Landschaft, sich solche damals hatten gefallen lassen, sondern

auch

auch zu deren Behuf, bey der itzigen Handlung, J. Chr.
eine vierfache Kluftordnung oder Eintheilung 1593
lung der ganzen Grafschaft, und wie dieselbe, bey Einnehmung des Kopfgeldes in Acht genommen werden müßte, beliebt hatten. Es sollten also zur ersten Kluft oder Zirckel gehören das Amt und die Stadt Embden, das halbe Reiderland, die Herrlichkeiten Rysum, Loquart, Pewessum, Uphausen, Oldersum, Petkum, Jahrsum, und andere in diesem Bezirke gesessene von Adel; zur zweiten Kluft das Amt Gretsyl, die Stadt und das Amt Norden und Berumeb, wie auch die Herrlichkeiten Jennelt, Lützburg, Dornumb, und andere in diesem Bezirke gesessene von Adel; zur dritten Kluft die Stadt und Aemter Aurich und Friedeburg, wie auch die Herrlichkeiten Kniphausen und Godensee; und endlich zur vierten Kluft die Aemter Lierort, die andere Helfte des Reiderlandes und Stickhausen ꝛc.

Zu Beschreibung der Häupter, und zu Einbringung der Schatzung wurden nun von dem Grafen Edzard gewisse namhaft gemachte Personen, und dann auch Einige aus der Ritterschaft für jede Kluft vorgeschlagen und verordnet, wie dann auch aus den Städten und wegen der gemeinen Unterthanen gewisse Personen ernannt und deputirt werden sollten. Weil indessen die Landstände mit dem Grafen Edzard sich, vermöge des vorgedachten Embdischen Landtagsabschiedes, über die Taxe, wie hoch ein jeder Kopf, nach Standesgebühr anzuschlagen; ingleichen, ob auch die Kinder ohne Unterschied der Alters, ferner die armen und unvermögenden Leute in den Städten und auf dem Lande, unter solche Kapitalschatzung mit zu ziehen, bisher

noch

J. Chr. noch nicht verglichen gehabt hätten, noch verglei-
1593 chen können; so habe deswegen der Graf Edzard
eine allgemeine Versammlung der Ritter, Städte und Landstände, oder doch deren bevollmächtigten Ausschuß, während der Anwesenheit
21 Aug. der Subdelegirten, auf den 21. d. M. in die Stadt Norden, zu einem Landtage, zusammen berufen. Auf demselben hätten sich nun der Graf Edzard und die Landstände, laut des errichteten Abschiedes, über die Taxe und Ordnung mit einander vereiniget, und zugleich auch den vorhin schon bestellten Pfenningmeister oder Schatzeinnehmer, Joachim Ihering, auf seine bereits geleistete Kaution und gethane Pflicht, von neuem bestätiget. Zugleich habe man demselben befohlen, nicht allein die bewilligten Steuren in den gemeinen Legekasten treulich zu bringen, und zu keinem andern Endzwecke, als wozu sie, laut des Exekutions-Recesses und des Embdischen Landtags-Abschiedes, verordnet wären, zu gebrauchen, sondern auch davon järlich dem Grafen zu Ostfriesland und dem Ausschusse der Ritterschaft und Landschaft richtige Rechnung abzulegen.

Ferner wäre auch noch, dieses Punktes halber, verabschiedet worden, daß die gräflichen Beamten, zu Vermeidung aller künftigen Unrichtigkeiten, solche Steuren jedesmal dem Schatzeinnehmer, und sonst Niemanden, richtig überantworten, und sich darüber quittiren lassen, nicht aber, wie geklagt worden, selbige in die gräfliche Kammer liefern sollten. Viel weniger solle man den besagten Pfenningmeister seiner Hebung und Dienstes abermals entsetzen, damit nicht die gemeine Landschaft, wegen Abfindung der, auf monatliche Interessen aufgenommenen, Lehri-

schen

schen und Embdischen Kommissionskosten, J. Chr.
restirenden Reichs- und Kreis-Steuren und 1593
anderer Schulden die hoch aufgelaufen seyn sollen, wie auch der Pfenningmeister selbst, als welcher sich, auf Befehl des Grafens und der Landschaft, für solche aufgenommene Gelder, zu etlich tausenden verbürgt hätte, in den höchsten Nachtheil, Beschwerung, unwiederbringlichen Schaden, Verlust des Kredits und andere verweisliche Nachrede gebracht werden mögen; wie dann über dieses alles von dem obgemeldetem Pfenningmeister ein ausfürliches Protestations-Instrument wäre überreicht worden. Vor allen Dingen aber solle aus solchem gemeinen Kasten und Aerarium das oft gewünschte und nunmehro angefangene Justitzwerk befördert werden, damit das Hofgericht und dessen Personen, samt und sonders, ihren gebürenden und versprochenen Unterhalt, zu rechter Zeit, und gegen Quittung, jedesmal empfangen können.

Der dritte Punkt des Nordischen Exekutions-Recesses enthält die von der Ostfriesischen Landschaft angebrachte besondere Beschwerden gegen den Grafen, Dessen darauf ertheilte Antwort, und den Ausspruch der Kayserlichen Kommission. Es wurden nemlich den subdelegirten Kayserlichen Kommissarien, ausser der vom Kayser Ihnen anbefolenen Inquisition, viele Beschwerungspunkte sowohl der Ritterschaft, als der Bürger, besonders aus der Stadt Embden, und anderer Landstände aus den Aemtern und Vogteyen, Norden, Berum, Brackmehr, Embser, Lierort, Stickhausen und Grethsyl, auch vieler privat Personen vom adelichen und unadelichen Stande ...rgebracht, und über den Grafen Edzard mündlich

J. Chr. 1593 lich und schriftlich geklagt. Allein diese Klagen gehörten gröstentheils nicht zu der itzo anbefolnen Kayserlichen Kommission, deswegen auch der Graf Edzard an die Subdelegirten gelangen ließ, daß Sie sich *intra Limites et Terminos Caesareae Commissionis* enthalten, und die Gränzen ihres Befehls nicht überschreiten möchten. Ausserdem hätten sich auch diese Beschwerden, wenige ausgenommen, nicht erst nach dem publicirten Kayserlichen Dekrete und darauf erfolgtem Exekutions-Recesse, oder nach dem Ableben weiland Graf Johanns, begeben, sondern man fand sowohl bey den *ecclesiasticis*, als *politicis Gravaminibus*, daß es schon alte Sachen seyen, welche, der geschehenen Anzeige nach, bisher im Gebrauche geblieben, worauf aber insonderheit die Kayserlichen Kommissarien nicht befehliget waren.

Hiernächst ließ auch der Graf der Kayserlichen Kommission, durch seine bevollmächtigte Räthe, ausdrücklich erklären, daß Er seine Verantwortung an den Kayser gelangen lassen, und seine Unschuld darthun wollte. Ingleichen 19 Aug. schrieb Er an die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien aus Embden, und bat dieselben: Sie möchten es Ihm nicht verdenken, daß Er seine Hoheit, Reputation, Regalien und Gerechtigkeiten, die von seinen Vorfahren auf Ihn verstammet wären, und womit Er von dem Kayser belehnet worden, in guter Acht hielte. Zugleich aber erbot Er sich, daß, Falls die Kläger, insonderheit die Angegebenen aus der Bürgerschaft der Stadt Embden, vermeinten, wegen etlicher Punkte zu klagen befugt zu seyn, Er ihnen, innerhalb drey Monaten, einen gewissen Tag, und Etliche aus seinen Räthen und der Landschaft benennen wolle, von welchen diese

Sa-

Sachen vorgenommen, und darüber gehandelt J. Chr.
werden könnte; da Er dann, weil Er seiner Unter- 1593
thanen Unheil oder Schaden nicht suche, allen gnädigen Willen gegen sie zu bezeigen wissen würde. Sollten aber die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien dafür halten, daß, durch ihre gütliche Unterhandlung, ausserhalb der Kommission, diesen Sachen geholfen werden könnte; so wolle Er, der Graf, sich solches nicht mißfallen lassen. Solches geschehene Erbieten des Grafens, um das eine oder andere anzunehmen, wurde nun, von der Kayserlichen Kommission, dem bevollmächtigten Ausschusse der klagenden Embdischen Bürgerschaft, wie auch den übrigen obgenannten Supplikanten umständlich zu Gemüthe geführt, und sie zu aller Billigkeit und gebürendem Gehorsam ermahnt; zugleich aber, durch diesen Receß, verabredet und festgesetzt, daß solchem Versprechen und Zusage würklich, binnen der benannten Zeit, nachgelebt werden solle.

Soviel nun aber insbesondere die Abhelfung der übrigen am Kayserlichen Hofe, laut der itzigen Kommission, angebrachten Beschwerden belange, so sey itzo: 1) geklagt worden, und bey geschehener Untersuchung vorgekommen, daß der Graf Edzard, wider das Kayserliche Dekret und dessen Exekutions-Receß, sich eigenmächtig unterstanden habe, den armen Unterthanen, in allen seinen Aemtern, auf ein jedes Graß oder Morgen Landes, einen Schaff oder Silbergroschen zur Schatzung abzufordern, und sie auch mit andern verschiedenen Abgaben, nach wie vor, zu belegen. Allein der Graf wollte solches dergestalt nicht geständig seyn, sondern ließ, durch seine Räthe, anzeigen: es sey zwar an dem, daß, wie Er, nach Absterben seines Bruders, des

Graf

J. Chr. 1593 Graf Johanns, die drey Häuser, Gretsyhl, Leerort und Stickhausen wiederum erhalten, und befunden, daß dieselben nicht soviel, als die andern Aemter, die Er bereits gehabt hätte, kontribuirten, Er den Untersassen dieser drey Aemter, nach alter Gewohnheit, eine geringe Schatzung aufgelegt habe. Von solchem aufgekommenen Gelde aber habe Er dasjenige bezalt, was zu dem Kommissionswerke zu Embden und sonst sey geborget worden. Ingleichen habe Er auch die rückständigen Reichs- und Kreis-Steuren, aus seiner Kammer, richtig gemacht, welches noch in dem itzigen Jahr geschehen sey, und dazu noch mehrere Schulden abgetragen, welches eigentlich der Landschaft zu thun gebürt hätte.

2) Wollte man, bey der geschehenen Untersuchung, und noch auf dem itzigen zu Norden gehaltenem Landtage, einiger massen befunden haben, daß der Graf Edzard, in Haltung der Landtage, nicht nach der Anordnung des Kayserlichen Dekrets vom J. 1589., verfahren habe. In demselben sey nemlich ausdrücklich versehen, daß in Schulden- und andern Landes-Sachen gemeine Landtäge und Versammlungen gehalten, mit Rath der Stände darinn ordentlich verfahren, eines Jeden Stimme deshalb gehört, und keine Neuerung oder Veränderung, ohne sämtliche Bewilligung, eingeführt, sondern demjenigen, so einhellig oder durch den mehrern Theil geschlossen worden, nachgelebt werden solle. In diesem Punkte hätten sich nun allerhand Unordnungen und Unrichtigkeiten zugetragen, indem nicht allein die Stände hätten getrennt und denselben nicht, wie von Alters hergebracht, und allenthalben gebräuchlich seyn

solle,

solle, verstattet werden wollen, über das vorgetragene sich mit einander zu berathen, und über ein einhelliges Votum sich zu vergleichen, sondern auch Ihnen auferlegt worden, sich besonders zu entschliessen. Ferner habe man geklagt, daß die Beamten und Diener des Grafen öfters auf den Landtagen mit eingeschoben würden, welche sowohl sich unterstünden, die Stimmen der Unterthanen, nach der Absicht ihres Herrn, einzuschränken, als auch wohl denselben, mit der höchsten Bedrohung, vorzuschreiben, was und wie sie votiren sollten, daß also die Stimmen nicht frey gelassen würden. Ja bisweilen, wenn man gemeine Landtage ausschriebe, würde den Unterthanen der Stadt Embden und der Karspel (Kirchspiele) nicht, wie vor Alters, frey gelassen, die Verständigsten und Geschicktesten aus ihrem Mittel, und einen Ausschuß aus der deputirten Bürgerschaft zu verordnen, um die Landtage zu besuchen. Endlich sollen sich auch die Beamten unterstehen, nach ihrem Gefallen, solche Personen, welche zuvor keinem Landtage beygewohnet, von denen sie aber vermuthen könnten, sie leicht auf ihre Meinung zu bringen, unter angedeuteter Strafe, auch ohne Vollmacht oder Gewalt, abzufertigen, und also Zerrüttungen und Trennungen in diesem Punkte zu machen. J. Chr. 1593

Weiter und 3) sey, vermöge der vorhin am Kayserlichen Hofe angebrachten Klage, und darauf, bey der itzigen Kommission, erfolgten Untersuchung, vorgekommen, daß, neben dem nunmehro abgeschafften Appellationsgerichte, auch ein sonst nie gebräuchlich gewesenes fiskalisches Recht oder Gericht der Grafschaft Ostfriesland habe wollen aufgedrungen werden.

J. Chr. 1593 Unter solchem Vorwande und mit unbilliger gefänglicher Verhaftung solle etlichen specificirten adelichen und unadelichen Personen auf dem Lande und in den Städten fast gefärlich zugesetzt worden seyn. Man habe auch dieselben, ungeachtet der angebotenen genugsamen Kaution de *iudicio sisti* et *iudicatum solvi*, und andern rechtlichen Erbietens, nichts desto weniger mit langwieriger Gefängniß, und andern beschwerlichen und unerweislichen Anschlägen, durch den Fiskal, nichtig anklagen, und so geschwinde und scharf gegen sie verfahren lassen, daß man deswegen am K. Kammergerichte zu Speyer *Mandata* de *relaxando* habe ausbringen müssen.

Endlich 4) sey in dem mehr erwähnten Kayserlichen Dekrete vom J. 1589. ausdrücklich verordnet worden, daß, wenn sich etwa ein solcher Fall, oder eine solche Noth zutrüge, daß, besondere Kolleckten und Steuren anzulegen nöthig wäre, solches nicht anders, als nach vorgängiger Zusammenbeschreibung, Rath und Bewilligung der Landstände, geschehen, sonst aber kein neuer Impost, Zoll, Zollsteigerung, Accise oder Licent, weder mit, noch ohne ihren Willen, sondern allein mit Wissen und Bewilligung des Kayfers, eingeführt werden solle. Es wären auch im Exekutions-Recesse solche Posten, die neuerlich angelegt worden, vermöge des Kayserlichen Abschiedes, sämtlich kassirt und aufgehoben, und sowohl dem Grafen, als denen vom Adel und den Städten, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, scharf eingebunden worden, sich derselben künftig zu enthalten. Allein dem ungeachtet sey von der Ritterschaft und der gemeinen Landschaft geklagt, und bey der Untersuchung zum Theil richtig befunden

den worden, daß, an etlichen Orten in dieser Grafschaft, den Unterthanen, gegen das alte Herkommen, schwere Zölle und dergleichen aufgedrungen seyn sollen; wie solches besonders mit Fortsezung des Zolles auf dem Embserstrome, zu Halle und Stickhausen geschehen sey, welche ehmals der Graf Johann angelegt, damals aber der Graf Edzard und die Stadt Embden heftig widerfochten, und um deren Abschaffung bey dem Kayser angesucht hätten. Ingleichen wären auch noch andere neue Zölle hier und da in der Grafschaft eingeführt worden, als z. E. in der Herrlichkeit Godensee, und andern der von Adel Gebieten an der Hohenmeye, im Amte Friedeburg, wenn die Unterthanen vor oder über die Horsterfort gefahren; ferner von den sämtlichen Unterthanen, wenn sie Pferde oder Ochsen zu Markte brächten. Weiter gehöre hieher die Erhöhung des Zolles der durchgetriebenen Ochsen zu Aurich und Leerort; ingleichen von den Unterthanen des Godenseer und Kniphauser Gebietes jenseits der Hohenmeyen im Friedeburger Amte, wenn sie ihre eigenthümliche Ochsen, zur Herbstzeit, aus der Weide, wieder in ihre Behausungen brächten. J. Chr. 1593

Weiter hätten auch die Unterthanen des Gebietes und Fleckens Oldersum über die, seit dem Kayserlichen Dekrete und dem Exekutions-Recesse, gesteigerte Accise ihres zu Embden verkauften Biers geklagt. Ausserdem habe sonst Jedermann frey gestanden, sein Bier in dieser Grafschaft, nach Logen, Knocken Hinta, Larreite und dergleichen Dörfern und Flecken, wie auch ausser der Grafschaft zu führen, und daselbst, ohne Erlegung einiger Accise, ihrer Nahrung und Handthierung nach, zu verkaufen.

J. Chr. 1593 Dagegen solle sich itzo die Stadt Embden unterstehen, nicht allein das Bier, welches in die Stadt komme, vorgedachter massen, mit der Accise zu belegen, sondern es würde auch das Bier, welches die Unterthanen, in Schiffen oder auf Wagen, an die vorbesagten Oerter führen wollten, in der Stadt Embden, durch die darauf bestellten Wächter, angehalten, und die Leute, durch Drohungen, gezwungen, solches Bier gleichfalls zu veracciſiren, welche Neuerung erst vor zwey Jahren, und sogleich nach der Abreise der Kayserlichen Kommissarien und ihrer verrichteten Exekution, sey vorgenommen worden. Endlich sey auch theils von der Ritterschaft, Landschaft und den Unterthanen, theils von vielen andern privat Personen die Beschwerde geführt worden, daß ihnen ihre Rolle, Amtsfreyheit, und Verschreibung, unter andern die Stadt Embden und Faldern belangend, wie auch sonst ihre innhabende gräfliche Briefe und Siegel wären abgedrungen, und deren Innhalt nicht gehalten worden; und was dergleichen Klagen mehr gewesen seyen, welche sämtlich anzuführen, für unnöthig gehalten würde.

Alle diese Klagen und Beschwerden wurden dem Grafen Edzard und seinen Räthen, von der Kayserlichen Kommission, schriftlich und mündlich zu wissen gemacht, welche Er dann kürzlich folgender massen beantwortete: 1) in Anordnung der Landtage habe Er den Gebrauch und Besitz für Sich. Es würden viele Landtage gehalten, aber bisweilen, wegen eines oder des andern Ausbleibens, nichts ausgerichtet, welches sich die Landstände selbst beyzumessen hätten. Soviel 2) die gefängliche Haft und Einziehung etlicher Personen betreffe, müßte

sich

sich der Graf nicht zu erinnern, daß Er einen J. Chr.
Einzigen mit ungebürlicher Gefängniß sollte 1593
belegt haben, sondern eines Jeden Uebertretung
und Verwürkung hätte solches verursacht, und
wolle Er nicht hoffen, daß Ihm ein Eintrag
in seiner Ihm deshalb zustehenden Hoheit gesche-
hen solle.

3) Die Kolleckten, Steuren, Zölle und anderes belangend, wüßten der Graf und seine Räthe nicht, daß neuerlich Einem oder dem Andern von den Landständen etwas zur Unge-bühr wäre aufgelegt worden; man habe auch zu-vor bey Ihm deswegen nichts gesucht oder ge-klagt. Sollten aber etwa die Beamten für sich selbst, ohne gräflichen Befehl, hierinn etwas verhängt haben; so sollten dieselben deshalb zur Rede gestellt werden. Es hätten auch noch kürz- 27 Aug.
lich die Gräflichen, zu dieser Sache bevollmäch-tigte, Räthe, auf die jüngsthin von dem Aus-schusse der Ostfriesländischen Ritterschaft ein-gewandte Beschwerden, schriftlich berichtet, daß der Graf sich nicht zu erinnern wisse, daß von Ihm solche und dergleichen Sachen, nach dem publicirten Kayserlichen Dekrete, geklagter mas-sen, wären vorgenommen worden. Vielmehr sey hiebey in Acht zu ziehen, daß es itzo mit der Münze eine ganz andere Beschaffenheit habe, als in den vorigen Zeiten, deswegen auch die Erhö-hung der Zölle solchem Auf- und Abschlage der Münze sich billig konformiren müßte. Indessen erbiete sich der Graf, daß Er die angegebenen Kläger, wenn sie, ungeachtet dieser seiner Erklä-rung, glaubten, daß durch die Beamten zu Friedeburg, Aurich, Leerort und sonst an meh-rern Orten der Grafschaft, einige Neuerun-gen, nach der Publikation des Kayserlichen

J. Chr. 1593 Dekrets, wären eingeführt worden, durch seine Räthe und Etliche aus der Landschaft, innerhalb drey Monaten, deswegen gegen einander wolle hören, und nach Befinden endliche Richtigkeit treffen lassen. Die Bürgermeister und Rath aber der Stadt Embden wollten sich, dieser und anderer Punkte halber, soviel Sie betreffen, mit einem angeblichen Kayserlichen Privilegium und sonst entschuldigen.

Und hierauf wurden von Seiten der Kayserlichen Kommission, nach genugsam eingenommenem Berichte und Gegenberichte, auch fleissiger und genauer Untersuchung, der Graf Edzard und seine Räthe ermahnt, künftig dem Kayserlichen Dekrete vom J. 1589., dem darauf gegründeten Embdischen Exekutions-Recesse vom J. 1590., und dem hernach erfolgten Embdischen Landtags-Abschiede von eben diesem Jahr, in allen und jeden ihren Punkten, schuldige und gebürende Folge zu leisten, und alles, was dawider überhaupt und ins besondere gehandelt und vorgenommen seyn möchte, abzustellen; wie dann auch Bürgermeister und Rath zu Embden gegen ihre Bürgerschaft sich gebürend zu betragen hätte, damit aller zu besorgenden Gefahr, weitern Beschwerden und landesverderblichem Unheil möge vorgebauet werden.

Ausserdem wurde noch verabschiedet, daß hinfüro der Graf, in vorfallenden Nöthen, ordentliche Landtage ausschreiben und halten, und zuförderst sein gethanes Erbieten zum Besten der Embdischen Bürgerschaft, für welche die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien, auf geschehenes Suppliciren, eine Fürbitte eingelegt hätten, und folglich auch sowohl wegen der andern, von obgedachten Aemtern und Vogteyen, Norden,

den, Berumb, Brockmer, Embser, Leer-ort, Stickhausen und Gretsyhl, als auch von vielen andern adelichen und unadelichen Privatpersonen, geklagten Landesbeschwerden, von itzo an innerhalb drey Monaten, ins Werk richten solle. Ingleichen solle der Graf die Stände nicht trennen, oder, wie von Alters hergebracht und gebräuchlich gewesen, an ihrer Kommunikation hindern oder beeinträchtigen, die Landtage aus ihren Mitteln zu besuchen, auch alsdann ihnen ihre freye Stimmen gönnen, und seinen Beamten und Dienern nicht gestatten, daß, durch ihre Bedrohungen, die Stimmen der Unterthanen eingeschränkt würden, auch die dagegen ergangene Strafbefehle der Amtleute und Diener aufheben. Endlich solle auch der Graf alles dasjenige, was mit unordentlicher gefänglicher Einziehung adelicher und unadelicher Personen vorgefallen seyn möchte, einstellen, und ohne rechtmässige, erhebliche und beständige Ursache hinfüro Niemanden damit beschweren; desgleichen alle ungewönliche Auflagen an Impostten, Zöllen, Zollsteigerung, Accise und Licenten, und auch andere geklagte Landesbeschwerden, sie seyen genannt, oder ungenannt, welche dem Kayserlichen Dekrete, dem Exekutions-Recesse und dem Embdischen Landtags-Abschiede zuwider angelegt worden, gänzlich abschaffen, und schließlich alle gräfliche, sowohl von Ihm, als seinen Vorfahren, den Städten, Kommunen, Gilden, adelichen und unadelichen Personen, in Städten und auf dem Lande, gegebene Siegel und Briefe, Privilegien und dergleichen Verschreibungen, für Sich und seine Nachkommen, in ihren Würden lassen, fest halten und vollziehen. J. Chr. 1593

J. Chr. 1593 Zuletzt wurde auch noch verabschiedet, und beiden Partheyen, samt und sonders, vermöge der Kayserlichen Entscheidung und der itzigen Kommission auferlegt, daß Niemand von Adel oder Unadel, gelehrter oder ungelehrter, der Sachen halber, die bey der gegenwärtigen Handlung vorgefallen, weil er sich auf des einen oder andern Theils Seite, zu Stiftung und Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, hätte gebrauchen lassen, in einigen Verdacht, Gefahr, Anfeindung oder Verfolgung gezogen werden solle. Und daß übrigens solches alles, samt und sonders, zu Recht und in der höchsten Billigkeit gegründet, auch der itzo abermals verrichteten Kayserlichen Kommission, und deren Innhalte, ein würkliches Genüge geschehen sey, es auch zwischen Herren und Unterthanen zu besserm Vertrauen, Friede und Einigkeit gereichen würde, und daß endlich alles, was für dißmal gehandelt worden, also richtig verabschiedet worden, liessen die Fürstlichen und Gräflichen Subdelegirten der Kayserlichen Kommissarien, nemlich Otto von Hoym auf Eßbeck, D. Johann von Ußlar, und L. Peter Iven wegen Braunschweig, wegen Lippe aber Friedrich Werpup, Drost zur Wölpe und Diepenau, der Kanzler Jobst Schneidewindt, und D. Bartold Frone, zu mehrerm Zeugniß und Urkund, zwey gleichlautende Recesse, unter ihrer Hand und Pettschaft, verfertigen, und deren einen dem Grafen Edzard von Ostfriesland, den andern aber der Ostfriesischen Ritterschaft, zu ihrem und anderer Interessenten Behuf, im Original zustellen e).

Zuletzt

e) Receß- und Accord-Buch ꝛc.; (Embden, 1612. 4.), n. V. VI. et VII. p. 83-119. Lünigs R. A., T. X.

Zuletzt will ich bey dem J. 1593. auch noch der Erlöschung der uralten gräflich Hohnsteinischen Familie erwähnen. Es starb nemlich Graf Ernst zu Hohnstein ꝛc. zu Walkenried, als der Letzte seines Stamms, im zwey und dreissigsten Jahr seines Alters, ohne männliche Erben zu hinterlassen, ungeachtet er zweimal, nemlich mit der Gräfin Juliana von Barby, und hernach mit der Gräfin Agnes von Eberstein-Neugarten vermält gewesen war. Nach einer von dem berühmten Braunschweig-Lüneburgischen Geschichtschreiber, dem seligen Herrn Hofrath Scheid, aus der, auf der Königlich-Churfürstlichen Bibliotheck zu Hannover befindlichen und noch ungedruckten, Reinhardsbrunnischen Chronick des Mönchs Berthold, gemachten, und dem berühmten Herrn Oberkonsistorialrath, D. Büsching, mitgetheilten Entdeckung, stammen diese nunmehro ausgestorbene Grafen von Hohnstein von dem ersten Grafen von Thüringen, Ludewig dem Bärtigen ab, und Sie waren folglich die letzten männlichen Nachkommen Kayser Carls des Grossen in Teutschland. Denn eben dieser Mönch Berthold versichert, daß der erstgedachte Graf Ludewig mit dem Barte ein Sohn des unglücklichen H. Carls von Nieder-Lothringen gewesen, dessen Abstammung von K. Carln dem Grossen ausser Zweifel ist. Es erzeugte aber dieser Graf Ludewig der Bärtige, mit seiner Gemahlin, Cäcilia, einer Erbin von Sangerhausen, zwey Söhne, Ludewig den II. oder

J. Chr. 1593. 8. Jul.

T. X. 2. Contin. 3. Fortf., p. 511-523. n. 15-17. und Enno Rud. Brenneisens Ost-Fries. Hist. und Landes-Verfassung ꝛc., T. II. L. I. n. V. et VI. p. 32-47.

J. Chr. 1593 den Springer, welcher der Stammvater aller nachmaligen Landgrafen von Thüringen wurde, und Beringern zu Sangerhausen, von dessen Sohn, Conrad, die nachherigen Grafen von Hohnstein herkommen, als welcher der Erbauer des, erst im J. 1627. abgebrannten, Bergschlosses Hohnstein war, und vermuthlich unter andern Kindern auch Eiligern den I. hatte, der das Schloß Ilburg bewohnte, unter welchem dessen Sohn, Eiliger der II., das berühmte Kloster Ilefeld anlegte, und nachmals den Namen von Hohnstein angenommen hat †).

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Grafen von Hohnstein, bereits im vierzehnten Jahrhundert, sich in Graf Dietrichs des IV. Söhnen, Dietrich dem V. und Ulrich dem III., in zwey Hauptlinien getheilt haben, indem des Erstern Sohn, Graf Heinrich der IX., der Stammvater der Hohnstein-Vierradischen Linie in der Uckermark, welche erst im J. 1609. mit dem Grafen Martin völlig ausgestorben, wurde, Ulrichs des III. Sohn aber, Graf Heinrich der Aeltere, mit der rothen Platte, die Hohnstein-Loraische und Klettenbergische Linie stiftete, welche, obgedachter massen, mit unserm Grafen Ernst, bereits im J. 1593., erloschen. Obgleich nun damals noch Graf Martin von Hohnstein, Herrenmeister des Johanniterordens in der Mark Brandenburg ꝛc., aus der ältern oder Vierradischen Linie, übrig war; so findet man doch nicht die geringste Spur, daß Er bey dieser Erbfolge wäre in Betrachtung gekommen, oder auf dieselbe Anspruch gemacht hätte, vermuthlich, weil schon seine Voreltern aus der ge-

†) A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. III. 2. Band, p. 3146 f. der Ausgabe vom J. 1757.

gesammten Hand gekommen waren, oder ver- J. Chr.
säumt hatten, die Mitbelehnung zu empfangen *). 1593
Vielmehr kamen die, von dem Grafen Ernst, hinterlassenen Grafschaften, Herrschaften und übrige Besitzungen an verschiedene Herren, und es entstunden auch darüber einige Streitigkeiten, wovon nun noch das nöthige zu melden ist.

Es

*) Johann Heinrich Hoffmann, in seinem noch ungedruckten Ehren-Kleinod des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, oder Beschreibung aller demselben angehörigen Wappen, Schilde, Helme und Sigille ꝛc., P. II. cap. VI., meldet, daß Graf Dietrich der V. von Hohnstein, den 15. September 1412., von dem Edlen Herrn Friedrich zu Heldrungen, *Capitaneo Societatis Tritonum*, i. e. der Flegeler, und seines Bruders Graf Ulrichs Sohn, dem Grafen Dietrich von Hohnstein, bey Nacht, auf dem Schlosse Hohnstein, unversehens sey überfallen und gefangen genommen worden. Hierauf habe dessen Sohn, Graf Heinrich der IX. bey den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm, Schutz gesucht, welche sofort die Herrschaften Heldrungen und Wiehe eingenommen, und Ihn damit, an statt des verlornen Hauses Hohnstein, wieder belehnet hätten. Dieses Graf Heinrichs des IX. Enkel, Graf Johann zu Hohnstein, habe nachmals die Herrschaft Heldrungen an seinen Vetter, den Grafen Johann den IV. zu Hohnstein-Klettenberg, verkauft, worauf Er, im J. 1468., vom Churfürsten Friedrich dem II. von Brandenburg die Grafschaft Vierraden, so in der Chur-Mark Brandenburg gelegen, und von dem Churfürsten, im Kriege mit den Herzogen von Pommern-Stettin, nebst andern Stücken, mit erobert worden, zu Lehen erlangt, und sodann sein ganzes Wesen dahin versetzt habe. Dessen Enkel, von seinem Sohn, dem Grafen Wolfgang, sey nun der, oben im Texte erwähnte Graf Martin von Hohnstein-Vierraden gewesen, welcher seine Stammlinie beschlossen hat.

J. Chr. 1593 Es besaß nemlich Graf Ernst von Hohnstein ꝛc., bey seinem Ableben, 1) die Grafschaften Lutterberg und Scharzfels, 2) die eigentliche Grafschaft Hohnstein, 3) die Herrschaften Lora und Klettenberg, und 4) war Er auch Erb-Schutzvogt und Administrator der R. Abtey Walkenried. Was nun erstlich die Grafschaften Scharzfels und Lutterberg betrift; so überließ Kayser Friedrich der I. dieselben mit dem Schlosse Herzberg, im J. 1156., an H. Heinrich den Löwen gegen einige Güter, welche der Herzog, mit seiner ersten Gemalin Clementia, in Schwaben erhalten hatte, und die Er dagegen an den Kayser abtrat. Durch diesen Tausch wurden die Grafen von Scharzfels, in Ansehung H. Heinrichs des Löwen, was sie vorher in Ansehung des Reichs gewesen waren, nemlich dessen Beamten, die in seinem Allodium blos die Gerichte verwalteten, und dafür, statt einer Besoldung, gewisse Lehensgüter genossen. Die Grafschaft Lutter- oder Lauterberg aber war nichts anders, als der Antheil einer Linie von dem Scharzfelsischen Hauptstamme, und kan also den gedachten Grafen nicht *iure Allodii* zugehört haben. Es ist daher unbegreiflich, wie es geschehen können, daß das Fürstliche Stift Quedlinburg sich über diese Grafschaft ein *Dominium directum* angemaßt habe, da in der Theilungsurkunde der Söhne H. Heinrichs des Löwen ausdrücklich auch das Schloß Lutterberge mit stehet, und auf K. Ottens des IV. Erbportion fiel.

Die ersten Grafen von Scharzfels theilten sich, im dreyzehnten Jahrhundert, in Graf Burchards beiden Söhnen, Burchard dem Aeltern und Burchard dem Weissen, in

zwey

zwey Linien, von denen Jener die Scharzfelsische, Dieser aber die Lutterbergische Linie stiftete. Diese Herren waren sonst sehr mächtig, und ihr Gebiet erstreckte sich weit in das Eichsfeld hinein, wie sie dann auch Radolfshausen, Gieboldehausen, Stauffenburg, Bernshausen, die Advokatie des Klosters Hildewardeshausen, nebst vielen Gütern zu Duderstadt, eine Zeitlang, theils Pfandweise, theils als ein Lehen von den Herzogen zu Braunschweig-Grubenhagen, besessen haben. Von den beiden vorgedachten Linien der alten Grafen von Scharzfels starb die Scharzfelsische zuerst aus, und ihre Güter kamen an ihre Agnaten, die Grafen von Lutterberg, deren Geschlecht aber gleichfalls, im J. 1397., mit dem Grafen Heyso erlosch, worauf die ganze Grafschaft, als ein eröfnetes Lehen, an das Fürstenthum Grubenhagen heimfiel. J. Chr. 1593

Allein H. Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen zu Osterode verpfändete, im J. 1402., jedoch sub *pacto* de *retrovendendo*, diese Grafschaft, für 1100. Mark Silbers, Nordhauser Währung, an seinen Schwager, den Grafen von Hohnstein, Heinrich, genannt mit der rothen Platte. Diesen Kauf erneuerte nicht nur H. Heinrich zu Braunschweig-Grubenhagen, H. Erichs Sohn, im J. 1456., sondern, nachdem die Grafen von Hohnstein Ihm noch 200. Mark Silbers, über den vorigen Pfandschilling, bezalt hatten, belehnte Er Sie damit und mit dem Hause Scharzfels und aller Zubehör, und machte Sie also aus Pfandsinnhabern zu ordentlichen Besitzern dieser beiden Grafschaften; jedoch mit Vorbehalt des *Dominii directi*. Nun hatten schon vorher die gräflichen

J. Chr. 1593 lichen Häuser Hohnstein, Stollberg und Schwarzburg, den 18. August 1433., mit einander eine Erbverbrüderung dahin errichtet, daß, im Fall eines dieser Häuser ausgehen würde, dessen nachgelassene Schlösser, Land und Leute den Ueberlebenden zufallen sollten †). Es meldeten sich daher die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, bey den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen, um die Mitbelehnung wegen der Grafschaften Lutterberg und Scharzfels; wie dann auch H. Heinrich zu Grubenhagen, H. Heinrichs Sohn, für Sich und seine Vetter, die Herzoge Philipp, Ernst und Albrecht, H. Albrechts zu Grubenhagen Söhne, die Grafen Ernst und Hans von Hohnstein, und zur Folge Graf Günthern zu Schwarzburg und den Grafen Heinrich zu Stollberg, mit der Grafschaft Lutterberg würklich belehnet hat, welche Belehnung hernach im J. 1530. vom H. Philipp dem I., und dessen Söhnen, dem H. Wolfgang im J. 1568., und dem H. Philipp dem II. im J. 1586. ist wiederholet worden.

Als aber die Grafen von Hohnstein ausstarben, wollten die Herzoge zu Grubenhagen den Grafen von Schwarzburg und Stollberg den Besitz der Grafschaften Lutterberg und Scharzfels nicht eher übergeben, bevor Sie nicht deshalb mit ihren Agnaten, den übrigen HH. zu Braunschweig und Lüneburg, deren Konsens bisher nicht war eingeholet worden, kommunicirt hätten. Darüber erlosch auch die Fürstlich-Braunschweig-Grubenhagische Linie, mit dem H. Philipp dem II., im J. 1596.; worauf dessen Landes-Nachfolger sich zu

†) S. Lünigs R. A., T. XI. n. 184. p. 285-290.

zu der vorgedachten Gesammtbelehnung, als J. Chr.
wozu Sie niemals ihre Einwilligung gegeben 1593
hatten, nicht weiter verbunden hielten, sondern die beiden mehrerwähnten Grafschaften, Scharzfels und Lutterberg für Sich behielten. Es entstund zwar darüber ein Proceß am K. Kammergerichte zu Speyer, der aber zum Vortheil des Hauses Braunschweig-Lüneburg entschieden wurde, welches auch selbige unter dem Namen eines Amtes noch besitzt. Mit welchem Rechte aber, und aus was für Gründen sich Chur-Maynz einer Lehensherrschaft über Scharzfels anmaßte, und die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stollberg damit noch itzo belehne, ist mir nicht bekannt, und bey den angeführten Umständen auch nicht begreiflich.

Zweitens die eigentliche Grafschaft Hohnstein betreffend, so ist dieselbe von den Grafen von Hohnstein, von ihrem ersten Ursprunge an, in der Eigenschaft eines Lehens des Hauses Braunschweig-Lüneburg, erkannt und besessen worden. Und obgleich Chur-Sachsen ehmals einige Landeshoheit über dieselbe prätendirte; so hat es sich doch dieses Anspruches, im J. 1715., gänzlich begeben. Denn die alten Grafen von Hohnstein, nachdem Sie ihr erstes Wohnschloß, die Ilburg, von dem Sie sich sonst nannten, dem von Ihnen gestiftetem Kloster Ilefeld geschenkt, und dagegen von dem, auf dem Mittelharze, eine Meile von Nordhausen, gelegenem Bergschlosse Hohnstein den Namen angenommen *), sind nicht allein H. Heinrichs des

*) S. hievon das weitere in Joh. Georg Leuckfelds Antiquitat. Ilfeldenſ.; (Quedlinburg, 1709. 4.) Capp. I. II. IV. V. et VII. p. 1-17., 33-45. et 49-54. *paſſim.*

J. Chr. 1593 des Löwen Lehensleute gewesen, sondern haben auch mit ihrer Grafschaft zu Dessen, aus der Catlenburgischen und Northeimischen Erbschaft herrührendem Patrimonium gehört; wie dann in der Erbtheilung seiner Söhne das Schloß Hohnstein namentlich vorkommt, und davon erwähnet wird, daß es K. Otten dem IV. zu seiner Erbportion zugefallen sey. Durch die nachmals vom H. *Ottone Puero* geschehene Lehensauftragung seines Allodiums, an den Kayser und das Reich, und darauf erfolgte Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg wurde also allererst die Grafschaft Hohnstein ein R. Afterlehen, welches die Nachkommen des obgedachten Graf Berengers, von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, in solcher Verbindlichkeit, solange empfiengen, bis daß dieselbe Graf Dietrich von Hohnstein, mit Lehensherrlicher Einwilligung, im J. 1413., an den Grafen Botho von Stollberg, unter Vorbehalt seines Mitbesitzes verkaufte. Hierauf belehnte H. Otto der Einäugige zu Braunschweig-Lüneburg-Goettingen, im J. 1428., den erstgedachten Grafen Botho von Stollberg, nebst dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg, zur gesammten Hand, auf den Fall, wenn der Gräflich Hohnsteinische Mannsstamm ausgehen würde, mit dieser Grafschaft. Ein gleiches geschah auch nach Abgang der Goettingischen Linie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg von ihren Landes-Nachfolgern aus der Wolfenbüttelschen Linie. Allein ungeachtet H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, noch kurz vor dem Ableben des letzten Grafens von Hohnstein, nemlich den 6. October 1590., die Grafen von Stoll-

Stollberg mit der Grafschaft Hohnstein beaf- J. Chr.
terlehnet hatte; so nahm Er doch nachher, bey 1593
dem erfolgten Falle, das Schloß und Amt Hohn-
stein zu sich, weil er die von Schleinitz, wegen
ihrer beträchtlichen Forderungen, welche sie an
die Grafen von Stollberg hatten, befriedigte.

Darüber entstund aber beym K. und K. Kammergerichte ein grosser Proceß, während dessen Kayser Ferdinand der II. die Grafschaft Hohnstein, im J. 1628., an den Freyherrn und nachmaligen Grafen von Thun, für 60000. rheinische Gulden Pfandweise überließ, welchen der Kayserliche General, Graf von Wallenstein in den Besitz derselben setzte, und worauf im folgenden J. 1629., nach der Publikation des bekannten Restitutions-Edicktes, die Prämonstratenser-Mönche, unter dem bekannten Barthold Nihusius, von dem dazu gehörigen Kloster Ilefeld Besitz nahmen. Allein nach der Schlacht bey Leipzig, im J. 1631., musten die Gräflich Thunischen Beamten aus der Grafschaft, und die Prämonstratenser-Mönche aus dem Kloster Ilefeld weichen, und der H. Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel gelangte wiederum zum Besitze derselben. Als nun Derselbe im J. 1634. unbeerbt starb, und die Landesfolge an seine Vetter, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg von den Zellischen, Dannebergischen, Haarburgischen Linien, kam; so restituirte H. August der Aeltere zu Zelle dem Grafen Christoph von Stollberg die Grafschaft Hohnstein, welches auch im J. 1635., vom H. Georg, als Landesherrn des Fürstenthums Goettingen, bestätiget wurde. Dagegen aber mußten die Grafen versprechen, daß Sie deshalb

J. Chr. 1593 den jedesmal, regierenden Herzog des Fürstenthums Calenberg für ihren Lehensherrn erkennen, vor Demselben, in allen sich etwa zutragenden Fällen, zu Rechte stehen, Recht geben und nehmen, und in allen Stücken Dessen hohe Landesfürstliche Obrigkeit, und die derselben anhangende Rechte und Gerechtigkeiten über das Amt Hohnstein gehorsamst erkennen wollten. Uebrigens wurde nachher, im J. 1645., diese eigentliche Grafschaft Hohnstein unter den beiden Hauptlinien des Gräflich-Stollbergischen Hauses getheilt, und seit der Zeit besitzt die eine Helfte davon die Wernigerodische, und die andere die Stollbergische Linie.

Soviel drittens die Herrschaften Lora und Klettenberg betrift, welche auch die Grafschaft Hohnstein genannt werden, und unter solchem Namen dem Fürstenthume Halberstadt itzo einverleibt sind, aber mit der vorhin gedachten eigentlichen und alten Grafschaft Hohnstein, von der sie nach und nach den Namen angenommen haben, nicht verwechselt werden müssen; so hat es mit denselben eine ganz andere und folgende Beschaffenheit. Die Herrschaft Lora oder Lare gehörte anfangs zu der Landgrafschaft Thüringen, und der erste Graf dieses Namens war Ludewig, ein Enkel des Graf Dietrichs von Linderbeck, mithin, wegen seiner Großmutter Uda, ein Urenkel des ersten Grafens von Thüringen, Ludewigs des Bärtigen. Allein das Geschlecht jenes Graf Ludewigs starb bereits mit Dessen Enkel, dem Grafen Albrecht, noch vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, aus, und die Herrschaft oder Grafschaft Lora kam an die Grafen von Beichlingen, welche sie über hundert Jahre besessen

sen haben, bis sie Graf Heinrich der V. von Hohnstein an sein Haus brachte. Da die Herrschaft Lora anfänglich zu der Landgrafschaft Thüringen gehört hatte; so stund sie unter den alten Landgrafen, und hernach unter ihren Nachfolgern, den Marggrafen von Meissen und Churfürsten von Sachsen als ein Lehen; allein Churfürst August von Sachsen vertauschte im J. 1573., seine oberlehnsherrliche Rechte über die Herrschaft Lora an das Halberstädtische Domkapitul gegen dessen Mansfeldische Lehenstücke. J. Chr. 1593

Das Schloß aber und die Herrschaft oder Grafschaft Klettenberg gehörten vormals zu dem Erzstifte Magdeburg, und wurde im J. 1257. von dem Erz B. Rudolf von Magdeburg, an den B. Vollrad zu Halberstadt gegen die *Comitiam* in *Seehusen* vertauscht, auch von der Zeit an von den davon benannten Grafen, als ein Halberstädtisches Lehen, besessen. In dieser Eigenschaft kam sie auch an die Grafen zu Hohnstein, nachdem das gräfliche Haus Klettenberg, in der andern Helfte des dreyzehnten Jahrhunderts, mit dem Grafen Conrad dem Jüngern ausstarb. Es hatte nemlich Graf Albrecht der Aeltere von Klettenberg, vor seinem Eintritte in den Cistercienser-Orden im Kloster Walkenried, seine Herrschaft zur gesammten Hand an den Grafen Dietrich den III. von Hohnstein, und dessen Sohn, Albrecht, übergeben. Obgleich nun nachher Graf Albrecht der Jüngere von Klettenberg vielen Streit mit den Grafen von Hohnstein darüber gehabt hat; so hat doch endlich dessen Bruder, Graf Conrad von Klettenberg, der Letzte seines Stamms, nicht allein im J. 1259. auf seine Gerechtsame

J. Chr. 1593 Verzicht gethan, sondern auch seinen noch übrigen Antheil an dieser Herrschaft, im J. 1266., auf den Fall seines Absterbens, den Grafen von Hohnstein völlig abgetreten.

Auf solche Art waren die Herrschaften Lora und Klettenberg an die Grafen von Hohnstein gekommen, welche Sie zuletzt als Halberstädtische Lehen besassen, und womit auch die mit Ihnen erbverbrüderte Grafen von Schwarzburg und Stollberg, von Zeit zu Zeit, zur gesammten Hand waren belehnt worden. Allein H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel erhielt, den 25. May 1583., von seinem Sohn, dem H. Heinrich Julius, als Bischof zu Halberstadt, mit Einwilligung des dasigen Domkapitels, die Anwartschaft und eventuelle Belehnung mit den sämtlichen, vom Hochstifte Halberstadt relevirenden, Hohnsteinischen Lehenstücken. Als nun Graf Ernst von Hohnstein, im J. 1593., obgedachter massen, ohne männliche Lehenserben starb; so liessen zwar die Grafen von Schwarzburg und Stollberg, durch ihre Räthe, sogleich den Besitz ergreiffen, wurden aber von dem B. und H. Heinrich Julius dessen entsetzt, welcher hierauf, in der Eigenschaft eines Herzogs von Braunschweig,
13 Aug. 1593 von dem Halberstädtischen Domkapitul, die Belehnung darüber empfieng †).

Dar-

†) Dieser Lehenbrief stehet in der nun seltenen Deduction, welche H. Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, im J. 1628. zu Wolfenbüttel in 4to, unter dem Titel: Kurze, gründliche Information und bestendiger wahrer Bericht, was es umb die Grafschafften Hohn- und Reinstein, und darinnen belegene Stifft-Halberstädtisch- und Gandersheimische Lehnstücken, Imgleichen umb die

Daraus entstund nun ein grosser Proceß am K. und R. Kammergerichte, welchen die Grafen von Schwarzburg und Stollberg anfiengen, und die dem H. Julius ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung, auch die darauf erfolgte Besitzergreifung des H. Heinrich Julius aus folgenden Gründen bestritten: 1) weil seit dem J. 1433., zwischen den nunmehro ausgestorbenen Grafen von Hohnstein und Ihnen eine Erbverbrüderung, mit Bewilligung der sämmtlichen Lehensherren sey errichtet worden; 2) weil Sie in den Jahren 1459. und 1494., und auch noch in neuern Zeiten, nemlich in den J. 1515. und 1557. von dem Cardinal Albrecht von Brandenburg und dem ErzB. Sigmund von Magdeburg, als damaligen Administratoren des Bisthums Halberstadt mit der Grafschaft Klettenberg zur gesammten Hand, nebst den Grafen von Hohnstein, wären belehnt worden. 3) Wegen der Herrschaft Lora aber hätten die Churfürsten zu Sachsen, denen, als Landgrafen von Thüringen, das Lehenrecht darauf zugehört, ihre Rechte anerkannt, und Sie damit, in den Jahren 1461., 1498., 1518., 1533. und 1540., zur gesammten Hand belehnt, auch damit bis ins J. 1573. fortgefahren. J. Chr. 1593

Ferner und 4) weil Churfürst August zu Sachsen, bey der vorhin gedachten, im J. 1573. geschehenen, Vertauschung seiner Lehensherrlichen Rechte über Lare und die Städte Elrich und Bleichenroda gegen Halberstädtische Le-

die uhralte Graffschafft Blanckenburg, und die Herrschafft, Ampt und Hauß-Hohnstein, für eine eigentliche Bewandtniß habe ꝛc. ꝛc., hat publiciren lassen, in den Beylagen, Lit. M. p. 90-95. und in Lünigs R. A., T. XI. n. 215. p. 339-341.

J. Chr. 1593 henstücke in der Grafschaft Mansfeld, ausdrücklich bedungen hätte, daß solches den Grafen zu Schwarzburg und Stollberg an ihren Rechten unschädlich seyn sollte; worauf dann auch, im J. 1574., Graf Ernst von Hohnstein, laut seines ausgestellten Lehens-Reverses, gleichfalls zur gesammten Hand der Grafen von Schwarzburg und Stollberg, von dem Halberstädtischen Domkapitul, die Lehen darüber empfangen hätte. Endlich 5) weil Ihnen, den Grafen von Schwarzburg und Stollberg, kein begangener Lehensfehler, wie er auch Namen haben möge, könne beygemessen, vielmehr bewiesen werden, daß Sie, sogleich nach dem Regierungsantritte des postulirten Bischofs, H. Heinrich Julius, die Lehen sowohl von Ihm, als dem Domkapitul, gebürend gemuthet hätten, aber immer, von einer Zeit zur andern, damit wären zurückgehalten worden; worüber dann auch der letzte Graf Ernst von Hohnstein, weil der Bischof, Ihnen die gesammte Hand zu bestätigen, sich geweigert hätte, und den Grafen Ernst, im J. 1583., nur für seine Person belehnen wollen, solches nicht angenommen habe, und darüber weggestorben sey.

In diesem Processe erfolgte, im J. 1605., vom K. K. G. für die mehr gedachten Grafen ein günstiges Urtheil, gegen welches zwar der B. und H. Heinrich Julius die Revision einwandte, die aber abgeschlagen, und Ihm in drey Bescheiden, nemlich den 12. Hornung 1618, den 11. Merz 1619., und den 30. Merz 1620., die Parition anbefolen wurde. Da nun H. Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der seinem Herrn Vater, dem H. Heinrich Julius, in der Regierung des

Her-

Herzogthums, im J. 1613., gefolget war, wohl einsah, daß Er Lora und Klettenberg schwerlich würde behalten können; so erbot Er sich zur gütlichen Handlung, welche aber, wegen des dazwischen gekommenen Braunschweigischen Kriegswesens, ins Stecken gerieth, indem Lora und Klettenberg, im J. 1625., von den Kayserlichen Völkern, eingenommen, und hernach vom Kayser dem Grafen von Thun überlassen wurden. Nachdem aber, im J. 1631., die Kayserlichen, nach der Niederlage bey Leipzig, aus diesen Gegenden wieder weichen mußten, und dem H. Friedrich Ulrich alles obgenommene war restituirt worden; so fieng man die gütlichen Unterhandlungen von neuem an. Es kam auch, den 1. Jenner 1632., ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Graf- und Herrschaften Lora und Klettenberg zwar ein Lehen von dem Hochstifte Halberstadt bleiben, die Grafen von Schwarzburg und Stollberg aber selbige als ein Afterlehen von dem H. Friedrich Ulrich und seiner Nachkommenschaft empfangen, und die Herrschaft Lora Ihnen sogleich, die Grafschaft Klettenberg aber und die Stadt Elrich, nach H. Friedrich Ulrichs Ableben, eingeräumt werden sollten *). J. Chr. 1593

Dieses erfolgte bereits den 11. August 1634., und die Grafen von Schwarzburg und Stollberg gelangten also zum würklichen und vollkommenen Besitze von Lora und Klettenberg; allein Sie blieben nicht lange in demselben, sondern der damalige Statthalter des Bisthumes Halberstadt, Johann Richard von Mattenicht,

*) Diesen Vergleich findet man in Lünigs R. A., T. IX. p. 323. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. VI. P. I. n. p. 25.

A. Chr. 1593 ließ Sie dessen, im Namen des Hochstiftes Halberstadt, im J. 1636., mit gewafneter Hand, wieder entsetzen. Die beiden mehrerwähnten Gräflichen Häuser protestirten zwar dawider, weil aber das Kriegswesen im Reiche immer zunahm, konnten Sie nichts ausrichten, sondern mußten das Hochstift Halberstadt in dem Besitze dieser beiden Graf- und Herrschaften lassen, welche hierauf, im Westfälischen Frieden, nebst Halberstadt, dem Churfürsten von Brandenburg, unter andern zur Satisfacktion und Kompensation, wegen Vor-Pommern, überlassen wurden. Es hielt sich auch Derselbe um so weniger an den vorhin gedachten Vergleich zwischen dem H. Friedrich Ulrich und den Grafen von Schwarzburg und Stollberg vom J. 1632. gebunden, als derselbe, nach der Erlöschung der alten Wolfenbüttelschen Linie, mit dem erstbesagtem H. Friedrich Ulrich, seine Kraft verloren hatte, indem die übrigen Linien des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg um die Mitbelehnung von Lora und Klettenberg sich niemals beworben hatten, und ihre Gesandten, bey den Westfälischen Friedenshandlungen erklärten, daß ihre Herren auf dieselben weder eine Hoheit, noch ein Lehenrecht prätendirten †).

Wir

†) Zur weitern Erläuterung und Beweis des bisher von Lora und Klettenberg angeführten kan man nachsehen: 1) Die kurz vorhin angeführte *Information* und Bericht von den Grafschaften Hohnstein und Reinstein ꝛc. ꝛc., p. 5-8. und in den Beylagen, Lit. D. et E. p. 57-75. 2) Thomae *Merchelbachii* Consilium: an possessorium, vel petitorium intentandum; coram quo iudice; et an Capitulum eum Episcopo (Halberstad.) in ius vocan-

Wir kommen nun viertens auf das Stift Walkenried. Dieses ehmalige berühmte und reiche Cistercienserkloster und unmittelbare R. Abtey war, im J. 1127., von des Graf Volkmars zu Klettenberg Gemahlin, Adelheid, einer gebornen Gräfin von Lora, gestiftet worden, und hatten, von ihrer Stiftung an, die Grafen von Klettenberg die Erbschutzvogtey über dieselbe, welche dann, nach ihrem Absterben, sammt der Herrschaft oder Grafschaft Klettenberg, in der andern Helfte des dreyzehnten Jahrhunderts, an die Grafen von Hohnstein kam, welche Ihnen auch, von den Kayfern, von Zeit zu Zeit, ist bestätiget worden. Indessen ließ Kayser Friedrich der III., im J. 1457., an die damaligen Herzoge von Sachsen einen Befehl er- J. Chr. 1593

 gehen,

vocandum etc.? in Causſa Schwartzburg und Stollberg contra Braunschweig wegen der Grafschaft Hohnstein, d. 24. Febr. 1610. apud Casp. *Klockium* in Consiliis, T. II. (Norimb. 1673. Fol.) Consil. XXV. p. 238-242. 3) Kurze, jedoch beständige *Deduction* der Herren Grafen zu Schwartzburg und Stollberg ꝛc., wegen der beyden Hohnsteinischen Herrschaften, Lohra und Klettenberg; s. l. 1671. item 1691. 4. Sie stehet auch in Ahasv. *Fritschii* Adnotam. ad Instrum. P. Osnabrug. Art. XI. §. 2., in *Eius* Opusc. var., T. II. (Norimb. 1732. Fol.) P. IV. Tr. XXII. p. 341-351. et in *Eius* Addition. ad J. P. Jo. *Limnaei*, Addition. T. III. (Argentor. 1680. 4.) p. 523-545. 4) Herm. Chph. Schweders Theatr. histor. Praetension. et Controuersiar. illustr. etc., suppliret und continuiret durch D. Adam Friedr. Glafey; (Leipzig, 1727. Fol.) P. II. L. IV. Sect. 36. p. 514 sq. und 5) Joh. Gottfr. von Meiern Acta Pacis Westphal., T. VI. (Hannover, 1736. Fol.) L. XLVI. §. 26. n. 3. p. 460-463. Cf. J. H. Hoffmanns Ehrenkleinod des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, MS.; P. II. Cap. VII. et VIII.

J. Chr. 1593 gehen, daß Sie das Kloster Walkenried, nebst allem seinem Zubehör, beschützen und vertheidigen sollten, und ein Gleiches befahl Kayser Carl der V., im J. 1524., dem eifrig Catholischen H. Georg zu Sachsen, damit dieses Stift, bey der damals angegangenen Religions-Reformation, von Niemanden angefochten werden möchte. Hievon nahm nun der damalige Herzog und nachherige Churfürst von Sachsen, Moritz, Gelegenheit, Graf Ernsten dem V. von Hohnstein die Walkenriedische Advokatie streitig zu machen und wegzunehmen, wozu Ihn der damalige Abt zu Walkenried, Johann Holtegel, welcher, die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in dem Kloster einzuführen, anfieng, unter der Hand verleitete. Allein Graf Ernst der V. schützte sein Erbrecht vor, und bewies, daß das Kloster, von seinen Vorfahren, sey gestiftet worden, und auf seinem Grund und Boden liege, welches auch der Stifts-Convent, nebst dem Abt, mit einem Attestate und gemachten Vertrage bekräftigte, worinn Sie dem Grafen die Advokatie zuerkannten, mit dem Zusatze, daß, wenn der Konvent einmal abgehen sollte, das Kloster, mit seinen Gütern, Niemanden anders, als den Grafen von Hohnstein zufallen könnte; wie dann auch der Graf in dem Besitze seines Rechtes blieb. Und bey selbigem behaupteten sich auch seine Söhne, die Grafen Volkmar Wolfgang, Wilhelm, Eberwin und Ernst der VI., denen Ferdinand der I., im J. 1557., den 28. May, ihre Erbvogtey bestätigte.

Allein Churfürst August zu Sachsen erneuerte die Ansprüche seines Bruders, des Churfürst Moritzs, bemächtigte sich, im Junius

1565.,

1565., des Klosters Walkenried mit gewafne- J. Chr.
ter Hand, aus welchem der Abt Jacob Mar- 1593
silius, mit den ihm anhangenden Konventualen, noch vorher nach Goettingen entflohen war, und setzte dagegen einen andern Abt, Namens Wolfgang Lange von Chemnitz, ein, womit Er seine prätendirte Advokatie zu behaupten suchte. Obgleich nun die Grafen von Hohnstein sich deshalb bey dem Kayser, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., beschwerten, und einen günstigen Ausspruch, zu Befestigung ihres alten Rechtes, erhielten; so sahen Sie sich doch zu schwach, wider die gewafnete Hand des Churfürstens und feindliche Einnehmung des Klosters etwas mit Nachdruck vorzunehmen. Sie mußten also, aus Noth gedrungen, zu Dresden, den 1. August im J. 1568., mit dem Churfürsten von Sachsen einen Vergleich eingehen, des Innhaltes, daß das Kloster hinfüro zween Schutzherren, nemlich den Churfürsten von Sachsen, gleichsam als Ober-Schutzherrn, und hernach die Grafen von Hohnstein haben, und dasselbe schuldig seyn sollte, anstatt der sonst an den Churfürsten gegebenen zwey Fohlen, järlich 300. Gulden Schutzgeld zu bezalen, und den vierten Knaben, in der angerichteten Kloster-Schule, auf Seiten des Churfürstens, zu erhalten. Jedoch der Churfürst überließ, bereits im J. 1573., durch den schon einigemal angeführten Tausch, auch seinen Oberschutz über das Kloster Walkenried, und andere Hoheiten, welche er im Hohnsteinischen erlangt hatte, dem Bisthume Halberstadt, worauf zwischen dem B. und H. Heinrich Julius und dem letzten Grafen von Hohnstein, Ernst dem VII., im J. 1581., ein besonderer Vertrag, zur Beyle-

gung

J. Chr. gung verschiedener, über dieses Kloster entstan-
1593 denen, Irrungen errichtet wurde, wovon aber schon das nöthige vorgekommen ist *).

Als nun hierauf eben dieser Bischof und H. Heinrich Julius, im J. 1583., seinem Herrn Vater, dem H. Julius, die Anwartschaft auf die Hohnsteinischen Herrschaften, Lora und Klettenberg, ertheilte; so erstreckte Er solchen zugleich auch auf den Erb- und Ober-Schutz über das Kloster Walkenried. Und da nunmehro der letzte Graf von Hohnstein, Ernst der VII., im J. 1593., starb; so nahm der B. Heinrich Julius selbst, als Lehensfolger seines Herrn Vaters, mithin als Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, auch den Erb- und Ober-Schutz, nebst der Administration der Abtey Walkenried in völligen Besitz, und erhielt darüber, noch in eben diesem
13 Aug. Jahr, von dem damaligen Domkapitul, die Belehnung. Nach seinem Tode kam die Erb- und Ober-Advokatie, wie auch die Administration an seinen Sohn, den H. Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und nach dessen Ableben, im J. 1634., an den H. Christian Ludewig, den ältesten Sohn H. Georgs zu Braunschweig-Lüneburg-Calenberg; worauf im Westfälischen Frieden das Stift Walkenried völlig sekularisirt, und den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg als ein R. Lehen überlassen, auch das bisherige vogteyliche Recht gänzlich aufgehoben wurde.

Zu

*) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 478-482., wo aber auf der S. 478. Lin. 6. unrichtig stehet, daß der Graf von Hohnstein dem Churfürsten von Sachsen einen Revers ausgestellt habe; indem es vielmehr heissen muß, daß der Churfürst dem Grafen dergleichen Revers gegeben habe.

Zu der Administration des Klosters Walkenried geriethen aber der letzte Graf von Hohnstein, Ernst der VII., und hernach die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg folgender massen. Der erste Evangelische Abt zu Walkenried, Jacob Holtegel, hatte nicht zum besten gewirthschaftet, sondern manches Klostergut veräussert, vieles Geld unnütz verbauet, verspielt und verschmaußt, und alle Baarschaften durchgebracht, also daß sein Nachfolger, der Abt Hermann Lubeck, sich genöthiget sah, mit Konsens seines Konvents, im J. 1562. das Klostergut zu Windehausen, und das Jahr darauf die Kapelle zu Goslar zu verkaufen. Nach dessen Tode erwälten die Konventualen, im J. 1564., den Jacob Marsilius aus Einbeck zum Abt, welcher sich aber, durch einen ausgestellten Revers, gegen seinen erblichen Schutzherrn, den Grafen Volkmar Wolfgang von Hohnstein, verbinden mußte, daß Er 1) die evangelische Religion im Kloster erhalten, und sich dahin bemühen wolle, daß des erstgedachten Grafen Sohn, Graf Ernst der VII., der damals erst im dritten Jahr seines Alters war, zu seinem Koadjutor erwält werden möchte, welchem Er, sobald derselbe majorenn werden, oder Dispensation seines Alters halber, von dem Kayser, erlangen würde, die Abtey abtreten, Er selbst aber mit den Klostergütern zu Goettingen und Goslar sich begnügen wollte. 2) Wollte Er dem Grafen erlauben, Einen von Adel zum Hauptmann in das Kloster zu legen, welcher die Stelle des Grafen in demselben vertreten sollte. Ingleichen sollten auch 3) alle Klosterbediente dem Grafen sich eidlich verbinden, daß sie nichts wider seine Schutzgerechtig- J. Chr. 1593

J. Chr. 1593 tigkeit vornehmen wollten. Ferner sollte 4) die unter dem ersten Evangelischen Abte errichtete, und von dessen Nachfolger verbesserte Kloster-Schule in gutem Stande bleiben; auch 5) ohne Vorbewußt des Grafen kein neuer Mönch in das Kloster aufgenommen werden; und endlich 6) solle der Abt keinen neuen Kloster-Advokaten erwälen, sondern fest über den Punkten halten, worüber sich der Abt Johann Holtegel, im J. 1547., mit dem Grafen Ernst dem V. von Hohnstein verglichen hätte.

Obgleich nun der Abt zu Altenkampen, Richard von Xanten, als ordentlicher Visitator und Reformator des Klosters Walkenried, noch in diesem Jahr den 15. April, und hernach auch, den 28. November, Kayser Maximilian der II. diese Punkte bestätigten, und der Letztere bey 50. Mark Goldes Strafe verbot, daß Niemand selbige anfechten sollte; so waren doch einige Konventualen damit nicht zufrieden, sonden hiengen sich an den Churfürsten August von Sachsen, der ohnehin auf die Schutzvogtey über das Kloster einen Anspruch machte, und begaben sich unter dessen Protection, welcher dann, bereits oberzälter massen, im Junius 1565., durch einen Hauptmann, Heinrich von Salze, von dem Kloster Besitz nehmen ließ, in welchem der von Salze mit seinen Soldaten, über zwey Jahre lang, sehr übel hausete. Der Abt Jacob aber war, kurz vor seiner Ankunft, mit einigen Konventualen, nach dem Klosterhof in Goettingen entflohen, wo Er auch im J. 1567. starb. An seine Stelle wurde, auf churfürstlichen Befehl, ein ehmaliger Mönch dieses Klosters, Namens Wolfgang Lange, zum neuen Abt bestellt, welcher aber

aber dem, im Exilium zu Goettingen erwälten J. Chr.
und vom Abt zu Altenkampen bestätigtem Abte, 1593
Adam Goldhorn, noch in eben diesem Jahr
1567., auf Kayserlichen Befehl, weichen
mußte.

Es schickte nemlich Graf Volkmar Wolfgang von Hohnstein, auf die vernommene Nachricht von dem Absterben des Abt Jacobs, seinen Kanzler Peter Böttchern, und Rath, Cyriak Ernsten, nach Goettingen, und ließ die daselbst befindliche wenige, es mit Ihm haltende, Konventualen ermahnen, einen neuen Abt zu erwälen, welche dann auch den bisherigen Bursarius, Adam Goldhorn, den 8. Hornung 1567., im Walkenriedischen Klosterhofe zu Goettingen, zum Abt ernannten. Zugleich erklärten die Gräflichen Abgeordneten, daß ihr Herr, der Graf Volkmar Wolfgang, ob Er gleich, vermöge des errichteten und bestätigten obbesagten Vertrages, wohl befugt wäre, das Kloster für seinen Sohn, den jungen Grafen Ernst, einzunehmen, dennoch sein habendes Recht dermalen nicht gebrauchen, sondern bey dem itzigen verworrenen Zustande des Klosters gerne zugeben wolle, daß die Konventualen unter sich einen neuen Abt erwälten; jedoch unter der Bedingung, daß der Erwälte sich des Klosters, nach Vermögen, annehmen, den jungen Grafen Ernst in der Koadjutorie behalten, und sorgen sollte, daß das Kloster wiederum zum Frieden und seinem Zugehör gelangen möchte, welches alles auch von beiden Theilen, nach der Wahl, unterschrieben, und von dem Abt zu Altenkampen bestätiget worden. Es starb aber dieser neue Abt, Adam Goldhorn, schon den 6. November 1569. zu Nordhausen, worauf

Georg

J. Chr. 1593 Georg Kreite aus Osterwick zum letzten Abte bestellt wurde, welcher aber seine Zeit mit Trinken, Spielen und Wohlleben zubrachte, und sich endlich im J. 1578. zu Tode soff.

Durch die bisherige schlechte Lebensart der meisten Evangelischen Aebte hatte das Stift Walkenried an Gütern und Achtung sehr abgenommen. Damit also nicht vollends alles verloren gehen möchte, hielt man für das beste, die Aebte gänzlich abzuschaffen, und dagegen Administratoren zu bestellen, welche an Jener statt die Klostergüter, mit der Abtey, bestens vertheidigen, und solcher auf das gewissenhafteste vorstehen sollten. Weil nun die Grafen von Hohnstein, seit langen Jahren her, vermöge ihres Erbrechtes, und der Ihnen hernach von so vielen Kayfern so oft ertheilten Advokatie, in dem Besitze der Schutzgerechtigkeit über die Abtey Walkenried und ihr Zugehör waren, und daher den nächsten Anspruch auf dieselbe hatten, selbige auch in ihrem Lande lag, und von ihren Vorfahren war gestiftet worden; so war der vorgedachte Graf Volkmar Wolfgang von Hohnstein jederzeit bemühet gewesen, selbige in gutem Stande zu erhalten, und gegen alle feindliche Anfälle zu beschützen. Zu dem Ende hatte Er schon ehmals, bey den damals in der Nachbarschaft ausgebrochenen kriegerischen Unruhen, einen eigenen Klosterhauptmann bestellt, welchen Er, mit einiger Mannschaft, in das Kloster legte, und denen Er ein gewisses Monatgeld und Montirung, der Abt aber die Zehrung gab. Es fruchtete auch solches soviel, daß der gedachte Klosterhauptmann die herumstreifende Soldaten abhielt, daß sie nicht in das Stift einfielen, und die dazu gehörigen Güter plünderten. Hiebey

mochte

mochte nun zwar freylich Graf Volkmar Wolf- J. Chr.
gang noch eine andere Absicht, zu seinem eige- 1593
nen Vortheil, haben; wie Er dann, obgedachter massen, bey der Erwälung des dritten Evangelischen Abts, des Jacob Marsilius, seinen damals kaum zweyjärigen Sohn, Graf Ernsten den VII., zum Koadjutor vorschlug, und es auch bey den zwey folgenden Aebten so weit brachte, daß Sie Ihm die Koadjutorie zugestunden, und die Bestätigung darüber, von dem Abte zu Altenkampen ausbrachten.

Als nun der obgemeldete letzte Abt, Georg Kreite, im J. 1578., gestorben war; so übernahm der bisherige Koadjutor, Graf Ernst der VII. von Hohnstein, die Administration des Stiftes, unter dem Vorwande, daß Er zu Ersparung der grossen Kosten, welche auf die residirenden Aebte verwandt werden müßten, Sich ausserhalb des Klosters, bey seinem Herrn Vater, aufhalten, und an seine Statt einen Prokurator, wozu Er den ehmaligen Subprior, Liborius Hirsch, ernannte, bestellen wollte, welcher ordentliche Rechnung ablegen sollte. Solches wurde auch, von allen dabey interessirten Theilen, genehmiget, und von dem Abte zu Altenkampen, den 26. September 1578., bestätiget, obgleich der Graf Ernst damals noch minderjärig und nicht volle siebzehn Jahre alt war. Auf solche Art kam die Administration der Abtey Walkenried an den letzten Grafen von Hohnstein, nach dessen unbeerbten Ableben der B. und H. Heinrich Julius, als dessen Lehensfolger in den Graf- und Herrschaften Lora und Klettenberg, seine Kommissarien nach Walkenried schickte, welche, in seinem Namen, den 1. September 1593., die noch übrigen Konven-

J. Chr. 1593 tualen ermahnten, daß sie, an statt des verstorbenen Administrators, entweder einen tüchtigen Abt, oder einen andern Stifts-Administrator wiederum erwälen möchten, welchen hernach der Herzog bestätigen, und in Schutz nehmen wollte. Diesen Vortrag nahmen die Konventualen in Berathschlagung, und erklärten, noch an diesem Tage, den Fürstlichen Commissarien: Sie hätten, nach reiffer Ueberlegung, befunden, daß es weder dem Stifte, noch den Konventualen zuträglich seyn würde, wiederum einen neuen Abt zu erwälen, weil derselbe, aus Mangel genugsamer Macht, das Kloster weder in den vorigen Stand würde bringen, noch dessen übrige Güter erhalten können. Sie hätten daher beschlossen, den H. Heinrich Julius zu ihrem Kloster-Administrator zu erwälen, und wollten bitten, daß Er die Administration des Stiftes annehmen möchte; zu dem Ende Sie auch das Postulations-Dekret den Fürstlichen Kommissarien zustellten, welches dann H. Heinrich Julius an- und die Administration des Klosters übernahm.

Allein mit dieser Postulation war der Graf Carl Günther von Schwarzburg-Rudolstadt übel zufrieden, als welcher, schon bey Lebzeiten des Grafen Ernst, die Administration dieses Stiftes verlangt, und in dessen Krankheit, bey dem damaligen Prior und Prokurator, Liborius Hirsch, um die Erwälung angesucht hatte. Er wandte sich also an den Abt zu Altenkampen, und ließ Ihm vorspiegeln: es wäre weder die Abtey Walkenried, noch deren Konvent in einem tüchtigen Stande, daß von diesem für jene ein geschickter Abt erwält werden könnte. Weil nun doch das Recht, einen Abt

von

von Walkenried zu erkiesen und zu bestätigen J. Chr.
vormals den Altenkampischen Prälaten und ih- 1593.
rem Konvente zugehört hätte; so möchte Er sol-
ches izo gebrauchen, und Ihn, den Grafen
Carl Günther, zu einem Abt oder Administra-
tor des Stiftes Walkenried verordnen und be-
stätigen, welches dann auch der Abt zu Alten-
kampen, ob Er gleich dazu kein Recht mehr hat-
te, um so lieber that, weil Er glaubte, daß Er
durch diese Handlung wiederum einen Anspruch
auf das schon reformirte Stift bekommen würde.
Unter diesem mit list ausgewürktem Abts-Titel
nahm hierauf der erst genannte Graf Carl Gün-
ther alle dem Kloster Walkenried in der gülde-
nen Aue und sonst in seiner Grafschaft zustän-
dige järliche Kornzinsen und andere Einkünfte,
die nach dem damaligen geringen Preise zum weni-
sten järlich 7000. Gulden betrugen, weg, und
verwandte sie in seinen Nutzen.

Das Stift Walkenried klagte zwar darü-
ber bey dem K. und R. Kammergerichte, und
schickte, um die Sache zu befördern, im J. 1609.,
seinen damaligen Prior und den Professor der
Rechte zu Helmstedt, D. Andreas Cludius,
nach Speyer; allein der Graf Carl Günther
kehrte sich nicht an die ergangene Kammerge-
richtliche Mandate, die zurückbehaltene Klo-
stereinkünfte den Eigenthumsherren abfol-
gen zu lassen, und der Proceß zog sich gewönli-
chermassen in die Länge. Darüber starb der H.
Heinrich Julius, im J. 1613., weg, worauf
der Konvent, dem 28. Julius d. J., dessen
Sohn und Regierungs-Nachfolger, den H.
Friedrich Ulrich, wiederum zum Administra-
tor des Stiftes erwälte. Nachdem aber auch der-
selbe, im J. 1634., unbeerbt starb; so kam die

J. Chr. 1593 Administration dieser Abtey, an H. Georgs von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg ältesten Sohn, H. Christian Ludewig, unter welchem, obgemeldeter massen, dieses Stift Ihm und dem Hause Braunschweig-Lüneburg für beständig, als ein R. Lehen, erblich überlassen wurde, und endlich, nach verschiedenen Abwechslungen, an die regierende Linie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel gekommen ist †).

Ausser diesen bisher gemeldeten ansehnlichen Besitzungen des letzten Grafen von Hohnstein, die damals insgesammt an die verschiedene Linien des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg fielen, besaß der letzte Graf von Hohnstein auch die R. Vogtey oder peinliche Gerichtsvogtey in der R. Stadt Nordhausen, welche seine Vorfahren wenigstens schon im fünfzehnten Jahrhundert inne hatten, und weshalb Graf Hans von Hohnstein, im J. 1481., den sogenannten Weissenfelsischen Receß mit dem H. Wilhelm zu Sachsen, Graf Ernst der V. von Hohnstein aber, im J. 1543., mit der R. Stadt Nordhausen einen besondern Vertrag errichtet haben. Nach Abgang der Grafen von Hohnstein hat Kayser Rudolf der II., im J. 1600., diese R. Vogtey zu Nordhausen dem Churhause Sachsen verliehen, von welchem

†) Zu mehrerer Erläuterung und zum Beweise desjenigen, was von der Abtey Walkenried ist angeführt worden, kan man zu Rathe ziehen: 1) Henr. *Eckstormii* Chronicon Walkenredense; Helmaestad. 1617. 4. *passim*, und vornemlich Joh. Ge. Leuckfelds Antiquitates Walkenredenses; (Leipzig und Nordhausen, 1705. 4.) P. I. c. 4. et 5. p. 28 sqq. et P. II. c. 1. 2. 5. et 6. p. 1-47. et 91-119. *passim*.

chem sie nachmals, nebst dem R. Schultheissen- J. Chr.
ammte zu Nordhausen, im J. 1697., dem 1593
Churhause Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten worden, welches hernach Beides, mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50000. Rthlr., erb- und eigenthümlich, an die R. Stadt Nordhausen und ihren Magistrate überlassen hat *). Das zu der Herrschaft Lora gehörige Amt Bodungen aber, welches gleichfalls dem letzten Grafen von Hohnstein zugehörte, fiel, nach seinem Tode, an das Churhaus Sachsen, welches die Grafen von Schwarzburg damit belehnte. Diese hatten nun, schon von Alters her, ein Drittel des Gerichtes Allersberg, von den Landgrafen zu Hessen, zu Lehen empfangen, und erhielten nun auch, nach des Grafens Ernsts Absterben, das von Ihm besessene Drittel, von dem Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel, zu Lehen, worauf Sie mit dem ganzen Gerichte die von Minigerode beafterlehnten †). Auf solche Art geriethen die Länder und Besitzungen des letzten Grafen von Hohnstein an verschiedene Herren, und die mit seinem Hause längst erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und Stollberg giengen dabey leer aus ‡).

*) S. Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Forts., n. 48. p. 378 sq. et T. XII. p. 77-79. n. 14. und Historische Nachrichten von der Kayserl. und des H. R. R. freyen Stadt Nordhausen; (Leipzig und Nordhausen 1740. 4.) L. II. c. 3. p. 395-403.

†) S. Lebr. Wilh. Heinr. Heydenreichs Hist. des ehemals Gräflichen: nunmehro Fürstlichen Hauses Schwartzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. III. cap. 2. p. 391. und cap. 1. §. 16. p. 381.

‡) S. ausser den bisher schon angeführten Schriftstellern, *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 864. *Lundorp*,

J. Chr. 1594 Das Jahr 1594. ist, wegen des in demselben zu Regenspurg gehaltenen Reichstages, in der Teutschen Reichsgeschichte merkwürdig, zu welchem der Kayser, bald nach Anfang des Jahrs, die gewönlichen Ausschreiben ergehen ließ. Ehe wir aber die, aus den uns, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, gnädigst kommunicirten R. Tags Ackten gezogene, Geschichte dieser merkwürdigen R. Versammlung unsern Lesern mittheilen, wollen wir erst noch einige andere Begebenheiten, die sich, in diesem Jahr, in unserm Reiche zugetragen haben, beybringen, und mit jener den folgenden Theil dieses Werkes anfangen, um sie in einem Zusammenhange vortragen zu können. Soviel also erstlich die Urkunden, Mandate und Reskripte ff) betrift, welche der Kayser, in diesem Jahr, zu Prag, als seiner ordentlichen Residenz, und hernach auch auf dem R. Tage zu Regenspurg, hat ausgehen lassen; so sind mir, ausser einigen andern, bey den folgenden

10 Jan.

dorp, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 921. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 211. Lünigs R. A., T. V. 4. Theil, n. 43. p. 98-100. Paul Jovius Gesch. der Grafen von Honstein, in Grundigs und Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, P. X. n. I. *passim*, besonders p. 138-140. Joh. Jac. Mosers Teutsches Staats-Recht, T. XVII. L. III. c. 85. §. 75. p. 154 sq. et T. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 68. p. 123 sq. und Scheids Anmerk. und Zusätze zu des Herrn von Moser Einleitung in das Br. Lüneburg. Staats-Recht; (Göttingen, 1757. 8.) §. 79. et 83. p. 249-258. et 290-298. Cf. Phil. Jac. *Speneri* Op. herald. Part. special. L. III. c. 34. §. 8. p. 709-711. und Köhlers Münzbelustig., P. VI. n. 43. p. 340 sq. et P. XV. n. 45. p. 353-360.

ff) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 321-325.

den Materien auch noch anzuführenden, folgende davon bekannt geworden. Es erließ nemlich der Kayser ein Reskript an den H. Rainutius von Parma und Piacenza, daß Er das von Ihm bisher an sich gezogene R. lehen, Borgo di Val di Taro wieder herausgeben solle, in dessen Besitz sich ehmals sein Großvater, der H. Oktavius Farnese, auf angeblichen Befehl P. Gregorius des XIII., gesetzt hatte g). Ferner ergieng ein ernstliches Kayserliches Mandat an den Magistrat zu Erfurt, wegen der von demselben noch immer verhinderten und erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, worauf dann, einige Monate nachher, aus dem R. Hofrath, wegen dieser und anderer Streitigkeiten sowohl, als auch wegen Zurückgebung der vom Magistrate an sich gezogenen S. Wiprechtskirche ein, für den Churfürsten, obsiegliches Urtheil erfolgte h). Ausserdem führt Goldast auch noch ein angebliches Edickt von den Pflichten eines Kriegsobristen

J. Chr. 1594
24 Jan.
14 Apr.
1. Spt.
3. Febr.

g) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 1521-1524. Eben daselbst, p. 1523-1526., finden sich zwey Schreiben von dem H. Rainutius von Parma sowohl an den P. Clemens den VIII., als auch an den päbstlichen Kammermeister, Paul Coperchi, worinn Er erklärt, daß Er Niemand andern als den Apostolischen Stuhl für den obersten Lehensherrn seiner Herzogthümer erkennen, und zugleich meldet, mit welcher Verbindlichkeit Er dem König von Spanien, wegen des Lehens Borgo di Val di Taro zugethan sey.

h) Jo. Mauritii *Gudeni* Hist. Erfurtensis; (Duderstadii, 1675. 8.) L. II. §. 32. p. 238-242., et in G. C. *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt., T. III. p. 223 sq. und Joh. Heinr. von Falckenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 665-667. et §. 13. p. 673 sq. Cf. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 26. und 156.

J. Chr. in Verfolgung des Feindes, und ein Reskript an
1594 die Polnischen R. Stände de *Pactis non contra-*
3. Jun. *ventis* an, welche der Kayser, vor seiner Abreise auf den R. Tag, zu Prag solle haben ausfertigen lassen i), von deren eigentlichen Innhalte aber ich nachher noch, bey Gelegenheit des Türkenkrieges, das nöthige gedenken will.

Während seines Aufenthaltes zu Regen-
20 Jun. spurg bestätigte der Kayser einige von den Freyherren von Rechberg zu Hohen-Rechberg, in den Jahren 1494., 1501., 1569. und 1591., gemachte, auch vom Kayser Maximilian dem I., im J. 1497., respective bestätigte testamentarische Dispositionen und beständige Fideikommiß k). Ingleichen stiftete Er einen Vertrag
g. e. m. zwischen dem H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc. und dem H. Ulrich zu Mecklenburg wegen des
2. Jul. Vorsitzes auf dem R. Tage l), und ertheilte der R. Stadt Ueberlingen ein Privilegium, die Einnehmung des Wein-Umgeldes betref-
g. e. m. fend m). Ferner bestätigte Er die zwischen dem Stifte Fulda und dem Hause Sachsen neu-errichtete Pfandverschreibung über das Amt
16. e. m. Fischberg n), und ließ dem Churfürsten Ernst von

i) *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. 579. et 580.

k) Lünigs R. Archiv, T. XII. im 1. Absatz, n. 325. p. 506-529.

l) *Idem* ibidem, T. X. in der 3. Fortsetzung, p. 427 sq. n. 18.

m) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 560 sq. n. 16. und Joh. Jac. Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 44. n. 14. p. 802 sq.

n) Joh. Sebast. Müllers Sächs. Annales ad h. a. p. 213-215. *passim.* Lünigs R. A., T. VII. in der 3. Fortsetzung, p. 153-164. n. 88. Ant. *Fabri* Europ. Staats-Canzley, P. LII. cap. 12. n. I.

Lit.

von Cöln sowohl einen Lehenbrief, wegen der Regalien und Weltlichkeit seines Erzstiftes, womit Er denselben persönlich belehnt hatte, als auch die Bestätigung aller Privilegien, Gerechtsame und Freyheiten seines Erzstiftes ausfertigen o). An den Rath zu Cöln aber erließ der Kayser zwey Strafbefehle, des Innhaltes, daß er die am Erzstiftischen weltlichen Hochgerichte zu Cöln de facto ihres Amtes entsetzte Schöppen wieder einsetzen, und wider dieselben nichts weiter unternehmen, auch den Grafen und die Schöppen dieses churfürstlichen weltlichen Hochgerichtes daselbst in ihrem Amte nichts gebieten, noch verbieten sollte p). Endlich ist auch noch des zu Regenspurg ergangenen Kayserlichen Dekrets, die Session des Fürstlichen Hauses Mecklenburg auf den R. Versammlungen betreffend, zu gedenken q), wovon ich aber das weitere in der Geschichte dieses R. Tages melden will. Und nach seiner Rückkunft nach Prag erließ der Kayser ein Reskript an die Herren von Schönburg r), und ertheilte endlich den beiden Brüdern, Servatius und Hans Christof Ehinger von Balzheim zu Ulm, wegen dieser ihrer unmit-

J. Chr. 1594
16 Jul.
1. und 8. Aug.
16. e. m.
27 Oct.
19 Dec.

Lit. B. p. 550-552. und Joh. Joach. Müllers Juristisch-Historische Electa, P. III.; (Jena, 1728. 8.) cap. II. §. 3. Lit. B. p. 45-47. S. auch weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 458 f.

o) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 87. p. m. 722 sq. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 215. Lünigs R. A., T. I. P. II. n. 13. p. 116-118. et T. XVI. n. 253. et 254. p. 856-859.

p) Lünigs R. A., T. XVI. n. 255 sq. p. 860 sq.

q) *Idem* ibidem, T. IX. p. 518 sq. n. 7.

r) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 322., und die daselbst in der Note t) angeführte Vorläufige Gegenanzeige ꝛc., in den Beylagen, Lit. Pp.

J. Chr. 1594 telbaren R. Herrschaft, zwey Gnadenbriefe, sowohl die Juden und deren wucherliche Kontrackte, als auch die Exemtion dieser Herrschaft von allen Hof- und Land-Gerichten, auch alleinige Anerkennung des K. und R. Kammergerichts betreffend [s]).

Der fortdauernde Türkenkrieg in Ungarn [t]) machte dem Kayser, in diesem Jahr, vieles zu schaffen. Er wurde mit verschiedenen abgesonderten Heeren in Ober- und Nieder-Ungarn geführt, und so glücklich derselbe, zu Anfang des Feldzuges, sich anließ, so unglücklich liefen zuletzt die Sachen. Der Kayser bestellte seinen Bruder, den Erz-H. Matthias zum General-Feldobristen über das ganze Ungarische Kriegswesen, und seinem andern Bruder, dem Erz-H. und Teutschmeister Maximilian, der in Steyermark, Kärnthen und Crain ein Kriegsheer zusammenzog, trug Er besonders die Besorgung des Kriegswesens in Nieder-Ungarn auf. Jener
16 Jan. begab sich daher von Wien nach Raab, um den in Ungarn stehenden Truppen desto näher zu seyn, und durch seine Gegenwart ihre Unternehmungen zu beleben; mittlerweil der Freyherr von Tiefenbach für die bessere Besetzung und Befestigung der im vorigen Jahr eroberten Plätze sorgte, welchem der Erz-

s) Ausführung der ursprünglichen und beständig beybehaltenen Unmittelbarkeit der uralten R. Herrschaft Balzheim in Schwaben an der Iler gelegen ꝛc.; (Ulm, 1765. Fol) von welcher der ehmalige R. Stadt Ulmische Raths-Consulent, und itzige R. Stadt Biberachische Kanzleyverwalter, Herr Tobias Ludewig Kienlin der Verfasser ist, P. IV. §. 6. p. 109 sq. und in den Beylagen, n. 15. et 16. p. 138-144.

t) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333-347.

Erzherzog, zu seiner Verstärkung, 1000. Reu- J. Chr.
ter, unter dem Grafen von Schlick, zuschickte. 1594
Die erste Unternehmung war gegen die starke
Festung Novigrad, unweit Waitzen, gerichtet,
in welcher eine Besatzung nur von 800. Mann lag,
und die Nikolaus Palfi berannte. Bey seiner
Annäherung steckten die Türken das Städtgen in 25. Febr.
Brand, und zogen sich in das auf einem Felsen ge-
legene Schloß, übergaben es aber, nach einer
schlechten Gegenwehr, und erhielten, mit ihrem 27. e. m.
Seitengewehr, Gepäcke, Weibern und Kindern,
einen freyen Abzug nach Ofen, wo aber der
Bassa den gewesenen Kommendanten oder Beg,
wegen solcher schleunigen Uebergabe, henken ließ.
Die Türken besorgten hierauf, daß die weitere Ab-
sichten der Christen auf Gran möchten gerichtet
seyn, und setzten sich also daselbst, durch neue
Befestigungen, in guten Vertheidigungs-
stand. Allein das damals durch ganz Ungarn ge-
hende grosse Gewässer, welches selbst das Leben
des Erz H. Matthias in Gefahr setzte, hinderte
die Christen, daß sie solches Vorhaben nicht so-
gleich ausführen konnten, und der Erzherzog
zog sich wieder nach Comorra zurück, wo Er sein m.
Lager aufschlug, und eine ansehnliche Verstärkung Mart.
an Volk, Artiglerie, Munition ꝛc. von Wien er-
hielt.

Mittlerweil hatten der Graf Georg von Se-
rini und der Nadasti ein Heer von 10000.
Mann an den Niederungarischen Gränzen
zusammengezogen, womit Sie von Canischa aus-
rückten, und die von den Türken, bey ihrer An-
näherung, verlassene und in Brand gesteckte Festun- 13. 17.
gen, Presenitz, Segest, Setschin und Ba- e. m.
botscha in Besitz nahmen. Inzwischen hatte auch
der Freyherr von Tiefenbach in Ober-Ungarn
eine

J. Chr. eine Armee von 20000. Mann zu Fuß und zu
1594 Pferde zusammengezogen, mit welcher Er vor die
6. Apr. starke Festung Hatvan rückte, und sie belagerte. Der Bassa von Ofen und der Beglerbeg von Griechenland, Hasan, versuchten zwar, diesen Ort mit einem Kriegsheer von 15000. Mann zu entsetzen, wurden aber von dem ihnen entgegen gezogenem Freyherrn von Tiefenbach in die
21 Apr. Flucht geschlagen, und bis nach Pest verfolgt. Sie verloren, bey dieser Niederlage, den Kern ihrer Mannschaft, alles Geschütz und siebzehn Fahnen, worauf die siegenden Christen einige in der Nähe gelegene und von den Türken verlassene feste Schlösser, als Jasprin und Zabolon, in ihre Gewalt bekamen. Der Freyherr von Tiefenbach kehrte hierauf in sein Lager vor Hatvan
m. Jun. zurück, und setzte die Belagerung fort, schlug auch einen, von dem Bassa zu Ofen, abermals versuchten Entsatz glücklich zurück. Weil er aber
18. e. m. bey einem gewagten Sturm über 200. seiner besten Soldaten verlohr, die Ungarn fast insgesammt Ihn verliessen, also daß Er nicht viel über 2000. Teutsche noch bey sich hatte, und der Groß-Vezier, Sinan Bassa, mit einer starken Armee sich näherte; so mußte Er endlich seine vor
m. eod. Hatvan aufgeworfene zwey Schanzen verlassen, und seinen Abzug, unverrichteter Dinge, nehmen.

Unter diesen Vorfällen fertigte der Kayser eigene Gesandten nach Moskau, Polen und Siebenbürgen ab, um daselbst Hülfe gegen die Türken zu erhalten. Unter andern schickte Er auch den mit acht bis zehentausend Saporogischen Cosacken in seine Dienste genommenen Stanis-
3. Febr. laus Clopitz, mit einem Schreiben an den Czaar von Rußland, Foeodor Ivanowitz, nach Moskau, wie auch an den Woywoden

der

der Wallachay, Aaron, und an den Woywo- J. Chr.
den von Brzesc, Janussius, und ersuchte Sie, 1594
dem gedachten Clopitz beförderlich zu seyn; wie Er
dann nachher nochmals, wegen der über denselben
geführten Klagen, an die Polnische Reichsstände 3. Jun.
schrieb *), welches die kurz vorhin †) angeführte,
und von dem Goldast sogenannte *Edictum* de 1.
Officio Principis militaris in *persequendo hoste* und
Rescriptum ad *Ordines Regni Poloniae* de *Pactis*
non contraventis sind. Der nach Rußland ge-
schickte Kayserliche Gesandte, Varcoeius, ein
Schlesier von Adel, machte auch damals, mit
dem zu Moskau befindlichen Persischen Gesand-
ten, die erste Bekantschaft, und legte zu einiger
Freundschaft zwischen dem Kayser und dem Be-
herrscher von Persien den ersten Grund. Dem
Gesandten selbst begegnete man mit vieler Achtung,
und fertigte ihn mit guter Hofnung, dem Ver-
langen des Kayſers, soviel möglich, zu willfah-
ren, wieder ab. Auch versprachen die Polen,
obgleich Sie mit den Türken einen Frieden ge-
macht hatten, dem Kayser allen guten Willen,
soweit es der mit den Türken gemachte Vertrag
zuliesse.

Damit indessen der Krieg mit desto besserm
Nachdrucke geführt werden könnte, sprach der
Kayser auch den Pabst und die Italiänischen
Fürsten und Republicken um eine Beysteuer
an, wozu sich auch dieselben willig finden liessen;
wie dann insonderheit der Pabst 500. Mann
Fußvölker, und eben soviel Reuter, auf eige-
nen Sold, zu Hülfe schickte, und von der gesamm-
ten Geistlichkeit dazu den zehenten Pfenning
for-

*) *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. m. 579. et 580.

†) S. kurz vorher in diesem XVII. Bande, S. 551 sq.

J. Chr. 1594 forderte. Diesem löblichen Beyspiele folgten dann auch der Großherzog von Florenz, die Herzoge von Mantua, Ferrara, Parma und Urbino, wie auch die Republicken, Venedig, Genua und Lucca, und unterstützten den Kayser theils mit Mannschaft, theils mit Geld. Besonders aber bediente sich dieser guten Gelegenheit der damalige erblose H. Alfonsius der II. von Ferrara und Modena, und brachte es, durch eine grosse Summe Geldes, dahin, daß der Kayser, seinem Vetter, dem Cäsar von Este, dessen Vater, des H. Alfonsius des II. Großvater, H. Alfonsius der I. aus einer ungleichen Ehe erzeuget hatte, die künftige Erbfolge in den Herzogthümern Modena und Reggio, dem Fürstenthume Carpi und andern seinen R. Lehen zusagte *). Was übrigens die vom Kayser bey den teutschen Fürsten und Ständen gesuchte, und Ihm bewilligte Hülfe betrift, davon wollen wir, zu seiner Zeit, bey der Geschichte des Regenspurgischen R. Tages das weitere beybringen.

Ingleichen kam, in diesem Jahr, die genauere Verbindung zwischen dem Kayser und dem Woywoden von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, zu Stande. Die Jesuiten zu Wien, Prag und Klausenburg hatten an diesem Entwurfe, schon seit einigen Jahren, gearbeitet, und den Sigmund Bathori überzeugt, daß seine Gewalt, so lange Er und seine Unterthanen unter der Oberherrschaft des Türkischen Kayserts stünden, sehr eingeschränkt sey. Zugleich hatten sie Ihm eine grosse Abneigung gegen die evangelischen Glaubensgenossen, und ein arges Mißtrauen gegen Diese und alle seine Stände und Staatsbediente beygebracht, wodurch

*) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 456.

durch Er noch geneigter wurde, sich mit dem J. Chr.
Kayser näher zu vereinigen. Da Er nun auch, 1594
entweder durch eigenes Nachsinnen, oder durch Veranlassung seines Beichtvaters, einen Gewissenszweifel über die Rechtmässigkeit seiner türkischen Lehensunterwürfigkeit bekam; so befragte Er darüber, im J. 1592., durch einen Jesuiten, den Pabst. Dieser antwortete Ihm, daß ein christlicher Fürst, ohne in eine schwere Sünde zu verfallen, keinen Zins den Ungläubigen entrichten könne; worauf Er beschloß, dem Türkischen Kayser den Schutz aufzukündigen, und denselben zu bekriegen. Solche seine Absicht trug Er nun, im J. 1593., seinen Landständen vor, die Sie aber aus mancherley Gründen verwarfen. Es suchten auch Einige seiner vornehmsten Staatsbeamten, Ihn von den Jesuitischen Grundsätzen abzuziehen, und, da ihre Vorstellungen nichts fruchteten, dachten Sie darauf, Ihn den Türken in die Hände zu liefern, und an seine Stelle, seinen Vetter, den Balthasar Bathori, zu ihrem Fürsten zu erwälen. Zu dem Ende liessen Sie falsche Briefe, im Namen des Großkanzlers von Polen, an Ihn abgehen, worinn Er nach Polen eingeladen wurde, in der Absicht, daß Ihn die Tartarn, denen es verrathen war, auf solcher Reise, bey Hust, über- m. Jun.
fallen, und gefangen nehmen sollten. Weil Er aber diese Verschwörung entdeckte; so unterließ Er die Reise nach Polen, ließ nachher die Urheber derselben zu einem Gastmahl einladen, m. Spt.
gefangen nehmen, und sie nebst seinem vorgedachten Vetter, dem Balthasar Bathori, auf verschiedene Art, hinrichten.

Hierauf schickte unser Sigmund Bathori den Stephan Bozkai an den Kayser, um mit dem-

J. Chr. 1594 demselben über ein genaues Verständniß und beständiges Bündniß zu tracktiren. Sein Vortrag enthielt siebzehn Punkte, als 1) daß der Kayser den angefangenen Krieg wider die Türken fortsetzen, und daß, wofern, über kurz oder lang, mit beiderseitiger Bewilligung, ein Friede gemacht würde, in denselben Siebenbürgen, die Wallachey und die Moldau, deren Fürsten sich itzo von den Türken auch abgesondert hätten, mit eingeschlossen werden sollten. 2) Sollte ganz Siebenbürgen, wie es vormals, bey den Zeiten der Woywoden Stephan und Christof, gewesen, Ihm, dem Sigmund Bathori, mit allen Herrlichkeiten, und ohne einigen Eintrag der Ungarischen Könige gelassen werden, und zu dem Ende der Kayser sich aller Ansprüche begeben, auch die Einwilligung der Ungarischen R. Stände hiezu verschaffen. 3) Sollte der Kayser Ihm einen Fürsten-Titel ertheilen, und 4) Ihm eine Gemahlin aus dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich, auch deswegen seinem Gesandten einen gewissen und bestimmten Bescheid geben. Ferner und 5) sollte der Kayser Ihm, im Namen des Königreichs Ungarn, zusagen, Ihn, Falls Er von den Türken bedrängt würde, nicht zu verlassen, sondern Ihm nachdrückliche Hülfe zu leisten; auch 6) darauf bedacht seyn, daß Ihm der Orden des goldenen Vliesses ertheilt würde, damit Er desto mehr Verbindlichkeit gegen das Erzhaus Oesterreich hätte. Sollte auch 7) der Fürst Bathori, im Nothfalle, Teutsches oder Ungarisches Kriegsvolk bedürfen, so solle solches auf Kosten des Kaysers gehalten werden. Und da 8) zu mancherley Nothwendigkeiten, bey Führung des Krieges, Geld erforderlich sey, so verlange der

Fürst

Fürst Bathori, daß der Kayser järlich 100000. J. Chr.
Gulden zu Caschau niederlege, womit auf den 1594
künftigen Merzmonat der Anfang gemacht werden solle.

Hiernächst und 9) verlangte der Siebenbürgische Gesandte, im Namen seines Herrn, von dem Kayser die Zusage, daß, so oft man den Türken angreifen und bekriegen müßte, der Obriste zu Caschau, mit seinem untergebenem Kriegsvolke, auf Kayserliche Kosten, Ihm zu Hülfe kommen, und wenn derselbe zu schwach wäre, der Kayser auf einen mehrern Nachdruck bedacht seyn möchte. 10) Mehrern Ansehens halber würde der Kayser es wohl einzurichten wissen, daß sein Herr den Titel eines Fürstens des H. R. R. erhielte, und also, nebst seinen Nachkommen, ein Glied des H. R., jedoch ohne Sitz und Stimme, genannt würde. 11) Sollte der Kayser versprechen, die zum Widerstande gegen die Türken dienliche Oerter ehestens zu befestigen, und mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, welches auch der Fürst Bathori, in Ansehung seiner Plätze, thun wollte. Wofern auch 12) durch göttliche Schickung ein glücklicher Sieg erhalten würde, sollten diejenigen, welche von den Türken aus Siebenbürgen vertrieben worden, und sich in Ungarn niedergelassen, bey ihrem ruhigen Besitze *vel quasi* verbleiben; und sollte dißfalls 13) Keiner ausgeschlossen seyn, wenn er auch gleich vormals den Kayser oder seine Vorfahren beleidiget, oder ihre Ungnade verdient hätte. Falls aber 14) Er, der Woywode Bathori, oder seine Nachkommen von dem Feinde überwältiget, und aus Siebenbürgen verjagt werden sollten; so solle der Kayser dem zu derselben Zeit regierenden Fürsten alsbald etliche Schlös-

J. Chr. 1594 ser und Landschaften, zu seinem Standes mässigen Unterhalte, einräumen. Solches alles aber solle 15) nicht allein dem Fürsten zu statten kommen, sondern es sollen auch Alle diejenige, welche ihr Gut und Blut daran gewagt hätten, und darüber zu Schaden gekommen wären, entschädiget werden. Endlich 16) solle der oberste Kapitain in Siebenbürgen, Franz Genty, alle die Güter, die Er bisher in Ungarn und Croatien besessen, ferner ohne allen Eintrag ruhig behalten; und zuletzt 17) sollten alle diese Artickel in ein glaubwürdiges Instrument verfaßt, und von beiden Theilen, wie auch den Ungarischen Ständen eidlich bestätiget werden. Der Kayser ließ sich auch diese Artickel gröstentheils gefallen, und kam also das vorgeschlagene Bündniß zwischen Ihm und dem Bathori zu Stande. Weil aber dasselbe erst zu Anfang des folgenden Jahrs zu Prag förmlich geschlossen wurde; so versparen wir das Weitere davon bis dahin.

Nach dieser nothwendigen Einschaltung kehren wir wieder zur Erzälung der fernern Kriegsbegebenheiten des gegenwärtigen Jahrs zurück. Nachdem nemlich den ErzH. Matthias seine Armee bis auf 50000. Mann verstärkt, und mit allen zu einer Hauptbelagerung nöthigen Dingen sich hinlänglich versehen hatte; so berannte Er Gran und unternahm die förmliche Belagerung dieser Stadt. Derjenige Theil derselben, welcher die Raitzenstadt heißt, wurde sehr bald, durch ein heimliches Verständniß der darinn wohnenden Raitzen, erobert, und alle darinn angetroffene Türken niedergehauen. Hierauf suchte man auch die sogenannte Wasserstadt zu gewinnen, weil man wohl einsah, daß man, vor der Eroberung derselben, gegen die eigentliche Festung nichts

24 Apr. st. vet.

1 May.

würde

würde ausrichten können. Man wagte daher ei- J. Chr.
nen Hauptsturm auf dieselbe, wobey aber die 1594
Kayserlichen, mit einem Verluste von mehr 12 May
als 1000. Mann, zurückgeschlagen wurden; hingegen waren sie, einige Zeit nachher, desto glücklicher, und eroberten das, von den Türken kurz 23. e. m.
zuvor neu angelegte, Blockhaus auf dem S. Thomasberge mit stürmender Hand. Nun wurde zwar bald hernach abermals ein Sturm auf die 4. Jun.
Wasserstadt unternommen; aber auch dieser mißlung, und mußten die Christen, mit einem grossen Verluste, worunter viele vornehme Personen waren, zurückweichen. Man fuhr indessen dem ungeachtet immer fort, die Hauptfestung sowohl, als die Wasserstadt heftig zu beschiessen; allein die Besatzung, welche beständig, von Ofen aus, auf der Donau, mit frischer Mannschaft, Provision und Munition verstärkt wurde, that öftere Ausfälle, und fügte den Kayserlichen gros- m. Jun.
sen Schaden zu.

Mittlerweil langte der Großvezier, Sinan Bassa, mit 60000. Mann, bey Ofen an, und 14. e. m.
hatte Befehl, Gran zu entsetzen. Auf die davon erhaltene Nachricht hielt der Erz H. Matthias mit den angesehensten Befehlshabern seiner Armee, einen Kriegsrath, worinn beschlossen wurde, die Belagerung von Gran aufzuheben, und sich, wegen der grossen Macht des Feindes, an sichere Orte zu begeben. Als aber der Erzherzog diesen Schluß den übrigen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten eröfnete; so waren Sie 16. e. m.
damit nicht zufrieden, und wollten in den Abzug nicht willigen. Er that Ihnen also den Vorschlag, dem Feinde, mit seiner ganzen Macht, entgegen zu ziehen, und demselben eine Schlacht anzubieten; aber hiezu waren diejeni-

J. Chr. 1594 gen, welche sich dem Abzuge widersetzt hatten, eben so wenig zu bewegen. Deswegen beharrte der Erzherzog, alles Einwendens der Andern ungeachtet, bey dem im Kriegsrathe gefaßten ersten Schlusse, ließ das Geschütz aus dem Lager vor Gran abführen, die Raitzenstadt in Brand stecken, und zog sich, mit seinem ganzen Kriegsheere, dem Schlosse Gockern zu, um die Bewegungen des Feindes abzuwarten.

Der Großvezier hatte inzwischen seine Armee bis auf 100000. Mann verstärkt, und zog von Ofen, an der Donau herauf, Gran zu, m. Jul. von da Er sich gegen Dotis oder Tata wandte, und 13. e. m. diesen festen Platz, nach einer kurzen Belagerung, 16. e. m. eroberte, auch drey Tage nachher das befestigte Kloster S. Martinsberg, durch die Zaghaftigkeit der Besatzung, in seine Gewalt bekam. Bey 9. e. m. seiner Annäherung brach der Erz-H. Matthias, weil Er viel zu schwach war, einem so mächtigen Feinde zu begegnen, von Gockern auf, und zog sich gegen Raab, von da aber in die Insel Schütt, in welcher Er sich bey Comorra lagerte, um mit der Festung Raab eine beständige Kommunikation zu unterhalten. Indessen hatte der Großvezier 25000. krimische Tartarn, die sich durch Polen geschlichen hatten, an sich gezogen, welche auf ihren Streifereyen viele Flecken und Dörfer verwüsteten, wie dann auch verschiedene Scharmützel vorfielen, in welchen die Christen einige Vortheile über sie gewannen, welche aber in der 21. e. m. Hauptsache nichts halfen. Vielmehr rückte der Sinan Bassa mit seiner ganzen Macht vor Raab, d. e. welchen Ort hierauf der Erzherzog verließ, und sich in das Lager bey Comorra begab. Raab war von dem Nikolaus Perlini, einem geschickten italiänischen Kriegsbaumeister, auf das beste befesti-

festiget worden, und hatte einen Ueberfluß an Lebensmitteln, Geschütze und andern Bedürfnissen, war auch mit einer starken und tapfern Besatzung, unter dem Oberbefehl des Graf Ferdinands von Hardegg, versehen. J. Chr. 1594

Die Türken machten nun mit der Belagerung der Festung Raab den Anfang, und beschossen dieselbe auf das heftigste, die Besatzung aber that ihnen tapfern Widerstand, und bey mehrmaligen Versuchen, über die Donau zu setzen, und die Christen in ihrem Lager zu überfallen, wurden die Türken jedesmal mit grossem Verluste zurückgeschlagen. Die Besatzung zu Raab richtete ebenfalls, durch wiederholte Ausfälle, in dem Lager und in den Verschanzungen der Türken grossen Schaden an, welche aber die Belagerung ernstlich fortsetzten, und mit ihrem Geschütze die Gebäude der Stadt gar sehr beschädigten. Bey einem dergleichen Ausfälle verloren die Türken bey 2000. Mann, wogegen die Christen nur 400. Mann einbüßten. Es wurde auch, bey dieser Gelegenheit, der Beglerbeg von Griechenland gefangen, und, als man ihn auf dem Rückzuge nicht gut fortbringen konnte, niedergehauen; ingleichen wurden damals siebzehn türkische Fahnen erbeutet. Dagegen setzten zu eben dieser Zeit 20000. Tartarn über die Rabnitz, und verwüsteten alles wo sie hinkamen, bis an die Gränze von Wien, mit Feuer und Schwerdt. Zugleich fielen 8000. Türken, unter dem Ferrat Bassa, dem Nadasti in sein Land, verheerten und verbrannten Ihm bey dreissig Flecken und Dörfer, und streiften bis nach Altenburg; allein Nadasti eilte ihnen nach, holte sie ein, erlegte ihrer bey 800. Mann, 25 Jul. 17 Aug.

J. Chr. 1594 erledigte die gefangenen Christen, und nahm ihnen ihren gemachten Raub wieder ab.

Inzwischen behauptete sich der Erz-H. Matthias, ungeachtet der öftern Anfälle der Türken, noch immer in seinem Lager auf der Insel Schütt, wollte aber keine Schlacht, vor der Ankunft der aus Böhmen erwarteten neuen Verstärkungen, wagen, wodurch jedoch manche günstige Gelegenheit verabsäumt wurde. Auf das von dem Obristen der Tartarn, mittelst eines von einem gefangenen Christen an den Palfy erlassenen Schreibens, geschehene hinterlistige Erbieten, den Türkischen Kayser zu einem Frieden zu bewegen, und das davon sich ausgebreitete Gerücht, begab sich der, bey des Erzherzogs Armee befindliche, Ungarische Adel, so wie seine Dienstzeit geendiget war, zum Theil ohne des Erzherzogs Wissen, mit seinen Leuten auf seine Güter, und ließ sich nicht überzeugen, daß er auf diesen, sobald er das Feld verliesse, in grosse Gefahr gerathen müsse. Auch die gemeinen Ungarn drangen auf ihre Entlassung, um den Acker auf das folgende Jahr zu bestellen, und man konnte sie, wenn eine Hungersnoth vermieden werden sollte, nicht wohl zurückhalten. Es ließ sie daher der Erzherzog zurückkehren, und neue Leute aufbieten, verstattete auch noch mehrern Ungarn den Abzug, ohne erst die Böhmen, die jene ablösen sollten, zu erwarten. Durch diese Unvorsichtigkeit schwächte Er sein Heer so sehr, daß Er den Türken nicht länger widerstehen konnte. Diese
29 Aug. überfielen Ihn hierauf unversehens in seinen Verschanzungen, schlugen seine Truppen in die Flucht, und machten über 2000. derselben nieder. Sie eroberten, bey diesem Vorfalle, das ganze Lager, erbeuteten alle Gezelte, Heerwagen,

gen,

gen, Proviant, Geschütz, sammt aller Munition, die Kanzley und das baare Geld, so zur Besoldung des Kriegsvolkes angekommen war, ingleichen zehen armirte Galeeren, und auf denselben bey 120. Kanonen, also daß sie mit der gemachten Beute 1000. Wagen und 200. Schiffe beladen konnten. Der Erzherzog selbst rettete sich mit genauer Noth nach Ungarischaltenburg, und sein ganzes Kriegsheer wurde zerstreuet; dessen Abzug, oder vielmehr die Flucht geschah auch mit so grosser Unordnung, daß viele vordere Glieder, von den Nachfolgenden, aus Furcht erstochen, oder in das Wasser gedrängt wurden. J. Chr. 1594

Nach diesem Siege setzten die Türken dem belagerten Raab noch schärfer zu, eroberten endlich den Aussenwall, und stürmten fast täglich auf die Festung, wurden aber jedesmal, mit grossem Verluste, zurückgetrieben, indem der Graf von Hardegg und die Besatzung fortfuhren, sich tapfer zu vertheidigen. Nachdem Er aber die Belagerung über zwey Monate ausgehalten hatte, und sich keine Hofnung zum Entsatze machen konnte; so entfiel Ihm endlich der Muth, und Er verglich sich mit den übrigen in der Festung liegenden Hauptleuten und Befehlshabern, daß sie diese wichtige Festung dem Großvezier Sinan Bassa, auf gewisse Bedingungen, übergeben wollten. Sie liessen sich also mit demselben in Unterhandlungen ein, und der Großvezier versprach, der Besatzung einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen und Obergewehr zu verstatten, und sie bis nach Ungarischaltenburg zu begleiten, wogegen Ihm der Graf von Hardegg die Festung mit allem darinn befindlichen Mund- und Kriegs-Vorrathe überliefern sollte. Zur Si-

J. Chr. cherheit dieser Bedingungen gaben der Sinan
1594 Bassa und der Graf von Hardegg einander Gei-
29 Sept. seln; worauf dieser am Michaelistage, des Morgens um 10. Uhr, dem Sinan Bassa die Festung Raab, mit allem noch vorhandenen Vorrathe, nemlich 2000. Eymern Weins, neun und fünfzig grossen und kleinen Kanonen, 300. Centnern Pulver, vielem Mehl und andern Lebensmitteln einräumte, und mit der noch übrigen Besatzung seinen Abzug nahm. Der Erz H. Matthias aber hatte sich, mit seinen noch übrigen wenigen Truppen bis nach Bruck an der Leitha zurückgezogen, wohin sich auch der Graf von Hardegg begab, aber nicht vorgelassen, sondern nach Wien gefordert, und daselbst gefangen gesetzt wurde. Man hielt sodann über Ihn und die übrigen Officiers, welche die Kapitulation von Raab geschlossen und unterschrieben hatten, Kriegsrecht, da Ihm dann, wegen beschuldigter verrätherischer Uebergabe von Raab, das Leben aberkannt, und Ihm, im folgenden Jahr, die rechte Hand und der Kopf, seinem Mitgenossen aber, dem Nikolaus Perlini, blos der Kopf abgehauen wurde.

Nachdem der Großvezier auf solche Art Raab in seine Gewalt bekommen hatte, so legte Er in diese Stadt eine starke Besatzung, nahm hierauf Papa weg, und richtete nunmehro seine Absichten auf die starke Festung Comorra in der
6. Oct. Insel Schütt, welche Er berannte, und den Kommendanten, Erasmus Braun, aufforderte, auch nach erhaltener abschlägigen Ant-
7. e. m. wort zu belagern anfieng. Allein der Obrist Braun, so schwer Er auch, währender Belagerung, verwundet wurde, that mit seiner Besatzung den tapfersten Widerstand, und fügte,

bey

bey einem Ausfalle den Türken grossen Schaden zu. Inzwischen hatte der ErzH. Matthias die erwartete Verstärkung aus Böhmen und anderwärts her erhalten, also daß sein Heer wiederum bis auf 40000. Mann angewachsen war, mit welchem Er von Brück aufbrach, und Comorra zueilte, um diese wichtige Festung zu entsetzen. Weil nun der Sinan Bassa seinen bisherigen Siegesruhm nicht wagen wollte; so wich Er dem Erzherzog aus, steckte sein Lager in Brand, und hob die Belagerung von Comorra, mit einem ziemlichen Verluste, wieder auf. Er zog sich anfangs nach Raab, und kehrte hierauf, mit vielen Gefangenen und einer beträchtlichen Beute, nach Konstantinopel zurück, wo Er seinen Herrn, den Sultan, versicherte, daß es nur noch eines Feldzuges bedürfe, um Ihn zum Herrn von Wien und Oesterreich zu machen. Den Erzherzog aber zwangen die gewönlichen Hindernisse, daß Er zurückbleiben mußte, und von dem Abzuge der Türken keinen Vortheil ziehen konnte; ja Er mußte sogar seine Armee, weil die größte Gefahr gehoben war, aus Mangel an Gelde, größtentheils abdanken. Er selbst gieng hierauf nach Wien, und überließ Ungarn dem Muthwillen seiner abgedankten Ausländer, welche, weil ihnen ihr Sold nicht war bezalt worden, sich in Räuberbanden zusammenrotteten, und viele Ungarische Gegenden, ärger als die Türken und Tartarn gethan hatten, verwüsteten.

J. Chr. 1594

24 Oct.

Mittlerweil, daß die Türken Raab belagerten, zog der ErzH. Maximilian, als damaliger Statthalter in den Innerösterreichischen Ländern, um ihnen eine Diversion zu machen, in Steyermark, Kärnthen und Crain, wie

J. Chr. auch in Croatien, eine Armee von mehr als 20000.
1594 Mann zu Pferd und zu Fuße zusammen, wobey seine Hauptabsicht auf die, von den Türken, neu erbauete Festung Petrina gerichtet war. Er be-
25 Jul. rannte auch dieselbe, und setzte ihr mit Schiessen und Stürmen so scharf zu, daß die Besatzung allen Muth verlohr, und selbst die Stadt an vier
31. e.m. Orten in Brand steckten; in der Meinung, sich mit der Flucht zu retten. Allein es wollte ihn nicht gelingen, indem der gröste Theil der entflohenen Besatzung eingeholt, und niedergemacht, die Festung aber, soweit sie noch von dem Brande errettet, erobert, in derselben über dreissig grosse Kanonen erbeutet, und sie hierauf gänzlich zerstört wurde. Hierauf kehrte der Erz-H. Maximilian, nachdem Er auf diese Art die ganze Absicht seines Feldzuges glücklich erreicht hatte, mit seinen Innerösterreichischen Landtruppen, wiederum nach Grätz zurück. Er schickte aber den Lenkowitz, Obristen zu Carlstadt, mit einigem Kriegsvolke gegen die Festung
m. Aug. Chrastowitz, welche auch derselbe, nebst Gora und Sissek, eroberte, und besetzte, und hierauf
6. Nov. auch noch die Stadt Wihitsch überrumpelte, sie ausplünderte, in Brand steckte, und mit der gemachten Beute, und zweyhundert, aus ihrer Gefangenschaft, befreyeten Christen, glücklich nach Carlstadt zurückkam. Inzwischen saß auch der Fürst von Siebenbürgen nicht stille, sondern fiel, mit Hülfe der Woywoden von der Moldau und Wallachey, mit 6000. Mann, wie auch der obgenannte Stanislaus Clopitz, mit seinen Cosacken, den Türken ins Land, streifte bis Adrianopel, und verwüstete bis auf 24. Meilen vor Konstantinopel alles mit Feuer und Schwerdt. Auf des Erstern Anreitzen überfielen

fielen auch die Raitzen und Wallachen den auf dem Rückzuge begriffenen Sinan Bassa, und nahmen Ihm fast alle die grosse Beute, welche Er unter den Christen in Ungarn gemacht hatte, wieder ab, wovon der Sigmund Bathori dem Kayser einen ansehnlichen Theil verehrte [u]). J. Chr. 1594

Was von dem K. und R. Kammergerichte zu Speyer [b]) und der Verbesserung des R. Justizwesens zu sagen wäre, wollen wir bis zur Geschichte des dißjärigen Regenspurgischen R. Tages versparen, weil auch diese Materie ein Vorwurf der Berathschlagungen und gemachten Schlüsse dieser R. Versammlung war. Mithin will ich blos die, in diesem Jahr, am R. G. vorgegangene Veränderung bemerken, daß nemlich, an statt des ehmals vom Burgundischen Kreise präsentirten, und schon vor zwey Jahren gestorbenen Assessors, Renatus Goder Duyn [w]), Philipp Tegnagel, als Beysitzer wegen des erstgenannten Kreises aufgeschworen habe [x]). 8. Jan.

Hin-

u) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 888-892. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CX. p. m. 461-476. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIV. p. m. 937-941. et 956-961. Hieron. *Ortelius*, l. c., P. II. ad h. a. p. 215-244. *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. m. 581. Nicol. *Isthuanffius*, l. c., L. XXVIII. p. m. 402-420. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §§. 1. 12-16. 18. 89. et 93. pagg. 645-647. 652-656. 657 sq. 724-730. et 742. und Graf von Khevenhüller, T. IV. ad h. a. p. m. 1199-1202. et 1240-1257. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. III. n. 48. p. 380 sq.

w) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 347-353.

w) S. Eben dieselbe im X. Bande, S. 477.

x) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 93. und kurze Abhandlung vom K. und R. Kammergerichte und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 22.

J. Chr. 1594 Hingegen ist in Ansehung des R. Münzwesens y) einiger in diesem Jahr gehaltenen Münz-Probationstage zu erwähnen. Es kamen nemlich die Gesandten des Obersächsischen Kreises, zufolge der, auf dem letztern Probationstage zu Leipzig genommenen Abrede z), auf den bestimmten Tag zu Frankfurt an der Oder zusammen, berathschlagten sich über die vorwaltende Münzgebrechen, und verglichen sich über einen Abschied, von dessen Innhalte ich aber keine weitere Nachricht geben kan, weil er bis itzo noch nicht im Drucke erschienen ist. Nur dieses kan ich melden, daß in diesem Kreise, seit dem letztern Probationstage zu Leipzig, 28627. Mark, 9. Loth und 11. Gran Silbers ausgemünzt, und daraus 2,27721. Thaler, 15. Groschen und $7\frac{1}{2}$ Pfenninge geschlagen worden, welche in Münze 2,89936. Gulden, 18. Groschen und $7\frac{1}{2}$ Pfenninge betragen haben a).

1. May

4. e. m.

m. Maio. Der Oberrheinische Kreis hielt zu gewönlicher Zeit seinen Münz-Probationstag zu Worms b). Auf demselben fanden sich dißmal Gesandten von mehrern Kreis-Ständen, als im vorigen Jahr, ein. Es beschickten nemlich diesen Probationstag I) von geistlichen Fürsten die

y) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 355-393.

z) S. Eben daselbst, S. 392 f.

a) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 214. wo es aber unstreitig ein Druckfehler ist, wenn es daselbst heißt, daß aus den vermünzten 28627. Mark ꝛc. Silbers 5,27721. Thaler ꝛc. wären geschlagen worden, und wird wohl für die 5. eine 2. stehen müssen, wie ich es schon oben im Texte abgeändert habe.

b) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 361-368.

die Bischöfe Georg zu Worms und Eberhard zu Speyer, ingleichen der Marggraf Johann Georg von Brandenburg, als Administrator des Hochstiftes Straßburg, und der Cardinal Andreas von Oesterreich, als Administrator der Stifter Murbach und Lüders; II) von weltlichen Fürsten der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, der Churfürst Friedrich der IV. von der Pfalz, wegen Lautern, ferner die Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und Georg Gustav zu Veldenz, wie auch die Landgrafen von Hessen, Moritz zu Cassel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstatt; III) von Grafen und Herren der Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, für sich und in Vormundschaft seines verstorbenen ältern Bruders, Graf Albrechts, jüngsten Sohnes, Johann Casimirs, und des letztern beide ältere Brüder, die Grafen Ludewig und Wilhelm von Nassau-Wisbaden, und der Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg; endlich IV) von R. Städten, Straßburg, Worms, Hagenau und Frankfurt. J. Chr. 1594

Gleich zu Anfang des errichteten Probations-Abschiedes wird geäussert, daß, obgleich der itzige Probationstag füglich hätte eingestellt werden können, weil ohne Zweifel, auf dem itzo angegangenen R. Tage, zufolge des Kayserlichen Ausschreibens, auch über den Münzpunkt das Nöthige würde bedacht werden, man dennoch denselben, dem Herkommen und den Abschieden gemäß, habe halten wollen. Auf demselben wurden nun gleich anfangs 1) die Münzbüchsen, gewönlicher massen, eröfnet, die darinn gewesenen goldenen und silbernen Sorten, mit den bemerkten Ziffern und Datis, zu Protokoll genom- 6. May st. ver.

J. Chr. 1594 nommen, und selbige dem Kreiswardein zugestellt, um sie aufzuziehen, zu probiren und darüber richtigen Bericht zu erstatten, welches er auch zu thun versprach. 2) Wiederholten die Gesandten von Pfalz-Simmern und des Churfürstens von der Pfalz, der Administration und daher rührenden Stimme und Session halber, ihre schon ehmals ergangene Pro- und Reprotestationen, Reservationen und dergleichen, wobey Sie beiderseits nochmals protestirten, und solches dem Protokolle einzuverleiben begehrten. Ferner und 3) ließ der Wild- und Rhein-Graf Otto zu Daun- und Kyrburg, durch seinen Gesandten, der Versammlung anzeigen, daß, da Er, wie notorisch, gleich andern Kreisständen, mit den Regalien und Münzfreyheiten versehen, und solche nunmehro auszuüben und fortzusetzen gewillet sey, Er zu solchem Ende einen Münzmeister, Namens Philipp Zinkgraff, angenommen, und solches bereits, zu rechter Zeit, dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern bekannt gemacht habe. Weil aber, vermöge der R. M. O., der Münzmeister dem Kreise namhaft gemacht und präsentirt werden müßte, um mit demselben, nach Vorschrift der erstgedachten Ordnung, zu verfahren, sein genannter Münzmeister aber, seines Herkommens und Redlichkeit halber, dem Kreise wohl bekannt sey, indem er vormals Münzmeister bey dem Pfalzgrafen Reichart gewesen, und damals schon geschworen hätte; so glaube Er, daß es hiebey, dem Herkommen nach, wohl zu lassen seyn möchte. 4) Wurde durch den Abgeordneten der Burg Friedberg angezeigt, daß Er, im Namen derselben, und vermöge seines Gewalts, blos ihre Münzbüchsen übergeben, die Sorten probiren lassen, und daneben einen unlängst

unlängst angenommenen, auch bereits, von dem J. Chr.
Pfalz-Simmernschen Kanzler, beeidigten 1594
Münzmeister, Namens Sebastian Böhme, dem Kreise präsentiren solle; ohne aber, wegen der Burg Friedberg, Sitz und Stimme zu nehmen, als wozu sich dieselbe eben so wenig, als zum Kreise zu kontribuiren, schuldig erkenne. Solches übergiengen dann die anwesenden Räthe und Gesandten, um dem am K. G. schwebenden Rechte nichts zu begeben, mit Stillschweigen, und liessen es auf sich beruhen; da hingegen Sie, bey der Anzeige des Wild- und Rheingräflichen Gesandtens, nichts zu erinnern fanden.

Währender Zeit, daß der General-Kreiswardein mit dem Aufziehen und Probiren der Münzsorten beschäftiget war, wurde der vorjährige Probationsabschied verlesen, und Punkt für Punkt durchgegangen. Hiebey bemerkte man nun 1), daß die demselben einverleibte Ermahnung an die saumseligen Stände, und angehängte ernstliche Bedrohung, zwar etwas gefruchtet habe, dennoch aber ein guter Theil solcher saumseligen Stände, die mit Münzfreyheit begabt wären, solcher Drohung ungeachtet, ausgeblieben seyen, mithin man wohl Ursache hätte, die gethane Drohung ins Werk zu setzen, dem Kayser das Verzeichniß der ausgebliebenen Stände zu überschicken, und sich an ihnen, der aufgewandten Kosten halber, zu erholen. Allein man beschloß, diese Saumseligkeit auch noch dißmal aus allerhand Motiven zu übersehen, und solche, insonderheit des angehenden K. Tages, und dazu gehöriger Abschickungen halber, den vielleicht ereigneten Verhinderungen zuzurechnen. Indessen aber wolle man, Kraft dieses Abschie-

des,

J. Chr. 1594 des, nochmals und zum Ueberflusse, alle und jede bisher ausgebliebene Stände, Sie münzten nun würklich, oder nicht, ganz ernstlich erinnern und ermahnen, daß Sie auf dem nächsten und allen folgenden Probationstagen, mit Beyseitsetzung aller angeblichen Verhinderungen und Entschuldigungen, zufolge der R. A., des Münz-Edicktes und der Probierordnung, sich unfehlbar einstellen sollten; indem widrigenfalls obgedachte Bedrohung, ohne einigen Respeckt, ins Werk gesezt, und der Ernst endlich einmal vorgenommen werden sollte.

Nachdem auch 2), vermöge des leztern Probations-Abschiedes, das Pfenningmünzen auf eine Zeitlang, und bis auf neue Erlaubniß des Kreises, eingestellt werden sollte †), damit der, durch die unaussprechliche Menge der Pfenninge, nach und nach augenscheinlich zunehmenden Steigerung sowohl der groben Münzsorten, als auch der, zum Verderben des gemeinen Mannes, gereichenden Vertheuerung der Handthierung, Kommerzien und aller menschlichen Nahrung, in etwas vorgebeugt werden möchte; worüber auch der Chur-Rheinische Kreis seinen besondern Gefallen bezeugt, zugleich aber, laut seines kommunicirten Abschiedes, zu verstehen gegeben hätte, daß solcher Einstellung nicht von allen Kreisständen nachgelebt würde *); so sah man für gut an, die Verfügung des jüngsten Abschiedes hiemit zu wiederholen. Es sey auch leicht zu vermuthen, daß man solches verderbliches Münzwesen, auf der itzigen R. Versammlung, in genugsame Berathschlagung

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 363.

*) S. Eben daselbst, S. 375.

gung ziehen, und darüber das Nöthige beschlies- J. Chr.
sen werde, welches man dann, währender inzwi- 1594
schen fortdauernder Einstellung des Pfenning-
münzens, erwarten, und sich demnächst darnach
verhalten müßte. Soviel aber 3) den Streit,
wegen der bisher lang betriebenen Zusammenkunft
der drey korrespondirenden Kreise †) belange,
zweifle man nicht, daß nicht auch, auf dem itzigen
R. Tage, darüber tractirt, und ein gewisses
verordnet werden würde; mithin habe man es bis
dahin aufschieben und einstellen wollen, lasse es
aber gleichwohl bey dem vorigen Erbieten wegen
solcher Zusammenkunft nochmals bewenden. Und
so wurde auch 4) die Justificirung der Rech-
nung des von Buseck und der Wittwe des
Otto von Wolmeringshausen, ingleichen des
Verzeichnisses der Zehrungskosten des Peter
Scherers, allerhand Ursachen wegen, bis zur
künftigen Versammlung eingestellt, jedoch die bei-
den Legstädte erinnert, alsdann, Laut des vo-
rigen Abschiedes, gefaßt zu erscheinen, damit
diese Sache endlich einmal abgethan würde.

Ferner und 5) wurden dem Kreise, auf diesem
Probationstage, verschiedene neue Wardeine
und Münzmeister, statt der vorigen theils abgegan-
genen, theils Leibesschwachheit halber unvermögen-
den, namhaft gemacht und präsentirt. Nemlich
Friedrich Gutsch zu einem Wardein wegen des
Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, ingleichen
wegen des Stiftes Murbach Daniel Plickner
zum Münzmeister, und Wolf Andreä zum
Wardein, welcher zwar itzo abwesend wäre, aber
aufs eheste, nach Innhalt der Probierordnung,
neben

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T.
R. Geschichte, S. 364 f.

J. Chr. 1594 neben Vorzeigung seiner Dokumente, dem nächst angesessenen Stande die Eidespflicht abstattten, und dessen Urkund nächstens beybringen solle. Weiter, wegen des Pfalzgraf Georg Gustavs zu Veldenz, Johann Lamb zum Münzmeister, der bereits, bey des Pfalzgraf Reicharts Kanzley, in gebürende Pflicht und Gelübde genommen worden; ingleichen, von Seiten des landgraf Ludewigs zu Hessen-Marburg, Peter Arnsperger zum Münzmeister, welcher hiebevor bey Zweybrücken und Solms gedient, und dem Kreise schon angelobt und geschworen hätte, auch an seinen redlichen Abschieden kein Mangel wäre. Ferner Henning Hans wegen Nassau-Saarbrücken, Henning Giessel von Blankenberg wegen Nassau-Wisbaden und Hans Brinkmann von Goslar wegen Solms, insgesammt zu Münzmeistern, die bereits bey Simmern beeidiget worden; und endlich Philipp Zinckgraff von Seiten des Wild- und Rheingrafens Otto, und Sebastian Böhme wegen der Burg Friedberg gleichfalls zu Münzmeistern, und die auch schon bey der ausschreibenden Kanzley zu Simmern wären beeidiget worden. Von diesen nun wurden der Murbachische, Nassau-Saarbrückische und Nassau-Wisbadische, ingleichen der Pfalz Simmernsche, an deren Qualifikation, da er im Amte Simmern wohnhaft und bekannt war, und endlich der waldeckische Wardein, mit den gewönlichen Gelübden und Eiden belegt. Den drey Erstern aber und dem Letztern wurde angezeigt, daß sie zwar, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, ihre Dokumente sogleich hätten vorlegen und aufzeigen sollen, allein man wolle für dißmal mit ihnen dispensiren; jedoch sollten sie,

sie, binnen drey Monaten, die Urkunden von ihrer Legalität, Redlichkeit und Geschicklichkeit zu der Fürstlichen Kanzley zu Simmern zuverlässig verschaffen, mit der angehängten Bedrohung, daß, auf den Unterbleibungsfall, ihre itzo abgelegte Eide wiederum kassirt, und sie in dem Kreise nicht geduldet werden sollten. Zugleich wurden sie insgesammt zu ihren gebürenden Pflichten fleissig angewiesen, und besonders dem Murbachischen, der etliche zu drey Kreuzern ausgeprägte Platten, in seines Herrn Münzbüchse, mitgebracht hatte, untersagt, sich dessen hinfüro zu enthalten, und seine Sorten, gleich andern geprägt, künftig mitzubringen, weil dergleichen Münzsorten bey dem Kreise nicht hergebracht wären, und es dem Kreiswardein schwer falle, solche Platten zu probiren und aufzuziehen, in Ansehung vielleicht hernach anders darauf geprägt und geschlagen werden könnte. J. Chr. 1594

Nachdem hiernächst 6) der D. Johann Hartlieb, genannt Walsborn, im Namen und von wegen des Marggraf Johann Georgs von Brandenburg, Kraft eines, von demselben, an die anwesende Gesandten der gesammten Kreisstände, überreichten, eröfneten und abgelesenen Schreibens, seinem Herrn die Bischöflich-Straßburgische Session und Stimme abermals vorbehalten, und auch eingenommen hatte; so liessen es die sämtlichen Gesandten, zu Vermeidung alles vergeblichen Aufenthaltes, bey den hiebevor deshalb beiderseits ergangenen Handlungen lediglich bewenden. Weil auch 7) die Räthe und Gesandten aus der Relation des General-Kreis-Wardeins wahrnahmen, daß die, vorhin vielfältig gethane wohlgemeinte Warnung und Befehle wegen des übermässigen

J. Chr. 1594 Aufstückelns, von allen Münzmeistern und Wardeinen, aus Unfleiß und Fahrlosigkeit, ganz und gar nicht in Acht genommen hätten, und, von einem sowohl, als dem andern, durchgehends die Mark halber Batzen höher in des Kaufmanns Seckel, als in die Münzbüchsen aufgestückelt, und sie daher sehr ungleich befunden würden; so gab man den sämtlichen vorgeforderten Münzmeistern und Wardeinen ernstlich zu verstehen, und befahl ihnen bey unnachlässiger Strafe, sich des gedachten übermässigen Aufstückelns in den einen und andern geringen Sorten, auch sonst aller Uebertretungen gänzlich zu enthalten. Denn wofern man wiederum spüren würde, daß Jemand von ihnen dagegen handelte, so sollte gewiß mit der Bestrafung gegen denselben, andern zum Exempel, verfahren werden, wornach sie sich richten möchten. Sonst stattete auch 8) der Kreiswardein, von den itzo kursirenden Lothringischen halben Batzen, wie auch von den, im nächst vorigen Abschiede, verzeichneten Löwischen Pfenningen, die am Gehalte itzo noch um ein Loth geringer wären, seinen Bericht ab; deswegen man solche besonders verzeichnet dem Abschiede beylegte, damit ein jeder Stand seine Unterthanen dafür warnen könnte. Endlich 9) verglich man sich noch dahin, daß zu Vollziehung und Fortsetzung der vorstehenden Punkte und des ganzen Münzwesens, ein jeder Münzstand sich gegen den 1. May des künftigen J. 1595., zu Worms, wofern anders dieser Tag, von den ausschreibenden Fürsten, nicht anticipirt oder prorogirt würde, durch seine qualificirte Räthe und Befehlshaber, wiederum einstellen, und hierinn die obgemeldete endliche Warnung, des Erscheinens halber, in Acht neh-

nehmen solle. Uebrigens wurde dieser Abschied, gewönlicher massen, von den Gesandten des Bischofs von Worms, des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, des Grafen von Nassau-Saarbrücken, und der R. Stadt Worms, nemlich dem L. Johann Georg Streit, des Domstiftes zu Worms Syndikus, dem Rathe und D. Alexander Fabri, dem Registrator Philipp Brucker, und dem alten Stättmeister, Christof Rheinfahrt, unterschrieben und besiegelt c). J. Chr. 1594

Fast zu gleicher Zeit hielt auch der Niederländisch-Westfälische Kreis d) seinen gewönlichen Münzprobationstag zu Cöln, welchen aber dißmal nur der Churfürst Ernst von Cöln, als Bischof zu Münster und zu Lüttich, der B. Anton zu Minden, und der B. Ludewig von Perlamont zu Cambray, ferner der H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc., die Grafen Adolf zu Holstein-Schaumburg und Edzard zu Ostfriesland, und endlich die R. Stadt Cöln, durch ihre Räthe und Gesandten, beschickten. m. Maio.

Laut des vorhandenen Abschiedes wurden 1), bey diesem Probationstage, den Räthen und Gesandten fünf Münzbüchsen, nemlich die Jülichische von Bielefeld, die Schaumburgische von Altenau, die Ostfriesische, Mindische und Cölnische, verschlossen und vitschiert, vorgestellt, welche, nach fleissiger äusserlicher Besichtigung, eröfnet, die darinn befundenen goldenen und silbernen Werke, mit den übergebenen Registern der Münzmeister zusammengehalten, her- 9. e. m.

c) Hirsch T. N. Münz-Archiv, T. VII. n. 157. p. 314-319.

d) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 382 f. und im XVI. Bande, S. 229-233.

J. Chr. 1594 nach ein jedes Werk von dem Generalwardein aufgezogen, probirt, und am Gewichte richtig befunden worden. Wie sich nun die probirten Werke, und die aus den übrigen Werken gemachten *Corpora* am innerlichen Gehalte befunden, sey aus den, dem Abschiede beygefügten, Verzeichniß mit mehrerm zu ersehen; worauf dann die gedachten Münzbüchsen den Münzmeistern wiederum verschlossen wären zugestellt, und ihnen ernstlich eingeschärft worden, sich hinfüro den im H. R. aufgerichteten Münz- und Probier-Ordnungen, wie auch den Reichs- und Kreis-Abschieden im Münzen völlig gemäß zu erzeigen.

Währender Probationshandlung, ließ 2) Hermann von Linden, Freyherr zu Reckum *), durch den L. Reichart Budelius, Kraft der ihm aufgetragenen Vollmacht, den anwesenden Räthen und Gesandten vortragen: Er habe die erwähnte Herrlichkeit Reckum oder Reckheim, als ein Glied des Westfälischen Kreises, rechtmässig an Sich gebracht, und sey nunmehro ein Innhaber und Besitzer derselben, wäre auch, von dem Kayser, mit ihr, sammt allen dazu gehörigen Pertinenzen, Hoch- Ober- und Gerechtigkeiten, belehnet worden. Man möchte daher Ihm, wegen mehr erwähnter Herrlichkeit, als einem Mitgliede dieses Niederländischen Kreises, nicht allein Sitz und Stimme in dieser und andern Kreisversammlungen gestatten, sondern auch die Ausübung des Münzregals, vermöge seiner Privilegien und dem Herkommen nach, zulassen. Zugleich erbiete Er sich aber, daß Er sich dagegen, nach dem

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 232 f. n. 6.

dem Ertrage, der besagten Herrlichkeit, mit den anwesenden Räthen und Gesandten, über einen billigen Anschlag vergleichen wolle, und geneigt und gewillt sey, Sich auch sonst, als einen gehorsamen, doch geringen Stand dieses Kreises, dessen Abschieden gemäß zu verhalten. J. Chr. 1594

Diesen Vortrag des Herrn von Reckum zogen hierauf die Räthe und Gesandten in gebührende Berathschlagung, und erinnerten sich des, vor etlichen Jahren, von dessen Vorfahren, und von Ihm selbst, dieser Sache halber, gethanen Ansuchens, auch der noch neulich, auf dem, im April d. J., zu Essen gehaltenem Kreistage, vorgefallenen Handlung, und darauf erfolgten Abschiedes, auch des alten Anschleges der Herrlichkeiten Pirmundt und Reckum. Weil man nun, aus solcher eingezogenen Erkundigung und Berichte, soviel vernommen, daß die Innhaber der Herrlichkeit Pirmundt und Reckum, vor Alters, für einen Stand des Kreises geachtet worden, ihren besondern Anschlag gehabt hätten, Pirmundt aber zum Theil verloren gegangen, und von der Zeit an den Innhabern der Herrlichkeit Reckum kein eigentlicher oder gewisser Anschlag gemacht, nächstdem aber, auf dem erstgedachten Kreistage, ausdrücklich verabschiedet worden, dem Hermann von Linden, wofern Er sich melden, und wegen der Ausübung des Münzens, anhalten würde, solches, auf vorgängige Vergleichung eines Anschlages, vermöge des R. A., zu vergönnen; so verglich man sich mit dessen Gesandten dahin, daß der von Linden hinfüro zu drey Mann zu Fuße, wegen der Herrlichkeit Reckheim, angeschlagen, und dergestalt der Kreis-Matrickel einverleibt werden solle.

J. Chr. 1594 Jedoch geschah es mit dem Nachlasse, daß in den itzigen gefärlichen Zeiten, zu Entrichtung des gemachten Anschlages, und vorfallenden Kontributionen, die dieser Herrschaft obliegenden Kriegsbeschwerden und erlittene Schaden in Acht genommen, und es mit dem von Linden, nach Befinden und bis zu besserer Gelegenheit, wegen Nachlassung der Anschläge, wie es auch mit andern beschädigten Ständen geschehe, gehalten werden solle. Indessen aber sollte hiedurch dem H. R. und dem Kayserlichen Kreisfiskal nichts präjudicirt, noch diesem Kreise hiernächst, wenn gedachte Herrlichkeit wieder in guten Wohlstand gebracht, oder sonst befunden werden möchte, daß sie ein mehreres ertragen könnte, an Erhöhung des Anschlages etwas benommen seyn. Hingegen solle nunmehro der von Reckum forthin in den Niederländisch-Westfälischen Kreisverfassungen mit begriffen seyn, in demselben seine gebürende Session, und also alle daraus entstehende Gutthaten, gleich andern Fürsten und Ständen, zu geniessen haben; wie Er dann auch das Münz-Regal, welches seine Vorfahren beweislich im Besitze gehabt, vermöge des H. R. Münz- und Probier-Ordnung, auch darauf erfolgter Kreis- und Reichs-Abschiede, in einer dazu besonders verordneten Münzstadt, solle gebrauchen können. Zu dem Ende wurde dem Münzmeister der Stadt Cöln, Herbert Groenwaldt, erlaubt und aufgegeben, dem Herrn zu Reckum, auf sein Ansuchen, etliche Mark Silber und Goldes, unter gewönlichen Geprägen, mit Zuziehung des Wardeins der Stadt Cöln und dieses Kreises, Johanns von Woeringen, nach Innhalt des R. A., und gegen gebürende Belohnung, zu münzen, und ausgehen zu lassen, auch davon,

davon, wie gebräuchlich, etliche Stück in die J. Chr.
Cölnische Münzbüchse zu werfen, und auf 1594
den nächsten Probationstag zu bringen.

Nach Erledigung dieses Punkts stellte man
3) in Berathschlagung, was von Seiten der Bürgermeister, Schöffen und Raths der Stadt Deventer schriftlich angesucht worden, nemlich daß Ihnen verstattet werden möchte, hinfüro in ihrer Stadt für sich allein, und von den Städten Campen und Zwoll, die bisher eine Zeitlang mit Ihnen in gesammter Münze, und unter einem Gepräge gestanden, abgesondert, zu münzen; ingleichen, daß Sie den Nikolaus von Essen zu ihrem Münzmeister annehmen, und einen Wardein bestellen dürften, die man auf dem itzigen Probationstage beeidigen möchte. Da aber die Stadt Deventer ihr ehmals gethanes ähnliches Ansuchen, auf geschehenes Ermahnen, hatte fahren, und dagegen sich vernehmen lassen, daß Sie, die drey Städte, sich vereinigen wollten, das Münzwesen insgesammt, wie eine Zeitlang, vor einigen Jahren, geschehen, zu gebrauchen; so befremdete solches Begehren, die anwesenden Räthe und Gesandten nicht wenig. Obgleich nun die Stadt Deventer, vermöge des im October jüngsthin, von dem Probationstage, abgegangenen Schreibens, ein Transsumpt ihres Regals und Münz-Privilegiums vorbrachte, auch darthat, daß Sie vor vielen Jahren, ausser der Gesellschaft der andern zwey Städte, Geld gemünzt habe, und also billig wiederum zu solchem abgesonderten Münzen zuzulassen seyn möchte; so hielten doch die anwesenden Räthe und Gesandten dafür, da die producirten Privilegien des abgesonderten Silbermünzens keine Meldung thäten, und

J. Chr. 1594 im J. 1570., auf einem allgemeinen Kreistage †), verabschiedet worden, daß ein Stand des Reichs, welcher keine Gold- und Silber-Bergwerke habe, nirgends anders als in einer der vier, im Kreise verordneten, Münzstätten, sein Münzregal gebrauchen solle, der Kayser aber jenen drey Städten, auf ihre Bitte, aus erheblichen Ursachen, zugelassen, daß Sie in ihren, und nicht in den verordneten Kreis-Münzstätten, münzen möchten, wie auch hernach mit gesammter Hand geschehen sey, daß Ihnen, den Gesandten, noch zur Zeit, nicht gebüren wolle, dißfalls etwas zu gestatten, was dem gedachten R. A. zuwider liefe.

Es wurde daher verabschiedet, daß Sie, die Räthe und Gesandten, für sich, in das Begehren der von Deventer, noch zur Zeit, nicht willigen könnten. Falls jedoch dieselben ein Kayserliches Privilegium hätten, daß Sie in ihrer Stadt, ausser der berührten Gesellschaft, münzen könnten, und solches vorlegen würden, oder aber, bey dem Kayser, deswegen noch eine andere Erklärung ausbrächten, und Ihnen, den Gesandten, solche insinuiren würden; so wollten Sie sich darauf der Gebühr nach weiter erklären. Soviel aber den Münzmeister und Wardein betreffe, wäre man nicht abgeneigt, dieselben, wenn sie mit gebürender Qualifikation, auf dem itzigen oder künftigen Probationstage würden vorgestellt werden, in gewönliche Gelübde und Eide

zu

†) So steht es zwar bey dem Hirsch, *l.* mox *c.*, *pag.* 322. *Lin.* 3.; aber ohne Zweifel soll es heissen Reichs-Tag, weil noch auf eben dieser Seite 322., *Lin.* 10., der Reichs-Abschied angezogen wird; Cf. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 293 f. n. 11.

zu nehmen, und ihnen dasjenige zu gestatten, was sich der Kayser, vorgedachter massen, darüber erklären, oder sonst, vermöge der K. A., gebüren möchte. Allein dieß konnten Sie, die Räthe und Gesandten, nicht zugeben, daß die von Deventer selbst, ihrem Begehren nach, einen Wardein anstellen möchten; vielmehr würde Ihnen hiemit auferlegt, jedesmal ihren Münzmeister und Wardein, mit schuldiger Qualifikation ihrer Personen, vor der Zulassung zum Münzen, auf den Probationstag zu stellen, und sie, den Abschieden gemäß, beeidigen zu lassen, welches alles der Stadt Deventer, mittelst eines Schreibens, bekannt gemacht wurde. J. Chr. 1594

Hierauf zogen 4) die anwesenden Räthe und Gesandten das Schreiben der Bürgermeister, Schöffen und Raths der Stadt Campen, vom 8. April d. J., in Erwägung, worinn Sie, wegen des noch währenden Kriegswesens, und daraus entstehender Gefahr, das Ausbleiben ihres Münzmeisters und Wardeins entschuldigten, und begehrten, den General-Kreis- oder einen andern Wardein nach Campen abzufertigen, um daselbst ihre Münzbüchse zu probiren, und demnächst davon gebürenden Bericht zu erstatten. Allein man erinnerte sich desjenigen, was an die drey Städte, Deventer, Campen und Zwoll, von dem, im letzt verwichenen October, gehaltenem Probationstage, geschrieben worden, daß Sie nemlich, dem Herkommen nach, und vermöge des H. R., auch darauf erfolgter Kreis- und Probations-Abschiede, die ordentlichen Probationstage, durch ihre Münzmeister und Wardeine, fleissiger besuchen, und ihre Münzbüchsen zur Probe, das nächstemal, in diese Versammlung bringen sollten.

J. Chr. 1594 ten. Da nun aber solches dißmal nicht geschehen sey, und man dafür gehalten, daß die angezogene Gefahr nicht so groß wäre, daß der Münzmeister und Wardein nicht hätten nach Cöln kommen können; so trüge man Bedenken, dem Begehren der Stadt Campen zu willfahren. Vielmehr sähe man für gut an, an dieselbe nochmals zu schreiben, daß Sie ihren Münzmeister und Wardein, mit ihren Büchsen, auf den nächsten Probationstag, unfehlbar und ohne Ausflucht einer vermeinten Gefahr, abschicken, sich des abgesonderten Münzens enthalten, dagegen mit den Städten Deventer und Zwoll sich wieder in die alte Korrespondenz begeben, und also, dem Herkommen nach, eine gesammte Münze anstellen sollten, damit man nicht nöthig hätte, gegen Sie, ihres Ungehorsams und Widersetzlichkeit halber, mit der Suspension, oder auf andere Art zu verfahren. Und weil auch 5) beyläufig vorkam, als sollten Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Zwoll, in ihrer Stadt, einen besondern Münzplatz angeordnet, und gleicher Gestalt, abgesondert der beiden andern Städte, gemünzt haben, man sich aber nicht erinnern konnte, daß, von Seiten der Stadt Zwoll ein Münzmeister oder Wardein den Kreisständen wäre präsentirt, oder von denselben beeidiget und angenommen worden; so wurde an die gedachte Stadt geschrieben, sich dessen zu enthalten, und nicht Ursache zu geben, daß man ein anderes vornehmen möchte.

Ferner und 6) wurde angehört, was die Gräflich Lippischen Gesandten, wegen Vergünstigung einer besondern Münze zu Lemgow, nunmehro zum andernmal, bey den anwesenden

senden Räthen und Gesandten, ansuchten, und J. Chr.
begehrten. Obgleich nun die Gräflichen Ge- 1594
sandten von ihres Herrn Privilegium ein beglaubtes Transsumpt vorgebracht hatten, und auch hierauf dem Grafen zugelassen worden, sein Regal des Münzens, in einer der vier Münzstätten des Kreises, auszuüben; so fand man doch bedenklich, noch zur Zeit zu bewilligen, daß der Graf, wegen des, von den Gesandten, vorgezeigten Ertztes, auf seinen Bergwerken, eine besondere Münze in der Stadt Lemgow anstellen möge. Dagegen wurden die Gräflichen Gesandten auf den letztern Probations-Abschied gewiesen, laut dessen der Herzog von Jülich ꝛc., auf Ansuchen und Kosten des Grafens, dessen Bergwerk besichtigen, und, wie es damit beschaffen, auf dem künftigen Probationstage referiren lassen solle. Von diesem Schlusse, gedächte man, noch zur Zeit, nicht abzugehen, sondern es möchte der Graf, vermöge desselben, und des an Ihn erlassenen Schreibens, zuförderst bey dem Herzog von Jülich ꝛc., um eine Kommission zur Erkundigung und Augenschein, anhalten, und daran seyn, daß die gebürende Relation, auf dem nächsten Probationstage, abgestattet werden möchte, worauf man das Weitere deshalb verordnen wolle.

Hiernächst und 7) verlas man den Abschied des, vom Chur-Rheinischen Kreise, im October des vorigen J. 1593., gehaltenen Probationstages, aus welchem man unter andern vermerkte, daß die Churfürsten auf die Zusammenkunft der drey, im J. 1582., zu Augspurg deputirten Korrespondenz-Kreise *) gar sehr drun-

*) S. im XII. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 208 f.

J. Chr. 1594 drungen; mit der Anzeige, daß man hoffentlich dadurch zu einer beständigen Reducktion der Münzen würde gelangen können. Allein die anwesenden Räthe und Gesandten erinnerten sich, daß dieser Punkt, zufolge des, auf dem vorigen Probationstage, gemachten Schlusses, auf dem jüngsthin zu Essen gehaltenem allgemeinen Kreistage, den sämmtlichen Kreisständen sey vorgetragen, und hierauf einhellig beschlossen worden, daß in dem Westfälischen Kreise eine beständige Reducktion nicht angestellt werden könnte, bevor nicht die nächst angränzenden Burgundischen Erblande mit darein willigten, welches aber von ihnen, bey den itzigen beschwerlichen Kriegsläuften, schwerlich würde zu erhalten seyn. Und da ohnehin die Reducktion in diesem Kreise, durch die vornehmsten Stände, mehrmals versucht worden, aber nicht zu erhalten gewesen, wie ohne Zweifel auch den Churfürsten, bey ihrer Reducktion, begegnet wäre; so hätten die Fürsten und Stände dieses Kreises den zum R. Tage verordneten Gesandten der ausschreibenden Fürsten aufgetragen, solche Ungelegenheit und Unvermögen des Kreises der gesammten Reichsversammlung anzuzeigen, und die Fürsten und Stände dieses Kreises deswegen bestens zu entschuldigen, wobey es die hier anwesenden und zum Probationstage verordneten Räthe und Gesandten billig müßten bewenden lassen, in Hofnung, daß Niemand Sie deshalb verdenken werde.

Soviel aber 8) den Jülichischen Münzmeister und die neue mangelhafte Sayniſche Goldgulden belange, weil die Rheiniſchen Churfürsten selbst den Herzog von Jülich ꝛc. und den Grafen von Sayn alles Verdachtes ent-

entlassen hätten; so hätte dieser Punkt damit J. Chr.
seine Richtigkeit, und würde man, ohne Zweifel, 1594
deren Gepräg und Wappen nicht weiter verkleinern; übrigens aber veranstalten, daß die erwähnten Probstücke, dem Jülichischen Schreiben nach, zur fernern Nachricht und Untersuchung, in die Jülichische Kanzley möchten geliefert werden, und dabey versichert seyn, daß der Herzog, seinem vorigen und itzigen Erbieten nach, verfügen werde, daß die Schuldigen zu gebürender Strafe angehalten würden. Und nachdem man auch 9) aus dem Churrheinischen Probations-Abschiede ersehen hätte, daß dem Chur-Cölnischen Münzmeister erlaubt worden, Achthellerpfenninge und Heller, wider den Innhalt dieses Kreisabschiedes, zu münzen, solche Pfenninge aber mehr des Westfälischen, als des Churrheinischen Kreises Landsorte seyen, und die Churfürsten solchen Pfenningen niemals einen Fuß gemacht, sondern denselben aus dem Westfälischen Kreise jedesmal entlehnt hätten, den Räthen und Gesandten aber bedenklich gefallen, ihren Münzmeistern, noch zur Zeit, zu vergönnen, solche Pfenninge und Heller zu schlagen; so hoften Sie, daß die Churfürstlichen Räthe dem Chur-Cölnischen Münzmeister, bey diesen Landsorten, nicht zulassen würden, was den Münzmeistern des Westfälischen Kreises, aus ehehaften Ursachen, verboten worden.

Hiernächst und 10) fand man, bey Eröfnung der R. Stadt Cölnischen Münzbüchse, unter andern auch einen Reichsthaler mit dem Gepräge des gefürsteten Grafens von Aremberg. Da aber derselbe, eine Zeither, seine Gebühr dem Kreise nicht geleistet hätte; so wurde

für

J. Chr. 1594 für gut angesehen, die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, wegen solches Münzens, zu erinnern, um solches, auf dem nächsten Kreistage, den sämtlichen Ständen bekannt zu machen, und ihr Gutachten zu fordern, wie man sich in diesem Falle auf den Probiertagen zu verhalten hätte, oder auf andere Art zu bedenken, wie die gefürstete Grafschaft Aremberg bey diesem Kreise zu erhalten wäre. Weiter und 11) erinnerten sich die Räthe und Gesandten, daß eine Zeither, auf den Fürstlichen und Gräflichen Münzen zu Bielefeld, Minden und Altenau die R. Groschen in gutter Anzahl, und zwar soviele wären geschlagen worden, daß deshalb Klagen aus dem Niedersächsischen Kreise eingelaufen wären. Mithin wurde beschlossen, daß die Münzmeister in den gedachten drey Münzstätten, sich des Münzens der R. Groschen, bis auf fernern Bescheid, enthalten sollten; weshalb auch an die beiden ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises und an den Grafen von Schaumburg geschrieben wurde.

Da auch 12) der Lüttichische Gesandte und Münzmeister, nunmehro seit etlichen Jahren her, angesucht hatten, Landsorten schlagen zu dürfen †), wie ihnen solches hiebevor im J. 1566. wäre bewilliget worden, und die Räthe und Gesandten sich erinnerten, daß der, in erwähntem J. 1566., wegen der Stüber gemachte Fuß dem R. A. nicht fast ungemäß sey; so bewilligten Sie dem Lüttichischen Gesandten und Münzmeister, von dergleichen Stübern und halben Stübern, nach Innhalt des vorgedachten Kreis-

†) S. N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 210. n. 9.

Kreisabschiedes, und darauf gemachten Fusses, J. Chr.
25. Mark feines Silbers, aber nicht mehr, bis 1594
auf weitern Bescheid, auszumünzen; jedoch dergestalt, daß er kein fremdes, sondern das alte Lüttichische Stüber-Gepräg darauf setzen, und daneben sich befleissigen solle, etliche R. Thaler ebenfalls zu münzen, damit nicht allein die kleinen Sorten, auf dem Probationstage, in der Münzbüchse gefunden würden. Weil endlich 13) dem Herkommen und der im H. R. für gut angesehenen und verabschiedeten Korrespondenz nach, dasjenige, was auf den ordentlichen Probationstagen, in diesem Kreise, vorgefallen, verhandelt und verabschiedet worden, den Chur- und Ober-Rheinischen auch Nieder-Sächsischen Kreisen, zu ihrer bessern Nachricht, jedesmal kommunicirt werden solle; so beschloß man, solches auch itzo zu thun, und demnächst damit fortzufahren. Dagegen aber wolle man auch dasjenige, was in den genannten drey Kreisen, in diesem Punkte, verhandelt und beschlossen werden möchte, vermöge der gedachten Korrespondenz, ebenfalls erwarten. Uebrigens wurde dieser Abschied mit etlicher Räthe und Gesandten 9. May
Pettschaften, gewönlicher massen, besiegelt e).

Die im Münzwesen korrespondirende drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hatten sich auf ihrem letztern Probationstage zu Nürnberg dahin verglichen, daß der folgende, den 1. May des gegenwärtigen Jahrs, zu Regenspurg, der Ordnung nach, gehalten werden sollte f). Da nun auf eben diese Zeit der R.

Tag

e) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 158. p. 319-325.
f) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-392.

J. Chr. 1594 Tag dahin gelegt wurde, und die Stände aller drey Kreise oder ihre Gesandten ohnehin dahin kamen; so wurde die gebürende Handlung und Berathschlagung vorgenommen. Und, nachdem der gewönliche Ausschuß der Stände oder ihrer Gesandten dieser drey Kreise, nemlich Bamberg, Nürnberg, Salzburg, Bayern, Stadt Regenspurg, Würtenberg und Stadt Augspurg, nach geschehener Einladung, auf dem Rathhause erschienen waren; so geschah der Vortrag von den Verordneten des Fränkischen 16. (26) May. Kreises. laut des vorhandenen Abschiedes erklärte hierauf 1) der Salzburgische Gesandte, daß Er mit den, seit dem 17. (27.) October des vorigen Jahrs, gemünzten Sorten aus der Ursache nicht gefaßt sey, weil man sich keines besondern Probiertages versehen hätte. Zumal, da der Kayser seinem Ausschreiben zum Reichstage den Punkt vom Münzwesen mit einverleibt hätte, und daher solches Werk ohnehin, von den gemeinen R. Fürsten und Ständen, in gebürende Berathschlagung gezogen, und darinn verfügt und beschlossen werden müßte, wie solchem heilsamen und nothwendigen Werke, durch erforderliche und bereits verordnete Exekution, geholfen, die eingerissenen Mängel abgeschaft, und über der wohlgeordneten Disposition des Münzedicktes, mit ernstlicher Handhabung, gehalten werden möchte. Indessen, wofern die andern Stände mit ihren Münzsorten und Proben gefaßt wären, und damit zu verfahren gedächten, sollte es den Salzburgischen Gesandten nicht zuwider seyn, die gebürende Handlung und Berathschlagung mit anzutreten.

Hierauf wiederholten 2) die Verordneten des Fränkischen Kreises den leztern zu Nürn-

Nürnberg gemachten Abschied, liessen denselben, J. Chr.
wie gebräuchlich, verlesen, und gaben den übrigen 1594
Ständen und Gesandten zu erkennen: obgleich
der Punkt des Münzwesens, wie auch andere,
auf dem gegenwärtigen R. Tage, zu gebürender
Berathschlagung zu empfelen wären, und ohne
Zweifel ihre gewünschte Erörterung und Wür-
kung erlangen möchten; so hätten doch ihre Für-
sten, Herren und Obern für gut und nöthig
erachtet, diese Materie, auf dem angesetzten Pro-
bationstage, erst in Erwägung zu ziehen,
und gehörig vorzubereiten. Es wären nemlich
seit vielen Jahren her, und besonders vom J. 1582.
bis itzo, solche Unordnungen und Mängel ein-
gerissen, die insonderheit dem Fränkischen Kreise,
der vor allen andern, mit bösen inn- und ausländ-
dischen Münzen und frembden Sorten, gar
sehr beschwert wäre, höchst beschwerlich gefal-
len; zumal da er dem Oberrheinischen Kreise
am nächsten gesessen sey, aus welchem die meiste
Unordnung und der Verfall entstanden wären.
Nun wären zwar die drey Kreise dadurch gedrun-
gen worden, den Kayser zu bitten, entweder ge-
gen die ungehorsamen Fürsten, Stände und
Andere, als Münzmeister ꝛc, mit der verord-
neten Strafe ernstlich zu verfahren, oder, wenn
Er deshalb Bedenken hätte, die drey Kreise,
mit der Besuchung der järlichen Probiertage,
und darauf verwandten grossen Kosten zu ver-
schonen, oder doch wenigstens die verordneten Pro-
bationstage järlich auf einen einzuschränken.
Allein es wäre solches bey dem Kayser, ungeachtet
des bisherigen, so vielfältigen, mündlichen und
schriftlichen Ansuchens, nicht zu erhalten gewe-
sen, sondern derselbe habe allein die Fürsten und
Stände dieser drey benachbarten Kreise zur Ge-

J. Chr. 1594 dult und zum beharrlichen Wesen allergnädigst ermahnt; mit der angehängten Erklärung und Vertröstung, daß Er, wofern ein R. Tag, wie im Werke sey, würde ausgeschrieben werden, alsdann, nebst den gesammten Churfürsten und Fürsten, der Valvation, und anderer eingerissenen Mängel und Unordnungen halber, den Bedacht nehmen wolle, daß von der Exekution, und andern dem Münzwesen und R. M. O. anhangenden Dingen berathschlaget, und die eingerissenen Mängel für das künftige der Exekution empfolen würden, wie solches die Kayserliche Resolution mit mehrerm ausweise.

Damit nun die Fürsten und Stände der drey Kreise endlich einmal der vom Kayser vertrösteten Erklärung sich erfreuen, und zur würklichen Handhabung der mehrgedachten heilsamen Disposition gelangen möchten, verglichen sich die zum Probiertage verordneten Gesandten dahin, daß man den Kayser, die Churfürsten und Fürsten an die öfters gebetene und vertröstete Exekution erinnern wolle. Ausserdem wolle man ein Bedenken entwerfen lassen, worinn alle, seit vielen Jahren her, in und ausser diesen drey benachbarten Kreisen, im Reiche und auch anderswo, vorgefallene Unordnungen und Unrichtigkeiten, nebst den Mitteln, wie solchem Unheil zu begegnen wäre, angezeigt würden. Dieses Bedenken sollte nun, nebst den gemeinschaftlichen Berichten der drey Kreise, dem an den Kayser, im J. 1590., abgegangenem Ersuchungsschreiben *), und was insonderheit, im J. 1584., zu Augspurg, vernünftig wäre bedacht worden †), dem

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 493 f.

†) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 29136.

dem Fürsten-Rathe oder verordnetem Ausschusse übergeben werden; wobey man mit allem Fleisse sich bemühen sollte, daß solches hoch-nothwendige Werk endlich seine Würkung erlangen möchte. Uebrigens aber trug man den Verordneten des Fränkischen Kreises, als Directoren, auf, solches Bedenken zu verfertigen, und zu übergeben. J. Chr. 1594

Was demnächst 3) die Verrichtung der Proben betraf, wurde beschlossen, die Salzburgischen bis auf den künftigen Probationstag zu verschieben. Hingegen aber befahl man dem Wardein, die, seit der Zeit, von den andern Ständen, der drey Kreise, übergebenen, und auch sonst eingekommenen Sorten aufzuziehen und, wie gebräuchlich, zu probiren. Wie nun solche an Schroot, Korn und Gehalt befunden worden, wiesen die Probierzettel aus. Endlich 4) verglich man sich wegen des künftigen Probationstages dahin, daß derselbe den 22. September A. oder 2. October N. Kalenders zu Augspurg, der Ordnung nach, gehalten werden sollte, deswegen man die Büchsen und Schlüssel den Gesandten der R. Stadt Augspurg zustellte. Zuletzt wurde noch 5) beschlossen, diesen Abschied, nebst den Bedenken und Beylagen, dem Kayser, den Churfürsten, und den Rheinischen und Obersächsischen Kreisen zu kommuniciren, und um eine gleichmässige Korrespondenz zu bitten. Uebrigens aber wurden 6) die Wardeine, gewönlicher massen an ihr Amt erinnert, und ihnen befolen, sich, drey oder vier Tage vorher, wie von Alters hergekommen, nach Augspurg zu verfügen, mit den Proben zu verfahren, und an ihrem schuldigen Fleisse nichts erwinden zu lassen g).

g) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 11. p. 31-33.

J. Chr. 1594 Soviel nun das, in dem vorstehenden Probationsabschiede, erwähnte Bedenken betrift, wie zu Abschaffung der bösen Münzen, und Erhaltung des Münzedicktes, zu gelangen seyn möchte, dessen Abfassung den Verordneten des Fränkischen Kreises war aufgetragen worden, so ist dasselbe folgenden Innhaltes. Nachdem weyland Kayser Carl der V., im J. 1551., eine neue Münzordnung, sammt Valvirung der goldenen und silbernen Münzen, ingleichen eine Ordnung von der Münze, wie es auf den Probationstagen, in Ansehung der R. Münze in den Kreisen, und sonst mit den Münz-Abtragen, Strafen und dergleichen gehalten werden solle, aufgerichtet hätte *); so habe hierauf weyland Kayser Ferdinand, nachdem vorher auf den, zu Augspurg im J. 1555., und zu Regenspurg im J. 1557., gehaltenen R. Tagen, der Münze halber, allerhand Berathschlagungen vorgenommen worden †), und deswegen auch ein besonderer Ausschuß der Stände zu Speyer zusammen gekommen wäre, im J. 1559., zu Augspurg eine neue Münzordnung, sammt Valvirung derselben, und einer Probierordnung der neuen Münze, welcher Gestalt man sich deshalb in den zehen Kreisen verglichen hätte, aufgerichtet und beschlossen *). Hierauf wären die Gesandten der

*) S. H. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 670-676. Bey den daselbst erzälten Handlungen über das R. Münzwesen auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, kan noch bemerkt werden, daß daselbst die R. Städte, den 8. October 1550., dem Kayser ein Bedenken wegen der Münze übergeben haben, welches man bey dem Hirsch, *l. c.*, T. I. n. 209. p. 318 sq., nachlesen kan.

†) S. H. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 682-685. und im III. Bande, S. 184-187.

*) S. Eben dieselbe, im IV. Bande, S. 78-111.

der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise, bis auf diese Zeit, järlich zweymal, Abwechslungsweise zu Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, zusammengekommen, und hätten der gedachten Probationsordnung fleissig nachgelebt, wie solches die Abschiede dieser drey Kreise, von Jahr zu Jahr, deutlich zu erkennen gäben. Zu vorgedachter R. M. O. wären nachher, im J. 1566., auf dem R. Tage zu Augspurg, einige Zusätze und Erklärungen, insonderheit wie es die Kreise und Landschaften, in Bestimmung der Landmünzen, der Valvation, der Strafe halber, und sonst halten sollen, gemacht worden †). Besonders aber sey, in eben diesem Jahr, vom Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, dem Chur-Pfälzischen Rath, Johann Steinhauser, und dem Hieronymus Imhof, des geheimen Raths zu Augspurg, der Befehl gegeben worden, daß Sie, nebst drey andern, in der Instrucktion benannten, Personen, den Wehrt von allen Münzen, sie seyen in oder ausser dem Reiche T. N. geschlagen worden, oder nicht, soviel Sie deren bekommen könnten, nach der R. Münze valviren und setzen sollten, welchem Befehl Sie auch nachgekommen wären, nach dem Innhalte ihres Schreibens an den Kayser, dem Sie eine Erklärung der, in ihrem Register, abgezeichneten und valvirten Gold- und Silber-Münzen beygefügt hätten. J. Chr. 1594

Ferner sey die gedachte R. M. O., im J. 1570. zu Speyer, und im J. 1571. zu Frankfurt noch mehr dergestalt verbessert worden *),

†) S. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 327-339.

*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 284-301. und 587-597.

J. Chr. daß man dafür gehalten, daß daran nichts weiter
1594 mangle, als daß sie allenthalben im Reiche zu gleichmässiger Vollziehung gerichtet und exequirt werde. Nun hätten zwar auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., etliche Kreisstände ein Bedenken über ihre besondere Beschwerden und die Schwierigkeiten, warum es Ihnen nicht möglich sey, dem Münzedickte in etlichen Punkten zu folgen, vorgetragen. Allein man sey der Meinung gewesen, und habe erklärt, daß das Münzedickt, mit seinen Verbesserungen, nicht allein ehrbar und recht, sondern auch zu Erhaltung einer Gleichmässigkeit in den Kommerzien, und zu Abstellung aller Vervortheilung eines wucherlichen Gesuchs bey den Münzen, im Ausgeben und Einnehmen, für sehr nützlich und nöthig zu halten sey, auch, Falls nur mit rechtem Ernste dazu gethan würde, allenthalben im Reiche ganz wohl ins Werk zu setzen, und daß daher dabey, in allen und jeden Punkten, durchaus zu bleiben wäre. Solches hätte auch der Kayser sich gefallen lassen, und darauf verordnet, daß das mehrgedachte Kayserliche Münzedickt, mit seinen, im J. 1566. zu Augspurg, im J. 1570. zu Speyer, und im J. 1571. zu Frankfurt, nach und nach publicirten Verbesserungen, in allen und jeden Kreisen, Ländern und Städten fest gehalten und vollzogen werden solle, und zwar bey Vermeidung der dabey, gegen die Verbrecher gesetzten verschiedenen Strafen. Zugleich wäre auch damals verordnet und befolen worden, daß in allen Kreisen die beiden bestimmten Probationstage järlich, durch die Münzstände, besucht, die gemünzten Sorten, wie es sich gebüre, probirt, und was ferner im Münzedickte und dessen Verbesserung bemerkt worden, verrichtet wer-

werden solle. Insonderheit aber sollten alle Stände und Obrigkeiten in den Kreisen, auf den Probationstagen, fleissig und ernstlich dahin sehen, damit dasjenige, was solchem Kayserlichen Münzedickte, Ordnung, Augspurgischen, Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, vornemlich mit ungebürlichem Münzen, Steigern, Unterschleiffen, wucherlichem Aufwechseln, Zerbrechen, Ausführen, u. s. w., zuwider vorgenommen, und eingerissen wäre, gänzlich abgeschaft, und dagegen mit den verabschiedeten Mitteln und Strafe verfahren, auch Niemand damit übersehen werden solle; deswegen dann die Kreise und Stände mit einander eine gute Korrespondenz, verabschiedeter massen, halten sollten †). J. Chr. 1594

Zufolge des gemeldeten Münzedicktes und dessen Verbesserung, hätten der Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreis bisher järlich zweymal, in eines jeden hiezu deputirten Kreis- und Reichs-Stadt, nemlich zu Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, Abwechslungsweise, die Probationstage, mit Aufwendung merklicher Kosten, durch ihren dazu verordneten Ausschuß, besuchen lassen. Sie hätten auch allen möglichen Fleiß angewandt, daß sowohl in ihren drey Kreisen, als auch anderswo dem Münzedickte pünktlich nachgelebt, und alles, was zum Abbruche oder Verhinderung desselben eingeführt worden, abgeschaft werden möchte. Zu dem Ende hätten Sie nicht allein ihre Abschiede, und was für Mängel Sie jedesmal bey dem Ausmünzen gefunden, dem Kayser und den benachbarten Kreisen zugeschickt, sondern auch

†) S. N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 107-153.

J. Chr. 1594 durch Schreiben diejenigen Stände, deren Münzen in der Probe zu gering befunden worden, an solchen Mangel, und zur Haltung des Münzedicktes erinnert, mithin an ihrem Theil nichts ermangeln lassen. Ingleichen hätten die drey Kreise, im J. 1586., zu Abwendung des je länger je mehr einreissenden Münzwesens, eine Zusammenkunft zu Costnitz mit den Eidgenossen angestellt *), und gehoft, daß der Bischof von Straßburg seinen Münzmeister, der wider das Münzedickt gehandelt, stellen würde, welches aber nicht geschehen sey. Ferner sey, von dem, im J. 1588., zu Regenspurg gehaltenem Probationstage †), im Namen der drey unirten Kreise, an den Marggrafen Philipp von Baden-Baden geschrieben worden, daß Er seine Münzmeister, wegen der zu gering gemünzten halben Batzen und Dreykreutzerer, zum Verhör und zur Verantwortung, stellen solle. Obgleich nun, itztgedachter massen und auf andere Art, die drey berührten Kreise alles, nach Innhalt der zwey järlich errichteten Probations-Abschiede, zu Handhabung des Münzedicktes, allen möglichen Fleiß angewandt hätten; so habe doch, weil es ein gemeines durchgehendes Werk der zehen Kreise sey, und deswegen Sie, die drey Kreise allein, aus Mangel guter Korrespondenz, zu schwach gewesen, weiter keine Frucht dabey geschaft werden können, als daß keine

*) S. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 472-478.

†) Dieser von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, im Maymonat 1588., zu Regenspurg gehaltene Probationstag, wovon aber der Abschied noch nicht zum Vorschein gekommen, kan zur S. 80. und 488. des XV. Bandes der N. T. R. Geschichte bemerkt werden.

keine böse Münzsorten, ausser was neulich J. Chr.
Würtenberg gethan, in solchen drey Kreisen 1594
gemünzt worden, und daß auch der Obersächsische Kreis, seit wenig Jahren her, angefangen habe, eine gute Korrespondenz mit Ihnen zu halten *).

Weil nun aber die Handhabung und Exekution des Münzedicktes nicht habe ins Werk gerichtet werden können; so wären die drey Kreise dadurch bewogen worden, solche Mängel an den Kayser, in verschiedenen Schreiben, Klagweise gelangen zu lassen. Zugleich aber hätten Sie die Bitte angehängt, daß, weil kein anderes Mittel vorhanden wäre, und das Münzedickt je länger je mehr in Abgang käme, insonderheit aber weil etliche Stände des oberrheinischen Kreises, nemlich die Pfalzgrafen Reichart und Georg Hans, ingleichen die Bischöfe zu Straßburg, Speyer und Worms, u. a. m., ihre Münzfreyheit mit Ausprägung der bösen halben Batzen und der Pfenningmünze überschritten, ja sogar Etliche dieser Münzstände, wider die R. O., ihren Münzstand Andern verliehen hätten, der Kayser diese Münzstände, *de plano et absque figura Processus*, tanquam *in casu contraventionis notoriae*, mit Privirung ihrer Münzfreyheit bestrafen, und Sie, vermöge der R. O., durch Mandate dahin anhalten möchte, solche schädliche Münze wieder an Sich zu wechseln. Ingleichen möchte der Kayser verfügen, daß die Münzmeister selbst, nebst ihren Gesellen, allenthalben eingezogen, und an Leib und Leben gestraft, solche falsche Münzen aber in den Kreisen verruffen würden, und daß

*) S. N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 219 f. n. 6. und S. 242-248.

J. Chr. 1594 daß endlich diejenigen Stände, die nicht eigene Bergwerke hätten, dahin angehalten werden sollten, ihr Silber allein in den dazu verordneten Kreis-Münzstätten vermünzen zu lassen.

Da nun aber solche, von den drey Kreisen, etlichmal an den Kayser abgelassene Schreiben wenig gefruchtet hätten; so wären die gedachten Kreise bewogen worden, mehrern Ansehens willen, darauf zu denken, ob nicht, im Namen der drey Kreise, durch eine eigene Abschickung an den Kayserlichen Hof, ein mehreres ausgerichtet werden möchte. Es sey auch fast an dem gewesen, daß solche Gesandtschaft ihren Fortgang gehabt hätte; allein sie wäre, sowohl wegen anderer Verhinderungen, als auch deswegen unterblieben und eingestellt worden, weil man sowohl aus der Antwort des Kayserß, als auch sonst so viel Nachricht bekommen hätte, daß das ganze Werk auf eine allgemeine R. Versammlung verschoben werden würde. Weil sich aber solche etwas lang verzogen, hätte immittelst der Schwäbische Kreis, im J. 1593., eine Partikuliervalvation und Münzordnung zu Costnitz aufgerichtet †), jedoch auf weiteres Nachdenken und Ratifikation der benachbarten Kreise. Weil aber bey solcher Valvation allerhand Bedenklichkeiten vorgefallen wären; so sey auch solche bis auf einen R. Tag verschoben worden, da dann berathschlagt werden könnte, wie das böse Geld aus dem Reiche gebracht, und dagegen gutes statt desselben gemünzt werden, und im Gange beständig bleiben möchte.

Wenn nun der je länger je mehr einreissende Mangel der Münze halber, vor Augen und am Tage

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der T. R. Geschichte, S. 383-388.

Tage liege, und deswegen allerhand Bedenken, wie solchem Unwesen zu helfen seyn möchte, öf- J. Chr. 1594
ters eingebracht, deren Exekution aber bis auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben wor- den; so hielte man für das beste Mittel und Hülfe, daß zuförderst darauf gedacht werden möch- te, wie eine gute und gerechte Münze, in mehr- rerer Anzahl, als bisher geschehen, von den Ständen gemünzt, und das Aufwechseln und Brechen derselben bey grosser Strafe verboten, darüber ernstlich gehalten, und also durch das Gute das Böse, weil die geringen Münzstätte auf einmal, wegen ihrer grossen Menge, aus Mangel an gerechter Münze, nicht könnten verboten und abgeschaft werden, allmählich vertrieben werden möchte. Solches würde dann auch dazu dienlich seyn, daß diejenigen, welche bisher ihren Vortheil und Nutzen bey der Münze und ihrer Steigerung gebraucht, und selbige in die Kreise häufig eingeführt hätten, da- von abgeschreckt, und solche böse Münze sich allmählich verlieren würde.

Weil aber diesem Unwesen nicht eher gehol- fen werden könne, bevor nicht die Quelle und der Ursprung, woraus es abfliesse, verstopft und abgegraben würde, und man bisher erfahren hätte, daß sehr viele *Officinae depravatae* et *conductitiae Monetae*, besonders im Oberrheinischen Kreise, aufgerichtet worden, in welchen die ge- ringen und verfälschten Münzen häufig weiß gemacht, und alsdann weiter verführt und ver- schoben würden; so müßten solche verbotene Münzstätte durchaus abgeschaft, und dieselben Stände, wenn Sie sich des Münzens nicht enthalten wollten, an das Münzedickt gewie- sen, und dazu, bey Strafe der Verwürkung

J. Chr. 1594 solcher Regalien ꝛc., angehalten werden. Nicht weniger müßten auch die Münzmeister, die wider das Münzedickt handelten, abgeschaft, und nach ihrer Verwürkung bestraft werden, indem dieselben zu diesem Mißbrauche am meisten hälfen, und öfters, ihres eigenen Nutzens halber, sich noch mehr unterstünden, als ihnen befolen sey. Daß nun die vielfältigen verbotenen Münzstätte allein eine Ursache dieses einreissenden Unwesens seyen, wäre auch daraus abzunehmen, daß ehmals die Römer, da Sie den mehrern Theil der Welt inne gehabt, keine andere Münzstatt, als nur zu Rom allein, gestattet, sie im Tempel der Juno gehabt, und dazu *tres Viros monetales trium metallorum, auri, argenti* et *aeris*, qui *numos sine ulla mixtura signatos cuderent*, verordnet hätten, woselbst auch *ex rogatione Marii Gratidiani, Tribuni Plebis*, eine *Schola* angelegt worden, worinn man die Münzen probirt habe. Und so hätte auch Kayser Carl der Grosse nur eine Münzstadt gehabt, quippe qui *omnes Monetarum Officinas* in *Palatium coëgisset*, quo *severius* et *accuratius nummi fabricarentur*, ac *postea probarentur*. Solchem Beyspiel hätten auch die Teutschen Kayser, noch lange Jahre hernach, gefolgt, also daß, noch zu den Zeiten des Kaysers Sigmund, die Münze zu Florenz gewesen, wo die Floren mit den Blumen, wovon sie auch *a Flore* den Namen hätten, gemünzt worden, und alle Kontrackte im Kaufen und Verkaufen, Verpfändungen und Schuldverschreibungen, vormals auf Floren gelautet hätten.

Indessen würde solches nicht in der Absicht gemeldet, daß solches Regal den Ständen, wenn Sie es recht gebrauchen, genommen werden sollte, wie es sich dann auch Keiner würde nehmen lassen;

sen; sondern es würde blos deswegen erwähnt, J. Chr.
damit die bösen Münzstätte, die dem Kayserli- 1594
chen Münzedickte zuwider solches Regal miß-
brauchten, abgeschaft würden. Denn wenn
dem Münzedickte nachgelebt, und das gewön-
liche Gepräg mit dem R. Adler, oder der R.
Stände Wappen, auf den Münzen bemerkt
würde; so könnten selbige nicht anders gehalten wer-
den, als wenn sie vom Kayser selbst wären ge-
münzt worden, und aus einer Officin oder
Münzstätte herkämen. Wofern nun die guten
Sorten wieder in Schwang gebracht würden;
so habe man zu hoffen, daß die bösen sich allmählich
verlieren, und selbige, gleichwie man sie itzo häu-
fig in das Reich und in die Kreise einführte und
verschöbe, wenn der dabey gesuchte Vortheil,
Gewinn, Nutzen und Handthierung auf-
hörten, nicht weniger wieder anders wohin häu-
fig verhandelt werden möchten. Und Falls man
übrigens rathsam und nöthig halten sollte, die
Abschaffung so vieler bösen Münzsorten zu be-
fördern; so könnten dieselben, wie vormals auch
geschehen wäre, durch ein besonderes Edickt,
nach der Valvation, in einer gewissen Zeit, ver-
ruffen und verboten werden h).

Bey der Gelegenheit will ich auch noch den Innhalt eines andern solchen Münzbedenkens anführen, welches der Fürstlich Würtenbergische Rath, D. Georg Gadner, auf Befehl seines Herrn, des H. Friedrichs, zum Gebrauch für den bevorstehenden R. Tag, entworfen hat. Zuerst 12 Merz st. ver.
führt Er in demselben an, daß Er, auf den, von dem Landhofmeister, den 5. d. M., erhaltenen münd-

h) Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 86. p. 461-464. und Hirsch l. c., T. III. n. 15. p. 41-45.

J. Chr. 1594 mündlichen Befehl, sich von dem Kreis-Secretär Brotbeck, die Acten etlicher gehaltenen Probationstage, vornemlich von den Jahren 1572. und 1588. bis 1593., auch etliche andere Münzhandlungen hätte zustellen lassen. Ingleichen habe Er die beiden, in den Jahren 1551. und 1559., publicirten Kayserlichen Münzedickte zur Hand genommen, und aus diesem allen das dazu Dienliche und Nöthige gelesen. Da auch nachher in den R. Abschieden vom J. 1566. und 1570. einige nützliche Ordnungen wären begriffen worden; so habe Er auch dieselben sich aus der Landschreiberey geben lassen, und was zu diesem Werke nöthig sey, gleichfalls durchgesehen und erwogen. Nach seinem geringen Verstande hielte Er nun dafür, daß auf dem bevorstehenden R. Tage über dasjenige, was zu den obgemeldeten Zeiten verordnet worden, nichts Neues und Zuträgliches weiter erdacht und erfunden werden möge. Denn alles, was zum Heil, Nutzen und Wohlstande der Teutschen Nation, des Münzwesens halber, zu erdenken seyn möchte, sey in den vorgedachten Münzedickten bereits begriffen, und auf den R. Tagen genugsam verabschiedet worden. Hiernächst sey ihm wohl bewußt, daß seine gewesene Herren, die HH. Christof und Ludewig, als getreue und gehorsame Fürsten des Reichs, die Münzedickte, Ordnungen und Abschiede, ihres Theils, gerne gehalten, und wohl etwas dabey zugesetzt hätten; in Betracht, daß Niemand darüber habe halten wollen. Solches habe Er aus eigener Erfahrung, indem Er im October 1572. zu Regenspurg den ersten, und hernach in die zwanzig oder mehr Probationstage besucht hätte. Es sey aber sogar nichts ausgerich-

tet worden, daß alle Kosten, Mühe und Arbeit J. Chr.
vergeblich, und ganz ohne alle Frucht abgelaufen 1594
wären, wovon die Ursachen öffentlich am Tage lägen, deren vornehmste Er nun erzälen wolle.

Die erste Ursache sey nemlich, daß fast alle Bergwerke in ganz Teutschland abgenommen hätten, ausgehauen und ausgegraben worden; viele stattliche Gänge hätten sich abgeschnitten; noch mehrere vortrefliche Berggebäude, sowohl in Böhmen und Meissen, als auch in andern Ländern, seyen so tief und Wassernöthig geworden, daß man sie nicht mehr auf die Kosten bringen könne, und wollten sich auch keine, oder doch sehr wenige Gänge mehr finden lassen, woraus nothwendig folgen müsse, daß bey weitem nicht mehr soviel Silber gewonnen würde, als nur vor 40. oder 50. Jahren gemacht worden. Dagegen aber würde 2) järlich, der Nothdurft wegen, eine grosse Summe Geldes an lauter guten Thalern öffentlich, aus Teutschland, nach Ungarn und Polen um Vieh verführt, welches niemals wieder nach Teutschland zurückkomme. Denn es sey unwidersprechlich, daß der schädliche Luxus auch mehr Fleisch erfordere, als vor 60. oder 70. Jahren verbraucht worden, da man nicht viel über ein halbes Jahr Fleisch geessen hätte. Nun aber wollten die Ungarn und Polen sich mit keinem andern Gelde, als mit harten Thalern, bezalen lassen. 3) Würde auch vieles gute Geld für allerhand welsche Waaren, insonderheit für Seiden und Sammet, gleichfalls fast gar nicht heimlich, aus Teutschland geführt, dawider bisher die obgedachten Münzordnungen, das Münzedickt, die Mandate und Abschiede nichts hätten verfangen wollen. Gleichergestalt habe 4) dem heimlichen Ausführen des vermünzten und

J. Chr. 1594 unvermünzten Silbers bisher, durch keine wohlbedachte Mittel, genugsam vorgebeugt werden können, weil die Geschwindigkeit dieser Ausführer zu groß und unerforschlich sey. Hiernächst und 5) sey kundbar, daß, in den nächst verflossenen zwanzig und mehr Jahren, etliche Fürsten und Stände, mehr um des Gewinns, als um der Ehre willen, Dreykreutzerer und halbe Batzen, Etliche auch ihre Landmünze in ziemlich grosser Anzahl gemünzt hätten, ob Sie gleich keine eigene Bergwerke haben. Es sey auch bekannt, daß Sie keinen Silberkauf von andern Bergwerken hätten, und dasselbe erlangen könnten, mithin müßten Sie allein gebrochenes gutes Reichsgeld und Granalien vermünzen. Aber 6) sey es noch viel schädlicher, daß etliche vornehme Stände, die selbst über den wohlbedachten Münzordnungen halten sollten, viele zu geringe halbe Batzen, und zum Theil Dreykreutzerer in Menge münzten, und ob Sie gleich, durch die Probationsabschiede, vielfältig gewarnet, auch bey dem Kayser verklagt worden; so hätten Sie es doch, um eines geringen Gewinnstes willen, nicht unterlassen, und wären auch bisher ungestraft geblieben.

Daraus folge aber 7) daß das Austregiren der guten und geringen Münzen, Granuliren, Saygern und Münzbrechen, in vornehmen Reichs- und andern Städten häufig gebraucht, und gleichsam ein Handwerk damit getrieben würde, also daß es auch die Krämer verstünden. Und so würde auch zu Frankfurt das Geld bey Centnern verkauft, und obgleich das Brechen der ausländischen und falschen Münzen in seiner Maaße zugelassen sey; so solle doch solches nicht anders, als mit Vergünstigung der

Obrig-

Obrigkeit geschehen, welchem aber nicht nachgelebt würde. Weiter und 8) würden solche zu gering geschlagene Dreykreutzerer und halbe Batzen, welche in den nächsten zwanzig Jahren gemünzt worden, an viele Orte in Schwaben und Bayern fast durchgängig, wider alles Verbieten, Verruffen, Befehlen und Warnen, für R. Münzen spedirt, damit kontrahirt, und in grossen Bezalungen, wider die R. Ordnungen, gegeben und genommen. Wenn nun also 9) mit so geringem Gelde und falscher Münze hanthiert würde, so habe ein Jeder leicht zu erachten, daß der Silberkauf und das gute, grobe, wohl bekannte Geld, goldene und silberne Münzen auf das höchste gesteigert würden, also daß keine Münzordnung, Edickt, Abschiede oder Mandate, in diesem oder andern Falle, gehalten werden könnten. Und endlich 10) obgleich, in den beiden, vom Kayser Carl dem V. im J. 1551., und vom Kayser Ferdinand im J. 1559. publicirten Münzedickten, heilsam versehen sey, daß in grossen Bezalungen nicht über fünf und zwanzig Gulden Dreykreutzerer und halbe Batzen genommen werden sollten; so sey es doch nunmehro unmöglich, solches zu halten. Die Ursache davon liege am Tage, weil sich nemlich das gute grobe Geld, obgedachter massen, so häufig verloren hätte, und sich noch täglich verliere. Dagegen münze in Teutschland, ausser Oesterreich, Sachsen und Salzburg, fast Niemand von eigenen Bergwerken, und doch viel weniger, als vormals; deswegen könne es auch nimmer wieder in den Stand kommen, darinn es nur vor vierzig Jahren gewesen; und es könne auch nicht mehr dazu kommen, daß ein gehorsa- J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 mer Münzstand auf die Münzordnung münzen könne.

Alle diese Beschwerden wären bisher auf den Probationstagen vorgekommen, und von da aus an den Kayser, mit allen Umständen berichtet und geklagt worden; allein es wäre keine Hülfe, noch die angebotene Handhabung erfolgt, also daß die Kosten, welche die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, in den nächsten drey bis vier und zwanzig Jahren järlich zweymal, aufgewandt, um keinen Kreutzer gefruchtet hätten. Denn was jederzeit die Klage, und was bey Verlust der Ehre, des Gutes, Leib und Lebens, auch bey Feuerstrafe verboten gewesen, habe man öffentlich und ungescheuet getrieben; aber *sub Rosa* zu melden, sey vom Kayser, als dem obersten Haupte, keine Hülfe erzeigt worden. Und obgleich man öfters die Mittel der Handhabung deutlich angezeigt hätte, nemlich in die Frankfurter und andere ansehnliche Messen Kommissarien, welche das schädliche Geldgewerbe und andere Unordnungen, nach Innhalt des Münzedicktes, abstellen möchten, zu verordnen, und wider die öffentlichen Verbrecher den Fiskal verfahren zu lassen, auch andere heilsame Mittel, zu Abstellung des Unheils und bisher zuviel nachgesehenen Uebels, vorzunehmen; so sey doch darauf kein Bescheid erfolgt. Es habe auch der Kayser, wie doch öfters gebeten worden, nicht strafen wollen, also daß man vielmals in Berathschlagung gezogen hätte; ob man die Probationstage länger besuchen wolle, oder nicht, und worüber dann die abgeschickten Räthe ermüdet und unlustig geworden, weil keine Würkung zu erlangen gewesen wäre. Aus den obgesetzten zehen Ursachen erschei-

erscheine also, wie sich die gute goldene und sil- J. Chr.
berne Münze fast aus ganz Teutschland grö- 1594
stentheils verloren habe. Aus der ersten Ursache sey nemlich abzunehmen, daß anderes Geld nach Teutschland nicht zu bringen sey, weil es am Hauptwerke mangle, nemlich, daß die Bergwerke, gedachter massen, nicht mehr so ergiebig seyen, und keine Hofnung da sey, daß sich neue findige Gänge mit Erz zeigen, und reiche Bergwerke entblössen lassen sollten. Weil nun die Geldsorten und Münzen, deren die Kayserliche Edickte erwähnten, nicht mehr vorhanden seyen, sondern sich aus Teutschland verloren hätten, auch nicht zu hoffen sey, daß sie wieder kommen würden; so sey bey dem bevorstehenden R. Tage auf keine Exekution und gleichmässige Haltung des längst publicirten und verbesserten Münzedicktes zu gedenken, sondern nunmehro über eine Verbesserung und Erleichterung des zu viel anwachsenden Unheils, bey so bewandten Umständen, zu berathschlagen.

Hiebey aber müßte man erstlich darauf Acht geben, was itzo für Geld in Teutschland vorhanden sey; denn Er wisse nicht mehr, als was für Währung im Fürstenthume Würtenberg gangbar sey, nemlich ganze und halbe Philippsthaler, spanische Vier- und Zweybätzner, das Baslergeld, die Plapperte und Doppelvierer. Damit hätten Sie sich, nunmehro etliche Jahre her, im Würtenbergischen geschleppt; sehr wenig Gold und R. Thaler kämen in des gemeinen Mannes Hand; die würtenbergische Landmünze, als Schillinge und Dreyer, hätten sich gänzlich verloren; und die Pfenninge würden gar sehr in die Marggrafschaft Brandenburg, nach Franken, und be-

J. Chr. 1594 sonders nach Nürnberg verführt. Ihre Benachbarte, als Schwaben und Bayern, rühmten sich zwar, daß sie R. Münze hätten, und damit kontrahirten; allein es befinde sich, daß der gemeine Mann an selbigen Orten mit Böhmischen und andern geringen Dreykreutzerstücken, und verbotenen halben Batzen handle, dieselben ausgebe und einnehme. Es würden auch die, welche in den nächst verflossenen Jahren viel zu gering gemünzt worden, nicht ausgesondert, sondern öffentlich spedirt, und ausserdem kämen auch die Franken in diese Länder. Alle diese Mängel seyen bey dem, letzthin im Julius 1593., zu Costnitz, durch den Erz H. Ferdinand angesetzten, und mit den Schwäbischen Kreisständen und Schweitzern gehaltenem Münztage *) gleichfalls vorgekommen, und daselbst hauptsächlich allein auf eine Valvation gedacht, und verabschiedet worden. Seinem Bedenken nach wäre nun solches, durch ein Votum, verabschiedeter massen, anzubringen, und anzuhören, was Andere darüber votiren würden. Zweytens obgleich in diesem Lande wenig grobes Geld vorhanden, und im Gange sey, so wären doch die alten heilsamen Satzungen und Verbote des Ausführens des guten Geldes und des unverarbeiteten Silbers wieder zu erneueren. Drittens weil das Münzen des zu geringen Geldes, bey etlichen Ständen, noch stark und beharrlich im Schwange gehe; so solle dasselbe nochmals, wie vorhin, mit allem Ernste verboten werden. Endlich viertens müßte auch das gefärliche und sehr schädliche Münzbrechen, Granuliren, Treugieren, und was demselben anhän-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 383-388.

anhängig, abgestellt, aber mit mehrerm Ernste und Strafe, als bisher, darüber gehalten werden. Wie aber solches geschehen, und die Handhabung angestellt werden solle, davon fänden sich in dem mehrgedachten, im J. 1559., publicirten Münzedickte, und in den beiden R. Abschieden von den Jahren 1566. und 1570., seine Artickel, die billig in ein neues Münzedickt verfaßt, und folgends steif und fest exequirt werden sollten i). J. Chr. 1594

Diesem weitläuftigen Münzbedenken des D. Gadners ist ein Gutachten des Würtenbergischen Landschreibers, Erhard Stickels, von eben dem Datum angehängt, worinn Derselbe äussert, daß die Sachen des beschwerlichen Münzwesens halber durchaus so beschaffen seyen, wie jenes Bedenken, der Länge nach, ausweise, daher Er dasselbe nicht zu verbessern wisse. Indessen könne Er Berichtsweise nicht verhalten, daß, obgleich im H. R., auf den Reichs- Kreis- und andern Tagen viele löbliche und gute Ordnungen gemacht worden, wie und welchergestalt man münzen, und mit gutem Bedachte es ins Werk richten solle, man doch dabey das vornehmste Stück vergessen habe, nemlich daß man keine Taxe wegen des Silberkaufes gemacht habe, welches vielleicht diejenigen, die künftig ihren Vortheil und Gewinn dabey gewußt, mit Fleiß unterlassen hätten. Er halte nemlich gänzlich dafür, daß es, wenn gleich anfangs das Silber wäre taxirt, und mit Ernst, wie billig seyn solle, darüber gehalten worden, zu diesem beschwerlichen Wesen nimmer gerathen wäre, und die Kaufleute, Münzbrecher, Landstreifer und 12 Merz st. vet.

i) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 10. p. 28-31. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 15. p. 175. und in den Beylagen, n. 30. p. 97-101.

J. Chr. 1594 andere dergleichen Finanzer keine Gelegenheit gehabt haben würden, diese Schinderey ins Werk zu richten, sondern die guten und andere Landmünzen, die sie bis auf diesen Tag nach dem Centner verkauften, vor ihnen sicher geblieben seyn möchten. Er hielte es daher für ein nützliches und Sachdienliches Werk, wenn auf dem künftigem R. Tage über eine gewisse und beständige Silbertaxe könnte gehandelt und solche verabschiedet werden [k]).

Was nun auf dem folgenden R. Tage zu Regenspurg, in Ansehung des R. Münzwesens, ist berathschlagt und beschlossen worden, versparen wir bis zur Geschichte desselben in den folgenden Band, in welchem Wir auch noch einiger anderer in diesem Jahr, nach geendigtem Reichstage, gehaltenen Münzprobationstage, nemlich der drey, im Münzwesen korrespondirenden, Kreise, Franken, Bayern und Schwaben zu Augspurg, des Chur-Rheinischen Kreises zu Bacherach, des Niederländisch-Westfälischen zu Cöln, und des Ober-Sächsischen zu Leipzig, wie auch des Schreibens des Churfürstens von der Pfalz an die beiden ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, die kursirende falsche Pfenninge betreffend, gedenken wollen.

k) Sattler, *l. c.*, in den Beylagen, p. 101 sq.

Regi-

Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, unterwirft sich des Kayſers Befehlen 412.

Abgeordnete der Schweizereydgenoſſen ſuchen den Cardinal von Lothringen, den Adminiſtrator, die Stadt Strasburg zu vergleichen 236. richten nichts aus ebendaſ.

Abſchied des Münzprobationstag zu Augſpurg 355. zu Worms 362. zu Maynz 370. zu Coſtnitz 384. zu Nürnberg 389. zu Leipzig 392.

Abſchied des fränkiſchen Kreistages zu Nürnberg 394. was darinn erwogen und beſchloſſen worden 395.

Adel, ungariſcher, geht von Matthias Armee weg 566.

Adminiſtrator der Chur-Sachſen, hält einen Landtag zu Torgau 422. ſchickt Kommiſſarien nach Leipzig um zwiſchen dem Rathe und Bürgern Streitigkeiten beyzulegen 423. verordnet ein Dankfeſt im Lande 424. publicirt ein Mandat zu Torgau um der Ruhe in Religionsſachen willen 425. kommt des Aufruhrs wegen nach Leipzig 435. läßt durch eine Predigt vom Aufruhr abmahnen ebendaſ. läßt ein Mandat anſchlagen 437. geht wieder nach Torgau 439. läßt ein öffentliches Ausſchreiben an alle Kaufleute wegen Leipzig ergehen 443. verſpricht ihnen Sicherheit 443. 444. wird durch ein Paſquill ermahnt, die Calviniſten aus Leipzig zu ſchaffen 446. läßt ein neues Religionsmandat zu Dresden publiciren 451. muß ſelbſt einen Tumult wegen eines verſtorbenen Calviniſten zu Dresden mit anſehn 453. ſo auch in Torgau 454. legt D. Hubern Stillſchweigen auf 456.

Adolph, Hermann, Graf von Solms, Dechaney-Statthalter des Stiftes zu Strasburg, ſchreibt Generalkapitel aus 7. wird übel beſchuldigt 11. ſoll Neuerungen im Stifte eingeführet ha-

ben 13. soll den Bruderhof zu Straßburg mit Gewalt eingenommen haben 27. soll kein Recht haben, den Domprobst als den ältesten und vornehmsten Prälaten dieses Stiftes zu mahnen oder zu gebieten 31. 96. soll den veräuserten Vorrath des Bruderhofes erstatten 32. soll dieses Stift in die höchste Unruhe und Verderben gesetzt haben 33. ist für den Statthalter des Dekanats erkannt worden 40. hat sich auf dem Stifte seinem gräflichen Herkommen gemäß verhalten 102.

Adolf, Graf von Holstein-Schaumburg, errichtet einen Vertrag mit Hamburg 490 — 494.

Albrecht, Johann, Graf von Solms erhält nicht die Investitur im Stift zu Straßburg 94.

Amurath, türkischer Kayser, kündigt dem Kayser Rudolph den Krieg an 336. läßt dessen Gesandten in Ketten legen 337. befiehlt dem Bassa von Ofen alle Ungarn, die über 10. oder 12. Jahre alt sind, niederzusebeln 345.

Andres, von Auersberg, Obrist zu Carlstadt, schlägt die Türken und macht grosse Beute 334. 335.

Anhalt, Fürst, s. Christian, Johann Georg.

Anna, Gemahlin, Fürst Casimirs von Sachsen-Coburg 459. treibt verbothnen Umgang 460. wird verhört 461. wird geschieden 464. endlich auf die Festung Koburg gesetzt 465. und stirbt ebendas.

von Auersberg, s. Andres.

Augspurg, Münzprobationstag daselbst 355. schickt Gesandten nach Costnitz 383.

Augusten, Marggrafen zu Brandenburg, wird die Investitur im straßburgischen Stifte abgeschlagen 94.

Ausländer, abgedankte von Matthias Armee, verwüsten Ungarn 569.

B.

Baden-Durlach, Marggraf, s. Friedrich.

Bann des Pabstes, wird in Deutschland für ungültig erklärt 290.

Bathori, von Siebenbürgen, macht eine genaue Verbindung mit dem R. Kayser und will dem türkischen Kayser den Schutz aufkündigen 559. entdeckt eine Verschwörung ebendas. Anfrage beim Pabst ebendas. schickt einen Gesandten mit einem Vortrag an den R. Kaiser ebendas. Innhalt des Vortrags 560 — 562. verwüstet der Türken Land 570.

Bassa, von Ofen, wird bey Stuhlweissenburg geschlagen 341. und hart verwundet ebends.

Baudistel, Conrad, schwäbischer Kreiswardein, wird auf den Konvent nach Costnitz abgeschickt 383.
Bescheide, vom R. Kammergericht zu Speier werden publicirt 347. 348. 351.
Bischof, von Costnitz, schickt Gesandten nach Costnitz 383.
Bischof, zu Straßburg, Joannes, stirbt (1592) 105.
Bischof, einer kann nicht zwey Bißthümer besitzen 309. in welchem Jahre er wahlfähig sey 310. wem die Wahl eines Bischofs zukomme 318.
Bischöfe, des Reichs, warum sie abgesetzt worden 301.
Brandenburg, Marggraf, s. August Georg Friedrich — Johann Georg.
Brandenburg, erhält die R. Vogtey zu Nordhausen 549. überläßt sie Nordhausen wieder ebendas.
Braunschweig, Herzog, s. Heinrich Julius.
Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der Herzog nimmt die Grafschaft Hohenstein in Besitz 529. stirbt 529. s. Carl Joachim.
Bruderhof zu Straßburg, bleibt den evangelischen Domherren 1. soll von ihnen mit Gewalt eingenommen worden seyn 27.
Burkel, Michael, von Rufach, Kommendant und Burgvogt des Schlosses Kochersberg wird zu Strasburg enthauptet 121.

C.

Calviniſten, werden aus Leipzig vertrieben 433.
Campen, entschuldigt sich 587. erhält eine harte Antwort 588.
Cardinal, von Lothringen, s. Carl.
Carl, Cardinal von Lothringen wird von den katholischen Domherren zum Bischof von Straßburg ernannt 119. nimmt mit Truppen die bischöfliche Residenz in Besitz ebendas, meldet seine Wahl dem Rath zu Strasburg 121. giebt eine Erklärung heraus 135. hat den Landfrieden gebrochen 196. will unter Bedingungen die Feindseligkeiten einstellen 234. ist mit seinen und seines Vaters Truppen in Elsaß eingerückt 244. will den kayserlichen Mandaten gehorchen 258. darf unterschiedne Städte mit allem Zugehör behalten 261. soll seine Unterthanen bey ihrer Gewissensfreyheit und Privilegien lassen 262. muß sich mit seinem Vater unterschreiben 263. soll der Stadt Straßb. alles wieder einräumen und zustellen 265. soll wegen Klagen des Raths vor den 6 Deputirten Churfürsten Red und Antwort geben 266. muß dem Marggrafen von Baden-Durlach die Herrschaft Bitsch einräumen ebendas. ist mit Hülfe des weltlichen Arms Bischof worden 308. ist als Ligist dem Reiche schädlich 316.

Carl, Joachim, Prinz von Braunschweig wird Domprobst der Evangelischen in Straßburg 105.
Carl Joachim, Herzog von Braunschweig-Lüneb. Wolfenbüttel erläßt an die katholischen Domherren ein Schreiben 107.
von Chlum (Margaretha) Aebtißin zu Gandersheim stirbt 466.
Chrastowitz, wird erobert 570.
Christian, Fürst von Anhalt, wird Obrister der strasburgischen Kriegsvölker 237. schlägt die Lothringer in die Flucht 238. nimmt sein Lager zwischen Straßburg und Molzhein 239. belagert letztere Stadt ebendas.
Christoph, Graf zu Stollberg übernimmt Hohenstein 529. führt Proceß wegen Klettenberg 533—534. erhält Lora wieder 535. und Klettenberg ebendas. verliert beides 536.
Churfürst von Cölln, Gebhard Truchseß maßt sich zu Straßburg des Dekanats an, 38. schreibt an den katholischen Domküster, dem Grafen Eberhard von Manderscheid-Blankenheim 109.
Churfürsten, 3 evangelische schicken eine Gesandschaft an den Kayser nach Prag (1590) 103.
Churfürsten, die 3 katholischen fertigen eine Gesandschaft an den Kayser ab 104.
Churfürsten, von Maynz und Trier rüsten sich zum Kriege 244.
Churfachsen, vergleicht sich mit dem Erzh. von Oesterreich über die Balley Thüringen 457. zahlt Fulda 25000 Gülden für das Amt Fischberg 458. dafür wird ihm dies Amt prorogirt 459. erhält die R. Vogtey zu Nordhausen 548. überläßt sie Brandenburg 549. belehnt mit der Herrschaft Lora die Grafen von Schwarzburg ebendas.
Clopitz, Stanislaus, fällt den Türken ins Land 570.
Comorra wird von Türken berennt 568. von Matthias entsetzt 569.
Costnitz, Konvent daselbst 383.

D.

Dachstein, eine Festung, ergiebt sich den Truppen der Stadt Straßb. 121.
Deventer, hält um ihr eigenes Münzregal an 585. erhält die Resolution 386. 387.
Domherr, im Stift zu Straßburg, kann in denen dem Domkapitul zugehörigen Städten u. s. w. nichts befehlen und anordnen 81.
Domherren, nehmen von beyden Partheyen in dem Stift zu Straßburg zu 104.
Domherren, evangelische, behalten den Bruderhof 1. verjagen den katholischen Einnehmer 2. werden verklagt ebendas. bemächtigen sich des Gürtlerhofes 7. publiciren ihre Verantwortung gegen

gen den Domprobst 39. vertheidigen den Grafen von Solms 102. schicken sich zur Wahl eines neuen Bischofs an 107. bestimmen den Tag dazu und laden die katholischen Domherren ein 114. finden sich alle im Kapitulhause ein ebendas. wählen den Marggrafen Joh. Georg von Brandenburg 116. behaupten, daß die Wahl eines evangelischen Bischofs zu Strasburg nicht wider den geistlichen Vorbehalt anstosse 320.

Domherren, katholische, werden ihrer Einkünfte entsetzt 38. wählen einen neuen Domprobst 105. berichten dem Kayser das Absterben ihres Bischofs 105. lassen das Schreiben Gebhard Truchseß unbeantwortet 111. antworten hingegen dem Domprobste H. Joachim Carl ebendas. erwählen den Cardinal Carl von Lothringen zum Bischof von Straßburg 119. lassen eine Erklärung ergehen 124.

Domkapitul, evangelisches, zu Straßburg, entsetzt die katholischen Domherren ihrer Einkünfte 38. will sich des Marktfleckens Giespolzheim bemächtigen ebendas. muß seinen Mangel an Domherren ex plenitudine potestatis capitularis ersetzen 94. widersetzt sich der Erklärung des Administrators 259. verabredet sich mit dem Rath zu Straßburg, alle päbstische Ceremonien und öffentliche Messen abzustellen 304.

Domprobst, katholischer, zu Straßburg, Graf Ladislaus, von Nellenburg 3.

Dompröbste, haben mit den Kapituln nichts zu schaffen 41.

Dresden, Aufruhr daselbst 453.

E.

Edzard, Graf von Ostfrießl. will den Kniphausen nicht als Hofgerichts-Assessor annehmen 503. übergiebt der kayserl. Commission eine Protestation 504. erklärt der kayserl. Kommißion sich zu entschuldigen 510. Klagen gegen ihn und Vertheidigung 511 bis 516. er beantwortet dieselben ebendas. bis 518.

Ehestand, macht nicht zur bischöflichen Würde unfähig 312. 313.

Ehrenpreiß, Georg, wird als Kommissar nach Aachen vom Kayser Rudolph gesandt 411.

Ellerborn, Johann, Schöffe in Aachen, wird verbannt 413.

Embden, der Rath macht Einwendungen gegen die Kapitalschatzung 506.

Erasmus, Bischof zu Straßburg 58. stirbt über einer vorgenommnen Reformation 305.

Ernst, ältester Bruder K. R. II. Erzh. wird Statthalter in den Niederlanden 327. seine Ursachen dazu ebendas.

Ernst, Churfürst von Cöln, publicirt eine Reformation für die geistl. Gerichte in seinem Erzstifte 421. schreibt einen Landtag nach Bonn aus ebend. stellt den Landständen den Geldmangel zur Erhaltung der Soldaten vor ebendas.
Ernst, Graf zu Hohenstein stirbt 521.
Erstein, ein Flecken, woselbst (1586) ein Winkelkapitul gehalten worden 70.
Evangelische, werden vermöge der päbstlichen Rechte für infame und ehrlose Leute gehalten 51. sind keines Zeugnisses fähig ebd.
Evangelische, zu Aachen, gehorchen dem kayserlichen Mandato executoriali nicht 416. beklagen sich darüber bey den evangelischen Churfürsten und R. Städten ebd.

F.

Ferdinand, Herzog von Bayern, wird Domprobst bey den Katholischen in Straßb. 105.
Ferdinand, d. Kayser, verkauft Hohenstein 529.
Ferdinand, Graf von Hoebegg, schlägt die Türken bey Stuhlweissenburg 541. wird verwundet ebendas. verteidigt Raab 567. übergiebts den Türken 567. 568. wird hingerichtet ebendas.
Ferdinand, Erzherz. von Innspruck, erhält vom Kayser Befehl das Bißthum Straßburg einzunehmen 244. entschlägt sich der ihm aufgetragenen kayserlichen Kommißion 247. erklärt sich gegen den Herz. Ludwig zur Neutralität ebendas. erklärt sich zu einer landgerichtlichen Visitation 354. schickt zwey Commissarien und Gesandte nach Costnitz 384. verlangt einige Städte vom neuen Herzog von Würtemberg 488.
Forderungen, des Raths zu Straßb. und der evangelischen Kapitularen 259.
Friede, wird publicirt 270.
Friedrich IV. Churfürst von der Pfalz, bittet sich wegen der Bischofswahl zu Straßb. vom H. Ludwig von Würtenberg ein Bedenken aus 243.
Friedrich, Ernst, Marggraf von Baden-Durlach stößt zu den straßburgischen Truppen bey Hinsb. 240. wird am Kammergerichte zu Speyer verklagt ebendas. wird von dem R. G. peremtorisch vorgeladen ebendas. warum er dem Marggrafen Joh. Georg, Hülfe geleistet habe 241. belagert das Städtchen Dambach 258.
Friedrich, Georg, Marggraf von Brandenburg-Anspach will der Stadt Straßburg eine Anzahl Reuter zu Hülfe schicken 246.

Friedrich, Herzog von Hollstein, kommt durch Ueberredung des Grafen von Tangen aufs Stift nach Strasburg 53.
Friedrich, Ullrich wird Administrator 547. stirbt ebendas.
Friedrich, Herzog von Sachsenlauenburg, Chorbischof zu Cölln 84.
Friedrich, Graf zu Mömpelgard, verspricht H. Ludwigs von Würtenberg Testament zu vollziehn 478. bestätigt ein neues ebendas. stellt eine schriftl. Versicherung aus 479. nimmt von Würtenberg Besitz ebend. seine Reisen und Vermählung ebend. sein Charackter 481. 482. reist nach Stutgard ebend. will werben 485. empfängt die Huldigung zu Stuttgard 486. zu Tübingen ebend. erklärt sich wegen der Erbfolge 489.
Fulda, überläßt Churſachsen das Amt Fischberg 459.
Fürsten, evangelische, sind in dem Stift zu Straßburg gewesen 50. 56.
Fürst, von Siebenbürgen, s. Bathori.

G.

Gadner's, D. Georg, würtenbergischen Raths, Münzbedenken 607 f. führt die Ursachen an warum auf den Probationstagen nichts ausgerichtet worden 609 f.
Gandersheim, das Stift, schließt mit Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel einen Vertrag 467. Inhalt dieses Vertrags ebendas. bis 475.
Gebhard, Hans, wird von den fränkischen Gesandten zum Kreiswardein präsentirt 360.
Geispolzheim, Marktflecken, wird von lothringischen Truppen entsetzt 38.
Geistliche, evangelische zu Straßb. ermahnen den Rath, einen Vergleich mit dem Cardinal von Lothringen nicht länger auszuschlagen 259.
Geistliche, katholische, haben seit vielen Jahren her keine Religionsübung im Münster zu Straßburg gehabt 285.
Georg, Graf von Serini und Nadasti, nehmen von den Türken verlassne Festungen ein 555.
Georg, Johann, Fürst von Anhalt wird nicht zur Investitur im Stift zu Straßburg gelassen 94.
Georg, Johann, Marggraf von Brandenburg wird zum Bischof des evangelischen Stiftes zu Straßb. erwählt 116. publicirt ein öffentliches Ausschreiben ebendas. wird von der Stadt Straßburg für den rechtmäßigen Bischof erkannt 120. beklagt sich in einem öffentlichen Ausschreiben über den ihm an die Seite gesetzten

setzten Bischof 143. wird bey Erstein von den lothringischen Truppen mit grossem Verlust abgewiesen 235. schlägt bey Illkirchen und Grafenstaden die Lothringer ebendas. will Vertheidigungsweise handeln gegen den Card. von Lothringen 257. erklärt sich unter welchen Bedingungen er die Waffen niederlegen wolle 258. erhält unterschiedne Aemter und Schlösser 261. soll seine Unterthanen bey ihren Privilegien und Gewissensfreyheit lassen 262. muß sich mit seinem Vater unterschreiben 263. sein Großvater bewilligt dem Kayser das Bißthum einzuräumen 274.

Gerhard, d. Hieronymus, Vizekanzler des Herz. Ludwig von Wirtemberg, wird nach Straßb. geschickt 256.

Gesandschaft, einiger evangelischen Reichsstände an den Kayser 37. bittet für die evangelischen Domherren zu Straßburg 38.

Gesandschaft, der niedersächsischen Kreisstände, führt die Ränke des Cardinals von Lothringen dem Kayser zu Gemüthe 252. sollen sich zu den Räthen des Erzh. Ferdinands verfügen 255.

Gesandte, werden von 3 evangelischen Churf. an den Kayser geschickt 103. richten nichts aus 104.

Gesandte, von 3 katholischen Churfürsten kommen ebenfals nach Prag 104.

Gesandte, würtembergische holen sich neue Befehle 271.

Gesandte, des sächsischen und heßischen Streit wegen dem Vorsitz auf dem Kreistage zu Nürnberg 399. 401.

Gesandte, kayserl. in Rußland, macht mit dem persischen Gesandten Bekanntschaft 557. wird mit guter Hoffnung abgeschickt von Moskau ebendas.

Gesandte, Pfalz-Simmersche wiederholen ihre Pro- und Reprotestationen 574.

Gesandte, Salzburgischen, Entschuldigung 594.

Gesandte, auf dem Probiertage vergleichen sich, den Kayser an die Exekution zu erinnern 596. wollen auch ein Bedenken übergeben ebendas. vergleichen sich wegen des künftigen Probationstages 597.

Goldmünzen, wie es damit soll gehalten werden 386.

Gran, wird berennt 562. die Kayserlichen ziehn davon ab 564.

Gürtlerhof, zu Straßburg, wird den evangelischen Domherren 7. 27.

H.

Hanau-Lichtenberg, Graf, s. Philipp.

Hassan, Bassa von Bosnien, plündert die feste Sadt Trentschin 334. rückt vor die Festung Sissek ebendas. ersäuft nach einer Schlacht in der Kulpa ebendas.

Hatvan, eine Festung, wird belagert 556.

Hauptkommißion, der 6 Churfürsten und Fürsten, wird nach Speyer angesetzt 273. schicken ihre Verhandlungen an den Kayser 276. setzen einen neuen Termin nach Frankfurt an ebendas. veranlasset eine Schrift 277.

Hauptleute, in Schlesien, Mähren und Lausitz, sollen von jedem Grunde und Person sich 15 Weißgroschen zum Türkenkriege zahlen lassen 346.

Heinrich, Pfalzgraf, Domprobst zu Straßburg 41.

Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, maßt sich Klettenberg an 532. Prozeß darüber 533—534. erhält das Stift Walkenried 540. stirbt 547.

Herold, kayserlicher, gebietet dem Rath zu Straßburg die Waffen niederzulegen 257.

Herrmann, von Linden, Freyherr von Reckum hält um die Ausübung des Münzregals an 582. wird der Kreiß-Matrikul einverleibt 583. darf das Münzregal gabrauchen 584.

Hermann, von Wied, Erzb. zu Cölln, darf nicht ausserhalb der Stadt Cölln Kapitul halten 82.

Hofgericht, in Ostfrießl. wird berichtigt 501. 502.

Hohenstein, Grafen von, deren Abstammung 521. 522. s. Ernst.

Hohensteins, (Grafschaft) kurze Erbfolgsgeschichte 527—530. kommt an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel 529. wird an den Grafen von Thun verkauft ebendas. kommt an den Graf von Stollberg ebendas.

Hollstein-Schaumberg, s. Adolph.

Huber, D. disputirt mit D. Major zu Leipzig 428. wird Ursache mit zu einem Tumult daselbst 430. unterredet sich mit D. Leyser, Gesner und Hunnius zu Wittenberg 455. will seine Meinung nicht fahren lassen ebendas. hält eine Predigt gegen Calvinisten 456. wird seines Amtes entlassen zu Wittenberg ebendas.

J.

Jäger, Melchior, Kanzler des Herzogs Ludewig von Würtemberg, wird nach Straßburg geschickt 256.

Jesuiten, sind ins Stift zu Straßburg aufgenommen worden 57.

Ilefeld, ein Kloster, dessen Ursprung 522.

Johannes, von Zweybrücken, soll sich zur unveränderten A. C. bekennen 417.

Johannes, Casimir H. zu Sachsen-Coburg vermählt sich 459. zieht Hieronymus Skotus an seinen Hof 460. läßt seine Gemahlin in Verhaft setzen ebendas. und sie verhören 461. dann nach Coburg auf die Festung bringen 463. läßt sich scheiden 464 —— 465.

Johannes, Graf von Manderscheid, Bischof zu Straßburg stirbt 105.

Juden, sind ins Stift zu Straßburg gebracht worden 57.

Jülich, der Herzog, verklagt den evangelischen Rath zu Aachen beym Kayser 413.

Jülischer Goldgülden, wird von den rheinischen Churfürsten nicht angenommen 376. wie viel geringer sie als andre ausgegangen sind 377.

K.

Kantons, die dreyzehn Eydgenossenschaften fertigen einige Gesandte nach Costnitz ab 383. Zürch, Bern, und Basel schicken der Stadt Straßburg Hülfe 235.

Kanzler, magdeburgischer, D. Meckbach, bemüht sich dem postulirten Administrator des Stiftes zu Straßburg beyzustehen 275. übergiebt den kayserlichen Kommissarien eine hitzige Schrift ebendas.

Kapitul, zu Straßburg, ist auf die Stadt Straßburg fundirt 80. ist beständig daselbst gehalten worden ebendas. nimmt von einem Kapitular ausser dem Kapitul keine Anordnungen an ebendas.

Kapitularen, katholische, des Stiftes zu Cölln, widersetzen sich dem Erzbischof 82.

Kapitularen, evangelische zu Straßb. legen ihre Forderungen vor 259. wollen sich der rechtlichen Erkenntniß der 6 deputirten Churfürsten unterwerfen 263.

Kayserliches Urtheil wird in Gegenwart der Abgeordneten beider streitigen Partheyen zu Aachen auf dem Schlosse Prag publicirt 414.

Khevenhüller, kayserlicher Gesandter zu Madrit, ist zu Grätz in Steyermark und unterhält sich daselbst mit des Kayserś ältesten Bruder 326. reist nach Madrit zurück ebendas.

Kirchendiener, des Stifts zu Straßburg, publiciren einen kurzen Bericht von den Ursachen der itzigen Unruhen im dasigen Bißthume 202. erinnern darinne, wozu dieser Bericht dienlich seyn solle 203. suchen diejenigen, welche Schaden erlitten haben, oder noch besorgen, zu trösten 206. untersuchen, was die katholischen Kapitularen und ihren Anhang bewogen habe, den Bruderhofischen die einzige Ursache alles Unheils Schuld zu geben 212. was dagegen die evangelischen wider die katholischen Kapitularen sich zu schweren und zu klagen hätten 224.

Klettenbergs, einer Herrschaft, Geschichte 531. kommt an Hohenstein 532. kommt an Heinrich Julius Herzog von Braunschweig ebendas. komint an Brandenburg 536. Prozes wegen dieser Herrschaft 533. 534.

Kolloquium, zu Neuburg an der Donau 419. dessen Materie und Unterredung ebendas. wird auf einmal abgebrochen 420.

Kommissarien, kayserliche, reisen von Straßburg ab 1. langen wieder beym Cardinal von Lothringen zu Molzheim an 234. ermahnen ihn seine Truppen abzudanken, und die Entscheidung seiner Streitigkeiten dem Kayser zu überlassen ebendas. begaben sich nach Straßburg, und thun dem Rath und dem Marggrafen einen ähnlichen Antrag ebendas. finden sich zu Ensisheim ein, und suchen zwischen dem Cardinal, dem Administrator und der Stadt Straßburg eine gütliche Handlung zu pflegen 236. gehn wieder unverrichteter Dinge auseinander ebendas. sollen die straßburgischen Streitigkeiten beylegen 252. langen in Straßburg an 257. reisen zum Cardinal von Lothringen nach Elsaßzabern ebendas. publiciren dem nordischen Exekutionsreceß 501. nehmen Edzards Protestation nicht an 505. bestätigen die Embdische Kapitalschatzung 506. stellt der embdischen Bürgerschaft das Erbieten des Grafen vor 511. ermahnen den Graf Edzard Folge zu leisten 518. machen noch einige andere Verabschiedungen 518 f.

Kommißionshandlung, der 6 Churfürsten und Fürsten, eröfnet sich zu Speyer 274.

Konvent, zu Costnitz 383.

von Krakowitz, kayserlicher Gesandter am türkischen Hofe, wird in Ketten gelegt 336.

Kreisstände, niedersächsische, befinden vor gut, eine Gesandschaft an den Kayser abzuordnen 247. verlangen ein gleiches von H. Ludwig von Würtenberg ebendas.

Kreistag, fränkischer zu Nürnberg 393.

Kreiswardein, des churrheinischen Kreises, übergiebt eine Relation von fremden Münzsorten 379.

Kreiswardein, des schwäbischen Kreises, wird nach Costnitz geschickt 383.

von Kriechingen, Freyherr, wird der Landesverheerung beschuldigt 169.

Kriegsheer, kayserliches, versammlet sich bey Comorra 341. plündert eine Vorstadt vom Stuhlweissenburg ebendas. geht theils nach Comorra, theils nach Raab zurück 342.

Kriegsvolk, soll auf kayserlichen Befehl abgedankt werden 270.

Kriegsvölker, teutsche, werden bey Rheinau niedergemacht 39. kommen aus Frankeich zurück 237. lassen sich von der Stadt Straßburg zum Theil in Bestallung nehmen ebendas.

Kriegsvölker, straßburgische, unternehmen die Belagerung von Molzheim 236. müssen sie aufheben und ziehn sich in ihr Lager zurück ebendas.

L.

Ladislaus, Christoph, Graf von Nellenburg und Thengen, Domprobst zu Straßburg klagt den Vikarius des Domstiftes in Straßburg an 3. wird in Arrest genommen 6. soll alle Thätlichkeiten und Neuerungen abstellen 10. verantwortet sich schriftlich ebendas. schickt seine Verantwortung dem Rath der Stadt Straßburg zu 35. wird widerlegt 39. führt Neuerungen im Stifte ein 63. 97. schlägt einigen evangelischen Prinzen die Investitur ab 69. 72. 94. stellt heimliche und verbothne Winkelkapitul an 76. seine Meinung von dem straßburgischen Domkapitul 79. stirbt 104.

Landtag, wird wegen des Türkenkrieges zu Prag gehalten 345.

Landstände, in Böhmen, versichern dem Kayser auf 3 Jahre freywillige Steuern und Abgaben 345.

Landstände, in Chur-Sachsen, halten zu Torgau einen Ausschußtag 426.

Leipzig, Münzprobationstag daselbst 392. es werden 3 Diakoni entlassen 424. Aufruhr daselbst wegen der Calvinisten 428.

bis

bis 433. wird gestillt 434. die 4 Anführer werden hingerichtet 441. des erstern Aussage ebendas. dem D. Peter Roth wird sein Haus abgebrannt 445.

Leuchtenbergische Sache, wird zu Speyer entschieden 458.

Lichtenstein, Hofjunker zu Sachsen-Coburg 460. wird auf die Festung Coburg gebracht 460. 465. wird verhört 461.

Lora, die Grafschaft, ihre kurze Geschichte 530. 531. kommt an den Grafen von Thun 535. dann an die Grafen von Stollberg ebendas. und Brandenburg 536. endlich an die Grafen von Schwarzburg als Lehn 549.

Lothringer, unternehmen die Belagerung von Kochersberg 234. rücken vor das Schloß Dachstein 235. nehmen Waslenheim ein ebendas. werden vom Marggraf von Brandenb. bey Grafenstaden überfallen ebendas. ziehn sich zwischen Molzheim und Dachstein zusammen 238. nehmen Wangen weg ebendas. machen einen Anschlag auf die R. Stadt Schletstatt 258. werden verhindert ebendas. befestigen Benfeld, und verlegen den strasburgischen Bürgern den Weg 270.

von Ludwig, Daniel, Münzmeister des Pfalzgrafen zu Simmern, legt sein Handgelübde ab 367.

Ludwig, Herzog von Wirtenberg, berichtet seine Besorgniß, wegen der neuen Bischofswahl zu Straßb. dem Kayser 244. läßt seine Unterthanen in den Waffen üben 245. schreibt an Chur-Sachsen, die Absichten der Katholischen zu hintertreiben 246. läßt ein Bedenken ausstellen 247. Inhalt desselben 248. läßt sich dieses Gutachten gefallen 252. so wie das des Kayserś 253. schickt seinen Kanzler und Vizekanzler nach Straßb. 256. ist mit den Friedenshandlungen zu Straßb. nicht zufrieden 271. berichtet die Einfälle der Lothringer zu den Nachbarn dem Kayser ebendas. dringt darauf, daß der Cardinal von Lothringen nicht bey dem Bißthume bleibe 272. schreibt an den niedersächsischen Kreis 273. fordert seinen Gesandten von Speyer ab 276. stirbt ohne Erben 475. 476., bringt das Collegium illustre zu Tübingen zu Stande 476.

Lüttich, erhält die Erlaubniß Stüber auszumünzen 592. 593.

Lutterbergs, (Grafschaft) kurze Erbfolgsgeschichte 524 — 526. Streit darüber 527.

M.

Major, D. in Leipzig, wird wegen des Streits mit D. Huber die Ursache zu einem Tumult daselbst 428 — 430. wird gefangen genommen 440.

Mandat des Domprobstes zu Straßburg 10.

Matthias, Erzh. wird General : Feldobrister 554. geht nach Raab ebendas. schlägt bey Comorra ein Lager auf 555. berennt Gran 562. erobert die Raitzenstadt ebendas. wird bey einem Hauptsturm zurückgeschlagen 563. hebt die Belagerung auf 564. begiebt sich ins Lager bey Comorra ebendas. läßt die Ungarn ziehen 566. wird totaliter geschlagen ebendas. bis 567. zieht sich nach Bruck 568. entsetzt Comorra 569. muß seine Armee abdanken ebendas.

Maynz, Münzprobationstag daselbst 370.

Maximilian, Erzh. von Oesterreich, vergleicht sich mit Chursachsen 457. zieht eine Armee zusammen 570. berennt Petrina und erobert sie 570. geht nach Grätz ebendas. läßt Gora und Sisseck erobern ebendas.

Messe, ist seit vielen Jahren nicht mehr im Stifte zu Straßburg ausgeübt und zugelassen worden 59.

Molzheim, ein fester Ort, ergiebt sich an den Fürsten Christian von Anhalt 239.

Münzbedenken, der fränkischen Verordneten 598——607.

Münzbedenken, des Herzogs von Würtemberg 607 f.

Münzedikt, von Costnitz, soll aller Orten publizirt werden 387.

Münzgenoß, jeder des oberrheinischen Kreises, soll sich zu einem künftigen Münzprobationstage unausbleiblich zu Worms einfinden 367.

Münzmeister, werden wegen ihrer Vergehungen zur Rede gestellt 364. werden ermahnt, ihrer Pflicht nachzukommen 382.

Münzmeister, herzoglich jülischer, hat mit einigen Münzen Verfälschung begangen 376. soll zur Einwechselung der mangelhaften Sorten angewiesen werden 378.

Münzprobationsabschiede, werden zu Worms vorgelesen 362.

: : : : wird errichtet 573. was dabey vorgefallen 574. 575. der jährige Abschied wird vorgelesen ebd. Bemerkungen dabey ebendas. bis 581.

Münzprobationstag, zu Augspurg 355. Worms 361. Maynz 370. des niederländisch-westphälischen Kreises 383. zu Nürnberg 389. zu Leipzig 392. zu Frankfurt an der Oder 572. zu Worms ebendas. bis 573. zu Cölln 581.

Münzwardeine, werden zu schuldigen Fleisse und Gehorsam ermahnt 360. werden zur Rede gestellt 369.

: : : neue, werden dem Kayser vorgestellt 577. mit Eiden belegt 578.

N.

Nebenkommission, des Kayſers, ist auf die Niederlegung der Waffen und Wiederherstellung des Friedens angesehen 254. 255.

Nellenburg, Grafen, s. Ladislaus.

Neuß befreyt sich von der Spanischen Besatzung 422.

Nordhausen, dessen Vogtey kommt an Churſachsen 548. an Brandenburg 549. wieder an die Stadt ebend.

Nürnberg, Münzprobationstag daselbst 389. fränkischer Kreistag daselbst 393. wer ihn beschickt ebd.

O.

Obersächsischer Kreis will künftig jederzeit abwechselnd zu Frankfurt an der Oder und zu Leipzig seinen Münzprobationstag halten 392. wie viel er seit dem 10ten Oct. 1592 an Gold und Silber ausgemünzt 393.

Ordines majores, werden, nach dem Concilio zu Trident, mit dem 22ten Jahre erhalten 48.

: : : Niemand erlangt sie, welcher pro infami gehalten wird 51. auch kein Ungelehrter 52.

Ordo der ersten Tonsur, woher er seinen Ursprung habe 54.

Ostfriesische Landstände verklagen ihren Graf beim Kayser 495.

Ostfriesische Landtagsabhandlung und deren Innhalt 495: 501.

Ostfriesische Landstände Beschwerden gegen den Grafen 509. übrigen Beschwerden 511.

Otto, Wild: und Rhein: Graf, will sich seiner Münzfreyheit bedienen 574.

P.

Pabst hat seine Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche verlohren 290. 311. giebt dem Kaiser Hülfsvölker 557. antwortet dem Bathori 559.

Palfi (Nikolaus) berennt Novigrod und zwingt die Türken zur Uebergabe 555.

Pappus, Johann, D. und Prof. der Theologie am Münster zu Straßburg hält vor der Wahl eines Bischofs eine Predigt 115.

Parma, Herzog von, Generalstatthalter der Niederlande stirbt (1592) 327.

Petrina wird erobert 570.

Pfalzgrafen (die) Philipp Ludwig, Otto Heinrich, Friedrich und Karl suchen ihren Bruder Johannes von Zweybrücken wieder zur A. C. zu bringen 417. veranstalten deshalb ein Religionsgespräch zwischen beiderseitigen Theologen zu Eßlingen 418. wird aber zu Neuburg an der Donau gehalten ebd. präsidiren selbst dabey ebd. brechen es auf einmal ab 420.

Pfennigmünzen soll eingestellt werden 576.

Philipp II. König von Spanien, trägt die Statthalterschaft in den Niederlanden dem Erz. Ernst auf 327. suspendirt alte Privilegien der Stadt Aachen in seinen Landen 414.

Philipp Tegnagel schwört als Beysitzer des Burgundischen Kreises auf 571.

Philipp, Graf von Hanau-Lichtenberg, verklagt den Marggrafen Friedrich von Baden-Durlach 240.

Pierius (Urbanus) D. wird auf freyen Fuß gestellt 423.

Pohlen versprechen dem Kayser alles Gute 557.

Prälaturen, wie viel deren bey dem Stifte zu Straßburg 83.

Q.

Quedlinburg, das Stift, präsentirt dem Administrator von Churſachsen eine Koadjutorin 457.

R.

Raab wird von Türken belagert 565. nehmen es auf Bedingung ein 567. 568.

Raitzen nehmen dem Sinan Bassa die Beute ab 571.

Rath, Evangelischer Theil zu Aachen will die fünf weltlichen Sendschöffen nicht erkennen 412. verkauft einen Platz auf dem grossen Münsterkirchhofe einigen Bürgern und wird darüber verklagt ebd.

Rath zu Straßburg schickt an den neu erwählten katholischen Bischof Antwort 122. antwortet dem Cardinal von Lothringen auf seine gegebne Erklärung 149. zeigt, wie sich die Unruhen zwischen ihm und dem Cardinal angefangen haben 151. warum er den Georg von Brandenburg als Bischof des Stifts erkannt 154. was für Beschaffenheit es mit den beiden Schriften des Cardinals und des Freyherrn von Krichingen habe 164. meldet was während dem Kriegswesen die Soldaten des Cardinals angefangen und fortgesetzt haben 189. bezeugt, daß er dem Cardinal zu feindseligen Gesinnungen keinen Anlaß gegeben 199. erkennt den Kayser bey den Bischofs-Streitigkeiten nicht als alleinigen kompetirenden Richter 234. läßt, wegen Streifereyen der Lothringer (1592) die Johannismesse nicht einläuten 235.

Reichart, Pfalzgraf, Domprobst zu Straßburg 41. rüstet sich zu einem Kriege 244.

Reichs-Städte halten ihren Städtetag (1593) zu Ulm 409.

Reichs-Stände, einige evangelische, schicken eine Gesandschaft an den Kayser 37.

Religionsfrieden in Deutschland soll vom Pabst nicht verletzt werden 291.

Rheinau, wird von Straßburgischen Reutern geplündert 238.

Rudolph II. Kayser schlägt den Gesandten einiger evangelischen R. St. die Sequestration der Straßburgischen Kapitulsgüter vor 38. antwortet den katholischen Domherren 105. befiehlt ihnen die Verwahrung des Stiftes 106. läßt ein Schreiben an den Rath der Stadt Straßburg ergehen ebd. sein abermaliges Rescript an die katholischen Domherren 113. wird in der Straßburgischen Bischofsaffaire nicht allein für den kompetirenden Rimter erkennt 234. seine Antwort an die Gesandschaft der Niedersächsischen Kreisstände 252. soll den Grafen von Hohenzollern wegen der Herrschaft Bitsch auf fernere Austräge verweisen 268. Urkunden (vom Jahr 1593) 321-325. sieht es ungern daß sein Bruder, Erzh. Ernst, Statthalter in den Niederlanden wird 327. geräth mit Venedig in Mißhelligkeiten 328. soll die Uskochen gänzlich vertilgen 329. schickt deswegen eine Commission nach Zengh ebd. hält in Ungarn und Böheim wegen der Türken Landtage 333. schickt Gesandte mit ansehnlichen Geschenken an den türkischen Kayser 335. läßt sie von Comorra wieder zurück bringen 337. die teutschen Landstände um schleunige Hülfe gegen die Türken ermahnen ebend.

ruft auch andre Potentaten um Hülfe an 338. setzt Evangelischen und Katholischen einen zwiefachen Termin zum Versuch der Güte 410. trägt den Churfürst von Sachsen und Trier die Commission auf, Einigkeit in der Stadt herzustellen 411. läßt neue Mandate an den Rath und die Stadt Aachen ergehn wegen der evangel. Prediger 411. fertigt zu einem nochmaligen Versuch Georg Ehrenpreis ab 411. schickt einen R. Herold mit neuen Mandaten nach Aachen 412. 414. ladet beide streitige Partheyen an seinen Hof ebd. läßt ein Mandatum executoriale an die Regierung zu Aachen ergehn 416. ernennt Kommissarien, um Sachsen und Fulda zu vereinigen 458. sendet eine Kommission nach Ostfriesland 495. giebt die R. Vogtey zu Nordhausen Churfachsen 548. schreibt einen Reichstag aus 550. läßt ein Reskript an den H. von Parma ergehn 551. an Erfurt ebd. bestätigt den Freyherrn von Rechberg testamentarische Dispositionen ebd. stift zwischen Jülich und Mecklenburg einen Vertrag ebd. bestätigt zwischen Fulda und Sachsen die Pfandverschreibung ebend. läßt dem Churfürst von Cöln einen Lehenbrief ausfertigen 553. läßt an den Rath zu Cöln zwey Strafbefehle ergehn ebd. ein Reskript an die Herren von Schönburg ebd. bestellt seinen Bruder zum General-Feldobristen 554. einem andern Bruder trägt er das Kriegswesen in Nieder-Ungarn auf ebd. fertigt Gesandte ab um Hülfe gegen die Türken 556. schickt Stanislaus Clopitz an den Czaar ebd. spricht ganz Italien um eine Beysteuer an 557. erhält sie auch 557. und 558. sagt dem Cäsar von Este die Erbfolge in Modena zu ebd. trift mit Bathori dem Woywoden von Siebenbürgen eine genaue Verbindung 558.

S.

Schrick, Burgermeister in Aachen, wird auf ewig verbannt 413.

Silbermünzen, wie sie sollen genommen und ausgegeben werden 384.

Sinan, Bassa, marschirt mit 40000. Mann nach Ungarn 337. rückt vor die Festung Vesprim 339. zieht vor Palotta ebend. rückt vor Papa 340. muß nach Constantinopel zurückkommen ebd. kommt mit 60000. Mann bey Ofen an 563. erobert Dotis 564. rückt vor Raab ebd. leidet Verlust 565. nimmt Raab auf Bedingung ein 568. nimmt Papa weg und berennt Comor-

Comorra ebd. hebt die Belagerung auf 569. geht nach Constantinopel ebd. wird seiner Beute meist beraubt 571.

Skotus (Hieronymus) findt sich beym H. von Sachsen-Coburg, Casimir ein 460. verleitet dessen Gemahlin zu einem verbotnen Umgange ebend.

Solms, Graf von, s. Adolph Herrmann, — Albrecht.

Städtetag zu Ulm (1593) 409.

Stände des Schwäbischen Kreises wollen das Jus visitandi et reformandi dem Erzhause Oesterreich nicht privative zugestehen 354.

Stände in Ungarn und Böheim bewilligen dem Kayser Reuter und Fußknechte gegen die Türken 334.

Statut des Stifts zu Straßburg, vermöge welchem einer zum Kapitul zugelassen werden solle, der das 19te Jahr erfüllt hatte 49.

Stift zu Straßburg ist seit mehr als 50 Jahren dem Stuhle zu Rom niemals absolute unterworfen gewesen 55.

Stifter, was sie zuerst gewesen 297. warum die zu Straßburg und Cöln sind gestiftet worden 317.

Stollberg, Graf, s. Christoph.

Straßburg, schließt mit Zürch und Bern ein Bündniß 6. erkennt Johann Georg Marggrafen von Brandenburg für den rechtmässigen Bischof 120. erobert mit seinen Truppen das Schloß Kochersberg ebd. will den Fürsten Christian von Anhalt zum Obristen ihres Kriegsvolks haben 237. verstärkt sein Kriegsvolk 238. wird vom R. G. peremtorisch vorgeladen 240.

Streitigkeiten wegen des Bisthums Straßburg dauern fort 1.

= = = = theologische zu Wittenberg über die Prädestination und Wahl Gottes 454.

= = = = über die Grafschaft Lutterberg 524:527. über die Grafschaft Hohenstein ebend.

Stuttgard huldigt dem neuen Herzog 486.

Su-

Superintendenten in Churſachſen werden alle zuſammengefordert 447. übergeben den Churfürſtl. Räthen ihre ſchriftliche Antwort und Proteſtation 448.

Synodalgericht zu Aachen erwählt zwey neue geiſtliche Sendſchöffen 412.

T.

Tagefahrt zu Speyer wird von den A. C. Verwandten beſchickt 274.

Tartarn kommen bis an Wiens Grenzen 565.

Teutſchland ſtellt Werbungen gegen die Türken an 337.

von Thenen, (Johann) vertriebner Vogt von Aachen, kommt nach der Stadt zurück 412.

von Tiefenbach, Chriſtoph, Freyherr, Statthalter von Oberungarn, erobert Sabathga 342. ſchlägt den Baſſa von Temeswar 343. erobert Fibek ebd. läßt die von den Türken verlaßnen Feſtungen beſetzen 344. muß den Feldzug beſchlieſſen ebd. belagert die Feſtung Hatvan vergebens 556. ſchlägt die Türken 556.

Torgau, Aufruhr daſelbſt 454.

Truchſeß, Gebhard, ſ. Churfürſt von Cöln.

Truppen, deutſche, ſ. Kriegsvölker.

Truppen, Baden-Durlachiſche, plündern in Freund- und Feindes-Landen 240. retten den Fürſten Chriſtian von Anhalt 241.

Tübingen huldigt dem neuen Herzog 486.

Türken, ſetzen ihre Feindſeligkeiten in den Kayſerlichen Gebieten fort 333.

Türken ſtecken Novigrod in Brand 555. übergeben das Schloß auf dem Felſen ebend. fallen in Nadaſti's Land 565. werden geſchlagen ebend. ſchlagen den Erzh. Matthias 566. erobern ſein Lager 567. nehmen Raab auf Bedingungen ein 567-568.

U.

Ulm, Städtetag daselbst 409.

Ulrich, Herzog zu Hollstein, wird von der Investitur des Straßburgischen Stiftes ausgeschlossen 94.

Uskochen plündern Venetianische Schiffe 329.

Urkunden, kayserliche, (im Jahr 1593) 321:325.

V.

Venedig, Republik, beschwert, gegen vormalige Verträge, die östreichischen Unterthanen mit allerley Mauthen und Zöllen 328. verlangt, daß der Kayser die Uskochen vertilge 329. wird ihr abgeschlagen 330. baut an der Friaulisch-Oestreichischen Grenze eine neue Festung ebd. kommt völlig zu Stande 332.

Vergleich zwischen dem Rath zu Straßburg und dem Cardinal von Lothringen kommt zu Stande 258.

Vertrag zwischen dem H. von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und dem Stift Gandersheim kommt zu Stande 467. dessen Inhalt 467:475.

W.

von Waldeck, Gräfin, wird Aebtissin zu Gandersheim 467. legt den Streit mit Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel bey 467. Inhalt des Vertrages 467:475.

Walkenried, ein Stift, wird errichtet 537. kommt an Hohenstein ebd. Streit darüber 538. muß Chursachsen als Oberschutzherrn erkennen 539. drauf Halberstadt ebd. dann den B. Heinrich Julius 540. wie es zur Hohensteinischen Administratur gelangt 541 546. Streit mit dem Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt 541:547. kommt an Braunschweig-Lüneburg 548.

von Wied, s. Herrmann.

Winkelkapitul zu Erstein gehalten 70.

Wittenberg, theologischer Streit daselbst 454. Gespräch daselbst zwischen D. Huber und drey andern Theologen 455.

Wolfgang von Dachstein, geniest als Bigamus ein Beneficium im Stiftschor zu Straßburg 60.

Worms, Münzprobationstag daselbst 361. publicirt ein neues Münzmandat 368.

Würtenbergische Theologen schicken ihr Bedenken über Hubers Streit ein 456.

Würtenbergische geheime Räthe verbinden sich mit dem Landschaftlichen Ausschusse 482. thun dem neuen H. unangenehme Anträge 483. 484.

Z.

Ziegler, Veit, Vikarius des Domstifts zu Straßburg, wird vom Grafen von Nellenburg angeklagt. 3. muß sein Bürgerrecht und Vikariat aufgeben 3. wird in Verhaft genommen 5. entwischt 5.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

× 7/2007